

Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen
zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 94

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung
hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen
bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Heidrun Kiessl



Freiburg i. Br. 2001

Heidrun Kiessl, Dr. jur., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kiessl, Heidrun:

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis: eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika/Heidrun Kiessl. - Freiburg/Breisgau : Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 2001

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 94)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss.

ISBN 3-86113-039-4

© 2001 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 078 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Meinen Eltern

Vorwort

Ein empirisches Forschungsprojekt dieser Größenordnung, das in Südafrika durchgeführt und im Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht konzipiert und ausgewertet wurde, bedarf der kontinent-übergreifenden Unterstützung vieler Menschen.

Die theoretische Idee zu diesem Forschungsprojekt erwuchs während meiner Tätigkeit bei der damaligen Abteilung für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege der Vereinten Nationen in Wien im Frühjahr 1997. Sie traf sich mit dem kriminologischen Forschungsinteresse von Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an der Implementation von Mindeststandards der Vereinten Nationen sowie an der Verwirklichung empirischer Grundlagenforschung in Südafrika. Ihm danke ich vor allem für die gewährte Freiheit und die fachliche und menschliche Unterstützung in entscheidenden Momenten des Projekts, der Max-Planck-Gesellschaft für die finanzielle Unterstützung. Das Manuskript wurde im Dezember 2000 abgeschlossen. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2000/2001 als Dissertation angenommen. Herrn Prof. Dr. Josef Kürzinger danke ich für die überaus zügige Erstellung des dazu erforderlichen Zweitgutachtens.

Der große Aufwand, der mit einer Untersuchung in Südafrika verbunden ist, bringt es mit sich, dass ich in Südafrika Institutionen und Personen zu Dank verpflichtet bin. Das Ministerium für Strafvollzug und die provinziellen Sozialministerien haben mir die Durchführung der Erhebung in den Vollzugsanstalten ermöglicht. Besonderer Dank gilt der Programme Group: Correctional Services Management des Technikon SA unter Leitung von Dr. Smit, insbesondere dem dortigen Projektkoordinator Dr. Willem Luyt sowie seinen Kollegen Dr. Willie Coetzee, Koos Matthee, Johann Junker, Ephraim Nkosi und Hennie Bruyns sowie Frau Nicolien Jacobs-DuPreez. Das Technikon SA unterstützte die Durchführung dieses Projektes sowohl fachlich als auch finanziell. Weiterer Dank gebührt den besuchten Vollzugsanstalten sowie den Einzelpersonen Judge Leonora von den Heever, Frau Staatsanwältin Nathalie Fleischack, Rechtsanwalt Herbert Ludick und Herrn Gordon Hollamby von der South African Law Commission. Dank

schulde ich ferner den Teilnehmern der Erhebung, vor allem für viele bewegende Momente.

Bei der deutschen Seite richtet sich der Blick zunächst auf das Max-Planck-Institut: Herr Michael Würger stand mir bei allen empirischen Fragen zur Seite, ihm verdanke ich eine fundierte sozialwissenschaftliche Grundausbildung. Sein fachlicher und menschlicher Rat waren mir für die erfolgreiche Verwirklichung dieses Projekts eine wertvolle Hilfe. Ihm sei herzlich gedankt. Die Datenaufnahme wäre ohne die gewissenhafte Dateneingabe von Frau Beate Mehlin, Frau Daniela Kirstein, Frau Regina Clauss und Frau Andrea Reiss kaum zu bewältigen gewesen. Meinen drei Mitarbeiterinnen Rosaly Magg, Julia Loipur und Sandra Tell bin ich für ihre Beiträge zur grafischen Darstellung der empirischen Auswertung zu Dank verpflichtet. Dank gebührt ferner meinen Kolleginnen und Kollegen der Forschungsgruppe Kriminologie, insbesondere Frau Rita Haverkamp, den Herren Harald Arnold, Dr. Jörg Kinzig und Jochen Jähnke sowie Herrn Dr. Koffi Afande von der strafrechtlichen Forschungsgruppe, der mich Afrika besser verstehen ließ. Frau Gaby Löffler danke ich für ihr Engagement für die textliche Gestaltung der Arbeit sowie Frau Claudia Dorsch und Herrn Michael Knecht für die Vorbereitung der Drucklegung.

Weiteren Einzelpersonen bin ich zu großem Dank verpflichtet. Wertvolle Informationen über die Praxis und den Alltag in einer Jugendvollzugsanstalt sowie die Möglichkeit eines ersten Testversuchs des Erhebungsinstrumentes verdanke ich dem Leiter der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, Herrn Dr. Joachim Walter, und dem Leiter des Kriminologischen Dienstes, Herrn Grübl. Herr Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum stand mir als Zeitzeuge und Experte für die Erarbeitung der Mindeststandards der Vereinten Nationen mit seinem Rat zur Seite. Das Verständnis der Arbeitsweise der Vereinten Nationen sowie viele wichtige Informationen über die Mindeststandards verdanke ich Herrn Ralph Krech vom internationalen Zentrum für Verbrechensverhütung in Wien. Als geschätzter Diskussionspartner hinsichtlich der Implementationsthematik erwies sich Roy Walmsley, Research and Development Unit des British Home Office. Für interdisziplinäre ethnologische und historische Denkanstöße zu Südafrika danke ich Frau PD Dr. Rita Schäfer und Herrn PD Dr. Christoph Marx.

Abschließend richtet sich mein Dank an alle anderen, die mir mit Rat und Ermutigung zur Seite standen - insbesondere meinem Freundeskreis.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Teil A: Die theoretische Betrachtung der Regelwerke – von ihrer historischen Entwicklung bis zum heutigen Stand	1
Kapitel 1: Einleitung	1
I. Ausgangslage	1
II. Ziel der Arbeit	2
III. Gang der Darstellung	3
Kapitel 2: Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht im Überblick	5
I. Die Arbeitsweise der Vereinten Nationen	5
1. Einleitung	5
2. Die Organisationsstruktur der Vereinten Nationen	7
2.1 Die Menschenrechtskommission in Genf	10
2.2 Die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Wien	11
3. Die Rechtsnatur der Regelwerke	12
3.1 Resolutionen der Generalversammlung	12
3.2 Consensus-Verfahren	14
3.3 Terminologisches - Beobachtungen über die Verwendung von Sprache	15
II. “The Beijing Rules“ - die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (1985)	16
1. Entstehungsgeschichte	16
2. Struktur und Zielsetzung	21
2.1 Allgemeine Prinzipien	21
2.2 Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft	23
2.3 Förmliches Entscheidungsverfahren	23
2.4 Ambulante Maßnahmen	25
2.5 Stationäre Maßnahmen	25
2.6 Forschung, Planung, Erstellung und Auswertung kriminalpolitischer Programme	26
2.7 Dilemma der unterschiedlichen Ziele	27
2.8 Ein Ausblick auf die Konvention über die Rechte des Kindes	28

III. Die "Ryadh Guidelines" - Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität (1990)	28
1. Entstehungsgeschichte	28
2. Struktur und Zielsetzung	30
2.1 Ausgangspunkt und Grundlagen	30
2.2 Der Prozeß der Sozialisation	31
2.3 Gesamtgesellschaftlicher Kontext	35
IV. Die "JDL" - Regeln (Mindestgrundsätze) zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (1990)	37
1. Entstehungsgeschichte	37
2. Struktur und Zielsetzung	39
2.1 Aufnahmeverfahren	41
2.2 Klassifizierung und Vollzugsplan	42
2.3 Grundbedürfnisse: Schlafen, Hygiene, Kleidung, Verpflegung	42
2.4 Freizeitgestaltung	43
2.5 Medizinische Versorgung	44
2.6 Gestaltung der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie der Arbeitsmöglichkeiten	44
2.7 Familie und Kontakte zur Außenwelt	46
2.8 Disziplinar- und Beschwerdeverfahren	47
2.9 Sicherheitsvorkehrungen	47
2.10 Rückkehr in die Gesellschaft (community)	47
2.11 Untersuchungshaft	48
2.12 Personalentwicklung	49
V. Implementation dieser Regelwerke aus VN-Perspektive	50
1. Der Prozess der Informationssammlung	51
1.1 Einleitung	51
1.2 Inhalt des Abschlussberichtes zum Jugendstrafrecht	52
1.3 Verfahren	54
1.4 Verbesserungsvorschläge und Kritik	55
2. Weitere Aktivitäten des Sekretariats und anderer VN-Institutionen	56
Kapitel 3: Die "CRC" - Die Konvention über die Rechte des Kindes (1989)	59
I. Entstehungsgeschichte	59
1. Die Entstehungsgeschichte der Konvention	59
2. Die Entstehung der jugendstrafrechtlichen Artikel	64
II. Struktur und Zielsetzung	65
1. Die inhaltliche Bandbreite der Konvention	65
2. Die jugendstrafrechtlichen Artikel der CRC	68

2.1	Art. 37 CRC (Inhalt)	68
2.1.1	Das Folterverbot, Verbot der Todesstrafe und der uneingeschränkten lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 37a CRC)	68
2.1.2	Verbot von willkürlichem oder rechtswidrigem Freiheitsentzug (Art. 37 b)	70
2.1.3	Das Recht auf menschenwürdige Behandlung (Art. 37 c)	71
2.1.4	Das Recht auf getrennte Unterbringung (Art. 37c)	71
2.1.5	Das Recht auf Familienkontakt (Art. 37 c)	71
2.1.6	Das Anfechtungsrecht und das Recht auf baldige Entscheidung (Art. 37 d)	72
2.1.7	Das Recht auf Zugang zu einem Beistand (Art. 37 d)	72
2.2	Art. 40 CRC (Inhalt)	72
2.2.1	Behandlungsgrundsätze (Art. 40 Abs. 1)	73
2.2.2	Die einzelnen Garantien im Strafverfahren (Art. 40 Abs. 2)	73
2.2.3	Kindgerechte Sondermaßnahmen (Art. 40 Abs. 3)	74
2.2.4	Ergänzende Einrichtungen (Art. 40 Abs. 4)	75
2.3	Wiedereingliederungsmaßnahmen (Art. 39 CRC)	76
2.4	Weitere relevante Artikel	76
3.	Die CRC im Kontext zu den drei Regelwerken	77
4.	Der Kinderrechtsausschuss (KRA) und sein Aufgabenbereich	78
5.	Die Rechtsnatur der Konvention	81
5.1	Völkerrechtliche Verbindlichkeit	81
5.2	Vorbehalte der Vertragsstaaten	82
5.3	Konsensus	83
5.4	Sprache	84
5.5	Durchsetzbarkeit	85
Kapitel 4: Das Zusammenwirken der Regelwerke untereinander		87
I.	Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Terminologie und Definition: Kind und Jugendlicher	87
II.	Altersgrenzen	88
1.	Strafmündigkeit (untere Altersgrenze)	88
2.	Obere Altersgrenze	91
III.	Statusdelikte	92
IV.	Diversion	93
V.	Ambulante Maßnahmen	94
VI.	Trennungsgrundsatz	98
VII.	Untersuchungshaft	100
VIII.	Disziplinarmaßnahmen	103
IX.	Kontrollmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten	106
X.	Aktionsprogramm für Kinder im Strafrechtssystem	107

1.	Zielsetzung	107
2.	Maßnahmen für die allgemeine Anwendung	108
3.	Spezifische Ziele	108
4.	Maßnahmen auf internationaler Ebene	109
5.	Mechanismen für die Implementation von technischen Hilfs- und Beratungsprojekten	110
6.	Pläne für Kinder als Opfer und Zeugen	111
7.	Zusammenfassung	112
Kapitel 5: Stärken und Schwächen der Regelwerke: Bestandsaufnahme und Ausblick		115
I.	Bestandsaufnahme	115
1.	Die Regelwerke und die „dritte Generation“ von Menschenrechten	116
2.	Die Regelwerke und Universalismus	118
3.	Realisierbarkeit der Regelwerke	121
3.1	Die BR	122
3.2	Die RG und die CRC	124
3.3	Die JDL	127
3.3.1	Mindeststandard und Armut	127
3.3.2	Überfüllung	130
3.3.3	Arbeitsbedingungen für die Bediensteten, Armut und Korruption	133
3.3.4	Zusammenfassung	134
Teil B: Jugendstrafrechtspflege im allgemeinen und Freiheits- entzug im besonderen - das Strafrechtssystem Südafrikas und die Entwicklung eines neuen Jugendstrafrechts im Spiegel der Regelwerke		135
Kapitel 6: Jugendkriminalrechtspflege in Südafrika		135
I.	Gesellschaftlicher Hintergrund	135
1.	Kindheit, Jugendkriminalrecht und Apartheid	136
2.	Das heutige Südafrika	137
3.	Das Rechtssystem	140
3.1	Der Umgang mit delinquenten jungen Menschen	141
3.2	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	141
3.3	Terminologie	142
3.4	Strafprozessuale Regelungen	143
3.5	Gerichtsbarkeit	143
3.6	Polizeigewalt und Pflichten	144
3.7	Untersuchungshaft	145

3.8	Diversion	149
3.9	Bewährungshelfer und Sozialarbeiter	150
3.10	Sanktionen	150
3.11	Statistische Informationen zum Freiheitsentzug von Kindern	152
3.12	Traditionelles Recht	153
3.13	Die Ausgestaltung des Strafvollzugs zum Erhebungszeitpunkt	156
II.	Rechtsentwicklung	158
1.	Die Verfassung Südafrikas	159
1.1	Die Verfassung und die Rechte für Kinder im Freiheitsentzug	160
2.	Die Ratifikation und Umsetzung der CRC	161
3.	Das neue Strafvollzugsgesetz vom November 1998	164
3.1	Zielsetzung	164
3.2	Inhaltliche Schwerpunkte	165
3.3	Privatisierung	166
4.	Der Entwurf der Child Justice Bill der Law Commission	168
4.1	Entstehungsgeschichte und Zielsetzung	168
4.2	Inhaltliche Schwerpunkte	170
4.2.1	Probation Service und Preliminary Inquiry Magistrate	170
4.2.2	Diversion	170
4.2.3	Vermeidung von Haft	171
4.2.4	Kindgerechtes Verfahren	172
4.2.5	Strafverteidigung	172
4.2.6	Strafzumessung und Sanktionen	173
4.3	Zusammenfassung	173
Teil C: Eine empirische Untersuchung: Analyse und Bewertung		
der Anwendung der Regelwerke in Südafrika am Beispiel		
der Handhabung des Freiheitsentzuges		
von Kindern und Jugendlichen		
179		
Kapitel 7:	Ausgangslage für die empirische Untersuchung	179
I.	Der Gegenstand der empirischen Untersuchung	179
II.	Stand der Forschung	179
III.	Der theoretische Ausgangspunkt	180
IV.	Zielsetzung und Hypothesen der Untersuchung	182
V.	Auswahl und Diskussion der Erhebungsmethode	185
VI.	Zusammenfassung	189
Kapitel 8:	Konzeption und Ablauf der empirischen Untersuchung	191
I.	Pretest und Fertigstellung der Fragebögen	191

II. Planung der Hauptuntersuchung	192
1. Grundgesamtheit und Stichprobe	192
2. Kurzbefragung zur Auswahl der Vollzugsanstalten und der Befragtenmenge	193
3. Kurzprofile der selektierten Anstalten	194
3.1 Gefängnisse	194
3.2 Places of Safety	197
III. Beschreibung der Erhebungsinstrumente	198
1. Der Fragebogen für die Kinder/Jugendlichen	198
2. Der Fragebogen für die Bediensteten	199
IV. Ablauf der Hauptuntersuchung	200
1. Die Durchführung der Befragung der Kinder/Jugendlichen	201
1.1 Die Erhebungssituation bei der Kinderbefragung als Sonderproblem	203
2. Die Befragung der Bediensteten	204
2.1 Die Erhebungssituation bei der Befragung der Bediensteten	207
V. Erfassung der Daten	207
VI. Kurzdarstellung der verwendeten Auswertungsmethoden	207
1. Regressionsanalyse	208
2. Diskriminanzanalyse	208
VII. Das Auswertungsdesign	209
Kapitel 9: Ergebnisse der Befragung der Kinder/Jugendlichen	211
I. Grundauswertung: Deskriptive Analyse der Befragung der Kinder	211
1. Soziobiographischer Hintergrund	211
1.1 Alter	211
1.2 Nationalität	213
1.3 Sprachen	214
1.4 Ethnie	216
1.5 Familiärer Hintergrund	217
1.5.1 Zusammenfassung familiärer Hintergrund	218
1.6 Bildungsstand	219
1.7 Delikte	221
1.7.1 Delikte und Altersverteilung	225
1.7.2 Delikte und Lebenshintergrund	228
1.7.3 Delikte und Anstaltstypen	229
1.8 Haftdauer	230
1.9 Erstmöglicher Haftaufenthalt	231
1.10 Zusammenfassung	232
2. Unterbringung	234
2.1 Unterbringungsarten	236

2.2	Trennungsgrundsatz	239
2.2.1	Weitere Möglichkeiten des Zusammentreffens mit Insassen, die älter als 21 Jahre alt sind	240
2.2.2	Freiantworten	242
2.3	Frauenvollzug	242
2.4	Zellenöffnungszeiten	243
2.4.1	Dauer der täglichen Zellenöffnung	244
2.5	Beschaffenheit und Ausstattung der Schlafstätten	244
2.6	Schlafbekleidung	246
2.7	Anzahl der verfügbaren Decken	247
2.8	Hygienische Bedingungen in den Zellen (Läusebefall der Decken) ...	247
2.9	Frauen	249
2.10	Zusammenfassung	249
3.	Hygiene	251
3.1	Standort der Toiletten	251
3.1.1	Sichtschutz	252
3.1.2	Anzahl der Toilettennutzer	253
3.1.3	Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Toilette	255
3.2	Verfügbarkeit von Hygieneartikeln	257
3.3	Zusammenfassung	259
4.	Kleidung	260
4.1	Bekleidungsgarnituren	260
4.2	Schuhe	261
4.3	Uniform und Privatkleidung	262
4.4	Zusammenfassung	262
5.	Kontakt zur Familie	263
5.1	Prozessbegleitung der Eltern	264
5.2	Kenntnis der Eltern von der Inhaftierung	264
5.3	Familienbesuch	265
5.4	Kontaktbesuche	266
5.5	Häufigkeit von Telefongesprächen	267
5.6	Distanz zur Außenwelt	268
5.7	Zusammenfassung	268
6.	Soziale Dienste	270
6.1	Gespräch mit einem Sozialarbeiter	270
6.2	Kenntnis des Sozialarbeiters	272
6.3	Bewusstsein, ein Recht auf psycho-soziale Betreuung zu haben	273
6.4	Entlassungsvorbereitung	274
6.5	Psychologische Betreuung	274
6.6	Zusammenfassung	276
7.	Verpflegung	277

7.1	Anzahl der Mahlzeiten	277
7.2	Aufsparen von Essen	279
7.2.1	Allgemein	279
7.2.2	Gründe für das Aufsparen	280
7.3	Belästigung beim Essen	281
7.4	Hungergefühle	281
7.5	Qualität der Verpflegung	283
7.6	Qualität des Essens im Vergleich zu draußen	285
7.7	Trinkwasserverfügbarkeit	287
7.8	Zusammenfassung	288
8.	Medizinische Versorgung	289
8.1	Gesundheitszustand	290
8.2	Qualität der Behandlung	292
8.3	Drogen	293
8.4	Zusammenfassung	294
9.	Freizeitaktivitäten	295
9.1	Angebot an Freizeitaktivitäten	296
9.2	Langeweile	298
9.3	Aufenthaltsdauer in der Zelle	300
9.4	Zugang zu Freizeitangeboten	301
9.5	Sport	303
9.5.1	Häufigkeit von sportlicher Aktivität	305
9.6	Fernsehen	305
9.7	Zusammenfassung	306
10.	Bildungsangebote	307
10.1	Existenz einer Schule	308
10.2	Erlaubnis zum Schulbesuch	309
10.3	Qualität der Bildungsprogramme	310
10.4	Berufliche Bildungsmaßnahmen	311
11.	Arbeit	313
11.1	Allgemein	313
11.2	Art der Arbeit	314
11.3	Bezahlung	314
11.4	Zwang zur Arbeit	315
11.5	Zusammenfassung	316
12.	Beziehung zum Personal	318
12.1	Durchsuchung nach Waffen	318
12.2	Wahrnehmung von tätlichen Angriffen durch das Personal	320
12.3	Disziplinarmaßnahmen	323
12.3.1	Beschreibung der verschiedenen Arten von Disziplinarmaßnahmen	323

12.3.2 Verweildauer in der Haft und erfahrene Disziplinarmaßnahmen	328
12.3.3 Freiantworten	329
12.4 Zusammenfassung	329
12.5 Zugang zu einem Rechtsbeistand im Disziplinarverfahren	332
12.6 Disziplinierung von Mitinsassen	332
12.7 Beschwerdeverfahren	333
12.7.1 Beschwerdemöglichkeiten	333
12.7.2 Assistenz der Bediensteten bei Beschwerden	334
12.7.3 Zugang zu einem Verteidiger	334
12.7.4 Zusammenfassung	334
13. Viktimisierung	335
13.1 Viktimisierung allgemein	335
13.2 Viktimisierung und Anstaltstypen	337
13.3 Viktimisierung und Beschwerden	338
13.3.1 Opfer eines sexuellen Übergriffes	338
13.3.2 Opfer eines sexuellen und tätlichen Angriffs (Doppelopfer).....	338
13.3.3 Opfer eines tätlichen Angriffs	339
13.4 Viktimisierung und Alter	339
13.5 Viktimisierung und Ethnie	341
13.6 Viktimisierung und Delinquenz	342
13.7 Viktimisierung und Bandenmitgliedschaft	343
13.8 Viktimisierung und nächtliche Aktivitäten	345
13.9 Körperstrafen und Viktimisierung	346
14. Furcht vor Viktimisierung	347
14.1 Furcht vor tätlichen Angriffen	348
14.2 Furcht vor sexuellen Übergriffen	348
15. Wahrnehmung von Viktimisierung	349
15.1 Wahrnehmung von tätlichen Angriffen	350
15.2 Wahrnehmung von sexuellen Übergriffen	350
16. Beziehung der Insassen untereinander	351
16.1 Problemen mit anderen Insassen	351
16.2 Problemen mit Bandenmitgliedern	353
17. Verdichtung der Themenkomplexe Viktimisierung und Beziehung der Insassen	354
17.1 Bedrohungen	356
17.2 Zusammenfassung	358
17.3 Gesamtbetrachtung zur Viktimisierung	358
18. Zukunftsperspektiven und Legalbewährung	359
18.1 Konkrete Lebenspläne	359
18.2 Einschätzung der Zukunftsperspektive	363
18.3 Ergänzende Kommentare	364

II. Der Jugendstrafvollzug und die Umsetzung der JDL in Synopse	366
1. Vollzugsstile in ihrer jeweiligen Umsetzung der JDL	366
1.1 Standardprofil (durchschnittliche Einschätzungen)	367
1.2 Vollzugsprofil 1	369
1.3 Vollzugsprofil 2	371
1.4 Vollzugsprofil 3	373
1.5 Unterschiede zwischen Gefängnissen und places of safety	374
2. Zusammenfassung der Indikatorvariablen zu verschiedenen Summenvariablen nach Themenkomplexen	377
2.1 Themenkomplexe	378
2.2 Aufschlüsselung der Anstaltstypen nach den Themen der einzelnen Summenvariablen	379
2.3 Aufschlüsselung der Vollzugsprofile nach den Themen der einzelnen Summenvariablen	381
2.4 Zusammenfassung	382
Kapitel 10: Ergebnisse der Befragung der Bediensteten	385
I. Grundauswertung: Deskriptive Analyse der Befragung der Bediensteten	385
1. Antwortverhalten der Befragten	385
2. Soziobiographischer Hintergrund	385
2.1 Altersverteilung, Geschlecht, Familienstand, Ethnie und Sprache (Variablen 1 bis 6)	385
2.2 Berufliche Stellung in der Anstalt	387
2.3 Zusammenfassung	390
3. Unterbringung der Insassen	391
3.1 Getrennte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen	391
3.2 Ausgestaltung der Zellen	392
3.2.1 Belegung der Zellen	392
3.2.2 Schlafstätte	394
3.2.3 Überbelegungssituation	395
3.2.4 Zusammenfassung	395
3.3 Klassifizierung der Insassen	396
3.3.1 Zusammenfassung	399
3.4 Trennungsgrundsatz	399
3.4.1 Zusammenfassung	401
3.5 Anstaltsordnung	401
4. Hygiene, Bekleidung und Besitz persönlicher Gegenstände	402
4.1 Hygiene	402
4.1.1 Hygienische Bedingungen der Sanitäreinrichtungen	402
4.1.2 Verfügbarkeit von Hygieneartikeln	405
4.1.3 Zusammenfassung	407

4.2	Bekleidung	407
4.3	Besitz von persönlichen Gegenständen	408
5.	Kontakt zur Außenwelt	409
5.1	Kommunikationsmöglichkeiten der Insassen	410
5.2	Besuche	410
5.3	Informationen der Insassen und Verhalten der Anstalt bei Todesfällen von Angehörigen und der Insassen	413
5.4	Zusammenfassung	414
6.	Verpflegung	415
6.1	Qualität der Verpflegung	415
6.2	Qualität des Essens im Vergleich zu außerhalb des Vollzugs	417
6.3	Anzahl von Mahlzeiten	419
6.4	Ernährungslage im weiteren Sinne	420
6.5	Getrennte Mahlzeiten für Kinder und Erwachsene	424
6.6	Zusammenfassung	425
7.	Medizinische Versorgung der Insassen	426
7.1	Qualität der medizinischen Versorgung der Insassen	426
7.2	Drogenproblematik	428
7.3	HIV und Aids	430
7.4	Zusammenfassung	431
8.	Freizeitgestaltung	431
8.1	Freizeitangebote	432
8.2	Sportliche Aktivitäten	434
8.3	Religion	436
8.4	Fernsehen	437
8.5	Zellenöffnungszeiten	437
8.6	Finanzielle Ressourcen	438
8.7	Motivation der Insassen für Freizeitaktivitäten	439
8.8	Zusammenfassung	440
9.	Bildung und Arbeit	440
9.1	Bildungsangebote	440
9.2	Arbeit	446
9.3	Berufliche Bildung	447
9.4	Zusammenfassung	449
10.	Entlassungsvorbereitung der Insassen	450
10.1	Zusammenfassung	452
11.	Disziplin und Ordnung in der Anstalt	452
11.1	Im Vollzug durch Insassen verwirklichte Delikte	452
11.1.1	Zusammenfassung	455
11.2	Einsatz von Zwangsmitteln	456
11.2.1	Zusammenfassung	460

11.3 Einsatz von Waffen o.ä.	460
11.3.1 Tragen von Schusswaffen	461
11.3.2 Erlaubnis für den Gebrauch von Schusswaffen	462
11.3.3 Erlaubnis zum Einsatz eines Schlagstocks	462
11.3.4 Einsatz von Wachhunden	463
11.3.5 Zusammenfassung	464
11.4 Besorgnis der Bediensteten über Bandenaktivitäten in der Anstalt	465
11.5 Disziplinarmaßnahmen	466
11.5.1 Zusammenfassung	471
11.5.2 Kindgerechte Disziplinierung	471
11.5.3 Berücksichtigung der Vorschläge der Bediensteten für die Disziplinierung	472
11.5.4 Disziplinierung durch andere Insassen	473
11.5.5 Die Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens	474
11.5.6 Zusammenfassung	476
11.6 Überwachung der Anstalt	476
11.7 Gesundheitsgefährdung der Insassen aus Sicht der Bediensteten	478
12. Fortbildungsmöglichkeiten und Berufsverständnis der Bediensteten	478
12.1 Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten	479
12.1.1 Fortbildungsmöglichkeiten	479
12.1.2 Lernbedürfnis der Bediensteten	480
12.2 Wertvorstellungen der Bediensteten	483
12.3 Die Einstellung der Bediensteten zu den internationalen Regelwerken	486
12.3.1 Kenntnis von den Regelwerken	486
12.3.2 Charakterisierung der Regelwerke durch die Bediensteten	488
12.3.3 Kritik an den Regelwerken	489
12.3.4 Verbreitungsgrad der Regelwerke	490
12.3.5 Ausstattung der Anstalt mit einem Praxisführer zum Jugendstrafrecht	491
12.3.6 Auswirkungen der CRC auf die Implementation der Regelwerke in der Praxis	491
12.3.7 Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bediensteten in den Regelwerken	492
12.4 Verständnis der Bediensteten für Ziele des Freiheitsentzugs für Kinder	494
12.5 Zufriedenheit mit der Arbeit	495
12.6 Zusammenfassung	496
12.7 Veränderungswünsche und Reformbedarf	498

12.7.1 Veränderungswünsche	498
12.7.2 Ergänzende Kommentare	502
12.7.3 Zusammenfassung	505
II. Der Jugendstrafvollzug und die Umsetzung der JDL aus Bedienstetenperspektive	506
1. Vollzugsstile in ihrer jeweiligen Umsetzung der JDL	506
1.1 Standardprofil (durchschnittliche Einschätzungen)	506
1.2 Vollzugsprofil 1	508
1.3 Vollzugsprofil 2	510
1.4 Vollzugsprofil 3	510
1.5 Unterschiede in den Gefängnissen und places of safety	512
1.6 Unterschiede nach den jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeldern	514
1.7 Zusammenfassung	517
2. Einflussfaktoren für die Einschätzungen der Bediensteten über die Umsetzung der JDL und die Haftbedingungen	517
2.1 Methodisches Vorgehen und Ergebnisse	519
2.2 Zusammenfassung	522
Kapitel 11: Der Vergleich der Insassen- mit der Bedienstetenperspektive	525
I. Konzeption	525
II. Deskription der zusammengeführten Variablen auf bivariater Ebene	526
1. Qualität der Bildungsmaßnahmen (1. Grad)	526
2. Einhaltung des Trennungsgrundsatzes hinsichtlich der Unterbringung (1. Grad)	526
3. Gestaltung der Zellenöffnungszeiten (1. Grad)	527
4. Trinkwasserversorgung (1. Grad)	527
5. Qualität der Verpflegung (1. Grad)	528
6. Anzahl der Mahlzeiten (1. Grad)	528
7. Versorgung mit Toilettenpapier (1. Grad)	529
8. Versorgung mit Seife (1. Grad)	529
9. Sichtschutz der Toilette (1. Grad)	529
10. Disziplinierung der Insassen durch Mitinsassen (1. Grad)	529
11. Disziplinarpraxis und Verstöße gegen die Regelwerke (1. Grad)	530
12. Probleme der Mitinsassen bzw. Gewalttätigkeiten untereinander (2. Grad)	531
13. Drogenzugänglichkeit und Missbrauch (2. Grad)	531
14. Probleme mit Bandenmitgliedern/Besorgnis über Subkultur (2. Grad).....	532
15. Besuch der Familie (2. Grad)	532
16. Fernsehen (2. Grad)	533
17. Viktimisierung versus Schutzbedürfnis (2. Grad)	533

18. Zusammenfassung	534
III. Diskriminanzanalyse zur Einschätzung der Haftbedingungen durch Insassen und Personal	535
1. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse	535
2. Zusammenfassung	536
Kapitel 12: Ertrag und Schlussfolgerungen der Untersuchung	537
I. Ertrag der Untersuchung	537
1. Anstaltsübergreifende Anwendungsbereiche und Defizite der Umsetzung der JDL im Jugendstrafvollzug	537
2. Strukturelle Unterschiede im Maß der Umsetzung der Mindeststandards	538
2.1 Strukturelle Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten	538
2.2 Strukturelle Unterschiede zwischen den Anstaltstypen	539
II. Schlussfolgerungen aus der Untersuchung	540
1. Reformansätze und Verbesserung der Anwendungsstrukturen der Regelwerke	540
2. Zukünftige Entwicklungen: Das Konzept einer Leitbildanstalt	543
3. Methodik	544
4. Schlußgedanke	545
Literaturverzeichnis	547
Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis	565
Anhang 2: Verzeichnis der Tabellen	569
Verzeichnis der Schaubilder	573
Anhang 3: Fragebogen	575

TEIL A
DIE THEORETISCHE BETRACHTUNG DER REGELWERKE – VON IHRER
HISTORISCHEN ENTWICKLUNG BIS ZUM HEUTIGEN STAND

Kapitel 1

Einleitung

I. Ausgangslage

Mit den Regelwerken zum Jugendstrafrecht eröffneten die Vereinten Nationen in den achtziger Jahren ein weiteres Anwendungsfeld für Menschenrechte. Beschlossen wurden:

- 1985 die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit
- 1989 die Konvention über die Rechte des Kindes
- 1990 die Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität und die Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher

Beabsichtigt war auf internationaler Ebene und auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der internationalen Staatengemeinschaft, Mindeststandards für Kinder im Konflikt mit dem Gesetz zu konzipieren. Erfasst werden sowohl das Wohlfahrts- als auch das Justizmodell. Es finden sich Regelungen zu Kriminalprävention, Diversion und Ausgestaltung des Jugendgerichtsverfahrens bis hin zur Verhängung von Sanktionen und Strafvollzug. Motiviert waren diese insbesondere durch das Bestreben, das „Wohl des Jugendlichen und seiner Familie zu fördern“ und „dem Jugendlichen ein sinnvolles Leben in der Gemeinschaft“ zu ermöglichen, wodurch Bereiche der „menschenrechtsorientierten Daseinsvorsorge“ in die Kriminalpolitik der Vereinten Nationen integriert wurden. Unter Inkaufnahme ihrer weitgehenden Unverbindlichkeit sollte für die Regelwerke eine möglichst breite Akzeptanz geschaffen werden.

Mittlerweile erweist sich die Auseinandersetzung mit steigender Kinder- und Jugendkriminalität in vielen Ländern als Problem, für das nach neuen Lösungsmöglichkeiten gesucht wird. Besondere Brisanz erlangt in diesem Zusammenhang die Prognose, dass im Jahre 2000 mehr als 50 Prozent der Weltbevölkerung unter 15 Jahren sein wird.¹ Der Mikrokosmos, den das

¹ Winterdyk 1997, ii.

Jugendstrafrecht typischerweise in den Strafrechtssystemen bildet, gestaltet sich mehr und mehr zum Makrokosmos, da das Thema Jugendkriminalität an Dringlichkeit und Bedeutung auf der ganzen Welt zunimmt. Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit, sich auf globaler Ebene auszutauschen, wobei auch die Regelwerke der Vereinten Nationen auf dem Prüfstand der Praktikabilität stehen.

In dieser Studie erfolgt eine systemübergreifende Betrachtung mit dem Schwerpunkt auf dem universellen Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen. Die kulturelle und rechtliche Leitbildfunktion der Menschenrechte kann inzwischen als allgemein akzeptiert betrachtet werden.² Zwar ergänzen die drei großen regionalen Menschenrechtsschutzsysteme in Afrika, Amerika und Europa diesen universellen Schutz und überlagern ihn teilweise, aber aus Raumgründen können hier nur kurze Hinweise auf etwaige Vorschriften auf regionaler Ebene erfolgen.³ Die universelle Richtschnur dient hier als Vergleichsgröße, selbst wenn die internationale Vergleichbarkeit der Systeme theoretisch und methodisch als schwierig zu erachten ist, da sozio-ökonomische Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sein können.⁴

Die gemeinsame Problemsicht zum Themenbereich Jugendkriminalrecht bildet die Richtschnur für den Bedeutungszuwachs der Mindeststandards als schnelle, flexible und politisch machbare Instrumente mit dem Verzicht auf rechtstechnisch ausgefeilte Vertragstexte, deren Entwurfsphase wahrscheinlich heute noch nicht abgeschlossen wäre.

II. Ziel der Arbeit

Das Hauptaugenmerk der Studie richtet sich auf die Implementation dieser Regelwerke, werden doch Implementationsstudien zu dieser Thematik als „Mangelware“ bezeichnet.⁵ Diesbezüglich besteht also ein großer Forschungsbedarf.

In der rechtstatsächlichen Untersuchung erfolgen eine Analyse und Bewertung der Anwendung der Regelwerke in Südafrika am Beispiel der Handhabung des Freiheitsentzuges von Kindern und Jugendlichen.⁶ Es ist

² Vgl. Jung 1992, 45, ferner zum Streitstand 1999, 1059.

³ Speziell zu den Initiativen des Europarates: Rau 1997, 519.

⁴ Kritisch dazu Albrecht 1997, 23.

⁵ Jung 1999, 1051.

⁶ Es finden im Folgenden beide Begriffe Verwendung, im einzelnen werden terminologische Unterschiede erörtert.

erforderlich, nicht nur zu untersuchen, ob die Regelwerke Eingang in nationale Gesetze finden, sondern ob sie darüber hinaus auch in freiheitsentziehenden Einrichtungen angewendet werden. Mit den Regelwerken als Richtgröße sollen ferner Chancen und Probleme des Freiheitsentzuges von Kindern im gegenwärtigen südafrikanischen Strafrechtssystem herausgearbeitet werden, um unter anderem einen Trainingskurs für Strafvollzugsbeamte entwickeln zu können.

Im Zuge ökonomischer und zeitlicher Beschränkungen ist der Charakter der Studie eine Fallstudie. Sie richtet sich auf Südafrika als Mitgliedsland der VN und Vertragsstaat zur Konvention über die Rechte des Kindes. Um Abhilfe für die immer drängenderen Probleme mit delinquenten Kindern zu schaffen, entsteht in Südafrika erstmals ein eigenständiges Jugendstrafrecht. Bei der Diskussion der neuen Inhalte leisteten die Regelwerke einen wichtigen Beitrag. Gleichzeitig stehen sie mit der Implementation auf dem Prüfstand ihrer Praktikabilität.

III. Gang der Darstellung

Diese Arbeit untergliedert sich in drei Teile. Teil A befasst sich mit den theoretischen Grundlagen der Regelwerke. Gerade die Auseinandersetzung mit dem VN-System und dem Rechtscharakter der Regelwerke sind wichtige Bausteine für die spätere methodische und theoretische Fundierung der Studie. Kapitel 2 wendet sich dem VN-System, der Entstehungsgeschichte und dem Inhalt der drei „soft law“ Regelwerke zu. Kapitel 3 widmet sich der Entstehung und dem Inhalt der Konvention über die Rechte des Kindes. Anhand ausgewählter Themen erläutert Kapitel 4 die Verzahnung der Regelwerke und deren Relevanz hinsichtlich aktueller jugendstrafrechtlicher Entwicklungen. Abschließend beschäftigt sich Kapitel 5 mit den Stärken und Schwächen der Regelwerke im Sinne einer Bestandsaufnahme.

Von der globalen Perspektive verengt sich der Blick in Kapitel 6 und damit in Teil B auf Südafrika. Der Fokus richtet sich zunächst auf den gesellschaftlichen Hintergrund, das Rechtssystem, die Vollzugspraxis sowie auf die Verankerung der Regelwerke in der Gesetzgebung, um den Boden für die folgende empirische Untersuchung zu bereiten.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die empirische Untersuchung in Teil C. Das Hauptziel der empirischen Untersuchung besteht darin, die Anwendung der Regelwerke bei der Handhabung des Freiheitsentzuges für delinquente Kinder und Jugendliche aufzuzeigen. Sie konzentriert sich auf die

Implementation der Regelwerke hinsichtlich des Freiheitsentzugs bei delinquenten Kindern und Jugendlichen. Zunächst beschreibt Kapitel 7 die Ausgangslage für die Untersuchung sowie deren Konzeptionalisierung auf theoretischer Ebene mit entsprechenden forschungsleitenden Überlegungen. Das Kapitel mündet in die Auswahl und Diskussion der Erhebungsmethode. Anhand einer Befragung von Insassen (Kinder und Jugendliche) und Vollzugsbediensteten soll die empirische Untersuchung durchgeführt werden. Anschließend erörtert Kapitel 8 die Konzeption und den Ablauf der empirischen Untersuchung und stellt das Auswertungsdesign vor.

Im Zentrum der Arbeit stehen die Kapitel 9 und 10, wobei Kapitel 9 die Ergebnisse der Befragung der Kinder und Kapitel 10 die Resultate der Bedienstetenbefragung präsentiert. Mit der Verknüpfung der beiden Auswertungen befasst sich Kapitel 11. Abschließend legt Kapitel 12 den Ertrag und die Konsequenzen der Untersuchung dar. Der Anhang führt die Erhebungsinstrumente sowie eine Liste der Tabellen und Schaubilder auf.

Kapitel 2

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht im Überblick

I. Die Arbeitsweise der Vereinten Nationen

1. Einleitung

Junge Menschen, seien sie nun weltweit als Kinder, Jugendliche oder als Heranwachsende bezeichnet,¹ stehen im Mittelpunkt der Ausgestaltung der Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht. Dabei besteht nicht nur das Dilemma der unterschiedlichen Begriffe für den Regelungsbereich junger Rechtsbrecher² im Spannungsfeld von Jugendhilfe und kriminalrechtlicher Kontrolle, sondern es stehen Diskrepanzen theoretischer Natur hinsichtlich der Einordnung und Behandlung junger Rechtsbrecher dahinter. Je nach Rechtssystem werden für Jugenddelinquenz³ familien-, sozial- oder strafrechtliche Lösungsstrategien gewählt oder im Gegensatz dazu, die Besonderheiten des Entwicklungsstadiums junger Menschen hinsichtlich delinquenten Verhaltens vernachlässigend, junge Menschen wie Erwachsene behandelt. In vielen Ländern mangelt es ferner an übergreifenden jugendpolitischen Konzepten. Verbunden damit ist in der internationalen Staatengemeinschaft wie in der einzelnen Gesellschaft die Auseinandersetzung um den menschenrechtlichen Status junger Menschen und inwieweit die Verrechtlichung der Stellung junger Menschen vorangetrieben werden kann oder soll.⁴ Diese Diskussion wird im folgenden aufgegriffen und weitergeführt. Sie ist bei der Begriffszuweisung in den Regelwerken gleichfalls im Blick zu behalten.

Die im folgenden bevorzugte Übersetzung der "United Nations Standards and Norms in the area of juvenile justice" lautet „die Regelwerke der

¹ Die folgenden Kapitel erläutern die Terminologie im einzelnen. Die Regelwerke enthalten ihre eigene Definition von Kind und Jugendlichem.

² Im Englischen findet die Terminologie young people „in conflict with the law“ Verwendung, die deutlich neutraler formuliert ist als „Rechtsbrecher“.

³ Vgl. zur Definition Kreuzer 1983, 182; ferner Kapitel 2 II, 1.

⁴ Vgl. kritisch zu dieser Frage Kaiser 1985, 456; Sünker 1993, 46; Roche 1997; ausführlich Matthews 1995, 110ff.

Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht“. Übersetzt man die Namen der einzelnen Regelwerke und setzt diese in Kontext mit dem Oberbegriff, kommt man zu folgender terminologischer Bestimmung:

Mit „administration of juvenile justice“ ist im amerikanischen Sprachgebrauch die Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere die Jugendstrafgerichtsbarkeit gemeint. Mit „prevention of juvenile delinquency“, der „Prävention von Jugenddelinquenz“, befindet man sich nicht nur im Bereich des Strafrechts sondern auch des Sozialrechtes. Das Gleiche gilt für den Freiheitsentzug „deprivation of liberty“, welcher sich nicht nur auf den Strafvollzug beschränkt. Der Begriff „juvenile justice“ ist mit „Jugendrecht“⁵ zu übersetzen, welches seine Grundlagen nicht nur im Strafrecht findet, sondern hauptsächlich im Sozial-, aber auch im Zivilrecht. Die Regelwerke verwenden ferner die Terminologie „youth“, was verbunden ist mit der Anerkennung eines „Jugendlichenstatus“, welcher an sich nicht unumstritten ist.⁶ In dieser Dissertation fiel die Entscheidung der Übersetzung von „juvenile justice“ als „Jugendstrafrecht“ oder „Jugendrecht“ zugunsten von „Jugendstrafrecht“⁷ als der geeigneten Terminologie. Dies dient der Verdeutlichung des Schwerpunkts dieser Studie auf den strafrechtlichen Regelungen und folgt der „herkömmlichen“ Einordnung des Problemkreises Jugendkriminalität in das Strafrecht und die Strafrechtspflege.⁸ Obwohl nicht in allen Ländern dieser Erde kodifizierte Sondervorschriften im obigen Sinne bestehen oder teilweise die Eingliederung des Jugendstrafrechts als Jugendziehungsrecht in das Jugendhilferecht erfolgt,⁹ fordern die im Folgenden zu erörternden Regelwerke zur Gestaltung eines Sonder“straf“rechtes auf und rechtfertigen somit diese Interpretation.

Zunächst wird auf die Rechtsnatur der Regelwerke und ihren völkerrechtlichen Bezugsrahmen eingegangen. Ihre Entstehungsgeschichten werden nachgezeichnet und die inhaltlichen Strukturen und Ziele im Überblick erläutert. Anschließend erfolgt ihre jeweilige inhaltliche Darstellung. Diese Struktur dient in erster Linie dem besseren Verständnis für Besonderheiten internationaler Regelwerke, die sich vor allem auf ihre rechtliche Qualifikation und die unterschiedlichen Voraussetzungen ihrer Implementation im

⁵ Vgl. zur Definition Walter, M. 1993, 191.

⁶ Vgl. zu Entdeckung und dem Verständnis von Jugend: Walter, M. 1995, 45ff. Bei der Erörterung der Entstehungsbedingungen für Kinderrechte erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit. Vgl. Kap. 3, I. Entstehungsgeschichte.

⁷ Vgl. zur Definition Kaiser 1993a, 200.

⁸ Kaiser 1977, 53ff.

⁹ Vgl. ausführlich Albrecht 1997, 25.

Vergleich zu nationalen Gesetzeswerken beziehen. Der den Mindestgrundsätzen eigene Charakter soll dabei durchdrungen werden. Trotz der verengten Perspektive der empirischen Untersuchung auf einige Artikel der Konvention sowie einige Grundsätze der BR und den JDL erfolgt in diesem theoretischen Teil eine Gesamtbetrachtung der Regelwerke, wobei der Schwerpunkt der Ausführungen auf denjenigen Teilen der Regelwerke liegt, die sich mit dem Freiheitsentzug befassen. Eine umfassende inhaltliche Beschreibung der Grundsätze zum Themenbereich Freiheitsentzug war letztlich eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Erhebungsinstrumente für die empirische Untersuchung. Die Essenz des theoretischen Inhalts findet sich in der Konzeption der Fragebögen und den einzelnen Fragen wieder.

2. Die Organisationsstruktur der Vereinten Nationen

Um Verständnis dafür zu schaffen, wie die Regelwerke in das System und die Arbeitsweise der Vereinten Nationen eingebettet und rechtlich zu qualifizieren sind, erfolgt ein kurzer Einblick in die Struktur der Entscheidungsbildung bei der Annahme von Resolutionen der Generalversammlung und der damit betrauten Organe. Bei den jugendstrafrechtlichen Regelwerken handelt es sich um solche Resolutionen.

Zentrum sämtlicher Entscheidungen der Vereinten Nationen ist die *Generalversammlung* als das Hauptorgan der UNO.¹⁰ In ihr sind alle Mitgliedsstaaten mit Sitz- und Stimmrecht repräsentiert, und ihre Funktionen werden von der Charta der Vereinten Nationen aufgelistet. Um die anfallende Arbeit bewältigen zu können, sind ihr acht Hauptausschüsse zugeordnet. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, in jedem der Hauptausschüsse vertreten zu sein.¹¹ Für Resolutionen im Bereich Menschenrechte, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die der *Wirtschafts- und Sozialrat* (ECOSOC)¹² oder ein von ihm initiiertes Weltkongress der Generalversammlung zur Annahme empfiehlt, ist der *dritte Ausschuss* zuständig, welcher sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Belangen befasst.¹³ Dies gilt auch für die Regelwerke zum Jugendstrafrecht.

¹⁰ Vgl. Verdross 1984, 95.

¹¹ Dies kann sich insbesondere für kleinere Delegationen problematisch gestalten.

¹² Im folgenden mit ECOSOC (Economic and Social Council) abgekürzt.

¹³ Vgl. ausführlich zur Generalversammlung und dem 3. Ausschuss: Quinn 1992, 55ff, 60-63; Clark 1994, 81.

Für die Entstehung der Regelwerke ist zunächst die Koordinierungsfunktion der *Generalversammlung* für alle anderen VN-Organen und ihre Überwachungsaufgabe für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen hervorzuheben.¹⁴ Außerdem gibt Art. 10 der Charta der Generalversammlung ein fast unbegrenztes Mandat für Diskussionen und Empfehlungen, welches allein durch das Befassungsrecht des Sicherheitsrates in Art. 12 eingeschränkt wird. Die Generalversammlung verabschiedet den Haushalt der VN, wählt u.a. die wechselnden Mitglieder des Sicherheitsrates und die Mitglieder des ECOSOC, die Richter für den Internationalen Gerichtshof, kontrolliert den Zugang der Staaten zu der Staatengemeinschaft und entscheidet über Ergänzungen der Charta. Die Generalversammlung ist ferner befugt, Konventionsentwürfe selbst oder mittels von ihr eingesetzter Nebenorgane auszuarbeiten.¹⁵ Sie kann aber auch den ECOSOC oder eine seiner Untergliederungen auffordern, einen Konventionsentwurf auszuarbeiten,¹⁶ wobei ihr aber trotzdem gegenüber ECOSOC eine Weisungsbefugnis verbleibt.¹⁷ Auf alle Entwürfe, die von anderen Gremien erarbeitet und ihr zur Annahme übermittelt werden, kann sie Einfluß nehmen.¹⁸ In der heutigen Praxis sind allerdings ausschließlich Organe des ECOSOC sowie die von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung der Vertragstexte befasst.¹⁹

Der *ECOSOC* setzt sich aus 54 von der Generalversammlung nach dem Regionalprinzip gewählten Mitgliedern (Mitgliedsstaaten) zusammen, deren Amtszeit drei Jahre beträgt.²⁰ Er tagt zweimal pro Jahr²¹ und hat alle Aufgaben der UNO auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellen und humanitärem Gebiet sowie im Erziehungs- und Gesundheitswesen zu überwachen und zu koordinieren.²² Seine Befugnisse erstrecken sich von Studien

¹⁴ Art. 60 und 85 der UN-Charta.

¹⁵ Vgl. zur Herleitung dieser Befugnis Dorsch 1994, 71.

¹⁶ Art. 66 Abs. 3 der UN-Charta.

¹⁷ Art. 60 UN-Charta.

¹⁸ Dorsch 1994, 71. Änderungen sind durch Beratungen im Plenum oder Empfehlungen des Dritten Ausschusses möglich, der vor der Annahme eines Dokumentes über Menschenrechte der Generalversammlung einen Bericht vorlegt, vgl. Regel 65 GO-GV.

¹⁹ Dorsch 1994, 72.

²⁰ Vgl. ausführlich O'Donovan 1992, 107ff mit kritischer Beschreibung und Betonung eines Bedeutungsverlustes von ECOSOC.

²¹ Mehr als drei Viertel des Haushaltes der VN fließen in VN-Programme, die dem Wirtschafts- und Sozialrat untergeordnet sind.

²² Verdross 1984, 109.

und Berichten in den genannten Gebieten bis hin zu Empfehlungen an die Generalversammlung, die Mitgliedsstaaten oder Spezialorganisationen, für die er als Bindeglied fungiert.²³ Die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte, eine vorrangige Aufgabe der VN, wird gleichfalls von ihm wahrgenommen. Als Hilfsorgane dienen ihm u.a. neun funktionale *Kommissionen*, welche seine unterschiedlichen Betätigungsfelder abdecken.²⁴ Er hat eine eigene Kompetenz, Initiativen für die Ausarbeitung einer Menschenrechtskonvention zu ergreifen.²⁵ *ECOSOC* hat nach der VN-Charta auch das Recht, internationale Konferenzen zu initiieren.²⁶ Über die eigene Arbeit hinaus hat er eine koordinierende Funktion für 13 VN-Programme²⁷ und konsultiert in bemerkenswertem Umfang nichtstaatliche Organisationen (NGOs).²⁸ Im Rahmen seiner gesamten Arbeit hat Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur geringe Bedeutung.²⁹

Erwähnenswert ist schließlich das *Sekretariat* der Vereinten Nationen.³⁰ An der Spitze steht ein Generalsekretär und sonstige von der Organisation benötigte Bedienstete, welche sich zur Neutralität gegenüber ihrer Heimatnation und zur Verwirklichung der Ziele der VN verpflichtet haben.³¹ Seine Dienstleistungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber den anderen VN-Organen ist auch bedeutsam für die hier untersuchten Regelwerke. Das Sekretariat besteht aus einer Vielzahl von Büros und Departements, die wiederum in kleinere Einheiten untergliedert sind. Bei der Entstehung der Regelwerke haben das *Menschenrechtszentrum* in Genf und das *internationale Zentrum für Verbrechenverhütung* in Wien als Teile des Sekretariats unterstützend und organisatorisch mitgewirkt.

²³ Vgl. Art. 62-64 VN-Charta.

²⁴ Art. 68 VN-Charta; Kommissionen sind z.B. Statistische Angelegenheiten, Menschenrechte, Drogen und Betäubungsmittel, die Stellung der Frau, soziale Entwicklung und Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.

²⁵ Lagoni, R. 1991, Rdnr. 31 zu Art. 62.

²⁶ Art. 62 VN-Charta, für die Kongresse zur Verbrechenverhütung und Behandlung von Straftätern, GA 415 (V) von 1950; U.N. GAOR, 5th Sess., Supp. No. 20, at 37, U.N. Doc. A/1775 (1950).

²⁷ Wie z.B. Unicef und den Hochkommissar für Flüchtlinge und 16 spezielle Stellen, wie z.B. Unido oder WHO.

²⁸ Im folgenden wird die englische Abkürzung ngo für nichtstaatliche Organisation verwendet. Vgl. ferner O'Donovan, 110.

²⁹ Vgl. ausführlich dazu Clark 1994, 67: Er weist darauf hin, dass das Thema nur als Unterpunkt einer Vielzahl anderer Sozial-Ausschussthemen behandelt wird.

³⁰ Vgl. ausführlich van Boven 1992, 549.

³¹ Art. 97, 100 VN-Charta.

2.1 Die Menschenrechtskommission in Genf

Mitglieder der *Menschenrechtskommission*, einer der funktionalen Kommissionen des ECOSOC, sind 53 nach dem Regionalprinzip entsandte Staaten. Sie wurde zur Überwachung der Einhaltung menschenrechtsrelevanter Konventionen zusammen mit dem Menschenrechtszentrum etabliert.³² Ihr Mandat erstreckt sich von der Erstellung von Studien und Empfehlungen bis zu Ausarbeitung von Menschenrechtsstandards und völkerrechtlich verbindlicher Konventionen, wobei sie diesbezüglich keine Monopolstellung innehat.³³ Von ECOSOC ermächtigt, kann sie schwere Menschenrechtsverletzungen öffentlich untersuchen, verbunden mit der Berichterstattung und Empfehlungen an ECOSOC. In einem vertraulichen Verfahren können von ihr Beschwerden von Individuen und NGOs bearbeitet werden.³⁴ Auf Vorschlag der Wiener Menschenrechtskonferenz richtete die Generalversammlung 1993 zusätzlich das Amt eines Hochkommissars für Menschenrechtsfragen ein. Die Kommission gewann damit gegenüber ECOSOC an Bedeutung.³⁵ Durch einige der internationalen Abkommen, die von der *Menschenrechtskommission* initiiert wurden, konnten weitere VN-Kontrollorgane wie der Menschenrechtsausschuss und andere Ausschüsse eingerichtet werden. Als Teil des Sekretariats ist das *Menschenrechtszentrum* mit der Unterstützung der Arbeit der Kommission betraut. Es koordiniert Menschenrechtsaktivitäten innerhalb der UNO.³⁶ Ferner versorgt es den Kinderrechtsausschuss mit seinen Service-Leistungen.³⁷

³² Vgl. zur Entstehungsgeschichte und Mandatserweiterung Bank 1996, 3-4; Tolley 1992, 126ff.

³³ Alston 1992b, 136.

³⁴ WSR-Resolution von ECOSOC 1503 von 1970 für das vertrauliche Verfahren. WSR-Resolution 1235 von 1967 mit den Länderberichten durch Sonderberichterstatter; Alston 1992b, 144ff. Diesen Institutionen fehlt es allerdings an personellen und materiellen Mitteln, um den zahlreichen Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen, die täglich in Genf eintreffen, nachzugehen. Weniger als 1% des regulären VN-Haushalts steht für Menschenrechtsarbeit zur Verfügung, so Zumach 1995, 45; vgl. ferner Le Blanc 1993, 198.

³⁵ O'Donovan 1992, 124.

³⁶ Mangels Finanzierung ist es dem Zentrum nicht möglich, diese Koordination in der Praxis zu garantieren, Zani 1996, 114.

³⁷ Le Blanc 1993, 196.

2.2 Die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Wien

Die frühere *Crime Prevention and Criminal Justice Branch* (Nebenstelle), als Teil des Sekretariats bis Mitte 1993 im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in Wien verankert,³⁸ organisierte alle fünf Jahre einen weltweiten *VN-Kongress zur Verbrechenverhütung und Behandlung von Straftätern*, der erstmals im Jahre 1955 in Genf stattfand. Diese Treffen, welche von Delegationen der Mitgliedsländer und vielen Repräsentanten von NGOs besucht wurden, reflektierten die Entwicklung der Kriminalpolitik der Vereinten Nationen.³⁹ In der ersten Zeit diente der Kongress und der Experten-Ausschuss für Prävention und Kontrolle von Kriminalität (Aufsichtsorgan für die Arbeit des Branch und Vorbereitungsorgan für die Kongresse) hauptsächlich der Information und dem Meinungsaustausch und weniger dem Entwurf von Regelwerken oder Grundsätzen.⁴⁰ Letzteres prosperierte hingegen zwischen 1985 und 1990.⁴¹ Die Dualität zwischen einerseits Strafrechtspflege und Verbrechenverhütung sowie andererseits Menschenrechten fand auf dem 7. und 8. Weltkongress⁴² ein Ende, als der Generalversammlung eine Zahl von internationalen Instrumenten vorgeschlagen wurde, die breitgefächert mit Menschenrechten zu tun hatten.⁴³

Im Jahre 1991 wertete eine Resolution der Generalversammlung⁴⁴ die Arbeit des Branch auf und honorierte die Bedeutung der Themen Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege durch die Entwicklung einer ECO-SOC unterstellten neuen funktionalen Kommission, in die 1992 erstmals 40

³⁸ Dadurch lag der Schwerpunkt der Arbeit nicht nur auf politischen und bürgerlichen Menschenrechten, sondern auch auf wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen, was zum Beispiel dadurch auch Dokumente zu dem Thema Prävention von Jugenddelinquenz entstehen ließ, Clark 1994, 5.

³⁹ Erst 1980 wurde das Thema Jugenddelinquenz vertiefend thematisiert.

⁴⁰ Die Zusammenfassung der Forschungsaufgaben des VN-Programmes im Jahre 1951 nennt u.a. Jugenddelinquenz in all ihren Erscheinungsformen sowie das Studium moderner Gesetzgebung.

⁴¹ Vgl. dazu ausführlich Clark 1994, 96.

⁴² Im Jahre 1985 und 1990.

⁴³ Quinn 1992, 61.

⁴⁴ GA 46/152 "Creation of an effective United Nations crime prevention and criminal justice programme". Das VN-Programm zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege war innerhalb des VN-Systems lange Zeit mit weitverbreiteter Ignoranz konfrontiert worden, so Clark 1994, 252 Fn. 88.

Mitgliedsländer gewählt wurden, mit deutlich größerem politischem Gewicht als durch das Experten-Committee.⁴⁵ Die Verwaltung und Koordination erfolgten nun durch die Dienstleistung der „Division“ (Abteilung) on Crime Prevention and Criminal Justice.⁴⁶ Im Jahre 1997 entwickelte sich im Rahmen der Umstrukturierung innerhalb der VN die Division zum *internationalen Zentrum für Verbrechensverhütung* (ICCP).

3. Die Rechtsnatur der Regelwerke

3.1 Resolutionen der Generalversammlung

Jede Konferenz der VN und somit auch die zur Verbrechensverhütung wird mit einer Schlussakte oder verschiedenen Resolutionen beendet. Dasselbe gilt für Kommissionssitzungen und Sitzungen der Generalversammlung. Diese Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, können aber unter Umständen an der Fortbildung des Völkerrechts mitwirken.⁴⁷ Bei den Regelwerken zum Jugendstrafrecht handelt es sich um Resolutionen der Generalversammlung, deren Rechtscharakter nachfolgend näher beleuchtet wird.

Völkerrechtler haben für diese Art von Regeln den Begriff „*soft law*“ geprägt, die im Gegensatz zu herkömmlichem, auf vertraglichem Wege fixierten Völkerrecht zwar nicht bindend sind, aber Verhaltenserwartungen zum Ausdruck bringen und sozusagen Rohmaterial für eine weitere völkerrechtliche Entwicklung darstellen. Dieser Begriff erfasst ganz unterschiedliche Formen rechtlich nicht verbindlicher Instrumente.⁴⁸ Mittlerweile hat sich die völkerrechtliche Auseinandersetzung über den Rechtscharakter von Resolutionen gegenüber der allgemeinen „*soft-law*“ -Diskussion - innerhalb derer Ansätze zur Einordnung von Resolutionen als eigenes Recht, eben „weiches“ Recht, hätten verfolgt werden können - verselbständigt.⁴⁹ Eine allgemeingültige, theoretische Klassifizierung für dieses bedeutende

⁴⁵ Das damalige Budget des Programmes belief sich auf bescheidene 0,15 % des jährlichen VN-Haushalts, Clark 1994, 35 und 42.

⁴⁶ Aufgaben des Sekretariats GA 46/152, Annex, para. 31. Vgl. zur Geschichte und Organisation des Programmes Clark 1994, 3-92.

⁴⁷ Vgl. zu dem Streit über die Rechtsverbindlichkeit insbesondere von Deklarationen, die nach der Charta bloße Empfehlungen darstellen, Verdross 1984, 408.

⁴⁸ Nacimiento 1997, 22, Fn. 60 mit einer genauen Erläuterung des „Sammelbegriffes“ *soft law* als nicht nach Art. 38 IGH-Statut anerkannte Völkerrechtsquelle; Kimminich 1990, 256.

⁴⁹ Nacimiento 1997, 22 mwN.

Arbeitsinstrument der internationalen Praxis liegt bisher nicht vor.⁵⁰ Einigkeit besteht darin, "dass die Funktion von Resolutionen im internationalen Recht außer Verhältnis steht zu der bescheidenen juristischen Einordnung als "rechtlich unverbindliche" Empfehlungen."⁵¹ Abgesehen davon gibt es zahlreiche Versuche der Begründung einer rechtlichen, "quasi-rechtlichen" oder "nicht-rechtlichen" Bindungswirkung von Beschlüssen internationaler Organisationen.⁵²

Für die Mitgliedsstaaten sind Resolutionen ein Arbeits- und Rechtsentwicklungsinstrument der Verhaltenssteuerung in einem System, in dem sie nur zögernd rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der anerkannten Völkerrechtsquellen einzugehen bereit sind. Zwar formulieren Resolutionen Verhaltensregeln und setzen somit entscheidende Impulse für die Entwicklung traditionellen Völkerrechts. Jedoch bleibt die tatsächliche Durchsetzung der Verhaltensregeln in den Händen des Einzelstaates und trägt somit ihrem ausgeprägten Souveränitätsdenken Rechnung. Es bleibt ihnen ein weiter Handlungsspielraum über die Entscheidung der Verwirklichung der von ihnen aufgestellten Grundsätze erhalten.⁵³

Eine Resolution besteht grundsätzlich aus zwei Teilen. Zunächst erklären die einführenden Paragraphen die Ausgangslage und den Hintergrund der Resolution und bieten in der Regel Verweise auf weitere mit dem Thema verknüpfte Regelwerke. Auf die Einleitung folgen die rechtsbegründenden, durchnummerierten Paragraphen (*operative paragraphes*) mit Arbeitsanweisungen und konkreten Mandaten für die Mitgliedsländer oder das Sekretariat.

Hinsichtlich der hier untersuchten Regelwerke und ihrem rechtlichen Gehalt erweisen sich nach *Jung* die Geltungskraft und Austrahlungswirkung von "soft law" auf nationaler und supranationaler Ebene als unklar; er beschreibt „die Tendenz, derartige Regeln als Sammelsurium schön klingender Selbstverständlichkeiten und abstrakter Formelkompromisse zu belächeln, die Lücken schonungslos offenzulegen und sie dann beiseite zu schieben.“⁵⁴ Positiver formuliert *Schüler-Springorum*s, dass die Mindest-

⁵⁰ Nacimiento 1997, 5 gibt einen umfassenden Überblick über die Ansätze zur Untersuchung des Rechtscharakters von Resolutionen internationaler Organisationen, mit zahlreichen Hinweisen auf Quellen.

⁵¹ Simma 1981, 45ff, 68; Geiger 1979, 217ff; Neubauer 1999, 216.

⁵² Vgl. Nacimiento 1997, 5-6, Fn. 7, mwN.

⁵³ Vgl. Nacimiento 1997, 181.

⁵⁴ Jung 1994, 219, geht davon aus, dass dieser Auffassung in Rechtssystemen gefolgt wird, in denen die Träger meinen, sie bräuchten sich um das Minimum nicht zu

grundsätze „das schlechte Menschenrechtsgewissen“ seien und „die Grundsätze wollen und sollen die “human-rights”-Position junger Menschen sichern und ein Stück weit fördern.“⁵⁵ Zwar fehle diesen Instrumenten jede Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeit, aber ein gewisser, wenn auch nur moralischer Druck sei dennoch vorhanden.⁵⁶ *Neubauer* bemerkt optimistisch, dass die Stärken der Implementation von Menschenrechten durch die VN im Bereich des soft law lägen, hätten doch die *Mindestgrundsätze der VN über die Behandlung von Strafgefangenen*⁵⁷ (SMR) wie auch die JDL wirkungsvoll den Menschenrechtsschutz befördert und die europäische Entwicklung entsprechender Regelungen angeregt.⁵⁸

3.2 Consensus-Verfahren

Der Prozess der Beschlussfassung erfolgt in der Generalversammlung und allen anderen Gremien und Organisationen der VN-Familie sowie auf VN-Konferenzen im Consensus-Verfahren. Die Resolutionen entstehen nach dem so genannten „consensus“, d.h. es wird in der Regel so lange verhandelt, bis sich alle auf kleinstem gemeinsamen Nenner mit dem so entstandenen Schlusstext einverstanden erklären können.⁵⁹ Statt einer förmlichen Abstimmung tritt die (zumeist durch informelle Verhandlungen außerhalb der öffentlichen Sitzungen vorbereitete) Feststellung des Präsidenten des betreffenden Organs oder der Konferenz, dass bezüglich eines bestimmten Antrags ein Consensus erreicht sei, d.h. Übereinstimmung insofern herrsche, als kein förmlicher Widerspruch dagegen erhoben werden würde. Von diesem Consensus darf nicht ohne weiteres auf einen umfassenden sachlichen Konsens, auf positive Zustimmung der Staaten zum Verhandlungsergebnis geschlossen werden. Häufig geben Staaten Vorbehalte und interpretative Erklärungen zu Protokoll.⁶⁰

kümmern, weil sie sich sowieso dem Maximum annähern, was jedoch oft einen Irrtum darstelle.

⁵⁵ Schüler-Springorum 1987, 811.

⁵⁶ Frei 1990, 135.

⁵⁷ ECOSOC Resolution 663 (XXIV), 30.8.1955.

⁵⁸ Neubauer 1999, 216.

⁵⁹ Consensus kommt als Verfahren der Konsensbildung dann zur Anwendung, wenn ein förmliches Abstimmungsverfahren aufgrund bestehender Meinungsdivergenzen zwischen den Staaten zu keiner inhaltlich klaren Entscheidung führen würde. Der ohne förmliche Abstimmung erzielte consensus erhält nach außen die Form beispielsweise einer Resolution. Nacimiento 1997, 24 Fn. 62.

⁶⁰ Verdross 1984, 90; vgl. Kap. 3, II 5.2.

3.3 Terminologisches - Beobachtungen über die Verwendung von Sprache

In den Diskussionen der Länderdelegationen spiegelt sich das Ringen um das Einbringen unterschiedlichster Interessen. Einerseits soll den Regelwerken größtmögliches Gewicht gegeben werden, andererseits besteht das Interesse, sie soweit wie möglich zu entschärfen. Dabei spielt häufig die Namensgebung der Regelwerke eine bedeutende Rolle für die Festlegung des Rechtscharakters des Regelwerks, insbesondere ob dadurch auch Völkergewohnheitsrecht reflektiert oder geschaffen werden kann.⁶¹ Die Namensgebung impliziert für die einzelnen Regelwerke deutlich deren unterschiedliche Gewichtung innerhalb der Kategorie *soft law* „von sehr weich bis weniger weich“. Am gehaltvollsten sind noch die „Standard Minimum Rules“ (Mindestgrundsätze), gefolgt von den bloßen „Rules“ (Grundsätzen), bis hin zu den „Guidelines“ (Richtlinien), die den schwächsten Geltungsanspruch aller dieser Soft-law-Regelungen haben.⁶² Die Begriffe Standards oder Rules verkörpern keine „harten“, verbindlichen Rechtsnormen,⁶³ wie beispielsweise eine Konvention. Gehaltvoller als die Standards sind in der VN-Terminologie nur noch „Code“ oder „General Principles“.⁶⁴ Die gewichtigste Form von Resolutionen der Generalversammlung ist die Form der Deklaration, die jedoch bei den Regelwerken zum Jugendstrafrecht keine Verwendung findet. Beleuchtet man das jeweilige Regelwerk, gestaltet sich der Versuch der Kategorisierung einzelner Regeln nach deren rechtlichem Gehalt schwierig. Ein kleiner Anteil repräsentiert Normen, die zu autoritativen Interpretationen oder entstehendem Völkergewohnheitsrecht gehören.⁶⁵ Der überwiegende Teil läßt sich in die Kategorien „moralisch, politisches Material oder schwaches bzw. *soft law* einordnen.“⁶⁶

Ein näherer Blick auf den sprachlichen Inhalt der drei Regelwerke zum Jugendstrafrecht zeigt die bewusste Verdeutlichung der Unverbindlichkeit der Regelwerke. Betrachtet man die Präambeln, setzt sich die Verwendung von möglichst unverbindlicher Sprache fort.⁶⁷ Die Generalversammlung „verabschiedet“ (adopts) die Resolutionen und „lädt“ (invites) die Mit-

⁶¹ Clark, R. 1994, 141.

⁶² Ausführlich Mueller 1990, 34.

⁶³ Vgl. Clark 1994, 142.

⁶⁴ Mueller 1990, 34

⁶⁵ So Clark 1994, 142, der das Folterverbot als Beispiel anführt.

⁶⁶ Clark 1994, 143 und Fn. 69, mwN.

⁶⁷ Schüler-Springorum 1987, 816.

gliedsländer höflich dazu „ein“, die nationale Gesetzgebung, Politik und Praxis an die Regelwerke anzupassen und das Sekretariat über die diesbezüglich unternommenen Anstrengungen zu informieren, regelmäßig Bericht zu erstatten und für die weitestmögliche Verbreitung zu sorgen.⁶⁸ Die Formulierung „sollte“ (should) herrscht in den Regelwerken vor und verdeutlicht den vorsichtigen Sprachgebrauch, dem ein Befehlscharakter völlig abgeht.⁶⁹ Des weiteren mildern Floskeln wie „possible“, „as far as possible“ und „appropriate“ (möglich, so weit wie möglich, angemessen) jegliche Anzeichen einer rechtlichen Verpflichtung ab.⁷⁰ Hinter diesen sprachlichen Kompromissen verbergen sich oft heftige Kontroversen inhaltlicher Natur, die um den Willen der größtmöglichen Akzeptanz durch die Verwendung dieser Floskeln kaschiert werden.⁷¹

Alle Mindestgrundsätze der VN haben eine doppelte Charakteristik: Indem sie „Grundsätze“ sind (standards), sollen sie in Ländern und Regionen mit verschiedensten Hintergründen anwendbar sein, und indem sie „Mindest-“ (minimum) Grundsätze sind, sollen sie weltweit bestimmte Lebensqualitäten verbreiten, die allgemein in den Menschenrechtsidealen reflektiert werden. Flexibilität im Interesse der weiten Verwendbarkeit einerseits und Festigkeit im Interesse von bestimmten Grundsatzthemen wie die der Menschenrechte andererseits scheinen besonders schwer vereinbar zu sein.⁷²

II. Die “Beijing Rules” - die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit

1. Entstehungsgeschichte

Sowohl nationale Verfassungen als auch allgemeine menschenrechtliche Regelwerke haben sich mit spezifischen Aussagen über den menschenrechtlichen Status Jugendlicher bisher zurückgehalten. Eine besondere „strafrechtliche“ Behandlung junger Rechtsbrecher erfolgte erst, nachdem Kindheit und Jugend in der “Neuzeit” als besondere Lebensphasen sozial konstituiert und ihre besondere Problematik auch wissenschaftlich erkannt

⁶⁸ Vgl. die identische Wortwahl der drei Resolutionen.

⁶⁹ Vgl. auch Schüler-Springorum 1992a, 175.

⁷⁰ Vgl. BR Rule 11, 13.1 und 28.1 sowie JDL Rule 7.

⁷¹ Schüler-Springorum 1987, 816; 1985, 108.

⁷² Vgl. UNAFEI 1984, 225.

waren.⁷³ Die internationale Reformbewegung strebte danach, die biologischen, psychologischen und soziologischen Eigengesetzlichkeiten in dieser Altersstufe zu berücksichtigen und entsprechend geeignete Maßnahmen zu entwickeln.⁷⁴

Als Nachwirkung insbesondere der internationalen Jugendgerichtsbewegung⁷⁵ sind die VN bestrebt, weltweit zu größerer Einheitlichkeit durch Mindestgrundsätze für die Rechtsstellung und rechtliche Behandlung junger Menschen vorzudringen.⁷⁶ Die VN beabsichtigten mit den Grundsätzen weitgehend sensibel auf das Ausmaß der örtlichen, nationalen und regionalen Unterschiede zu reagieren, die in den jeweiligen Jugendstrafrechtssystemen der Mitgliedsstaaten verbreitet sind. In den 80er Jahren ist eine zunehmende Gewichtung des Themas „Probleme Jugendlicher“, insbesondere der Jugenddelinquenz und Jugendkriminalität, im Rahmen der Arbeit der VN zu beobachten.⁷⁷ Verbunden ist dies mit dem Ziel, den Rahmen des „*Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*“ (IPbürgR) durch Normen und Richtlinien im Teilbereich Jugend des Strafrechtssystems auszugestalten.⁷⁸

Innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft nehmen die *Mindestgrundsätze der VN für die Jugendgerichtsbarkeit*⁷⁹ eine Pionierfunktion in der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts ein. Davor gab es nur vereinzelt spezifische Artikel⁸⁰ wie die des IPbürgR von 1966, die als nützlich aber

⁷³ Grundlegend dazu Ariès 1975; Key 1978.

⁷⁴ Ablehnend hinsichtlich der grundsätzlich unterschiedlichen Behandlung jugendlicher von erwachsenen Straftätern und der Ideologie des Jugendgerichtes, allerdings bezüglich der Situation in den USA, Ainsworth 1997, 89.

⁷⁵ Sie entstand aus der modernen Strafrechtsschule F. v. Liszts und anglo-amerikanischen Vorbildern mit der Idee eines Erziehungsstrafrechts und eines gesonderten Jugendstrafvollzuges.

⁷⁶ Vgl. Kaiser 1985, 456; Jung 1994, 217.

⁷⁷ Vgl. McClintock 1985, 162, insbesondere zu den Äußerungen des Ausschusses für Verbrechenverhütung und Kontrolle.

⁷⁸ Mueller 1990, 36.

⁷⁹ GA Resolution 40/33, 29 November, 1985, 96. Plenarsitzung; abgedruckt in ZStW 99 (1987), S. 253-287.

⁸⁰ Nach Art. 10 (2) (b) IPbürgR soll die Trennung von angeklagten Jugendlichen von Erwachsenen und ihre zügige Aburteilung erfolgen. Ferner betont Artikel 14 (II) (b) IPbürgR, dass im Jugendstrafverfahren das Alter des Jugendlichen berücksichtigt werden und die Rehabilitation jugendlicher Straftäter erreicht werden soll. Ebenfalls soll das Trennungsprinzip Erwachsene - Jugendliche im Strafvollzug verwirklicht werden und die Behandlung der jugendlichen Straftäter soll ihrem Alter und rechtlichen Status entsprechen, Artikel 10 (III) (2.HS) IPbürgR.

begrenzt zu betrachten sind,⁸¹ und die regionalen Menschenrechtsverträge.⁸² Sie sind das erste internationale Regelwerk, in dem inhaltsreiche Normen in detaillierter Form für die Jugendgerichtsbarkeit entwickelt wurden.⁸³ Ohne Festlegung einer bestimmten Altersstufe für den Begriff „Jugendlicher“, wurden erstmalig Rechte für junge Menschen entwickelt.

Auf ähnliche Weise entwickelten zwar die SMR dreißig Jahre zuvor bestimmte Basisrechte für alle Gefangenen, beschäftigten sich aber nicht mit spezifischen Themen, die jugendliche Täter betreffen.⁸⁴ Jedoch sollen die wesentlichen Schutzbestimmungen auch für jugendliche Täter gelten.⁸⁵ Wichtig ist allerdings, dass diese Mindestgrundsätze in ihrer Einleitung anführen, dass junge Personen nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden sollten; Sie geben eine kurze Referenz auf die bevorstehende Entwicklung von Grundsätzen für Jugendliche, die diesen Grundgedanken aufgreifen und ausbauen sollen.⁸⁶

Auf internationaler Ebene entstand Ende der Siebziger Jahre ein Bedarf, ein Gerüst von Regelungen zu schaffen, welches den Staaten zur Gestaltung ihrer neuen, nationalen Jugendstrafrechtssysteme Richtschnur sein könnte. Ausdruck dieses Prozesses war die Anweisung des sechsten Kongresses der VN zur Verbrechensverhütung und Behandlung von Straftätern in Caracas, Venezuela von 1980, an den Ausschuß (committee) für Verbrechensverhütung und -kontrolle in seiner Resolution Nr. 4 zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen zur Jugendgerichtsbarkeit und Betreuung von Jugendlichen (Jugendhilfe), die als Modell für die Mitgliedstaaten dienen können.⁸⁷

Der Kongress empfahl, genau umschriebene rechtliche Garantien für Jugendliche zu schaffen. Untersuchungs- und Straftaft sollen nur als allerletztes Mittel der Kriminalpolitik eingesetzt werden und gegenüber Minderjährigen nur ausnahmsweise und wegen schwerwiegender Taten zuläs-

⁸¹ Van Bueren 1995, 170; O'Donnell 1993, 3, sieht die vage Sprache des IPbürgR geradezu als Einladung, Mindestgrundsätze zu entwickeln.

⁸² Vgl. Europäische MRK von 1950; amerikanische MRK von 1969 und die afrikanische Charta von 1981.

⁸³ Weder die Erklärung über die Rechte der Kinder von 1924 noch die von 1959 bezogen sich direkt auf Jugendgerichtsbarkeit und Freiheitsentzug von Kindern.

⁸⁴ Van Bueren/Tootell 1995.

⁸⁵ Vgl. Preliminary Observation No. 5.

⁸⁶ Clark 1994, 151.

⁸⁷ Abgedruckt in deutscher Fassung in ZStW 93 (1981), 371.

sig sein.⁸⁸ Des weiteren betonte der Kongress, dass minderjährige Straftäter nicht in Haftanstalten oder anderen Einrichtungen untergebracht werden sollen, wo sie den negativen Einflüssen erwachsener Straftäter ausgesetzt seien.⁸⁹ Aufgrund dieses Mandates von Caracas an den Ausschuß für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ging der Auftrag an Japan⁹⁰, bis Ende 1982 einen Entwurf von Grundsätzen zur Jugendgerichtsbarkeit zu erstellen. Die Asia Crime Prevention Foundation (UNAFEI), eines der regionalen VN-Forschungsinstitute (in Fuchu, Tokyo, Japan), nahm sich dieses Auftrages an. Auf der Grundlage dieses Entwurfes formulierte die Abteilung für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Wien mit Unterstützung eines westdeutschen, sachverständigen Beraters einen weiteren Entwurf inklusive Kommentar.

Ab 1983 liefen die Vorbereitungen für den 7. Kongress, der 1985 stattfinden sollte. Auf regionalen Tagungen⁹¹ wurde innerhalb der für den Kongress vorgesehenen Themen auch über die zukünftigen Mindestgrundsätze diskutiert.⁹² Ein eigens bei UNAFEI für die Diskussion der Grundsätze durchgeführtes Expertentreffen fand im November 1983 statt. Dieses Treffen lieferte die Grundlage der Fassung,⁹³ die mit Korrekturen und Flexibilisierungen versehen im April 1984 dem Ausschuß für Prävention und Kontrolle von Kriminalität unterbreitet werden konnte.⁹⁴ Die fünf Regionalberichte der Vorbereitung zum 7. VN-Kongress zur Verbrechenverhütung und Behandlung von Straftätern lassen deutlich erkennen, dass alle Länder den jüngeren Altersgruppen ihrer Bevölkerung größere Bedeutung zuerkennen.⁹⁵

⁸⁸ Vgl. ZStW 93 (1981), 371.

⁸⁹ Vgl. ZStW 93 (1981), 392.

⁹⁰ Vgl. zum Hintergrund dieser Entscheidung: Schüler-Springorum 1987, 812, 814; UNAFEI 1984, 211.

⁹¹ Im Juni 1983 für Europa in Sofia; für Asien und die Pazifik-Staaten im Juli in Bangkok; für Lateinamerika im Oktober in San José; für Afrika im November/Dezember in Addis Abeba; für "West"-Asien im Dezember in Bagdad und für Nordamerika im November Expertentreffen an der Rutgers Universität.

⁹² Auch VN-interne Forschungsinstitute erörterten die Mindestgrundsätze sowie die internationalen Gesellschaften für Strafrecht, Kriminologie, Kriminalpolitik und die "International Penal and Penitentiary Foundation".

⁹³ Vgl. UNAFEI 1984, 122; A/CONF. 144/4 p. 30, 1990.

⁹⁴ Vgl. McClintock 1985, 161; Schüler-Springorum 1987, 817; ausgedehnte Studien und Beratungen der unterschiedlichsten Institutionen und politischer Richtungen erfolgten in diesem Prozess.

⁹⁵ Vgl. McClintock 1985, 164.

Die Entstehungsphase⁹⁶ erreichte ihren Höhepunkt auf dem letzten großen, diesmal überregionalen Vorbereitungstreffen für den 7. Kongress zum Thema Nr. 4 Jugend, Kriminalität und Recht im Mai 1984 in Peking. Die dort angenommene Fassung wurde als “*Beijing Rules*” (BR)⁹⁷ deklariert. Unter diesem schon in Mailand aufrechterhaltenen Kurznamen erwuchs den Regeln später die weltweite Bekanntheit. Die Entwurfsvorlage basierte auf aktuellen materiell- und verfahrensrechtlichen Erfahrungen in Ländern aus der ganzen Welt. Sie fand sich in Übereinstimmung mit Empfehlungen des 6. Kongresses, früherer VN-Kongresse, der vorbereitenden Tagung für den 7. Kongress und des Ausschusses für Prävention und Kontrolle von Kriminalität.⁹⁸ In die sektionsweise vorgenommene Verhandlung der Mindestgrundsätze auf dem Kongress brachten die Delegationen 124 Änderungsvorschläge ein, was die Gefahr einer “Neukonzeption” durch die Sektion mit sich brachte. Mit dem Hinweis, dass die Mindestgrundsätze lediglich das international akzeptable Minimum, aber nicht das anzustrebende Ideal seien, gelang es, die Rules ohne große Veränderungen erst die Sektion, dann den Kongress als Vorschlag an die Generalversammlung passieren zu lassen.⁹⁹ Angestrebt wurde nicht die Entwicklung von ausführlichen Richtlinien für die Ausgestaltung nationalen Rechtes, sondern die Schaffung darüber stehender Grundsätze.¹⁰⁰ Passend zu dem von den Vereinten Nationen ausgerufenen Jahr der Jugend verabschiedete die *Generalversammlung* der VN die BR im November 1985 in der 96. Plenarsitzung. Bemerkenswert erscheint insbesondere die Entscheidung der Generalversammlung, nicht nur die Grundsätze, sondern auch den dazugehörigen erläuternden Kommentar zu billigen, was sonst in der Regel sehr selten vorkommt. Ignoriert wurde der Bereich der Jugendhilfe, der entsprechend des Mandates von Caracas zwar vorgesehen war, aber mit seinen sozialpolitischen Implikationen letztendlich den Themenkreis der BR bei weitem überschritten hätte.¹⁰¹

⁹⁶ Vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte: Schüler-Springorum 1987, 295ff.

⁹⁷ Im folgenden werden die Beijing Rules mit BR abgekürzt.

⁹⁸ R. 1, vgl. Schüler-Springorum 1987, 817.

⁹⁹ Vgl. Schüler-Springorum 1987, 818, auch zu den Änderungen des “letzten Augenblickes”.

¹⁰⁰ Vgl. Schüler-Springorum 1987, 816.

¹⁰¹ UNAFEI 1984, 215.

2. Struktur und Zielsetzung

Die dreißig Grundsätze sind in sechs Abschnitte unterteilt: Allgemeine Prinzipien (Rules 1-9); Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft (Rules 10-13); förmliches Entscheidungsverfahren (Rules 14-17); ambulante Maßnahmen (Rules 23-24); stationäre Maßnahmen (Rules 26-29) sowie Forschung, Planung, Erstellung und Auswertung kriminalpolitischer Programme (Rule 30). Jeder Grundsatz wird von einem erläuternden Kommentar begleitet.¹⁰²

2.1 Allgemeine Prinzipien:

In den „grundlegenden Perspektiven“¹⁰³ wird die Jugendgerichtsbarkeit in eine konstruktive Jugendhilfe- und Sozialpolitik eingebettet. Die Jugendgerichtsbarkeit ist integraler Bestandteil des nationalen Entwicklungsprozesses und soll zugleich zum Schutz der Jugend und der Wahrung einer friedlichen Ordnung in der Gesellschaft beitragen. Ihre ständige Verbesserungs-, bzw. Erneuerungsbedürftigkeit wird betont.¹⁰⁴

Ziel der Jugendgerichtsbarkeit ist es, „das Wohl des Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen, gleichzeitig aber auch zu gewährleisten, dass die Reaktionen gegen den jugendlichen Täter im Hinblick auf die Umstände des Täters wie auch der Tat stets verhältnismäßig sind“.¹⁰⁵ Beachtet werden muß somit auch die Begrenzung des strafrechtlichen Zugriffs.¹⁰⁶ Definiert werden die Begriffe „Jugendlicher“, „Straftat“ und „jugendlicher Täter“.¹⁰⁷ Im folgenden wird der Anwendungsbereich der Mindestgrundsätze erläutert.¹⁰⁸ Die allgemeinen Grundstrukturen der BR sollen nicht nur bei Justizmodellen, sondern auch bei Verfahren innerhalb der Jugendhilfe ohne ein bestimmtes Strafmündigkeitsalter als Voraussetzung für eine Maßnahme für oder gegen jugendliche Straftäter und der Aburteilung von Status-

¹⁰² Die folgenden Ausführungen beabsichtigen einen Überblick über die wesentliche Struktur und den Inhalt der BR zu geben. Daran anknüpfend bereitet Kapitel 4 einzelne Vorschriften der Regelwerke themenbezogen in detaillierterer Form auf.

¹⁰³ Rule 1.

¹⁰⁴ Vgl. Rule 1.4 und 1.6.

¹⁰⁵ Vgl. Rule 5.1. Ohne sich für ein Modell zu entscheiden, lassen die ersten zwei Forderungen eine wohlfahrtrechtliche Orientierung vermuten. Hingegen orientiert sich die letzte Forderung klar an dem Justizmodell, so Sebba 1992, 240-241.

¹⁰⁶ Heinz, W. 1997, 59.

¹⁰⁷ Rule 2.2; insbesondere Rule 4 befasst sich mit dem Strafmündigkeitsalter.

¹⁰⁸ Vgl. Rule 2 und 3.

delikten¹⁰⁹ der einspurigen, wohlfahrtsstaatlich orientierten Jugendrechtssysteme Anwendung finden.¹¹⁰ Entgegen der Auffassung *Winterdyks*,¹¹¹ der davon ausgeht, dass die internationale Staatengemeinschaft in den BR das Wohlfahrtsmodell befürworte, gewährleisten die BR eine Offenheit¹¹², die es Verfechtern der verschiedensten Modelle und ihrer heute zahlreich vertretenen Mischformen¹¹³ möglich macht, sich mit den Mindestgrundsätzen auseinanderzusetzen und diese in ihr Jugendstrafrecht nach ihrem jeweiligen Selbstverständnis zu integrieren.¹¹⁴ Durch die Postulation von Mindestgrundsätzen der VN für die Rechtsstellung von jugendlichen Rechtsbrechern und deren Behandlung können sich die prägenden und stilbildenden Kontrollsysteme im Jugendrecht der Welt aufeinander zu bewegen.¹¹⁵ Gerade der neutrale Titel der Rules, mit der Wortwahl „Jugendgerichtsbarkeit“ muß im Kontext dieses allumfassenden Verständnisses gelesen werden.¹¹⁶

Um der besonderen Empfindlichkeit Jugendlicher für stigmatisierende Etikettierung Rechnung zu tragen,¹¹⁷ wird der Schutz ihrer Privatsphäre betont.¹¹⁸ Den Zusammenhang zu anderen Vereinbarungen und Normen der Völkergemeinschaft über Menschenrechte, die sich auf Jugendhilfe und Jugendschutz beziehen und ihre jeweilige Geltung behalten sollen, stellt

¹⁰⁹ Vgl. ausführlich Kap. 4 III.

¹¹⁰ Vgl. zu den Unterschieden der einzelnen Modelle und der Schwierigkeit, einheitliche Strukturen einer Sonderrechtsordnung zu extrahieren, Kaiser 1985, 456; ferner zu den Modellen, McClintock 1985, 177; Dünkel 1992, 95 beschreibt, dass es meistens Mischformen gibt, ebenso Jung 1994, 109; McGillivray 1992, Fn. 31 mit spezifischer Erläuterung der Entwicklung. Vgl. zum juvenile court: *Re Gault*, 387 USA, 18 L Ed. 2d 527 (1967); dazu kritisch Feld 1997, 68-136.

¹¹¹ Winterdyk 1997, xiv.

¹¹² Vgl. Kommentar zu Rule 2; ECA/SDE HSD/UNAFRI/S 2/9, 1987, 107-108.

¹¹³ Z.B. von England praktiziert, so Graham 1997a, 126 oder die South African Law Commission, die den Entwurf der Child Justice Bill als Hybrid von Justiz- und Wohlfahrtsmodell auf Südafrika zugeschnitten bezeichnet, vgl. South African Law Commission 1997, 191.

¹¹⁴ Vgl. dazu Dünkel 1990, 507; 1997, 569; Schüler-Springorum 1986, 109; Mueller 1990, 43.

¹¹⁵ Kaiser 1997, 545.

¹¹⁶ Schüler-Springorum 1986, 109; vgl. die Bemerkungen zur Terminologie Kap. 2, I.1.

¹¹⁷ Hier finden Anklänge an eine Theorie des Labeling Approach Eingang in das Regelwerk.

¹¹⁸ Rule 8.

eine Vorbehaltsklausel¹¹⁹ sicher. Dies ist im Hinblick auf den Entwurf einer künftigen Konvention über die Rechte des Kindes besonders bedeutsam.

Die BR beinhalten den Rat zur Überwachung ihrer Implementation. Sie „laden“ die Staaten „ein“, der Generalversammlung alle fünf Jahre Bericht über die innerstaatliche Anwendung der Rules zu erstatten. Die Staaten werden ferner aufgefordert, die notwendigen Ressourcen für die erfolgreiche Implementation bereit zu stellen. NGOs werden gebeten, hierbei mit den Staaten zu „kooperieren“.¹²⁰ Mit anderen Worten versucht die Generalversammlung das Hindernis, dass die Grundsätze nur als Empfehlungen verabschiedet wurden, dadurch zu überwinden, dass sie Methoden für ihre Implementation an die Hand gibt.¹²¹

2.2 Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft

Der folgende Abschnitt der BR widmet sich den ersten Kontakten eines festgenommenen Jugendlichen mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgehensweisen und das Recht des Jugendlichen auf sofortige Benachrichtigung seiner Eltern oder seines Vormundes. Betont wird das Recht auf unverzügliche Haftprüfung bzw. Haftverschonung.¹²² Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft¹²³, die Diversion, die Verwirklichung des Trennungsgrundsatzes und das Prinzip der ultima ratio von Freiheitsentzug¹²⁴ sind weitere zentrale Leitgedanken des zweiten Teiles.

2.3 Förmliches Entscheidungsverfahren

Die Rules 14-16 betreffen die Anforderungen an das zuständige Organ der Jugendgerichtsbarkeit, welches auch die Gemeinde oder ein Stamm unter der Prämisse der Rechtsstaatlichkeit sein kann. Außerdem fordern sie das Recht auf Verteidigung und Anwesenheit der Eltern im Verfahren. Ein Bericht über die persönlichen und sozialen Verhältnisse wird dem zuständigen Organ als Entscheidungshilfe für eine angemessene Entscheidung nahegelegt.¹²⁵

¹¹⁹ Rule 9.

¹²⁰ Van Bueren 1995, 170.

¹²¹ Van Bueren 1995, 170.

¹²² Rule 10; vgl. SMR Rule 92.

¹²³ Rule 13.

¹²⁴ Rule 11, 13.4, 13.1, aber auch 19.1.

¹²⁵ Rule 16.

Herzstück des dritten Teiles sind die Rules 17-20, in denen sich die in den letzten 20 Jahren verstärkenden Tendenzen der Jugendkriminalpolitik widerspiegeln, die man als Aufbau rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien einerseits und Begrenzung bzw. Reduzierung der Eingriffsintensität im Rechtsfolgenbereich andererseits kennzeichnen kann.¹²⁶ Es werden Leitgrundsätze für die Entscheidung und Strafzumessung formuliert:¹²⁷ das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die jederzeitige Möglichkeit der Verfahrenseinstellung sowie das Verbot der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung,¹²⁸ als ein besonders wichtiges Element.¹²⁹ Einer der Hauptpunkte der BR¹³⁰ ist die Vermeidung der Inhaftierung von Jugendlichen, es sei denn, dass keine andere angemessenere Reaktion zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung steht.¹³¹ Ferner widmet sich dieser Abschnitt der Verwirklichung alternativer, bzw. ambulanter Maßnahmen als geeignete Reaktions- bzw. Sanktionsform. Diese hätten sich in verschiedenen Rechtssystemen bewährt,¹³² zumal die Verhängung von stationären Maßnahmen weitestgehend vermieden werden solle.¹³³ Die Notwendigkeit einer zügigen Erledigung im förmlichen Verfahren wird betont.¹³⁴

Nach dem Grundverständnis der BR setzt sich ein Jugendstrafrechtssystem abgesehen von der "kompetenten Autorität"¹³⁵ aus einer Vielzahl von ausführenden Organen zusammen. Abgesehen von Richtern, Verwaltungsbeamten, Räten und Behörden werden die Polizei, verschiedene Sozialeinrichtungen, Bewährungshelfer, Gemeindebeamte und Freiwillige von dem Geltungsbereich der Rules erfasst. Hinter dieser Vielfalt steckt das Interesse nach Spezialisierung¹³⁶ des Strafverfahrens auf die Bedürfnisse und

¹²⁶ Dünkel 1997, 570.

¹²⁷ Rule 17.

¹²⁸ Vgl. Art. 6 Ziff. 5 und Art. 7 IPbürgR.

¹²⁹ Vgl. Interregional Meeting on "Youth, Crime and Justice" 1984, Nr. 20.

¹³⁰ Vgl. Krech 1997, 8.

¹³¹ Dies entspricht einem der Leitsätze der Resolution 4 des Sechsten Kongresses.

¹³² Rule 18.

¹³³ Rule 19.

¹³⁴ Rule 20.

¹³⁵ Dieser Begriff erfasst in seiner Weite die verschiedenen nationalen Entscheidungsträger im Bereich der Strafstiz.

¹³⁶ Schüler-Springorum 1986, 109; dies entspricht den Erkenntnissen, dass Kinder in einem rechtsstaatlichen Verfahren eine kindgerechte Unterstützung und Beratung brauchen, vgl. dazu Melton/Limber 1992, 169 mwN.

Probleme junger Menschen.¹³⁷ Die verschiedenen Akteure mit ihren jeweiligen Funktionen und Befugnissen sollen kooperieren und zusammenarbeiten. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die berufliche Qualifikation und Fachausbildung aller beteiligten Träger.¹³⁸

Eine Regelung zur Nichtöffentlichkeit des Verfahrens, wie in der Entwurfsvorlage an den Kongress in Mailand ursprünglich vorgesehen war, lassen die BR vermissen. Diese Regelung war nicht konsensfähig. Auf die jugendspezifische Ausgestaltung des Hauptverfahrens wird nur in Rule 14.2 eingegangen.

2.4 *Ambulante Maßnahmen*

Bei der Vollstreckung ambulanter Maßnahmen ist die Resozialisierung anzustreben, wobei die Förderung des Wohls des Jugendlichen oberstes Gebot sein und ihm jegliche Art von Hilfe zuteil werden soll. Auffällig ist hierbei der Aspekt der Mobilisierung von Freiwilligen und kommunalen Diensten,¹³⁹ die in vielen Teilen der Welt schon praktiziert wird,¹⁴⁰ wohingegen sie in anderen Teilen unterrepräsentiert ist. Jedoch auch die Familie, Schulen und lokale Hilfseinrichtungen informeller oder halb-formeller Art¹⁴¹ sollen in das Jugendstrafrechtssystem einbezogen werden. Der erhöhte Personalbedarf, der für die Vollstreckung ambulanter Maßnahmen erforderlich ist, stellt einige Länder vor das Problem fehlender Personalressourcen. Deswegen wird geraten, in diesen Fällen weniger personalaufwendige Maßnahmen zu ergreifen.¹⁴²

2.5 *Stationäre Maßnahmen*

Der darauf folgende kurze Abschnitt der BR formuliert die Ziele der Anstaltsbehandlung.¹⁴³ Insbesondere die Vermeidung schädlicher Einflüsse

¹³⁷ Dies fordern Rule 6.3, 12.1 und 22 explizit. Verlangt wird eine spezielle Behandlung, nicht aber die unbedingte Verwirklichung eines Jugendgerichts, O'Donnell 1993, 10.

¹³⁸ Rule 22; vgl. Kommentar zu Rule 6 zur Gewährleistung der korrekten Ermessensausübung, ferner R. 12.1 für die Polizei.

¹³⁹ Rule 25.1; der Kommentar zu Rule 25 verweist inhaltlich auf Rule 1.1-1.6 sowie die einschlägigen Bestimmungen des IPbürgR.

¹⁴⁰ Japan, Neuseeland, afrikanische Länder (hinsichtlich traditionellem Recht).

¹⁴¹ Rule 18.2.

¹⁴² Vgl. Kommentar zu Rule 18.1.

¹⁴³ Rule 26.

durch erwachsene Straftäter und der Schutz des Wohls des Jugendlichen im Rahmen von Anstalten sind wichtige Leitgedanken dieser Mindestgrundsätze und waren schon als Forderung in Resolution 4 des sechsten Kongresses enthalten.¹⁴⁴ Jungen Straftäterinnen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ferner ist den Eltern oder dem Vormund Zugang zu ihrem Schutzbefohlenen zu bewilligen.¹⁴⁵ Die Anwendbarkeit der *SMR* und diesbezüglicher Empfehlungen wird ausdrücklich betont.¹⁴⁶ Eine frühestmögliche bedingte Entlassung in dafür vorgesehene Übergangseinrichtungen sowie Betreuung werden für die erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft gefordert.¹⁴⁷

Wichtig ist die Feststellung, dass die Beschreibung der Ausgestaltung von Freiheitsentziehung in den Rules nur äußerst sparsam erfolgt.¹⁴⁸ Die Einbeziehung dieses mit Rechtsverlusten verbundenen Regelungsbereiches hätte eine sehr detaillierte Regelung mit Garantien größtmöglicher Verbindlichkeit erforderlich gemacht, mit vielen neuen Konfliktfeldern, was den Rahmen der Rules im Hinblick auf den Schwerpunkt Jugendgerichtsbarkeit gesprengt hätte.¹⁴⁹ Die Devise lautete, je weniger umfangreich, desto leichter zu verabschieden und desto praxistauglicher.

2.6 *Forschung, Planung, Erstellung und Auswertung kriminalpolitischer Programme*

Hier werden Normen festgelegt, die es ermöglichen sollen, die Forschung in den Prozess der Gewinnung und Umsetzung kriminalpolitischer Vorstellungen zur Jugendgerichtsbarkeit einzubeziehen.¹⁵⁰ Insbesondere wird auf die Notwendigkeit der ständigen Evaluation vorhandener Programme und Maßnahmen sowie einer im Gesamtzusammenhang der Entwicklungsziele erfolgenden Planung verwiesen.¹⁵¹

¹⁴⁴ Rule 26.3, vgl. ausführlich dazu Kommentar zu Rule 26.

¹⁴⁵ Rule 26.4 und 26.5.

¹⁴⁶ Rule 27.

¹⁴⁷ Rule 28 und 29.

¹⁴⁸ Vgl. die Ausführungen unter IV. im selben Kapitel.

¹⁴⁹ Vgl. Schüler-Springorum 1987, 819.

¹⁵⁰ Rule 30.

¹⁵¹ Vgl. Kommentar zu R. 30.

2.7 Dilemma der unterschiedlichen Ziele

Der Facettenreichtum der "Jugendgerichtsbarkeit" birgt die Gefahr, „dass 30 einigermaßen stimmige Grundsätze entweder einseitig ausfallen oder offene Streitfragen durch (Formel-) Kompromisse einebnen müssen“¹⁵². Die Entstehungsgeschichte der Rules stand vor allem im Zeichen zweier kontroverser Modelle, dem damals weitverbreiteten Justizmodell ("due process") mit umfassendem Rechtsschutz und dem Fürsorgemodell ("welfare/well being") mit umfassender Hilfe. Letzteres stellte damals wie heute in seiner Reinform eine Seltenheit¹⁵³ dar.¹⁵⁴ Es gelang, in den Rules ein kombiniertes Modell zu favorisieren,¹⁵⁵ um ein eher pragmatisches Gleichgewicht zwischen den Modellen zu erlangen. Ohne den Ertrag aus der Theorie zu ignorieren, sollten theoretische oder philosophische Kontroversen¹⁵⁶ vermieden werden,¹⁵⁷ sind doch die Praktiker die erklärte Adressatengruppe der Rules.

Das Hauptgewicht liegt nicht auf dem Interesse der Gesellschaft, ihrerseits vor Kriminalität bewahrt zu werden, sondern auf den "eigenen" Interessen der Jugendlichen.¹⁵⁸ Auch die Diskussion über die "Schere" der Altersgrenzen, die Aufrechterhaltung verschiedener Verfahrens- und Organisationsmodelle mit gerichtlichen oder administrativen Zuständigkeiten für Fälle von Jugenddelinquenz ist in diesem Lichte erklärbar. Ferner finden sich in einzelnen Regelungen durchaus Ansatzpunkte für das "partizipatorische" Modell¹⁵⁹, wobei die Einbeziehung dessen eher unbeabsichtigt er-

¹⁵² Schüler-Springorum 1987, 819.

¹⁵³ Z.B. hatte schon das deutsche JGG von 1923 den Anspruch, das Wohl des Jugendlichen zu verfolgen, war aber in seiner Orientierung darüber hinaus kein reines Wohlfahrtsmodell, sondern verinnerlichte gleichzeitig Elemente des Justizmodells, was gleichfalls als ein Wesenszug des späteren JGG erhalten blieb. Sei vielen Jahren verwirklicht Schottland das Wohlfahrtsmodell.

¹⁵⁴ Bemerkenswert ist, dass Japans Erstentwurf der BR trotz der Ausrichtung des japanischen Jugendrechtes auf Fürsorge zunächst auf Abschreckung und Strafe ausgerichtet war.

¹⁵⁵ McClintock 1985, 178.

¹⁵⁶ Hinter dem Streit um die zwei Modelle steht die Kontroverse um den Status junger Menschen; ob die Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen primär von deren wohlverstandenen Interesse oder aus deren eigenen Rechten hergeleitet werden soll, vgl. Jung 1994, 219.

¹⁵⁷ UNAFEI 1984, 214, 224.

¹⁵⁸ Schüler-Springorum 1985, 1135.

¹⁵⁹ So McClintock 1995, 178, vgl. insbesondere das Element Diversion in Rule 11 oder die Einbeziehung von Freiwilligen und der örtlichen Gemeinschaft, Rule 25.

folgte.¹⁶⁰ Somit können die in den Rules angelegten Widersprüche dieses "Kompromissmodells" als Preis ihrer globalen Geltung betrachtet werden. Andererseits sei es bemerkenswert, dass über unterschiedliche Sprachen und Sprachregelungen hinweg Problemstrukturen freigelegt worden sind und manchmal unbemerkt von den unmittelbar Beteiligten übereinstimmende Aussagen gelangen, die sogar in nationale Jugendkriminalpolitik umgesetzt würden. Es liefe der Intention und Funktion solcher systemübergreifender Harmonisierung zuwider, wenn man die Ergebnisse nach den Übereinstimmungen im rechtstechnischen Detail messen und bewerten würde. Gemeinsame Problemsicht und Richtungsentscheidung sind verlässlichere Gradmesser.¹⁶¹

2.8 Ein Ausblick auf die Konvention über die Rechte des Kindes

Die BR sind für den Bereich Jugendstrafrecht ein Vorläufer für die künftige Kinderkonvention. Ihre formulierten Grundsätze bewährten sich. Sie gewannen vier Jahre später an Bedeutung, wurden doch einige ihrer fundamentalen Prinzipien in die Konvention der VN über die Rechte des Kindes korporiert, was in deren Präambel ausdrücklich erwähnt wird. Ein Vorschlag,¹⁶² die BR komplett in die Konvention zu übertragen, wurde in den Verhandlungen abgelehnt, jedoch reflektiert Art. 40 der Konvention ihren Inhalt.¹⁶³

III. Die "Ryadh-Guidelines" - Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität

1. Entstehungsgeschichte

Bereits die Resolution 4 des Kongresses von *Caracas* aus dem Jahre 1980 umfaßt den Regelungsbereich Jugendhilfe. Schon in *Caracas* erkannte man, dass der Hauptzweck von Jugendhilfe nicht nur Prävention sein kann, sondern dass es darüber hinaus Sinn der Jugendhilfe sei, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Erst daran kann die Vermeidung oder aktive Verhinderung desintegrierender Prozesse und

¹⁶⁰ Schüler-Springorum im Gespräch vom 20.5.1998.

¹⁶¹ Jung 1994, 219.

¹⁶² Cohen 1989, 1.

¹⁶³ Gane/Mackarel 1997, S. 469.

Erfahrungen durch Präventionsmaßnahmen anknüpfen. Ursprünglich sollten die BR ein Kapitel über die Prävention von Jugendkriminalität beinhalten, von dem im Zuge der Praktikabilitäts- und Komplexitätsproblematik aber abgesehen wurde.¹⁶⁴ Manche der BR befassen sich mit dem Verhältnis von Prävention und Kontrolle, ohne den Bereich der "Primärprävention"¹⁶⁵ zu thematisieren.¹⁶⁶ Somit wurde man dem Mandat von *Caracas* erst 10 Jahre später mit der Verabschiedung der Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität bzw. den „guidelines for the prevention of juvenile delinquency“ auf dem Kongress von *Havanna*, Kuba, im Jahre 1990 gerecht.¹⁶⁷

Die Richtlinien geben nicht nur Hinweise auf die angemessene Verwirklichung von Kriminalprävention, sondern gestalten eine Jugendsozialpolitik¹⁶⁸ mit gesamtgesellschaftlicher Wirkung. Anhand des Themas "Prävention" in den Richtlinien¹⁶⁹ befasste sich der Kongress von *Havanna* mit Sozialpolitik und damit mit Bereichen außerhalb des Strafrechts, des Strafverfahrens, des Strafvollzugs und der Kriminalpolitik im engeren Sinne.¹⁷⁰ Wie bei den BR durchlief die Entwurfsphase verschiedene Stadien auf zunächst regionalen, dann einem überregionalen Vorbereitungstreffen.¹⁷¹ Der Name "*Ryadh*"-Richtlinien (RG)¹⁷² nimmt Bezug auf ein internationales Expertentreffen zur Entwurfentstehung, das 1988 in der saudiarabischen Hauptstadt stattfand.

Erstaunlicherweise fanden in der Entstehungsphase der RG kaum inhaltliche Kontroversen statt. Selbst auf dem Kongress stellte niemand mehr die Grundstruktur der RG in Frage. Maßgeblich dafür war der noch unverbind-

¹⁶⁴ Vgl. II. 2 in diesem Kapitel.

¹⁶⁵ Vgl. zu dem "klassischen" nicht unumstrittenen Modell für Prävention, Kaiser 1993b, 573. Bei der Primärprävention steht die Verhinderung einer Ersttat im Zentrum der Aktion, bei der Sekundärprävention die Verhütung von Rückfälligkeit.

¹⁶⁶ UNAFEI 1984, 214, 226; Schüler-Springorum 1986, 118.

¹⁶⁷ Im Jahre 1985 wurde der Branch das Mandat erteilt, ein Regelwerk zur Prävention von Jugenddelinquenz zu entwickeln, Schüler-Springorum 1992, 40.

¹⁶⁸ Vgl. insbesondere Abschnitt 5 der RG (45-51).

¹⁶⁹ Cappelaere 1995, 1.

¹⁷⁰ Von holistischen Resultaten für die Gesellschaft bei voller Implementation gehen aus: Cappelaere 1995, 1; Schüler-Springorum 1992, 47; kritisch dazu van Bueren 1995, 195.

¹⁷¹ UNAFEI 1990, 9.

¹⁷² Dieses Treffen war bahnbrechend für den letztendlichen Inhalt der Richtlinien und wurde deswegen bei der Namensgebung aufgegriffen. Im folgenden werden die Richtlinien mit *Ryadh-Guidelines*, kurz RG, betitelt.

lichere Charakter der RG.¹⁷³ Mit der Materie "Prävention" bewegen sich die RG in ähnlich kompliziertem und umstrittenem Terrain wie die BR, werden doch bei Prävention kriminalpolitische Grundsatzpositionen angesprochen, die bei einem Streit über Einzelpositionen die Verabschiedung dieses Kompromissmodells wiederum gefährdet hätten. Wie für die BR, soll die Auslegung und Anwendung der RG in Übereinstimmung mit anderen VN-Regelwerken erfolgen.¹⁷⁴

2. Struktur und Zielsetzung

Die insgesamt 66 Richtlinien sind in 7 Abschnitte unterteilt, die Grundprinzipien (G. 1-6), den Anwendungsbereich (G.7-8), die Generalprävention (G.9), den Prozess der Sozialisation (G.10-44), die Sozialpolitik (G. 45-51), die Gesetzgebung und Jugendgerichtsbarkeit (G. 52-59) sowie schließlich Forschung, sozialpolitische Planung und Koordination (G.60-66). Der thematische Schwerpunkt der RG liegt eindeutig auf dem Prozess der Sozialisation, dessen klare Untergliederung auf die wichtigsten Anknüpfungspunkte für präventive Maßnahmen hinweist: Familie, Erziehung, Bildung, Gemeinden und die Massenmedien.¹⁷⁵

2.1 Ausgangspunkt und Grundlagen

Betont wird gleich zu Anfang, dass Prävention im frühen Kindesalter beginnen müsse.¹⁷⁶ Gleichzeitig billigen die RG dem Kind genauso eigenständige Rechtspositionen zu wie die BR oder die Konvention über die Rechte des Kindes. "Junge Menschen dürfen nicht als bloße Objekte von Förderung und Kontrolle gelten, sie müssen vielmehr eine aktive und partnerschaftliche Rolle in der Gesellschaft übernehmen können".¹⁷⁷ Diese Grundaussage durchläuft als roter Faden den Inhalt der gesamten RG. Jun-

¹⁷³ Vgl. Terminologie, Kapitel 2 I, 3.3.

¹⁷⁴ Vgl. G. 7 mit dem besonderen Hinweis auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, IPbürgR, die Konvention über die Rechte des Kindes sowie die BR.

¹⁷⁵ Anderer Auffassung ist van Bueren, welche den Schwerpunkt der RG in der Thematisierung der Situation von Kindern in sozialen Risikogruppen sieht und davon ausgeht, ohne eine dahinterstehende Theorie zu erwähnen, dass die RG dem social risk approach folgen.

¹⁷⁶ Vgl. G. 4, betont wird hier das in Art. 3 CRC enthaltene "Wohl des Kindes" als maßgebliches Kriterium.

¹⁷⁷ Vgl. G. 3.

ge Menschen sollen an der Entwicklung von Präventionskonzepten partizipieren und diese mitgestalten.¹⁷⁸

Die RG befinden sich mit teilweise fließenden Übergängen schwerpunktmäßig im Bereich der Primärprävention und ergänzend dazu im Bereich der Sekundärprävention.¹⁷⁹ Es sollen Vorbeugungsstrategien entwickelt werden, die aufgrund überzeugender Kultur-, Wirtschafts-, und Sozialpolitik optimale Bedingungen für eine "gedeihliche" Sozialisation schaffen. Gleichzeitig beziehen die RG die Kriminalpolitik, ihre Durchsetzung und die Beachtung generalpräventiver Belange ein.¹⁸⁰ Die RG unternehmen einen Balanceakt zwischen der Vermeidung von Auswüchsen sowohl des repressiven Systems als auch des präventiven Systems, das im Extremfall in staatliche "Bevormundung" münden kann. Der Grenzgang zwischen Kooperation und Kontrolle wird in den RG aufrechterhalten.¹⁸¹ Dies ist umso bemerkenswerter, da der Begriff der Intervention in einzelnen Ländern durchaus ambivalent eingesetzt wird, was z.B. die Behandlung des Straßenkinderproblems verdeutlicht. Interventionen nehmen dort durchaus repressive Züge an.

2.2 *Der Prozess der Sozialisation*

Der Kernbereich der RG ist mit dem "Prozess der Sozialisation" überschrieben. Zunächst thematisieren die Guidelines die Familie, dann die Schule und Berufsausbildung, um schließlich über die Ebene der Gemeinde¹⁸² in konzentrischen Kreisen mit den Massenmedien den gesamtgesellschaftlichen Kontext für Prävention von Kinderdelinquenz herzustellen. Durch die Sozialisation entwickeln sich Kinder zu reifen, verantwortungsbewussten und gesetzestreuenden Erwachsenen. Der Prozess der Sozialisation fordert eine Palette von Tätigkeiten der Familie, sozialem, schulischem

¹⁷⁸ Vgl. G. 9h und 21c.

¹⁷⁹ Vgl. zu den Begriffen. Heinz, W. 1997, 63.

¹⁸⁰ G. 9 mit der Überschrift "Generalprävention", G. 24-26, 33-35, 41 und G. 52-59 "Gesetzgebung und Jugendgerichtsbarkeit".

¹⁸¹ G. 33 betont insbesondere die Wahrung der Interessen Betroffener; für die Beschränkung von formellen Eingriffen auf das Minimum, vgl. G. 46.

¹⁸² Die starke Einbeziehung der Gemeinde prägte der angloamerikanische Rechtskreis mit seinen politischen und sozialen Strukturen, in dem seit den 70er Jahren kommunale Präventionsprogramme Konjunktur haben.

oder beruflichem Umfeld. Das Recht des Kindes auf einwandfreie (proper) Sozialisation ist eines seiner elementaren Rechte.¹⁸³

Da nach den RG die *Familie* als zentrale gesellschaftliche Einheit die Verantwortung für die primäre Sozialisation der Kinder trägt, ist es Aufgabe des Staates, alles zu tun, um die Integrität der Familie zu erhalten¹⁸⁴. In den RG ist die Familie¹⁸⁵ Schlüsselfaktor für Prävention.¹⁸⁶ Zwar gehen die RG von der Annahme aus, dass in jeder Gesellschaft die Familie einen hohen Stellenwert aufweist, dabei folgen die RG aber stark dem westlich geprägten Ideal der Kernfamilie. Sie gestehen auch der erweiterten Familie Bedeutung zu, ohne jedoch auf deren Rolle näher einzugehen.¹⁸⁷ Staatliche Maßnahmen sollen auf den Zusammenhalt und die Harmonie in den Familien zielen. Der Trennung eines Kindes von seiner Familie ist entgegenzuwirken, es sei denn das Wohl des Kindes stehe dem entgegen.¹⁸⁸

Dass für viele Kinder die familiäre Realität von innerfamiliärer Gewalt geprägt wird, oft begleitet von einem funktional gestörten Familienleben, und diese Realität gleichfalls andere Maßnahmen als die in den RG angesprochenen erforderlich machen könnten, klingt nur am Ende dieses Teiles an¹⁸⁹ und mündet in die Forderung nach Unterstützungsprogrammen für Familien. Auf das Problem der Auflösung der Kernfamilie in den westlichen Gesellschaften wird nicht eingegangen.¹⁹⁰ Alleinerziehende Elternteile oder die Berufstätigkeit beider Elternteile setzen Kinder in hohem Maße dem Alleinsein aus. Ähnlich verhält es sich mit dem innerfamiliären sexu-

¹⁸³ Vgl. G 19.

¹⁸⁴ Vgl. G 12.

¹⁸⁵ Vgl. zur Funktion der Familie in anderen UN-Regelwerken: Santos Pais 1994, 184.

¹⁸⁶ Vgl. Schüller-Springorum 1992, 48; seit 1966 ist dies gute VN-Tradition, vgl. Art.10.1 IPWirtR oder Präambel der Konvention über die Rechte des Kindes von 1989. Jugendhilfe bedeutet dann in erster Linie Familienförderung und -unterstützung, mit zusätzlich flankierenden Maßnahmen des Jugendschutzes, kritisch dazu Qvortrup 1993, 15.

¹⁸⁷ Afrikanische Familienformen heben sich z.B. wesentlich von diesem Ideal ab, Grau/Hanak/Stacher 1997, 137ff; zum westlichen Modell McGillivray 1992, 215.

¹⁸⁸ Vgl. G. 17 und G. 46, welche die ultima ratio der Institutionalisierung formuliert (hinter der wohl insbesondere die Interessen der katholischen Kirche zu vermuten sind). Die Verfasserin konnte bei der Kommissionssitzung der Abteilung für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Wien im Mai 1997 bei der Verabschiedung der im folgenden besprochenen Guidelines for Action (Kap. 4 X) das Einwirken des Vertreters des Vatikans auf die Gewichtung der Familie beobachten.

¹⁸⁹ Vgl. G. 51 zur Prävention von innerfamiliärer Gewalt und dem Opferschutz.

¹⁹⁰ Vgl. Beck 1986; Bartollas/Miller 1998, 388; Qvortrup 1993, 10.

ellen Missbrauch¹⁹¹, eines der Tabuthemen der RG. Gerade innerhalb der Familie entfalten Kinder ihre Verletzlichkeit.¹⁹²

Auf Probleme, die in zahlreichen Regionen der Erde diesem Ideal widersprechen, gehen die RG nur marginal ein. Denn familiäre Bindungen zerfallen bei Landflucht und Verstädterung und führen zur Umstrukturierung von Familienkonstellationen hin zu Neubildungsvorgängen wie der Gleichaltrigengruppe als Form der Kompensation.¹⁹³ In dem feindseligen Klima von Gewalt und Unsicherheit innerstädtischer Ghettos oder Randgebieten seien Kinder oft gleichzeitig Opfer und Täter. In Heim und Schule sähen sich Jugendliche zunehmend dem Risiko von Gewalt, negativem Peer-Einfluß, ethnischen Gruppenkonflikten und Einschüchterung durch Banden ausgesetzt.¹⁹⁴

Besondere Fürsorge soll Kindern von Minderheiten, aus Flüchtlingsfamilien und in Migration zukommen, ohne dass konkrete Maßnahmen entwickelt werden. Spezielle Aufmerksamkeit soll Kindern von Familien zugewendet werden, die sich vor Probleme der rapiden und unsicheren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Veränderungen gestellt sehen. Die Lebensrealität vieler Kinder wird in dem Regelwerk nicht explizit berücksichtigt. Allein die Komplexität der Materie entschuldigt den Verzicht auf Regelung. Auf das Problem der Straßenkinder, das sich in vielen Regionen dieser Erde stellt,¹⁹⁵ wird nur am Rande im Aufgabenbereich der Gemeinde

¹⁹¹ Leider gibt es kaum statistisch valide Angaben über die Anzahl der Opfer des sexuellen Missbrauchs, so dass gemutmaßt wird, die Anzahl habe sich nicht erhöht und sei nur offensichtlicher geworden, Freeman, M. 1997, 264. Andere vermuten trotz Problemen mit der methodischen Erfassung, dass die offiziell aufgeklärten Fallzahlen nur die Spitze des Eisberges darstellen, und gehen von der Präsenz des Kindesmissbrauchs auf der ganzen Welt aus, teilweise mit sehr unterschiedlichen Definitionen, vgl. Kashani/Allan 1998, 5, 55; McGillivray 1992, 226, 230. Vgl. zur Methodik: Ammerman 1998, 117-133.

¹⁹² Freeman 1992, 29.

¹⁹³ Grau/Hanak/Stacher 1997, 153-166; Zwar ist Urbanisierung ein globaler Prozess, jedoch vollzieht er sich mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. In den Städten Lateinamerikas und der Karibik brachte die Migration in Mega-Städte eine weitere Zunahme matrifokaler Haushalte, vgl. Ortmayr 1997, 173.

¹⁹⁴ Bartollas/Miller 1998, 388; Krech 1996, 374. Seine Beschreibung gilt den USA, kann jedoch in einigem auf Metropolen der ganzen Welt übertragen werden. Vgl. auch Albrecht 1998, 383.

¹⁹⁵ Ca. 7 Millionen Kinder im Alter von 7 bis 14 leben schätzungsweise allein in brasilianischen Großstädten auf der Straße, Firme 1994, 94. In Nairobi wuchs die Zahl der Straßenkinder in den letzten 10 Jahren aufgrund der beschleunigten Urbanisierung von 3.600 auf 70.000 an. Zur Situation in Uganda: Kakama 1997, 13.

eingegangen; unerwähnt bleiben die zahlreichen Waisen bzw. vernachlässigten Kinder dieser Welt,¹⁹⁶ die ohne den Schutz einer Kernfamilie überleben müssen. In manchen Regionen gehört die große Mehrheit von delinquenten Kindern einer der am meisten vernachlässigten Gruppen der Gesellschaft an; sie sind ausgesetzt, weggelaufen, arbeitslos, missbraucht und manchmal kriminell. Zunächst sind sie aber Kinder, die besondere Fürsorge brauchen.¹⁹⁷ Immerhin weisen die RG die Richtung, indem insbesondere innovative und sozial konstruktive Modalitäten für die Sozialisation von Kindern entworfen werden sollen.¹⁹⁸

Der folgende Abschnitt umreißt die Unterrichts- und Ausbildungsaufgaben eines staatlichen Erziehungs- und Bildungssystems¹⁹⁹ bis hin zu der Gestaltung einer Bildungspolitik für junge Menschen. Das Recht auf Zugang zum öffentlichen Bildungssystem soll allen jungen Menschen gewährt werden.²⁰⁰ Besondere Aufmerksamkeit soll gefährdeten jungen Menschen zuteil werden. Ein sensibler Umgang mit Drogenabhängigkeit, sexuellem Missbrauch und anderen Problemen junger Menschen hat in der Schule zu erfolgen.²⁰¹ Harte Disziplinarmaßnahmen sind zu vermeiden und Körperstrafen sollen verboten werden. An der Schulpolitik und Gestaltung der Disziplinarregeln sind die Schüler zu beteiligen.²⁰² Die Vernetzung mit Eltern sowie aktiven Instanzen und Organisationen auf Gemeindeebene ist von den Schulen anzustreben.²⁰³ Gemeindezentren können in Schulen verortet werden und eine Vielzahl von Serviceleistungen für die Schüler, aber auch für ihre Familien anbieten. Die Realität vieler Großstadtschulen sei geprägt von Furcht und Frustration für Lehrer und Schüler.²⁰⁴ Hohe Abbruchraten von Schülern mit minimalen Lese- und Schreibkenntnissen würden den Alltag charakterisieren. Dort sind die Ansätze der RG gefordert

¹⁹⁶ Vgl. kritisch dazu Schüler-Springorum 1992, 175.

¹⁹⁷ Lücker-Babel 1995, 46.

¹⁹⁸ Vgl. G. 15.

¹⁹⁹ Vgl. G. 21: Vermittlung von Wertvorstellungen, Grund- und Menschenrechten und der kulturellen Vielfalt, Unterstützung der individuellen Begabungen, aktive Beteiligung junger Menschen an der Erziehung.

²⁰⁰ Vgl. G. 20, 47.

²⁰¹ Vgl. G. 24-27.

²⁰² Vgl. G. 21h und 31.

²⁰³ Vgl. G. 22. Insbesondere die Mobilisierung der Gemeinde zur Prävention von Bandenproblemen kann effektiv sein, so Howell 1997, 205.

²⁰⁴ Bartollas/Miller 1998, 388.

und ihre problemzentrierte, situationsbezogene Fortentwicklung eine notwendige Ergänzung.

Ferner ist die jeweilige Gemeinde aktiv an Projekten und Hilfsmaßnahmen²⁰⁵ im Sinne eines breitgefächerten Angebots kommunaler Unterstützungsmaßnahmen für die speziellen Schwierigkeiten junger Menschen im Übergang zum Erwachsenwerden zu beteiligen.²⁰⁶ Jugendpolitik und Jugendarbeit der Gemeinde sowie von Jugendorganisationen sind zu fördern. Staatliche Interventionen sollten jedoch allen anderen Initiativen nachrangig sein. Da Kinder sich nicht aussuchen können, wo sie leben, ist es wichtig, eine sichere Umgebung zu schaffen, was insbesondere durch Nachbarschaftsprogramme erleichtert werden kann.²⁰⁷ Die RG schweigen zu der Rolle der Polizei als Instanz formeller sozialer Kontrolle und ihrer Einbindung in Netze der informellen sozialen Kontrolle durch Kriminalprävention als gemeinsamem Bezugsrahmen. Ihre Einbeziehung ist im Präventionskonzept der RG nicht vorgesehen.

2.3 Gesamtgesellschaftlicher Kontext

Eher außergewöhnlich ist die Einbindung der *Massenmedien* in ein Präventionsmodell. Die Mitgliedsländer anerkennen hierin den Einfluss der Massenmedien auf junge Menschen, die viel Zeit vor dem Fernsehapparat verbringen, und den Zusammenhang mit der etwaigen Kriminalisierung, obwohl das Ausmaß des Medieneinflusses streitig ist und es keinen Kausalitätsnachweis gibt.²⁰⁸ Jugendfreundliche Sendungen, Medienerziehung, Aufklärungskampagnen und Jugendschutz kann ihr Beitrag sein.²⁰⁹

Im Sinne einer Aktualisierung dieser Forderungen ist der Jugendschutz auf das Internet auszudehnen. Gilt es doch, vor Pornographie, politischem Extremismus und Gewaltdarstellungen zu schützen. Die modernen technologischen Entwicklungen sowie die Meinungsfreiheit machen es den

²⁰⁵ Insbesondere soll die Gestaltung von Präventionsprogrammen die ganze „Risiko“-Gemeinde einbeziehen und somit das Labeling einer bestimmten Familie vermeiden sowie das gemeinsame Lernen oder Entwickeln von Strategien beeinflussen, vgl. ausführlich Howell 1997, 168.

²⁰⁶ Vgl. G. 32-39.

²⁰⁷ Ausführlich Howell 1997, 206.

²⁰⁸ Vgl. ausführlich mit Fallbeispielen zu verschiedenen Studien ohne allerdings den Kausalitätsnachweis erbringen zu können: Glogauer 1991, insbesondere 73ff, 109ff.; Zirk 1999, 107. Er beschreibt z.B. die Kommerzialisierung von Bandenphänomenen; Böhnisch 1999, 146-151; Albrecht 1998, 384.

²⁰⁹ Vgl. G.40-44.

Staaten immer schwerer, die Medieninhalte tatsächlich zu kontrollieren. Nicht nur die Kennzeichnung jugendgefährdender Medienprodukte ist deshalb notwendig, sondern auch eine komplementäre Medienerziehung der Eltern. Ferner gibt es Bedarf, die Medien in eine Kooperation einzubinden mit dem Ziel, Sensationslust zu reduzieren und zur verantwortungsbewussten Berichterstattung zu ermutigen.

Auf *gesamtgesellschaftlicher Ebene* sollen nationale Gesetzgebung und Jugendgerichtsbarkeit die angestrebte Prävention von Jugendkriminalität aufgreifen. Insbesondere fordern die RG die eingeschränkte und kontrollierte Zugänglichkeit von Waffen.²¹⁰ Die Kriminalprävention ist in ein Netz verschiedener Programme und Angebote der Sozialpolitik einzuflechten. Von den Regierungen soll ein öffentliches Gesundheitsmodell (public health), die Wohnsituation und die Ernährung einbezogen werden.²¹¹ Der Staat soll Kinder mit einer Ausbildungsförderung unterstützen, wenn Eltern oder Schutzbeauftragte versagen, damit diese Kinder ihre Ausbildung fortsetzen können.²¹² Aspekte der sogenannten „developmental prevention“ finden somit im Ansatz Berücksichtigung.²¹³ Leider mangelt es an einer Erörterung der Jugendarbeitslosigkeit als Beitrag zur Devianz von Jugendlichen.²¹⁴ Die Kapazität der Arbeitswelt, in die einzutreten für junge Männer eine Art Initiationsritual für das Erwachsenenleben darstellt, hat sich verringert. Somit besteht ein Bedarf, neue Konzepte des Erwachsenwerdens oder für das Erreichen des Mannesalters umzusetzen.²¹⁵

Zwei Besonderheiten sind im letzten Teil der RG hervorzuheben. Erstmals erteilt ein internationales Regelwerk der Verfolgung von Statusdelikten junger Menschen eine ausdrückliche Absage. Denn Statusdelikte²¹⁶ lassen Strafbarkeiten speziell für Verhaltensweisen junger Menschen entstehen. Außerdem gelang es dem Vertreter der israelischen Delegation, in

²¹⁰ Vgl. G. 57: die Verankerung eines Verbotes konnte wohl leider nicht erreicht werden.

²¹¹ Vgl. G. 45.

²¹² Vgl. G. 47.

²¹³ Vgl. Howell 1997, 168, 201. Verfechter dieses Konzepts fordern eine Vernetzung zwischen Jugendstrafrechtspflege und anderen Dienstleistern in den Bereichen Gesundheit, Psychiatrie, Jugend/Sozial- und Bildungseinrichtungen.

²¹⁴ Vgl. zum Problem: Böhmisch 1999, 152-158.

²¹⁵ Graham/Bowling 1995, 97; Pinnock 1997, 77.

²¹⁶ Diese existieren in einspurigen, wohlfahrtsstaatlich orientierten Systemen wie z.B. in vielen lateinamerikanischen Ländern, Teilen der USA, Belgien, Polen, Bulgarien, Ruanda oder Uganda. Vgl. ausführlich Kap. 4 III.

den letzten Minuten vor der Verabschiedung eine bemerkenswert progressive Forderung nach einem Ombudsmann für Kinder in die RG „hineinzuschmuggeln“.²¹⁷

Insgesamt zielen die RG auf die Verhinderung der Stigmatisierung und Marginalisierung von Kindern mit antisozialem Verhalten. Nicht nur durch die Vermeidung ihrer Etikettierung,²¹⁸ sondern auch durch eine Palette von Angeboten wie die Einbeziehung der Massenmedien oder die Abschaffung von Statusdelikten ist Prävention zu verwirklichen. Die RG anerkennen das Phänomen, dass jugendliches Verhalten nicht immer normkonform ist und im Übergang zum Erwachsenwerden wieder verschwindet.²¹⁹ Allerdings steckt in den Guidelines auch die Erkenntnis, dass die Identifizierung eines Kindes als einer sozialen Risikogruppe zugehörig eine sich selbst erfüllende Form der Stigmatisierung sein kann.²²⁰

Bemerkenswert ist die Länge der RG im Vergleich zu den kurzen BR. Jedoch sollen die BR direkt bei der nationalen Gesetzgebung als Vorlage eingesetzt werden und weniger in der Theoriediskussion.²²¹ Die RG hingegen erörtern eine Anzahl von verschiedenen sozialen Theorien. Nach *Schüler-Springorum* habe die Idee der Prävention von ihrer Anlage her viele Muster der Sozialphilosophie aufgebürdet bekommen, wodurch sich der Bedarf von mehr Worten nicht vermeiden lasse, um einzelne Bestimmungen für dieses komplizierte Thema benennen.²²²

IV. Die "JDL" - Regeln zum Schutz inhaftierter Jugendlicher

1. Entstehungsgeschichte

Die britische Sektion von Amnesty International sah im Zuge der Entstehung der BR als erste Organisation die Notwendigkeit, Mindestgrundsätze zur Ausgestaltung des Freiheitsentzuges von Jugendlichen zu entwickeln, und ergriff unter Mitwirkung von anderen NGOs die Initiative zu einem Erstentwurf.²²³ Die BR nahmen die Ausgestaltung dieses Themas nur sehr

²¹⁷ Interview mit Ralph Krech, ICCP, Wien im Mai 1997.

²¹⁸ Hier finden sich wie bei den BR Anklänge an den Labeling Approach.

²¹⁹ Vgl. grundlegende Prinzipien, insbesondere G. 5 e, f.

²²⁰ Van Bueren 1995, 197.

²²¹ Schüler-Springorum 1992, 41.

²²² Schüler-Springorum 1992, 42.

²²³ Die NGO überzeugte Mitgliedsstaaten, eine Resolution zu verabschieden, die das (damalige) Committee on Crime Prevention and Control mit der Entwicklung von Mindestgrundsätzen beauftragte, vgl. ausführlich dazu van Bueren 1995, 208.

sporadisch vor, indem sie gewisse Basiserfordernisse verankerten und sich ansonsten mit dem Verweis auf die *SMR* begnügten. Denn ihr Schwerpunkt liegt deutlich auf der „Verhängung“ von Sanktionen bzw. ambulanten Maßnahmen im Strafverfahren und der Vermeidung des Freiheitsentzugs und nicht so sehr auf deren Vollzug.²²⁴ Der Anwendungsbereich der *SMR* gilt zunächst auch für Jugendliche. Jedoch wurde diese Bezugnahme in den BR nicht als Behinderung verstanden, weitere, speziell jugendorientierte Entwicklungen zu hemmen.²²⁵ Die *SMR* beruhen auf der Annahme, dass in Einrichtungen für Erwachsene eine große Anzahl von Gefangenen untergebracht werden können. Hingegen soll im Jugendstrafrecht die Unterbringung in kleinen, dezentralen, möglichst gemeinde-integrierten²²⁶ Einheiten mit offenen Strukturen erfolgen.²²⁷ Ferner geben die *SMR* wenig Anleitung zur Umsetzung des Behandlungsgrundsatzes, der nach den JDL in individueller Behandlung bestehen soll.²²⁸

Mit dem Verweis und der rudimentären Erörterung des Themas in den BR waren die Vorgaben des Mandates von Caracas nicht erschöpft, statt weniger BR später ein komplexeres, eigenständiges Regelwerk für den Bereich des Freiheitsentzuges von Jugendlichen zu schaffen. Für Jugendliche haben die *SMR* zu dem nur begrenzten Wert, da sie oft in anderen Orten als Gefängnissen dem Freiheitsentzug ausgesetzt sind. Die Erkenntnis, dass eine geschlossene Unterbringung egal welcher Art immer zu Freiheitsentzug führt, fand darin keine Berücksichtigung.

Während die BR Eckpfeiler für die Behandlung von Jugendlichen im Freiheitsentzug setzten, ist mit den JDL ein detailliertes Gefüge an Grundsätzen für die Organisation des Freiheitsentzuges entstanden.

Besonders wogte die Auseinandersetzung der verschiedenen Delegationen beim Aushandeln der Endform der JDL darüber, ob der Trennungsgrundsatz Erwachsene-Kinder (auch Elterngefangene von ihren Kindern) immer verfolgt werden soll. Ein umfassendes Verbot gemeinsamer Unterbringung konnte nicht verankert werden. Insbesondere die skandinavischen

²²⁴ Vgl. Kapitel 2 II 2.5, ferner Schüler-Springorum 1992b, 43.

²²⁵ Jung 1994, 222; Schüler-Springorum 1992b, 42.

²²⁶ Alternativ käme die Übersetzung mit heimatnaher Unterbringung in Betracht. (Facilities integrated into the social, economic and cultural environment of the community).

²²⁷ Vgl. JDL Rule 30. Mit der Forderung nach dezentralen, kleinen, heimatnahen Anstalten dürften die meisten Länder ihre Schwierigkeiten haben; Dünkel nennt dafür Österreich und Deutschland als Beispiel, vgl. Dünkel 1996, 15.

²²⁸ Vgl. van Bueren 1995, 207, Schüler-Springorum 1985, 1134.

Länder versuchten, ihre Erfahrungen mit dem gemeinsamen Vollzug in den Entwurf einzubringen.²²⁹ Unter kontrollierten Bedingungen können sorgfältig ausgesuchte Erwachsene in einem speziellen Programm mit Jugendlichen zusammengeführt werden, solange dabei das Wohl des Jugendlichen garantiert wird.²³⁰ Wie die RG verabschiedeten die Mitgliedsstaaten die JDL im Rahmen des 8. Kongresses. Am 14.12.1990 sind sie von der Generalversammlung ohne Abstimmung angenommen worden.²³¹ Zwar ist im Titel der JDL nur von Grundsätzen die Rede, ohne das davor gehörige "Mindest" zu erwähnen. Jedoch wird innerhalb der Rules ihr Zweck mit der Entwicklung von Mindestgrundsätzen bestimmt.²³²

2. Struktur und Zielsetzung

Die kindgerechte Ausgestaltung des Freiheitsentzugs steht im Mittelpunkt der JDL.²³³ Aufgrund ihrer hohen Verletzlichkeit benötigen Jugendliche im Freiheitsentzug spezielle Aufmerksamkeit und Schutz. Während und nach dem Freiheitsentzug sind ihre Rechte und ihr Wohlbefinden zu garantieren.²³⁴ Der Freiheitsentzug hat Bedingungen zu schaffen, welche die Menschenrechte der Jugendlichen anerkennen und sinnvolle Aktivitäten und wiedereingliederungsfördernde Programme beinhalten.²³⁵ Der Schutz der individuellen Rechte der Jugendlichen soll durch das nationale Recht gewährleistet werden, wobei die Verwirklichung des Ziels der sozialen Wiedereingliederung durch regelmäßige Inspektionen institutionsunabhängiger

²²⁹ Es gab interne Verhandlungen der Delegationen mit dem deutschen Sektionsleiter als Schlichter, so Schüler-Springorum im Gespräch vom 19.5.1998 in München.

²³⁰ Vgl. Rule 29.

²³¹ Ungewöhnlich ist, dass die Generalversammlung die Arbeit von drei NGOs in der Einführung der Resolution besonders hervorgehoben hat. Die Verabschiedung ermächtigte das VN-Sekretariat zur Ernennung eines Sonderberichterstatters für die Einhaltung der internationalen Regelwerke betreffend der Menschenrechte inhaftierter Jugendlicher, was insbesondere zu einem Bedeutungszuwachs von inhaftierten Kindern innerhalb der gesamten VN beitrug, vgl. van Bueren 1995, 208.

²³² Vgl. Rule 3.

²³³ Es werden teilweise Schutznormen formuliert, die schon in anderen Menschenrechtsinstrumenten Berücksichtigung fanden, wie z.B. das Verbot der Diskriminierung von jungen Gefangenen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Nationalität.

²³⁴ Vgl. Präambel der Resolution und Rule 1,4 und 12.

²³⁵ Vgl. Rule 12.

Organe Überprüfung finden sollen.²³⁶ Die JDL erachten das Ziel der „Reintegration“ als so fundamental, dass es sich als roter Faden durch die gesamten JDL zieht.²³⁷

Anzuwenden sind die JDL auf alle jungen Menschen, die sich in irgendeiner Form in der Situation eines Freiheitsentzugs befinden²³⁸ – sei es nun in Gefängnissen oder einer anderen Art von geschlossener Einrichtung wie Heimen, Trainingsschulen, boot camps, Abschiebehaft oder psychiatrischen Krankenhäusern ohne das Etikett einer Jugendkriminalstrafe.²³⁹ Wie die beiden anderen Regelwerke²⁴⁰ verfechten die JDL den Gedanken des geringstmöglichen Gebrauchs von Freiheitsentzug für die kürzestnötige Zeit.²⁴¹ Freiheitsentzug hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen.²⁴² Insbesondere sollen die Rules ein unterstützender Leitfaden für Vollzugspraktiker sein.²⁴³ Die Zahl der inhaftierten Jugendlichen soll in geschlossenen Einrichtungen klein genug sein, um eine individuelle Behandlung zu ermöglichen. Ferner sollen die Einrichtungen in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umwelt der Gemeinde integriert sein.²⁴⁴

Die JDL sollen für jede Person unter 18 Jahren Geltung haben, was ohne Bezugnahme auf nationale Definitionen von Kindheit und unabhängig von den Vorgaben der einzelnen Strafrechtsordnungen gelten soll. Die untere Altersgrenze, ab der freiheitsentziehende Sanktionen möglich sein sollen, wurde nicht definiert.²⁴⁵ Gefordert wird jedoch, dass die nationalen Gesetzgebungen entsprechende Altersgrenzen gesetzlich festlegen.²⁴⁶

²³⁶ Vgl. Rule 14.

²³⁷ Van Bueren, 1995, 218.

²³⁸ Vgl. Rule 11b und 15. Hingegen befassen sich die SMR allein mit Menschen, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben.

²³⁹ In jugendhilfeorientierten Systemen mit Heimerziehung (z.B. Schweiz) und oft unbefristeter Inhaftierung bis zur Volljährigkeit hat der Gedanke der Grundrechte inhaftierter Jugendlicher kaum Eingang gefunden. Vgl. auch Dünkel 1985, 15.

²⁴⁰ Vgl. RG 46, BR. 17. Vgl. auch die Empfehlung des Ministerkomitees der Mitgliedsstaaten des Europarates Nr. R (87) 20, Nr. 13.

²⁴¹ Bei besonders schweren Delikten kommt z.B. in den Niederlanden bei 16- und 17-Jährigen eine Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht in Betracht; in England ist bei Delikten mit Strafandrohung von mehr als 14 Jahren Freiheitsstrafe eine zeitlich unbestimmte, d.h. auch unter Umständen lebenslängliche Inhaftierung nach Art. 53 der Children and Young Persons Act von 1933 bei 10-17-Jährigen möglich.

²⁴² Vgl. Rule 2.

²⁴³ Vgl. Rule 5.

²⁴⁴ Vgl. Rule 30.

²⁴⁵ Dabei sind ähnliche Gründe maßgeblich, die auch schon zu den vagen Formulierungen in den BR führten, vgl. näher Kap. 4.

²⁴⁶ Vgl. Rule 11 a.

Wie die RG erläutern die JDL zu Beginn grundlegende Perspektiven und den Anwendungsbereich der Grundsätze inklusive geltender Definitionen (Rules 1-16). Im weiteren erfolgt die Unterteilung der insgesamt 87 Rules auf folgende Weise: Zunächst widmet sich ein eigener Abschnitt der Untersuchungshaft (Rules 17-18). Daran knüpft der Hauptteil der Rules an, der die Organisation des Freiheitsentzuges erörtert, chronologisch unterteilt nach der Aktenführung, dem Strafantritt bzw. dem Zugang (Aufnahmeverfahren, Klassifizierung, Individualisierung, Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan) (Rules 19-30), der Unterbringung (Rules 31-37), Arbeit, schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen (Rules 38-46), Freizeit, Religion und medizinische Versorgung (Rules 47-55), Kommunikation mit der Außenwelt (Rules 56-62), therapeutischen Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen (Rules 63-65), Disziplinarmaßnahmen (Rules 66-71), Inspektion und Beschwerden (Rules 72-78) und schließlich der Fortbildung für das Personal.

2.1 *Aufnahmeverfahren*

Eine sorgfältige, umfassende und sichere Erfassung von Identität, Haftgrund, Strafdauer, Datum und Stunde des Zuganges oder des Transfers, Details über die Benachrichtigung der Eltern oder Schutzbefehlener und physische und psychische Gesundheitsprobleme der Jugendlichen ist von der Einrichtung im Aufnahmevergange vorzunehmen.²⁴⁷ Bei der Aufnahme soll dem Jugendlichen ein Exemplar der für den Vollzug maßgeblichen Vorschriften in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt werden.²⁴⁸ Nach dem Zugang sind die relevanten personenbezogenen Details und Umstände jedes einzelnen Falles für die Verwaltung aufzuzeichnen.²⁴⁹ Der Jugendliche ist bei seiner Ankunft über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Die für seine Beschwerden zuständige Stelle und Informationen über bestehende öffentliche oder private Rechtsberatungsmöglichkeiten²⁵⁰ sind ihm mitzuteilen. Insbesondere soll kein Jugendlicher willkürlich in eine andere Einrichtung überführt werden können.²⁵¹

²⁴⁷ Vgl. Rule 21.

²⁴⁸ Vgl. Rule 24.

²⁴⁹ Vgl. Rule 23.

²⁵⁰ Vgl. Rule 24 und 25.

²⁵¹ Vgl. Rule 26.

2.2 *Klassifizierung und Vollzugsplan*

Nach dem Aufnahmeverfahren sehen die JDL die sorgfältige Begutachtung des Jugendlichen und eine Klassifizierung und Individualisierung und bei längerem Aufenthalt die Gestaltung des Vollzugsplanes und der Behandlung vor.²⁵² Die Klassifizierung des Jugendlichen soll sich an dem erstellten Bericht orientieren, abgestimmt auf die geeignetste vorhandene Vollzugsform. Die Kategorisierung von Jugendlichen dient dem Zweck, einen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Betreuungstypus anwenden zu können, der den Schutz der physischen, psychischen und moralischen Integrität und das Wohlergehen der Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet.²⁵³

Die Trennung Jugendlicher von Erwachsenen (außer sie sind Angehörige derselben Familie) sollte, wie oben erwähnt, im Regelfall erfolgen.²⁵⁴ Die Verwirklichung des offenen Vollzuges ist anzustreben,²⁵⁵ was insbesondere bedeutet, dass keine oder nur minimale Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden sollen oder zumindest das Prinzip der zunehmenden Öffnung entsprechend einem Stufenvollzug verwirklicht werden soll. Kleine, dezentrale und überschaubare Einheiten mit einer geringen Vollzugspopulation entsprechen dem in den JDL verfolgten Konzept.

2.3 *Grundbedürfnisse: Schlafen, Hygiene, Kleidung, Verpflegung*

Die im folgenden detailliert beschriebene Lebenswelt des Jugendlichen gibt den Jugendlichen das Recht auf Einrichtungen und Versorgung, die den Erfordernissen der Gesundheit und der Menschenwürde entsprechen.²⁵⁶

Das Design, die Struktur und die physische Umgebung innerhalb der Einrichtung soll so gestaltet werden, dass die Jugendlichen in der institutionellen Behandlung in ihrer Rehabilitation gefördert werden.²⁵⁷ Abgesehen von notwendigen Vorkehrungen für Sicherheit, Gesundheit und Hygiene hat die Einrichtung für Privatsphäre, Stimulation der Sinne, Möglich-

²⁵² Vgl. Rule 27 und 28.

²⁵³ Vgl. Rule 28.

²⁵⁴ Vgl. unter 1.

²⁵⁵ Vgl. Rule 30.

²⁵⁶ Vgl. Rule 31.

²⁵⁷ Vgl. Rule 31-37.

keiten des Umganges mit Altersgenossen, Sport- und Freizeitaktivitäten insbesondere an der frischen Luft und einer ungestörten Religionsausübung Sorge zu tragen.²⁵⁸ Die JDL stellen bestimmte Grundsätze auf, die strikt eingehalten werden sollen, hinsichtlich der Unterbringung, der Ernährung, des Trinkwassers, der Kleidung und des Bettzeugs. Normalerweise soll die Unterbringung, dem Konzept des Wohngruppenvollzugs folgend, einzeln oder in kleinen Gruppenschlafräumen erfolgen, wobei die örtlichen Standards zu berücksichtigen sind.²⁵⁹ In Übereinstimmung mit nationalen Standards sollen die Jugendlichen mit ausreichendem und gesondertem Bettzeug ausgestattet werden, das sauber ist, bei der Aushändigung in gutem Zustand gehalten und oft genug gewechselt werden soll, um die Sauberkeit weiterhin zu garantieren.²⁶⁰ Sanitäranlagen sollen so angeordnet sein, dass sie es jedem Jugendlichen ermöglichen, seinen Bedürfnissen auf saubere Weise unter Gewährleistung von Privatsphäre nachzugehen.²⁶¹ Das Recht des Jugendlichen auf persönlichen Besitz und das weitestmögliche Tragen seiner eigenen Kleidung erachten die JDL gleichfalls als sehr wichtig.²⁶²

Hinsichtlich der Ernährung soll das Essen nicht nur gut zubereitet sein, sondern auch zu den üblichen Essenszeiten verabreicht werden.²⁶³ Bei der Verpflegung sind religiöse und kulturelle Belange soweit wie möglich zu berücksichtigen. Jedem Jugendlichen soll jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

2.4 Freizeitgestaltung

Wichtiger Bestandteil sinnvoller Freizeitgestaltung soll täglicher Sport in einem angemessenen zeitlichen Rahmen sein. Er dient nicht nur dem körperlichen Wohlbefinden und dem Abbau von Aggressionen, sondern ermöglicht darüber hinaus das Erlernen von Teamfähigkeit und Selbstbeherrschung. Sowohl Sport als auch andere Freizeitangebote sollten möglichst an der frischen Luft stattfinden. Weiterhin sollten die Jugendlichen Zeit zu ihrer eigenen Verfügung haben, in denen ihnen Angebote zur sinnvollen

²⁵⁸ Vgl. Rule 32, 47 und 48.

²⁵⁹ Vgl. Rule 33.

²⁶⁰ Vgl. Rule 33.

²⁶¹ Vgl. Rule 34.

²⁶² Vgl. Rule 35.

²⁶³ Vgl. Rule 37.

Freizeitgestaltung gemacht werden, sei es im künstlerischen Bereich, oder auch durch Bücher, Zeitschriften oder Zeitungen oder die Nutzung eines Fernsehapparats. Die jeweilige Einrichtung soll baulich so ausgestaltet sein, dass genügend große Fenster zur Gewährleistung von Tageslicht und Frischluft zur Verfügung stehen. Im Bezug auf die Einrichtung fordern die JDL Tische und Stühle bzw. andere notwendige Gegenstände.²⁶⁴

2.5 *Medizinische Versorgung*

Besondere Bedeutung kommt einer adäquaten medizinischen Versorgung zu unter Einbeziehung der psychischen Gesundheit, der Verhütung von Drogenmissbrauch sowie der Rehabilitation Drogenabhängiger, ergänzt durch gemeindliche Angebote und Einrichtungen.²⁶⁵ In den Bereich der medizinischen Betreuung fallen insbesondere auch der Schutz vor und die Überprüfung von Verstößen gegen die Menschenrechte durch das Personal.

Die JDL anerkennen das Recht des Jugendlichen auf sofortigen Zugang zur adäquaten medizinischen Versorgung, Untersuchung bei Neuzugang und rasche Behandlung, falls erforderlich. Hierbei soll auch ein Recht auf Registrierung von Krankheiten oder Unfällen bestehen. Falls nötig, ist dem Jugendlichen ein Übersetzer zur Verfügung zu stellen.²⁶⁶ Eltern oder Schutzbeauftragte haben das Recht über den Gesundheitszustand ihres Kindes informiert zu werden.²⁶⁷ Medikamente sollen nur aus medizinischen Gründen verabreicht werden, wenn möglich nach vorheriger Aufklärung und Einwilligung des Jugendlichen. Ein Missbrauch des Jugendlichen als Testperson oder der Einsatz von Medikamenten zur Erzwingung eines Geständnisses, einer Bestrafung oder als eine Sicherungsmaßnahme ist auszuschließen.²⁶⁸

2.6 *Gestaltung der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie der Arbeitsmöglichkeiten*²⁶⁹

Als Ausfluss des Behandlungsgrundsatzes ist auf den Schulbesuch oder eine Berufsausbildung im Vollzug großen Wert zu legen. Der Vollzug soll

²⁶⁴ Rule 47.

²⁶⁵ Vgl. Rule 49- 55.

²⁶⁶ Vgl. Rule 6.

²⁶⁷ Vgl. Rule 56-57.

²⁶⁸ Vgl. Rule 55.

²⁶⁹ Dabei sind die internationalen und nationalen Kinderarbeitschutzvorschriften anzuwenden, vgl. Rule 44.

so gestaltet werden, dass jedes Kind im schulpflichtigen Alter weiter zur Schule gehen kann²⁷⁰ oder die Möglichkeit bekommt, sich durch eine praktische Ausbildung auf das spätere Berufsleben vorzubereiten.²⁷¹ Eine ausdifferenzierte Regelung der beruflichen Lehre fehlt den JDL, gibt es diese doch in vielen Ländern gar nicht. Es sollen lediglich gewisse Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die es dem Jugendlichen ermöglichen, später einen Beruf auszuüben.²⁷² Spezielle Kurse für Analphabeten oder Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und der Zugang zu einer Bibliothek ist anzubieten. Den Jugendlichen soll möglichst Gelegenheit geboten werden, am Unterricht außerhalb der Anstalt teilzunehmen.²⁷³

Die Rückkehr in die Gesellschaft im Sinne einer erfolgreichen Rehabilitation ist eng mit der Bereitstellung von Startbedingungen sowie Integrationshilfen verbunden. In diesem Zusammenhang soll den Jugendlichen, falls sie die Schule besuchen oder einer Beschäftigung nachgehen, Gelegenheit zur Beschäftigung mit leistungsgerechter Entlohnung gegeben werden, wenn möglich in der örtlichen Gemeinde oder unter ähnlichen Bedingungen, wie sie sich in einem normalen Arbeitsleben in der Gesellschaft stellen.²⁷⁴ Eine angemessene Entlohnung dient nicht nur der Schadenswiedergutmachung, sondern ermöglicht auch eine Schuldenregulierung zu einem frühen Zeitpunkt und erleichtert somit die Resozialisierung.²⁷⁵ Abschlusszertifikate oder Zeugnisse sollen keine Information über die erfolgte Institutionalisierung des Jugendlichen beinhalten.²⁷⁶ Es ist somit festzuhalten, dass das Recht dieser Kinder auf Bildung im Freiheitsentzug weder ausgeschlossen ist noch eingeschränkte Geltung haben soll.²⁷⁷

Im Gegensatz zu der Forderung der *SMR* sollen Jugendliche nach den JDL nicht zu schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen gezwungen werden.²⁷⁸ Da die Mindestgrundsätze auf Erwachsene zugeschnitten

²⁷⁰ Für eine differenzierte Gestaltung des Schulbesuchs außerhalb und in einer Anstaltsschule mit Darstellung der Vorzüge der Anstaltsschule für die Befürfnisse des Klientels des Jugendstrafvollzugs: Kaiser 1989, 50.

²⁷¹ Vgl. Rule 38, 39, 42 und 43.

²⁷² Kaiser 1989, 50.

²⁷³ Vgl. Rule 38 und 41.

²⁷⁴ Vgl. Rule 45 und 46.

²⁷⁵ So Kaiser 1989, 51, der auf das Versäumnis hinweist, die Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer als Zielvorgabe der JDL aufzunehmen.

²⁷⁶ Vgl. Rule 40.

²⁷⁷ Van Bueren 1995, 218.

²⁷⁸ Vgl. *SMR* Rule 77.

sind und kein jugendspezifisches Regelwerk darstellen, kommt es zu keiner Präklusion.²⁷⁹

2.7 Familie und Kontakte zur Außenwelt

Die Möglichkeit einer angemessenen Kommunikation mit der Außenwelt ist nach den JDL unerlässlicher Bestandteil des Rechtes des Jugendlichen auf faire und humane Behandlung. Sie ist ferner Ausdruck einer offenen Vollzugsgestaltung und mit der Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft durch die Einbeziehung des sozialen und familiären Umfelds verknüpft.²⁸⁰ Deshalb soll die Kommunikation mit der Außenwelt auf mannigfache Weise aufrechterhalten bleiben: durch Briefe, Petitionen, Telefonate, Information über das Zeitgeschehen und insbesondere das Besuchsrecht. Regelmäßige und häufige Besuche mindestens einmal pro Woche und nicht weniger als einmal pro Monat von der Familie, Freunden und anderen Personen oder Repräsentanten anerkannter Organisationen sollen in einer Atmosphäre gestattet sein, die das Bedürfnis des Jugendlichen nach Privatsphäre und ungestörter Kommunikation mit der Familie oder dem Rechtsbeistand respektiert. Im Gegenzug soll dem Jugendlichen das Verlassen der Einrichtung zum Besuch bei seiner Familie oder einer Bildungseinrichtung oder aus anderem wichtigen Grund mit einer Sondergenehmigung gestattet sein.²⁸¹ Das Recht, Briefe zu schreiben oder zu telefonieren, gilt allerdings nicht unbeschränkt. Außenkontakt soll nur zweimal die Woche möglich sein, ebenso das Besuchsrecht.²⁸²

2.8 Disziplinar- und Beschwerdeverfahren²⁸³

Jegliche Disziplinarmaßnahmen und -verfahren sollen nur im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Gemeinschaftslebens im Vollzug erfolgen und gleichzeitig die Würde des Jugendlichen und das fundamentale Ziel der institutionellen Betreuung wahren. Die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Instanz soll gegeben werden.²⁸⁴ Jegliche Form von grau-

²⁷⁹ Vgl. Rule 9.

²⁸⁰ Vgl. Rule 59-62.

²⁸¹ Vgl. Rule 59 und insbesondere Rule 58 nennt als Beispiel für einen besonders wichtigen Grund die Teilnahme an der Beerdigung eines nahen Angehörigen.

²⁸² Rule 60, 61.

²⁸³ Ausführlich dazu Kap. 4.

²⁸⁴ Vgl. Rule 66.

samer, unmenschlicher und herabsetzender Behandlung oder Strafe ist für das Personal verboten, insbesondere eine Strafe, welche die physische und geistige Gesundheit des Jugendlichen massiv bedroht. Dies gilt vor allem für die Prügelstrafe, die Inhaftierung in einer Dunkelzelle, Isolationshaft, Bestrafung durch Arbeit und die Schmälerung von Kost oder Kontakten mit der Außenwelt.²⁸⁵ Kollektivstrafen sollen nicht verhängt werden.

Jedes Land soll für die Ausgestaltung des Disziplinar- und Beschwerdeverfahrens und von Disziplinarmaßnahmen besondere Regelungen erlassen und rechtsstaatlich ausgestalten.²⁸⁶ Keine Bestrafung soll ohne gesetzliche Grundlage erfolgen und ohne vorherige Aufklärung des Jugendlichen über die Beschuldigung und seine diesbezüglichen Verteidigungsmöglichkeiten.²⁸⁷ Für diese Verfahren ist dem Jugendlichen, falls notwendig, ein Übersetzer zur Verfügung zu stellen.²⁸⁸

2.9 Sicherheitsvorkehrungen

Besondere Sicherheitsmaßnahmen²⁸⁹ sollen nur in Ausnahmefällen nach Ausschöpfung aller anderen Kontrollmechanismen angeordnet werden aufgrund spezifischer Ermächtigung durch Gesetz oder Rechtsverordnungen. Sie sollen keine Degradierung oder Entwürdigung verursachen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Gleichfalls ist ihr Einsatz bei Selbstgefährdung, Gefährdung anderer oder schwerer Sachbeschädigung möglich. Dann soll die Anordnung dieser Maßnahmen dem Anstaltsleiter obliegen. Das Tragen sowie der Gebrauch von Waffen durch das Personal soll verboten sein.²⁹⁰

2.10 Rückkehr in die Gesellschaft (community)

Wie schon angeklingen, soll sich der Vollzug an der Reintegration in die Gesellschaft orientieren und dafür Hilfen anbieten. Den Jugendlichen soll ermöglicht werden, eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen. Der Aufenthalt in einer freiheitsentziehenden Einrichtung soll für Jugendliche nicht in eine Sackgasse münden. Oft ist die Rückkehr in die Gesellschaft mit Problemen verbunden, die schon vor der Haftperiode aus

²⁸⁵ Vgl. Rule 67.

²⁸⁶ Vgl. Rule 68.

²⁸⁷ Vgl. Rule 70.

²⁸⁸ Vgl. Rule 6.

²⁸⁹ Vgl. Rule 63-65.

²⁹⁰ Vgl. Rule 65.

Situationen der Deprivation, Armut oder Vernachlässigung resultieren können. Als Hilfestellung ist die Vorbereitung auf die Entlassung und die Einbindung in ein soziales Netz von immenser Bedeutung. Die Jugendlichen sollen von speziellen Vorkehrungen der Einrichtung zur Hilfestellung bei der Entlassung und ihrer Rückkehr in die Familie, Ausbildung oder Berufsbildung profitieren. Verfahren für eine frühzeitige Entlassung und spezielle Entlassungsvorbereitungskurse sind in der Einrichtung zu entwickeln.²⁹¹ Zuständige Behörden oder Organisationen haben den Jugendlichen bei ihrer Selbstetablierung in der Gesellschaft behilflich zu sein und Vorurteile, die gegenüber entlassenen Jugendlichen existieren, zu vermindern. Gewährleistet werden soll eine geeignete Unterkunft, Anstellung, Kleidung sowie ausreichende Mittel für die notwendigsten Grundbedürfnisse, um eine erfolgreiche Reintegration zu erleichtern. Insbesondere sollen diese Behörden oder Einrichtungen ihren Beratungsservice schon im Vollzug zur Entlassungsvorbereitung zum Einsatz bringen.²⁹² Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachsorge sollen als entscheidende Komponenten für die Rehabilitation verzahnt werden. Das Bedürfnis nach einer Einbindung kommunaler Unterstützungsorganisationen oder Vollzugshelfern, welche die Betreuung nach der Entlassung fortsetzen, in den Vollzugsalltag ist hierbei besonders bedeutungsvoll.

2.11 Untersuchungshaft²⁹³

Die Grundsätze verwenden sich für das Ziel einer weitestmöglichen Untersuchungshaftvermeidung bzw. der Verkürzung der Untersuchungshaft. Falls die Untersuchungshaft unvermeidbar ist, soll das Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden.²⁹⁴ Grundsätzlich gelten die JDL auch für die Untersuchungshaft. Im Sinne der Unschuldsvermutung sind in diesem Abschnitt der JDL die besonderen Bedürfnisse und die Situation von Untersuchungsgefangenen berücksichtigt. Jugendliche haben insbesondere das Recht auf anwaltliche Vertretung und ungestörte Beratung. Arbeitsmöglichkeiten, erzieherische Trainingsmöglichkeiten und Anregungen zur Freizeitgestaltung sollen angeboten werden.²⁹⁵

²⁹¹ Vgl. Rule 79.

²⁹² Vgl. Rule 80.

²⁹³ Vgl. Kap. 4 VII.

²⁹⁴ Vgl. Rule 17.

²⁹⁵ Vgl. Rule 18, was in vielen Ländern allenfalls als Programmsatz anerkannt ist, vgl. Dünkel 1996, 15.

2.12 Personalentwicklung

Die folgenden Regeln unterstreichen die Bedeutung der Ausstattung der Einrichtung mit qualifiziertem Personal. Eine ausreichende Zahl von sog. Fachdiensten²⁹⁶ wie u.a. Pädagogen, Sozialarbeitern und Psychologen ist damit eng verbunden. Abgesehen von einem festen Stamm von Mitarbeitern in den Fachdiensten, sind Teilzeitbeschäftigte und Ehrenamtliche mit geeigneten Fähigkeiten im Interesse der Jugendlichen einzusetzen. Denn die Strafvollzugseinrichtungen sollen sämtliche geeignete Ressourcen, die in der örtlichen Gemeinde vorhanden sind, gemäß den individuellen Bedürfnissen und Problemen der Jugendlichen zum Einsatz bringen.²⁹⁷ Spezielle Einstellungs- und Personalrekrutierungsverfahren sind zu entwickeln, um humane, kompetente und integre Bedienstete zu gewinnen. Bedeutsam ist die Einstellung von Personal, das geeignet für den Umgang mit jungen Menschen ist, um den Respekt der Jugendlichen zu gewinnen und sie mit einem positiven und konstruktiven Rollenmodell und einer Perspektive zu versorgen. Die Bedeutung der Verinnerlichung von positiven Rollenmodellen, die den Jugendlichen an vielen Stellen in den JDL zugestanden werden, erfordert kompetentes und spezialisiertes Personal zur Vermittlung dieses Anliegen.²⁹⁸ Das Personal soll Training in Kinderpsychologie, Kindeswohl und internationalen Regelwerken über Menschen- und Kinderrechte inklusive der JDL erhalten. In angemessenen Abständen ist dem Personal Gelegenheit einzuräumen, durch die Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungen seinen Kenntnisstand aufzufrischen und sein berufliches Fachwissen zu erweitern.²⁹⁹

Ferner ist zu gewährleisten, das Personal angemessen zu bezahlen, um geeignete Männer und Frauen für eine solche Tätigkeit zu gewinnen und in dieser halten zu können.³⁰⁰ Die Verwaltung sollte Organisations- und Managementstrukturen einführen, welche die Kommunikation zwischen den verschiedenen Kategorien des Personals erleichtert, um die Kooperation zwischen den verschiedenen engagierten Betreuungsdiensten, aber auch zwischen der Verwaltung und dem Personal im Sinne einer Art von „Kon-

²⁹⁶ Hilfreich wäre die Festsetzung von Schlüsselzahlen über das Verhältnis von Insassen zum Fachpersonal, so Kaiser 1989, 53.

²⁹⁷ Vgl. Rule 81.

²⁹⁸ Van Bueren 1995, 218 sowie BR Rule 26.1.

²⁹⁹ Vgl. Rule 85.

³⁰⁰ Vgl. Rule 82 und 83.

ferenzvollzug“³⁰¹ zu fördern. Ziel ist dabei, dem Personal, welches direkt mit den Jugendlichen arbeitet, für seine Tätigkeit Bedingungen zu schaffen, die für eine effiziente Pflichterfüllung vorteilhaft sind.³⁰²

Der Leiter der Einrichtung spielt eine wichtige Rolle in der Motivierung des Personals, die Menschenwürde und Grundrechte der Jugendlichen zu respektieren und zu schützen.³⁰³ Um seinen Pflichten nachzukommen, ist das Personal anzuhalten, nicht zu foltern oder eine andere unmenschliche, grausame oder erniedrigende Strafe oder Behandlung als Strafe aufzuerlegen, dazu anzustiften oder zu tolerieren. Gleichfalls wird von dem Personal erwartet, Korruption zu verhindern und zu bekämpfen und die JDL in jeglicher Hinsicht zu respektieren.³⁰⁴ Das Personal soll darauf hinwirken, die Unterschiede zwischen dem Leben außerhalb der Anstalt und in der Haft möglichst gering zu halten.³⁰⁵ Über die JDL hinausgehend, wäre an sich die Forderung nach Zivilkleidung für das gesamte Personal wünschenswert gewesen, um zu demonstrieren, dass es mehr um erzieherischen statt um hierarchisch oder militärisch organisierten Vollzug geht. Ferner würde dies der Verdeutlichung dienen, dass es nicht zwei gesonderte Gruppen von Bediensteten gibt mit grundsätzlich unterschiedlichen Aufgaben der Erziehung und Sicherheit.³⁰⁶

V. „Implementation“ dieser Regelwerke aus VN-Perspektive

In internationalen Regelwerken finden sich Hinweise für ihre Umsetzung, die sich im Wesentlichen an die Mitgliedsstaaten und die internationale Staatengemeinschaft richten. Trotz ständiger Verwendung des Begriffs der „implementation“ (Aus-, Durchführung) hat bisher kein internationales Regelwerk den Begriff der Implementation definiert.³⁰⁷ Zur Konkretisierung kann nur darauf abgestellt werden, wie Soft-law-Regelwerke die Art und Weise der „implementation“ umschreiben. Gewöhnlich artikulieren sie darunter das Bemühen der VN, Staaten zu ermutigen, internationale Regelwerke in die nationalen Gesetze und in die Praxis umzusetzen. Dieses

³⁰¹ So Kaiser 1989, 53.

³⁰² Vgl. Rule 84.

³⁰³ Vgl. Rule 86.

³⁰⁴ Vgl. Rule 87.

³⁰⁵ Vgl. Rule 87f (Angleichungsgrundsatz).

³⁰⁶ Kaiser 1989, 53.

³⁰⁷ Die ausführliche Erörterung des Begriffs der Implementation erfolgt in Kap. 7 III.

Bemühen spiegelt sich ferner in der Einrichtung eines internationalen Überwachungsapparats für die Umsetzung der Regelwerke.³⁰⁸

Der nächste Abschnitt versucht, die Art und Weise der Implementation aus den Initiativen der Kommission und des Sekretariats der VN heraus weiter aufzuschlüsseln.

1. Der Prozeß der Informationssammlung³⁰⁹

1.1 Einleitung

Trotz des Fehlens einer Beitrittspflicht zu einem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen und der daraus resultierenden Unverbindlichkeit der Soft-law-Regelwerke führte ECOSOC über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ein Verfahren ein, das die weltweite Umsetzung dieser drei Resolutionen vorantreiben soll. Das Sekretariat³¹⁰ fordert die Mitgliedsländer auf, periodisch Informationen über die Umsetzung der Regelwerke zu erbringen, die es alle fünf Jahre in einem *Abschlussbericht* zusammenfasst und der Kommission vorlegt.³¹¹ Über die anschließende Veröffentlichung des Abschlussberichts hinaus gibt es keine Sanktionierungs- oder Beschwerdemöglichkeiten. Es handelt sich somit um kein autorisiertes Berichterstattungsverfahren zur Überwachung eines verbindlichen Abkommens wie z.B. bei der Konvention über die Rechte des Kindes, hat aber de facto ähnliche Effekte, obwohl es nur einen „werbenden“ Charakter³¹² haben darf. Von dieser Berichterstattung verspricht sich die Kommission nach *Clark* eine umfassende Nachprüfung der Situation im Land, eine staatliche Überwachung der aktuellen Situation, die Ausarbeitung und öffentliche Überprüfung der Politik der Regierungen und ein besseres Verständnis der Staaten für etwaige Unzulänglichkeiten. Durch die Sammlung von Daten könne eine informierte Diskussion der Frage ermöglicht werden, ob die Regelwerke eine weitere Nachbesserung erfordern.³¹³

³⁰⁸ Clark 1994, 232 ; Riedel, 1998, 54..

³⁰⁹ Vgl. ausführlich zu den Entwicklungen Clark 1994, 231ff.

³¹⁰ International Centre on Crime Prevention.

³¹¹ Für die jugendstrafrechtlichen Regelwerke ECOSOC Resolution 1996/16, für die BR ECOSOC Resolution 1986/10; für die JDL u. RG GA 45/112 p. 200 und GA 45/113 p. 204.

³¹² Clark 1994, 253.

³¹³ Clark 1994, 269 u. Fn. 35.

Im einzelnen wurden die Mitgliedsländer von der Kommission in den letzten Jahren um Information zum Themenkreis Jugendstrafrechtspflege gebeten, was in der Zusendung eines *Fragebogens*³¹⁴ erfolgte. Unter Fristsetzung werden die Länder aufgefordert, diesen Fragebogen an das Zentrum für Verbrechenverhütung zurückzusenden. Die Partizipation an der Umfrage bleibt freiwillig. Selbst bei Fristversäumnis kann der Fragebogen noch beantwortet werden. In den letzten Jahren entwarf das Sekretariat verschiedene Fragebögen³¹⁵, u.a. den Fragebogen zur Anwendung der Regelwerke zum Jugendstrafrecht. Dieser wurde an alle 186 Mitgliedsländer verschickt. Die Zusammenfassung der bisher 51 Antworten mündete 1998 in einen ersten Abschlussbericht an den ECOSOC. Insgesamt erreichen diese Umfragen in der Regel eine Gesamtrücklaufquote von durchschnittlich zirka 70 Mitgliedsländern.³¹⁶

1.2 *Inhalt des Abschlussberichts zum Jugendstrafrecht*

Der Bericht fasst die von den Mitgliedsländern erhaltenen Informationen zusammen, analysiert sie unter Konzentration auf die wichtigsten Themen der drei Regelwerke und listet die jeweiligen Länderpraktiken auf. Er gliedert sich nach den Regelwerken in drei thematische Teile. Im einzelnen folgen der Fragebogen sowie der Bericht der thematischen Struktur des jeweiligen Regelwerks. Die folgenden drei Abschnitte geben die Zusammenfassung des Berichts wider, um einen Einblick in dessen inhaltliche Gestaltung zu ermöglichen.

³¹⁴ ECOSOC Resolution 1995/13 für die jugendstrafrechtlichen Regelwerke; allgemein ECOSOC 1989/63. Anfang der 90er Jahre erfolgte auf Initiative der Kommission für Menschenrechte eine Befragung zur Anwendung der Regelwerke hinsichtlich der Menschenrechte und Rechte der inhaftierten Jugendlichen, ohne auf die drei Regelwerke besonders einzugehen. E/CN.4/Sub.2/1991/24 vom 2.7.1991 „Bautista“-Bericht.

³¹⁵ Zunächst zum „code of conduct for law enforcement officials, including basic principles on use of force and firearms, basic principles for justice for victims of crime and abuse of power“ und den „standard minimum rules for the treatment of prisoners“ und den „basic principles on the independence of the judiciary“. Danach juvenile justice; ECOSOC Resolution 1993/34 (s. auch 1986/10) mit dem allgemeinen Mandat.

³¹⁶ Die Verfasserin war im Rahmen ihrer Tätigkeit für die CPCJD im Jahre 1997 u.a. mit der Sammlung und Analyse der Antworten der Mitgliedsländer befasst, so dass obige Angabe aus ihrer Einschätzung des Rücklaufs resultiert.

Was die Strafmündigkeit betrifft, so liegt sie zwischen 7 und 18 Jahren, wobei die meisten Länder die Grenze zwischen 12 und 16 Jahren ansetzen. Statusdelikte existieren in den Gesetzgebungen von dreizehn Ländern und eingeschränkter in weiteren Sechs. Fast alle Länder räumen ein, dass die Jugenddelinquenz ein anderes Verfahren als das für erwachsene Straftäter erfordert, insbesondere soll das Strafverfahren im Lichte des Wohls des Kindes/Jugendlichen stehen, was in manchen Ländern intensivere Fürsorge bedeutet als auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Reaktion gerechtfertigt sei. In zwei Dritteln der Länder sind Diversionsmaßnahmen implementiert, fast drei Viertel der Länder vermeiden die Anordnung von Untersuchungshaft, falls alternative Maßnahmen ergriffen werden können. Die Untersuchungshaft kann in manchen Ländern bis zu zwei Jahren dauern, einige Länder berichten von ernststen Verzögerungen bei der Durchführung der Hauptverhandlungen. In zwei Ländern kann die Todesstrafe für Straftaten, die von Jugendlichen begangen worden sind, verhängt werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe ohne vorzeitige Entlassungsmöglichkeit existiert für Jugendliche in vier Ländern, in fünf Ländern die Prügelstrafe. Die meisten Länder begrenzen die Verhängung einer Freiheitsstrafe auf ein Maximum von 10 Jahren, allerdings kann in fünf Ländern die Freiheitsstrafe 15 - 25 Jahre dauern, in weiteren 15 Ländern ist sie unbegrenzt.

Drei Viertel aller Länder bringen Jugendliche im *Freiheitsentzug* in Schlafsälen unter, wobei sich teilweise bis zu 30 Jugendliche einen Raum teilen. In einem Viertel aller Länder hat jeder Jugendliche 3m^2 oder weniger Raum zur Verfügung, in einem weiteren Viertel $3\text{-}5\text{m}^2$. Teilweise findet keine Klassifizierung sowie Trennung von Kindern von Erwachsenen statt. In manchen Ländern sind die hygienischen Bedingungen sehr schlecht. Hinsichtlich der Ausstattung mit Betten und Bettzeug sowie Ernährung, Bildung oder Arbeit sehen sich einige Länder mit Schwierigkeiten konfrontiert. Disziplinarmaßnahmen beinhalten Einschränkung von Besuchen oder Post, zusätzliche Arbeit, Kürzung von Taschengeld oder der Teilnahme an Freizeitaktivitäten. Selten besteht die Möglichkeit von Isolationshaft und der Prügelstrafe inklusive der Verwendung eines Rohrstocks. Zwangsmittel können in neun Ländern angewendet werden. In fast allen Ländern existieren regelmäßige Inspektionen der Vollzugsanstalten. Jedoch haben die Empfehlungen des Inspektors keinen direkten Einfluß auf die Vollzugspraxis und die Behandlung der Jugendlichen.

Der Schwerpunkt liegt für die Hälfte der Länder auf einer umfassenden Politik zur *Prävention von Jugenddelinquenz*, insbesondere mit Aktionen für die Familie, Schule und die Gemeinde als Präventionspartner. In den meisten Schulsystemen gibt es Programme zur Bekämpfung von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Kommunale Beratungsangebote für junge Menschen und ihre Familien finden sich in mehr als der Hälfte der Länder. Einige Länder gaben an, dass diese Angebote erst eingerichtet oder verbessert werden sollen. Einige Länder können es sich leisten, in begrenztem Maße Hilfsangebote für obdachlose Kinder oder Straßenkinder anzubieten. Hingegen bekommen diese Kinder in anderen Ländern keine Unterstützung. Zur Ausgestaltung der Sozialpolitik hatten nicht alle Länder strikte Kriterien zur Ermächtigung formeller Intervention oder Institutionalisierung entwickelt.

1.3 Verfahren

Die jeweils ständige Vertretung des Mitgliedslands bei den VN leitet den Fragebogen nach Erhalt an das zuständige nationale Ministerium oder eine Behörde zur Beantwortung weiter. Da die Beantwortung jedoch auf freiwilliger Basis erfolgt, wird sie nur von einem kleineren Teil der Staaten ernstgenommen.³¹⁷ Für die inhaltliche Gestaltung des Fragebogens hat sich ein bestimmter, eng an den Wortlaut der Regelwerke orientierter indirekter Fragestil durchgesetzt. Häufig listet der Fragebogen einzelne Vorgaben der Regelwerke auf. Der Befragte hat die entsprechenden Praktiken anzukreuzen. Am Ende des Fragebogens finden sich einige wenige statistische Fragen nach der Anzahl einer Straftat verdächtigen und von verurteilten Kindern im Freiheitsentzug sowie eine Aufschlüsselung der Deliktstypen und der diesbezüglich vorgesehenen Sanktionen.

Die Grundlage für die Antwort bildet die offizielle Version der Zustände der Jugendstrafrechtspflege, ohne dass damit eine Garantie für Objektivität verbunden wäre. Die Reliabilität der Informationen ist somit unklar. Zunächst beschreiben die Vertretungen der Regierung anhand der Fragen die rechtliche Ausgestaltung ihres Strafrechtssystems und der Strafrechtspflege. Auf Statistiken kann bei der Beantwortung des Fragebogens, da oft nicht existent, in der Regel nicht zurückgegriffen werden. Bei der Beschreibung fehlt oft eine Angabe der Quelle oder der gesetzlichen Grundlage. Häufig muten die Antworten sehr pauschal an und sind von geringer Qualität.

³¹⁷ Vgl. Clark 1994, 269.

So finden sich beispielsweise in den zuständigen nationalen Ministerien häufig interne Vorgaben über die Mindestanforderungen an Haftbedingungen wie den oben genannten Mindestraum pro Person. Die Umsetzung dieser internen Richtlinien kann jedoch in der Vollzugspraxis zurückbleiben. Hinter der Frage nach der Quadratmeterzahl, die ein Kind in Haft räumlich zur Verfügung hat, verbirgt sich das dahinter stehende Interesse an Aussagen zur Überfüllung und Verstößen gegen die Menschenwürde. Häufig fehlt jedoch den einzelnen Antworten die faktische Aussagekraft, die sich auf Angaben von etwaigen Quadratmeterzahlen entsprechend dieser offiziellen Vorgaben beschränken. Auch bei der Auskunft über die gesetzlich vorgesehenen Altersangaben fehlt in der Regel der Hinweis auf die Schwierigkeiten der Praxis, das Alter der Kinder korrekt zu bestimmen. Es finden sich in einigen Ländern wahrscheinlich Kinder im Jugendstrafrechtssystem, die entweder zu jung sind, um strafmündig zu sein oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, oder die schon zu alt sind, um als Jugendliche und nicht als Erwachsene behandelt zu werden. Auch die Angabe vieler Staaten, dass Eltern immer über den Gesundheitszustand ihres Kindes in Haft informiert werden, fordert nahezu eine Überprüfung heraus.

1.4 Verbesserungsvorschläge und Kritik

Interessant wäre ferner eine Analyse, welche Länder welche Fragen beantworten oder unbeantwortet lassen. Es können sich möglicherweise Ländertypen bilden lassen, die ein ähnliches oder sehr unterschiedliches Antwortverhalten zeigen. Freilich ist das Antwortverhalten über die numerische Aufzählung der Länder hinaus nicht statistisch erfasst und ausgewertet worden.

Bei Menschenrechtsthemen besteht ferner die Schwierigkeit, relevante Tatsachen festzustellen und zu überprüfen, was durch die Einrichtung eines Expertengremiums ähnlich wie dem des Anti-Folter-Ausschusses des Europarats erleichtert würde. Dies dürfte aber an der Autorisierung und Finanzierung scheitern. Ein Dialog zwischen dem Mitgliedsland und der Kommission, der einen fruchtbaren Impuls für die staatliche Praxis geben könnte, findet nur selten statt. Ansonsten stellen die knappen finanziellen Ressourcen und die daraus resultierenden Beschränkungen des Haushalts des Sekretariats einen weiteren Kritikpunkt am Verfahren dar.³¹⁸

³¹⁸ Clark 1994, 269, 276. Eine weitere Schwachstelle stellt die Möglichkeit der etwaigen Duplizierung der Berichterstattung im Menschenrechtsbereich dar, da eine Kol-

Als nützlich erweist es sich, wenn der Fragebogen zusätzlich von einer NGO beantwortet wird, was allerdings nur selten der Fall ist. Auch die Einbeziehung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen, insbesondere rechtswissenschaftlicher und kriminologischer Institute, in den Prozeß der Informationssammlung wäre wünschenswert und würde einen Gewinn an Objektivität versprechen oder zur Verfeinerung der verwendeten Methodik beitragen. Vorstellbar ist auch, zu den jeweiligen Themen ergänzende Forschungsprojekte durchzuführen. In der Beschreibung der gängigen Verfahrensrechte der Länder zu bestimmten Themen wie z.B. der Altersgrenze, der Ausgestaltung der Ermittlung oder von Diversion durch eine Aufzählung der Länder je nach Praxis erschöpft sich die Informationsgewinnung leider sehr schnell und bietet nur wenig Anhaltspunkte für eine umfassende Evaluation. Diese kann durch ergänzende Forschungsprojekte erleichtert werden.

Problematisch kann sich ferner ein inkohärentes oder sich sogar widersprechendes Antwortverhalten der einzelnen Mitgliedsländer gestalten. Teilweise verdeutlichen die Antworten der Mitgliedsländer ein Unverständnis von Fragen, oder der Fragebogen kommt schlecht ausgefüllt zurück. Möglicherweise resultiert dieses Problem aus der Verwendung der VN-Amtssprachen. Länder mit einer anderen Muttersprache stehen vor der Schwierigkeit, die rechtlichen Begriffe der Amtssprachen der eigenen Rechtsstruktur anzupassen.

Positive Konsequenz der Informationen ist die Veröffentlichung der Länderpraxis. Somit besteht auch eine Übernahme von Verantwortung der Länder für die Zustände in ihrer Jugendstrafrechtspflege. Der Beantwortung geht in der Regel eine Phase der Reflexion voraus. Insbesondere für spätere technische Hilfe für die Länder stellt der Bericht zumindest eine Basis von Informationen dar, die jedoch oft nicht durch Statistiken bestätigt werden können.

2. Weitere Aktivitäten des Sekretariats und anderer VN-Institutionen

Traditionelle Wege dieses Implementationskonzepts stellen ferner die weitestmögliche Verbreitung und Information über die Regelwerke, die Aus-

lision mit dem Menschenrechtszentrum und der Kommission für Menschenrechte in Genf gegeben sein kann.

bildung in den Inhalten der Regelwerke sowie die Entwicklung eines entsprechenden dafür vorgesehenen Verfahrens dar.³¹⁹

Die gesammelten Informationen bekommt der Kinderrechtsausschuss zur Ergänzung seiner Berichte zur Verfügung gestellt.³²⁰ Dies stellt eine begrüßenswerte Entscheidung dar, da die Notwendigkeit besteht, die Regelwerke nicht nur außerhalb der VN auf Länderebene, sondern auch innerhalb der VN in den unterschiedlichen Programmen bekannt zu machen, was sich häufig als schwierig erweist.³²¹

Ausgangspunkt für die Verbreitung der Regelwerke ist die Übersetzung ihres Textes in die sechs Amtssprachen der UNO.³²² Des weiteren erfolgte die Veröffentlichung der gesamten Regelwerke der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in einem Sammelwerk.³²³ Die NGO Defence for Children International widmete sich der Verbreitung der Regelwerke zum Jugendstrafrecht in einem kinderfreundlichen und praxisorientierten Sonderdruck.

Trainingskurse und Seminare zu den Regelwerken bieten die VN-Forschungsinstitute sowie das Sekretariat oder NGOs an.³²⁴ Die damalige CPCJD vollendete 1997 mit Unterstützung einer Expertin die Arbeit an einem Manual zu den Regelwerken. Dieses Manual leitet an, wie man die Regelwerke am besten nutzt unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtssysteme und Länderpraktiken.³²⁵ Außerdem entwickelt das Sekretariat mit der Unterstützung von Experten eine Art jugendstrafrechtliches Modellgesetz mit verschiedenen Bausteinen im Einklang mit den BR, welches für technische Hilfsprojekte genutzt werden soll.

ECOSOC ersucht den Hochkommissar für Menschenrechte darum, weiterhin spezielle Aufmerksamkeit auf das Thema Jugendstrafrecht zu legen und eng mit der CPCJD, Unicef und dem Kinderrechtsausschuss zu kooperieren, um Strategien für eine effektive Koordination von technischen

³¹⁹ Clark 1994, 234.

³²⁰ ECOSOC Resolution 1997/13.

³²¹ Allg. Riedel 1998, 54; Clark 1994, 241.

³²² A/CONF.144/4 p. 18. 51 Mitgliedsstaaten berichteten 1990, dass der Text der BR an die kompetenten Stellen und Ministerien sowie an betroffene Individuen ausgehändigt wurde.

³²³ Mandat in ECOSOC Resolution 1989/69, p. 49.

³²⁴ Vgl. schon 1990 A/CONF.144/4 p.25-41; E/CN.15/1997/13, p. 28-37.

³²⁵ E/CN.15/1997/13, p. 33 und die Präambel der RG, abgedruckt in International Review of Criminal Policy No. 49 and 50, 1998-1999.

Hilfsprogrammen im Bereich Jugendstrafrecht zu garantieren.³²⁶ Vor allem soll eine Verknüpfung mit den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses erfolgen. Dazu hat ein neunundzwanzigköpfiges Expertengremium aus 11 Staaten verschiedener Regionen 1997 ein spezielles Aktionsprogramm zur Jugendstrafrechtspflege erarbeitet, welches von der Kommission 1997 als Resolution dem ECOSOC zugeleitet und von diesem in Folge als *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System 1997* (Richtlinien für Aktionen für Kindern im Strafrechtssystem) verabschiedet wurde.³²⁷

³²⁶ ECOSOC Resolution 1996/13.

³²⁷ E/CN.15/1997/13, p. 34-39 und im Annex der damalige Entwurf des Expertengremiums, welches mit Vertretern verschiedener VN-Programme (Unicef, dem Menschenrechtsszentrum, dem ICCP, einer Vertreterin des Kinderrechtsausschusses, VN-Forschungsinstituten, Beobachtern von NGOs, besetzt war und von Österreich finanziert wurde. Vgl. Kapitel 4 X.

Kapitel 3

Die "CRC"¹ - Die Konvention über die Rechte des Kindes

I. Die Entstehungsgeschichte

1. Die Entstehungsgeschichte der Konvention

Ausschlaggebend für die Entstehung der Konvention über die Rechte des Kindes war das Zugeständnis von Kinderrechten. Innerhalb des 20. Jahrhunderts konnten sich die Verfechter des Ansatzes, der Kinder als mit eigenen Rechten ausgestattete Bürger und nicht mehr als Abhängige betrachtet², durchsetzen. Ihre Auffassung konnte in die Konzeption der Konvention einfließen. Folge dieser Entwicklung war die Politisierung des Themas Kinder mit eigenständigen Rechten auf internationaler Ebene.³

Etwas anders war allerdings der Ausgangspunkt. Nach der Herausbildung der Industriegesellschaft entwickelte sich in Nordamerika und Europa das Verhältnis zwischen den Generationen neu. Davor wurden Kinder als kleine Erwachsene behandelt, auch in den Erwartungen, die an sie herangetragen wurden.⁴ Sozio-strukturelle Veränderungen führten mit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft zur Ausdifferenzierung von Jugend als gesellschaftlicher Teilgruppe. Zunächst gewannen sekundäre Sozialisationsinstanzen in der Mittel- und Oberschicht an Bedeutung. Der „Schonraum“ Jugend bildete sich heraus. Im Zuge der schwindenden ökonomischen Bedeutung der Jugendarbeit und der korrespondierenden Jugendarbeitslosigkeit nahm man Jugend gleichzeitig als soziales Problem wahr.⁵ Dies führte zur Etikettierung von jungen Menschen als verwahrlost oder kriminell, wenn sie dem Jugend- und Bildungsideal bürgerlicher Kreise nicht entsprachen. Es entstand das Bedürfnis, dieses Phänomen zu kontrol-

¹ Im folgenden wird die Abkürzung CRC verwendet.

² Vgl. Einleitung zu Kap. 2 II, 1.

³ Dem früher herrschenden wohlfahrtlichen Ansatz entsprach De-Politisierung, Hammarberg 1994, 71; Cohen 1992, 55.

⁴ Zum frühen Verständnis der Phasen von Jugend, die stärker als Übergang konzipiert waren, Spietkamp 1998; Schäfers 1982, 44; Ariès 1975.

⁵ Ausführlich Voss 1984, 41-47.

lieren und diese Jugendlichen zu retten. Die Ausweitung der Lebensphase Jugend führte zunächst zu einer Schwächung der Rechtsstellung junger Menschen in Abgrenzung zu Erwachsenen. Rechtspositionen, die ihnen zunächst wie den Erwachsenen zustanden, wurden ihnen entzogen und ihre Verantwortlichkeit eingeschränkt.⁶ In dieser Zeit entstanden Jugendforschung, Jugendkunde, Jugendbewegung und Jugenddebatte.⁷ Früh erfasste *Ellen Key* den damaligen Zeitgeist, indem sie 1902 das 20. Jahrhundert als das Jahrhundert des Kindes charakterisierte.⁸ Im Zuge dieser gesellschaftlichen Entwicklungen fand der Status junger Menschen nur zögerlich Berücksichtigung in internationalen Regelwerken. Über Kinderrechte schwang man sich zunächst aus.⁹ Die Entwicklung eines umfangreichen, verbindlichen Regelwerkes schien damals Lichtjahre entfernt zu sein.¹⁰

Während des Bestehens des Völkerbundes¹¹ kam es zu Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, worauf die Staaten jedoch zurückhaltend reagierten. Die Tätigkeit des Ausschusses (committee) für Kinder- und Jugendschutz¹² erstreckte sich auch auf delinquente Kinder.¹³ Der Ausschuss lehnte Gefängnisstrafen für Kinder ab, da diese erzogen, nicht bestraft werden müßten. Er forderte u.a., angemessene Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzubringen und die Aufenthaltsdauer in einer Erziehungsanstalt auf das erforderliche Maß zu beschränken.¹⁴

Am 26.9.1924 nahm die Völkerbundversammlung eine Resolution, die sog. "Genfer Erklärung", hinsichtlich des Kinderschutzes ohne verbindlichen Rechtscharakter an. Ihre fünf knappen Prinzipien betonen die Fürsorge

⁶ Voss 1984, 185.

⁷ Speitkamp 1998, 293-295.

⁸ Veerman 1992, 75-85; Key 1978.

⁹ Einen historischen Überblick gibt Freeman 1997, 47ff. Hinsichtlich der Entwicklung des völkerrechtlichen Kinderschutzes, Dorsch 1994, 23-52.

¹⁰ Santos Pais 1994, 186.

¹¹ Damals war die Idee der Menschenrechte noch kein völkerrechtliches Anliegen, Dorsch 1994, 34.

¹² Innerhalb des ständigen Sekretariats, das den Rat und die Versammlung unterstützte, war die Abteilung für soziale Fragen zuständig. Ihr war die Kommission für Kinder- und Jugendschutz untergeordnet, die in das Komitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels und das Komitee für Kinder- und Jugendschutz untergliedert war, Dorsch 1994, 28.

¹³ Eine frühe Sorge um Kinder und ihre Rechte artikulierten die Child Savers, die sich für getrennte Institutionen für Kinder, Jugendliche und ein Jugendstrafrecht sowie die Schulpflicht aussprachen. Freeman 1992, 1; kritisch zu der Motivation der child savers: Stojkovic/Lovell 1997, 565.

¹⁴ Rasmus 1937, 70-84.

ge.¹⁵ Diese frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz spiegelt den weitgehenden Wertekonsens europäischer und nordamerikanischer Staaten wider, der als Wurzel der nachfolgenden Entwicklung zu sehen ist.¹⁶ Insbesondere sollte das delinquente Kind "zurückgewonnen" werden.¹⁷

Es dauerte weitere 35 Jahre, bevor Kinder erneut internationale Anerkennung fanden. Ende der Fünfziger Jahre fanden sich in der Kommission für Menschenrechte unterschiedlichste Auffassungen über Kinder.¹⁸ Dennoch kam es am 20.11.1959 zur Annahme der Erklärung der Rechte des Kindes durch die Generalversammlung der VN.¹⁹ Diese Erklärung hatte auch den Schutz des Kindes zum Ziel. Im wesentlichen umschreibt die Erklärung soziale und kulturelle Rechte. Die Situation delinquenter Kinder fand keine ausdrückliche Berücksichtigung. Bemerkenswerterweise waren die Adressaten der Erklärung zunächst Einzelpersonen und erst nachrangig die Staaten. Die kindliche Autonomie oder die Bedeutung der Meinung der Kinder und ihre Teilnahme an Entscheidungen erfuhr keine Berücksichtigung.²⁰

Abgesehen von dieser Erklärung charakterisierte die Kinderrechtsdiskussion im Rahmen der VN eine thematische und institutionelle Zersplitterung. In Folge wurden die Belange des Kindes in verschiedenen Dokumenten und mehreren Gremien behandelt²¹, so dass eine Fülle von Texten entstand. Gegner der Entwicklung der Konvention argumentierten mit dieser Masse, welche die Konvention überflüssig machen würde.²² Jedoch fand die Idee der Kinderrechte immer mehr Befürworter; es entwickelte

¹⁵ Vgl. Freeman 1997, 49; 1992, 4. Es werden die materiellen Bedürfnisse von Kindern betont; Abdruck der Erklärung in Van Bueren 1998, 3 in englischer Sprache.

¹⁶ Dorsch 1994, 34.

¹⁷ Hier klingen Gedanken der child salvation movement an, vgl. Genfer Erklärung II.

¹⁸ Freeman 1997, 49: Der französische Delegierte ging davon aus, dass Erwachsene für Kinder Rechte ausüben müssen, da Kinder dazu unfähig seien. Der Irak argumentierte, dass Kinderrechte besonders für Länder der Dritten Welt problematisch seien, da sie nicht die finanziellen Ressourcen für die allgemeine Schulpflicht hätten. Die kommunistischen Staaten sahen die Verantwortung für Kinder in staatlichen, die westlichen Länder in elterlichen Händen.

¹⁹ Vgl. ausführlich zur Entstehung: Dorsch 1994, 44-46, inhaltliche und rechtliche Beschreibung, 47-50, Abdruck in englischer Fassung im Anhang.

²⁰ Freeman 1997, 50; Cohen 1992, 1. Weder die child saver noch die child labour movement richtete den Fokus auf Kinder als Individuen.

²¹ Vgl. Dorsch 1994, 52 mit einer detaillierten Situationsbeschreibung, Cantwell 1992, 20 zählt ungefähr 80 internationale oder regionale Texte bindender oder unverbindlicher Natur.

²² Cantwell 1992, 20.

sich zunehmend ein Bewusstsein dafür, dass Kinder oft sehr schlecht in ihrer Familie behandelt würden und ihre Interessen somit nicht mit denen ihrer Schutzbevollmächtigten identisch seien.²³ Sowohl der IPbürgR als auch der IPwirtR erfasst Kinder. Dennoch hielt man es für erforderlich, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern weitere Regelungen zu treffen.²⁴

In den 60er und 70er Jahren entzündete sich in der Literatur eine Diskussion über die Bedeutung und den Inhalt von Kinderrechten.²⁵ Kinder zwischen Autonomie und Abhängigkeit oder Gleichsetzung von Kindern mit Erwachsenen waren dabei Leitgedanken. In den 70er Jahren charakterisierte *Hillary Rodham Clinton* den damaligen Diskussionsstand treffend mit dem Satz: "Kinderrechte als ein Slogan auf der Suche nach einer Definition."²⁶ Der Schwerpunkt verlagerte sich vom Schutz zur Autonomie, von der Aufzucht zur Selbstbestimmung, von der Wohlfahrt zur Justiz.²⁷

Wiederum 20 Jahre später fungierte eine in die Tagung der Menschenrechtskommission in Genf eingebrachte Resolution aus dem Jahre 1978 als Ideengeber, um eine Konvention über die Rechte des Kindes zu entwickeln. Ein globales Interesse an Kindern und ihren Rechten begann erst wirklich im Internationalen Jahr des Kindes, 1979.²⁸ Die Kommission für Menschenrechte bremste diese auf Eile drängende Initiative jedoch aus und rief eine informelle Arbeitsgruppe zur Realisierung der Konvention ins Leben.²⁹ Dabei diene die Erklärung von 1959 als Grundlage für einen zweiten, erweiterten polnischen Entwurf, der als Basis für die Arbeitsgruppe diene.³⁰ Dieser Entwurf legte den Grundstein für eine völlig andere Annäherung an das Konzept Kinderrechte durch die Verstärkung der kindlichen Positionen.³¹ Intensive Verhandlungen von Delegierten (es beteiligten sich nur wenige Länder aktiv),³² VN-Gremien, zwischenstaatlichen Organisati-

²³ Hammarberg 1994, 61.

²⁴ Baer 1993, 2209.

²⁵ Vgl. Cantwell 1992, 20, 29; Hammarberg 199, 61; die "children's liberations movement" wuchs, so Cohen 1992, 59 mwN; Veerman 1992, 133.

²⁶ Rodham 1973, 487.

²⁷ Freeman 1992, 1.

²⁸ Cohen 1992, 60; Zermatten 1996, 124.

²⁹ Vgl. zur Entstehung und zu dem Streit über die Annahme einer "Ad-hoc"-Konvention Dorsch 1994, 56ff.

³⁰ Darin enthalten war ein Artikel zum Jugendstrafrecht, Cohen 1996, 325.

³¹ Cohen 1996, 325.

³² Cohen 1996, 326.

onen und NGOs erfolgten³³ bis hin zu der jetzigen CRC. Zunächst war dieser Entwurf kein vorrangiges Anliegen der Staaten. Jedoch entwickelte die CRC ihre eigene Dynamik.³⁴

Erst 10 Jahre später, am 20.11.1989, nahm die Generalversammlung mit der Resolution 44/25 die Konvention ohne förmliche Abstimmung an.³⁵ Bei keinem anderen Vertrag nahmen so viele Länder an der Unterzeichnungszeremonie teil. Infolgedessen gab es niemals zuvor so zahlreiche Ratifizierungen in so kurzer Zeit.³⁶

Die Entstehungszeit von zehn Jahren ist für ein so ehrgeiziges Projekt wie das einer alle Lebensbereiche umfassenden Kinderkonvention, die von möglichst vielen Staaten angenommen werden sollte, eher knapp bemessen.³⁷ Die Modalitäten des Ausarbeitungsprozesses wie die durchgängige Verwendung des Konsensverfahrens, das umfangreiche "technical review" und die Einbindung der NGOs belegen, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, innerhalb des vorgegebenen Rahmens ein allgemein akzeptables Ergebnis zu erzielen.³⁸

Als Kehrseite dieser Schnelligkeit erwies sich der fehlende Meinungsaustausch mit anderen einschlägigen VN-Gremien und, dass die Entwick-

³³ Cantwell 1992, 26; Freeman 1997, 53-54: In fünf problematischen Themen erreichte die Konvention bemerkenswerte Kompromisse: in der Religionsfreiheit Art. 14 (Islam), zwischenstaatlichen Adoptionen Art. 21 (Lateinamerika), das Recht des ungeborenen Kindes Art. 1 (religiöse Gründe und entwickelte/weniger entwickelte Länder), traditionelle Praktiken (Afrikanische Interessen, u.a. die weibliche Beschneidung zu erhalten) und die Pflichten der Kinder (Senegal).

³⁴ Van Bueren 1996, 316.

³⁵ In der nachfolgenden Resolution 45/104 vom 14.12.1989 äußerte sie die Hoffnung, dass das Abkommen von allen Staaten unverzüglich unterzeichnet, ratifiziert bzw. zum Gegenstand einer Beitrittserklärung würde. Am 2. September 1990, am 30. Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, ist sie gem. Art. 49 I in Kraft getreten. Am 30.9.1990 waren bereits 50 Staaten, am 31.1.1991 71 Staaten und ein Jahr später 107 Staaten an das Abkommen gebunden. Der World Summit for Children, der 1990 durchgeführt wurde, half bei der "Vermarktung der Konvention", Kinder waren populär geworden. Im Jahre 2000 waren außer Somalia und den USA alle Mitgliedsländer der VN der CRC beigetreten.

³⁶ Cohen 1992, 65.

³⁷ Dorsch 1994, 90; Cohen 1996, 329; einzig Palm-Risse 1990, 101 bezeichnet die Dauer im Hinblick auf die mangelnde Homogenität der Länder als angemessen.

³⁸ Dorsch 1994, 91 kritisiert die mangelhafte Konzeption, die inhaltlichen Schwächen und Kompromissformeln und die Gefahr zahlreicher Vorbehalte der Staaten. Cohen 1996, 326 betont den bedeutenden Anteil von NGO-Engagement und Kooperation mit den Staaten; sie gibt einen tabellarischen Überblick über die Teilnehmer an dem Entwurf auch in zeitlicher Hinsicht.

lungsländer nicht in dem gewünschten Umfang Einfluß nehmen konnten, da sie sich erst spät in den Ausarbeitungsprozess einschalteten.³⁹ Insbesondere verlief die Parallelentwicklung der CRC, der JDL und der RG hinsichtlich des Themenbereiches delinquenten Kinder unter erstaunlicher "Kontaktlosigkeit".⁴⁰ Erst im Endstadium gelang es der damaligen CPCJD,⁴¹ ihre Expertise in die Entstehung von Art. 37 und 40 CRC einzubringen.⁴²

Das internationale Parkett der diplomatischen Regierungsvertreter der Mitgliedsländer kennzeichnete die völlige Abwesenheit von Kindern, die an dem Prozeß der Entstehung nicht beteiligt wurden. Die Delegationen erkannten zwar die eigenständigen Rechtspositionen von Kindern an, jedoch hat niemand über mögliche Wege, sie in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, nachgedacht.⁴³

2. Die Entstehung der jugendstrafrechtlichen Artikel

Bei der zweiten Lesung im Jahre 1989 gestaltete sich die Annahme des jugendstrafrechtlichen Artikels als ein zäher und zeitintensiver Prozeß.⁴⁴ Bis zur zweiten Lesung gab es nur einen Artikel, der sich mit delinquenten Kindern befasste. Dieser Artikel richtete sich auf Rehabilitation statt Strafe und verbot die Folter und die lebenslange Freiheitsstrafe, forderte ein schnelles Verfahren, die Möglichkeit ein Rechtsmittel einzulegen, eine Trennung von Kindern und Erwachsenen im Strafvollzug und die Beachtung der Unschuldsvermutung.⁴⁵ In dieser späten Phase, die von einer sehr straffen Zeiteinteilung geprägt war, nahmen die Verhandlungen über Jugendstrafrecht dennoch viel Zeit in Anspruch. Die BR beeinflussten die Diskussion dadurch, dass eine NGO in Kooperation mit der damaligen CPCJB

³⁹ Erst ab 1986 unterstützte Unicef den Informationsfluss hin zu Ländern, die sich die Teilnahme an der Arbeitsgruppe aus finanziellen Gründen nicht leisten konnten, Cohen, 1996, 329, 335; Veerman 1992, 182.

⁴⁰ So Schüler-Springorum, der als Experte an der Entstehung der BR und RG beteiligt war, im Gespräch vom 20.5.1998. Grund dafür war u.a. die Konkurrenzsituation des Menschenrechtszentrums und der CPCJD; aA Santos-Pais 1995, 94; O' Donnell 1995, 115.

⁴¹ United Nations Crime Prevention and Criminal Justice Division.

⁴² Die CPCJD wurde erst in der Endphase (2. Lesung) der Entwurfsphase hinzugezogen.

⁴³ Miljeteig-Olssen 1990, 153.

⁴⁴ Cohen 1996, 329; E/CN.4/1989/48, pp. 94-110.

⁴⁵ E/CN.4/1989/48, pp. 94-110.

einen neuen Vorschlag einbrachte, der sich auf die BR stützte. Dieser Vorschlag richtete sich u.a. auf die Prävention von Jugenddelinquenz und hatte hinsichtlich der prozessualen Schutzrechte deutliche Schwächen.⁴⁶

Wie schon in den BR prallten Verfechter verschiedenster Philosophien über die Ausgestaltung eines Jugendstrafrechts zusammen.⁴⁷ Der Konflikt zwischen der CPCJB, welche für eine Entkriminalisierung von Jugenddelinquenz und für Diversion eintrat, und Regierungen, welche die prozessualen Rechtspositionen von Kindern nicht schwächen wollten und sich deshalb an den Prozessrechten der Erwachsenen orientierten, führte zu der Entwicklung einer der größten "Entwurfsgruppe" (drafting group) der CRC, die sich der Ausarbeitung eines konsensfähigen Kompromisses widmete.⁴⁸ Fazit dieser Verhandlungen war die Aufteilung des ursprünglichen Art. 19 in Art. 37 und 40 CRC. Die Entwicklung innerhalb des Entwurfprozesses wird im folgenden noch detaillierter nachgezeichnet.

II. Struktur und Zielsetzung

1. Die inhaltliche Bandbreite der Konvention

Das Anwendungsfeld dieses Übereinkommens reicht weit über den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit hinaus und gestaltet fast sämtliche Bereiche kindlichen Lebens.⁴⁹ Im Zusammenhang mit den anderen drei Regelwerken sind vor allem die prozessualen Garantien des Art. 40, die sanktions- und vollzugsrechtlichen Bestimmungen des Art. 37 und die Regelung über die besondere Fürsorge für misshandelte Kinder Art. 39 von Belang, welche im folgenden detailliert beschrieben werden.

Die CRC besteht aus 54 Artikeln. Mangels einer Untergliederung der 41 materiellen Artikel sind in der Literatur verschiedene Untergliederungsversuche unternommen worden. Der Gehalt der Konvention wurde durch drei P's (protection, provision and participation) strukturiert.⁵⁰

Hinter dem *Schutz-Prinzip* steckt der traditionelle Zugang zur Kindheit und die Zugrundelegung eines paternalistischen Modells. Verbunden mit

⁴⁶ Cohen 1996, 345.

⁴⁷ Vgl. Kap. 2 II, 1. u.2.

⁴⁸ Cohen 1996, 345.

⁴⁹ Nur bei dem Entwurf eines Artikels zu medizinischen Experimenten scheiterte die CRC mangels Zeit, so Cohen 1996, 347.

⁵⁰ Sünker 1993, 48; Hammarberg, 1990, 100; manche Autoren gehen von vier P's aus: Prävention von Schaden für das Kind, so van Bueren 1996, 317.

den anderen Leitgedanken der Konvention macht dies eine Neuorientierung bevormundender Modelle nötig.⁵¹

Hinter dem *Versorgungs-Prinzip* verbirgt sich eine traditionsgeleitete Herangehensweise an das Thema einer funktionierenden Jugend- bzw. Sozialpolitik bezogen auf die "westlichen Gesellschaften" sowie die Gewährleistung von bestimmten Grundbedürfnissen in ärmeren Ländern.

An der Verankerung des progressiven *Partizipations-Prinzips*⁵² hatten Befürworter der Befreiungs-Philosophie⁵³ ihren Anteil. Zunächst verbindet sich damit die demokratische Beteiligung bis hin zu "Kinderparlamenten" und einer Kinderpolitik. Darüber hinausgehend soll dadurch die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern durch ihre aktive Beteiligung statt "Stellvertretung" verwirklicht werden. Die CRC erkennt das Kind als Rechtssubjekt an.⁵⁴ Die Dichotomie von Autonomie und Abhängigkeit soll in der Konvention aufgelöst werden, die drei P's sind gleichwertig zu verwirklichen.⁵⁵ Kinder, die nicht geschützt werden, können ihre Selbstbestimmung nicht ausüben. Umgekehrt unterminiert die fehlende Berücksichtigung der Persönlichkeit von Kindern ihren Schutz und reduziert sie zu bloßen Objekten staatlichen Handelns. Wichtige Artikel der CRC widersprechen dem Paternalismus der klassischen Familien-, Schutz- und Unreifeideologien.⁵⁶

Zur inhaltlichen Transparenz empfiehlt sich die Gliederung der CRC in folgende Kategorien:⁵⁷

Allgemeine Rechte⁵⁸, Rechte, die Schutzmaßnahmen erfordern⁵⁹, Rechte, die den Status des Kindes betreffen⁶⁰, Rechte, welche die Entwicklung des

⁵¹ Sünker 1993, 48.

⁵² Art. 12. Weitere beteiligungspraktische Aspekte finden sich in Art 13, 15, 17, 27, 28, 31, insbesondere Art. 40 mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

⁵³ Freeman 1997, 56.

⁵⁴ Verschraegen 1996, 4; Santos Pais 1994, 94.

⁵⁵ Freeman 1997, 53, 95; Sünker 1993, 49; van Bueren 1996, 317.

⁵⁶ Sünker 1993, 49.

⁵⁷ Vgl. Verschraegen 1996, 12; Freeman 1997, 55; ausführlich mit einer differenzierten rechtstypisierenden Aufteilung und der Darstellung des situationsbedingten Ansatzes, der wegen der Fülle von Überschneidungen nicht als praktikabel zu erachten ist, Dorsch 1994, 93.

⁵⁸ Recht auf Leben, Art. 6. Verbot der Folter, Art. 37, Meinungsfreiheit, Art. 13. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 14. Vereinigungsfreiheit, Art. 15, der Schutz der Privatsphäre, Art. 16 und Zugang zu angemessener Information im Bereich der Medien, Art. 17.

Kindes und seine Wohlfahrt berühren⁶¹ und Rechte für Kinder in besonderen Situationen⁶².

Von besonderer Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Artikel, auch im Hinblick auf delinquente Kinder, sind bestimmte allgemeine Prinzipien, die in der CRC generalklauselartig vorgegeben sind. Leitprinzip der CRC ist die vorrangige Berücksichtigung der Interessen des Kindes (best interest)⁶³. Alle anderen Bestimmungen der CRC sind im Lichte des Kindeswohls auszulegen.⁶⁴ Kritisiert wurde dieses Prinzip wegen seiner Unbestimmtheit und seiner Wert-Befrachtung.⁶⁵ Allerdings ist in der CRC keine präzise Definition vorgesehen. Die Ausgestaltung variiert von Land zu Land.⁶⁶ Diesbezüglich kann vom Kinderrechtsausschuß im Zuge seiner Arbeit eine Herausarbeitung von Richtlinien zur Ausgestaltung dieses Prinzips erwartet werden.⁶⁷ Letztendlich sei der Inhalt dieses Begriffes wiederum an den speziellen materiellen Vorschriften zu messen.⁶⁸

⁵⁹ Im Falle von Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung, Art. 19. wirtschaftlicher Ausbeutung, Art. 32. Suchstoffmissbrauch, Art. 33. sexueller Ausbeutung, Art. 34. Kindesentführung und Kinderhandel sowie sonstigen Formen von Ausbeutung, Art. 35 und 36.

⁶⁰ Das Recht auf einen Namen, Registrierung und Staatsbürgerschaft, Art. 7. Das Recht auf Schutz der Identität, Art. 8. Das Recht, grundsätzlich nicht von den Eltern getrennt zu werden, Art. 9. Das Recht auf Pflege persönlicher und unmittelbarer Kontakte bei grenzüberschreitenden Elternbeziehungen, Art. 10.

⁶¹ Etwa das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf entsprechende Leistungen der Gesundheitsfürsorge, Art. 24. Das Recht auf Unterbringung, auf soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, auf angemessene Bildung oder das Recht auf Freizeit und Erholung, Art. 25-28, 31.

⁶² Etwa für Kinder, die nicht mit ihrer Familie leben, Adoption, Flüchtlingskinder, behinderte Kinder, Kinder, die einer Minderheit angehören, delinquente Kinder und das Verbot, Kinder unter 15 Jahren direkt in bewaffnete Konflikte einzubeziehen, Art. 21-23, 30, 37, 38.

⁶³ Art. 3. Die deutsche Version des "best interest" lautet Wohl des Kindes, vgl. Dorsch 1994, 103. Gegen die Verwendung dieser Übersetzung Gerstein 1996, 18 Fn. 6. Dieser Begriff sei paternalistisch geprägt und entspräche nicht den neuen Ideen der Konvention. Allerdings hat auch das paternalistische Konzept in die CRC Eingang gefunden.

⁶⁴ Verschraegen 1996, 13.

⁶⁵ Freeman 1997, 57; van Bueren 1995, 47 warnt insbesondere vor Missbrauch durch kulturellen Relativismus einzelner Staaten; Veerman 1992, 188.

⁶⁶ Vgl. mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstreites und der Verwendung des Begriffes in anderen VN-Regelwerken, Dorsch 1994, 106.

⁶⁷ Freeman 1997, 57.

⁶⁸ Dorsch 1994, 108; van Bueren 1995, 49- 51 nennt Art. 5 CRC.

Ferner sind das Diskriminierungsverbot,⁶⁹ das angeborene Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung,⁷⁰ und das Recht auf Partizipation⁷¹, die Verpflichtung der Staaten zur Umsetzung der Rechte⁷² und die Günstigkeitsklausel in die Auslegung der einzelnen Artikel einzubeziehen.⁷³ Ein weiteres, wesentliches Grundprinzip stellt die Vorrangstellung der Eltern bei der Erziehung der Kinder dar sowie der Schutz der Familiensphäre.⁷⁴

Insgesamt verfolgt die CRC ein integrierendes Konzept durch die Erfassung verschiedener Arten von Menschenrechten.⁷⁵ Dies ist erstmals in einer VN-Konvention gelungen.

2. Die jugendstrafrechtlichen Artikel der CRC

2.1 Art 37 CRC

2.1.1 Das Folterverbot⁷⁶, Verbot der Todesstrafe⁷⁷ und der uneingeschränkten lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 37a CRC)

Die Arbeitsgruppe⁷⁸ wandte sich im Jahr 1986 den delinquenten Kindern und ihrem Schutz im Strafverfahren zu. Umstritten war, ob die lebenslange Freiheitsstrafe generell auszuschließen sei oder unter der Voraussetzung einer möglichen vorzeitigen Entlassung zulässig bleiben sollte. Einige Staaten lehnten das grundsätzliche Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe ab. Um einen Kompromiss zu erreichen, war die Anbringung des Zusatzes

⁶⁹ Art. 2.

⁷⁰ Art. 6.

⁷¹ Art. 12. Vgl. zur Spannung zwischen Art. 3 und 12 in: Freeman 1997, 57.

⁷² Art. 4.

⁷³ Art. 41: die CRC läßt alle zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeigneten Bestimmungen unberührt.

⁷⁴ Art. 5, 9 und Art. 18. Ferner nennt die Präambel in Abs. 5 und 6 die Familie als den zentralen Bezugspunkt für das Kind. Kritisch zu dem westlichen Bild des Kindes in der CRC und der funktionierenden Kleinfamilie als Prämisse: Verschraegen 1996, 5.

⁷⁵ Wirtschaftliche, soziale, kulturelle, politische und bürgerliche Menschenrechte, Hammarberg, T., 1990, 99.

⁷⁶ Vgl. Art. 7 S.1 IPbüRG.

⁷⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 5 IPbüRG.

⁷⁸ Über die Bedeutung der Vorarbeiten für die Feststellung des maßgeblichen Inhalts der CRC, Art. 32 WÜV vgl. Dorsch, G. 1994, 92 und Fn. 1-3. Insbesondere können diese Vorarbeiten Auslegungshilfe bei Konflikten sein.

“Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung” erforderlich.⁷⁹

In der zweiten Lesung entfachte ein Vorschlag der CPCJB, der das Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Vorbehalt enthielt, erneut diese Diskussion.⁸⁰ Eine “drafting group” machte sich unter dem Einfluß der Initiativen der VN zum Jugendstrafrecht⁸¹ für die Unterteilung des komplexen Themas in zwei getrennte Artikel stark. Auf die Entfernung des Zusatzes “ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung” konnte sich die drafting group nicht einigen. Die CRC anerkennt somit zumindest, dass die lebenslange Freiheitsstrafe ohne vorzeitige Entlassungsmöglichkeit wegen der einhergehenden psychischen Belastungen und des kindlichen Entwicklungsstadiums einer Person unter 18 Jahren im Einzelfall möglicherweise den Charakter von Folter haben kann.⁸²

Ein Teil dieser Ideen der CPCJB (hauptsächlich aus den BR und JDL) wurde in den zweiten Artikel inkorporiert. Dabei verwendete die drafting group eine sehr vorsichtige, nicht “befehlende” Sprache, die es den Staaten ermöglichen soll, ein Gleichgewicht zwischen Erwünschtheit und Zweckmäßigkeit zu erreichen, wenn sie diese Vorgaben in ihr nationales Rechte übernehmen.⁸³

Die Aufnahme des Verbots der Todesstrafe in die CRC trägt zur Förderung des Entstehens eines entsprechenden völkergewohnheitsrechtlich verankerten Verbotes bei, da es schon in anderen völkerrechtlichen Regelungen verankert ist.⁸⁴

Die Aufteilung in zwei Artikel soll dazu beitragen, dass das Folterverbot auch für Erziehungseinrichtungen Geltung hat, und diese Garantie sollte aus dem strafrechtlichen Kontext herausgelöst werden.⁸⁵ Ungeregelt bleibt in Art. 37 CRC die Einbeziehung eines absoluten Verbotes der körperli-

⁷⁹ Japan und die USA. Die Vertreterin der USA wies darauf hin, dass ein Kind, das eine Tat iS eines Verbrechens nach Erwachsenenstrafrecht beging, nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden müsse, und behielt sich vor, einen Vorbehalt anzubringen, E/CN.4/1986/39 p. 104.

⁸⁰ E/CN.4/1989/48 p. 105, dieser Vorschlag betont ferner, dass gegenüber Kindern eine Freiheitsstrafe grundsätzlich nicht verhängt werden sollte.

⁸¹ Gemeint waren die in Kapitel 2 erörterten Regelwerke.

⁸² Dorsch 1994, 150.

⁸³ E/CN.4/1989/48 p. 537.

⁸⁴ Vgl. Dorsch 1994, 149 und Fn. 161; vgl. ferner BR 17.2.

⁸⁵ Unter Auslegung der CRC im Lichte der bestehenden Menschenrechtsstandards (vgl. Art. 7 IPbürgR) bejaht Dorsch 1994, 149 die Geltung für Erziehungseinrichtungen.

chen Züchtigung, die sowohl im Strafrechts- als auch im Schul- oder Familienbereich Anwendung finden kann.⁸⁶

2.1.2 Verbot von willkürlichem oder rechtswidrigem Freiheitsentzug (Art. 37b S.1). Der notwendige Freiheitsentzug darf nur letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit angewendet werden (Art. 37b S.2)

Erst in der zweiten Lesung fand diese Bestimmung Eingang in die Diskussion. Der hier verwendete Begriff des Freiheitsentzuges umfaßt sämtliche Formen.⁸⁷ Art. 37 S.2, der sich auf den Bereich Festnahme, Haft und Strafvollzug bezieht, löste in der Entwurfsphase Bedenken aus. Es handele sich um eine Detailregelung des Jugendstrafrechts und sei in einer Konvention völlig deplaciert, da die nötige Expertise fehle.⁸⁸ Es sei von Experten zu klären, ob die kürzest mögliche Freiheitsstrafe immer die beste Lösung verkörpere.⁸⁹ Der Rehabilitationsprozess könnte eine längere Vollzugsdauer erforderlich machen.⁹⁰ Auf entgegenstehende innerstaatliche Rechtslagen wurde verwiesen.⁹¹ Diese Divergenzen führten auch zu dem Einfügen des „appropriate“ für die kürzest „angemessene“ Zeit als Kompromiss.⁹² Viele Delegationen befürworteten den Vorschlag mit dem Hinweis auf die Anerkennung dieses Prinzipes durch die BR.⁹³ Die BR sprächen sich klar gegen einen allein pädagogisch motivierten Freiheitsentzug mit Tendenzen zur langen oder unbestimmten Dauer aus.⁹⁴ Da die BR in der Präambel der

⁸⁶ BR 17.3 bleibt insofern unberücksichtigt, ihr Kommentar verweist u.a. auf Art. 7 IP-bürgR. Die körperliche Züchtigung als Kriminalstrafe unterfällt jedoch dem Folterverbot des Art. 3 EMRK, vgl. EGMR NJW 78, 475 "Fall Tyrer" zur Einordnung der körperlichen Züchtigung als other cruel, inhuman or degrading punishment.

⁸⁷ Dorsch 1994, 244.

⁸⁸ Kuwait, UdSSR E/CN.4/1989/48, p. 549.

⁸⁹ UdSSR, E/CN.4/1989/48, p. 549.

⁹⁰ UdSSR, E/CN.4/1989/48, p. 559.

⁹¹ Bundesrepublik, E/CN.4/1989/48, p. 549.

⁹² Van Bueren 1995, 214.

⁹³ E/CN.4/1989/48, p. 555 (gemeint waren wohl BR 13.1 und 19.1). BR 19.1 ist jedenfalls kompromissloser, da sie nicht das Wort "angemessen" (appropriate) verwendet, sondern die kürzest mögliche Zeit fordern.

⁹⁴ Vgl. Schüler-Springorum 1987, 829; vgl. z.B. die Praxis der „reformatory schools“ in Uganda, Kakama, 1997, 15; vgl. zu dem Problem der zeitlich relativ unbestimmten Jugendstrafe der jugendhilferechtlich orientierten Jugendkriminalrechtssysteme: Dünkel 1992, 94; vgl. ferner explizit die Empfehlung des Europarates Nr. R (87) 20, No. 13.

CRC ausdrücklich erwähnt sind und deshalb ihre offizielle Kommentierung von Bedeutung für diese Passage ist und in Art. 40 Abs. 1 die soziale Wiedereingliederung als übergeordneter, das gesamte Strafverfahren betreffender Grundsatz genannt ist, scheint die Auffassung vorzugswürdig, dass auch die CRC pädagogisch motivierten Freiheitsentzug ausschließen will.⁹⁵

2.1.3 Das Recht auf menschenwürdige Behandlung (Art. 37c)

Die CRC fordert eine menschenwürdige und altersgerechte Behandlung. Bis zum Alter von 18 Jahren schreibt sie die besondere Behandlung gegenüber Erwachsenen zumindest im Grundsatz fest.

2.1.4 Das Recht auf getrennte Unterbringung (Art. 37c)

Die CRC fordert keine ausnahmslos getrennte Unterbringung von Erwachsenen und Kindern. Eine gemeinsame Unterbringung soll zulässig sein, falls dies dem Kindeswohl dienlich ist. In der ersten Lesung bestanden die USA darauf, dass es Fälle gebe, in denen es angemessen sei, ein Kind wie einen Erwachsenen zu behandeln. Der Vertreter des Vereinten Königreiches vertrat die Auffassung, dass es nicht immer für das Kindeswohl förderlich sei, am Trennungsprinzip festzuhalten.⁹⁶ Dies erntete Widerspruch.⁹⁷

2.1.5 Das Recht auf Familienkontakt (Art. 37c)

Das Kind soll ein Recht darauf haben, durch Briefe und Besuche mit seiner Familie in Kontakt zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

In der zweiten Lesung brachte die damalige CPCJD einen weiterreichenden Vorschlag "häufige Kontakte mit der Familie und der Gemeinde aufrechtzuerhalten" ein.⁹⁸ Die drafting group befürwortete jedoch die restriktivere Fassung.⁹⁹ Nach einer Auffassung stellt das Recht auf Familienkontakt

⁹⁵ Dorsch 1994, 244-245.

⁹⁶ E/CN.4/1986/39, p. 91 und 119.

⁹⁷ Österreich, Bangladesh, Japan, Algerien und Frankreich mit holländischem Kompromissvorschlag.

⁹⁸ E/CN.4/1989/48, p. 534, der den etwas später angenommenen JDL entspricht.

⁹⁹ E/CN.4/1989/48, p. 536, eine Begründung für die Restriktion wurde von der drafting group nicht angegeben.

gegenüber der menschenwürdigen Behandlung nur eine deklaratorische Erweiterung dar.¹⁰⁰

2.1.6 Das Anfechtungsrecht und das Recht auf baldige Entscheidung (Art. 37d)

Hier wird das Recht auf unverzügliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges durch ein Gericht oder eine andere zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde garantiert. Die Überprüfung durch eine Behörde trägt den verschiedenen Ausgestaltungen des Strafrechts Rechnung.¹⁰¹

2.1.7 Das Recht auf Zugang zu einem Beistand (Art. 37d)

Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, hat ein Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder einem anderen geeigneten Beistand. Dies stellt für das Kind eine wichtige Rechtsschutzgarantie auf Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs dar, was insbesondere bei den delinquenten Kindern wichtig ist, da nicht immer von einer angemessenen Unterstützung durch die Eltern ausgegangen werden kann.¹⁰² Nach der Aufteilung in zwei Artikel in der zweiten Lesung gab es mit der Annahme keine Schwierigkeiten.¹⁰³

2.2 Art 40 CRC

Die wichtigste Norm betreffs delinquenter Kinder ist *Art. 40* Abs. 1 CRC.¹⁰⁴ Sie gibt eine allgemeine Orientierung vor sowie Grundsätze für das Jugendstrafverfahren, wenn Kinder mit dem Strafrechtssystem in Kontakt kommen. Dieser Artikel inkorporiert fast alle prozessualen Garantien des IPbürgR, wie das Recht über die Beschuldigungen informiert zu werden sowie ein faires Strafverfahren mit Verteidigung in Ergänzung zu den Vorgaben des ursprünglichen Entwurfes. Der dritte Absatz fordert die Staaten auf, spezielle Gesetze sowie ein Verfahren für delinquente Kinder zu entwickeln, und hat BR 4 und 11 als Grundlage. Im letzten Absatz wer-

¹⁰⁰ Dorsch 1994, 248.

¹⁰¹ Diese erfolgte, um eine Übereinstimmung mit den Pakten zu gewährleisten. E/CN.4/1989/48, p. 563, wobei im IPbürgR dieser Begriff nicht verwendet wird. Ursprünglich war hier von „authority“ die Rede, eine Terminologie der BR.

¹⁰² Dorsch 1994, 249.

¹⁰³ E/CN.4/1989/48, p. 561.

¹⁰⁴ O'Donnell 1994, 115.

den ambulante Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug befürwortet, was eine Fortentwicklung der Forderung des Art. 37 b darstellt.

2.2.1 Behandlungsgrundsätze (Art. 40 Abs. 1)

Diese Bestimmung fordert für das Jugendstrafverfahren die Einhaltung des Rechts des Kindes, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert.¹⁰⁵ Die Achtung des Kindes vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer ist zu stärken. Dabei soll das Alter des Kindes berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Verfahrensgestaltung stellt die CRC geringere Anforderungen auf als Art. 14 Abs. 4 IPbürgR. Das Ziel ist eine soziale Wiedereingliederung sowie die Förderung des Kindes in der Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft.¹⁰⁶ Die CRC konkretisiert mit diesen Forderungen die Grundsätze der Behandlung sowie die Strafzwecke in stärkerem Maße.¹⁰⁷

Über die wesentlichen Elemente dieser Vorschrift einigten sich die Länder schon im Jahre 1986. In der zweiten Lesung dehnte man den Schutz auf Kinder aus, die einer Straftat verdächtigt werden, und ersetzte den von manchen Staaten abgelehnten Strafzweck der Förderung der Rehabilitation durch "*social reintegration*".¹⁰⁸

2.2.2 Die einzelnen Garantien im Strafverfahren (Art. 40 Abs. 2)

Folgende Verfahrensgarantien sind einzuhalten:

Das Verbot der rückwirkenden Bestrafung; die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung; die Mitteilung des Anklageinhalts; das Recht auf Beistand; das Recht auf eine baldige Entscheidung in einem fairen gerichtlichen Verfahren in Anwesenheit eines geeigneten Beistands sowie grundsätzlich der Eltern; keine Pflicht, als Zeuge auszusagen oder zur Selbstbezeichnung; das Recht, Belastungszeugen zu befragen und Entlastungszeugen zu benennen; Möglichkeit der Entscheidungsüberprüfung durch ein

¹⁰⁵ So der Wortlaut des Art. 40 Abs. 1 CRC. Ausführlich zu dem dahinterstehenden Konzept Melton/Limber 1992, 168.

¹⁰⁶ Letzteres war schon in Art. 7 der Erklärung von 1959 als allgemeines Erziehungsziel postuliert worden.

¹⁰⁷ Dorsch 1994, 251.

¹⁰⁸ E/CN.4/1989/48, p. 568, so Venezuela, Norwegen, Senegal, Italien, das Vereinte Königreich und Nordirland. Der Vertreter von Italien schlug statt dessen "*social integration*" vor.

höheres Gericht oder eine höhere Behörde; ggf. unentgeltliche Beordnung eines Dolmetschers und Achtung der Privatsphäre des Kindes.

Der Gang der Beratungen vollzog sich ohne größere Kontroversen. Man beschränkte sich von Anfang an auf eine Auswahl von Formulierungen aus den Menschenrechtspakten.¹⁰⁹ Die Information des Kindes durch seine Eltern über die gegen ihn vorliegende Beschuldigung stieß bei der UdSSR auf Bedenken.¹¹⁰ Senegal, Mexico, Italien, Venezuela und Honduras regten an, dass die Eltern über die Anklage benachrichtigt werden sollten, was letztendlich nicht weiterverfolgt wurde.¹¹¹

Kontroversen verursachte die Definition der Art des Beistands. In der ursprünglichen Fassung hieß es Rechtsbeistand. Da in manchen Staaten im Jugendstrafverfahren die Verteidigung auch von Nichtjuristen wahrgenommen wird, fügte man "or other appropriate" ein.¹¹²

Einige Staaten erklärten im Anschluß an die Annahme dieses Artikels Vorbehalte gegen den Grundsatz der "free assistance" und den der Achtung der Privatsphäre im Hinblick auf ihre entgegenstehenden nationalen Gesetze.¹¹³ Für die Garantien des Schutzes des Privatlebens des Kindes in allen Verfahrensabschnitten und des Anwesenheitsrechts der Eltern im Prozeß galten die BR als Vorbild.¹¹⁴

Der Balanceakt zwischen der notwendigen Flexibilität zum Wohl des Kindes und der Formenstrenge, die zur Vermeidung von Willkür geboten ist, ist in der CRC nach Auffassung von *Dorsch* zumindest ansatzweise gelungen.¹¹⁵

2.2.3 Kindgerechte Sondermaßnahmen (Art. 40 Abs. 3)

Die Staaten "bemühen" sich um die Einführung von Sondereinrichtungen, -gesetzen und -verfahren für Kinder. Ein Strafmündigkeitsalter ist festzule-

¹⁰⁹ Art. 10 und 14 IPbürgR.

¹¹⁰ E/CN.4/1989/48, p. 574.

¹¹¹ E/CN.4/1989/48, p. 576. *Dorsch* 1994, 252 vermutet, dass durch den Vorschlag dem spurlosen Verschwinden von Kindern, die z.T. aus politischen Gründen verhaftet werden, entgegengewirkt werden sollte.

¹¹² E/CN.4/1989/48, p. 577, so die Vertreter von Japan und der Bundesrepublik sowie die Niederlande als Beobachter.

¹¹³ Japan, die Bundesrepublik, die Niederlande, das Vereinte Königreich, Irland, USA, vgl. E/CN.4/1989/48, p. 593 und 595.

¹¹⁴ BR 8.1, 21 und 15.2.

¹¹⁵ *Dorsch* 1994, 253; Durch ihre Modifizierung konkretisiert die CRC die Generalklausel des Art. 14 Abs. 4 IPbürgR.

gen, für das allerdings keine konkrete Vorgabe gemacht wird. Die Schaffung von Möglichkeiten, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, erfolgt, "soweit dies wünschenswert und angemessen ist". Dabei müssen jedoch die Wahrung der "Menschenrechte und der Rechtsgarantien" uneingeschränkt beachtet werden.

Die Vorschläge der drafting group, die u.a. auch zur Aufteilung in zwei Artikel führten, versuchten, Ideen von Initiativen der VN auf dem Gebiet von Jugendstrafrecht einfließen zu lassen, wobei eine unverbindliche Wortwahl in diesem Artikel den staatlichen Spielraum für die Umsetzung offenhielt.¹¹⁶ Die Annahme dieses Abschnittes erfolgte letztendlich problemlos.¹¹⁷

Die CRC folgt hier nur programmatisch den Vorschlägen der BR, die einen Schwerpunkt der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts auf Diversion und ambulanten Maßnahmen setzen. Somit setzte sich der Gedanke der Gleichbehandlung von Kindern mit Erwachsenen durch. Demnach werde zumindest vermieden, dass Kinder in besonderen Verfahren mit weniger Rechten ausgestattet seien als Erwachsene.¹¹⁸

2.2.4 Ergänzende Einrichtungen (Art. 40 Abs. 4)

Ein Maßnahmenkatalog fordert eine Vielzahl von Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht.¹¹⁹ Die individuelle Behandlung des jungen Straftäters soll gewährleistet werden.¹²⁰ Beispielhaft nennt dieser Absatz die Betreuung, Anleitung und Aufsicht, Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung. Die Annahme dieses Katalogs erfolgte ohne Kontroversen.¹²¹ Der in Art. 37b aufgeführte Grundsatz der Subsidiarität des Freiheitsentzugs wird ergänzt. Alternativen zur Anstaltsunterbringung sollen zur Verfügung gestellt und begleitende Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei finden die BR als Ideengeber erneut Eingang in die CRC.¹²²

¹¹⁶ E/CN.4/1989/48, p. 537, vgl. 1. und Cohen C.P. 1996, 325.

¹¹⁷ E/CN.4/1989/48, p. 596-598.

¹¹⁸ Dorsch 1994, 254.

¹¹⁹ Der wiederum Komponenten des Justiz- und des Wohlfahrtsmodells enthält, wie in BR 5. Vgl. Sebba 1992, 241.

¹²⁰ Dorsch 1994, 255.

¹²¹ E/CN.4/1989/48, p. 596 und 598.

¹²² BR Rule 18.1.

Aus völkerrechtlicher Perspektive läßt die CRC einige verfahrensrechtliche Garantien unerwähnt.¹²³ Vermutet wird, daß der Beratungsablauf die Hauptursache für die lückenhafte Übernahme der Rechte des IPbürgR gewesen sei.¹²⁴

2.3 Wiedereingliederungsmaßnahmen (Art. 39 CRC)

Wird ein Kind Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder irgendeiner anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte, sollen die Staaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung des Kindes zu fördern.

Dieser Artikel schließt an der Missachtung der vorher in den Artikeln der CRC beschriebenen Rechte an. Insbesondere das Zusammenwirken mit Art. 37 Abs. 1 ist deutlich. Die ungerechtfertigte Inhaftierung¹²⁵ wurde nicht als zusätzliche schädigende Situation genannt, da diese schon von dem bisherigen Katalog umfaßt sei¹²⁶.

2.4 Weitere Artikel

Das Wohl des Kindes¹²⁷ ist bei der Auslegung dieser Artikel gleichfalls zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, jedes Kind, welches mit der Justiz in Berührung kommt, auf eine Weise zu behandeln, die den Sinn des Kindes für Würde und Wert fördert. Dies stärkt den Respekt des Kindes für Menschenrechte anderer unter Berücksichtigung des Alters und Annahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft. Es bedeutet ferner die Entwicklung von speziellen Gesetzen und Verfahren für Kinder hin zu einem

¹²³ Vgl. Art. 14 Abs. 3 IPbürgR in bezug auf die Unterrichtung in verständlicher Sprache, die angemessene Vorbereitung der Verteidigung und das Recht der Wahl eines Verteidigers, das persönliche Anwesenheitsrecht in der Verhandlung und auf kostenlose Verteidigung bei Bedürftigkeit; der Schutz vor Doppelbestrafung iSv Art. 14 Abs. 7; der Grundsatz der milderen Bestrafung des Art. 15 Abs. 1 S.2, 3 IPbürgR sowie die Bestimmung über die Untersuchungshaft des Art. 9 Abs. 3 IPbürgR.

¹²⁴ Dorsch 1994, 256. Sie weist auf die Schwierigkeiten der Materie hin, die bei den BR eine ähnliche Problematik hervorriefen.

¹²⁵ E/CN.4/1989/48, para 529 so Argentinien, Venezuela und Canada.

¹²⁶ So Norwegen und die Inter-Amerikanische Organisation, E/CN.4/1989/48, para 529.

¹²⁷ Art. 3 CRC sowie BR vgl. Kap. 2.

umfassend kindgerechten Jugendstrafrechtssystem.¹²⁸ Die anderen allgemeinen Prinzipien¹²⁹ der CRC spielen bei der Gestaltung der Jugendstrafrechtspflege und des Jugendstrafvollzuges gleichfalls eine wichtige Rolle. Für die Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege und des Jugendstrafvollzuges sind einzelne weitere Artikel von besonderer Bedeutung.¹³⁰

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen der CRC durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt zu machen.¹³¹

3. Die CRC im Kontext zu den drei anderen Regelwerken

Die Entwurfsgeschichte offenbart eine direkte Verbindung zwischen den BR, den JDL und der CRC. Die CRC inkorporierte eine Essenz der BR in den Art. 37 und 40 CRC, was diese Empfehlungen völkerrechtlich aufwertete.¹³² Die detaillierten JDL, die in der Zeit der Entstehung der CRC noch in ihrer Entwurfsphase steckten, fanden hinsichtlich des Freiheitsentzuges Eingang. Die Präambel der CRC erwähnt die BR.¹³³

Der CRC fehlt ein Artikel über die Prävention von Kinderdelinquenz. In gewissem Sinne kann die CRC als Gesamtwerk als „Präventionsprogramm“ bezeichnet werden, tangiert sie Kinder in gesellschaftlichen Risikobereichen wie z.B. Drogenabhängigkeit und sexuellem Missbrauch.¹³⁴ Die CRC anerkennt die wichtige Rolle der Familie und findet sich damit im Einklang mit dem Konzept der RG, in dem der Familie großer Anteil an Prävention zukommt.¹³⁵ Sie nimmt gleichzeitig die Staaten in die Pflicht,

¹²⁸ Santos Pais 1994, 97, als damaliges Mitglied des Kinderrechtsausschusses, verweist auf einige Fälle, in denen es in Vertragsstaaten kein spezielles Jugendstrafrechtssystem gibt, oder wenig detaillierte Informationen, die eine Evaluierung unmöglich machen. Sie betont aber, dass die Regelwerke in vielen Ländern einen Prozeß von Gesetzesreformen nach sich ziehen.

¹²⁹ Vgl. Kap. 3, 2.1.

¹³⁰ Art. 19, 24, 25, 30, 33 und 34. Vgl. Gerstein 1996, 14; Schindler 1998, 111. Ferner Art. 9 III.

¹³¹ Art. 42.

¹³² O'Donnell 1993, 3; vgl. auch CRC/C/46 p. 230.

¹³³ Vgl. p. 10 der Präambel; zur Bedeutung der Präambel Alston 1990, 168. In der VN-Praxis stellt sie eine Ausdrucksmöglichkeit für allgemeine politische Interessen dar, insbesondere als Interpretationsgrundlage der CRC jedoch ohne jegliche Verpflichtung.

¹³⁴ Art. 20, 23, 32-36 und 39; vgl. Cantwell 1998, 15.

¹³⁵ O'Donnell 1993, 4.

insbesondere im Bezug auf die Unterstützung der Familie.¹³⁶ Das Recht auf Bildung betont die CRC, ohne jedoch wie die RG Schulen in "Präventionspflicht" zu nehmen.¹³⁷ Einer der wichtigsten Gedanken der RG, dass Prävention aus der Kinderperspektive initiiert werden soll, im Sinne des Schutzes der Kinder vor Situationen, die anti-soziales Verhalten verursachen und nicht primär dem Schutz der Gesellschaft vor den Kindern, entspricht der Intention der CRC.¹³⁸ Der Kinderrechtsausschuss verwies auf seinem thematischen Tag zum Jugendstrafrecht auf die Heranziehung der RG für die Verwirklichung von Prävention.¹³⁹

Die BR bereichern die CRC um moderne Einsichten und Ideen. Die in der CRC erfolgten Modifikationen der BR sind z.T. entsprechend "weicher" formuliert und inhaltlich vager.¹⁴⁰ Teilweise werden trotz positiver Aspekte Bedenken geäußert hinsichtlich der Mischung von klassischen Verfahrensgarantien mit den Elementen der BR. Zwar seien die BR bereits Ausdruck eines gewissen Staatenkonsenses, jedoch würden Unklarheiten aus diesen vorsichtigen Modifizierungen der CRC resultieren, die einer sensiblen Materie wie der des Freiheitsentzugs abträglich sein könne.¹⁴¹

4. Der Kinderrechtsausschuss¹⁴² (KRA) und sein Aufgabenbereich

Der KRA kontrolliert die staatliche Durchführung der CRC durch Einholung, Sammlung und ggf. Weitergabe von Auskünften und Berichten der Mitgliedsstaaten.¹⁴³ Er setzt sich aus zehn unabhängigen Sachverständigen verschiedener Staatsangehörigkeiten zusammen, die von den Vertragsstaaten in einem speziellen Verfahren für vier Jahre gewählt werden.¹⁴⁴ Der Generalversammlung hat er aufgrund einer Mitteilungspflicht alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

¹³⁶ Vgl. Art. 27 Abs. 3. Art. 19 iVm Art. 9 sieht trotz des Primates der Familie ein staatliches Interventionsrecht vor.

¹³⁷ Vgl. Kap. 2.

¹³⁸ Insbesondere Art. 12; vgl. auch O'Donnell 1993, 6.

¹³⁹ CRC/C/46 p. 206, 207 u. 214.

¹⁴⁰ Dorsch 1994, 256.

¹⁴¹ Dorsch 1994, 257.

¹⁴² Im folgenden KRA.

¹⁴³ Zani 1996, 50.

¹⁴⁴ Art. 43. Die geringe Anzahl von Ausschussmitgliedern erklärt sich durch Finanzierungsschwierigkeiten. Eine Aufstockung zu einem späteren Zeitpunkt ist bislang nicht vorgesehen.

Um die Prinzipien der Konvention zu verwirklichen, bedarf es der Initiative der Staaten. Einen wichtigen Einflussfaktor stellt hierfür das in der CRC vorgesehene Berichterstattungssystem dar. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention haben, die Vertragsstaaten dem KRA über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte getroffen haben und die dabei erzielten Fortschritte oder Schwierigkeiten Berichte vorzulegen.¹⁴⁵ Diese sollen dem KRA ein umfassendes Bild der Situation des jeweiligen Landes erschließen. Auf diese Weise bestätigen sie ihr politisches „commitment“ zur Realisierung der CRC.¹⁴⁶ Adressat des Berichtes ist ferner die gesamte Öffentlichkeit des betreffenden Staats. So ist der Bericht im eigenen Land weit zu verbreiten.¹⁴⁷

Im Rahmen von Anhörungen mit Vertretern des betroffenen Staates prüft der Ausschuss diese Berichte, unterbreitet daraufhin Vorschläge und allgemeine Empfehlungen und nimmt somit eine Überwachungsfunktion wahr. Die Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Staaten vorgelegt.¹⁴⁸ Insbesondere zieht der KRA in seinen allgemeinen Empfehlungen auch technische Hilfsprogramme in Erwägung.¹⁴⁹ Diese Verbindung, welche der KRA zwischen den Berichten der Staaten und der Diskussion über Entwicklungszusammenarbeit schafft, könnte ein dynamisches Element der Politik der Entwicklungszusammenarbeit sein.¹⁵⁰ In den Prozess der Durchsetzung der CRC und etwaiger technischer Hilfe sind spezielle VN-Programme sowie NGOs und die Forschung einzubeziehen.¹⁵¹ Der KRA geht davon aus, dass dadurch ein wichtiger unterstützender Beitrag für die Staaten geleistet werden kann. Jedoch äußert die Literatur Bedenken, da sich diese Instruktoren daran ausrichten, dem einzelnen Staat zu gefallen

¹⁴⁵ Art. 43 und 44. Der erste Bericht erfolgt im Ablauf von zwei Jahren nach dem nationalen Inkrafttreten der CRC. Nachfolgend ist alle fünf Jahre neu zu berichten, ohne bereits mitgeteilte grundlegende Angaben wiederholen zu müssen. Der KRA kann besondere oder zusätzliche Angaben einfordern. Mit der Überprüfung der Erstberichte begann der KRA auf seiner 3. Sitzung im Januar 1993; vgl. Zani 1996, 57.

¹⁴⁶ Santos Pais 1994, 96.

¹⁴⁷ Art. 44 VI CRC. Dies stellt ein Novum in Menschenrechtsabkommen dar, Dorsch 1994, 287.

¹⁴⁸ Art. 45 lit d CRC.

¹⁴⁹ Santos Pais 1994, 98 mit einer detaillierten Beschreibung des Verfahrens; kritisch Balton 1990, 129.

¹⁵⁰ Hammarberg 1994, 72.

¹⁵¹ Art. 45 CRC; vgl. auch den KRA zum Thema Jugendstrafrecht CRC/C/46 p. 209.

und somit ihre Schubkraft in Richtung der Überwachung der tatsächlichen Befolgung der CRC verlieren können.¹⁵²

Dieses formale Verfahren mit seinem ihm eigenen Informationsnetzwerk leistet einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung von Politik, internationaler Kooperation und Solidarität.¹⁵³ Das Berichterstattungsverfahren bietet ferner eine ausgezeichnete Möglichkeit der Evaluation der verschiedenen Maßnahmen.¹⁵⁴

Die Berichterstattungspraxis zeige dem KRA bei der Überprüfung der Berichte, dass die meisten selbstkritisch und offen erfolgen. Das Verfahren gestalte sich als ernster und fruchtbarer Dialog, in dem die Empfehlungen des KRA reflektiert würden.¹⁵⁵ Eine Verbesserung der Implementation könne durch die innerstaatliche Erörterung und Veröffentlichung des Berichts unter Einbeziehung von NGOs in diesen Prozeß erreicht werden.¹⁵⁶ Die inhaltliche Qualität der Berichte lässt jedoch in vielen Fällen zu wünschen übrig. Hinsichtlich der Jugendstrafrechtspflege fällt es dem Leser eines Berichtes schwer, ein einigermaßen genaues und vollständiges Bild zu erhalten.¹⁵⁷ Die Jugendstrafrechtspraxis und -politik sind Bereiche der CRC, die am häufigsten vom KRA kritisiert werden.¹⁵⁸

Der KRA gibt Empfehlungen, andere VN-Regelwerke zu beachten oder beispielsweise ein Jugendstrafrechtssystem im Lichte der VN-Regelwerke zum Jugendstrafrecht zu entwickeln, und verweist dementsprechend auf soft-law.¹⁵⁹ Hinsichtlich der Umsetzung von Art. 37 und 40 kommt er somit zu keinem anderen Ergebnis als die Triade der anderen Regelwerke, wobei eine Wechselwirkung besteht. Wiederum gehen die Staaten in ihren Berichten auf die BR oder JDL ein, die gleichfalls eine Berichterstattungs-

¹⁵² Balton 1990, 129; Dorsch 1994, 292.

¹⁵³ Santos Pais 1994, 95.

¹⁵⁴ Der KRA entwickelte informelle Treffen zu der besseren Einschätzung der Situation von Kindern in unterschiedlichen Regionen. Es erfolgt der Besuch von bestimmten Ländern mit einem Dialog mit der Regierung, den NGOs in etwaigen Geberländern, z.B. in Nordafrika CRC/C/62 p. 248.

¹⁵⁵ Santos Pais 1995, 95.

¹⁵⁶ Santos Pais 1995, 95.

¹⁵⁷ O'Donnell 1995, 131; Zani 1996, 105 verweist auf die Notwendigkeiten, das Berichtsverfahren effizienter zu gestalten und die Arbeitsmethoden des KRA zu reorganisieren.

¹⁵⁸ Cantwell 1998, 2.

¹⁵⁹ Insbesondere verweist der KRA am „thematischen“ Tag zum Jugendstrafrecht auf die Bedeutung der JDL CRC/C/46, p. 206 u. 207. Vgl. ferner seine abschließende Bemerkungen zu z.B. Syrien CRC/C/62, p. 212, Bulgarien CRC/C/62, p. 58 (1997) oder Madagaskar CRC/C/115/Add. 26, p. 22 (1994).

pfligt für die Mitgliedsstaaten nach sich ziehen.¹⁶⁰ In ungefähr zwei Dritteln aller überprüften Berichte merkte der KRA an, dass sich Probleme in der Sphäre des Jugendstrafrechts befinden.¹⁶¹

Die CRC zwingt den KRA zu einem Spagat. Einerseits ist die Ermittlung und Feststellung von Menschenrechtsverstößen Arbeitsschwerpunkt. Andererseits trägt er die Verantwortung für die internationale Zusammenarbeit. Dabei besteht die Gefahr, dass den bürgerlichen, politischen sowie den Verfahrensrechten nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zukommt.¹⁶²

Angesichts der Vielfalt der in der CRC enthaltenen Rechte und der Verzahnung von bürgerlichen mit wirtschaftlichen und sozialen Rechten des IPbürgR und des IPwirtR mit ihren verschiedenen Verfahren konnte die Verankerung einer Staaten- oder Individualbeschwerde nicht durchgesetzt werden.¹⁶³ Als kleinster gemeinsamer Nenner blieb nur das übliche Berichterstattungssystem.¹⁶⁴ Eine innovative Forderung nach einem internationalen Kinderombudsmann blieb bei den Staaten ohne Echo.¹⁶⁵

5. Die Rechtsnatur der Konvention

5.1 *Völkerrechtliche Verbindlichkeit*

Führt ein Vertragsstaat die CRC in den innerstaatlichen Rechtsbereich ein, begründet er dort deren Geltung, indem er entweder die völkerrechtliche Geltung der Konvention in diesen Bereich erstreckt (Vollzugstheorie, Adoptionsprinzip) oder die CRC in Landesrecht umgegossen wird (Transformationstheorie).¹⁶⁶ Die Geltungs- und die Durchsetzungskraft völkerrechtlicher Normen im Falle der Kollision mit inhaltlich widersprechendem Landesrecht ist von dem Rang abhängig, dem das Völkerrecht im Aufbau der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung zukommt. Über die Einstufung

¹⁶⁰ O'Donnell 1995, 115. Vgl. z.B. Bericht an den KRA von Tunesien CRC/C/15/Add.2 p. 253.

¹⁶¹ Cantwell 1998, 2.

¹⁶² Dorsch 1994, 295. Sie betont ferner die Gefahr der Arbeitsüberlastung des KRA durch seine Doppelrolle und die limitierten Finanzierungsmöglichkeiten.

¹⁶³ Dies wurde hinsichtlich der Garantien des IPbürgR abgelehnt, Dorsch, G. 1994, 284 mwN.

¹⁶⁴ Kritisch dazu Wolf 1991, 374; Verschraegen 1996, 68; Parmentier 1996, 425-426; Riedel 1998, 48, 52. Positive Aspekte zeigt Alston 1987, 351ff auf.

¹⁶⁵ Santos Pais 1994, 196.

¹⁶⁶ Vgl. Verdross/Simma 1984, 545 u. 550; Parmentier 1996, 413; mit Länderbeispielen zur CRC Verschraegen 1996, 39-63; allgemein Riedel 1998, 25-51.

entscheidet das innerstaatliche Recht.¹⁶⁷ Die CRC gewährt den Staaten einen Entscheidungsspielraum, welcher gesetzestechnische Weg eingeschlagen werden soll.¹⁶⁸ Die CRC räumt dem Kind selbst keine unmittelbaren Ansprüche ein, sondern sie schreibt Staatenverpflichtungen im Interesse des Kindes fest.¹⁶⁹ Sie kann dem jeweiligen Gesetzgeber jedoch nicht aufgeben, umgehend grundlegende Gesetzesänderungen herbeizuführen. Die Herleitung individueller Rechte und Pflichten aus dem Vertragstext kann von einem Vertragsstaat ausgeschlossen werden. Die Verwirklichung des Anspruches des Kindes auf einen umfassenden und lückenlosen Schutz wird im Ergebnis in das Ermessen der Staaten gestellt.¹⁷⁰

5.2 Vorbehalte der Vertragsstaaten

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder anlässlich eines Beitrittes zum Vertrag die Erklärung abgeben, dass er die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen bei der Anwendung für sich ausschließen oder abändern will.¹⁷¹ In diesem Fall erklärt er einen *Vorbehalt*, der zur rechtlichen Modifizierung des Vertrages führt.¹⁷²

Ein Staat kann jedoch auch erklären, dass er eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nur in einer bestimmten Auslegung annehmen will. D.h. er gibt eine *interpretative Erklärung* ab. Die Abgrenzung zwischen dem *Vorbehalt*, wo das Ausmaß der zulässigen Auslegung überschritten ist, und der *interpretativen Erklärung* kann im Einzelfall schwierig sein.¹⁷³ Insbesondere menschenrechtliche Verträge weisen eine große Zahl von Vorbehalten auf.¹⁷⁴ Dies führt innerhalb einzelner Länder zu teilweise problematischen Diskussionen.¹⁷⁵

¹⁶⁷ Vgl. Verdross/Simma 1984, 547 mit verschiedenen Länderbeispielen; Verschraegen 1996, 67.

¹⁶⁸ Art. 4 CRC; Baer 1993, 2209.

¹⁶⁹ Hammarberg 1994, 68; Freeman 1997, 109.

¹⁷⁰ Zutreffend Dorsch 1994, 309; Santos Pais 1995, 93; O'Donnell 1995, 114; aA Wolf 1991, 374.

¹⁷¹ Z.B. der Vorbehalt der USA zum IPbürgR hinsichtlich des Verbotes der Todesstrafe für Jugendliche.

¹⁷² Vgl. Art. 2d der WVK, Verdross/Simma 1984, 466ff; Hilpold 1996, 376-425; Jarass DÖV 1975, 117.

¹⁷³ Hilpold 1996, 383; Dorsch 1994, 307.

¹⁷⁴ Hilpold 1996, 418.

¹⁷⁵ Vgl. zu der Erklärung der Bundesregierung der BRD teilweise kontrovers: Wolf 1991, 374; Ullmann 1992, 892; Stöcker 1992, 895; sehr differenziert: Dorsch 1994, 305-315, z.B. sei der Vorbehalt betreffend der Garantien im Strafverfahren, Art. 40

Die CRC erklärt einen Vorbehalt dann für unzulässig, wenn er mit dem Ziel und Zweck des Abkommens nicht vereinbar ist.¹⁷⁶ Letztendlich kommt es aber auf die Einstellung der existierenden Vertragsstaaten an, die unzulässigen Vorbehalte zu tolerieren. Seit dem Inkrafttreten der CRC im Jahre 1990 gibt es eine Palette an Vorbehalten. In Anbetracht der fast globalen Ratifikation zeigt dies den Willen der Vertragsstaaten, einen Kompromiss zu finden und das Übereinkommen in Grundsätzen anzuerkennen. Allerdings trägt die Vielzahl der Vorbehalte zur Verwässerung der CRC bei.¹⁷⁷

Die Artikel der CRC zum Jugendstrafrecht gaben den Staaten häufiger Anlass für einen Vorbehalt oder für eine interpretative Erklärung.¹⁷⁸ Dabei ging es hauptsächlich um das Thema der systematischen Trennung von inhaftierten Kindern und Erwachsenen (Art. 37c). Bei Art. 40 limitierten die Staaten das Recht auf unbeschränkte Rechtsmittel oder das Recht auf Verteidigung bei geringfügigen Straftaten.

Problematisch sei ferner, wenn Staaten erklären, dass ihr nationales Recht in vollem Umfang den Vorgaben der CRC entspricht. Das Motiv für die behauptete Übereinstimmung des nationalen Rechts mit der CRC sei in der politischen Uneinigkeit der innerstaatlichen Gesetzgebungskörperschaften zu suchen, d.h., wenn der Vertragsstaat an eine Änderung oder Anpassung seines nationalen Rechts in Wahrheit gar nicht denkt.¹⁷⁹ Ferner gäbe es Staaten, die den Verpflichtungen der CRC offenkundig nicht entsprechen können, so dass deren Ratifikation entweder als „leichtfertig“ oder als „Hilfeschrei“ zu verstehen sei.¹⁸⁰

5.3 *Konsensus*

Methodisch ging die Arbeitsgruppe bei dem Entwurf der CRC mit der Technik „*Konsensus*“ vor, d.h. mit dem „Einverständnis, sich nicht zu wi-

CRC als ein echter Vorbehalt zu würdigen. Art. 40 entfalte daher nur eingeschränkte Bedeutung.

¹⁷⁶ Art. 51 CRC. Vgl. zu den umstrittenen „globalen“ Vorbehalten mancher islamischer Staaten, für welche die CRC nur gelten soll, wenn kein Widerspruch zur Scharia besteht (z.B. gilt dies für Saudi Arabien), Verschraegen 1996, 27 und insbesondere Fn. 170.

¹⁷⁷ Muntaborn 1992.

¹⁷⁸ Zu Art. 37: Australien, Cook-Inseln, Kanada, Island, Japan, Malaysia, Holland, Neuseeland, Singapur und Vereintes Königreich. Zu Art. 40: Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Malaysia, Monaco, Holland, Korea und Tunesien; vgl. CRC/C/2/Rev.6 (Stand 1997).

¹⁷⁹ Wolf 1991, 375 mit Beispielen.

¹⁸⁰ Verschraegen 1996, 31.

dersprechen".¹⁸¹ Es gab niemals eine Abstimmung, die nur Mitgliedern der Kommission für Menschenrechte vorbehalten gewesen war. Konsensus ermöglichte es, jedes Land mit bloßem Beobachterstatus in den Entwurf einzubinden.¹⁸² Bei Interessenskollisionen erarbeitete eine kleinere Gruppe einen Kompromiss-Text, um den Konsens herzustellen.¹⁸³ Maßgeblichen Anteil daran hatte die NGO-Gruppe, die dabei vermittelnd tätig war.¹⁸⁴ Dies trug im Einzelfall zu Aufweichungen von schon bestehenden Grundsätzen bei, wenn ein Staatenblock seine Ansichten durchsetzte, die von in früheren Verträgen akzeptierten Standards abwich, oder wenn die Ausarbeitung des Entwurfes nicht sorgfältig genug erfolgte.¹⁸⁵

5.4 *Sprache*

Die vage Sprache der CRC stellt eine Schwachstelle dar. Die Artikel sind teilweise von Unklarheiten geprägt und schwer zu interpretieren, was den Staaten Anreiz geben kann, ihre Verpflichtungen nicht besonders ernst zu nehmen oder sich im besten Lichte darzustellen.¹⁸⁶ Durchgängig verwendete Floskeln wie „die Staaten bemühen sich“,¹⁸⁷ „treffen alle geeigneten Maßnahmen“,¹⁸⁸ „erkennen an“,¹⁸⁹ „achten das Recht oder die Aufgabe“,¹⁹⁰ „wirken in der ihnen angemessenen Weise“,¹⁹¹ der „KRA kann, wenn ein Bedürfnis besteht“,¹⁹² oder „Pflichten werden in größtmöglichem Umfang übernommen“¹⁹³ unterstreichen diese Kritik. Diese Floskeln signalisieren eindeutig den Preis, den die CRC für eine „diplomatische Kompromisslösung“ leisten musste und wie fragil der erzielte Konsens oft war.

¹⁸¹ Cohen 1996, 338, 339 mit Beispielen. Nicht immer gelang ein Konsens.

¹⁸² Johnson 1992, 96.

¹⁸³ Cohen 1996, 342; nicht immer waren die Gruppen klein. Bei dem Artikel zum Jugendstrafrecht fand sich bei der zweiten Lesung eine größere Gruppe, da dieser Artikel großes Interesse weckte. Ergebnis war die Aufteilung des Themas in zwei separate Artikel.

¹⁸⁴ Jupp 1990, 134.

¹⁸⁵ Tomuschat 1991, 7; Hammarberg 1990, 101.

¹⁸⁶ Hammarberg 1990, 102; Balton 1990, 128; Verschraegen 1996, 30.

¹⁸⁷ Vgl. z.B. Art. 40 III, 24 oder 18 CRC.

¹⁸⁸ Vgl. z.B. Art. 2, 4, 11, 18 III, 19 und 35 CRC.

¹⁸⁹ Vgl. z.B. Art. 40 I, 24-28 und 31-33 CRC.

¹⁹⁰ Vgl. z.B. Art. 5 und 9 CRC.

¹⁹¹ Vgl. z.B. Art. 23 IV und 28 III CRC.

¹⁹² Vgl. Art. 45 CRC.

¹⁹³ Vgl. z.B. Art. 6 II, 24 I CRC.

5.5 Durchsetzbarkeit

Zu den Besonderheiten der CRC zählen die trotz detaillierter Zielvorgaben geringe Verbindlichkeit sowie die inhaltliche Unbestimmtheit vieler Verpflichtungen der Staaten, die im Kontrast zu der übertriebenen Ausführlichkeit manch anderer Normen stehen.¹⁹⁴

Trotz ihrer äußeren Erscheinung als formelles Völkerrecht wird sie teilweise wegen ihres schwachen Durchführungsmechanismus als "soft law" eingeordnet, das mehr Programmsätze als klare Verpflichtungen enthält.¹⁹⁵ Denn sie hat nur das stumpfe Schwert der ungünstigen Publizität und des moralischen Drucks zur Sanktionierung zur Verfügung.¹⁹⁶ Weder ist eine Individualbeschwerde vorgesehen, noch ist eine effektive Kontrollinstanz hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte errichtet worden. Wichtig ist allerdings festzuhalten, dass moralische Erwägungen in dem Bereich der Außenpolitik durchaus üblich sind.¹⁹⁷

Die national erfolgreich implementierte Innovation eines Ombudsmanns für Kinder, die selbst in einem Dritte-Welt-Land wie Costa Rica gelang, konnte auf der internationalen Ebene nicht verankert werden.¹⁹⁸ Die Arbeit des KRA richtet sich mehr auf Kooperation und Hilfe.¹⁹⁹ Leider konnte sich der Erfolg bei der Normsetzung nicht in Fortschritt bei der Überwachung ihrer Einhaltung umsetzen. Teilweise fordern Experten die Verankerung eines Petitionsrechts an den KRA. Dies hätte den Vorteil, dringend benötigtes „case law“ zu produzieren, insbesondere im Bezug auf Definitionen darüber, was unter der grausamen Behandlung und Bestrafung von Kindern zu verstehen ist.²⁰⁰

Unterschiedlich beurteilt die Literatur die Tragweite der Wiederholung bestehender Grundsätze in der CRC, die teilweise zu einer leichten Abwandlung des bestehenden Grundsatzes oder zu schlichtem Vergessen oder zu wenig sorgfältiger Übertragung in den Entwurf geführt hat. Kritiker füh-

¹⁹⁴ Dorsch 1994, 302; Stöcker 1992, 895; Wolf 1991, 376.

¹⁹⁵ Zur Gemengelage: Verdross/Simma 1984, 421.

¹⁹⁶ Hammarberg 1994, 70; Verschraegen 1996, 68; Hill/Asquith 1994, 145.

¹⁹⁷ Bretherton 1998, 289.

¹⁹⁸ Freeman 1992, 42.

¹⁹⁹ Dorsch 1994, 304; ferner kritisch Balton 1990, 127 u. 129; er betrachtet im Vergleich zu Befugnissen von anderen VN-Kontrollinstanzen die Ausstattung des KRA eher als dürftig.

²⁰⁰ Sottas 1998, 139; Van Bueren 1995, 410; Freeman 1997, 103.

ren die „Gefahr der Derogation bestehender Rechte“²⁰¹ sowie ihrer Verwässerung durch eine „übertriebene Regelungssucht“²⁰² als inhaltliche Schwachstellen der CRC an. Positiver Aspekt der Duplizität sei hingegen die Erleichterung der Einordnung der Grundsätze der CRC in völkerrechtliches Gewohnheitsrecht und ihrer Verwendung durch zukünftige internationale Gerichtshöfe.²⁰³

Gegenüber dieser Kritik steht der Erfolg der CRC durch ihre fast globale Ratifizierung sowie ihre bewusstseinsfördernden Auswirkungen.²⁰⁴ Auf nationaler Ebene gelang es, Staaten zur Anpassung ihrer Gesetze an die Vorgaben der CRC zu bewegen.²⁰⁵ Gleichzeitig stieß die CRC auf internationaler Ebene deutlich eine Rechtsentwicklung an. Durch ihr neues Konzept der Anerkennung der Kinder als Individuen mit einem Recht auf Menschenwürde kreierte die CRC neue Menschenrechte auf den Gebieten der Identität, Adoption, im Jugendstrafrecht, bei der Rehabilitation und dem Schutz vor weiblicher Beschneidung.²⁰⁶ Die CRC gab ferner Anstoß zur Entwicklung neuer Menschenrechtsübereinkommen.²⁰⁷

²⁰¹ Tomuschat 1991, 7.

²⁰² Stöcker 1992, 895.

²⁰³ Balton 1990, 122 u. 123.

²⁰⁴ Jupp 1990, 136; Miljeteig-Olssen 1990, 150.

²⁰⁵ Z.B. Südafrika, Uganda, Ghana oder Brasilien gerade auch hinsichtlich der Entwicklung eines neuen Jugendstrafrechts.

²⁰⁶ Cohen 1996, 349.

²⁰⁷ African Charter on the Rights and Welfare of the African Child: inkorporiert wird z.B. Art. 40 CRC, wobei hinsichtlich des Jugendstrafrechts der Präventionsgedanke mehr Betonung findet und den Rechten Pflichten gegenübergestellt wird (Präambel); Convention on the Exercise of Children's Rights Council of Europe, Hager Abkommen des internationalen Privatrechts.

Kapitel 4

Das Zusammenwirken der Regelwerke untereinander

Anhand ausgewählter Themen wird erläutert, wie die Regelwerke miteinander verzahnt sind, um für einzelne Themenkreise ein Gesamtbild zu entwerfen.¹ Im weiteren erfolgt die Diskussion über die Relevanz der Regelwerke hinsichtlich weltweit aktueller jugendstrafrechtlicher Entwicklungen.

I. Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Terminologie und Definition: Kinder und Jugendliche

Für die Vorbereitung des 7. Kongresses im Jahre 1985² diente zunächst der Begriff "youth" (für Personen zwischen 15 und 24 Jahren) als Arbeitsbasis. Dies ging mit den Plänen der VN bzgl. des internationalen Jahres der Jugend einher.³ Auch in der Vorbereitungsphase ergab sich keine universelle Übereinstimmung über die Definition von Jugend.⁴ Doch allgemein wurde akzeptiert, dass die Auslegung dieses Begriffes von sozialen oder kulturellen Faktoren in den jeweiligen Ländern abhängt. Für die Zwecke des Jugendstrafrechts entschied sich die internationale Staatengemeinschaft infolgedessen in den drei Regelwerken für den Begriff Jugendlicher (juvenile). Deshalb läßt der Begriff „juvenile“ in den drei Regelwerken eine gesetzliche Altersdefinition des jeweiligen nationalen Systems zu.⁵

Nach den BR ist ein Jugendlicher ein Kind oder eine junge Person, die in dem jeweiligen Rechtssystem anders als ein Erwachsener behandelt wird. Das jeweilige nationale Rechtssystem definiert somit, was es unter einem Jugendlichen versteht, unabhängig von Kriterien wie Alter, speziellem

¹ Vgl. ausführlich van Bueren 1995, 169ff.

² Auf diesem Kongress erarbeitete die internationale Staatengemeinschaft die BR, vgl. Kap. 2 II 1.

³ McClintock 1985, 165; Tomasevski 1986, 57.

⁴ Vgl. Einleitung Kap. 3.

⁵ McClintock 1985, 166 und Einleitung Kap. 2.

Schutz oder besonderer Verletzlichkeit.⁶ Wenn Kinder oder Jugendliche bei der Ahndung schwerer Straftaten wie Erwachsene behandelt werden, fallen sie aus dieser Definition komplett heraus. Diesen blinden Fleck beseitigen die JDL, indem sie alle Personen unter 18 Jahren als Jugendliche bezeichnen unabhängig davon, ob sie das Rechtssystem als Jugendlicher oder Erwachsener behandelt.⁷ Außerdem ist die CRC auf alle Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit anwendbar, selbst wenn das nationale Recht sie wie Erwachsene behandelt.

Aus der Perspektive des internationalen Rechts haftet dem Begriff Jugendlicher durch diese spezifische Verwendung im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht eine negative Konnotation an, da mit ihm immer der Rechtsbruch assoziiert wird. Diese Assoziation sollte in der Konvention auf keinen Fall provoziert werden.⁸ Statt dessen fand der Begriff „Kind“ Verwendung.⁹ Auf diese Weise überholten sich für Vertragsstaaten der CRC die Begrenzungen der BR zumindest teilweise, dadurch dass sie Konzepte der Jugend und Kindheit für Personen unter 18 Jahren miteinander verknüpften. Mit der CRC gelang es im internationalen Recht die verschiedenen Zwecke jugendkriminalrechtlicher Reaktionen wie Strafe und Rehabilitation sowie Fürsorge und Schutz in einem einheitlichen Konzept der Kinderrechte für alle Personen unter 18 Jahren zu verschmelzen.¹⁰

II. Altersgrenzen

1. Strafmündigkeit (untere Altersgrenze)

Die Bestimmung der Zielgruppe des Jugendstrafrechts und damit das Alter des Adressatenkreises erweisen sich seit jeher von erheblicher Bedeutung. Das Thema Mindestalter berührt wesentliche Aspekte des Schutzes für Kinder.¹¹ Ferner ist mit der Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereiches auch weitgehend das Ausmaß der Verhaltenskontrolle mitbestimmt.¹²

⁶ Nach Art. 10 IPbürgR legt jeder Vertragsstaat die Grenzen für das jugendliche Alter nach relevanten sozialen, kulturellen oder anderen Bedingungen fest.

⁷ Vgl. kritisch dazu van Bueren 1995, 171.

⁸ Van Bueren 1995, 32.

⁹ Vgl. ausführlich zur Definition und dem Status des Kindes im internationalen Recht: van Bueren 1995, 32ff.

¹⁰ Van Bueren 1995, 199.

¹¹ Tomasevski 1986, 50.

¹² Kaiser 1985, 453; Albrecht 1997, 36.

Unter den Wohlfahrtsmodellen¹³ werden die Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach oben verschoben. Bei Justizmodellen setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit früher an.¹⁴

Nicht immer findet sich in der Festlegung einer bestimmten Altersgrenze ein Indikator dafür, wie Kinder tatsächlich behandelt werden, wenn sie eine Straftat begangen haben. Beispielsweise läßt in Schottland die Bestimmung der Altersgrenze auf 8 Jahre Schlimmes vermuten. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieses System aber als durchaus kinderfreundlich. Der Kontakt mit dem formellen Justizsystem wird vermieden und ambulante Maßnahmen werden initiiert. Hingegen setzte z.B. Kolumbien die Strafmündigkeit mit 18 Jahren sehr hoch an, ohne jedoch die erzieherisch motivierte Unterbringung für Kinder unter 18 Jahren von unbestimmter Dauer auszuschließen.¹⁵ So kann der an sich durch Verhängung jugendhilferechtlicher Maßnahmen für strafunmündige Kinder angestrebte Schutz durch die Schwere der verhängten Maßnahme ausgehöhlt werden. Trotz unterschiedlicher Handhabung kann eine funktionale Äquivalenz der Systeme vorliegen.

Je nach kulturellem oder geschichtlichem Hintergrund existieren die unterschiedlichsten Regelungen, sei es die Festlegung eines bestimmten Mindestalters,¹⁶ eine fließende Feststellung der Strafmündigkeit ab dem Alter von 7-14 Jahren, wenn dem Staat der Beweis gelingt, dass das Kind Recht von Unrecht unterscheiden und das Unrecht der Tat bei ihrer Begehung einsehen kann¹⁷, oder der Verankerung der Strafmündigkeit am Beginn der Pubertät.¹⁸ Teilweise gestatten es einzelne Länder, bei besonders schweren Delikten ein gesetzlich festgelegtes Mindestalter für Freiheitsentzug zu durchbrechen und Kinder unterhalb dieses Alters für längere Zeit in freiheitsentziehenden Einrichtungen unterzubringen.¹⁹ Auch die Berichte an den KRA belegen, dass das Strafmündigkeitsalter häufig von unpräzisen und subjektiven Kriterien abhängt. Solche teilweise willkürlichen Methoden ebnen den Weg für eine Kategorisierung von Kindern im Gesetz, die es

¹³ Vgl. zu den beiden Modellen Kap. 2 II, 2.1.

¹⁴ Dünkel 1992, 96.

¹⁵ Vgl. Cantwell 1998, 4.

¹⁶ Zwischen 7 und 18 Jahre findet sich fast jede Alterstufe; z.B. ist das Alter von 7 Jahren maßgeblich in Australien, Ägypten, Indien, Kuwait, Trinidad und Tobago sowie (noch in) der Schweiz. Vgl. ausführlich Tabelle in E/CN. 15/1998/8/Add.1, p. 5; ferner Cantwell 1998, 5.

¹⁷ Indien, Thailand, Bangladesh, Namibia und Südafrika bis zur neuen Gesetzgebung.

¹⁸ Iranisches Strafgesetzbuch Art. 49 (für Mädchen ca. 9 für Jungen 15 Jahre).

¹⁹ Cantwell 1998, 4; ferner z.B. England: Freeman 1997, 235ff.

erlaubt, ihnen fundamentale Rechte und Schutzvorrichtungen zu entziehen.²⁰ In manchen Ländern existiert das Konzept der Strafmündigkeit überhaupt nicht,²¹ obwohl sie nach der offenen Konzeption der BR für wohlfahrtsrechtliche und Justizmodelle²² trotzdem Adressaten dieser Regelungen bleiben.²³ Bei Reformen sind in den letzten Jahren durchweg Tendenzen einer Anhebung des ggf. bedingten Strafmündigkeitsalters ersichtlich.²⁴ Zusätzlich bleibt festzuhalten, dass sich dieses Thema als Politikum erweisen kann und in Gesetzgebungsverfahren eines der kontroversesten Themen darstellt. Letztlich erweist sich die Festlegung für ein bestimmtes Alter als eine politische Entscheidung.²⁵

Aufgrund dieser kontroversen Auffassungen gelang es weder in der Konvention noch in den anderen drei Regelwerken, eine untere Altersgrenze zur Bestimmung der Strafmündigkeit festzulegen. Nach den BR soll die untere Altersgrenze unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife nicht zu niedrig sein, andererseits sollen Anstrengungen unternommen werden, die Grundprinzipien der BR auch auf Heranwachsende auszudehnen.²⁶ Zumindest scheinen nach den BR taugliche Kriterien für die Bestimmung des Mindestalters die Erkenntnisse der medizinischen und psychosozialen Forschung zu sein, und zwar noch eher als die Tradition eines Landes oder Forderungen der Öffentlichkeit.²⁷ Ungünstig für die Schaffung einer konkreten Regelung in der CRC war diese Lücke in den BR. Die JDL fordern, dass eine Altersgrenze gesetzlich festgelegt wird, unter der Freiheitsentzug für Kinder vollständig verboten ist.²⁸ Eine Begründung dafür findet sich in dem Mangel prozessualer Schutzrechte und rechtsstaatlicher Garantien, der bei der Behandlung von Kindern unterhalb des fixierten Mindestalters festzustellen sein dürfte.

Selbst wenn Altersgrenzen gesetzlich festgelegt sind, ergibt sich eine zusätzliche Schwierigkeit dann, wenn innerhalb eines Ermittlungsverfahrens das Alter des Täters festgestellt werden muß. Es gibt z.B. in einigen afrika-

²⁰ Santos Pais 1995, 96 verweist auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbots; van Bueren 1995, 173.

²¹ Vgl. E/CN.15/1998/8/Add.1, p. 5: Brunei, Panama und Saudi Arabien.

²² Vgl. Kap. 2 II, 2.1.

²³ Ausführlich Schüler-Springorum 1987, 308.

²⁴ Vgl. Dünkel 1992, 96.

²⁵ Vgl. die Diskussion in Südafrika. South African Law Commission 1997.

²⁶ Vgl. BR 3.3 und 4 sowie ihr Kommentar.

²⁷ Cantwell 1998, 4.

²⁸ Rule 11 a.

nischen Staaten kein allgemeines System der Geburten-, Ehe- und Todesfallregistrierung.²⁹ Statt dessen versucht man bei Zweifeln, das Alter des Täters medizinisch festzustellen. Sowohl der Polizei als auch den Kindern selbst kann diese Unbestimmtheit zum Vorteil gereichen. Die Polizei hat die Tendenz, ein Kind für die Festnahme älter zu machen, da die Kriterien für eine Inhaftierung weniger streng sein können oder sich das Verfahren vereinfachen kann. Die Kinder versuchen wiederum, sich jünger zu machen als sie sind. Im Strafverfahren und insbesondere im Gefängnis ist es für sie vorteilhafter, für so jung wie möglich zu gelten. Das Problem der Altersbestimmung wird in den internationalen Instrumenten nicht diskutiert. Immerhin fordert die CRC die Staaten auf, Geburtenregister anzulegen.³⁰

2. Obere Altersgrenze

Nach der CRC ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,³¹ soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.³² Wie bei der Diskussion um die untere Altersgrenze standen der einheitlichen Festlegung einer gemeinsamen oberen Altersgrenze verschiedene Sitten und Traditionen sowie geschichtliche oder kulturelle Unterschiede entgegen.

Das galt auch bei dem Entwurf der anderen drei Regelwerke. In den BR kam es zu keiner Regelung, und die JDL definieren Jugendliche im Einklang mit der CRC als Personen unter 18 Jahren. In manchen Ländern gelangt ein Kind mit der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs zur Volljährigkeit, in anderen wiederum erst mit 19 oder 21 Jahren. Aufgrund der CRC kristallisierte sich im internationalen Recht 18 als das Lebensalter für das Ende der Kindheit heraus.³³ Aus strafrechtlicher Sicht erweisen sich die Altersgrenzen des Jugendstrafrechts immer noch als sehr unterschiedlich. Es überschneiden sich hier zwei verschiedene Denkschulen, die des Strafrechts und die des internationalen Rechts. Deshalb kommt es in der Praxis teilweise zu Ungereimtheiten. Betrachtet man beispielsweise die Insassen-

²⁹ Vgl. Leunmi 1978, 3, der schon vor 20 Jahren auf dieses praktische noch immer aktuelle Problem hinwies; vgl. auch South African Law Commission 1997, 9.

³⁰ Art. 7 CRC.

³¹ Vgl. kritisch dazu: Freeman 1992, 35.

³² Art. 1 CRC.

³³ Vgl. Bautista 1991, p. 134. Art. 6 IPbürgR fordert ein Verbot der Todesstrafe für Personen, die jünger als 18 Jahre sind.

struktur des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, besteht dieser de facto zu etwa 90 Prozent aus 18-25 Jährigen, so dass hier die Verwendung des Begriffs Jugendstrafvollzug zweifelhaft erscheinen mag.³⁴ Ferner begrüßen Experten Tendenzen, der Altersgruppe der 18-21 Jährigen den Einzugsbereich des Jugendstrafrechts zu eröffnen, da es sich bei delinquentem Verhalten dieser Altersgruppe häufig um episodenhaftes Fehlverhalten handelt, für das die besonderen Maßnahmen des Jugendstrafrechts geeigneter erscheinen.³⁵

III. Statusdelikte

Durch Statusdelikte erfolgt die Kriminalisierung einer spezifischen Personengruppe. So konstituieren in vielen Ländern bei Kindern als problematisch empfundene Verhaltensweisen eine Statusstraftat,³⁶ wie z.B. das Verwenden vulgärer Sprache, Besserungsunfähigkeit, Flucht von Zuhause oder das Schwänzen der Schule. Befürworter dieser Delikte „paternalistischer Natur“³⁷ sehen in der möglichen Intervention des Jugendgerichts, die alle Kinder unabhängig von ihrer Strafmündigkeit betreffen kann, bei typischen Eltern-Kind-Konflikten eine adäquate Problemlösung. Gegner sehen den Verlust der Freiheit der Kinder, ihr Verhalten selbst zu bestimmen, sowie die Stigmatisierung als Nachteile. Gerade auch die Flucht aus dem Elternhaus könne für ein Kind oft die einzige Rettungsmöglichkeit vor Missbrauch darstellen.³⁸ Prävention und Unterstützung der Familien erweisen sich als effektivere Möglichkeiten als die gerichtliche Intervention, die in Konsequenz zu der Inhaftierung der Kinder in geschlossenen Heimen führen kann und sie somit deutlich gegenüber Erwachsenen benachteiligt und zur Stigmatisierung, Viktimisierung sowie der Kriminalisierung von Kindern beiträgt.³⁹ Für das Verfahren und die Voraussetzungen der Heimunterbringung (institutionalization) von Kindern stellen die RG über das Ultima-ratio-Konzept hinaus zusätzliche Kriterien auf, die den Einsatzbereich

³⁴ Dünkel 1999, 128; Rössner, 1991, 219.

³⁵ Dünkel/Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, 665. Aufgezählt werden Reformen in Schweden und in den Niederlanden sowie die deutsche Praxis.

³⁶ Vgl. BR 3.1 und Kommentar sowie RG 56, vgl. Kap. 2 III 2.3; zur Herkunft des Begriffs s. Howell 1997, 19.

³⁷ Van Bueren 1995, 198, mwN.

³⁸ Vgl. ausführlich van Bueren 1995, 198.

³⁹ RG G. 56.

dieses Mittels auf Fälle wie z.B. physischen oder seelischen Missbrauch von Kindern durch Eltern oder Schutzbevollmächtigte oder eine Misshandlung⁴⁰ beschränken.

Ein umfassendes Verbot bzw. zumindest die Diskussion über den Umgang mit Statusdelikten fand enttäuschenderweise keinen Niederschlag in der CRC.⁴¹ Die BR fordern die Einbeziehung der Statusdelikte in ein Jugendgerichtsverfahren, um somit zumindest einen gewissen Rechtsschutz für diese Interventionen zu schaffen. Sie gestatten somit allerdings auch die Fortsetzung dieses Systems.⁴² Eine Vereinheitlichung der ermutigenden Ansätze der RG, ein Verbot der diskriminierenden Statusdelikte zu verankern, scheiterte. Ähnliches geschah bei den Verhandlungen der Delegationen um die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 1997 verabschiedeten Aktionsrichtlinien zum Jugendstrafrecht, als die Delegation der USA der Forderung nach einem Verbot der Statusdelikte für Kinder in den Verhandlungen eine Absage erteilte, was somit im Zuge des Konsensverfahrens zur Streichung dieses Themas aus diesen Richtlinien führte.

IV. Diversion

Mitte der 80er Jahre erlebte das Konzept der Diversion einen kriminalpolitischen Aufschwung, der von den Erfahrungen der USA inspiriert worden war.⁴³ Als einer der fortschrittlichsten Gedanken fand er damals Eingang in die BR.⁴⁴ Zielsetzung von Diversion ist die Vermeidung von Stigmatisierung auch für Kinder durch den Abbau formeller Verfahren, schnellere und flexiblere Problemlösungshilfen, Abbau überschießender formeller Sozialkontrolle sowie die Entlastung der Justiz.⁴⁵ Diversionsbefugnisse stehen allen möglichen Behörden oder Stellen zu, je nach den in dem jeweiligen Rechtssystem vorgesehenen Kriterien, aber nur, „soweit angebracht“. Gekoppelt werden diese Divisionsentscheidungen jedoch unmissverständlich an die Zustimmung des Jugendlichen, seiner Eltern oder seines Vormundes.

⁴⁰ RG G. 46.

⁴¹ Van Bueren 1995, 198.

⁴² Kritisch dazu van Bueren 1995, 198.

⁴³ Vgl. Schüler-Springorum 1987, 837. Vgl. den europäischen Überblick in Dünkel 1992, 99.

⁴⁴ BR. Rule 11. Auf die Anfälligkeit der BR für den potentiellen kriminalpolitischen „Abschwung“ in der Zukunft weist Schüler-Springorum 1987, 837 hin.

⁴⁵ Ausführlich dazu Heinz, W. 1997, 38ff.

Zurückhaltender folgt die CRC⁴⁶ den Vorschlägen der BR, die einen Schwerpunkt der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts auf Diversion und ambulante Maßnahmen setzen. Dieses Zögern war Vertretern der Gleichbehandlung von Kindern mit Erwachsenen zuzurechnen, die vermeiden wollten, dass Kinder bei diesen Maßnahmen mit weniger Rechten ausgestattet werden als Erwachsene.⁴⁷ Aktivitäten von geeigneten gemeindlichen oder sonstigen Einrichtungen greifen in die persönliche oder familiäre Sphäre des Überwiesenen ein, so dass die Wahrung der Rechte der Betroffenen deren Einwilligung oder die der Erziehungsbevollmächtigten zu der Diversionsmaßnahme voraussetzt. Ein solches Erfordernis der Einwilligung formulieren die BR. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Überweisung soll auf Antrag möglich sein.⁴⁸ Der Kommentar der BR rät in vielen Fällen zunächst zu einer reinen Nichtintervention, also zum Verzicht auf Strafverfolgung und dazu, keine alternativen (sozialen) Einrichtungen einzuschalten. Die BR empfehlen vor allem Programme auf sozialer Ebene, vorzugsweise verbunden mit Schadenswiedergutmachung oder mit zeitweiliger Beaufsichtigung und Betreuung des Jugendlichen. Grundsätzlich ist Diversion auch bei schwereren Straftaten in Erwägung zu ziehen.

V. Ambulante Maßnahmen

Alternativen zum Freiheitsentzug, also ambulante Maßnahmen, beschäftigen Lehre und Praxis immer wieder aufs Neue.⁴⁹ Im Jugendkriminalrecht spielen sie weltweit eine besondere Rolle.⁵⁰ Sie stellen einen Meilenstein in der Entwicklung der Humanisierung des Strafrechtssystems dar. Jedoch besteht ein Streit darüber, ob einhergehend mit der Ausweitung der ambulanten Maßnahmen die Intensivierung und Erweiterung des Netzes sozialer Kontrolle zu beobachten sei.⁵¹

⁴⁶ Art. 40 Abs. 3 (Diversion) u. 4 CRC (Alternativen zum Freiheitsentzug), vgl. Kap. 3, II.2.2.3 u. 2.2.4.

⁴⁷ Gegen die Einschränkung der Verfahrensgarantien im „erzieherischen Jugendrecht“ spricht sich die neoklassische Bewegung aus. Vgl. für die Situation in den USA Weigend 1992, 160; Dorsch 1994, 254.

⁴⁸ BR Rule 11.3 und Kommentar.

⁴⁹ Vgl. Heinz, W. 1997, 41ff zur Lage in Deutschland. Einen internationalen Überblick gibt Junger-Tas 1994, 4ff, 19. Die Entwicklung begann in Nordamerika und Westeuropa.

⁵⁰ Dünkel 1992, 93.

⁵¹ So Junger-Tas 1994, 9. Auf das Forschungsdefizit zu den Dimensionen des netwidening und seiner Stichhaltigkeit weist Dünkel 1992, 100 hin; vgl. ferner Albrecht 1986, 47-76 u. 1997, 32.

Auf internationaler Ebene mündete diese Erkenntnis, mit dem Ziel der Entlastung der überfüllten Gefängnisse, in die Verabschiedung der *Standard Minimum Rules for Non-Custodial Measures*, der sogenannten „*Tokyo-Rules*“ im Jahre 1990.⁵²

Die jugendrechtlichen Regelwerke formulieren, zugeschnitten auf das Jugendstrafrechtssystem, ihre eigenen Forderungen und haben sozusagen als Spezialregelung Vorrang.⁵³ Ambulanten Maßnahmen soll eindeutige Priorität vor der stationären Unterbringung eingeräumt werden.⁵⁴ Dieses Konzept griff die CRC von den BR auf.⁵⁵ Die BR wie die CRC zählen einige Reaktionen auf, die in verschiedenen Rechtssystemen praktiziert werden und sich bisher als erfolgreich erwiesen haben.⁵⁶ Die Regelwerke listen u.a. Betreuungs- oder Supervisionsweisungen, gemeinnützige Arbeit, Weisungen, sich einer Beratung zu unterziehen, Bewährung, Ausbildungsmaßnahmen sowie betreutes Wohnen auf. Dieser Maßnahmenkatalog ist nicht abschließend, sondern erweiterungsfähig. Zurückhaltend bleiben die Regelwerke mit Forderungen nach Personal, da einige Länder aufgrund geringer finanzieller Ressourcen von Personalmangel gezeichnet sind. Statt dessen befürworten die BR die Konzeption von Maßnahmen, die weniger personalintensiv sind und weniger Kosten verursachen.⁵⁷

Mit der Verankerung ambulanter Maßnahmen erweisen sich die Regelwerke immer noch auf der Höhe der Zeit. Besonders wichtig ist die grundsätzliche Offenheit für die Fortentwicklung oder den Einsatz neuer ambulanter Maßnahmen⁵⁸ im Kontext mit Diversion oder Konzepten der *restorative justice*, die in einigen Ländern diskutiert und implementiert werden⁵⁹ und sich um Einklang mit traditionellen Konfliktschlichtungsmodellen be-

⁵² Vgl. GA Resolution 45/110 vom 14.12. 1990. Leider findet sich in den Rules keine Definition außer ihrer Alternativität zur Gefängnisstrafe.

⁵³ Tokyo Rule 4.1.

⁵⁴ Nach den Erfahrungen in Deutschland und anderen west-europäischen Ländern kann man davon ausgehen, dass die Unterbringung eines Jugendlichen in einem von den institutionellen und personellen Voraussetzungen her den BR entsprechenden Erziehungsvollzug mindestens fünfmal so teuer ist wie die ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe oder ähnliche Organisationen. So Dünkel 1988, 366.

⁵⁵ BR Rule 17 bis 19 sowie Art. 40 IV CRC.

⁵⁶ BR Rule 18 und Kommentar.

⁵⁷ BR Rule 18.1.

⁵⁸ BR Rule 17 b und Kommentar.

⁵⁹ Vgl. Überblick in Junger-Tas 1994, 20, Galaway/Hudson 1996; für Deutschland: Dölling 1998.

mühen. Gerade in afrikanischen Ländern⁶⁰ zeichnet sich der immer noch häufig verwendete Freiheitsentzug als eine Sanktion aus, die von den jeweiligen Kolonialherren importiert wurde und die ureigenen Stammesrechte und intakten Konfliktschlichtungsmechanismen in der Familiengruppe weitgehend verdrängte.⁶¹ Aber auch in Europa wurde im Verlaufe seiner wechselhaften Geschichte Konfliktschlichtung praktiziert.⁶² Diese Verfahren sind einerseits gekennzeichnet durch die Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle und die Formalisierung informeller sozialer Kontrolle. Andererseits charakterisiert sie eine klare und unmittelbare Reaktion der Gesellschaft, den Täter direkt zur Verantwortung zu ziehen, die Stärkung von Normen der Gemeinschaft sowie die Aufwertung des Opfers. International handelt es sich dabei um *family group conferences*, welche in Neuseeland und Südafrika mit Sozialarbeitern als Koordinatoren praktiziert werden, oder *sentencing circles* mit Richtern als Mediatoren wie in Canada oder *Täter-Opfer-Ausgleich*, der z.B. in Deutschland, Norwegen und Österreich Anwendung findet.⁶³

In den Regelwerken steht der Förderung jeglicher ambulanter Maßnahmen und so auch der *restorative justice* die Einhaltung der Rechtsgarantien und Menschenrechte junger Menschen im Strafverfahren, wie z.B. die Rechtsbelehrung durch die Polizei, die Zuziehung eines Strafverteidigers⁶⁴ oder die Unschuldsvermutung, gegenüber.⁶⁵ Dabei ist besonders zu beachten, dass der Druck auf junge Menschen, ein Geständnis abzulegen, „damit alles schnell vorüber ist“, nicht missbraucht wird. Auch gilt es, das Privatleben des Kindes in allen Verfahrensabschnitten zu achten.⁶⁶ Die repressive Ausgestaltung ambulanter Sanktionen als „tough alternatives“ wie z.B. die sehr hohe Stundenzahl für gemeinnützige Arbeit sind zu vermeiden, die Eingriffsintensität im ambulanten Bereich ist zu begrenzen.

Die Einbeziehung der Gemeinde durch die Verhängung ambulanter „gemeindebezogener“ Sanktionen sowie in die „Rehabilitation“ durch „community sentences, - corrections, - service“ entspricht diesen Tenden-

⁶⁰ Vgl. UNAFRI 1987, p. 127 u. 118.

⁶¹ Skelton 1996, 193.

⁶² Von Werth 1999.

⁶³ Vgl. Galaway/Hudson 1996; Hudson/Morris 1996; The Interministerial Committee on Young People at Risk 1998, 36-44; Dölling 1998.

⁶⁴ Was in der Praxis bei Diversionsmaßnahmen der Polizei selten der Fall sein dürfte.

⁶⁵ Vgl. insbesondere Art. 40 II und III CRC.

⁶⁶ Vgl. Art. 40 b, vii CRC.

zen, die mit den Grundgedanken der Regelwerke gleichfalls übereinstimmen und von ihnen vielfach gefordert werden.⁶⁷

Der Einsatz der *elektronischen Überwachung* als ambulante Reaktion, der teilweise auch bei jungen Straftätern eingesetzt wird, lässt ähnliche Tendenzen beobachten.⁶⁸ Das Hauptziel einer solchen Sanktion liegt auf der Reduzierung der Gefängnisüberfüllung, der Kostenreduzierung sowie der Bestrafung.⁶⁹ Zunächst dürfte die Erprobung der elektronischen Überwachung zur Erweiterung des ambulanten Sanktionenspektrums dem Sinn der Regelwerke entsprechen. Bei der Betrachtung der konkreten Umsetzung bei Jugendlichen dürften rechtsethische Bedenken durchaus angebracht sein.⁷⁰ Die Ziele, welche die CRC für den Umgang mit Kindern im Konflikt mit dem Gesetz formuliert, „ihre eigene Würde und ihren Wert zu fördern, die Behandlung in Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer zu stärken und die Übernahme konstruktiver Rollen in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern“, stellen auch für den elektronischen Hausarrest relevante Kriterien auf, an denen seine tatsächliche Umsetzung wohl scheitern dürfte. Traditionelle Formen der Aufsicht durch Sozialarbeiter entsprechen eher den Grundgedanken der Regelwerke. Stigmatisierung durch Mitschüler oder drohende innerfamiliäre Gewalt machen den Hausarrest zu einer im Vergleich zu Erwachsenen härteren Strafe.⁷¹ Auch hier gilt es, das Privatleben junger Menschen zu schützen. Die elektronische Überwachung stellt hohe Anforderungen an die Disziplin junger Menschen, deren Verhalten zunächst im Zeichen des Normbruchs steht. Die Situation des Hausarrestes konfrontiert die Jugendlichen mit der Aufgabe, „ihr eigener Gefängniswärter zu sein“, eine Belastung vergleichbar mit Lockerungen im Strafvollzug. Dies kann sich in Überforderung niederschlagen und eher kontraproduktive Ergebnisse produzieren.

Die Erosion prozessualer Schutzrechte und die Beeinflussbarkeit der Sanktion können vermieden werden, wenn bei all diesen Maßnahmen der

⁶⁷ BR Rule 16 lässt bei der Beschreibung des zuständigen Organs für die „Jugendgerichtsbarkeit“ durchaus Interpretationsspielraum für die Gemeinde oder den Stamm/Familiengruppe. Zu community sanctions vgl. Graham 1997, 119 mit einer detaillierten Beschreibung der Situation in England.

⁶⁸ Vgl. für England: Graham 1997, 122; Hudy 1998, 151, der auch die Projekte in den USA beschreibt.

⁶⁹ Junger-Tas 1994, 31.

⁷⁰ Kritisch Dünkel/Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, 665; Hudy 1998, 155.

⁷¹ Hudy 1998, 152.

in den BR und der CRC enthaltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der des Wohles des Kindes Beachtung findet.⁷²

VI. Trennungsgrundsatz

In vielen Ländern der Erde werden Kinder gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert, seien sie Schulschwänzer, Beschuldigte, illegale Einwanderer, Bettler, „unkontrollierbar“ oder Zeuge.⁷³ Die besonderen Probleme, die aus diesem Zustand resultieren können, wie z.B. Missbrauch, Misshandlung, Unterdrückung, schlechter Einfluß oder Traumata,⁷⁴ führten schon früh zu der Verankerung der Forderung in internationalen Regelwerken nach Trennung der Unterbringung.⁷⁵ Erstaunlicherweise sind dabei die älteren, allgemeineren Regelwerke in ihren Forderungen konsequenter als die speziell jugendrechtlichen. Die BR fordern die getrennte Unterbringung, wenn möglich in getrennten Einrichtungen oder eigenen Einheiten in Anstalten für Erwachsene.⁷⁶ In ihrem Kommentar gestatten sie jedoch andere, gleich effektive Maßnahmen, die den negativen Einfluß erwachsener Straftäter vermeiden.⁷⁷ Zwar propagieren die JDL ebenfalls den Trennungsgrundsatz, erlauben aber in Ausnahmen die gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen.⁷⁸ Auch die CRC fordert keine ausnahmslos getrennte Unterbringung. Zu Zwecken des Kindeswohls sei die gemeinsame Unterbringung möglich.⁷⁹ International konnte man sich somit nicht auf die getrennte Un-

⁷² Art. 40 IV CRC.

⁷³ Vgl. grundlegend: Tomasevski 1986, 3ff. Human Rights Watch 1997b, 20: Vernachlässigte und delinquente Kinder werden in den gleichen Haftanstalten untergebracht. Human Rights Watch 1994, 15.

⁷⁴ Vgl. Tomasevski, 1986, 4 ff. Für Uganda: Kakama 1997, 26.

⁷⁵ IPbürgR Art. 10, 2 b fordert die getrennte Unterbringung von angeklagten Jugendlichen und Erwachsenen, Art. 10, 3 S.2 getrennte institutionelle Unterbringung. Hier besteht allerdings auch das Problem der Vorbehalte, vgl. Tomasevski 1986, 76; SMR Rule 8 d getrennte Unterbringung, für Untersuchungshaft „im Prinzip“ in getrennten Einrichtungen, Rule 85, 2.

⁷⁶ BR Rule 13.4 (für die Untersuchungshaft) und 26.3.

⁷⁷ BR Kommentar zu Rule 13.4 und 26.3.

⁷⁸ JDL Rule 29, vgl. Kap. 2 IV 1; ferner van Bueren 1995, 206 mit den Vorbehalten von Australien, Österreich, Dänemark, Finnland, den Niederlanden und dem Vereinten Königreich zu Art. 10 II b und III des IPbürgR.

⁷⁹ CRC Art. 37 c, vgl. Kap. 2, 2.3.3. Vgl. van Bueren 1995, 221 führt Länderbeispiele auf, in denen das für politische Gefangene gilt.

terbringung als die einzig richtige Lösung einigen.⁸⁰ Begründungen dafür liefern Tradition oder mangelnde Finanzierung.⁸¹ Nichtsdestotrotz zeigt das kontinuierliche Wiederaufgreifen des Themas die wachsende Bedeutung des Trennungsgrundsatzes und das wachsende Bewusstsein für Probleme, die entstehen, wenn Kinder gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden.⁸²

Über die gesetzliche Verankerung des Trennungsgrundsatzes hinaus stellen sich in der Praxis im einzelnen Probleme, die von den Regelwerken gar nicht aufgegriffen werden können, aber bei der Umsetzung auf nationaler Ebene für die Vollzugspraxis unbedingt Berücksichtigung finden sollten, sei es auch in der Form von Verwaltungsvorschriften. Im Vollzug können Kinder auf vielfältige Weise mit Erwachsenen konfrontiert werden. Gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsamer Schulbesuch, Freizeitbeschäftigung oder gemeinsamer Transport zu Gericht, die dortige gemeinsame Unterbringung bis zum Prozessbeginn oder im Vollzug die aneinander angrenzende Unterbringung lassen Kommunikations- oder Kontaktmöglichkeiten offen. Somit bleibt häufig für einen negativen Einfluss der Erwachsenen sowie für etwaige Viktimisierung Tür und Tor geöffnet. Außerdem liegt auch zumindest formal nach den Vorgaben der Konvention und den JDL ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz vor, wenn über 18-Jährige „Jugendliche“⁸³ gemeinsam mit Kindern untergebracht werden.

Die Unterbringung von Mädchen erfolgt international fast überall in Frauenvollzugsanstalten, manchmal in separaten Abteilungen für Kinder.⁸⁴ Da es in der Regel nur einen geringen Anteil von straffälligen Mädchen gibt, ist die Ausgrenzung dort schon vorprogrammiert. Der Vollzug des Trennungsgrundsatzes resultiert häufig in erheblichen Einschränkungen von Bildungs- oder Freizeitmöglichkeiten. Dieses Problem nahmen die Initiatoren der BR wahr, indem sie ausdrücklich ein Diskriminierungsverbot für Mädchen festschrieben. Mädchen sollen genauso viel Fürsorge, Schutz,

⁸⁰ Allein in den USA sind über 7000 Jugendliche in Erwachsenengefängnissen untergebracht, vgl. Howell 1997, 84.

⁸¹ Bautista 1991, p. 117.

⁸² So in Burma, vgl. Human Rights Watch 1997a oder Äthiopien, vgl. Rädä Barnen 1996, 18.

⁸³ In einigen Ländern gilt für den Jugendstrafvollzug, dass er für „Heranwachsende“ oder „Jugendliche“ bis in das Alter von 21 offensteht. So z.B. in Deutschland oder in der bisherigen Praxis in Südafrika; vgl. ferner Kap. 4.2.2; Kap. 6.

⁸⁴ Tomasevski 1986, 84.

Betreuung, Behandlung und Ausbildungsmöglichkeiten erfahren wie Jungen.⁸⁵

Bei der Unterbringung in Einzelhaft zur Gewährleistung der Trennung von Erwachsenen aufgrund mangelnder Versorgung mit Einrichtungen für Kinder stellt sich die Frage eines Verstoßes gegen das Folterverbot. Die bloße getrennte Unterbringung führe dann nicht zu der Verbesserung der Situation dieser Kinder, sondern müßte ihre Zusammenlegung nach sich ziehen.⁸⁶ Ferner dürfte die Unterbringung in Einzelhaft dem Prinzip des Wohls des Kindes widersprechen.⁸⁷

Ein Sonderproblem stellt die Unterbringung von Kleinkindern oder Säuglingen zusammen mit ihren Eltern (hauptsächlich ihren Müttern) dar. Die gemeinsame Unterbringung zumindest mit den Müttern wird als vorteilhaft erachtet, wobei es kein universell verwendbares Rezept gibt. Daher wird die Nicht-Inhaftierung der Mütter von Kleinkindern oder Säuglingen empfohlen.⁸⁸ Allein die SMR gehen zumindest in zwei Punkten auf das Problem ein und fordern die Einrichtung einer Art von Krabbelstube für Kleinkinder, falls diese nicht von ihren Müttern versorgt werden.⁸⁹ Wenn möglich sollte die Geburt von Kindern außerhalb des Vollzugs erfolgen und, falls das nicht möglich ist, sollte keinesfalls die Einrichtung als Geburtsort vermerkt werden.

VII. Untersuchungshaft

Die Erfahrungen, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen in vielen Ländern unverhältnismäßig häufig angeordnet und im Sinne einer kurzen Freiheitsstrafe missbraucht wird,⁹⁰ mündeten in die Verankerung bestimmter Schutzvorkehrungen in den Regelwerken. Die negativen Folgen dieses Freiheitsentzugs in seiner „resozialisierungsfeindlichsten Form“⁹¹ sollen vermieden werden.

Vertragsstaaten der CRC unterliegen der Pflicht, Untersuchungshaft für Kinder nur als „ultima ratio“ anzuordnen und sie möglichst durch andere

⁸⁵ BR Rule 26.4 sowie der Kommentar dazu.

⁸⁶ Dorsch 1994, 247; sieht bei Einzelhaft einen Verstoß gegen Art. 37 CRC gegeben.

⁸⁷ Van Bueren 1995, 222.

⁸⁸ Tomasevski 1986, 92-102.

⁸⁹ SMR 23.1.

⁹⁰ Dünkel/Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, 664; van Bueren 1995, 211.

⁹¹ Vgl. Heinz, W. 1997, 52.

Aufsichtsmaßnahmen zu ersetzen. Diese Forderung findet sich auch in den JDL und den BR⁹². Diese klare und übereinstimmende Stellungnahme der Regelwerke verleiht ihr zusätzliches Gewicht. In engem Zusammenhang dazu steht die dabei anzustrebende Beschleunigung des Verfahrens mit dem Ziel, die Dauer der Untersuchungshaft möglichst auf ein Minimum zu beschränken. Allerdings formulieren die Regelwerke dies unterschiedlich, was der Forderung einiges an Schärfe nimmt.⁹³ Eine konkrete zeitliche Limitierung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit wird aber nicht gefordert.⁹⁴ Leider konkretisieren die Regelwerke die Fälle, in denen die Untersuchungshaft durch andere Aufsichtsmaßnahmen ersetzt werden soll, sowie die kürzestmögliche Zeitdauer der Untersuchungs Haftperiode nicht näher, was zu den unterschiedlichsten Länderpraktiken führt.⁹⁵

Im Mittelpunkt des Vollzugs der Untersuchungshaft soll die Verfahrenssicherung stehen. Gerade die Formulierungen der CRC machen deutlich, dass die Untersuchungshaft nicht etwa aus präventiven Gründen angeordnet werden sollte. Die getrennte Unterbringung von verurteilten Gefangenen und Untersuchungshäftlingen ist in den JDL vorgesehen.⁹⁶

Problematisch ist insbesondere die häufige Angliederung von Untersuchungs Haftabteilungen an Jugendstrafanstalten, die mit organisatorischen Rahmenbedingungen begründet wird und die die von den Regelwerken geforderte Verwirklichung des Trennungsgrundsatzes verhindert.⁹⁷ Andererseits gelingt auf diese Weise möglicherweise eher die frühzeitige Integration in Ausbildungs- und Freizeitangebote, die oft Schwachstellen im Untersuchungshaftvollzug darstellen. Grundsätzlich sollten für Untersuchungshäftlinge die gleichen Regelungen wie für andere Gefangene gelten. Die Angebote an Arbeit sowie die Weiterführung der Schul- oder Berufsausbildung sollten mindestens denen für Strafgefangene entsprechen, ohne aber eine Pflicht zur Teilnahme an diesen Angeboten zu schaffen.⁹⁸ Ferner soll-

⁹² Art. 37 b CRC, BR Rule 13.1 sowie JDL Rule 17.

⁹³ Art. 37 b CRC spricht von der kürzest angemessenen Zeit; deutlicher aber BR Rule 13.1, JDL Rule 17: für die kürzest mögliche Zeit.

⁹⁴ In der neuen Child Justice Bill von Südafrika wird die U-haft zeitlich auf ein halbes Jahr begrenzt (vgl. Section 63); ebenso wird dies neuerdings in Uganda praktiziert, vgl. Kakama 1997.

⁹⁵ Kritisch Bautista 1991, p. 81 u. 142, die daraufhin ein generelles Verbot der Untersuchungshaft fordert.

⁹⁶ JDL Rule 17.

⁹⁷ Vgl. z.B. die Situation in Deutschland, Dünkel 1985, 160.

⁹⁸ JDL Rule 18 sowie Mindestgrundsätze zur Behandlung Strafgefangener Rule 84-93.

ten Untersuchungshäftlinge eigene Kleidung tragen und Gegenstände für die Freizeitgestaltung erhalten und behalten⁹⁹ und diese wie auch Verpflegung von außen beziehen dürfen, soweit nicht das Interesse der Strafrechtspflege sowie die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.¹⁰⁰ Das Recht auf Behandlung und Erziehung in der Untersuchungshaft wird in den JDL oder BR nicht eingeräumt.¹⁰¹ Die Einbeziehung dieser Aspekte erscheint hauptsächlich dann sinnvoll, wenn die Untersuchungshaft so lange dauert, dass sie dem Vollzug einer Freiheitsstrafe zumindest zeitlich gleichkommt. Allerdings darf dies nicht in eine Verlängerung der Haft münden. Das explizit in der CRC aufgeführte Recht des Kindes auf Wahrung seiner Menschenwürde und das Ziel seiner sozialen Wiedereingliederung gilt auch für die Untersuchungshaft,¹⁰² so dass bei langen Haftperioden die Ausrichtung der Untersuchungshaft von der bloßen Verfahrenssicherung hin zu einem mehr an Behandlung erforderlich sein dürfte. Die prozessualen Schutzgarantien zum Thema Untersuchungshaft sind in der CRC leider nicht erschöpfend geregelt, so dass man andere internationale Regelwerke heranziehen muß.¹⁰³

Da es für wenige Kinder möglich sein dürfte, eine Kautions hinterlegen, um sich so aus der Untersuchungshaft „frei zu kaufen“, dürfte das „*bail-system*“, soweit es auf einer finanziellen Zahlung beruht, im Prinzip nicht kompatibel mit dem *Ultima-ratio-Prinzip* sein und gegen das Diskriminierungsverbot (den Gleichbehandlungsgrundsatz) der Regelwerke verstoßen.¹⁰⁴

Bedeutsam erscheint die Einbeziehung des *Ultima-ratio-Prinzips* in die Entscheidung, ob Untersuchungshaft angeordnet werden soll, wenn Ureinwohner oder ethnische Minderheiten davon betroffen sind. Es sollte versucht werden, in diesen Fällen die Untersuchungshaft konsequenter zu vermeiden. Beispielsweise war es in Australien 1996 26-mal wahrscheinli-

⁹⁹ JDL Rule 36 fordert dies für alle Kinder im Freiheitsentzug, aber nur so weit wie möglich, deutlicher sind hierbei aber die SMR in Rule 88, „soweit diese sauber und geeignet sind“. Falls dennoch nur Uniform möglich ist, sollte sich diese von der der Verurteilten unterscheiden.

¹⁰⁰ SMR Rule 87 und 90.

¹⁰¹ Kaiser 1989, 55. Allerdings verweist BR Rule 13.3 darauf, dass die Rechte und Garantien der SMR sowie des IPbürgR gelten sollen.

¹⁰² Art. 40 I CRC.

¹⁰³ Van Bueren 1995, 176 mit dem Verweis auf den verbindlichen IPbürgR Art. 14; ferner die BR sowie die SMR.

¹⁰⁴ Bautista 1991, p. 82.

cher für jugendliche Ureinwohner in Untersuchungshaft zu sein, als für andere Jugendliche.¹⁰⁵ In der Untersuchungshaft hat ein Kind das Recht auf umgehenden rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand¹⁰⁶, der auch kontinuierlich zugänglich und vertraulich sein muß.¹⁰⁷

VIII. Disziplinarmaßnahmen

Einen der sensibelsten Bereiche des Strafvollzugs stellen die Disziplinarmaßnahmen und ihre Abgrenzung zu verbotenen Formen der Bestrafung dar. Häufig finden für Kinder im Strafvollzug dieselben Disziplinarmaßnahmen Anwendung wie für Erwachsene,¹⁰⁸ so dass es gilt, die kindgerechte Ausgestaltung des Freiheitsentzugs auch auf die Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen zu übertragen.

Die Verhängung von „formellen“ Disziplinarmaßnahmen steht im Spannungsfeld des Interesses der Sicherheit und Ordnung als dem Hauptzweck von Disziplinarmaßnahmen¹⁰⁹ und der Menschenwürde des Betroffenen sowie der Wahrung des Zieles der institutionellen Fürsorge, insbesondere mit dem Ziel einen Sinn für Fairness, Selbstachtung und die Grundrechte anderer Personen zu wecken.¹¹⁰ Mit ihrer zweifellos auch repressiven Wirkung greifen Disziplinarmaßnahmen immer in Grund- und Menschenrechte der Gefangenen ein.¹¹¹

Am deutlichsten und weitgehendsten widmen sich die JDL diesem Thema, dabei mit restriktiveren Vorgaben und Handlungsspielräumen als die SMR. Die Verhängung einer Behandlung oder Strafe von grausamer, unmenschlicher oder herabsetzender Natur ist dem Personal verboten.¹¹² Explizit fordern die JDL bei jeglicher Bestrafung die Wahrung der körperlichen und geistigen Gesundheit der jungen Menschen. Dies entspricht den Schutznormen der CRC.¹¹³ Ferner ist die kindgerechte Ausgestaltung des

¹⁰⁵ Vgl. Atkinson 1996, 5. Im Jahre 1993 war es nur 17mal wahrscheinlicher.

¹⁰⁶ Art. 40 II CRC.

¹⁰⁷ JDL Rule 18b.

¹⁰⁸ Z.B. in Deutschland, wobei lediglich der Entzug des täglichen Aufenthaltes im Freien im Jugendvollzug nicht möglich ist, Nr. 87 VVJug, Dünkel 1985, 127.

¹⁰⁹ Vgl. ausführlich Walter, J. 1998, 3ff.

¹¹⁰ JDL Rule 66.

¹¹¹ Walter, J. 1998, 39 und 46.

¹¹² JDL Rule 67, CRC Art. 37 und BR Rule 27 mit dem Verweis auf die SMR Rule 31 u.32.

¹¹³ Z.B. das Recht auf Gesundheit, das Prinzip des Wohles des Kindes.

Freiheitsentzugs gerade auch bei Disziplinarmaßnahmen zu berücksichtigen. Ausprägungen davon sind beispielsweise die Beachtung der Sanktionsempfindlichkeit und die hieraus folgende Sanktionsbedürftigkeit junger Menschen sowie ihr völlig anderer Zeitbegriff.¹¹⁴ Die Übertragung der Disziplinargewalt auf die Jugendlichen ist mit der Intention der Regelwerke nicht vereinbar.¹¹⁵

Insbesondere verboten ist die Prügelstrafe, die Verhängung von Isolationshaft oder Dunkelarrest, die Schmälerung der Kost sowie die Beschränkung oder Versagung des Kontaktes mit der Familie. Hinsichtlich der Einzelhaft wäre es wünschenswert gewesen, deren Verhängung auf ein zeitliches Höchstmaß zu begrenzen,¹¹⁶ wenn es schon nicht gelang, auf dieses Mittel völlig zu verzichten.

Der Auffassung einiger Länder,¹¹⁷ dass die körperliche Züchtigung eine erzieherische Wirkung entfalte, stellen die JDL das Konzept entgegen, dass Disziplinarmaßnahmen nur eine effiziente Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung bieten. Unter erzieherischen Gesichtspunkten seien sie lediglich eingeschränkt, d.h. zusätzliche Beeinträchtigungen vermeidend, vertretbar.¹¹⁸ Es ist aber darauf hinzuweisen, dass zwischen reinen Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen eine Grauzone besteht, in der die unterschiedlichen Zwecke vermischt oder zumindest nicht mehr eindeutig getrennt werden. Beispielhaft für das unterschiedliche Verständnis von Erziehung oder besser Disziplinierung ist der militärische Drill in chinesischen und japanischen Jugendanstalten sowie in amerikanischen *boot camps*.¹¹⁹ Klar formulieren die JDL die Trennung bei Arbeitsmaßnahmen: Arbeit sollte nicht der Bestrafung dienen, sondern erzieherische Aspekte enthalten, um die Selbstachtung der jungen Menschen im Hinblick auf ihre Entlassung zu fördern.

Die informelle Erledigung eines Verstoßes ist statt der offiziellen Ahndung je nach Fallkonstellation empfehlenswert und hat einen hierbei be-

¹¹⁴ Vgl. ausführlich Walter, J. 1998, 76-77.

¹¹⁵ So die Praxis in Kolumbien, Costa Rica, Saudi Arabien und Togo, vgl. E/CN.15/1998/8/Add.1.

¹¹⁶ Z.B. erfolgt in Deutschland eine Begrenzung auf 14 Tage, so Kaiser 1989, 52.

¹¹⁷ Z.B. Ghana, Iran, Trinidad und Tobago sowie Zambia.

¹¹⁸ Kaiser 1989, 51.

¹¹⁹ Vgl. für den deutschen Jugendstrafvollzug: Walter, J. 1998, 11, 53; zum unterschiedlichen Verständnis von Erziehung oder besser Disziplinierung ist beispielhaft der militärische Drill in chinesischen oder japanischen Jugendanstalten sowie amerikanischen *boot camps*, Dünkel 1993, 111.

grüßenswerten erzieherischen Effekt.¹²⁰ Im Umgang mit jungen Menschen und deren aggressivem Verhalten ist auch das Setzen von Grenzen und der Konfliktbewältigung ein wichtiges Thema. Es stellt ein Lernfeld für Sozialverhalten dar. Ferner geht es häufig um Aktionen und Konflikte im subkulturellen Bereich, bei denen Opfer oder Täter weitgehend austauschbar sind¹²¹. Eine informelle Erledigung kann bei einem solchen Hintergrund für Verstöße eine angemessenere und konstruktivere Reaktionsform sein.

Letztlich erfassen die Regelwerke nicht den großen Bereich der „informellen“ Maßnahmen, also Disziplinarmaßnahmen, die, offiziell nicht als solche deklariert, primär andere Zwecke verfolgen, aber trotzdem disziplinierende Wirkungen entfalten können, wie z.B. eine Einflussnahme auf die Haftdauer, die Versagung von positiven Maßnahmen oder die Handhabung eines Stufenstrafvollzugs.¹²²

Die JDL fordern, dass das eine Disziplinarmaßnahme auslösende Verhalten, die Art und Dauer der auferlegten Disziplinarmaßnahme, die entscheidungsbefugte Autorität sowie die Überprüfung durch eine unabhängige Instanz im voraus normiert wird und einem rechtsstaatlichen Verfahren unterliegt.¹²³

Trotz der erfolgreichen Verkürzung der Inhaftierungsperiode und der vordergründig erzieherisch begründeten Verschärfung des Vollzugsregimes entsprechen z.B. die amerikanischen „*boot camps*“¹²⁴ oder die niederländischen „*kampementen*“¹²⁵ als Alternativen zur gewöhnlichen Gefängnisstrafe mit ihrer militärischen Gestaltung der Anstaltsbehandlung nicht dem Ideal der JDL. Sie setzen die Rechte der jungen Menschen, wie sie die CRC festgeschrieben hat, weitgehend außer Kraft.

¹²⁰ Vgl. die Vorschläge Walters für ein jugend(strafvollzugs)gemäßes Verfahren, Walter, J. 1998, 91.

¹²¹ Ausführlich dazu Walter, J. 1998, 220.

¹²² Vgl. ausführlich Walter, J. 1998, insbesondere auch die Beispiele auf S. 12, welche die gesamte Bandbreite dieser Reaktionen verdeutlichen.

¹²³ JDL Rule 68 und 69.

¹²⁴ Junger-Tas 1994, 38; Dünkel 1999b, 118. Erfolge halten nach übereinstimmenden Beurteilungen zahlreicher Evaluationsstudien nicht stand, vgl. ausführlich Gescher 1998, 179ff.

¹²⁵ Ablehnend dazu Dünkel/Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, 670; Dünkel 1999, 118.

IX. Kontrollmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten

Das Problem der Überwachung und Kontrolle von Haftbedingungen gestaltet sich in einem Strafrechtssystem über den Jugendstrafvollzug hinaus als grundsätzliches Thema, vor allem wenn mit Verletzungen von Menschenrechten zu rechnen ist. Die Überwachung der Effektivität des Strafvollzugsystems ist eine Vorbedingung für dessen Aufrechterhaltung oder für Veränderung.¹²⁶

Ein Beschwerderecht, hinter dem der Gedanke des Rechtsschutzes steht, ist in den internationalen Regelwerken fest verankert. Wie die SMR formulieren auch die JDL, dass Forderungen und Beschwerden an den Leiter der Einrichtung, den Inspektor oder die zentrale Vollzugsverwaltung, ein Gericht oder eine andere kompetente Behörde zu richten sind.¹²⁷ Die Ausübung dieses Rechts kann sich für Kinder sehr schwierig gestalten, wenn nicht gar unmöglich. Häufig kommen ein niedriges Bildungsniveau, inklusive der Unkenntnis über ihre Rechte, die Autorität der Beamten und die Anwendung von Prügelstrafen erschwerend hinzu.¹²⁸ Deswegen fordern die JDL das Recht des Jugendlichen auf Unterstützung durch Familienmitglieder, Rechtsberater oder humanitäre Gruppen, um eine Beschwerde zu erheben. Gerade auch Analphabeten sollten Unterstützung finden, wenn sie den Dienst von Organisationen, die Rechtsberatung anbieten oder Beschwerden empfangen dürfen¹²⁹, in Anspruch nehmen, oder ein Übersetzer soll bei Notwendigkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn Kinder in einer für sie fremden Sprache Beschwerde einlegen müssen.¹³⁰ Für Kinder ist es wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, Beschwerden im Namen ihrer Familie, eines Strafverteidigers oder einer Fürsorgeorganisation zu artikulieren. Es besteht oft ein erheblicher Bedarf an Rechtsberatung oder professioneller Verteidigung, welche in der Praxis nur sehr selten existieren.¹³¹

Die SMR wie die JDL verlangen regelmäßige Inspektionen der Vollzugsanstalten durch eine von der Vollzugsanstalt unabhängige Behörde. Eine öffentliche Pflicht der Regierung zur Überwachung von Haftbedingungen fordert keines der völkerrechtlich verbindlichen Vertragswerke. Die Information der Allgemeinheit oder von Kinderrechtsorganisationen

¹²⁶ Tomasevski 1986, 122.

¹²⁷ SMR Rule 35, JDL Rules 72-76.

¹²⁸ Tomasevski 1986, 123, mit Länderbeispielen.

¹²⁹ JDL Rule 78.

¹³⁰ JDL Rule 6.

¹³¹ Vgl. für Deutschland Walter, J. 1998, 90.

und somit Transparenz sind ein wichtiges Indiz und ein Garant dafür, dass es nicht zu häufigen Menschenrechtsverletzungen kommen wird. Zumindest der *UN Code of Conduct for Law Enforcement Officials* erwähnt die Bedeutung der öffentlichen Kontrolle der Tätigkeit von Vollzugsbeamten.¹³² Die JDL verbinden dieses Thema mit der Empfehlung, dass die Länder Anstrengungen unternehmen sollten, das Amt eines *Ombudsmannes* einzurichten, um Beschwerden von Jugendlichen entgegen zu nehmen, eigene Nachforschungen zu betreiben und die Gleichbehandlung der Insassen in den unterschiedlichen Einrichtungen zu verwirklichen.¹³³

Die Überwachung des Vollzugs der Strafe entweder durch den Richter, der das Urteil ausgesprochen hat, oder einen, der für die Strafvollstreckung zuständig ist, oder einen Staatsanwalt wird von den Regelwerken nicht verlangt. Die Möglichkeit, ein Gremium von Laien-Besuchern zu schaffen, wie es in einigen Ländern zusätzlich zur Überwachung vorgesehen ist, erörtern die Regelwerke ebensowenig wie eine etwaige Verankerung einer Gefangenenmitverantwortung.

X. Aktionsprogramm für Kinder im Strafrechtssystem

Wie schon in Kapitel 2 erläutert, hat ein Expertengremium 1997 ein spezielles Aktionsprogramm für Kinder im Strafrechtssystem erarbeitet, welches von ECOSOC in der Form einer unverbindlichen Resolution verabschiedet wurde.¹³⁴

1. Zielsetzung

Die Richtlinien haben das Ziel, für internationale und staatliche Initiativen einen Handlungsrahmen zu schaffen, welcher die Implementation der Regelwerke zum Jugendstrafrecht als vorrangige Aufgabe der Staaten unterstützt und Hilfsmaßnahmen erleichtert.¹³⁵ Um den effektiven Gebrauch der Guidelines zu garantieren, betonen sie gleichzeitig die essentielle Bedeutung der Kooperation zwischen den Regierungen, VN-Körperschaften sowie der Zivilgesellschaft¹³⁶ und unterstreichen das Bedürfnis nach einer

¹³² GA Resolution 34/169 17.12. 1979; Tomasevski 1986, 123.

¹³³ JDL Rule 77.

¹³⁴ Vgl. Kap. 2 V, 2. ECOSOC Resolution 1997/13; E/CN.15/1997/13.

¹³⁵ Vgl. RG G. 57, JDL Rule 77.

¹³⁶ G. 6.

Partnerschaft mit NGOs, Berufsverbänden, den Medien, akademischen Institutionen und Kindern. Grundlage für den Gebrauch der Richtlinien sollten die Empfehlungen des KRA bilden.

Im Sinne der CRC akzentuieren die Richtlinien die Beachtung der Menschenwürde und erwähnen dazu folgende vier grundlegenden Prinzipien: Das Diskriminierungsverbot, die Aufrechterhaltung des Wohls des Kindes, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie den Respekt gegenüber den Ansichten des Kindes.

Die Richtlinien unterstreichen die Bedeutung einer auf Rechten begründeten Orientierung sowie einen ganzheitlichen Anspruch an die Implementation. Ferner betonen sie den fairen Zugang zur Justiz für diejenigen mit den größten Bedürfnissen, Interdisziplinarität, Verantwortlichkeit und Transparenz sowie die Verwendung adäquater Ressourcen.

Die Richtlinien unterteilen sich in fünf Abschnitte: Allgemeine Maßnahmen, spezifische Ziele, Maßnahmen auf internationaler Ebene, Mechanismen für die Implementation von technischen Beratungs- und Hilfsprojekten sowie den Schutz von Kindern als Opfer und Zeugen.

2. Maßnahmen für die allgemeine Anwendung

Die Staaten sollen Maßnahmen auf Regierungsebene initiieren, mit dem Ziel, die umfassende Implementation der Regelwerke in die nationale und lokale Gesetzgebung und Politik zu garantieren. Die relevanten Inhalte der Regelwerke sollen den Kindern in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht werden. Falls notwendig, sollen zusätzliche Verfahren entwickelt werden, die sicherstellen, dass jedes Kind ausreichend über seine Rechte informiert wird, wenigstens ab seinem ersten Kontakt mit dem Strafrechtssystem. Gleichzeitig soll auch an die Gesetzestreue appelliert werden.

3. Spezifische Ziele

Um das Problem der Altersbestimmung von Kindern im Strafrechtssystem zu beseitigen, sollen die Staaten eine wirksame Registrierung von Geburten sicherstellen. Bei Ungewissheit über das tatsächliche Alter des Kindes sollen Maßnahmen ergriffen werden, die garantieren, dass das wirkliche Alter des Kindes durch eine unabhängige und objektive Einschätzung ermittelt

wird. Die „Lücke“ in den Forderungen der Regelwerke wird somit geschlossen.

Spezielle Jugendgerichte und ein kinder-orientiertes Jugendstrafverfahren sind im Lichte der CRC und den BR zu entwickeln.¹³⁷ Die Richtlinien weisen noch einmal eindringlich auf die Bedeutung der Einführung von Diversion und alternativer Maßnahmen hin. Dabei ist aber von den Staaten sicherzustellen, dass die alternativen Maßnahmen mit der CRC, den drei anderen Regelwerken zum Jugendstrafrecht sowie allen anderen Regelwerken der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übereinstimmen, wie z.B. den *Tokyo Rules* mit besonderer Berücksichtigung eines rechtsstaatlichen Verfahrens und dem Prinzip der geringstnotwendigen Intervention. Deutlicher als die Regelwerke formulieren die Richtlinien, dass Mechanismen für die informelle Konfliktschlichtung in Fällen von delinquenten Kindern genutzt werden sollten, wie z.B. Mediation oder restorative justice, also ausdrücklich Verfahren, in die Opfer involviert sind.

Ein unabhängiges Organ soll die Bedingungen in freiheitsentziehenden Einrichtungen unter Hinzuziehung der Regelwerke, insbesondere den JDL, überwachen. Den Kindern soll das Recht zustehen, frei und vertraulich mit dieser „Überwachungskörperschaft“ zu kommunizieren. Menschenrechts- und anderen Organisationen soll Zugang zu freiheitsentziehenden Einrichtungen, soweit angemessen, gestattet werden.

4. Maßnahmen auf internationaler Ebene

Für die Implementation der Regelwerke sehen die Mitgliedsstaaten in den Richtlinien auf VN-Ebene einen dringenden Bedarf an einer Kooperation der verschiedenen Akteure, aber auch an einer Beteiligung von NGOs und akademischen Institutionen an Beratungsdienstleistungen sowie technischer Hilfe im Bereich Jugendstrafrecht. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Schutz der Menschenrechte von Kindern in Haft, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Verbesserung der Jugendstrafrechtspflege. Dazu zählen im einzelnen:

¹³⁷ Einige Grundsätze dieser Regelwerke werden aufgegriffen und erläutert. Die Bedeutung einer Ausbildung von im Jugendstrafrechtssystem arbeitenden Personen in Menschenrechten und den Inhalten der Regelwerke wird z.B. betont sowie die Bedeutung des Kontaktes des Kindes zur Familie sowie seinem Besuchsrecht im Freiheitsentzug.

Unterstützung der Mitgliedsländer bei Gesetzesreformen; Stärkung der nationalen Kapazität und Infrastruktur; Trainingsprogramme für alle relevanten Berufsgruppen, u.a. auch den UN peace keepers; Vorbereitung von Trainings-Handbüchern und Aufklärungsmaterial, um Kinder über ihre Rechte zu informieren; Unterstützung in der Entwicklung von Informations- und Managementsystemen. Die Richtlinien berücksichtigen den Bedeutungszuwachs von Peace-Keeping-Operationen der VN und die Einbindung des zuständigen Teils des Sekretariats in eine Kooperation, um Kinderrechte in Peace-Keeping-Operationen zu schützen, unter Einschluss von Problemen von Kindern und jungen Menschen als Opfer und Täter im Friedensbildungsprozess sowie Notsituationen.¹³⁸

5. Mechanismen für die Implementation von technischen Hilfs- und Beratungsprojekten

Wie schon in Kapitel 3 beschrieben, hat der KRA im Dialog mit den Vertragsstaaten und seiner Berichterstattung eine Schlüsselfunktion in der Bedarfsanalyse und bei der Vermittlung von reformwilligen Staaten an Organisationen, die technische Beratungs- und Hilfsdienste anbieten. Insbesondere kann der KRA Berichte von Staaten, die eine Bitte oder ein Bedürfnis nach Beratung und technischer Hilfe beinhalten, zusammen mit seinen Beobachtungen und Vorschlägen an spezialisierte Agenturen wie z.B. Unicef weiterleiten.¹³⁹ Gleiches gilt, wenn sich aus dem Verfahren vor dem KRA die unumgängliche Notwendigkeit für den Staat ergibt, eine Reform des Jugendstrafrechts zu initiieren. Auch durch andere VN-Programme oder spezielle Stellen, insbesondere das ICCP, das Menschenrechtszentrum oder Unicef, kann der Staat offiziell bei den VN um Hilfe ersuchen.

Zur Verbesserung dieser Verfahren, zur Vermeidung von Duplizität von Beratungsdiensten sowie zur erforderlichen Koordination gemeinsamer statt konkurrierender Aktionen auf VN-Ebene geben die Richtlinien dem ICCP ein Mandat zur Entwicklung eines Koordinationsgremiums zur technischen Beratung und Hilfe, das mindestens einmal pro Jahr von dem Sekretariat einzuberufen ist. Das Gremium konstituiert sich aus Repräsentanten

¹³⁸ Z.B. befanden sich in Ruanda eintausend Kinder in Untersuchungshaft wegen Verdachts einer Beteiligung am Genozid. Einige davon sind sogar jünger als 14 Jahre, dem Alter, ab dem sich in Ruanda die Strafmündigkeit konstituiert, vgl. Cantwell 1998.

¹³⁹ CRC Art. 45 b und d, vgl. Kap. 3, 4.

des ICCP, dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte/dem Menschenrechtszentrum, von Unicef, UNDP, dem KRA, den Instituten des VN-Programms für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, anderen relevanten VN-Organen und NGOs, inklusive internationalen Netzwerken zum Jugendstrafrecht sowie akademischen Institutionen, die technische Beratungs- und Hilfsdienste leisten. Die Identifizierung gemeinsamer Probleme, Sammlung von Beispielen guter Praxis und die Analyse geteilter Erfahrungen und von Bedürfnissen stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit, die zur Verbesserung eines strategischen Zugangs zu der Bedarfseruierung und zu effektiven Handlungsvorschlägen beitragen soll. Die Schwerpunkte der Initiativen liegen auf der Einführung von Diversionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Strafrechtspflege, um den Gebrauch von Untersuchungshaft einzuschränken und die Behandlung von Kindern im Freiheitsentzug zu verbessern sowie effektive Programme für ihre Reintegration und Genesung zu entwickeln. Unter Zugrundelegung der RG ist ferner das Gewicht auf die Formulierung von umfassenden Präventionsplänen zu legen. Diese Projekte sollen sich besonders an Kinder wenden, die spezieller Schutzmaßnahmen bedürfen.¹⁴⁰ Die Unterbringung dieser Kinder in Heimen sollte so weit wie möglich verboten werden.

Über der Implementation von Länderprojekten steht der Grundsatz, dass dauerhafte Veränderungen nur erreicht werden können, wenn nicht nur Symptome geheilt, sondern auch die dahinterstehenden Probleme beseitigt werden. Z.B. kann der exzessive Gebrauch des Freiheitsentzugs nur angemessen gehandhabt werden, wenn das Problem umfassend behandelt wird und die Leitungsebenen der Ermittlung, Verfolgung und Verurteilung sowie des Strafvollzugs einbezogen werden. Erforderlich ist dafür vor allem eine verbesserte Kommunikation zwischen der Polizei, den Staatsanwälten, Richtern, kommunalen Behörden, Verwaltung und Haftanstalten. Zusätzlich erfordert dies den Willen und die Fähigkeit eng miteinander zusammen zu arbeiten.

6. Pläne für Kinder als Opfer und Zeugen

Die Stellung von Kindern als Opfer oder Zeugen im Strafverfahren soll durch die Richtlinien verbessert werden, die auf die *VN Deklaration der*

¹⁴⁰ Aufgezählt werden u.a. Kinder, die auf der Straße arbeiten oder leben, Kinder ohne familiäres Umfeld, behinderte Kinder oder Kinder, die einer ethnischen Minderheit angehören, Immigranten oder Ureinwohner sind.

*Grundprinzipien der Justiz für Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch*¹⁴¹ Bezug nehmen. Besonderes Augenmerk gilt der Forderung nach Veränderungen im Strafprozessrecht, um u.a. eine Videoaufnahme der Zeugenaussage des Kindes und seine Einführung in die Hauptverhandlung als Beweismittel zu erlauben. Die kinderfreundliche Ausgestaltung des Strafverfahrens, angemessene Schadensersatzleistungen für Kinderopfer aller Arten von Menschenrechtsverletzungen sowie ihre anwaltliche Vertretung ist vorgesehen. Kinder, die unrechtmäßig aus dem Land verschleppt werden oder fälschlicherweise bei der Grenzüberschreitung interniert werden, sollten grundsätzlich in ihr Heimatland zurückgebracht werden.

7. Zusammenfassung

Es gelang im Jahre 1997 und somit sieben Jahre nach der Vollendung der letzten Regelwerke, die Bemühungen um die Implementation der Regelwerke auf der VN-Ebene zu vereinheitlichen und zu koordinieren. Die siebenjährige Anlaufzeit relativiert sich bei Berücksichtigung der im allgemeinen langsamen Arbeitsweise der VN. Bahnbrechend für diesen Schritt war die Arbeit des KRA und seine durch die CRC legitimierte Befugnis, andere VN-Körperschaften in den Dialog um technische Beratung und Hilfe einzubeziehen, sofern ein Staat eine Bereitschaft signalisieren sollte, sein Strafrechtssystem kindgerecht im Sinne der CRC zu reformieren, und dafür Unterstützung benötigt. Gerade im Zuge der internen VN-Reformen erscheint die Koordination von Maßnahmen und die gemeinsame Suche nach finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung als ein wichtiger Schritt zur Straffung der VN. Häufig konkurrieren die verschiedenen Teile des Sekretariats und der VN-Programme miteinander. Diese Stellen hindern sich eher gegenseitig am Handeln als durch einen gemeinsamen Schritt unter Nutzung der Vielfalt der eigenen Programme effizient zu agieren sowie vorhandene Kräfte zu sammeln, um diese dann geballt zu nutzen.

Die Richtlinien greifen einige der wichtigsten Grundsätze der Regelwerke auf, die der Implementation auf nationaler Ebene dienlich sein können und dafür elementare Bausteine darstellen. Aktuelle Entwicklungen sind dabei berücksichtigt worden, wie z.B. das Problem der Altersbestimmung, welches von keinem der Regelwerke erörtert wurde, oder die Erkenntnis,

¹⁴¹ UN Declaration on Basic Principles of Justice for victims of crime and abuse of power (GA Resolution 40/34, 29 November 1985).

dass Kinder in schwierigen Lebenssituationen bei der staatlichen Umsetzung mehr Aufmerksamkeit bedürfen, weil sie verletzlicher sind. Als eines der wichtigsten Werkzeuge für die Unterstützung einer erfolgreichen Implementation durch die VN erkennen die Richtlinien die technische Beratung und Hilfe für einzelne Staaten auf nationaler Ebene.

Abschließend kann festgehalten werden, dass nun die inhaltliche und organisatorische Verknüpfung gelungen ist, was auch die ersten technischen Hilfsprojekte verdeutlichen, die von dem Gremium initiiert und dank gesicherter Finanzierung durch Geberländer auf den Philippinen, in Südafrika und in Osteuropa auch umgesetzt werden.

Kapitel 5

Stärken und Schwächen der Regelwerke: Bestandsaufnahme und Ausblick

I. Bestandsaufnahme

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, beschäftigte sich die internationale Staatengemeinschaft innerhalb der letzten zehn Jahre umfassend mit dem Thema „junge Menschen im Konflikt mit dem Gesetz“. Trotz einiger Überschneidungen, Unstimmigkeiten oder Wiederholungen ist dabei ein in sich stimmiges Gesamtbild entstanden:

Zunächst werden in den *BR* ein progressives Justizsystem für junge Menschen entworfen und eine spezielle Gerichtsbarkeit mit kindgerechten, verfahrensleitenden Mindestgrundsätzen konzipiert. Dabei glückte es den VN, eine leicht verständliche, kurzgefasste Kodifikation zu entwickeln, welche die Länder bei der Gestaltung von Gesetzentwürfen oder Reformvorhaben vielfach zu Rate ziehen konnten und können. Den BR ist durchaus eine Schrittmacherfunktion für die Entwicklung eines spezialisierten Jugendstrafrechtssystems einzuräumen, die sie auch im direkten Vergleich mit allen späteren Werken beibehält.

Die *RG* verknüpfen die Ideen und Verfahrensgrundsätze der BR mit der Komponente Jugendhilfe und vor allem der Primärprävention. Es gelang, das Design einer Sozialpolitik für junge Menschen und für dessen Schutz vor Straffälligkeit zu erarbeiten. Die RG beziehen die Sozialisationsinstanzen in ihr Präventionskonzept ein und machen informelle Kontrollinstanzen im sozialen Umfeld junger Menschen nutzbar.

Wo sich eine weitere Zurückdrängung des Freiheitsentzuges als eine der wichtigsten Zielsetzungen der BR nicht erreichen lässt, gewinnt der Schutz der fundamentalen Rechte junger Menschen im Freiheitsentzug elementare Bedeutung. Dort kommen die *JDL* zum Einsatz. Gleichzeitig verfolgen sie das Anliegen der Verwirklichung sozialer Reintegration und der Realisierung „von Sozialpolitik für junge Menschen hinter Gittern, indem sie immer wieder die Bedeutung des Kontaktes und der Unterstützung der örtlichen Gemeinschaft betonen“.¹ An der Nahtstelle von Reaktion und Präven-

¹ Vgl. Schüler-Springorum 1992b, 44.

tion können sie auch als gedankliches Bindeglied zu den RG gelten.² Die BR sowie die JDL sind Mindestgrundsätze, die international eingehalten werden sollen.

Aus allgemeiner menschenrechtlicher Sicht ist die CRC das Bedeutendste der vier Regelwerke. Sie gibt mit ihrem rechtsverbindlicheren Charakter und den Empfehlungen des KRA einen Bezugsrahmen und eine Basis für die Einbeziehung aller Regelwerke in die Implementationsbemühungen der Vertragsstaaten.

Hinsichtlich des vorgesehenen Rechtsschutzes wird ein breiter, wirkungsorientierter Ansatz verfolgt. Keines der Regelwerke steht für sich, sondern ist in direkte Beziehung zu den anderen zu setzen. Die Regelwerke verfolgen ein ganzheitliches Konzept. Durch jedes wird versucht, einen Beitrag zur Verminderung der Straffälligkeit junger Menschen zu leisten. Wichtiges Ziel ist, eine supranationale Richtschnur für eine weltweite, harmonisierende Jugendstrafrechtspflege zu schaffen.

In den jugendstrafrechtlichen Regelwerken spiegelt sich der Prozess der fortschreitenden Differenzierung und Verästelung der Schutzbereiche der Menschenrechte auf Personengruppen, deren Schutzbedürftigkeit oder besondere Stellung bisher wenig Berücksichtigung gefunden hat. In der letzten Dekade des 20. Jahrhunderts betraf das nicht nur Kinder, sondern auch Frauen.³ Gleichzeitig impliziert diese Regelungsfülle die Duplizität und Vermischung von einzelnen Menschenrechtskomponenten, so dass der Nutzen dieses Prozesses teilweise auch kritisch hinterfragt wird.⁴

1. Die Regelwerke und die „dritte Generation“ von Menschenrechten

Die Verankerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in Ergänzung zu den Freiheitsrechten, der sogenannten „ersten Generation“ von Menschenrechten, führte auf internationaler Ebene zu einem jahrelang praktizierten Dualismus, der sich in einer Dichotomie von Regelwerken niederschlug.⁵ Diese inhaltliche Aufspaltung mündete mit der CRC in einen

² Jung 1994, 220.

³ Bretherton 1998, 290.

⁴ Schüler-Springorum 1995a, 395-397, mwN: „Eine allzu starke Wiederholung ziehe nahezu die Verletzung der mit ihrem Schutz bedachten Positionen nach sich.“

⁵ Vgl. ausführlich Verdross/Simma 1984, 834: Freiheitsrechte als konkrete Individualansprüche gegen einen Staat - soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte als „Pro-

Vertrag, der erstmals beide Typen von Rechten vereinigte. Mit der Aufnahme des Rechts auf eine menschenwürdige Existenz und dem Recht auf Entwicklung kreierte die CRC Menschenrechte der so genannten „dritten Generation“. ⁶ Die zwei komplementären Aspekte überschneiden sich nun in gemeinsam formulierten Rechtspositionen, die Kindern eigenständig verliehen wurden. ⁷ Kritische Stimmen befürchten die Aufweichung der harten (freiheitsrechtlichen) Menschenrechtspositionen, die einer gerechten innerstaatlichen Ordnung bedürfen. ⁸ Insbesondere lenke das Recht auf Entwicklung von der primären Verantwortlichkeit der Staatsmacht ab und trage zur Aufweichung des Menschenrechtsbegriffes bei. Teilweise sei das bisherige Schutzniveau auch unterschritten worden. ⁹ Andere sehen vornehmlich eine aktive Handlungspflicht des Staates zur Verwirklichung der sozialen Rechte ¹⁰ oder einen relativen Vorrang der wirtschaftlichen und sozialen Rechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung. ¹¹

Trotz dieser kritischen Stimmen ist die Vereinigung verschiedener Arten von Menschenrechten in einem Vertragswerk wie der CRC zu begrüßen. Zwar bleibt eine Interpretation mit unterschiedlicher Gewichtung möglich, eine generelle Abwertung eines Rechtstyps ist aber ausgeschlossen. Die gemeinsam formulierten Rechtspositionen erweisen sich als zeitgemäß.

Nach der CRC haben die Vertragsstaaten bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer Mittel zu treffen, und dies erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. ¹²

Die Triade der Soft-law-Regelwerke verbindet einerseits Kriminalpolitik mit deutlich sozialpolitischen Aspekten. Der Zusammenhang zwischen sozio-ökonomischer Entwicklung und den Zielen und dem Funktionieren der

grammsätze“, die stufenweise Verwirklichung finden; Deile 1998, 46; Alston 1994, 149.

⁶ Vgl. zum Begriff Baum/Volger 2000, 349.

⁷ Vgl. Tomuschat 1991, 7; Verschraegen 1996, 5.

⁸ Vgl. Verdross, A. 1984 mwN.

⁹ Vgl. für Art. 37 CRC den Kommentar von Verschraegen 1996, 11 Fn. 58. Es ist kein Recht auf unverzügliche gerichtliche Vorführung des angeschuldigten und inhaftierten Kindes vorgesehen wie in Art. 15 I IPbürgR.

¹⁰ Heinz, W.S. 1998, 46.

¹¹ Huntington 1997, 313, so die Auffassung des asiatisch-islamischen Blocks. Er beschreibt ferner die Streitfragen, welche die Länder entlang der kulturellen Fronten bei der 2. Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien im Jahre 1993 trennte.

¹² Vgl. Art. 4 CRC.

Strafrechtssysteme stößt dabei auf Anerkennung.¹³ Andererseits ist die Triade als Bestandteil der Menschenrechtsregelwerke der VN zu betrachten.¹⁴ Sie beinhaltet Menschenrechte im Sinne von Schutzrechten gegen den Staat, aber auch Aspekte der Daseinsvorsorge.

2. Die Regelwerke und Universalismus

Fast schon seit Beginn der Normsetzungsaktivitäten der VN kam es immer wieder zum Streit über die Allgemeingültigkeit von Menschenrechten.¹⁵ Ziel universeller Regelwerke ist es, ein systemübergreifendes Leitbild zu entwerfen, das über den „Tellerrand“ einer Nation hinausblickend die weltweite Angleichung und den Schutz der Grundrechte zum Schwerpunkt internationaler Mindestgrundsätze macht.¹⁶ Ihr weltweiter Geltungsanspruch soll ihre mangelnde innerstaatliche Verbindlichkeit kompensieren. Den Staaten soll eine Plattform zur Reflexion geboten werden, um das eigene Modell an dem Leitbild zu spiegeln, zu überprüfen und einer möglichen Neuorientierung den Weg zu bereiten.

Die Tauglichkeit eines universell gültigen Regelwerks steht angesichts der Vielfalt von Nationen auf dem Prüfstand. Zweifel an der Übertragbarkeit dieses Leitbildes resultieren aus den unterschiedlichen ökonomischen Rahmenbedingungen, Rechtskulturen, Infrastrukturen, Ressourcen, Personal oder Kulturen, die den Nationen ihren häufig einzigartigen Charakter zuweisen.¹⁷ Folgen die Regelwerke einem Idealbild, mit dem einige Nationen nicht konform gehen, könne ihre allzu starke Betonung auch zu kontraproduktiven Ergebnissen und zur Schwächung der Menschenrechte statt zu ihrer Stärkung führen.¹⁸

Die Regelwerke vermitteln den Eindruck, sehr stark von dem Einfluß der Ideal- und Wertvorstellungen der westlichen Welt geprägt zu sein und deren Traditionen und Denken widerzuspiegeln. Dies wiederum ist eng mit

¹³ Mueller 1990, 38.

¹⁴ Sie nehmen in ihren Einführungen Bezug auf die allgemeinen Menschenrechtsinstrumente und beinhalten einen Vorbehalt, vgl. BR.Rule 9 oder stärker JDL Rules 12 u. 87a oder schwächer RG G. 7.

¹⁵ Ausführlich zum Streitstand: Bielefeldt 1998, 31-46. Ferner: Heinz, W.S. 1998, 46. Ablehnend Panikkar 1982, 82; Huntington 1997, 293, 307. Befürwortend: Deile 1998, 244; M'Baye 1982, 583ff; Weiß 2000, 328.

¹⁶ Kaiser 1989, 54; Goonesekere 1994, 73.

¹⁷ Ausführlich dazu Goonesekere 1994, 74; Zani 1996 sieht in dieser Vielfalt die grösste Herausforderung für die Umsetzung der CRC.

¹⁸ Nuscheler 1998, 105ff. Schüler-Springorum 1995a, 395.

der Verteilung wirtschaftlicher Macht verknüpft, was anderen Anschauungen oder Ideen wenig Raum läßt. Gerade auch die geringe Beteiligung von finanzschwachen Dritt-Welt-Staaten an dem Entwurf der CRC zeigt, dass ihr Einfluss auf die Konstruktion der CRC wesentlich geringer gewesen sein dürfte als der westlicher Länder.¹⁹

Die Anpassung der Regelwerke an die Situation von Staaten, die nicht konform mit dem in den Regelwerken verfolgten „mainstream“ gehen, tragen zu Schwierigkeiten der Implementation bei. Dabei dürfte es sich nicht nur um ein Problem der Entwicklungsländer handeln. Als fundamentalistische Reaktionen könne man beispielsweise die Vorbehalte islamischer Staaten²⁰ bei der Ratifikation der CRC und ihr Beharren auf der bestehenden Gültigkeit der Scharia werten.²¹ Auch könne das „westlich“ orientierte Modell, wie es beispielsweise in der funktionierenden Kleinfamilie statt der Familiengruppe in den RG und der Präambel der CRC zu Tage tritt, einen Übernahmepflicht implizieren, der die Implementation erschwere.²²

Die CRC mit ihrem universellen Geltungsanspruch steht unter der Prämisse, dass sich Kindheit in den verschiedenen Ländern sehr ähnelt, obwohl verschiedene Kindheitskonzepte existieren. Die verschiedenen Formen der Interaktion zwischen Kindheit und Erwachsenenwelt fänden, so die Kritik an dieser Aussage in Hinsicht auf den Kontrast zwischen Industrie- und Entwicklungsländern nicht ausreichende Berücksichtigung.²³ Dies könne auch zu Problemen in der Durchführung der Zielsetzung der CRC führen, da die ethnischen und kulturellen Wurzeln der Kinder nicht ausreichend reflektiert würden.²⁴

¹⁹ Johnson 1992, 97. Laut Huntington ist das, was für den Westen Universalismus ist, für den Rest der Welt Imperialismus. Huntington 1997, 292. Afande erklärt, dass das Prinzip der Universalität der Menschenrechte in Afrika abgelehnt wird. Einer der Gründe dafür sei, dass die Mehrheit der afrikanischen Länder nicht in die Diskussion einbezogen wurde und die angenommene Konzeption der Menschenrechte zu westlich ist. Die Rechte der Bevölkerungsgruppen seien vernachlässigt und Rechte ohne Pflichten seien vorgesehen, Afande 1999, 6.

²⁰ Vgl. zum islamischen Konzept der Menschenrechte: Arzt 1990, 20; Müller 1996, 101, 181 zu den „hadd“ Strafen als den Strafen Gottes und ihrem Charakter als Körperstrafen. Der Verfasser hebt hervor, dass eine menschenfreundliche Interpretation möglich sei, und geht von einer Kompatibilität des Systems aus, 321.

²¹ Schüler-Springorum 1995a, 401.

²² Verschraegen 1996, 5; kritisch zum westlichen Konstrukt des Kindesmissbrauchs in den Regelwerken, McGillivray 1992, 231.

²³ Qvortrup 1993, 10.

²⁴ Verschraegen 1996, 39.

Die Entwicklung von Modellen für verschiedene Kulturbereiche und die damit verbundene Forschung sind besonders wichtig, um einen Boykott der Implementation zu vermeiden.²⁵ Es sei wichtig, eine Wahlmöglichkeit zwischen den Rechtssystemen zu eröffnen.²⁶ Ausdruck dieser Problematik ist ferner ein Trend zur Entwicklung regionaler Abkommen.²⁷ Die regionale Harmonisierung und Anpassungsleistung des Globalen auf das Regionale modifiziert den Gedanken der weltweiten Harmonisierung und verlagert die Bedeutung der Vereinheitlichung auf die regionalen Ebenen.²⁸ Nur durch diese Modifizierung kann die Forderung nach universeller Geltung Gültigkeit erreichen.

Die begrenzte Reichweite des Universalismus spiegelt sich in den Regelwerken selbst, da ihre Umsetzung in den Händen der einzelnen Staaten liegt. Sie respektieren somit deren grundsätzliche Souveränität. Jedes der Soft-law-Regelwerke enthält eine „Vorbehaltsklausel“, dass die Anwendung der Regelwerke entsprechend der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse erfolgen soll.²⁹ Allerdings dürfen die Kernaussagen der Regelwerke nicht in Frage gestellt werden. Ein Mindestgrundsatz, der den Staaten zumutbar sei, dürfe als von den Staaten objektiv gewollt erachtet werden.³⁰ Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit der unterschiedlichen Interpretation der Normen durch die verschiedenen Länder.³¹ In manchen Ländern basiert die traditionelle Reaktion auf Verbrechen nicht auf dem Freiheitsentzug als Strafe, sondern auf dem Prinzip der Wiedergutmachung oder Schadensersatzleistungen. Die Wiedergutmachung kann aber wiederum einen vergeltenden Charakter entfalten, der den Intentionen der Regelwerke widerstrebt.³² Oder es besteht die Schwierigkeit der Unabhängigkeit

²⁵ Vgl. zu afrikanischen Reaktionen auf die VN-Regelwerke: Afande 1999, 9.

²⁶ Afande 1999, 9. Er führt das Beispiel an, dass eine Afrika-orientierte Charta der Menschenrechte verabschiedet wurde, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht widerspricht, sie aber durch Prinzipien ergänzt, die als Besonderheiten des afrikanischen Verständnisses der Menschenrechte zu bezeichnen sind.

²⁷ African Charter on the Rights and Welfare of the African Child, 1990; European Charter of the Rights of the Child 1992; European Convention on the Exercise of Children's Rights 1995. In Asien und Afrika kommt es zur Stärkung der Gruppenrechte im Gegensatz zu dem individualistischen, westlichen Konzept und der Befürwortung von Rechten korrespondierenden Menschenpflichten.

²⁸ Bestes Beispiel dafür ist die Entwicklung in Europa.

²⁹ Vgl. BR Rule 1.5; RG G. 8; JDL Rule 16.

³⁰ Jung 1994, 220.

³¹ Verschraegen 1996, 32; Schüler-Springorum 1992b, 43.

³² Der Einfluss der Scharia.

der lokalen Autoritäten, die für die Gefängnisse zuständig sind. Die an sich gegebene Katalysatorenfunktion der Regelwerke kann ihre Wirkung so nur sehr eingeschränkt entfalten.

Die sprachliche Vagheit und Offenheit resultieren in mangelnder Konkretheit und Präzision, die den Ländern jedoch die notwendigen Optionen und Flexibilität dafür lassen, die Regelwerke an die sozio-ökonomische Realität anzupassen, die in den Ländern sehr unterschiedlich sein kann.³³

Per se leisten die Regelwerke einen Beitrag zum interkulturellen Dialog. Dies veranschaulichen die nach der Verabschiedung der CRC entstandenen regionalen Übereinkommen. Die Anzahl der Ratifikationen der CRC und auch früherer Übereinkommen zeigt deutlich, dass das Konzept der Konvention über die westliche Hemisphäre hinausgehende Menschenrechte repräsentiert, die durchaus einen kultur-übergreifenden Konsens hinsichtlich grundsätzlicher menschlicher Werte erkennen lassen.³⁴ Die hohe Ratifizierungsquote ist als ein wesentliches Indiz für die quasi universelle Akzeptanz der CRC zu werten und kann den Kritikern wirkungsvoll entgegen gehalten werden. Die Universalität von Kinderrechten heißt nicht, das sie abstrahiert interpretiert und implementiert werden sollen. Die Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte für den Schutz und für die harmonische Entwicklung des Kindes muß dabei beachtet werden.³⁵

Über die Diskussion der universellen Geltungskraft hinaus geht die Frage, wie die Regelwerke überhaupt zu realisieren sind, auf die im folgenden näher einzugehen ist.

3. Realisierbarkeit der Regelwerke

Die ärmsten Länder der Welt tragen eine Schuldenlast von 200 Millionen Dollar pro Jahr. Es gelingt ihnen nicht einmal die wichtigsten Grundbedürfnisse der Menschen zu stillen, so dass sich die Frage aufdrängt, wie es dann möglich sein soll, die Jugendstrafrechtspflege so zu gestalten, dass sie bestimmten Mindestanforderungen genügt. Oft erweist es sich als unmöglich, Mindestanforderungen an den allgemeinen Lebensstandard in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Unterernährung und Kindersterblichkeit kennzeichnen deshalb viele Regionen dieser Erde.³⁶ Die Mindeststandards

³³ Mueller 1990, 34.

³⁴ Johnson 1992, 112.

³⁵ Lopatka 1992, 48.

³⁶ Eine Darstellung der Situation in Lateinamerika mit einer Kritik an der Schuldenpolitik des IWF und der Weltbank: Green 1998, 142-148.

der Regelwerke würden sich so teilweise in Maximum-Standards umwandeln.³⁷ Auch in reicheren Ländern droht die Schere zwischen Anspruch und Wirklichkeit auseinander zu klaffen.³⁸ Dort, wo sich die Forderungen der Regelwerke in sozialpolitischem Terrain bewegen, was insbesondere für die RG, die CRC und die JDL gilt, ist es besonders wichtig, dass die implementierende Staatengemeinschaft den Realitätsbezug nicht aus den Augen verliert, gilt es doch, durch die Regelwerke geweckte Hoffnungen einzelner Mitgliedsländer auf Reformen zu erfüllen. Die Gefahr, dass die Regelwerke „zu bloßen Wunschkatalogen verkommen, die niemand mehr ernst nimmt, weil sie das Gefühl für die Realitäten nicht nur in Entwicklungsländern verloren haben“³⁹, muss gebannt werden und stellt die Mitgliedsländer für die Umsetzung jedes einzelnen Regelwerkes vor unterschiedliche Aufgaben.

3.1 Die BR

Für Neuerungen der Jugendgerichtsbarkeiten eröffnen die *BR* viele Optionen. Ihre Ausgestaltung ermöglicht es den Staaten, ihr Jugendstrafrechtssystem flexibel an vorhandene Bedürfnisse anzupassen. Gleichzeitig fordern sie die Einhaltung bestimmter Grundprinzipien. Ihr beigefügter Kommentar, in den Praxiserfahrungen einfließen, dient als erster Anhaltspunkt dafür, wie ihre Kernaussagen zu verwirklichen sind. Es gelingt, den Staaten damit erste, richtungsweisende Anregungen für die Umsetzung an die Hand zu geben. Durch ihren klaren Aufbau und ihre chronologische Konzeption sind sie für den Entwurf von Jugendstrafgesetzen eine konstruktive Hilfe.⁴⁰ Bestimmte stereotype Elemente der Ausgestaltung der Justiz, des Strafverfahrens und des Sanktionensystems finden sich in fast jedem Mitgliedsland wieder. Eine Anpassung an die *BR* ist demzufolge in Grundzügen durchaus möglich. Im einzelnen gewährleisten die *BR* den Staaten eine individuelle Ausgestaltung und Freiheit in der Wahl der Jugendstrafrechtsmodelle.⁴¹

³⁷ Schüler-Springorum 1995a, 36.

³⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 10. Jugendbericht. Bonn 1998.

³⁹ Schüler-Springorum 1994, 162-163.

⁴⁰ Eines der besten und neuesten Beispiele ist der Entwurf des neuen Jugendstrafgesetzes von Südafrika, auf den näher in Kap. 6 eingegangen wird. In seinen Erläuterungen wird häufig auf die *BR* verwiesen. Der gesamte Entwurf reflektiert die *BR*, vgl. Kap. 6 II, 4.

⁴¹ Nur ein auf Vergeltung ausgerichtetes System wird abgelehnt, vgl. Kap. 2 II, 2.1.

Auch Staaten mit geringen finanziellen Ressourcen kann die Umsetzung der Grundprinzipien der BR gelingen. Sie kann dann sogar hilfreich sein, längerfristig Kosten zu sparen. Allein durch die Zurückdrängung freiheitsentziehender Maßnahmen können die Kosten der Jugendstrafrechtspflege deutlich reduziert werden. Schon ein bloßer Verwahrvollzug kostet längerfristig mehr, als die Verhängung ambulanter Maßnahmen oder Diversion. Um den Mindestanforderungen der JDL an die Vollzugsgestaltung gerecht zu werden, ist mit aufwendigen Kosten zu rechnen.⁴²

Dennoch ist davon auszugehen, dass viele Staaten mit dem Entwurf eines neuen Jugendgerichtsgesetzes, das den Grundsätzen der BR und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, Schwierigkeiten haben. Häufig mangelt es an verlässlichen statistischen Angaben zu Straftaten und zur Vollzugspopulation oder sogar an ordnungsgemäß geführten Gerichtsakten.⁴³ Eine Evaluation der tatsächlichen Lage, um die dringendsten Probleme überhaupt einschätzen zu können, scheitert häufig, da dieser Schritt zunächst zeitaufwendig und kostenintensiv ist. Die anschließend fällige Entscheidung für bestimmte Verfahrenselemente oder Sanktionen wird durch die Beispiele in den BR unterstützt. Bevor bestimmte Grundsätze gesetzlich verankert werden, erscheint es hilfreich, Pilotprojekte durchzuführen, welche besondere örtliche Bedingungen und Bedürfnisse einbeziehen. In dieser Phase können kostengünstige Modelle mit einem Minimum an Personal entwickelt werden. Inwieweit sich die Mobilisierung der Familiengruppe und der Zivilgesellschaft auf „grass root level“ an der Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege als sinnvoll erweist, ist in jedem Land gesondert auszutesten. Die Integration dieser eher informellen Instanzen sozialer Kontrolle ist in den BR vorgesehen. Konkrete Anknüpfungspunkte für die beste Verankerung dieser Gruppen im Strafrechtssystem sind vorgegeben.

⁴² So bemerkt Dünkel, dass man nach Erfahrungen in west-europäischen Ländern davon ausgehen kann, dass die Unterbringung eines Jugendlichen in einem von den institutionellen und personellen Voraussetzungen her den BR entsprechenden Erziehungsvollzug mindestens fünfmal so teuer wie die ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe oder ähnliche Organisationen ist. Dünkel 1988, 366. Vgl. allgemein zu den Kostenunterschieden teurerer Strafvollzugs-/ambulanter Sanktionen Walter, M. 1999, 138; für Südafrika Barberton/Stuart 1999.

⁴³ Vgl. z.B. die Situation in Südafrika oder Rumänien, ferner Äthiopien und Vietnam, Rädäa Barnen 1996, 17; 1995, 26, 27.

Bei diesen Schritten gewinnt die technische Hilfe für finanzschwache Länder an besonderer Bedeutung.⁴⁴ Steht der Gesetzentwurf und verlagert sich der Fokus von der Legislative auf die Exekutive und die Praktiker, so ist es für den Erfolg der Umsetzung unabdingbar, das betroffene Personal auszubilden entsprechend den neuen Anforderungen an eine kindgerechte Strafrechtspflege.

Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren illustrieren, dass die BR auch in Ländern mit knappen Ressourcen finanzieller oder personeller Art zu realisieren sind.⁴⁵ Dies gilt auf jeden Fall für die Kodifizierung eines Jugendstrafrechts. Die erfolgreiche tatsächliche Umsetzung ist allerdings nur schrittweise zu verwirklichen. Eine Evaluation der Situation der Jugendstrafrechtspflege in Uganda identifiziert treffend als wichtige Hindernisse für die Umsetzung einer funktionierenden Jugendstrafrechtspflege unzureichende Finanzierung sowie den Mangel an Personal. Die einzelnen untersuchten Gerichtsbezirke zählen ferner als Probleme logistische Zwänge, Unterbringung und die Grundversorgung der Inhaftierten auf. Korruption sei das größte Problem und betrafe vor allem die Polizei.⁴⁶

Selbst wenn guter Wille und Intentionen vorhanden sind, die Situation zu verbessern, ist die angespannte finanzielle Situation das Haupthindernis für die Implementation.

Problematisch gestaltet sich die Situation in Ländern, in denen nach der Ratifikation der CRC Schutzgarantien für Kinder in das Strafverfahrensrecht eingebaut wurden und dennoch viele fundamentale Rechtsschutzgarantien missachtet werden. Häufig kommt es zu willkürlichen Verhaftungen oder zu Verhaftungen von Kindern, bei denen nach den gesetzlichen Vorschriften die Haft auf jeden Fall zu vermeiden ist. Dort kann man sich fragen, ob in diesen Ländern den Rechten der Kinder tatsächlich Priorität eingeräumt wird.⁴⁷

3.2 Die RG und die CRC

Die Förderung und der Schutz der Rechte von Kindern in der CRC erweisen sich in der Praxis identisch mit Bemühungen um die Prävention von

⁴⁴ Beispiele dafür sind das VN-Projekt für Südafrika, das Forschung und Konferenzen ermöglicht, oder die Unterstützung des Save the Children Fund UK für die Pilotprojekte und Evaluation des neuen Jugendstrafrechts in Uganda.

⁴⁵ Südafrika, Uganda, Philippinen, Polen und Tschechien.

⁴⁶ Vgl. Kakama 1997, 40.

⁴⁷ Human Rights Watch 1994, 22; Rädä Barnen 1995, 11.

Kinderdelinquenz.⁴⁸ Fundiert man die Implementation der *RG* durch ein Konzept von Rechten,⁴⁹ so verbinden sich die Soft-law-Grundsätze der *RG* mit den Verpflichtungen der *CRC* und gewinnen dadurch an Kontur.⁵⁰

Nach den *RG* bedeutet Kriminalprävention immer auch Sozialpolitik. Vor allem ist erfolgreiche Primärprävention durch Sozialisation mit Sozialpolitik untrennbar verbunden. Die Implementation der *CRC* erfordert von den Vertragsstaaten breitangelegte sozialpolitische Programme wie z.B. für Gesundheitsvorsorge, „housing“, Familienhilfe, Schul- und Ausbildungs politik. Marginalisierung von Kindern könnte dadurch vermieden werden, und Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut sind ein wichtiger Präventionsfaktor.⁵¹

Bedeutsam ist dabei die Umsetzung der zahlreichen „Zugangs“rechte der *CRC* zum Bildungssystem, Wohlfahrtseinrichtungen, dem Justizsystem, zu Kultur, Freizeit und Erholung sowie Rehabilitation. Durch die Ratifizierung der *CRC* verpflichten sich die Staaten zu Bemühungen, Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und ihre Armut zu bekämpfen.⁵² Die *CRC* selbst steht im Spannungsfeld verschiedener Konzepte.⁵³ Besonders gewährleisten die Beteiligungsrechte und Rechtspositionen der Kinder, dass die Befürworter eines patriarchalischen Schutzkonzeptes mit besonderer Gewichtung von Interventionen im Zaum gehalten werden. Bei der Umsetzung von Präventionsprogrammen erweisen sich die *CRC*, aber auch die *RG* als begrenzender Rahmen, um den Missbrauch staatlicher Interventionen und der Stigmatisierung von Kindern zu verringern.

Ob sich ärmere Länder mit großer Bevölkerungszahl und kleineren Einkommen die *CRC* „leisten“ können, erscheint zweifelhaft. Selbst reichere Länder sind bei der Umsetzung mit Schwierigkeiten konfrontiert.⁵⁴ Auch in den von Wohlstand geprägten Industrienationen treten hinter der Fassade eine Vielzahl von Verletzungen von Kinderrechten zu Tage.⁵⁵ *Freeman*

⁴⁸ Van Bueren 1995, 195; Cantwell 1998, 15. Vgl. Kap. 3, 3.

⁴⁹ Z.B. erwähnen die *RG* das Recht auf Erziehung und Zugang zum Bildungssystem.

⁵⁰ Cantwell 1998, 15.

⁵¹ Vgl. für Deutschland Pfeiffer/Wetzels 1997; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 122,129.

⁵² Art. 24, 27 *CRC*. Zur Bemühungspflicht und ihrer Umsetzung in eine Handlungspflicht: Verschraegen 1996, 35.

⁵³ Vgl. Kap. 3.

⁵⁴ *Freeman* 1997, 99, 106; Verschraegen 1996, 32. Allgemein Hemmer/Kaufmann 1997.

⁵⁵ Eichholz 1993, 70; ferner Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 129.

bemerkt treffend, dass manche Länder die gleichen Chancen hätten, die CRC zu implementieren wie ihre Bürger auf den Mond zu schicken, unglücklicherweise täten viele Länder eher letzteres.⁵⁶ Im Prinzip ist für arme Länder die Verwirklichung der Umsetzung der CRC ohne Hilfsmaßnahmen der internationalen Staatengemeinschaft fast unmöglich. Die Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft, soweit sie überhaupt gewährt wird, gleicht leider einem Tropfen auf den heißen Stein. Innerstaatlich stellt das Haupthindernis zwar die generell schlechte finanzielle Lage dar, aber auch die budgetäre Verteilung erfordert Verbesserung, da sich die tatsächlichen Investitionen für Kinder häufig als marginaler Posten im Staatshaushalt erweisen.⁵⁷

Einzelne Prinzipien der RG, wie z.B. die Beteiligung der Kinder an Präventionskonzepten, können erfolgreiche Initiativen anregen.⁵⁸ Darüber hinaus betonen die RG vor allem die Mobilisierung der Familie, der örtlichen Gemeinde sowie der Lehrer und räumen damit dem Element der Eigeninitiative und Freiwilligkeit sehr viel Gewicht ein. Ansatzpunkte sind der Einsatz von erfahrenen Freiwilligen als Familienberater, engagierten Lehrern zur Vernetzung der Schule mit der Gemeinde und den Eltern.⁵⁹ Es erscheint im Hinblick auf dieses Potential sinnvoll, dass bei Hilfsprojekten und finanzieller Unterstützung für Präventionsmodelle ein bedeutender Teil des Geldes in die Ausbildung und Fortbildung von Lehrern, Sozialarbeitern und Freiwilligen gelegt wird, die ihr Wissen als Multiplikatoren weitergeben können. Dabei soll der Staat nicht aus der Verantwortung für die Verwirklichung dieser Initiativen und einer umfassenden Sozialpolitik genommen werden.

Obwohl sich die Realisierung der Ideen, die sich in den RG und der CRC widerspiegeln, als eine Sysiphos-Aufgabe gestaltet und ihre Forderungen nur sukzessive und in teilweise sehr langsamem Tempo umgesetzt werden, darf man sich nicht entmutigen lassen, Schritte in die angegebene Richtung zu gehen.

⁵⁶ Freeman 1997, 100: Er betont ferner, dass Rechte ohne Dienstleistungen (services) bedeutungslos seien.

⁵⁷ Vgl. z.B. eine südafrikanische Analyse der Verteilung der staatlichen Mittel, Robinson/Biersteker 1997, für den Justizetat: 153ff; für die Polizei/Prävention, 199ff.

⁵⁸ Vgl. z.B. das Stadtteilselbsthilfeprojekt des Frankfurter Kinderbüros: Mann 1996, 226.

⁵⁹ Vgl. ausführlich mit Beschreibung einzelner Projekte und Ideen Kiessl 1999.

3.3 Die JDL

Die im hohen Maße detaillierten *JDL* verfolgen einen deutlich menschenrechts- und individualrechtsorientierten Ansatz.⁶⁰ Sie entsprechen weitgehend dem "common sense" einer liberalen und rechtsstaatlich orientierten Vollzugspolitik. Obwohl es sich nur um Grundsätze handelt, zeigen sie in Teilbereichen perspektivisch die Richtung von Vollzugsreformen an, die auch in westlichen Ländern angebracht erscheinen, wobei allerdings zu beachten sei, dass die VN Mindeststandards nicht unbedingt den für europäische Länder adäquaten Entwicklungsstand repräsentieren⁶¹. Teilweise sind ihre Formulierungen sehr vage, da die ökonomische Realität und die Verschiedenheiten der Nationen Kompromisse zwischen einer Art von „Luxusvollzug“ und der Gewährleistung von existentiellen Grundbedürfnissen erforderlich machen. Es stellt sich die Aufgabe, den „unantastbaren“ Kernbereich der *JDL* herauszuarbeiten, der auch in Ländern mit bescheidenen sozio-ökonomischen Grundlagen unabdingbar zu gelten hat.

3.3.1 Mindeststandard

Wenn es schon außerhalb von Gefängnissen schwierig ist, die Grundbedürfnisse der Kinder zu stillen, braucht man sich über die Dimensionen dieser Aufgabe im Gefängnis kaum Illusionen zu machen. Es gibt wenige Regierungen, welche die Reform der Strafrechtspflege zu ihren sozialpolitischen Prioritäten rechnen. Es gibt Gründe für die Annahme, dass die *JDL* von allen hier relevanten Regelwerken am weitesten von der Implementati-on entfernt sein dürften.⁶²

Die Kluft zwischen Forderungen nach einer gesunden und sättigenden Verpflegung von guter Qualität, zu den üblichen Essenszeiten, ständig verfügbarem Trinkwasser, hohen sanitären Ansprüchen, dem Recht auf eigene Kleidung, dem Schlafen in eigener Bettwäsche sowie einer guten medizinischen Versorgung und dem Elend außerhalb des Vollzugs, ist in vielen Ländern sehr groß. Die medizinische Versorgung der Gesamtbevölkerung kann schwieriger sein als die der Vollzugsinsassen. Die Forderung nach ständigem Zugang zu sauberem Trinkwasser verliert an Glaubwürdigkeit, wenn Dorfbewohner kein fließendes Wasser oder Stadtbewohner Wasser

⁶⁰ Vgl. z.B. Rule 14, 66-71 und 72-78.

⁶¹ Vgl. Dünkel 1996, 17; 1999, 111, 129.

⁶² Schüler-Springorum 1995b, 38.

nur einige Stunden pro Tag zur Verfügung haben.⁶³ Die wirtschaftliche Situation vieler Länder lässt wenig Platz für Investitionen, weder in die Infrastruktur der Gefängnisse noch in das Training des Personals.⁶⁴ Die Gestaltung des Strafvollzugs erweist sich als neuralgischer Punkt. In vielen Ländern ist schon die Erfüllung von Basisanforderungen nach angemessener Verpflegung der Insassen oder der Bezahlung der Bediensteten schwierig.⁶⁵ Der Spagat zwischen einem Minimum und Maximalanforderungen führt zu Spannungen, welche gerade in ärmeren Ländern zu Umsetzungsproblemen der JDL beitragen dürften.

Gerade hierbei ist es besonders wichtig, dass Grundbedürfnisse, welche für den Schutz der Rechte und Würde des Jugendlichen besonders wichtig sind, im Lichte der Vorgaben der JDL überprüft und reflektiert werden. Da kein Rechtssystem völlig einem anderen nachgebildet werden kann, müssen die JDL an örtliche Bedingungen, Probleme und Ressourcen angepasst werden. Zunächst sind in jedem Land die dringendsten Bedürfnisse anzugehen. Die „Vereinfachung der Forderungen der JDL sei gefragt“.⁶⁶ Zu der Bestimmung des Anspruchsniveaus der Minimumstandards kann sich auch die Orientierung an den SMR aus dem Jahre 1955 als nützlich erweisen. Die SMR haben ein mittlerweile von nationalen Gerichten und internationalen Organisationen anerkanntes Minimum festgeschrieben, das den Standard der Vollzugsanstalten und die Rechte der Vollzugsinsassen betrifft.

Gängige Methode in Reformprozessen ist es, westliche Gefängnisssysteme zu kopieren. Dies macht jedoch wenig Sinn. Es fehlt an den erforderlichen Ressourcen und die Unterschiede zwischen den Ländern sind zu groß.⁶⁷ Insbesondere sollte jegliche Analyse der Haftbedingungen auf den Lebensbedingungen in dem jeweiligen Land beruhen und die JDL dementsprechend interpretiert werden. Die JDL sind flexibel genug, um ihre Umsetzung an unterschiedliche sozio-ökonomische Bedingungen der Länder anzupassen.⁶⁸ Im Vergleich zu verbindlichen Konventionen führt die Vagheit der JDL nun zu einem Vorteil für die Umsetzung in unterschiedlichsten Ländern.

⁶³ Ausführlich dazu Schüler-Springorum 1995a, 399.

⁶⁴ Hunter/Odinkalu 1997, 218.

⁶⁵ Walmsley 1996, 14.

⁶⁶ Schüler-Springorum 1995b, 38.

⁶⁷ Stern 1998, 193. Vgl. auch Walter, M. 1999, Rz. 127.

⁶⁸ Dünkel 1993, 104. Der Gedanken der Anpassungsfähigkeit verdeutlicht die Floskel „soweit wie möglich“, so z.B. JDL Rule 36, 38, 45 u. 46.

Es sind Minimumanforderungen zu definieren, welche die aktuelle Lebenssituation in dem jeweiligen Land einbeziehen.⁶⁹ Die Absicht nach Angleichung des Standards im Gefängnis an die Bedingungen außerhalb erweise sich oft als das größte Reformhindernis.⁷⁰

Es ist leicht, sich mit der in der Öffentlichkeit verbreiteten Meinung zu identifizieren, dass das Leben im Strafvollzug nicht besser sein sollte als unter den ärmsten Bedingungen, die in der jeweiligen Gesellschaft existieren.⁷¹ Diese Argumentation sei eine gängige Grenze für die Reform von Gefängnissen.⁷² Dementgegen steht die Auffassung, Freiheitsentzug sei per se eine so große Belastung für ein menschliches Leben, dass es gerechtfertigt sei, die Bedingungen im Vollzug besser zu gestalten als draußen. Der Freiheitsentzug solle sich in dem Entzug der Freiheit erschöpfen⁷³ und nicht weitere Einbußen nach sich ziehen.⁷⁴

Entzieht man dem Menschen seine Freiheit, so entsteht durch diese besondere Verwundbarkeit eine konkrete Obhuts- und Fürsorgepflicht. Dieser Ansatz hebt die menschliche Entwicklung und die Verwirklichung der menschlichen Möglichkeiten hervor. Der erstere verengt die Perspektive auf nackte Existenzbedürfnisse oder reduziert sie auf das bloße Überleben, welches ein gut organisiertes Gefängnis gewährleisten sollte, und ist damit zu restriktiv. Denn schlechte Ernährung, schlechte hygienische Bedingungen, gekoppelt mit überfüllten Gemeinschaftszellen, können ansteckende Krankheiten, die oft unzureichend medizinisch versorgt werden, fördern. Es kann sogar zu Todesfällen durch Sauerstoffmangel kommen.⁷⁵ Die Sterblichkeitsquote kann sich erhöhen. Das bloße Recht auf Leben und

⁶⁹ Krech 1996, 8.

⁷⁰ Hunter/Odinkalu 1997, 218.

⁷¹ Diese Meinung findet sich durchaus länderübergreifend. Für Ost- und Zentraleuropa vgl. Walmsley 1996, 17.

⁷² Hunter/Odinkalu 1997, 218 für Afrika.

⁷³ Es gibt einen allgemeinen, „vorgesetzlichen“ Begriff des Freiheitsentzuges als „Übelszufügung durch anstaltsmäßige Einschränkungen der Fortbewegungsfreiheit.“ Weitere Belastungen sind insoweit ausgeschlossen, wie sie mit dieser Einschränkung notwendig verbunden sind. Ausgeklammert bleiben zusätzliche Körperstrafen und zusätzliche Gesundheits- und Lebensgefährdungen. Dieser Begriff berücksichtigt die Verschiedenartigkeit der positiv-rechtlichen Freiheitsstrafen in den Rechtssystemen. Vgl. Walter, M. 1999, Rz. 22 und SMR Rule 57.

⁷⁴ Human Rights Committee General Comment 21, p. 3, 1992; Hunter/Odinkalu 1997, 220; Penal Reform International 1995, 15; SMR Rule 57; Rodley 1999.

⁷⁵ Stern 1998, 196 zu der Situation in Russland.

Überleben wird zur Farce.⁷⁶ Es gilt, das richtige Maß zu finden, sollen doch auch angemessene Vollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden und bestimmte Grundbedürfnisse garantiert werden, da sonst die Verletzung der Menschenwürde und des Rechts der Vollzugsinsassen auf Leben droht. Die Behandlung von Gefangenen kann schon mit geringen Kosten verbessert werden, indem man ihnen den Kontakt zur Außenwelt ermöglicht. Besuche, Pakete oder zusätzliche Nahrungsmittel von draußen sind zu bewilligen sowie NGOs einzubinden.⁷⁷

Besonders wichtig ist ferner die Berücksichtigung der Haftempfindlichkeit junger Menschen. Das Stillen von Grundbedürfnissen junger Menschen ist für deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Jegliche Einschränkung führt zu einer Störung des Entwicklungsprozesses, so dass die Garantie des bloßen Überlebens gerade bei jungen Menschen keine ausreichende Grundlage für die Gestaltung von Vollzugsbedingungen sein kann. Angesichts materieller Not werden die Lebensbedingungen im Vollzug dem „Besserungsideal“ des Jugendstrafvollzugs in keiner Weise gerecht.⁷⁸

3.3.2 Überfüllung⁷⁹

In vielen Ländern sind die Gefängnisse überfüllt.⁸⁰ Das Überfüllungsproblem, das kontinentübergreifend existiert, stellt die internationale Staatengemeinschaft vor eine große Herausforderung. Zwar ist eine Einzelunterbringung wünschenswert, aber sie ist selbst in westeuropäischen Ländern oft nicht möglich.⁸¹ Häufig führt die Überfüllung und der Rummangel zur Durchbrechung der Trennungsgrundsätze⁸² (Untersuchungshaft/Strafhaft und Kinder/Erwachsene) oder zur Unkontrollierbarkeit überfüllter Gemeinschaftszellen, in denen Kinder schutzlos Übergriffen körperlicher und se-

⁷⁶ Art. 6 CRC formuliert das Recht auf Leben und Überleben des Kindes. Siehe ferner Human Rights Committee General Comment 21, paragraph 3, 1992.

⁷⁷ Stern 1998, 196.

⁷⁸ Dünkel 1999b, 116.

⁷⁹ Zu den methodologischen Schwierigkeiten des Konzepts „Überfüllung“ siehe Klofas/Stojkovic/Kalinich 1992, 171-188.

⁸⁰ Vgl. ausführlich: www.hrw.org/advocacy/prisons.html (Stand August 1999). Zur Situation in Russland: Handelsblatt, 29.1.99: Russland plant Amnestie. Staat kann Häftlinge nicht mehr bezahlen. Vgl. theoretischen Überblick in Walter, M. 1999, Rz. 103ff.

⁸¹ Vgl. z.B. die Situation in deutschen Haftanstalten; Dünkel 1999a, 200; Kaiser 1999, 253 und Fn. 5.

⁸² Vgl. Kakama 1997, 27; ferner Human Rights Watch 1994, 21, Rädä Barnen 1996 für Äthiopien, ferner in Burma, Kambodscha oder Pakistan. Vgl. ausführlich Kap. 4.

xueller Art ausgesetzt sind. Überbelegung beeinflusst die gesamte Vollzugseinrichtung mit allen Lebensbereichen.⁸³ Für die sinnvolle Durchführung des Strafvollzugs stellt sie ein Hindernis dar.⁸⁴ Sie beeinträchtigt das Angebot und die Bereitstellung sinnvoller Aktivitäten, die Zeiten des täglichen Hofgangs, die Qualität der sanitären Einrichtungen und die Frischluftzuführung.⁸⁵

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, verstärkt über Alternativen zum Freiheitsentzug nachzudenken.⁸⁶ Wenn es nicht zu einem Vollstreckungsstopp von Freiheitsstrafen, zu Amnestien oder der Einführung einer Warteliste kommt,⁸⁷ gilt es, innerhalb des Strafvollzugs Konzepte zur Bekämpfung der Überfüllung zu entwickeln. Die Reaktion der Vollzugsleitung auf das Überfüllungsproblem sei wesentlich.⁸⁸ Der Entwurf von Richtlinien über die Ausgestaltung des Vollzuges in einem überfüllten Gefängnis kann den Praktikern ergänzend zur Seite gestellt werden.⁸⁹ Ein Leitfaden könnte folgendes enthalten: Häufigere Gangpatrouillen zur besseren Erreichbarkeit des Personals, insbesondere in der Nacht, zur Verbesserung des Schutzes vor sexuellen oder tätlichen Übergriffen, sorgfältige Auswahl der Zelleninsassen,⁹⁰ Sicherstellung der wichtigsten hygienischen Bedürfnisse, verstärkter Hofgang und hinreichende Freizeitaktivitäten insbesondere sportlicher Art außerhalb der Zellen. Außerdem seien nationale Initiativen, z.B. durch eine kontrollierte Vergrößerung des Mindestraums pro Gefangenenem, wirkungsvoll.⁹¹ Diese Vorschläge bewegen sich alle durchaus im Rahmen der Vorgaben der JDL.

⁸³ Von der Forschung wird die These, dass überfüllte Gefängnisse körperliche Auseinandersetzungen und Verletzungen der Gefangenen und Übergriffe gegenüber dem Stab oder auch umgekehrt begünstigen, verneint. Vgl. Gaes/McGuire 1985, 41-65; Sechrest 1991, 211-223; Ruback/Carr 1993, 130-148: Sie weisen bei Jugendgefängnissen eine bescheidene Auswirkung der Überbelegung auf Regelverstöße nach.

⁸⁴ Kaiser 1998, 156.

⁸⁵ Kaiser 1999, 254.

⁸⁶ Vgl. kritisch zum Alternativmodell Gefängnisneubau als teuerste und nur längerfristig realisierbare Lösung Walter, M. 1999, Rz. 108.

⁸⁷ So schon praktiziert, vgl. Kaiser 1992, 381.

⁸⁸ Gaes 1994, 329-363; Ruback/Carr 1993, 130-148.

⁸⁹ Z.B. beschäftigte sich der Europarat 1998 und 1999 intensiv mit dem Thema der Überfüllung. Vgl. ferner Penal Reform International 1995, 60-62.

⁹⁰ Nach Delikten, Bandenzugehörigkeit, Alter oder erstmaliger Straffälligkeit.

⁹¹ Walsley 1996, 192. Erreicht wird dies u.a. auch durch die Umsetzung von Richtlinien, in denen eine konkrete Mindestquadratmeterzahl pro Gefangenenem festgeschrieben wird.

Die Gewährleistung der Grundbedürfnisse ist ferner in Beziehung zu setzen zu der Länge der Strafe. Angesichts der empirisch belegbaren,⁹² im Regelfall eher negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges geht es nach den Regelwerken um dessen möglichst kurze Bemessung.⁹³ Dort, wo die Gewährleistung misslingt, ist der Haftaufenthalt in angemessenem Umfang zu verkürzen. Wenn eine Einrichtung mit der Bereitstellung bestimmter Minimal-Grundsätze völlig versagt, sollte diese geschlossen werden. Das hat zu gelten, wenn Einrichtungen keine Wasserleitungen oder kein Abwassersystem besitzen, Insassen kein Wasser zur Verfügung gestellt wird oder die Insassen in Schichten schlafen müssen, da der Platz in der Zelle nicht ausreicht, damit sich alle Insassen zur Nachtruhe niederlassen können.⁹⁴ Dies gilt auch, wenn Zellen keine Fenster haben oder sogar überhaupt keine Beleuchtung, wenn es keine Toiletten oder Latrinen gibt und die jungen Menschen keinen Zugang zu Duschen haben oder ihnen kein Wasser zur Verfügung gestellt wird - weder zum Waschen noch zum Trinken.⁹⁵ Extreme Überbelegung und schlechte sanitäre Bedingungen können sich zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung summieren.⁹⁶ Lebensbedingungen dieser Art können als Folter angesehen werden.⁹⁷ Die „Gesamtheit der Vollzugsbedingungen“ erscheint dann als menschenunwürdig.⁹⁸

⁹² Vgl. z.B. Dünkel 1990, 413ff, 620 mit einem Überblick über Rückfalluntersuchungen und eigenen Ergebnissen.

⁹³ Vgl. Kommentar der BR. Vgl. ferner die Empfehlungen des Ministerkomitees der Mitgliedsstaaten des Europarates Nr. R (87) 20, No. 13.

⁹⁴ So die Zustände in Äthiopien, El Salvador, Mocambique, Pakistan oder Äthiopien.

⁹⁵ Vgl. z.B. die Situation in Uganda: Kakama, P. 1997, 27, oder Äthiopien.

⁹⁶ Kaiser 1998, 157; speziell zur Überfüllung in Deutschland OLG Hamm NJW 1967, 2024. Für die USA Graddick v. Newman 453 US. 928, 930, 931, 1981 (Verstoß gegen den achten Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung.)

⁹⁷ Vgl. ECOSOC November 1994 Report of the Special Rapporteur on his visit to the Russian Federation. Nach einem Besuch in zwei großen Untersuchungshaftanstalten in Moskau bemerkte er: „Der Sonderberichterstatter bräuchte die poetischen Gaben eines Dante oder die künstlerischen Mittel eines Bosch, um angemessen die höllischen Bedingungen zu beschreiben, die er in diesen Zellen vorgefunden hat.“

⁹⁸ Vgl. Kaiser 1992, 373. Er bezieht ferner die Zielsetzung des Vollzugs ein. Kaiser 1999, 225. Zum amerikanischen Begriff der „totality of conditions“ vgl. ferner Clear/Cole 1990, 580.

3.3.3 Arbeitsbedingungen für Bedienstete, Armut und Korruption

Verknüpft mit den Lebensbedingungen für die Insassen ist die Situation des Personals. Bedienstete können die Haftbedingungen von Gefangenen am stärksten beeinflussen.⁹⁹ Teilweise ist der Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten so groß, dass das Personal Grashütten als Büros nutzen muss¹⁰⁰ oder keine eigene Toilette oder Aufenthaltsräume zur Verfügung hat.¹⁰¹ Es gibt Länder, in denen das Vollzugspersonal unter ähnlich schlechten Bedingungen leidet wie die Gefangenen. Dort sind die Möglichkeiten für Fortbildung oder die positiveren Aspekte ihrer Arbeit wie z.B. Erfolge bei der Rehabilitation oder der Ausbildung der Insassen begrenzt.¹⁰² Schlechte Arbeitsbedingungen, niedrige Löhne oder verspätete Gehaltszahlungen können die positive Haltung des Personals zu seiner Berufsausübung untergraben. Dies kann wiederum den Umgang mit den Insassen prägen. Herrscht zusätzlich Überfüllung, gekoppelt mit einer geringen Personalstärke, so verschlechtern Überfüllungsstress sowie mangelnde persönliche Sicherheit die Arbeitsbedingungen. Insbesondere bei Personalknappheit könne es zu körperlichen Züchtigungen kommen.¹⁰³ Schlechte Bezahlung und ein geringer Lebensstandard des Vollzugspersonals bietet dann einen Nährboden für Korruption¹⁰⁴ (petty corruption¹⁰⁵). Der Zugang zu Privilegien, sozialen Diensten, Konzessionen, illegalem Handel mit Gütern sowie die Beeinflussung von administrativen oder legislativen Aktionen ermöglichen korruptes Handeln des Personals. Außerplanmäßige Besuche oder Transfer von Sex werden zu käuflichen Dienstleistungen.¹⁰⁶ Korruption in Form von Bestechung führt zu unterschiedlicher Behandlung finanzstarker und armer Insassen. Dies konstituiert Diskriminierung. Korruption steht dem Konzept der progressiven Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und der Verpflichtung der Staaten, sich so schnell und effektiv wie möglich diesem Ziel anzunähern, entgegen.¹⁰⁷

⁹⁹ Stern 1998, 195.

¹⁰⁰ Uganda, vgl. Kakama, P. 1997, 27.

¹⁰¹ So war dies in einem großen südafrikanischen Gefängnis lange der Fall. Kiessl: Besuch der Vollzugsanstalt St. Albans im Oktober 1998.

¹⁰² Hunter/Odinkalu 1997, 219.

¹⁰³ Seydlitz 1996, 18.

¹⁰⁴ Vgl. zu den verschiedenen Arten von Korruption u.a. Kaufmann 1998, 136-148.

¹⁰⁵ Vgl. zum Begriff: Jayawickrama 1998, 2, ferner Cockroft 1998, 4.

¹⁰⁶ Vgl. zur Situation in Kenya Anguka 1999.

¹⁰⁷ Jayawickrama 1998, 4.

Korruption stellt ein Hindernis für die Umsetzung der JDL dar. Es gilt, bei ihrer Umsetzung in vielen Staaten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung¹⁰⁸ zu implementieren, die über die Forderung der JDL an das Personal hinausgehen, Korruption rigoros zu bekämpfen und jeden Vorfall an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.¹⁰⁹

3.3.4 Zusammenfassung

Trotz der genannten Probleme dürfen sich die Mitgliedsländer nicht beirren lassen, die Umsetzung der JDL in kleinen Schritten zu vollziehen und sich den in den JDL entworfenen Anforderungen langsam anzunähern. Im Zuge einer Verwirklichung einer zukunftsweisenden Vollzugspolitik sind die nationalen Exekutivorgane gefordert, das Ideal der JDL in entsprechenden Leitgedanken zu verankern. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Einzigartigkeit der JDL als spezielles Jugendstrafvollzugsrecht. In nationalen Gesetzgebungen läßt es seinesgleichen vermissen¹¹⁰. Die Existenz der JDL als spezielles Jugendstrafvollzugsrecht läßt hoffen, dass eine zukünftige Entwicklung nationaler spezieller Jugendstrafvollzugsgesetze angestoßen werden kann.

Von der globalen Perspektive der internationalen Staatengemeinschaft erfolgt nun ein Blick auf Südafrika als Fallstudie. Der Fokus richtet sich zunächst auf den gesellschaftlichen Hintergrund, das Rechtssystem Südafrikas, die Vollzugspraxis, aber auch die Implementation der Regelwerke, um den Boden für die folgende empirische Untersuchung zu bereiten.

¹⁰⁸ Auf VN-Ebene gibt es das Global Programme Against Corruption des ICCP/Wien als ein Maßnahmenpaket gegen Korruption.

¹⁰⁹ JDL Rule 87b.

¹¹⁰ Vgl. z.B. die Situation in Deutschland, so Dünkel 1999b, 111.

TEIL B
 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE IM ALLGEMEINEN UND FREIHEITSENTZUG
 IM BESONDEREN – DAS STRAFRECHTSSYSTEM SÜDAFRIKAS UND DIE
 ENTWICKLUNG EINES NEUEN JUGENDSTRAFRECHTS IM SPIEGEL
 DER REGELWERKE

Kapitel 6

Jugendkriminalrechtspflege in Südafrika

I. Gesellschaftlicher Hintergrund

Abbildung 6.1: Übersichtskarte über Südafrika¹



¹ Quelle: Universität Texas: http://www.lib.utexas.edu/Libs/PCL/Map_collection (4.12.00).

Südafrika ist eine Gesellschaft, die zu Zeiten der Apartheid² aber auch im Übergang als eine besonders gewalttätige Gesellschaft charakterisiert werden kann.³ Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bleibt von diesem Phänomen nicht verschont. Auch für das Verständnis der Jugendlichen des gegenwärtigen Südafrikas ist es notwendig, in der Geschichte zurück zu gehen.

1. Kindheit, Jugendkriminalrecht und Apartheid

Betrachtet man die südafrikanischen Gefängnisse der Gegenwart, um sich ein Bild über das Klientel des Jugendstrafvollzugs zu verschaffen, darf der Blick hinter die gesellschaftlichen Kulissen nicht vermieden werden. Die Beschreibung des damaligen Justizsystems und der Umgang mit Kindern ist wichtig, um die neuen Entwicklungen am Alt-Hergebrachten zu spiegeln. Zum Zeitpunkt der Durchführung des Forschungsprojekts charakterisierte immer noch weitgehend das Justizsystem der Apartheid den Umgang mit Jugendlichen im Konflikt mit dem Gesetz.

Das damalige repressive Justizsystem⁴ und die auferlegten Zwänge in der Art der Lebensgestaltung, wie z.B. die Aufenthaltsbeschränkungen oder Ausbürgerungen, gingen nicht spurlos an den Kindern vorbei. Ein heutiger 18-Jähriger erlebte sowohl die Phasen des politischen Kampfes als auch den Übergang zur Demokratie mit seinen Unsicherheiten. Die Politik der Apartheid trug dazu bei, Lebenserfahrungen besonderer Art als Erbe an die neue Generation weiterzuleiten. Dies gilt auch für die Transmission von Gewalt, Brutalität und die Zerstörung von Familien. Besonders im Zeitraum von 1983 bis 1990 kam es zu zahlreichen Inhaftierungen auch von Jugendlichen aus politischen Gründen, ohne diesen ein faires Strafverfahren zu ermöglichen.⁵ Zahlreich waren auch die Viktimisierungen, die Kin-

² Vgl. die Einteilung von: Grand Apartheid 1948-1983; Reformed Apartheid 1983-1990 und Transition to Democracy 1990-1994. Apartheid bedeutet „Getrenntheit“; gesetzliche Trennung und ungleiche Rechtsstellung von Menschen in allen Lebensbereichen aufgrund ihrer Hautfarbe. Sie diente dazu, die politischen und wirtschaftlichen Vorrechte der Weißen abzusichern. Die VN erklärten die Apartheid zum „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

³ Vgl. Hoffmann/McKendrick 1990, 2; Bussiek 1999, 46, 58.

⁴ Vgl. ausführlich Sodemann 1980, 162; Fourie 1990, 106-114.

⁵ Z.B. wurden in der Periode vom 21.7.1985 bis zum 7.3.1986 aufgrund der Public Safety Act 7996 Personen auf unbestimmte Zeit inhaftiert. Davon waren 3.681 Kinder und Jugendliche.

der in den Jahren des politischen Kampfes ertragen mußten.⁶ Im „Kampf“ (struggle) um die Freiheit erwies sich für die schwarze Jugend Gewalt als der einzige Weg, gesellschaftliche Veränderungen zu erreichen.⁷ Seit den Soweto-Schulaufständen im Jahre 1976 war die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Kampf um die Freiheit unübersehbar geworden. Der Protest gegen alle Aspekte der Apartheid gewann mehr Bedeutung als die Schulbildung.

Die Präsenz von Gewalt in den Townships korrelierte in den 80er Jahren mit den schwierigen sozio-ökonomischen Bedingungen: der wachsenden Arbeitslosigkeit, Lebens-, Transport- und Mietkosten. „Squatter“-Siedlungen ohne oder sehr geringe Infrastruktur wuchsen rapide an. In den Townships hatten Jugendgruppen verstärkt die Kontrollen inne.⁸ Die Lebensbedingungen in den Slums begünstigten per se antisoziales Verhalten, was die extrem hohe Zahl von Verbrechen in den südafrikanischen Townships belegte. Die hohe Kriminalität und die Abneigung des Staates, hier Abhilfe zu schaffen, führte zwischen 1984 und 1986 verstärkt zu der Einführung von „Volksgerichten“ (peoples' courts) oder Disziplinarausschüssen der örtlichen Gemeinschaft. Dies war ein Versuch, die Zahl von Verbrechen einzudämmen. Dies gelang auch erfolgreich trotz einzelner Exzesse.⁹

Die demoralisierenden Effekte des Systems trugen zur heutigen Situation bei, in der Gewalt in den Familien und in der Gesellschaft sehr präsent ist. Die in der Transition anhaltend hohe und weiter steigende Rate von Gewaltverbrechen, gefördert durch die schlechten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, unterstreichen dieses gesellschaftliche Phänomen.¹⁰

2. Das heutige Südafrika

Die 1994 begonnene Phase der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Transition, die mit dem Wegbrechen vergangener Autoritätsstrukturen einhergeht, prägt die südafrikanische Gesellschaft immer noch. Die unum-

⁶ Vgl. z.B. Lawyers Committee for Human Rights 1986 mit zahlreichen Beispielen und Photos.

⁷ „Liberation before education“. Vgl. zu den Auswirkungen von Bürgerkrieg und Verfolgung auf die Jugend mit zahlreichen Fallstudien: Straker 1993, 129, 159, 166. Schärf 1997a, 12.

⁸ Banden waren schon immer typisch für das Township-Leben. Ihre Anzahl und kriminellen Handlungen haben jedoch zugenommen. Straker 1993, 129; Schärf 1997a, 12.

⁹ Straker 1993, 164.

¹⁰ Cilliers 1995, 14; Government of National Unity 1997.

gängliche Verzögerung in dem Ausbau neuer Strukturen begleitet wie in anderen Ländern in Transition eine Periode der ansteigenden Verbrechensraten. Die Demokratisierung schwächte die durch den Widerstand gegen Unterdrückung geschaffene Solidarität und den Zusammenhalt in der Gemeinde und gestattete dem Verbrechen mehr Raum.¹¹ Gleichzeitig ist bereits viel Neues und Konstruktives, getragen von Aufbauwillen und Gemeinschaftssinn,¹² entstanden. Dennoch unterliegt die Regierung in vielen Bereichen einer Sisyphus-Aufgabe, deren Ende noch nicht absehbar ist. Erbe der Apartheid war eine Wirtschaft, die durch Sanktionen heruntergewirtschaftet wurde mit einem großen Mangel an Fachkräften sowie einem so gut wie kollabierten Schulsystem.¹³ Armut eines großen Anteils der Bevölkerung, eine Phase der beschleunigten Bevölkerungsentwicklung sowie hohe Arbeitslosigkeit verlangsamten den Prozeß der Veränderung. Eine der höchsten Mord- und Vergewaltigungsraten der Welt verbunden mit einer allgemein hohen Rate von Verbrechen belastet die von Kriminalitätsfurcht gezeichnete Gesellschaft zusätzlich.¹⁴ Im Anbetracht der begrenzten Aussagekraft der südafrikanischen Kriminalitätsstatistiken der Polizei drängt sich die Vermutung auf, dass die tatsächliche Situation schlimmer ist als angenommen.¹⁵ Der Glaube an die Problemlösungskompetenz der Regierung, der Kriminalität Einhalt zu gebieten, schwindet.¹⁶ Private Sicherheitsdienste, Bandenbildung und die Entwicklung paramilitärischer Interessengruppen sind Beispiele für den Vertrauensverlust, der schon auf historischen Wurzeln ruht.¹⁷ Kritische Stimmen artikulieren, dass sich das Justiz-

¹¹ Nedcor 1996, 12.

¹² „Ubuntu“.

¹³ Ausführlich dazu: Davenport 1998, 23, 36; Bussiek 1999, 111. 1995 hatten 17% der Afrikaner über 20 Jahre keinerlei Schulausbildung (zum Vergleich 0,2% der Weißen), 21% waren nicht über die vierte Klasse hinausgekommen (0,6% der Weißen). Nur 4% hatten das Abitur (15% der Weißen) und 1% einen Universitätsabschluss (Weiße 11%).

¹⁴ Pete 1998, 51; van Zyl Smit 1997, 11; Nedcor 1996, 3 ff.

¹⁵ Nedcor 1996, 3ff: In dieser Studie erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der offiziellen Polizeistatistik sowie eine eigene Bestandsaufnahme, die auf der Auswertung der gewonnenen Daten aus einer großen Haushaltsbefragung resultieren. Vgl. ferner Barberton/Stuart 1999, 4.

¹⁶ Nedcor 1996, 74. Diese Erkenntnis ist ein Ergebnis einer Haushaltsbefragung, die 1996 durchgeführt wurde.

¹⁷ Nedcor 1996, 20; Bussiek 1999, 106; z.B. organisierten sich 1996 erboste Bürger Kapstadts in „People against gangsterism and drugs“ (Pagad), mittlerweile eine radikale muslimisch orientierte Organisation.

system in einer Legitimitätskrise befände.¹⁸ Die Bandenkriminalität werde eher toleriert als bekämpft, die Verstrickung der Polizei in Organisiertes Verbrechen sowie traditionell gute Kontakte der Banden zur Polizei nähren diese Zweifel.¹⁹ Die Bevölkerung reagiert auf das Versagen der Polizei und Justiz angesichts der steigenden Kriminalität zunehmend mit Skepsis und Enttäuschung über das neue rechtsstaatliche System und seine Fähigkeit, ihre eben erst gewonnene Freiheit zu schützen.

Trotz enormer Investitionen in das Bildungswesen gestaltet sich die Situation in den Schulen im Angesicht der Ressourcenknappheit immer noch schwierig. 17% der Schulen sind baufällig (z.B. ohne Dach oder Klassenzimmer), 13% haben keine Toiletten, 43% keinen Strom und 24% kein Leitungswasser. Lernmittel fehlen, es müssen sich z.B. 4-5 Schüler ein Textbuch teilen. Im Ost-Kap hat ein Lehrer im Durchschnitt 55 Kinder zu betreuen (es gibt Klassen mit bis zu 90 Schülern). Dagegen kommen in Gauteng 33 Schüler auf einen Lehrer. Viele Lehrer sind immer noch unzureichend qualifiziert und schlecht ausgebildet. Die neue Regierung führte eine Schulspeisung für Grundschüler ein, damit die Kinder aus armen Familien wenigstens Kraft zum Lernen haben (oft sind die Kinder von kilometerlangen Fußmärschen zur Schule erschöpft).²⁰

Auch heute ist das Leben junger Menschen in Südafrika geprägt von dem Zusammenbruch traditioneller Familienstrukturen und einem Verlust an Werten. Beschleunigte Urbanisierung verbunden mit Armut verursachen ein Gefühl von Deprivation. Insbesondere bei der hohen Arbeitslosigkeit ist Verbrechen oft die einzig mögliche Einnahmequelle.²¹ Die Erfahrungen von Ohnmacht und Marginalisierung trugen zu einer Identitätskrise der jungen Menschen bei. Banden gelingt es, den „haltlosen“ jungen Menschen sozialen Zusammenhalt und Identität zu vermitteln. Ihre Beteiligung an kriminellen Aktivitäten und Subkulturen wird dadurch gefördert.²²

¹⁸ Schärf 1999a, 22, Bussiek 1999, 104-109.

¹⁹ Bussiek 1999, 101.

²⁰ Vgl. ausführlich Bussiek 1999, 113-120.

²¹ Nedcor 1996, 12.

²² Nedcor 1996, 20; seit den 50er Jahren sind Teile der Townships rund um die städtischen Ballungszentren Gangland. Bei einer landesweiten Umfrage unter der städtischen Bevölkerung gaben 74% der befragten Schwarzen und 32% der Weißen an, es gebe Gangs in ihrer Nachbarschaft. Bussiek 1999, 101.

3. Das Rechtssystem

Das Rechtssystem Südafrikas basiert auf „Roman Dutch Law“, das in der Zeit Südafrikas als Kolonie Einzug in das Land fand. Die Entwicklung des Straf- und Strafprozessrechts ist dagegen hauptsächlich vom britischen Recht beeinflusst.²³ Durch den Kolonialismus etablierte sich am Kap ein Strafrechtssystem und Strafen westeuropäischer und vor allem englischer Prägung. Mit dem Abschwung von Körperstrafen und der Einführung der Gefängnisse im 18./19. Jahrhundert in Europa folgte Südafrika dieser Entwicklung durch die Einführung der Gefängnisstrafe. Dennoch kam es in Südafrika nicht zur Abschaffung von Körperstrafen, sondern diese Sanktion wurde weiterhin beibehalten.²⁴

Das Justizsystem zu Zeiten der Apartheid war geprägt vom Gebrauch von Strafen wie der Todesstrafe und dem Auspeitschen,²⁵ Einzelhaft und Inhaftierung ohne Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit (detention without trial), die auch gegenüber Kindern und Jugendlichen verhängt wurden. Die beliebteste Strafe für männliche Jugendliche insbesondere für Ersttäter war - auch aus der Überbelegung der Gefängnisse resultierend - das Auspeitschen.²⁶ Zudem konnte in den Gefängnissen das Auspeitschen für Gefangene bis zum Alter von 40 Jahren als Disziplinarmaßnahme verhängt werden.²⁷ Ende der 80er Jahre endete die politische Inhaftierung von Kindern. Dennoch befanden sich weiterhin viele delinquente Kinder in Untersuchungshaft.

Im Justizsystem bestehen immer noch gravierende Engpässe, basierend auf Personalmangel, hohen Fallzahlen, schlechter Ausbildung, überfüllten Gefängnissen, Ressourcenknappheit und einer hohen Rückfallquote²⁸

²³ Seydlitz 1996a, 13.

²⁴ Vgl. Sloth-Nielsen 1990, 74 mwN.

²⁵ Criminal Procedure Act 51 of 1977. Vgl. Sloth-Nielsen 1990, 73-95 mit einem historischen Überblick.

²⁶ Im Jahre 1991 wurden beispielsweise 38.324 Männer zum Auspeitschen verurteilt, wovon die Mehrheit jünger als 18 Jahre alt war; 1993 wurden 30.000 Kinder auf diese Weise sanktioniert, vgl. Seydlitz 1996, 11-12; Sloth-Nielsen 1990, 78; Britain/Minty 1988.

²⁷ Section 36 of the Prisons Act 8 of 1959.

²⁸ Es wird geschätzt, dass von 1000 Verbrechen 450 angezeigt, 230 aufgeklärt, 100 Personen strafverfolgt, 77 verurteilt, 36 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, davon 8 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, so Nedcor 1996, 5. In diesem Bericht wird die Rückfallquote auf 94% geschätzt. Der Weekly Mail and Guardian vom 17 bis 23. November 2000 bezifferte die Rückfallquote mit 80%, ohne dafür eine Quelle anzugeben. Vgl. ferner Berg 2000, 58.

Verbrechensverhütung ist der internen Transformation der Ministerien nachrangig. Die gegenwärtige kriminalpolitische Debatte charakterisiert eine Strömung zurück zu Mechanismen, die vor der Demokratisierung vorhanden waren. Es finden sich Befürworter der Wiedereinführung der Todesstrafe, der Prügelstrafe, harter Arbeit sowie der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit.²⁹ Favorisiert werden somit Elemente eines repressiven Strafrechts und einer repressiven Gesellschaft, die in der Transition eigentlich beseitigt wurden.

3.1 Der Umgang mit delinquenten jungen Menschen

Von der Apartheid bis 1999 - und somit auch zum Erhebungszeitpunkt - gibt es in Südafrika kein eigenständiges Jugendstrafrecht.³⁰ Delinquente Kinder hatten ein ähnliches Strafverfahren sowie vergleichbare Strafen wie erwachsene Straftäter zu erwarten. Das gegenwärtige Justizsystem zeichnet sich hinsichtlich des Verfahrens mit delinquenten Kindern durch Inkohärenz aus, ein System, das durch die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zerstückelt ist.³¹ In der Transition kam es zwar in einzelnen Bereichen zu Veränderungen im bestehenden rechtlichen Rahmen, z.B. was die Sanktionen betrifft, dennoch hatte dieser Rahmen zum Erhebungszeitpunkt Bestand.

3.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmt sich in Südafrika nach der Doli-capax-/Doli-incapax-Regel, welche auf römisches Recht zurückzuführen ist. Danach ist ein Kind unter 7 Jahren schuldunfähig. Eine Strafmündigkeit ist theoretisch ab einem Alter von 7 bis 14 Jahren möglich. Der Staat muß beweisen, dass das betreffende Kind Recht von Unrecht unterscheiden kann und das Unrecht seiner Tat zur Zeit ihrer Begehung einsehen kann.³²

²⁹ Vgl. Bussiek 1999, 20; Nedcor 1996, 76; van Zyl Smit 1997, 11.

³⁰ Vgl. den historischen Überblick in Conradie 1996, 287; Hutchinson 1983, 236-259.

³¹ Frank/Artz 1997, 163.

³² Aus dem römischen Recht übernommene Regelung „doli capax“. Nach diesem Common-Law-Prinzip gilt zunächst die grundsätzliche Annahme, dass Kinder nicht strafmündig sind. Vgl. Oosten/Louw 1997, 123; South African Law Commission 1997, 9. Das zukünftige Jugendstrafgesetz sieht aller Voraussicht nach eine feste Altersgrenze für die Strafmündigkeit vor.

Ein Problem der Praxis stellt die gängige Unkenntnis der südafrikanischen Kinder über ihr Alter oder ihr Geburtsdatum dar. Teilweise wissen nicht einmal die Eltern das genaue Alter ihrer Kinder. Zum Erhebungszeitpunkt gab es in Südafrika kein nationales Geburtenregister, in dem die Daten aller Neugeborenen eingetragen werden. Im Strafverfahren kann der zuständige Richter das Alter der Person bestimmen, wenn dies eine relevante Tatsache ist und es keinen ausreichenden Nachweis des Alters der Person gibt³³.

3.3 Terminologie

In den verschiedenen Gesetzen, welche den Umgang mit straffälligen jungen Menschen regeln, werden teilweise unterschiedliche Begriffe verwendet. Der zum Erhebungszeitpunkt geltende Correctional Service Act (Strafvollzugsgesetz) definierte "juvenile", also einen Jugendlichen, als eine Person unter 21 Jahren. In der Praxis des Ministeriums hat sich mittlerweile durchaus zusätzlich die Kategorie "child", also Kind durchgesetzt, worunter junge Menschen bis zur Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres fallen. In dem neuen Correctional Service Act vom November 1999 wurde eine Definition von "child" inkorporiert, und als Altersgrenze werden darin 18 Jahre festgelegt. Es gibt allerdings in der Vollzugspraxis noch immer eine Sonderbehandlung für Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren. Auch im Criminal Procedure Act von 1977 (Strafprozessordnung) fanden sich spezielle Verfahrensregelungen für Kinder unter 18 Jahren³⁴. Der Entwurf der neuen Child Justice Bill erfasst Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Folgende Begriffe finden in den weiteren Ausführungen Verwendung: *Kind*, worunter Personen unter 18 Jahren zu verstehen sind, *Jugendlicher*, für Personen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren sowie *Erwachsene*, für Personen, die älter als 21 Jahre alt sind.

³³ Section 337 Criminal Procedure Act.

³⁴ Siehe z.B. section 50 (4) und (5): die Pflicht, die Eltern oder den Vormund des Kindes über die Inhaftierung einer Person unter 18 Jahren in Kenntnis zu setzen; die Pflicht, den Bewährungshelfer zu benachrichtigen; section 72 (3): ein Angeklagter unter 18 Jahren hat das Recht, im Strafverfahren von den Eltern oder einer Vertrauensperson (guardian) unterstützt zu werden, und section 153 (4): das Verfahren wird bei einer Person unter 18 Jahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten.

3.4 *Strafprozessuale Regelungen*

Es gibt kein spezielles Jugendgerichtsgesetz. Nur einzelne Vorschriften beziehen sich auf Kinder.³⁵ In dem Criminal Procedures Act sind bestimmte Schutzvorschriften verankert, die abweichend von den allgemeinen Strafverfahrensregeln gelten sollen. U.a. haben die Eltern für das gesamte Verfahren ein Anwesenheitsrecht,³⁶ die Öffentlichkeit wird vom Verfahren ausgeschlossen³⁷ und die Identität des angeklagten Kindes darf nicht enthüllt werden.³⁸

Vom Zeitpunkt ihrer Inhaftierung an haben Kinder wie Erwachsene das Recht auf einen Verteidiger.³⁹ Außerdem gibt es eine staatlich finanzierte Verteidigung durch das Legal Aid Board. Nichtsdestotrotz erscheinen in 80% der Fälle Angeklagte unter 18 Jahren ohne Strafverteidiger vor Gericht. Als Grund für dieses Phänomen gaben die Kinder in einer Umfrage an, dass sie nicht über die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme eines Strafverteidigers informiert wurden, dass sie unschuldig seien und deswegen keinen Verteidiger brauchen, dass sie den "Regierungs"-Verteidigern misstrauen oder Pflichtverteidiger (lawyers on legal aid briefs) Fälle verzögern oder unnötig verlängern würden.⁴⁰

Grundsätzlich haben Kinder das Recht, auf einen Strafverteidiger zu verzichten, was sie mangels Vertrauen oder Angst vor weiteren Nachteilen öfter tun, was sie jedoch um so schutzloser erscheinen läßt.

3.5 *Gerichtbarkeit*

Für die Strafverfahren gegen delinquente Jugendliche und Kinder gab es in Südafrika bisher keine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit. In einigen städtischen Ballungszentren gibt es magistrate courts, die sich ausschließlich mit Jugendkriminalität beschäftigen und im Zuge dessen auch "juvenile court" genannt werden. Dort lohnte es sich bei der Anzahl von angeklagten Kindern, eine spezielle Institution einzurichten. Verwaltungstech-

³⁵ Criminal Procedures Act 51 von 1977; Probation Service Act 116 von 1991; Child Care Act von 1983; Correctional Service Act von 1959; Children's Status Act No. 82 von 1959.

³⁶ Section 73 der Criminal Procedure Act.

³⁷ Section 153 (4) Criminal Procedure Act.

³⁸ Section 154 (3) Criminal Procedure Act.

³⁹ Section 35 Constitution of 1996.

⁴⁰ South African Law Commission 1997, 17.

nisch werden diese Gerichte dann auch wie Jugendgerichte behandelt.⁴¹ In ländlichen Gegenden gibt es diese organisatorische Trennung nicht.

Generell folgen die Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche demselben Instanzenzug wie Strafverfahren gegen Erwachsene. Die jeweilige Zuständigkeit des Gerichtes hängt gewöhnlich von der Schwere der Tat und dem Strafrahmen ab, den ein Gericht zur Verfügung hat. Bezirksgerichte behandeln sehr häufig Verfahren von Kindern, was an den im Vergleich zum Erwachsenen oft geringeren Strafmaß liegt. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Fälle, die an das Provinzgericht bzw. das Bundesgericht übergeleitet werden.

Für bedürftige Kinder und als Ausdruck staatlicher Fürsorge existieren in Südafrika Kindergerichte (children's courts), mit der Child Care Act von 1983 als Rechtsgrundlage für wohlfahrtsrechtliche staatliche Maßnahmen. Automatisch ist jeder magistrate ein Commissioner of Child Welfare.⁴² Die Überleitung vom Strafverfahren an das Kindergericht ist in verschiedenen Verfahrensabschnitten möglich. Bei delinquenten Kindern hat zunächst die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen aufgrund des Bagatelldcharakters der Delikte, Verwahrlosung des Kindes oder seiner Unreife und an das Kindergericht zu verweisen. Der magistrate kann das Strafverfahren in ein Fürsorgeverfahren überleiten und die Einweisung des Kindes in ein geschlossenes Heim (reform school) anordnen.⁴³ Außerdem kann der Richter das Strafverfahren einstellen.⁴⁴ Nur in 5% aller Strafverfahren gegen Kinder erfolgt eine Überleitung an das Kindergericht.⁴⁵ Es steht im Ermessen des Commissioners nach der Prüfung des jeweiligen Falls, ob das Kind als fürsorgebedürftig eingeschätzt wird; er hat die Befugnis nach Ermessen, das Kind unter die Obhut der Eltern zu stellen, es zu Pflegeeltern zu geben oder in ein Heim (school of industry) einzuweisen.⁴⁶

3.6 *Polizeigewalt und Pflichten*

Trotz des in der Verfassung verankerten Ultima-ratio-Prinzips, das die Anordnung der Untersuchungshaft nur als letztes Mittel vorsieht, die Anwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung zu sichern, ist die poli-

⁴¹ Conradie 1996, 287.

⁴² Section 6 Child Care Act.

⁴³ Section 11 Child Care Act.

⁴⁴ Section 254 Criminal Procedures Act.

⁴⁵ Vgl. South African Law Commission 1997, 42.

⁴⁶ Section 31 Child Care Act.

zeitliche Festnahme und die Anordnung von Untersuchungshaft bis Ende der 90er Jahre die gängigste Methode zu gewährleisten, dass ein Kind vor Gericht erscheint. Der Criminal Procedure Act sieht in Section 54 und 56 alternativ eine schriftliche Vorladung durch die Polizei vor, deren Einsatz sich jedoch auf Kleinkriminalität beschränkt. Außerdem existiert die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung. Die Eltern sind über die Anordnung der Festnahme zu informieren,⁴⁷ genauso wie ein Bewährungshelfer.⁴⁸

Selbst wenn im jetzigen südafrikanischen Verfahren der Staatsanwalt als Herr des Ermittlungsverfahrens betrachtet wird, entscheidet die Polizei darüber, ob sie ein Ermittlungsverfahren einleitet. Es gilt das Opportunitätsprinzip.

3.7 *Untersuchungshaft*

Für die Verhängung und Ausgestaltung der Untersuchungshaft waren zum Erhebungszeitpunkt maßgebliche Rechtsgrundlagen die Verfassung, der Criminal Procedure Act, der Correctional Service Act und der Child Care Act (Kinderfürsorgegesetz).

Aufgrund mehrerer Gesetzesänderungen,⁴⁹ die auf den wachsenden Druck von NGOs, der Öffentlichkeit und durch den Tod einiger Kinder in Polizeizellen zurückzuführen sind, dürfen Kinder zwischen 14 und 18 Jahren maximal 48 Stunden in Polizeizellen werden und nur unter engen Voraussetzungen zur Untersuchungshaft in ein Gefängnis eingewiesen werden. Hierfür erforderlich ist der Verdacht von besonders schweren Straftaten wie z.B. Mord, Vergewaltigung, bewaffneter Raub oder anderer Straftaten, die so schwerwiegender Natur sind, dass Untersuchungshaft angeordnet werden muß (Auffangklausel).⁵⁰ Priorität hat jedoch die Unterbringung in einem place of safety⁵¹ oder einer secure care facility, also Untersuchungs-

⁴⁷ Section 50 (4) und 74 (2) Criminal Procedures Act. In der Praxis kommt die Polizei häufig ihren Informationspflichten nicht zureichend nach. Wenn die Eltern dann nicht bei der ersten gerichtlichen Vorführung erscheinen, kann das Kind nicht in die Obhut der Eltern entlassen werden.

⁴⁸ Section 50 (5) Criminal Procedures Act.

⁴⁹ Correctional Services Amendment Bill No. 17 von 1994 sah zunächst ein nicht praktikierbares völliges Verbot von Kindern in Polizeizellen und Gefängnissen vor, was zu Massenentlassungen und chaotischen Zuständen führte. Dies wurde vorläufig durch die Correctional Services Amendment Bill No. 14 of 1996 eingeschränkt.

⁵⁰ Section 29 Correctional Service Amendment Bill No. 14 of 1996. Vgl. dazu ausführlich Sloth-Nielsen 1996, 61ff; Skelton 1997, 163 ff.

⁵¹ Die Child Care Act von 1983 definiert als place of safety jeden Platz, der für die Aufnahme eines Kindes geeignet ist, in dem der Eigentümer, Besitzer oder Leiter bereit

haftanstalten für Kinder. Träger dieser Einrichtungen ist das Sozialministerium. Der Tradition nach waren diese places of safety geschlossene Kinderheime mit weniger strengen Sicherheitsauflagen und einem völlig anderen Anforderungsprofil an die Behandlung sowie an das Personal. Der Fokus der Behandlung richtete sich auf missbrauchte, fürsorgebedürftige oder schwierige Kinder, aber auch Kinder, die sich im Konflikt mit dem Gesetz befanden. Zum Erhebungszeitpunkt fungierten sie als Untersuchungshaftanstalten für Kinder. Bei secure care facilities handelt es sich um im Jahre 1998 von dem Inter Ministerial Committee of Young People at Risk⁵² neu ins Leben gerufene spezielle Untersuchungshaftanstalten für Kinder.⁵³ Ein Teil der places of safety wurde in secure care facilities umbenannt.

Der Vollzug der Gesetzesänderung stellte sich in der Praxis als schwierig dar. Es kam zu Engpässen und teilweise chaotischen Zuständen, welche zur Entlassung von Kindern aus der Untersuchungshaft führten. Bis in der Praxis die nötigen Kapazitäten gebildet und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um alle Kinder in speziellen Untersuchungshaftanstalten unterbringen zu können, gestattet es eine 1996 verabschiedete Übergangsregelung des Correctional Service Act, Kinder auch in den Gefängnissen unterzubringen. Als Schutzmechanismen sieht die Übergangsregelung vor, eine mündliche Beweisaufnahme vor der Anordnung der Untersuchungshaft zu machen, in der geprüft werden soll, ob die Haftgründe zur Anordnung der Untersuchungshaft vorliegen. Nach Anordnung der Untersuchungshaft hat alle 14 Tage eine Haftprüfung zu erfolgen. Für erwachsene Straftäter ist weder diese häufige Haftprüfung noch eine mündliche Beweisaufnahme erforderlich.⁵⁴ Dieses Gesetz sollte eigentlich im Jahre 1997, dann im Mai 1998 außer Kraft treten. Das Parlament entschied sich jedoch, diese Regelung beizubehalten, da die places of safety noch nicht genügend Kinder, die aus dem Gefängnis entlassen wurden, unterbringen konnten.⁵⁵

ist, ein Kind aufzunehmen. In Ermangelung geeigneter Heime kann ein solcher Platz durchaus ein Gefängnis sein.

⁵² Eine im Jahre 1995 ins Leben gerufene Initiative der Regierung zur Transformation der Sozialpolitik für Kinder und junge Menschen, insbesondere zur Verbesserung der Situation der Kinder in Untersuchungshaft, und, um Kinder aus Polizeizellen umzu-
leiten. Zu Zeiten der Apartheid fanden sich Kinder häufig langen Haftperioden in Polizeizellen ausgesetzt. Vgl. dazu: McLachlan 1985, 40ff.

⁵³ Zum Zeitpunkt dieses Besuches gab es offiziell nur eine Anstalt mit diesem Titel: Walter Sisulu in Soweto. Skelton 1997, 163.

⁵⁴ Section 29 Correctional Service Act.

⁵⁵ Sloth-Nielsen/Muntingh 1998 1999, 73.

Bei der Umsetzung der Novellierung kam es zu zahlreichen Problemen. Unerwähnt blieben Kinder unter 14 Jahren, was zu Auslegungsproblemen führte, denn eigentlich dürfen Kinder unter 14 Jahren nur 24 Stunden von der Polizei festgehalten werden und müssen danach entlassen werden. Ferner war 1997 ungefähr die Hälfte aller Kinder in Untersuchungshaft nicht aufgrund einer Katalogtat inhaftiert, bei der die Anordnung von Untersuchungshaft gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auf Grund der Auffangklausel, welche die Entscheidung über die Anordnung in das Ermessen des zuständigen Richters stellt. Demzufolge kam es zur Anordnung von Untersuchungshaft wegen schwerwiegenden, aber auch wegen geringfügigen Delikten wie Ladendiebstahl oder Diebstahl geringwertiger Sachen.

Statistiken, welche die Praxis der Verhängung von Untersuchungshaft dokumentieren, existierten bisher nicht. Es wird davon ausgegangen, dass Alternativen zur Untersuchungshaft bis zum Erhebungszeitpunkt selten praktiziert wurden.⁵⁶ Die Untersuchungshaft ist in der Regel von längerer Dauer und überschreitet häufig auch bei weniger gravierenden Fällen den Zeitraum von einem halben Jahr.

Ein weiteres Problem stellt die ungleiche Verteilung der places of safety im Lande dar. In ärmeren Gegenden kommt es deswegen öfter zur Inhaftierung in Gefängnissen, weil es keine Wohlfahrtseinrichtungen gibt.

Die Praxis anerkennt immer mehr das in der Verfassung verankerte Ultima-ratio-Prinzip. Allerdings gab es zum Erhebungszeitpunkt bisher keinen gesetzlichen Mechanismus, der diese Idee der Untersuchungshaft-Vermeidung umsetzt. Das für Kinder in Untersuchungshaft zuständige Sozialministerium entwickelte aufgrund des Anstiegs der Kinder in Untersuchungshaft im Gefängnis im August 1997 in den einzelnen Provinzen das Projekt „GO“ mit dem Ziel, den Verbleib und den Verlauf von Kindern im Justizsystem überwachen und einschätzen zu können.⁵⁷

Der Criminal Procedure Act sieht auch für Kinder gegen Zahlung einer Kaution (bail) bei minderschweren Delikten eine Entlassung vor.⁵⁸ In Untersuchungen wurde gezeigt, dass die festgesetzte Kautionssumme häufig für das Kind oder seine Eltern unbezahlbar ist, so dass alternativ Untersu-

⁵⁶ Hutchinson 1983, 242.

⁵⁷ Die Regierung betont in ihrem Bericht zum VN-Weltkongress im Jahre 2000, dass das Projekt im Jahre 1999 auf 23.000 Kinder eingewirkt hat. Vgl. Republic of South Africa 2000, 54.

⁵⁸ Section 59 Criminal Procedures Act.

chungshaft angeordnet wird.⁵⁹ Außerdem kann das Gericht die vorläufige Entlassung aus der Haft nach dem ersten Erscheinen vor Gericht anordnen, eine Verwarnung aussprechen und den Beschuldigten unter die Obhut einer dazu bestimmten Person stellen, die das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht garantieren muß.⁶⁰ Teilweise herrscht in der Praxis eine Unsicherheit unter Richtern, ob wegen der Veränderungen in dem Correctional Service Act die bail-Regelung noch Geltung hat.⁶¹

Trotz dieser Mechanismen hielt das Phänomen von Kindern in Untersuchungshaft im Gefängnis an. Nach dem ersten Erscheinen vor Gericht kann der Richter entweder den Vollzug der Untersuchungshaft in einem place of safety aufgrund der Child Care Act oder im Gefängnis anordnen.

Schwierig gestaltet sich insbesondere die Aufspaltung der Untersuchungshaft in Zuständigkeiten des Ministeriums für Strafvollzug, des Sozial- und des Justizministeriums. Denn es kommt teilweise zu Engpässen in der Finanzierung der Untersuchungshaft von Kindern in Gefängnissen. Zum Erhebungszeitpunkt war statt dem Ministerium für Strafvollzug das Justizministerium zuständig.⁶²

Im Oktober 1998 hielten sich ca. 1400 Kinder in Untersuchungshaft im Gefängnis auf, mehr als zwei Drittel in der Westkap-, der Ostkaprovins und Natal. Ende Oktober 1998 befanden sich in den vier Provinzen Ost-, Westkap, Natal und Gauteng 1038 Kinder zur Untersuchungshaft in den places of safety.

Trotz der zunehmenden Einrichtung von places of safety und secure care facilities als Alternative zum Gefängnis ist die Einweisung in ein Gefängnis immer noch erforderlich, da es an freien Kapazitäten mangelt. Die Provinz-Sozialministerien schaffen es nur sehr langsam, secure care facilities zu errichten, da sich ihr Bau verzögert oder es an Personal mangelt. In der Konsequenz ist die Anzahl von Kindern in Untersuchungshaft im Gefängnis trotz dieser Maßnahmen steigend und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gesetzesinitiative letztendlich das völlige Verbot der Unterbringung von Kindern in Untersuchungshaft im Gefängnis durchsetzt, erscheint zweifelhaft.⁶³

⁵⁹ Seydlitz 1996a, 16.

⁶⁰ Section 72 Criminal Procedures Act.

⁶¹ Seydlitz 1996a, 16.

⁶² Beeld, 11.5.1998.

⁶³ So auch Sloth-Nielsen/Muntingh 1999, 80.

Tabelle 6.1: Anzahl der Kinder in Untersuchungshaft in places of safety im Oktober 1998⁶⁴

PROVINZ	Place of Safety	Anzahl von Kindern
Western Cape	Bonnytown	160
	Lindelani	70
	Rosendal (females)	12
	Outeniqua	40
Eastern Cape	Enkuselweni	39
	Erica	5
Gauteng	Dyambu	395
	Walter Sisulu	60
	Jabulani	121
	Protam	66
Kwa-Zulu-Natal	Excelsior	70
GESAMT		1038

3.8 Diversion

Diversionsmaßnahmen werden in Südafrika schon einige Jahre praktiziert, allerdings ohne spezielle Regelungen für Kinder und noch zögerlich. Hauptsächlich fällt darunter die freiwillige Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt. Für weitere Diversionsmaßnahmen in verschiedenen Verfahrensabschnitten durch den Richter gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage.⁶⁵ Mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung von Diversion für Kinder zu entwerfen, wurden vom Inter Ministerial Committee on Young People at Risk drei Pilotprojekte durchgeführt. Im Jahre 1997 wurde die Familiengruppenkonferenz in Pretoria als Diversionsmaßnahme getestet. Ferner wurde die Beschleunigung des Verfahrens für die Einleitung von Diversion durch die Unterbringung aller Verfahrensbeteiligten in einem Haus in Port Elisabeth sowie ein Screening- und Diversionszentrum in Durban getestet.⁶⁶

⁶⁴ Sloth-Nielsen/Muntingh 1999, 74 listen diese Statistiken auf, allerdings mit einem Fehler in der Berechnung.

⁶⁵ Republic of South Africa 2000, 54.

⁶⁶ Vgl. ausführlich Sloth-Nielsen/Muntingh 1999, 69.

Die Hauptorganisation, die Diversionsmaßnahmen anbietet und durchführt, ist NICRO.⁶⁷ Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. Der Einsatz von Diversionsmaßnahmen scheint in der letzten Zeit anzusteigen, was möglicherweise an der höheren Akzeptanz der Staatsanwaltschaft von Diversion liegt. Zwischen September 1997 und August 1998 hat diese Organisation in 6601 Fällen Diversion durchgeführt, mit einer Wachstumsrate von 76%. Als Diversionsmaßnahmen wurden u.a. Erlebnispädagogik, TOA, Familiengruppenkonferenz und ein Life-skill-Programm eingesetzt. Ca. 85% dieser Kinder wurden wegen eines Vermögensdeliktes (Diebstahl, Taschendiebstahl und selten Einbruch) beschuldigt.⁶⁸

3.9 *Bewährungshelfer und Sozialarbeiter*

Im Criminal Procedure Act ist vorgesehen, entweder Berichte eines Bewährungshelfers oder eines Sozialarbeiters über die Lebenssituation eines Betroffenen für das Gerichtsverfahren und die Strafzumessung heranzuziehen.⁶⁹ In der Praxis werden jedoch nur sehr wenige und qualitativ schlechte Berichte an das Gericht übermittelt, die das Verfahren oft verzögern. Dies liegt an der Überlastung der vorhandenen Bewährungshelfer und Sozialarbeiter. Die Verhandlungen erfolgen deswegen häufig ohne Bericht.

3.10 *Sanktionen*

Laut dem Supreme Court gibt es in der Criminal Procedure Act eine breite Palette an Sanktionen, um flexibel und effektiv mit jungen Straftätern umzugehen.⁷⁰ U.a. existierten das Absehen von der Strafverfolgung mit einer Verwarnung sowie die bedingte oder unbedingte Strafaussetzung (conditional or unconditional postponement or suspension of sentence).⁷¹ Bedingungen für die Strafaussetzung sind z.B. eine materielle Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit (ab dem Alter von 15 Jahren), Unterstellung

⁶⁷ National Institute for Crime Prevention and Rehabilitation of Offenders.

⁶⁸ Vgl. ausführlich Sloth-Nielsen/Muntingh 1999, 77 mit der Beschreibung einer Evaluation von 486 Diversionsprobanden mit einer sehr geringen Rückfälligkeitsrate.

⁶⁹ Section 50 (5), 274 (1).

⁷⁰ Vgl. S v Williams 1995 (3) SA 632, 654.

⁷¹ Section 297 Criminal Procedure Act, No. 51 of 1977. Bei „postponement“ liegt ein Urteil vor, aber die Entscheidung über die auszusprechende Strafe wird aufgeschoben; bei „suspension“ ist es zum Ausspruch der Strafe gekommen.

unter die Beaufsichtigung eines Bewährungshelfers (diese kann sich als Überwachung, Hausarrest, gemeinnützige Arbeit oder Unterstellung einer Arbeitsstelle gestalten), der Zwang, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, oder zu gutem Verhalten. Es sind verschiedene Betreuungsweisungen,⁷² die Geldstrafe (aufschiebbar, Ratenzahlung), gemeindebezogene ambulante Sanktionen (correctional supervision), z.B. Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung, teilweise verknüpft mit Auflagen, gemeinnütziger Arbeit oder Hausarrest⁷³ und die Gefängnisstrafe mögliche Optionen. Ferner können Kinder in ein geschlossenes Heim (reform school) eingewiesen werden.⁷⁴

Derzeit müssen für bestimmte Katalogtaten (schedule 2 offences) auch bei Kindern im Alter von 16 bis 18 Jahren gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafen verhängt werden, wobei das Gericht wegen ihres jungen Alters eine besondere Begründung in die Entscheidungsgründe aufnehmen muss.⁷⁵ Diese Mindeststrafen erfassen einen Zeitraum zwischen 5 und 25 Jahren. Kein Kind kann zum Gewohnheitstäter (habitual criminal) erklärt werden.⁷⁶ Kritische Stimmen sehen allein schon das lange Strafverfahren als Bestrafung, und die Reaktionen auf Jugenddelinquenz als unangemessen und unnötig an.⁷⁷

Eine Untersuchung an Gerichten in neun Gerichtsbezirken ergab, dass in über 50 Prozent der Fälle mit angeklagten Kindern die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt wurde.⁷⁸ Außerdem kommt es wohl regional zu sehr unterschiedlichen Verhängungen von Strafen, so dass immer mehr die Frage nach einer einheitlichen Sanktionsverhängung gestellt wird.⁷⁹ Es wird zunehmend mit Diversion experimentiert, und es werden insbesondere von

⁷² Section 290 Criminal Procedure Act, No. 51 of 1977 (Betreuung durch einen Bewährungshelfer, Vollzugsbeamten oder eine andere geeignete Person).

⁷³ Section 276 a; vgl. auch Country Report 1997, 98.

⁷⁴ Section 290 Criminal Procedure Act, No. 51 of 1977.

⁷⁵ Criminal Law Amendment Act, No. 105 of 1997, s. 51, s.51 (3b); vgl. zu den Katalogtaten Supplementary Criminal Law Amendment Act, No. 105 of 1997. Vgl. dazu kritisch van Zyl Smit 1999, 12.

⁷⁶ Amendment of s. 4 Dangerous Weapons Act of 1968, s.50 Criminal Law Amendment Act No. 105 of 1997.

⁷⁷ Harcourt-Baldwin 1983, 277.

⁷⁸ South African Law Commission 1997, 56, mwN.

⁷⁹ In den letzten Jahren erarbeitete die Law Commission ein Diskussionspapier zur Reform des Sanktionensystems mit Begleitforschung zur Sanktionsverhängungspraxis. Vgl. South African Law Commission 2000a und b.

NICRO entsprechende Programme für Kinder konzipiert.⁸⁰ Dabei wird verstärkt mit der Staatsanwaltschaft zusammengearbeitet. Aufgrund von Diversionsmaßnahmen gelang es, mehr als 10.000 Kinder von dem formellen Strafverfahren in Diversionsprogramme umzuleiten.⁸¹

3.11 Statistische Informationen zum Freiheitsentzug von Kindern

Laut Statistik des Ministeriums für Strafvollzug verbüßen täglich durchschnittlich 900 Kinder unter 18 Jahren eine Gefängnisstrafe (dabei wird keine konkrete Zeitangabe gemacht). In den letzten Jahren stieg diese Zahl kontinuierlich von 600 auf 1400 im Jahre 1998 an. Ferner wird geschätzt,

*Tabelle 6.2: Zu einer Gefängnisstrafe verurteilte Kinder und Jugendliche/
Stand Januar 1999⁸²*

Provinzen	7-16 Jahre	16-18 Jahre	19-20 Jahre	21+ Jahre	insges.
Free State	130	601	1010	20	1761
Mpumalanga	41	468	774	19	1302
KwaZulu-Natal	298	1792	2906	174	5170
Eastern Cape	316	1119	1611	149	3195
Western Cape	336	1252	1955	21	3564
North West	126	524	906	23	1579
Northern Cape	54	334	539	36	963
Northern Province	44	327	651	15	1037
Gauteng	214	1894	3893	74	6075
RSA/Gesamt	1559	8311	14245	531	24646

dass ca. 1000 Kinder pro Jahr zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden und sich zwischen 60.000 und 160.000 Kinder pro Jahr in Polizeihaft/Arrest befinden.⁸³

⁸⁰ Vgl. Überblick über die Programme in Republic of South Africa 2000, 55 (Youth Empowerment Scheme (life-skills), Pre-trial Community Service, Victim Offender Mediation, Family Group Conferencing, The Journey (outdoor programme)).

⁸¹ Republic of South Africa 2000, 55 nennt diese Ziffer, ohne jedoch auf den konkreten Zeitraum einzugehen.

⁸² Auskunft des Department of Correctional Services.

⁸³ Vgl. Government of National Unity 1997, 76.

Wie aus Tabelle 6.2 ersichtlich wird, befindet sich die Mehrheit von inhaftierten Kindern in den vier Provinzen Gauteng, KwaZulu Natal, Western Cape und Eastern Cape.

3.12 *Traditionelles Recht*

Neben dem formellen Strafrechtssystem existiert in Südafrika ein traditionelles Rechtssystem.⁸⁴ Dieses läßt sich auf die Zeit vor dem Kolonialismus zurückführen und blieb trotz Einführung des kolonialen Systems erhalten. Es ist nicht schriftlich fixiert und manifestiert sich in Form von Gewohnheit (custom).⁸⁵ Außerdem unterscheidet es nicht zwischen Zivil- und Strafrecht. Das Verfahren ist informell und eine Rechtsvertretung ist nicht vorgesehen. Den Umgang mit kriminellem Verhalten prägt das Ziel der Versöhnung der Parteien und die Wiederherstellung der Beziehungen mit der Gemeinschaft (community). Verhandelt werden „Probleme“ und „Lösungen“, nicht Verbrechen. Das afrikanische Rechtssystem beinhaltet keine Gefängnisstrafen oder vergeltende Blutrache.⁸⁶ Stattdessen kommen Wiedergutmachungsmechanismen zum Einsatz. Die Isolation des Täters oder dessen Tod wäre eine Schwächung der Gemeinschaft selbst.⁸⁷

In den ländlichen Gebieten haben die Erwachsenen die Verantwortung, Kinder⁸⁸ hinsichtlich ihres Verhaltens anzuleiten und zu erziehen.⁸⁹ Das Leben in der Gemeinschaft ist von Kommunitarismus geprägt. Kinder werden ermutigt, als Teil eines Familiennetzwerks zu dem Leben der Gemeinschaft beizutragen. Die Akzeptanz der Gemeinschaft beruht auf gutem Verhalten. Auf diese Weise weckt die Gemeinschaft in den Kindern traditionelle, afrikanische Werte wie Ordentlichkeit, Respekt, Disziplin und Toleranz sowie den Sinn, zu etwas zu gehören.

Eines der indigenen Gerichtssysteme, das „Inkundla“, wird in der Ostkapprovinz⁹⁰ praktiziert. Je nach Art der Straftat erfolgt die Lösung des Konfliktes durch die Familie, alle Familien, den Untervorstand oder den Vorstand der Gemeinde. Erfasst werden auch zivilrechtliche Probleme.

⁸⁴ Vgl. ausführlich mit der historischen Entwicklung: Van Niekerk 1995.

⁸⁵ Van Eden 1997, 25.

⁸⁶ Van Niekerk 1995, 132; Schärf 1999.

⁸⁷ Vgl. Himonga 1997, 87-88; Findeisen 1998.

⁸⁸ Vgl. zu dem „flexiblen“ Status eines Kindes (ohne fixe Altersgrenze) im traditionellen Recht Südafrikas: Bennett 1997, 83.

⁸⁹ Van Eden 1997, 10; Seydlitz 1996a, 13.

⁹⁰ Vgl. ausführlich Van Eden 1997, 10.

Schwere Straftaten wie Mord oder Vergewaltigung unterliegen nicht dieser Jurisdiktion, sondern der staatlichen Strafverfolgung. Ziel des Verfahrens ist es, herauszufinden, ob der Angeklagte schuldig ist, und bei dessen Schuld Wiedergutmachung. Der junge Straftäter soll die Verantwortung für seine Handlungen übernehmen und die Missbilligung der Gemeinschaft spüren.

Eine moderne Form indigener Traditionen etablierte sich in den 80er Jahren mit den zunächst im Untergrund agierenden *people's courts* in den Townships.⁹¹ Diese Institution wurde aus der Not geboren, keinen Zugang zu dem formalen Rechtssystem zu haben, das einer völlig anderen Kultur entsprang und weil ein Strafverteidiger oder die Zahlung einer Kaution häufig finanziell unerschwinglich war. Diese Institutionalisierung war ein Versuch, die steigende Kriminalität in den Townships in einer Zeit einzudämmen, in der die staatlichen Ordnungshüter des Apartheidsregimes in den Townships weitgehend abgelehnt wurden.⁹² Mit den *people's courts* gelang die Adaption von traditionellen Werten auf die Bedürfnisse der städtischen Gemeinden. Auch hier gibt es keine Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen. Auf Kritik stießen die teilweise praktizierten Halskrausenmorde (*necklace killings*), in denen dem für schuldig Befundenen ein Autoreifen um den Hals gehängt wird, der danach angezündet wird.⁹³ Es gibt eine „Verhandlung“, an der alle Gemeindemitglieder teilnehmen können, mit einer „Lösung“, welche die entscheidungsbefugten Gemeindeältesten vorschlagen. Das Gericht besteht aus einem Sekretär, der den Fall dokumentiert, und einem Vorsitzenden, der das Verfahren leitet und am Schluß den erzielten *consensus* vorträgt. Beide haben aber keine Entscheidungsbefugnis.

Die heutigen *community courts* der Townships beschränken ihre Jurisdiktion auf innerfamiliäre und interpersonelle Dispute sowie Bagatelldelinquenz.⁹⁴ Ihr ländliches Pendant sind die *Makgotla* und die *chief's courts*, mit patriarchalischeren und konservativeren Strukturen.⁹⁵ Die Beteiligung der Gemeinde an der Konfliktschlichtung und die Wiederherstellung von inter-

⁹¹ Im Unterschied zu sog. Kangaroo Courts. Diese Gerichte operieren unregelmäßig und idR unter dem Kommando von jungen Leuten oder Banden, die harte Strafen (Körperstrafen) aussprechen. Sie sind keiner Gemeinde zuzuordnen und haben keine zivilen Strukturen. Schärf 1992, 5. Schärf 1997 mwN.

⁹² Van Eden 1995, 3.

⁹³ Van Niekerk 1995, 117-125 mwN; Himonga 1997, 89.

⁹⁴ Nina 1992, 32.

⁹⁵ Schärf 1997, 15.

personeller Harmonie ist wichtigstes Ziel. *Schärf* bezeichnet die Gerichte als die afrikanische Version von Neighbourhood Watch und betont, dass über eine Zusammenarbeit mit der Polizei nachgedacht werde.⁹⁶

Einerseits findet die Revitalisierung des wiedergutmachenden Strafrechts in Südafrika Anhänger, die diese Ideen in eine Art Philosophie der Gemeinschaft (Ubuntu) einbetten und möglicherweise einer eigenen, autochthonen afrikanischen Gerechtigkeit den Weg bereiten wollen.⁹⁷ Andererseits schwinden seit 1992 zivile Organisationen, die Mechanismen der sozialen Unterstützung und sozialen Kontrolle ihrer Mitglieder schaffen: NGOs verlieren Einfluss und die finanzielle Unterstützung. Die Institutionen der Zivilgesellschaft müssen sich an die neuen politischen Realitäten anpassen. Diese Entwicklungen reduzieren die Rahmenbedingungen, die Community Courts fördern. Allein das community building und die strategischen Partnerschaften durch die National Crime Prevention Strategy des Justizministeriums versuchen, den Erhalt dieser Rahmenbedingungen zu fördern.⁹⁸

Die Koexistenz dieser beiden Rechtssysteme in einem modernen und differenzierten Südafrika wird für schwierig erachtet und gestaltet sich noch immer unklar.⁹⁹ Bisher entschied sich die Gesetzgebung, diese informellen traditionellen Rechtssysteme nicht in das formelle Justizwesen zu integrieren.¹⁰⁰

Elemente dieses traditionellen Konzeptes sind auch in dem Entwurf der neuen Child Justice Bill zu finden. Der Entwurf integriert die Familiengruppenkonferenz als Bindeglied zwischen Gemeinde, Kultur und dem Strafrechtssystem.¹⁰¹ Mit dem Neuseeland entliehenen Modell der Familiengruppenkonferenz gelang es, restitutive Elemente in die neue Child Justice Bill aufzunehmen. Verankert werden soll die Familiengruppenkonferenz auch in den Städten. Allerdings stellt sich dort das Problem, dass die familiären Netzwerke häufig nicht mehr vorhanden oder nicht mehr intakt sind. Den jungen Menschen fehlen sinnvolle gesellschaftliche Aufgaben und ein Gefühl der Zugehörigkeit.¹⁰²

⁹⁶ Schärf 1991, 3.

⁹⁷ Himonga 1997, 90; Findeisen 1998, 7.

⁹⁸ Kritisch Schärf 1999a, 20.

⁹⁹ Interview mit Van Zyl Smit in Findeisen 1998, 11.

¹⁰⁰ Schärf 1999a, 21; Schärf 1999b, 6.

¹⁰¹ Van Eden 1995, 2.

¹⁰² Van Eden 1995, 38.

3.13 Die Ausgestaltung des Strafvollzugs zum Erhebungszeitpunkt¹⁰³

Seit der Transition hat die Regierung auf formaler Ebene eine Reihe von bedeutenden Veränderungen eingeführt. Durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes wurden 1993 Körperstrafen und andere Disziplinarmaßnahmen wie Nahrungsentzug und Einzelhaft abgeschafft. Als Reaktion auf die wachsende Zahl von Häftlingen wurden ambulante Strafen auf Gemeindeebene ausgebaut.¹⁰⁴

1996 kam es zur Entmilitarisierung des Ministeriums für Strafvollzug.¹⁰⁵ Es erfolgte u.a. die Abschaffung militärischer Dienstgrade und Uniformen. Statt die Chance zu nutzen, eine neue Organisationsstruktur zu entwickeln und insbesondere das Verhalten des Gefängnispersonals gegenüber den Gefangenen und untereinander zu thematisieren, beschränkte sich die Diskussion auf die Fragen der Disziplin, der Uniformen und der Befehlsränge.¹⁰⁶ Resultat der Abschaffung der militärischen Disziplin war der Zusammenbruch von Autoritätsstrukturen in Gefängnissen, die erst nach mehreren Jahren neu aufgebaut werden konnten. Diese Umstände haben auch Korruption unter den Bediensteten stark begünstigt.¹⁰⁷

Im Kontext zu dem gesamtgesellschaftlichen Jugendproblem formulierte das Ministerium für Strafvollzug in seinem Jahresbericht 1998 im Einklang mit internationalen Standards und nationalen Rechtsnormen die Leitlinie, besonders auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen einzugehen.

Tabelle 6.3: Vollzugspopulation verurteilter Jugendlicher (Stand 31.12.1998)

	Erwachsene		Jugendliche		Gesamt
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	
Strafhaft	79 033	1 986	10 941	197	92 157
U-haft	39 981	1 020	12 916	204	54 121
Gesamt	119 014	3 006	23 857	401	146 278
%	81,36	2,05	16,31	0,28	100

¹⁰³ Vgl. zur Geschichte des südafrikanischen Strafvollzugssystems: Van Zyl Smit 1998, 401-427.

¹⁰⁴ Vgl. ausführlich Dissel 2000, 58.

¹⁰⁵ Dissel 1996, 17-27.

¹⁰⁶ Van Zyl Smit 1998, 414.

¹⁰⁷ Vgl. ausführlich Dissel 2000, 59.

Insgesamt betrug die Vollzugspopulation am 31.12.1998 146.278 Personen in Haft, davon 92.157 in Straf- und 54.121 in Untersuchungshaft. Südafrikanische Gefängnisse werden zur Zeit mit einer Überbelegungsquote von 141,5 % bei einem Personalschlüssel von einem Bediensteten auf 4,5 Gefangene konfrontiert.¹⁰⁸ Die Gefangenenzahl pro 100.000 Einwohner beträgt ca. 330 Gefangene.¹⁰⁹ Von 100.000 jungen Menschen unter 21 Jahren befanden sich 1997 ungefähr 76 in Haft.¹¹⁰ Aus Tabelle 6.3 wird der Anteil von Jugendlichen an der Gesamtpopulation ersichtlich.

Der Anteil männlicher Jugendlicher an der Gesamtpopulation beträgt 16,31% und der Anteil weiblicher Jugendlicher 0,28%.

Das gegenwärtig größte Problem des Strafvollzugs ist die Überbelegung, mit der viele andere Mängel im Gefängnisssystem einhergehen und die auch den wichtigsten Impuls für die Privatisierung von Haftanstalten darstellt.¹¹¹ Ein weiteres Problem ist das Bandenwesen, das zu einer hohen Ausbruchsrate und zu Gewalttätigkeiten in Gefängnissen führt.¹¹² Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gestaltet sich schwierig. Mangels finanzieller Ressourcen fehlt es an großangelegten Reformprogrammen. Durch diese Probleme schwindet die Motivation der Bediensteten, was sich an der hohen Abwesenheitsquote unter den Bediensteten, vorzeitigem Ruhestand und der Schwierigkeit der Vollzugsanstalten, ihren Personalbedarf zu decken, bemerkbar macht.¹¹³

Im Zuge der ansteigenden Kriminalität und des wachsenden Drucks der Öffentlichkeit auf die Justiz nach erfolgreicher Kriminalprävention ist auch

¹⁰⁸ Nach Angaben des Ministeriums standen im November 140.000 Gefangenen 99.000 Haftplätze gegenüber. The Cape Argus, 3.11.1998, 3.

¹⁰⁹ Hinsichtlich der Gesamtbevölkerung liegen nur geschätzte Zahlen vor, die in die Berechnung einbezogen wurden, um ein ungefähres Größenverhältnis zu erlangen, und die mit Vorsicht zu interpretieren sind. Zum internationalen Vergleich der Größe der Vollzugspopulation vgl. ausführlich Walmsley 2000, 2. Nach seiner Information befanden sich in Südafrika am 30.11.1999 von 100.000 Einwohnern 400 in Haft.

¹¹⁰ Im Vergleich dazu befanden sich von 100.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Deutschland im Jahre 1996 ungefähr 15,44 Jugendliche zwecks Verbüßung ihrer Jugendstrafe im Gefängnis. Hinsichtlich der Angaben zu Südafrika kann auf keine verlässlichen, absoluten Zahlen zurückgegriffen werden. Angaben des Anteils der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung konnten nur geschätzt werden.

¹¹¹ Es besteht ein enormer Anstieg von Untersuchungsgefangenen. Ferner zeigt sich ein Trend zu der Verhängung von sehr langen Gefängnisstrafen. South African Law Commission 1997, 32.

¹¹² Vgl. Dissel 2000, 59; Van Zyl Smit 1998, 420; Pete 1998, 51-83, insbesondere 57.

¹¹³ Vgl. Community Law Centre 1998, 55; Dissel 2000, 59.

das Ministerium für Strafvollzug gefordert, dazu einen Beitrag zu leisten. Da die Senkung der Rückfallquote¹¹⁴ durch Programme und Behandlung von Gefangenen nicht gelang, konzentrierte sich das Ministerium im wesentlichen auf das Thema Sicherheit. Ein neues Sicherheitsprogramm soll die Ausbrüche reduzieren. Mit Hilfe neuer elektronischer Zäune, einer verbesserten Sicherheitsausrüstung sowie Disziplinarmaßnahmen gegen nachlässige Bedienstete konnte die Ausbruchrate von 1247 im Jahre 1995 auf 497 im Jahre 1998 gesenkt werden. Um den Forderungen der Öffentlichkeit nach harten Strafen nachzukommen, wurden für besonders gefährliche Straftäter Hochsicherheitstrakte gebaut, deren Konzeption von Menschenrechtsvertretern stark kritisiert wurde.¹¹⁵ Außerdem wurde mit der elektronischen Fußfessel experimentiert.¹¹⁶

II. Rechtsentwicklung

Mit einer progressiven Verfassung und einer Flut neuer Gesetze ist die Transition auf rechtlicher Ebene schon sehr weit vorangeschritten.¹¹⁷ Ein neues, spezielles Jugendstrafgesetz ist in der Entstehung. Diversion, ambulante Maßnahmen sowie Wiedergutmachung statt Gefängnisstrafen für Kinder lautet das Motto.¹¹⁸ Mit Spannung bleibt zu beobachten, ob das Parlament diese Vorlage akzeptieren wird.¹¹⁹ Der Entwurf konzentriert sich jedoch auf das Strafverfahren und klammert den Strafvollzug weitgehend aus. Somit gewinnt das neue Strafvollzugsgesetz vom 27. November 1998 für die Ausgestaltung des Freiheitsentzuges von Kindern an Bedeutung.¹²⁰ Die Bill of Rights der neuen Verfassung implizierte Veränderungen des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1959, auf die im folgenden noch näher eingegangen wird.

¹¹⁴ Südafrika hat eine hohe Rückfallquote unter entlassenen Gefangenen, die bei etwa 70-80% liegt, Berg 2000, 58.

¹¹⁵ Giffard 1997, 1.

¹¹⁶ Pete 1998, 61.

¹¹⁷ Vgl. dazu Department of Justice 1997, 15ff.

¹¹⁸ Vgl. Frank/Artz 1997, 156, 167 u. 172.

¹¹⁹ Skeptisch dazu van Zyl Smit 1997, 9.

¹²⁰ Section 7 und 19 Correctional Service Act 1998.

1. Die Verfassung Südafrikas¹²¹

Die Verfassungsgeber orientierten sich bei dem Entwurf der Verfassung an dem deutschen Grundgesetz. Ein Teil der Verfassung, die sogenannte "Bill of Rights", enthält einen Grundrechtskatalog, den die Regierung in ihrem Kern nicht einmal in Zeiten des staatlichen Notstands antasten darf.¹²² Ein neues Wertesystem wird darin festgelegt, das für die gesamte Rechtsordnung einen Maßstab setzt.¹²³

In Südafrika existiert keine tief verwurzelte Menschenrechtskultur. Vor 1994 hatte kein Südafrikaner Erfahrungen mit ihm individuell zustehenden Grund- und Menschenrechten.¹²⁴ In der Bevölkerung besteht ein großer Lernbedarf, die Bedeutung der neuen staatsbürgerlichen Rechte zu verstehen. Dieser Prozess ist in der lange Zeit durch soziale Polarisierung gekennzeichneten Gesellschaft eine Herausforderung.¹²⁵ Wichtig bleibt für das kontemporäre Rechtssystem die Verinnerlichung der den Menschenrechten innewohnenden Werte.¹²⁶ Erst dadurch könne der Kultur der Gewalt und Verbrechen, welche die südafrikanische Gesellschaft noch immer kennzeichnet, ein wirkungsvolles Gegengewicht gesetzt werden.¹²⁷ Teilweise wird eine direkte Verbindung zwischen dem Anstieg von Jugendkriminalität und der Unfähigkeit des Systems, Menschenrechte zu respektieren, gesehen.¹²⁸

Das südafrikanische Rechtssystem zeichnet sich durch seine Vielfalt aus, was sich auch auf die dahinterstehenden Werte bezieht. In der Vergangenheit beherrschte das Common Law das Rechtssystem, während traditionelles Recht und andere Rechtssysteme nur eine marginale Rolle spielten.¹²⁹ Die Verfassung öffnet grundsätzlich den Weg, Elemente dieser anderen Rechtssysteme einzuschließen,¹³⁰ insbesondere das traditionelle Modell der Konfliktschlichtung oder die informellen Gerichte in den Stadtteilen.

¹²¹ Act 108 of 1996.

¹²² Dies entspricht in Deutschland dem in Art. 1-20 GG festgelegten Grundrechtskatalog.

¹²³ Bennett 1997, 95.

¹²⁴ Lötter 1999, 130.

¹²⁵ Republic of South Africa 2000, 79.

¹²⁶ Himonga 1997, 97.

¹²⁷ So Lötter 1999, 131.

¹²⁸ Seydlitz 1996, 12.

¹²⁹ Ausführlich Himonga 1997, 97.

¹³⁰ Art. 211, 212; Art. 31, 39.

1.1 *Die Verfassung und Rechte für Kinder*¹³¹

Wie die CRC definiert die neue südafrikanische Verfassung in Artikel 28 Kinder als Personen unter 18 Jahren. Bei allem, was ein Kind betrifft, ist das Wohl des Kindes von überragender Bedeutung. Für Kinder sind folgende Grundrechte im Zusammenhang mit Freiheitsentzug bedeutsam:

Artikel 28 der Verfassung gibt u.a. dem inhaftierten Kind ein Recht auf einen Grundbestand an Verpflegung, Gesundheits- und Sozialfürsorge. Somit sind in die Verfassung zum Teil sozio-ökonomische Rechte für Kinder eingeflossen. Ferner formuliert dieser Artikel das Recht des Kindes auf Schutz vor Vernachlässigung, Missbrauch oder Herabsetzung.

Insbesondere hat jedes Kind das Recht darauf, nur ultima ratio, also als letztes Mittel, inhaftiert zu werden. Es hat das Recht auf getrennte Unterbringung von Personen über 18 Jahren, altersentsprechend behandelt und unter solchen Bedingungen untergebracht zu werden. Außerdem hat es ein Recht auf einen Verteidiger. Zusätzlich zu den Rechten des Kindes nach Artikel 12 und 35 soll das Kind so kurz wie möglich inhaftiert werden.

Nach Artikel 35 hat jeder Inhaftierte u.a. das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen, einschließlich Sport und adäquater Unterbringung, Verpflegung, Lesematerial und medizinischer Behandlung. Ferner hat jeder Inhaftierte das Recht auf Kommunikation mit und Besuch von dem/der Ehemann/-frau oder dem/der Partner/in, dem nächsten Verwandten, einem gewählten Seelsorger und einem Arzt. Ist eine Rechtsbelehrung erforderlich, muss die Person in einer ihr verständlichen Sprache informiert werden. Nach Artikel 12 hat jeder Mensch ein Recht darauf, nicht gefoltert, grausam behandelt oder bestraft zu werden. Ferner müssen Häftlinge und Angeklagte sofort ihren Haftgrund erfahren und dürfen nicht zur Aussage gezwungen werden.

Die Verfassung hat einen Rahmen geschaffen, in dem erhebliche Veränderungen in das Strafrechtssystem eingebracht werden können.¹³² Das Verfassungsgericht hat in Südafrika versus Williams u.a. im März 1995 eine Grundsatzentscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Prügelstrafe "Whipping" getroffen und entschieden, dass das Auspeitschen im Sinne der section 294 des Criminal Procedure Act 51 von 1977 die Grundrechte des Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung und die Menschenwürde im Sinne von Ar-

¹³¹ Vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte Sloth-Nielsen 1996, 6-27.

¹³² Vgl. Sloth-Nielsen 1996, 18, 25.

tikel 10 verletzt.¹³³ Bei der Auslegung der Verfassung orientierte sich das Gericht an internationalen Rechtsnormen, u.a. auch an Artikel 37 der CRC, zu der Südafrika zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung noch nicht beigetreten war.

Nach dem Gericht gibt es kein zwingendes Interesse, welches eine Körperstrafe rechtfertigt. Andere Strafen könnten die Strafzwecke genauso berücksichtigen wie das Auspeitschen. Ferner konnte nicht gezeigt werden, dass sie auf signifikante Weise effektiv abschreckend ist. Als Rechtfertigung für den Staat, die Körperstrafe auch oder gerade bei Jugendlichen zu verhängen, diente bisher die pragmatische Argumentation, dass sie eine billige und wenig aufwendige Sanktion sei, insbesondere im Bezug auf Ressourcenknappheit und der oft fehlenden Infrastruktur für den Vollzug alternativer Sanktionen. Angeblich sei die Prügelstrafe die bessere Alternative zur Gefängnisstrafe. Das Gericht sieht die Bedeutung von ausreichend zur Verfügung gestellten Ressourcen, um die Werte, die in der Verfassung ausgedrückt werden, aufrechterhalten zu können. Obwohl Schritte zu Strafrechtsreformen in der Transition sehr langsam gemacht werden, bemerkt das Gericht eine Veränderung in den Einstellungen gegenüber der Bestrafung: von Rache und Vergeltung hin zur Rehabilitation. Dieser Prozeß dürfe nicht als Schwäche betrachtet werden. Er beinhaltet die Verhängung von geeigneten und effektiven Strafen. Eine aufgeklärte Gesellschaft wird Täter bestrafen, ohne aber Anstand und Würde zu opfern. Es gibt ein wachsendes Interesse an Bestrebungen, ein neues Jugendstrafrechtssystem zu entwickeln, was auch als eine zeitgemäße Herausforderung für den Staat betrachtet werden kann, die Entwicklung und den Vollzug eines effektiven Sanktionenrechts für Jugendliche zu garantieren.

2. Die Ratifikation und Umsetzung der CRC

Südafrika ist erneut zum Mitglied der VN geworden. Im offiziellen Bericht über die Lage der Verbrechenverhütung und der Behandlung von Straftätern in Südafrika für den 9. VN-Weltkongress über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der im April/Mai 1995 in Kairo stattfand wird betont, dass die Regelwerke der VN für die Strafrechtsreformen in der Tran-

¹³³ Vor dieser Abschaffung wurden ca. 35.000 delinquente Kinder (Jungen) pro Jahr ausgepeitscht, Government of National Unity 1997, 50.

sition hilfreich sind und sehr an Bedeutung gewonnen haben.¹³⁴ Insbesondere erfolgte der Hinweis darauf, dass die neue südafrikanische Verfassung dazu auffordert, internationale Übereinkommen umzusetzen und sie bei der Interpretation der Grundrechte zu berücksichtigen.¹³⁵ Die Regierung betont in ihrem Bericht zum 10. VN-Weltkongress vom 10. bis 17. April 2000 in Wien, dass bei der Entwicklung von Gesetzen die internationalen Regelwerke in beträchtlichem Umfang zu Rate gezogen wurden.¹³⁶

Südafrika unterzeichnete die CRC am 29.1.1993. Das südafrikanische Parlament ratifizierte die CRC am 13.6.1995. Bisher ist der CRC nach Artikel 231 (4) der Verfassung noch keine Gesetzeskraft verliehen worden. Im offiziellen Bericht Südafrikas zum 10. VN-Weltkongress berichtet die Regierung vom Entwurf eines speziellen neuen Strafrechtssystems für Kinder, der auf internationalen Menschenrechtsstandards und den Prinzipien der Verfassung basiert.¹³⁷

Durch Art. 28 der neuen Verfassung sind die Vorgaben der CRC und die Pflichten für den Staat zu einem großen Teil erfüllt worden. Allerdings ist der Artikel sehr allgemein gehalten und legt somit nur grundlegende Parameter für die Umsetzung der CRC fest.¹³⁸ Bei der Auslegung dieses Grundrechts werden die internationalen Regelwerke als Auslegungshilfe angesehen.¹³⁹

Ob die CRC signifikanten Einfluß auf die Stellung südafrikanischer Kinder haben wird, bleibt zu beobachten. Viele der Prinzipien der CRC sind schon in Common Law, Gesetzen und der Verwaltungspraxis umgesetzt.¹⁴⁰ Wenn auch die implementierten Lösungen zu anderen Problemen führen, habe sich der Staat bisher bemüht, den Geist dieser Prinzipien zu beachten.¹⁴¹ Auch die Rechtsprechung nimmt von der CRC Kenntnis.¹⁴²

¹³⁴ Vgl. Cilliers 1995, 12.

¹³⁵ Art. 231, 233; Art. 39.

¹³⁶ Republic of South Africa 2000, 52.

¹³⁷ Republic of South Africa 2000, 52.

¹³⁸ Eiselen 1997, 231.

¹³⁹ Skelton 1996, 191; Die Verfasserin betrachtet insbesondere die JDL als wertvolle Hilfe bei der Auslegung der altersgemäßen Unterbringung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.

¹⁴⁰ Vgl. Government of National Unity 1997, 17-18.

¹⁴¹ Eiselen 1997, 233; vgl. Government of National Unity 1997, 23, der Länderbericht, der die erzielten Ergebnisse des Umsetzungsprozesses aufzählt.

¹⁴² Das Urteil des Verfassungsgerichts *S v Williams* zu der Abschaffung der Prügelstrafe zieht die CRC und die BR zu der Entscheidungsfindung heran.

Im Zuge der Ratifikation der Konvention über die Rechte des Kindes am 16. Juni 1995 wurde ein Vorbereitungsausschuss ins Leben gerufen, um einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der CRC zu erarbeiten. Die Sektorgruppe Justiz hat im Zusammenhang mit diesem Aktionsplan den Entwurf eines Jugendstrafgesetzes als vorrangiges Thema identifiziert. Diese Gruppe empfahl, dass die South African Law Commission aufgefordert werden sollte, einen Entwurf für ein eigenständiges Jugendstrafgesetz zu entwickeln. Auf Aufforderung des Justizministers hat die Kommission eine Untersuchung über Jugendstrafrecht in ihre Gesetzesreformprogramme aufgenommen. Die Kommission schuf dafür Ende 1996 einen Projektausschuss, der den Entwurf für die neue Child Justice Bill erarbeitete. Es folgte eine Periode der Diskussion und des Austausches mit einer großen Anzahl von Beteiligten. Ein Diskussionspapier wurde erstellt und eine Befragung interessierter Fachkräfte und Laien durchgeführt. Im Sinne des Art. 12 CRC sind auch Meinungen von Kindern berücksichtigt worden.¹⁴³ Die Law Commission hat den Entwurf am 1.4.2000 gebilligt. Dieser Entwurf wurde Experten des Parlaments zur Überprüfung vorgelegt. Das Justizministerium hat entschieden, dem Parlament den Entwurf erst im Jahre 2001 zur Verabschiedung vorzulegen.

Problembereiche wie die Inhaftierung von Kindern gewannen die Aufmerksamkeit des Staates.¹⁴⁴ Die Regierung ging in verschiedenen Leitlinien für ihre Politik auf die Bedeutung von Reformen in der Jugendgerichtsbarkeit ein.¹⁴⁵ Die Einbeziehung der internationalen Standards in die Entwurfsphase für ein Jugendstrafgesetz wurde auch auf wissenschaftlicher Ebene diskutiert.¹⁴⁶ Außerdem wurde der Correctional Service Act abgeändert, um die Situation von Kindern in Untersuchungshaft zu verbessern.¹⁴⁷ Im Landesbericht an den KRA weist die Regierung darauf hin, dass das Ministerium für Strafvollzug in seinen Bemühungen, Serviceangebote für Kinder in Untersuchungs- und Strafhaft zu entwickeln, durch budgetäre Beschränkungen, extreme Überfüllung der Gefängnisse und mangelnde personelle Ressourcen gehindert wird. Dennoch seien in einigen großen

¹⁴³ Community Law Centre 1999.

¹⁴⁴ Skelton 1995, 107.

¹⁴⁵ Vgl. Government of National Unity 1997, 98 mwN; (z.B. Department of Justice Vision 2000, National Crime Prevention Strategy).

¹⁴⁶ Skelton 1996, 180-197.

¹⁴⁷ Vgl. I. 3.7 dieses Kapitels.

Einrichtungen deutliche Fortschritte erzielt worden, da sie zu Youth Correctional Centres zusammengefasst werden.¹⁴⁸

3. Das neue Strafvollzugsgesetz vom November 1998

Bei der Entwicklung der neuen Correctional Service Bill zogen die Konstrukteure des Entwurfs die internationalen Regelwerke und das Handbuch „Making Standards Work“, indem die besten Praxisbeispiele seit der Verabschiedung der SMR im Jahre 1955 aufgeführt sind, aber auch die European Prison Rules zu Rate.¹⁴⁹ Am Ende erfüllte der Entwurf sogar die Kriterien der Kampala Deklaration zu Gefängnisbedingungen in Afrika von 1997.¹⁵⁰

3.1 Zielsetzung

Das neue Gesetz erkennt an, dass die Inhaftierung von Gefangenen in sicherer Verwahrung zum Schutze der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Sicherstellung ihrer Menschenwürde zu den zentralen Aufgaben des Strafvollzugsystems gehört. Es besagt, dass die „Pflichten und Einschränkungen, die Gefangenen auferlegt werden, um eine sichere Verwahrung durch die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, auf eine Weise vollzogen werden müssen, die mit ihrem Zweck in Einklang stehen und dass sie sich nicht stärker oder länger auf den Häftling auswirken dürften als nötig.“¹⁵¹ Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf den Rechten und Pflichten der Gefangenen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie auf denen von Personen, die ihre Strafe in der Gemeinde ableisten. Es formuliert Minimalrechte für Gefangene, die nicht verletzt und nicht eingeschränkt werden dürfen. Das Strafvollzugssystem baut auf drei Säulen auf, dem Schutz der Häftlinge, ihrer sicheren Verwahrung zum Schutz der Gemeinschaft sowie der Förderung von sozialer Verantwortung und Fortbildung auf Seiten der Gefangenen. Bestimmte Aspekte wie die Struktur des Ministeriums und Angelegenheiten der Bediensteten wurden bewusst ausgeklammert und werden anderweitig geregelt. Zusätzlich zum neuen Gesetz werden neue Verwaltungsvorschriften entwickelt.

¹⁴⁸ Vgl. Government of National Unity 1997, 76.

¹⁴⁹ Van Zyl Smit 1998, 104. Der Verfasser beschreibt ausführlich die Entstehungsgeschichte des Entwurfs, an dem er maßgeblich selbst beteiligt war.

¹⁵⁰ Penal Reform International 1997, 104.

¹⁵¹ Section 4 (2) (b).

Das neue Gesetz verwendet eine für Laien sehr verständliche Sprache mit einem möglichst direkten und einfachen Stil. Für Anweisungen wird statt „soll“ „muß“ verwendet, ansonsten wird ein beschreibendes „ist“ eingesetzt. Definierte Begriffe werden im Text kursiv gedruckt und im Anhang erklärt.

3.2 *Inhaltliche Schwerpunkte*

Der erste Teil ist kurz und allgemein gehalten. Er befasst sich mit den Zielen des Strafvollzugssystems. Der zweite Teil beschäftigt sich zunächst mit allgemeinen Anforderungen. Für die Gefangenen werden unveräußerliche Mindestrechte und Pflichten formuliert, die sich streng an den Forderungen der Verfassung orientieren. Insbesondere wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern Rechnung getragen. Im weiteren wird ein neues Disziplinarverfahren eingeführt. Verstöße gegen die Disziplin werden definiert und im Gesetz selbst aufgeführt, statt auf Verwaltungsvorschriften zu verweisen. Jeder Gefangene kann sich daran orientieren. Die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen und das Verfahren werden genau beschrieben. Die drastischste Maßnahme ist Einzelhaft, die maximal für die Dauer von 30 Tagen verhängt werden kann. Abschließend erörtert dieser Teil die sichere Verwahrung von Gefangenen und die einzuhaltenden Schutzvorschriften. Der dritte Teil befasst sich mit verurteilten Strafgefangenen und den Vollzugszielen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat das Ziel, den verurteilten Strafgefangenen zu befähigen, ein sozial verantwortliches Leben frei von Verbrechen zu führen. Diesbezüglich können den Gefangenen bestimmte Pflichten auferlegt werden.¹⁵² Der vierte Teil widmet sich den Untersuchungshäftlingen und der fünfte Teil dem Vollzug von Strafen sowie deren Überwachung in der Gemeinde. Danach erörtert der sechste Teil die vorzeitige Entlassung und den Freigang. Im siebten Teil wird ein Überwachungs- und Kontrollrat implementiert, mit einem Richter des Bundesgerichts (High Court) als vorsitzendem Inspektor. Die Befugnisse des unabhängigen Inspektors (inspecting judge), einer unabhängigen gerichtlichen Aufsichtsbehörde, umschreibt der achte Teil. Der neunte Teil schafft ein Netzwerk von unabhängigen Laienbesuchern, die als lokale Verbindungspersonen für den inspizierenden Richter fungieren. Die interne Evaluation des Ministeriums steht im Mittelpunkt des zehnten Teils. Das elfte Kapitel umschreibt die Befugnisse, Funktionen und Pflichten der Bediensteten mit

¹⁵² Section 36.

einem Verweis auf die Labour Relations Act. Der zwölfte Abschnitt widmet sich der Vollstreckungsbefugnis der Bediensteten gegenüber anderen Personen als den Gefangenen, um die Sicherheit in den Vollzugsanstalten zu garantieren und die Freiheitsstrafen zu vollstrecken. Die Umsetzung der Privatisierung von Gefängnissen formuliert der dreizehnte Teil, worauf im folgenden noch näher eingegangen wird. Der vierzehnte Teil befasst sich mit Verstößen gegen dieses Gesetz und ihrer Sanktionierung. Die allgemeine Befugnis, Verwaltungsvorschriften zu entwickeln, artikuliert der fünfzehnte Teil. Abschließend werden die Definitionen aufgelistet.

Da der Entwurf erst 1998 ins Parlament eingebracht wurde, sind bisher nur einzelne Paragraphen in Kraft gesetzt worden - jene, die sich auf private Gefängnisse, auf die Schaffung einer unabhängigen gerichtlichen Aufsichtsbehörde und auf Gefangenenbesuche beziehen. Zu den übrigen Abschnitten müssen die Bestimmungen noch überarbeitet werden. Bis dahin gilt weiterhin das alte Strafvollzugsgesetz von 1959. In der Übergangsphase werden die Rechte der Gefangenen vom Grundrechtskatalog in der Verfassung bestimmt.

3.3 *Privatisierung*

Südafrika ist das erste afrikanische Land, das sich entschieden hat, einzelne Gefängnisse zu privatisieren.¹⁵³ An diesem Reformvorhaben ist in der Öffentlichkeit kaum Kritik geübt worden. Lediglich die Geschwindigkeit, mit der das Vorhaben umgesetzt wurde, und die wenig präzisen Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes wiesen darauf hin, dass die Regierung die Grundlagen der Privatisierung zu hastig festgelegt hat, ohne sie in ihrer Bedeutung erfasst und ausreichend diskutiert zu haben; auch seien Interessengruppen mangelhaft einbezogen worden.¹⁵⁴ Das Gesetz eröffnet der Regierung die Möglichkeit, Privatfirmen mit dem Bau und der Verwaltung von Gefängnissen zu beauftragen. Nach den Plänen des Ministeriums sollen private Anbieter auch Werkstätten und Fabriken zur Verfügung stellen, da es bisher an den nötigen Mitteln fehlt, um in den Haftanstalten ausreichend Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bereit zu stellen. Die Regierung erhofft sich ferner eine Verbesserung der Haftbedingungen und sieht die privaten Anstalten in einer Vorbildfunktion. Die Ausschreibung der

¹⁵³ Vgl. ausführlich Berg 2000, 54.

¹⁵⁴ Berg 2000, 57.

Verträge sieht beispielsweise vor, dass die Dienstleister den Häftlingen drei statt der bisher zwei üblichen Mahlzeiten pro Tag bieten müssen. Die Verwaltung der privaten Gefängnisse soll nicht gänzlich den Unternehmen überlassen werden. Das Ministerium hat ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle des Leiters der Vollzugsanstalt. Außerdem wird für jedes Gefängnis ein Bevollmächtigter eingesetzt, der die tägliche Arbeit der privaten Gefängnisverwaltung überwacht. Das neue Strafvollzugsgesetz sieht ferner Sicherheitsklauseln vor, welche die Verantwortlichkeit der Firmen gegenüber dem Gesetzgeber formulieren. Private Gefängnisse unterliegen einer besonderen Überprüfung durch den Staat. Davon und von den in Richtlinien formulierten Haftbedingungen, die für die privaten Gefängnisse gelten sollen, erhoffen sich Befürworter der Privatisierung Reformkonzepte für die staatlichen Vollzugsanstalten. Qualitätskriterien und Leistungsanforderungen, welche die Regierung an die privaten Unternehmen stellt, könnten zu Minimalstandards werden, an denen sich auch das staatliche Vollzugssystem messen lassen müsste. Außerdem soll die Privatisierung zu einer Kostenersparnis beitragen. In einem privaten Gefängnis belaufen sich die Kosten pro Insasse pro Tag auf 65,47 Rand, in einem staatlichen Gefängnis auf 85 Rand pro Tag.¹⁵⁵

In der Lehre wird die Gefahr gesehen, dass Privatinteressen den Gefängnissektor dominieren, alternative Formen der Bestrafung abblocken und die Entlassung der Häftlinge aus wirtschaftlichen Interessen hinauszögern. Außerdem könnten Sicherheitsvorkehrungen und Serviceangebote gesenkt werden, um den Profit zu erhöhen. In den Vereinigten Staaten ist die Gefängnisindustrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, und es ist denkbar, dass Südafrika zu einem neuen Investitionsfeld für amerikanische Großkonzerne wird.¹⁵⁶ Allerdings wird jede Anstrengung, den südafrikanischen Vollzug zu reformieren, als besser erachtet als die Beibehaltung des Status Quo.¹⁵⁷

Da der Correctional Service Act durch die neue Correctional Service Bill ersetzt wurde, muss eine Ersatzregelung für Section 29 Correctional Service Act gefunden werden. Das neue Gesetz trifft keine Regelung für Kinder, die ihre Untersuchungshaft im Gefängnis verbringen. Deswegen ist eine Interim-Regelung notwendig, die dann außer Kraft gesetzt wird, wenn die neue Child Justice Bill in Kraft gesetzt wird.¹⁵⁸ Eine diesbezügliche Rege-

¹⁵⁵ Berg 2000, 55.

¹⁵⁶ Vgl. ausführlich Cilliers 1998, 249.

¹⁵⁷ Berg 2000, 58.

¹⁵⁸ Sloth-Nielsen/Muntingh 1999, 73.

lung sollte nicht im Strafvollzugsgesetz, sondern in der Strafprozessordnung untergebracht werden.¹⁵⁹

4. Der Entwurf der Child Justice Bill der Law Commission

4.1 Entstehungsgeschichte und Zielsetzung

Der Prozeß der Entwicklung der Child Justice Bill dauerte von 1997 bis 1999. Die South African Law Commission entwickelte im Herbst 1997 ein Diskussionspapier und einen Fragebogen für Praktiker und andere Interessenten über die Ausgestaltung des neuen Jugendstrafrechts. Ein Jahr später hatte die Law Commission unter Einbeziehung der Ergebnisse der Umfrage einen ersten Gesetzesentwurf erarbeitet. Der Prozeß der Entscheidungsfindung, in welche Richtungen sich das Jugendstrafrecht entwickeln soll, wurde 1999 fast abgeschlossen, nur einige wenige Punkte blieben noch offen. Dies betrifft die Bestimmung der Strafmündigkeit oder eines Alters, indem die Strafverfolgung einsetzt (12 oder 14 Jahre), sowie die Löschung von Verurteilungen aus dem Zentralregister.

Bei der Entwicklung dieses Gesetzesentwurfs wurden die Regelwerke der VN zum Jugendstrafrecht einbezogen. Da sich der Entwurf auf das Strafverfahren sowie das Sanktionensystem richtet, lieferten insbesondere die BR, ergänzt um die einschlägigen Artikel der CRC eine Diskussionsgrundlage sowie eine Richtschnur. In den Erläuterungen zum Entwurf wird immer wieder auf die Regelwerke Bezug genommen.

Die Vorlage hat das Ziel, ein progressives und eigenständiges Jugendstrafrechtssystem zu entwerfen, das im Einklang mit den Vorgaben internationaler Regelwerke steht. Ferner soll es auf die südafrikanische Situation zugeschnitten sein, vor allem unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcenknappheit. Das Gesetz soll in das bestehende Justizsystem eingebettet werden und an bestehende Strukturen anknüpfen. Gleichzeitig soll aber etwas Neues geschaffen werden.

Das neue Gesetz sieht eine dualistische Jugendgerichtsbarkeit vor, da auf den verschiedenen Ebenen die Verweisung an das children's court möglich bleibt, worauf im folgenden noch näher eingegangen wird. Der Entwurf zeichnet sich durch eine Mischung von „Justiz“- und „Wohlfahrts“-Modell aus und stellt ein „Hybrid“ dar, das speziell für Südafrika entwickelt wurde. Das neuseeländische Jugendstrafrecht hat die Entwicklung deutlich beein-

¹⁵⁹ Van Zyl Smit 1998, 116.

flusst, insbesondere hinsichtlich der Komponenten restorative justice und Diversion. Das schottische children's hearing und das Jugendstrafrecht von Uganda standen gleichfalls für die Entwicklung Pate. In einzelnen Punkten werden weitere internationale Erfahrungen einbezogen. Insbesondere durch die starke Einbeziehung der Familien und Gemeinden zur Gestaltung von Diversionsprogrammen und von der Familiengruppenkonferenz finden sich auch Anteile des partizipatorischen Modells wieder.

Die Commission rechtfertigt in den Begründungen zu dem Entwurf die Orientierung an Schottland und Neuseeland mit der international positiven Resonanz dieser beiden Jugendstrafrechtssysteme. Die Einbeziehung der Entwicklungen in Uganda, als eines der afrikanischen Länder ergibt sich daraus, dass Uganda erst jüngst ein Jugendstrafrechtssystem entwickelt hat, welches progressiv und ökonomisch auf die unterstützende Infrastruktur in der Zivilgesellschaft zugreift.¹⁶⁰

Ziel ist es vor allem, Kinder für ihr Tun verantwortlich zu machen und sie zu reintegrieren. Die wichtigsten Faktoren identifiziert der Entwurf unter Beachtung der Verfahrensrechte der Kinder, Diversion und restorative justice. Das Zurückdrängen der Verhängung von Freiheitsstrafen, insbesondere der Gefängnisstrafe, durch zunächst ambulante Sanktionen und dann durch alternative stationäre Unterbringung in sog. „residential facilities“ wird avisiert. Nur bei schwerer Delinquenz, wenn die Kinder eine Gefahr für andere darstellen, ist weiterhin ihre „sichere Verwahrung“ in Gefängnissen vorgesehen.¹⁶¹

Der Entwurf zeichnet sich durch Verständlichkeit aus. Legaldefinitionen werden den Vorschriften vorangestellt. Inhaltlich beginnt der Entwurf mit der Formulierung von Zielen und Grundprinzipien, die vor allem für die Anwendung und Interpretation des Gesetzes entwickelt wurden. Für jeden Verfahrensschritt sind praxisorientierte Formulare, z.B. für die Vorladung zur Hauptverhandlung, für das assessment, für die Begründung der Auflagen, die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, entwickelt worden, die den Umgang mit dem neuen Gesetz erleichtern und gleichzeitig die Beachtung der Vorgaben in der Praxis garantieren sollen. Diese Formulare sind im Anhang des Gesetzesentwurfs aufgelistet.

¹⁶⁰ Zitiert wird in den Erläuterungen des Entwurfs ein Befragter, der diese Vergleiche als unrealistisch und irrelevant bezeichnet hat.

¹⁶¹ South African Law Commission 1999, 5.

4.2 *Inhaltliche Schwerpunkte*

4.2.1 Probation Officer und Preliminary Inquiry Magistrate

Im Unterschied zum allgemeinen Strafrechtssystem sollen zwei neue Institutionen geschaffen werden: der *probation service* und der *preliminary inquiry magistrate* (eine Art von Ermittlungsrichter). Die Entwicklung eines funktionierenden probation service sowie das *assessment* durch den preliminary inquiry magistrate wird als bedeutsam erachtet. Dieses *assessment* hat für das weitere „Verfahren“ mit einem Kind eine Schlüsselrolle. Dadurch soll garantiert werden, dass jeder Einzelfall sorgfältig betrachtet wird, um jedem Kind eine größtmögliche Chance auf Diversion zu gewährleisten. Bei der Anordnung von Untersuchungshaft ist vorab ein *assessment* zwingend vorgeschrieben. Auch in allen anderen Fällen, wie z.B. bei der Überleitung in ein Diversionsprogramm, soll es zu einem solchen screening kommen.

Die Bestimmung des Alters des Kindes erfolgt durch eine Altersschätzung des probation officer. Somit wird die Klärung dieses Punktes am Anfang des Verfahrens versucht, indem im Zweifel schon dann auf eine ärztliche Begutachtung sowie etwaig vorhandene ergänzende Dokumente zurückgegriffen werden soll.

4.2.2 Diversion

Inhaltlich gibt es fünf Ebenen, in denen Diversionsmaßnahmen eingesetzt werden können. Die Intensität der Maßnahmen ist nach vier Stufen gestaffelt. Grundsätzlich gilt Priorität der weniger intensiven Ebene vor der nächsten Ebene. Die strengsten Diversionsmaßnahmen dürfen nur durch einen magistrate angeordnet werden, verbunden mit einer Altersbegrenzung für Kinder, die 14 (16) Jahre (Alternativvorschlag) alt sind.

In der frühen Interventionsphase gibt es folgende Maßnahmen:

- durch die Polizei (informal cautioning): Die Polizei ist nur entscheidungsbefugt hinsichtlich der informellen Verwarnungen.
- durch einen „probation officer“ und auch in Kombination mit der Polizei: formal cautioning. Der probation officer hat beschränkte Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Bagatellkriminalität und mittlerer Kriminalität und darf Diversionsmaßnahmen (level 1-3) anordnen.

- Diversion durch einen Staatsanwalt.
- Diversion durch den preliminary inquiry magistrate (neuer Verfahrensschritt vor der Anklageerhebung (before plea and charge). Dieser magistrate darf nicht personengleich mit dem späteren magistrate der Hauptverhandlung sein.

Im Strafverfahren können durch den entscheidungsbefugten magistrate im child justice court (oder irgendeinen anderen zuständigen Richter) und auch noch nach dem Schuldspruch und vor der Strafzumessung (sentencing) Diversionsmaßnahmen auferlegt werden.

Um besonders benachteiligten Kindern die Teilnahme an einem Diversionprogramm zu ermöglichen, soll es die Möglichkeit geben, dem Kind die Transportkosten zu bezahlen. Auch bei schweren Straftaten wie beispielsweise Raub oder schwere Körperverletzung sollen nach Ermessen des magistrate Diversionsmaßnahmen möglich sein.¹⁶² Misslingt die Diversionsmaßnahme, erfolgt zunächst die Anordnung von Arrest oder einer ambulanten Alternative. Dann muß durch den magistrate eine neue Entscheidung getroffen werden, welche Maßnahme bzgl. des Kindes nun ergriffen werden soll.¹⁶³ Es kann zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Diversionsmaßnahme kein Rechtsmittel eingelegt werden. In Diversionsfällen gibt es keine Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Ein eigener Strafverteidiger wird in diesem Verfahren aber zugelassen.

Als Diversionsmaßnahmen werden die unterschiedlichsten Programme vorgesehen. Bemerkenswert sind die „diversion orders“, die Anordnung von Beaufsichtigung (supervision order), von Anleitung durch Eltern oder Lehrer (guidance order), eine Meldepflicht (reporting order), der Zwang, am Schulunterricht teilzunehmen (compulsory school attendance order), Zeit mit der Familie zu verbringen (family time orders) sowie die Auflage, sich nur mit Peers zu befreunden, die einen guten Einfluss ausüben (positive peer association order).

4.2.3 Vermeidung von Haft

Es bestehen für die Polizei strikte Vorgaben zur Vermeidung von Haft, und „Mindestgrundsätze“ für die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs/Arrests in Polizeizellen werden formuliert. Der zuständige preliminary inquiry

¹⁶² South African Law Commission 1999, 25.

¹⁶³ Section 49 Entwurf der Child Justice Bill.

magistrate hat alle 14 Tage eine Überprüfungspflicht für die Anordnung der Untersuchungshaft. Die Beteiligung der Eltern, Verwandten oder Personen aus der Gemeinde bekommt deutliches Gewicht. Eine Anwesenheitspflicht der Eltern bei der Haftprüfung und das preliminary assessment wird formuliert. In Diversionsprogramme und die Familiengruppenkonferenz sind die Eltern einzubeziehen und sollen aktiv an der Gestaltung mitwirken. Die Pflicht zur Benachrichtigung der Eltern bleibt bei der Polizei.

Betont wird der Beschleunigungsgrundsatz, der in allen Instanzen und bei allen Strafverfahren gegen Kinder besonders beachtet werden muß. Die Polizeihaft (arrest) und die Arbeit der Polizei unterliegt engen zeitlichen Vorgaben. Bei Verstoß gegen den zeitlichen Rahmen des Gesetzes ist die Strafverfolgung des jeweiligen Polizisten möglich. Ferner werden enge zeitliche Vorgaben für die Arbeit des probation officers und des preliminary inquiry magistrate vorgeschlagen, deren Vorprüfung/Entscheidung jeweils innerhalb von 48 Stunden erfolgen muß. Für die Vorprüfung ist zirka eine Stunde zu veranschlagen. Bedeutsam ist, dass die Anordnung von Untersuchungshaft auf ein halbes Jahr begrenzt wird. Ist das Strafverfahren bis dort nicht abgeschlossen, muß das betroffene Kind aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Alle Verfahrensschritte und Maßnahmen müssen unter Verwendung von speziellen Formularen dokumentiert werden.

4.2.4 Kindgerechtes Verfahren

Das Strafverfahren und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten ist kindgerecht zu gestalten. U.a. sieht der Entwurf die informelle Befragung durch den magistrate, die kinderfreundliche Gestaltung des Gerichtssaals, den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Belehrung und den Einsatz von Dolmetschern (insbesondere auch für die Übersetzung der Anklage) vor. Dabei werden die strengen Vorgaben des „adversarial system“ durch die Verwendung von Elementen des „inquisitorial system“ durchbrochen, durch die aktivere Teilnahme des preliminary inquiry magistrate und des magistrate insbesondere auch an der Beweisaufnahme und Befragung der Verfahrensbeteiligten sowie durch die Pflicht des magistrate, für das Wohl des Kindes Sorge zu tragen.

4.2.5 Strafverteidigung

Eine Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfolgt bei der Strafverfolgung automatisch. Nach dem Entwurf hat das Kind kein Recht, auf einen Vertei-

diger zu verzichten. Für jegliches Strafverfahren gegen ein Kind (auch in Verfahren vor dem high court wegen Mordes, Vergewaltigung oder Hochverrats oder bei gemeinsamen Verfahren vor einem allgemeinen Strafgericht) hat die Child Justice Bill zu gelten.

4.2.6 Strafzumessung und Sanktionen

Veränderte Strafzwecke charakterisieren den Entwurf. Früher standen Vergeltung und Abschreckung im Vordergrund, heute Reintegration. Ferner besteht ein Interesse an restorative justice, der Heilung von Beziehungen und Brüchen der sozialen Harmonie sowie Schadenswiedergutmachung.

Wiedergutmachung und community service werden als eigenständige Sanktionen verankert. Der Entwurf räumt der Verhängung ambulanter, gemeindebezogener Sanktionen Vorrang ein und gibt eine hierarchische Struktur für den Einsatz von Sanktionen vor. Die unterschiedlichen Sanktionen des früheren Criminal Procedure Act werden beibehalten und sollen ausgeschöpft werden. Allerdings soll die Verhängung einer Freiheitsstrafe auf ein Höchstmaß von 15 Jahren begrenzt und die lebenslange Freiheitsstrafe verboten werden. Die Verhängung aller Freiheitsstrafen (prison and residential care sentences) unterliegen einer automatischen Überprüfung durch einen Richter des zuständigen High Court. Abweichend von den Forderungen des Criminal Law Amendment Act soll es keine Mindeststrafen geben. Nur für die Einweisung in eine reform school gilt quasi ein Mindestzeitraum von einem halben Jahr, der nicht unterschritten werden darf. Die Rechtsmittel des allgemeinen Strafverfahrens stehen ohne Restriktionen zur Verfügung. Vor der Verhängung einer stationären Sanktion muß der magistrate vorab einen Bericht mit Begründung über die Erforderlichkeit ihrer Verhängung erstellen. Es gilt eine Dokumentationspflicht für die Begründung der Strafzumessung.¹⁶⁴

4.3 Zusammenfassung

Die Child Justice Bill stellt ein in sich stimmiges, progressives und verständliches Gesetzesvorhaben dar. In vielen Bereichen bewegt sich die Bill im Bereich von Forderungen, die denen moderner Kriminologen für die Ausgestaltung des jugendkriminalrechtlichen Systems entsprechen.¹⁶⁵ Inte-

¹⁶⁴ Section 238 Entwurf Child Justice Bill.

¹⁶⁵ Vgl. Dünkel 1997, 663ff.

ressanterweise gelingt es dem Entwurf, dem Ziel der Wiedergutmachung und der Diversion gerecht zu werden und einige neue mutige Schritte zu gehen, die sich möglicherweise als Vorreiter für das übrige Strafrechts- und Sanktionensystem entpuppen könnten. Gerade auch die Begrenzung der Freiheitsstrafen auf schwere Delikte im Hinblick auf die Zustände in den Gefängnissen ist ein notwendiger Schritt zur Entlastung des überfüllten Strafvollzugs.

Mit Spannung bleibt zu beobachten, ob das Parlament die Vorlage akzeptieren wird und ob sich die ehrgeizigen Ziele tatsächlich implementieren lassen. Auf die Machbarkeit und Realisierbarkeit wird an verschiedenen Punkten der Erläuterungen des Entwurfs eingegangen.¹⁶⁶ Dennoch besteht Grund für Skepsis. Der Faktor Zeit, um die Reformen längerfristig zu verankern, sowie finanzielle Ressourcen für die adäquate Ausstattung der Diversionsprogramme und mitwirkender Personen mit ausreichender Spezialisierung und Ausbildung spielen dabei eine wichtige Rolle.¹⁶⁷ Vorteilhaft ist dabei, dass sich die Ziele des Entwurfs Stück für Stück verwirklichen lassen mit einem Kern von Vorschriften und bewährten Sanktionen als Ausgangspunkt für umfassende Veränderungen des bestehenden Systems. Das Gesetz hat für die Überwachung der Implementation Kontrollinstanzen vorgesehen (national committee on child justice, child justice committees, visiting judge für Gefängnisse).

Das Problem der Finanzierung hat auch die Commission erkannt und das Applied Fiscal Reserach Centre, ein unabhängiges Forschungsinstitut, damit beauftragt, zu untersuchen, welche Kosten der Regierung bei der Implementation der Child Justice Bill im Vergleich zum bestehenden System entstehen. Die Studie kommt mittels einer Modellberechnung zum Ergebnis, dass die Child Justice Bill dem Staat deutlich weniger Kosten verursachen wird als das bestehende System.¹⁶⁸ Um die Einsparungen tatsächlich zu realisieren, ist allerdings eine Reallokation von Ressourcen für das assessment des Ermittlungsverfahrens (preliminary inquiry process), für Diversionsprogramme und ambulante Sanktionen notwendig.¹⁶⁹

¹⁶⁶ South African Law Commission 1999 Entwurfserläuterungen, 131 (Kosten), 141 (Implementation of Diversion), 175 (genügend magistrates), 252 (Implementation von gemeinnütziger Arbeit).

¹⁶⁷ Insofern ist die finanzielle Unterstützung durch die UNO für die Realisierung ein wichtiger Faktor.

¹⁶⁸ Barberton/Stuart 1999.

¹⁶⁹ Barberton/Stuart 1999, vi.

Abzuwarten bleibt, auf welche Altersgrenze für Strafverfolgung bzw. Strafmündigkeit sich man letztlich einigen wird. Liegt die Altersgrenze zu niedrig, steht sie den Intentionen der internationalen Regelwerke entgegen.

Mutig ist insbesondere der Schritt in Richtung Wiedergutmachung unter Beteiligung der Opfer an dem Strafverfahren auf allen Verfahrensebenen. Es gab ein kleines Pilotprojekt zur Familiengruppenkonferenz. Die Begleitforschung,¹⁷⁰ allerdings ohne eine Rückfalluntersuchung, hätte umfangreicher sein können.

Ursprüngliche gesellschaftliche Strukturen (community courts und conflict resolution) sollen aufgegriffen werden, und somit ist auch eine „Indigenisierung“ des Rechts angestrebt, welche einerseits durch die Beteiligung der Familien und der Gemeinde auch an Diversionskonzepten und den Plänen für die Familiengruppenkonferenz wohl auch gelingen mag. Jedoch dürfte andererseits der Staat mit seinen „Sozialarbeitern“ und der Formalisierung dieser Strukturen in wahrscheinlich überwiegend staatlichen Lokalisationen eher den gegenteiligen Effekt haben und somit möglicherweise wieder zu einer Überfrachtung indigener Strukturen mit fremden Werten beitragen. Auf traditionelle Gerichte gehen die Erläuterungen des Entwurfs an einer Stelle ein.¹⁷¹ Es erfolgte eine Entscheidung gegen die Formalisierung dieser Strukturen. Die Prinzipien der Child Justice Bill sollen auch für Kinder Geltung haben, die vor traditionellen Gerichten stehen, und die Kinder sollen auch relevanten Diversionsprogrammen zugeführt werden können. An dieser Stelle räumt die Commission zu Recht Bedarf an Forschung ein.

Gelungen ist die kindgerechte Ausgestaltung des Strafverfahrens (auch nach internationalen Vorgaben), welche umfassend verwirklicht wurde, z.B. durch sog. Mindestgrundsätze für den Arrest in Polizeizellen, die engen zeitlichen Vorgaben, die Bedeutung der Belehrung, die verständlich sein muß, und die Mindestgrundsätze für die Diversion. Außerdem ist die Berücksichtigung der BR und der CRC bemerkenswert. Insbesondere die Ziele und Prinzipien, die dem Gesetz vorangestellt sind, reflektieren dies. Ihre Grundsätze wurden sehr sensibel an den südafrikanischen Kontext angepasst. Nur der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der allerdings in den Prinzipien erwähnt wird, verblasst etwas im Verhältnis zu dem Stellenwert, den er in den internationalen Regelwerken innehat.¹⁷²

¹⁷⁰ The Inter-Ministerial Committee on Young People at Risk 1998.

¹⁷¹ South African Law Commission 1999, 9.

¹⁷² Section 3a Entwurf der Child Justice Bill.

Bedenkenswert erscheint die mögliche Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle durch die frühen Interventionen schon auf Polizeiebene und auch hinsichtlich der Verhängung ambulanter Maßnahmen, insbesondere dem möglicherweise vermehrten Einsatz der gemeinnützigen Arbeit. Gleichzeitig erscheint die Ausgestaltung der Diversionsmaßnahmen auf der vierten Stufe als sehr hart mit teilweise sehr gravierenden Eingriffen und zeitlich lang andauernden Beschränkungen. Eine stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Tatproportionalität, eine Forderung der internationalen Regelwerke, als limitierende Auslegungshilfe wäre dabei möglicherweise notwendiges Korrektiv. In den Erläuterungen wird zugegeben, dass ein Kind, das Diversionsmaßnahmen auferlegt bekommt, dadurch härter bestraft werden kann als durch eine durch Urteil auferlegte Strafe. Dies dient wohl auch der Besänftigung konservativer Stimmen, die der Innovation skeptisch gegenüberstehen und ein Bedürfnis nach harten Strafen befürworten.¹⁷³ Leider sieht der Entwurf mit der Begründung zu hoher Kosten (wohl zu Recht) für das Diversionsverfahren keine Pflichtverteidigung vor.

Die Realisierbarkeit der „diversion orders“ als ambulante Sanktionen oder Diversionsmaßnahmen erscheint schwierig, wenn nicht teilweise sogar kontraproduktiv. Die „Orders“ könnten zu Stigmatisierung und staatlicher Zwangsinterventionen und zu Erziehung als Strafe führen. Z.B. müsste man möglicherweise zur Verwirklichung der school attendance order auf eine „Polizeieskorte“ zurückgreifen mit der Konsequenz, dass die Schüler möglicherweise aus dem Unterricht flüchten.¹⁷⁴ Primärprävention, der Schwerpunkt der RG,¹⁷⁵ wäre dabei möglicherweise der angebrachtere Weg. Andererseits könnte die Verhängung solcher „orders“ auch in ländlichen Gegenden möglich sein, wo es keine anderen Programme gibt. Ferner stellt sie zunächst eine Kostenersparnis dar und erweitert die Palette der ambulanten Sanktionen.

Der Gedanke einer möglichen Strafverschärfung kommt insbesondere bei der Befürwortung der „correctional supervision“ auf, einer für Kinder sehr harten ambulanten Sanktion, die möglicherweise häufiger zum Einsatz kommen wird. Ferner ist für eine solche Sanktion eine intensive Betreuung erforderlich, was wieder an den begrenzten Ressourcen scheitern dürfte.

¹⁷³ South African Law Commission 1999, 160.

¹⁷⁴ Kinder äußerten sich in einer Befragung positiv über den Einsatz solcher orders, kritisch betrachteten sie allein die positive peer association order, vgl. Community Law Centre 1999, 15.

¹⁷⁵ Vgl. Kap. 2 III.

Leider verzichtete die Commission nicht auf die mögliche Einweisung in eine „reform school“, obwohl eine Untersuchung gezeigt hat, dass die Menschenrechte der Kinder dort in der Vergangenheit eklatant verletzt wurden.¹⁷⁶ Um dem „Erziehungsgedanken“ gerecht zu werden, ist ein Mindestaufenthalt von einem halben Jahr zwingend vorgeschrieben und kann in Ausnahmefällen bis zur Volljährigkeit andauern. Auch aus der Perspektive der internationalen Regelwerke dürfte diese Art von Aufenthalt keine favorisierte Maßnahme sein.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass wohl auch im Zuge der angestrebten Zurückdrängung der Freiheitsstrafen die Diskussion des Jugendstrafvollzugs und einer diesbezüglichen gesetzlichen Grundlage sowie der Umgang mit schweren oder gefährlichen Straftätern vernachlässigt wird. Es fehlt ferner eine Auseinandersetzung mit dem Gedanken der Nachsorge und dem Angebot von Integrationshilfe für Kinder, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, Problemkreise, die vermutlich auch weiterhin bestehen und für die somit in dieser Hinsicht noch weiterer Handlungsbedarf fortbesteht.

Im Februar 1999 unterzeichnete die südafrikanische Regierung eine Vereinbarung mit UNDP, dem Entwicklungsprogramm der VN, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit (capacity building) in der Jugendgerichtsbarkeit. Dabei soll die Ausdehnung von Diversionsprogrammen, der Einsatz von Diversionsmaßnahmen und von geeigneten Sanktionen sowie die Entwicklung und Einführung neuer Programme verstärkt werden. Ferner soll der Schutz von jungen Menschen in Untersuchungshaft erhöht werden. Das Bewusstsein von Berufsgruppen im Strafrechtssystem und der Allgemeinheit über Transformation des Jugendstrafrechts soll geweckt werden. Die Implementation von Gesetzesinitiativen im Bereich Jugendstrafrecht soll gestärkt werden. Ein unabhängiges Überwachungsverfahren soll entwickelt und die Verbindung zwischen Ministerien und NGOs für das Bereitstellen von Serviceangeboten soll erweitert werden.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Inter-Ministerial Committee 1996 Pretoria.

¹⁷⁷ Republic of South Africa 2000, 25.

TEIL C
EINE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG:
ANALYSE UND BEWERTUNG DER ANWENDUNG DER REGELWERKE IN
SÜDAFRIKA AM BEISPIEL DER HANDHABUNG DES FREIHEITSENTZUGES VON
KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kapitel 7

Ausgangslage für die empirische Untersuchung

I. Der Gegenstand der empirischen Untersuchung

Das Ziel des empirischen Forschungsvorhabens ist es, der Frage nachzugehen, wie die Regelwerke der VN zum Jugendstrafrecht am Beispiel der Handhabung des Freiheitsentzugs für Kinder und Jugendliche in Südafrika implementiert werden, und den Versuch zu unternehmen, empirisch umsetzbare Instrumente zur Kontrolle der Implementation von "Mindestgrundsätzen" zu entwickeln. Chancen und Probleme des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs werden dabei herausgearbeitet.

II. Stand der Forschung

Aus sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Perspektive zeigt die Analyse der existierenden Literatur zu der Thematik "Implementation der Regelwerke der VN zum Jugendstrafrecht" einen ganz erheblichen Mangel an empirischer Forschung.¹ Gegenwärtig beschränkt sich die nationale und internationale Forschung auf die inhaltliche Interpretation der Regelwerke. Ferner richtet sie sich auf die Aufgaben und die Verbesserung des Berichterstattungssystems des KRA, der mit der nationalen Durchführung der CRC betraut ist. Hinsichtlich der drei anderen Regelwerke begann das internationale Zentrum für Verbrechenverhütung damit, Informationen über die Situation der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher mittels eines Fragebogens an die Mitgliedsländer zu sammeln und auszuwerten.² Diesen Fragebogen beantworteten in der Regel ein oder mehrere zuständige Mi-

¹ Jung, H. 1999, 1051.

² Vgl. E/CN.15/1998/8/Add.1; vgl. ausführlich Kapitel 2, V.

nisterien. Die gewonnenen Informationen sind oft allgemein gehalten oder stehen im Interesse des jeweiligen Staates an seiner bestmöglichen Darstellung. Direkte Informationen von Inhaftierten oder dem Vollzugspersonal sind diesem Fragebogen nicht zugänglich.³

Ein wichtiger Schritt in Richtung Forschung über die Anwendung von VN-Mindestgrundsätzen in der Praxis erfolgte erstmalig im Jahre 1996. Im Auftrag des europäischen Institutes für Verbrechensverhütung und Verbrechenskontrolle, einer Forschungseinrichtung der VN, widmete sich Roy Walmsley in seiner Studie der Anwendung der SMR, bzw. der European Prison Rules in Zentral- und Osteuropa.⁴ Dabei verwendete er einen qualitativen Ansatz („key person approach“), indem er den zuständigen Minister, die Vollzugsleitung und NGOs interviewte und in einzelnen Ländern vier Vollzugsanstalten mit unterschiedlicher Ausstattung besuchte.

Der Niederschlag der Regelwerke auf die Situation von Kindern/Jugendlichen im Freiheitsentzug der Mitgliedsstaaten und ihre Anwendung in der Praxis ist jedoch niemals zuvor wissenschaftlich untersucht worden. Gleichfalls mangelt es an Forschung einer unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung. Trotz ihrer kriminologischen und kriminalpolitischen Relevanz wurden diese Aspekte von der empirischen Forschung bislang nicht aufgegriffen.

III. Der theoretische Ausgangspunkt

Diese Studie beschränkt sich auf Südafrika als Fallstudie (case study). Im Zentrum der empirischen Forschung steht als Ziel die Überprüfung der tatsächlichen Anwendung der Regelwerke, insbesondere der JDL in der Vollzugspraxis. Dafür ist erforderlich, nicht nur zu untersuchen, ob die Regelwerke Eingang in nationale Gesetze finden,⁵ sondern darüber hinaus auch, ob sie konkret in freiheitsentziehenden Anstalten angewendet werden.

Mit der näheren Erkundung der Implementation von Gemeinschaftsvorgaben befindet sich die angestrebte Untersuchung im Bereich der Implementationsforschung, welche sich in den siebziger Jahren auf dem Gebiet der Politik und Verwaltungswissenschaften als eigenständiges Forschungsgebiet etabliert hat und mittlerweile auch in der kriminologischen For-

³ Vgl. ausführlich Kap. 5.

⁴ Walmsley 1996.

⁵ Vgl. Kap. 6.

sung deutlich an Wertschätzung gewonnen hat.⁶ Unter Implementation wird allgemein ein Prozeß des sozialen Wandels durch Recht oder, konkreter gefaßt, die "Durchführung bzw. die Anwendung der im Prozeß der Politikentwicklung entstandenen Gesetze und anderen Handlungsprogrammen" verstanden.⁷ Die Durchführung bzw. die Anwendung der im Prozeß der Politikentwicklung entstandenen Gesetze und anderer Programme stehen im Mittelpunkt der Forschung. Hierbei verdient die wechselseitige Beziehung zwischen der Programmformulierung und Durchführung besondere Beachtung, weil von ihrer Untersuchung Aufschlüsse über eine möglichst zweckmäßige Gestaltung künftiger höherrangiger Vorgaben zu erwarten sind.⁸

Implementationsforschung überschneidet sich inhaltlich mit Evaluationsforschung. Deren Ziel ist die Bewertung des Erfolgs eines Programms, indem ein für einen bestimmten Zeitpunkt erzielt Ergebnis mit den ursprünglichen Programmzielen verglichen wird.⁹ Bewertungsgrundlagen sind dabei Aufwand, Effektivität und Angemessenheit. Für die Analyse von Abweichungen zwischen Ziel und Ergebnis muß in der Evaluationsforschung auch auf Faktoren und Vorgänge im Implementationsbereich zurückgegriffen werden.¹⁰ Die Implementationsforschung ist verstärkt prozessorientiert, während die Evaluationsforschung primär ergebnisorientiert ist.¹¹ Eine konkrete und zeitlich definierte Verankerung der Regelwerke in Form von entsprechenden Gesetzen ist in Südafrika zum Erhebungszeitpunkt nicht erfolgt, so dass ein zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielt Ergebnis nicht beobachtet werden kann. Es ist keine abschließbare Evaluation möglich, maßgebend ist die Prozessbeobachtung. Jedoch fließen Elemente der Evaluationsforschung auch in die hier verfolgte Untersuchung ein.

Die Untersuchung der Implementation von Rechtsnormen oder politischen Programmen lenkt das Interesse über den bloßen Gesetzesvollzug hinaus auf die Wirkungsbedingungen des Rechts als politisches Gestaltungsmittel. Implementation hängt vom Handeln der administrativen Vollzugsinstanzen und der Einstellung der betroffenen Ziel- oder Adressatengruppen ab. Dieser Implementationsprozess vollzieht sich dann auf ver-

⁶ Mayntz 1980, 236; Brohm 1998, 110; Heinz, W. 1998, 48ff; Oswald 1997.

⁷ Schwarze/Pollack 1996, 141; Rehbinder 2000, Rz. 178.

⁸ Schwarze/Pollack 1993, 12.

⁹ Rossi/Freeman 1985; Hellstern/Wollmann 1984, 24; Wittmann 1990, 8.

¹⁰ Kury 1986, 79; Hellstern/Wollmann 1984, 24ff.

¹¹ Oswald 1997, 110.

schiedenen Ebenen. Zentral gesetztes Recht oder ein politisches Programm muß durch untere Instanzen eventuell weiter ausgestaltet, in jedem Fall durchgeführt und angewendet sowie von den Adressaten befolgt werden. Die dafür erforderliche Koordination der verschiedenen Handlungsebenen und die zeitlich versetzt ablaufenden Realisierungsphasen lassen die Implementation als komplexen Vorgang erscheinen, der die Ebenen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Adressaten einbezieht.

Von besonderer Bedeutung ist bei dieser Untersuchung, dass die Instanz auf zentraler Ebene die internationale Staatengemeinschaft und nicht der Einzelstaat ist. Das "Programm" Regelwerke soll in den Mitgliedsländern durchgeführt werden. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Staatengemeinschaft auf die jeweilige Durchsetzung im Mitgliedsland sind jedoch sehr beschränkt, was durch den rechtlichen Verbindlichkeitsgrad der gesetzten Normen bedingt ist.¹²

Bei den in Betracht kommenden Durchführungsinstanzen, welche im Falle der Konvention die Regierung des jeweiligen Mitgliedslandes ist¹³ und im Falle der JDL/BR ohne die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung durch das Mitgliedsland allein die praktizierenden Verwaltungsträger (Vollzugsbedienstete auf Leitungsebene, ausführend tätige Vollzugsbeamten sowie spezielle Dienste) sind, steht die Befolgung durch die Adressaten und ihre Anpassungs- und Verweigerungsstrategien bzw. ihre Bereitschaft zur konkreten Durchsetzung des "Programmes" Regelwerke im Mittelpunkt der Untersuchung.

IV. Zielsetzung und Hypothesen der Untersuchung

Hauptziel 1: Darstellung der Umsetzung der Mindeststandards anhand der tatsächlichen Vollzugspraxis und den Haftbedingungen mit den JDL als Maßstab

Hauptziel 2: Erhellung der Implementationsdefizite durch eine Problemanalyse des gegenwärtigen südafrikanischen Jugendstrafvollzugs

Die rein deskriptive Analyse der Haftbedingungen ist im Sinne einer Bilanzaufnahme Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung der Anwen-

¹² Vgl. ausführlich Kap. 2.

¹³ Durch die einschränkenden Vorbehalte der Mitgliedsländer und die teilweise sehr vagen Programmsätze der CRC ist der Druck der Konvention auf die Staaten zu ihrer Umsetzung nicht viel größer als die der anderen Regelwerke, die nur "moralischen" Druck ausüben können.

ungsstrukturen der Regelwerke und ihrem Abgleich mit der Vollzugspraxis. Dies soll anhand folgender Arbeitshypothesen geschehen.

1. Die JDL, Teile der BR und Art. 37 CRC finden in der Vollzugspraxis Anwendung, wobei der insbesondere in den JDL umschriebene Sollzustand nicht immer mit dem Ist-Zustand im Jugendstrafvollzug übereinstimmt.

In vielen Bereichen des Vollzugs dürften die Vorgaben der Regelwerke umgesetzt sein, da die gesetzlichen Regelungen in Südafrika Elemente der Regelwerke verankert haben. Die Forderungen der JDL sind komplex und leichter in einem Staat mit starken finanziellen und personellen Ressourcen zu realisieren als in einem Land mit diesbezüglichen Mängeln wie Südafrika. Erst seit kurzer Zeit bekommen die Regelwerke einen Stellenwert in der Gesellschaft und in der Arbeit im Strafvollzug. Dies führt zu der Annahme, dass den Vorgaben der Regelwerke in der Vollzugsrealität nicht immer entsprochen wird. Insbesondere wenn man die sehr vielfältige Gestaltung des Freiheitsentzugs für Kinder/Jugendliche betrachtet, was zu der nächsten Hypothese führt.

2. Je nach Anstalt bestehen durchaus „strukturelle“ Unterschiede im Maße der Umsetzung.

Es besteht die Vermutung, dass die Qualität der Haftbedingungen in den einzelnen Anstalten deutlich variiert mit unterschiedlichen Umsetzungsgraden als Konsequenz. Da es politische Bestrebungen gab, die Haftbedingungen für Kinder zu verbessern und die Regierung ein großes Interesse an dem Strafvollzug bekundet, gab es zum Teil Umstrukturierungen der Anstalten, Versuche, eine Art von Behandlung zu implementieren, und speziell für diese Anstalten ein höheres Budget. Dies zieht die nächste Hypothese nach sich.

3. In Einrichtungen speziell für Kinder (places of safety) oder speziellen Jugendgefängnissen mit „Behandlungsorientierung“ tritt die Anwendung der Regelwerke stärker zu Tage.

Gerade die places of safety als kleinere Anstalten, die dem Sozialministerium untergeordnet sind und ein sehr viel höheres Budget als die Gefängnisse haben, dürften die Umsetzung deutlicher verwirklicht haben als große, überbelegte Gefängnisse. Dies gilt eingeschränkt auch für die speziellen Jugendgefängnisse. Dennoch ist anzunehmen, dass in Anbetracht der Transition sowie der sehr präsenten Gewalt auch in diesen Anstalten, insbesondere auch den places of safety Umsetzungsprobleme bestehen. Daher lautet die folgende Hypothese:

4. In manchen empfindlichen Punkten bestehen in beiden Einrichtungsarten erhebliche Implementationsdefizite, die den Vorgaben der Regelwerke zuwiderlaufen.

Faktoren wie die Überforderung der Bediensteten sowie Ablehnung der neugebildeten Werte der Verfassung tragen möglicherweise zu Menschenrechtsverletzungen bei. Überbelegung erschwert die Einhaltung eines gewissen Minimalstandards an Lebensbedingungen. Möglicherweise gibt es eine hohe Viktimisierungsquote im Jugendvollzug, die primär aus der Gewalttätigkeit der Insassen resultiert, zu der aber auch die Bediensteten mit ihrer Einstellung beitragen.

5. Mangelnde Ausbildung der Bediensteten stellt eines der wesentlichen Umsetzungshindernisse dar.

Die möglicherweise vorhandene unzureichende Ausbildung der Bediensteten beider Anstaltstypen korrespondiert mit mangelnder Informiertheit über die Arbeit und geringen Kenntnissen der internationalen Standards. Konzeptionelle Probleme mit der Rolle der Insassen, der eigenen Haltung zum Beruf und dem Behandlungsgedanken tragen zur Überforderung der Bediensteten bei und verhindern deren Annäherung an die Ideen der Regelwerke und der konkreten Identifikation mit ihrem Inhalt. Ein beruflicher Ethos, der durch eine Ausbildung vermittelt werden kann, erhöht möglicherweise die Akzeptanz für die Regelwerke und für ihre Umsetzung.

6. Zwischen der Qualität der Haftbedingungen für die Insassen und der Arbeitszufriedenheit der Bediensteten besteht eine Wechselwirkung.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten tragen angemessene Haftbedingungen für die Insassen deutlich bei. In Anstalten, in denen die Haftbedingungen eine gewisse Qualität aufweisen, wird möglicherweise Stress und Überforderung gesenkt, die subkulturellen Aktivitäten der Insassen nehmen möglicherweise ab und somit auch die diesbezügliche Bedrohungen für die Bediensteten. Möglicherweise resultiert eine mangelnde Zufriedenheit der Bediensteten mit ihrer Arbeit in geringerer Akzeptanz oder mit einer gewissen Ignoranz der Mindeststandards und einer entsprechenden Regelung des Vollzugsalltags.

7. Bedienstete, die in speziellen Jugendvollzugsanstalten arbeiten, sehen ihre Tätigkeit weniger defizitär als Bedienstete in Gefängnissen.

Die Arbeitszufriedenheit der Bediensteten in speziellen Anstalten ist möglicherweise höher und die Arbeitsbedingungen und Haftbedingungen für die Insassen gestalten sich besser und in vielen Bereichen mehr den Mindeststandards entsprechend als in Gefängnissen.

Hauptziel 3: Methodenentwicklung

Als Teil der Methodenentwicklung in der Implementationsforschung ist beabsichtigt, ein spezifisches Erhebungsinstrument für die Implementation von "Soft-law"-Resolutionen zu entwickeln. Ferner soll ein Beitrag zur Verbesserung des Entwicklungsprozesses von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen und ihrem korrespondierenden "Implementations"-Problem geleistet werden.

V. Auswahl und Diskussion der Erhebungsmethode

In der empirischen Sozialforschung sind drei Techniken gebräuchlich, die bei der Auswahl der Methodik zu berücksichtigenden waren: Die Inhaltsanalyse, die Beobachtung und die Befragung.¹⁴

Sowohl in der Implementationsforschung als auch in der Kriminologie ist die Inhaltsanalyse in der Form der Dokumenten- oder Aktenanalyse ein gebräuchliches Erhebungsverfahren. Sie war hier aus mehreren Gründen abzulehnen.

Ob durch die aus den Akten erhobenen Daten „Realität“ abgebildet werden kann, hängt vom Vorgehen der aktenproduzierenden Instanz und den die Aktenführung bestimmenden Regelungen ab. Der Anspruch, aus den Akten könne unmittelbar ein Sachverhalt, so wie es sich zugetragen hat, rekonstruiert werden, ist damit nicht einlösbar, da nur mit Zusatzinformationen die Frage beantwortet werden kann, inwieweit lückenlos dokumentiert wurde bzw. welcher Gesetzmäßigkeit ein selektives Vorgehen bei der Informationssammlung folgte.¹⁵

Zunächst wäre eine Analyse der Gefangenenpersonalakte durchaus von Interesse. Die Aktenordnung und Verwaltungsvorschriften zur Führung von Gefangenenpersonalakten geben Hinweise auf den Sollzustand. Ob entsprechend den Regelungen verfahren wurde, kann allerdings ohne Zusatzwissen nicht beurteilt werden. Steht dieses Zusatzwissen nicht zur Verfügung, muß man sich mit dem registrierten „Abbild“ der Realität zufrieden geben.¹⁶ Die Akten bilden nur einen Teilaspekt des Geschehens ab, mit der Gefahr, Vergleiche zu ziehen zwischen im Grunde unvergleichbaren

¹⁴ Schnell/Hill/Esser 1999, 291; Friedrichs 1998, 189ff und für die Kriminologie Kaiser, Kriminologie 1997, 47

¹⁵ Vgl. dazu, Hermann 1987, 44-55.

¹⁶ Geissler 1991, 106.

Daten, da ihr Zustandekommen über die genannten Datenträger nicht rekonstruierbar ist. Der Einfluss situativer Bedingungen auf das Verhalten wird nicht erfasst.

In der Phase der Konzeption des Forschungsprojekts wurde in einem Gefängnis in Südafrika um Einsicht in eine Gefangenenpersonalakte gebeten, die aus einer kleinen Karteikarte bestand. Es war davon auszugehen, dass sich der Informationsgehalt dieser Dokumentationen als sehr begrenzt erweisen und von Anstalt zu Anstalt deutlich variieren würde.¹⁷ Soziobiographische Daten und der Hintergrund für die Inhaftierung hätten allerdings erfasst werden können, möglicherweise z.T. auch das Verhalten des Häftlings. Wie sich die Realität des Strafvollzugs in der Anstalt gestaltet, das Zentrum des unmittelbaren Forschungsinteresses, dürfte nur ansatzweise aus diesen Akten zu erschließen sein. Dazu hätte sich die Durchführung einer Aktenanalyse in Südafrika mit der Forschungsbasis in Deutschland als schwierig erwiesen.

Die Stärke der Beobachtung liegt in der Erhellung von Interaktionsstrukturen und Verhaltensweisen, die andere Erhebungsmethoden niemals leisten könnten.¹⁸ Als alleinige Erhebungsmethode war sie jedoch aus mehreren Gründen abzulehnen. Zunächst war eine längerfristige Anwesenheit der Forscherin in den südafrikanischen Gefängnissen aus Zeit- und Kostengründen auszuschließen. Diese wäre für eine kontinuierliche Beobachtung und eine soziale Integration in die Fremdkultur notwendig gewesen, die erforderlich ist, um ein Verständnis für die Handlungen, die in einem völlig anderen kulturellen Hintergrund ablaufen, zu entwickeln. Außerdem wäre vor allem das beobachtete Verhalten jedoch ausschließlich über die eigene Beobachtung zugänglich, so dass es in seiner Komplexität möglicherweise nicht zu erfassen wäre. Insbesondere im Strafvollzug, wo die beobachteten Objekte ein subjektives Interesse haben, Handlungen, Motive und Verhaltensweisen bewusst zu verschleiern oder sich sozial erwünscht verhalten, würde eine Beobachtung möglicherweise die Untersuchungssituation beträchtlich verändern.

Bei der Auswertung wären einfache quantitative statistische Analysen nur begrenzt möglich und aussagekräftige multivariate Auswertungsschritte von vorne herein ausgeschlossen gewesen.¹⁹ Allerdings eignet sich dieses Verfahren auch, es in Kombination mit anderen Datenermittlungstechniken

¹⁷ Vgl. kritisch Göppinger 1997, 76.

¹⁸ Göppinger 1997, 84.

¹⁹ Kinzig 1996, 153.

anzuwenden. Elemente der Beobachtung wurden von der Forscherin bei der Durchführung der Erhebung, den zufälligen situativen Gesprächen sowie der Besichtigung der jeweiligen Anstalt eingesetzt.

Für die empirische Untersuchung wird als geeignete Erhebungsmethode die Befragung gewählt. Die Befragung gilt als Standardinstrument empirischer Sozialforschung bei der Ermittlung von Fakten, Wissen, Meinungen, Einstellungen oder Bewertungen im sozialwissenschaftlichen Anwendungsbereich.²⁰ Sie stellt in der kriminologischen Forschung eine gängige Methode zur Gewinnung „direkter Informationen“ dar.²¹

Um die sich stellende Frage der Akzeptanz der Regelwerke, insbesondere der allgemeinen Einstellung gegenüber den Regelwerken und dem Freiheitsentzug von Kindern, die natürlich eng mit der Frage der Anwendung verbunden ist, beantworten zu können, ist der Rückgriff auf die Befragung als das wichtigste Instrument zur Ermittlung der subjektiven Wahrnehmung, der Befindlichkeiten sowie der Interpretation von Sachverhalten möglich,²² Bei der anschließenden Evaluation der Befragungsergebnisse muß allerdings berücksichtigt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse stark „subjektiv gefärbt“ sein können.²³ Es lassen sich somit die subjektiven Sichtweisen der Akteure erfassen, die sich nicht in Akten niederschlagen.

Zur Überprüfung des Niederschlages der Regelwerke und insbesondere der Anwendung der darin beinhalteten Menschenrechte kommt allein das betroffene Individuum als letzte und einzig wahre Prüfinstanz in Frage. Ob die hygienischen Bedingungen, Unterbringung oder Ernährung der Menschenwürde der Jugendlichen gerecht werden und deren Menschenrechte eingehalten werden, kann nicht hinreichend durch die bloße Überprüfung ihrer Bereitstellung durch die Anstalt beantwortet werden. Erst die subjektive Dimension ermöglicht letztlich, die notwendigen Informationen über den Untersuchungsgegenstand zu gewinnen; in diesem Kontext sind weitergehende Aussagen möglich. Die Vorgaben der JDL erschöpfen sich nicht in der Bereitstellung der Serviceleistungen, sondern betonen an vielen Stellen die darüber hinausgehende Relevanz für die konkret Betroffenen.²⁴

²⁰ Schnell/Hill/Esner 1999, 328.

²¹ Röhl 1987; Geissler 1991.

²² Reh binder 2000, 87; Friedrichs, J. 1998, 208.

²³ Zu den methodischen Einwänden Kürzinger 1996, 59ff; Atteslander/Kopp 1995, 178.

²⁴ Wie z.B. „Ihre Rechte und ihr Wohlbefinden ist zu garantieren“. „Aufgrund ihrer hohen Verletzlichkeit fordern Kinder und Jugendliche im Freiheitsentzug spezielle Aufmerksamkeit und Schutz.“

Für die Beschreibung der konkreten momentanen Lebenssituation und die Darstellung des Erlebens des Vollzugsalltags ist jedes Kind eine Art von Experte.

Die Erfassung der subjektiven Einschätzungen und Meinungen der Bediensteten, verbunden mit Fragen zu ihrem Berufsverständnis und den Einstellungen zu ihrer besonderen Klientel sowie ihre Aussagen über die Gestaltung des Vollzugsalltags aus der Sicht derjenigen, die direkt mit den Jugendlichen arbeiten, ist maßgeblicher Bestandteil für die erforderliche Bereitschaft und das Verständnis zur Umsetzung der JDL durch die "Durchführungs- und Kontrollinstanz"²⁵ für die Anwendung der Regelwerke in der Praxis. Insbesondere beanspruchen die Regelwerke, ein Leitfadensystem für die Vollzugspraktiker zu sein.

Der methodische Ansatz konzentriert sich auf die Erfassung des subjektiven Niederschlages, insbesondere der JDL, in der Vollzugspraxis und nicht auf das Messen der objektiven Erfüllung der Mindestgrundsätze durch den südafrikanischen Jugendstrafvollzug. Damit verbunden ist auch die Erkenntnis, dass die Befragung Betroffener ein erforderlicher Ansatz ist, um wertvolle und notwendige Informationen über den Untersuchungsgegenstand überhaupt gewinnen zu können. Erhebungen, die sich auf die objektive Analyse der Vollzugsbedingungen beschränken, wären diese Informationen nicht zugänglich.

Die Befragung von Insassen zu Haftbedingungen wurde in der kriminologischen Forschung zum Teil heftig abgelehnt. Haftbedingungen würden von Insassen grundsätzlich und pauschal negativ eingeschätzt und ihre Antworten im „kollektivem Weinen“ münden. Neuere Forschungsansätze knüpfen jedoch mit der Analyse der Haftbedingungen oder einer Evaluation des Strafvollzugs an der Meinung der Insassen an, mit einer erstaunlichen Varianz der Auswertungsergebnisse in verschiedenen Anstalten.²⁶

In der vorliegenden Untersuchung interessierte auch die Meinung der ausführend tätigen Vollzugsbediensteten, methodisch wird ein Mehrebenenmodell favorisiert. Zwar können sich einfache Bedienstete wie auch Insassen nicht detailliert über das Budget, die Personalverwaltung oder

²⁵ Siehe zu dem Begriff obiger Abschnitt.

²⁶ Vgl. m. ausführlich Überblick über die US-amerikanische Forschung, deren methodische Mängel und Erläuterung der eigenen Methodik, mwN Camp 1999, 250-268; ein qualitativer Ansatz wurde in England durch Gruppendiskussionen mit Insassen erfolgreich verfolgt, vgl. Lyon/Dennison/Wilson 2000; vgl. ferner bezüglich Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug Geissler 1991; Ortmann 2000.

technische Details der Gebäudeplanung unterhalten, sie können aber über viele Bereiche des Vollzugsalltags möglicherweise besser Auskunft geben als leitende Bedienstete, da ihr Einblick zum Teil direkter ist.²⁷ Von Leitungsseite wird eine Evaluation der Bediensteten mit Misstrauen begleitet, geschweige denn eine Insassenbefragung. Dennoch gibt es Anstalten, die zur Verbesserung des Betriebs eine Evaluation der Entlassungsjahrgänge als ihre „Kunden“ vornehmen.²⁸ Eine objektive, nicht-reaktive Messung (z.B. Lebensmittel- und Speiseplananalyse und Inspektion der Küche), wäre sie nach sozialwissenschaftlichen Methoden valide, übersteigt die Ressourcen dieses Forschungsprojektes oder auch das, was mit Forschung - im Gegensatz zu beispielsweise dem Besuch des Beobachterteams des Antifolterausschusses des Europarates - erreicht werden kann. Ist eine Inspektion angekündigt und auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt, können zwar wertvolle Aussagen über den Niederschlag der JDL gewonnen werden, jedoch lassen sich verzerrende Faktoren und Einflüsse nicht ausschließen, und in der Regel gelingt nur eine Momentaufnahme.

Für die Befragung spricht, dass keine andere Methode dem Erkenntnisziel dieser Arbeit, der Umsetzung der Mindeststandards in der Vollzugspraxis, die notwendigen, komplexen und direkten Informationen vermitteln könnte, galt es doch die Informationen aus Insassen- und Bedienstetenperspektive zu bündeln. Aus Zeit- und Kostengründen wären mündliche Interviews in ausreichender Zahl ebenso wie eine Feldbeobachtung nicht möglich gewesen.

Die in dieser Untersuchung gewählte, systematische, quantitative Forschung genügt gängigen Gültigkeitskriterien. Insbesondere lassen sich Fehleinschätzungen in den Daten nachweisen, und somit sind valide Aussagen gewährleistet. In die Analyse der quantitativen Daten fließen die Eigenbeobachtungen des Forschungsteams selbstverständlich ergänzend ein.

VI. Zusammenfassung

Das Hauptziel der empirischen Untersuchung besteht darin, die Anwendung der JDL, Teile der BR und der CRC bei der Handhabung des Freiheitsentzugs für Kinder und Jugendliche aufzuzeigen. Die Studie beschränkt sich auf die Analyse des südafrikanischen Strafvollzugs. Darüber

²⁷ Camp 1999, 251.

²⁸ Vgl. JVA Ueckermünde 1997/1998.

hinaus ist beabsichtigt, Instrumente zur Kontrolle der Implementation für entsprechende Erhebungen in anderen Ländern zu erstellen.

Über die deskriptive Analyse der Haftbedingungen hinaus soll zusätzlich der Frage nachgegangen werden, welche Anwendungsstrukturen für die Regelwerke die Vollzugspraxis bestimmen. Dazu wurden 7 Arbeitshypothesen entwickelt, die sich mit den Einflüssen auf die Anwendung der Regelwerke und möglicherweise zu erwartenden Ungleichheiten befassen. Ein wichtiges methodisches Ziel ist ferner die Entwicklung eines spezifischen Erhebungsinstrumentes für die Implementation von Mindestgrundsätzen.

Bei der Auswahl der Erhebungsmethode erwiesen sich die Aktenanalyse und die Beobachtung als unzweckmäßig. Allein die Befragung ist in der Lage, die Daten zu ermitteln, mit denen die Handhabung der Umsetzung der Mindeststandards und die Analyse der Haftbedingungen angemessen aufgehellt werden können. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse stark subjektiv gefärbt sein können. Durch eine Befragung der Insassen und der Bediensteten sowie der damit erfolgreichen Bündelung von Informationen verschiedener Ebenen gelingt es, übereinstimmende, aber auch möglicherweise konträre Einschätzungen zu gewinnen und die Realität des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs in dieser Unterschiedlichkeit zu erfassen.

Kapitel 8

Konzeption und Ablauf der empirischen Untersuchung

I. Pretest und Fertigstellung der Fragebögen

Das Erhebungsinstrument entstand in einem einjährigen Reflexionsprozess, der durch zwei Pretests, einem in Deutschland und einem in Südafrika, maßgeblich bestimmt wurde. Außerdem fanden zahlreiche Expertengespräche statt. In Südafrika wurden mit einzelnen Kindern mündliche Interviews durchgeführt und Vollzugsanstalten besucht.

Aufgabe des Pretests war es, den Zeitbedarf für die gesamte Befragung sowie die Akzeptanz der Fragen durch die Befragten zu ermitteln, schließlich die Durchführbarkeit der gesamten Untersuchung zu testen und Hinweise auf eventuelle Probleme zu erhalten. Der Pretest war insofern von besonderer Bedeutung, da die Untersuchung in Südafrika, einem völlig anderen Kontext, durchgeführt wurde, dessen Realität die Fragebögen erfassen sollten. Besonders interessierte die Verständlichkeit der Fragen, was sowohl die Formulierungen in den verwendeten Sprachen Englisch und Afrikaans betraf als auch den Inhalt der Fragen.

Zunächst galt es, im Januar 1998 in einer ersten Pilotphase in Deutschland, einen ersten informellen Test des Fragebogens an Kindern/Jugendlichen in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim durchzuführen. Es erklärten sich fünf z.T. ausländische Jugendliche zur Teilnahme bereit. Der schnellste Jugendliche beantwortete den Fragebogen in seiner damaligen Form in 15, der langsamste Jugendliche in 45 Minuten. Die Diskussionen mit dem Anstaltsleiter und dem Leiter des kriminologischen Dienstes flossen in die Fortentwicklung des Erhebungsinstruments ein.

Danach wurde der Kinder-/Jugendlichen-Fragebogen überarbeitet und im März 1998 in Südafrika getestet. Der Pretest fand in Moderbee, einer Vollzugsanstalt in der Nähe von Johannesburg, statt. Weitgehend konnte die Gruppenbefragung der Kinder/Jugendlichen in englischer Sprache durchgeführt werden. Als zweite Einrichtung wurde Bonnytown, ein place of safety mit unter 18-Jährigen Insassen in der Nähe von Kapstadt, ausgewählt. Der überwiegende Teil der Kinder beantwortete den Fragebogen auf Afrikaans. Zusätzlich wurden strukturierte Interviews mit Kindern geführt.

Der Fragebogen für die Bediensteten wurde in beiden Anstalten und in englischer Sprache getestet, einmal in Form einer Gruppenbefragung, einmal wurden die Fragebögen durch die Anstaltsleiterin verteilt.

Nach dem Ergebnis dieses Pretests bestand kein Anlass, die Erhebungsmethoden der Untersuchung grundsätzlich zu verändern. Es zeigte sich keine gravierenden Verständnisprobleme, die nicht durch mündliche Erklärungen während der Erhebung in teilweise unterschiedlichen Sprachen geklärt werden konnten. Die Befragung stieß auf große Akzeptanz. Im Wesentlichen konnten die Fragen beibehalten werden. Wenige Fragen wurden im Hinblick auf die Dauer der Befragung gestrichen oder in ihrer Verständlichkeit ergänzt.

Auf eine Befragung der Bediensteten in Afrikaans konnte verzichtet werden, da die Bediensteten mit dem englischen Fragebogen gut zurecht gekommen sind. Es zeigte sich, dass der Fragebogen zur Durchführung strukturierter Interviews verwendet werden kann. Somit war zumindest theoretisch die Austauschbarkeit von schriftlicher und mündlicher Befragung gewährleistet, falls sie in einzelnen Fällen erforderlich sein sollte. Nach Abschluss der Pretests und Auswertung der Ergebnisse wurden die endgültigen Fragebögen für die Hauptuntersuchung fertiggestellt.

II. Planung der Hauptuntersuchung

1. Grundgesamtheit und Stichprobe

Bei der Auswahl der teilnehmenden Anstalten für die Überprüfung der eben formulierten Hypothesen war verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Mit der Untersuchung sollten möglichst Aussagen über das gesamte Spektrum des Jugendstrafvollzugs in Südafrika und die Umsetzung der Mindeststandards getroffen werden. Unterschiede der verschiedenen Anstaltstypen, der verschiedenen Regionen sowie Stadt und Land sollten berücksichtigt werden.

Die uneinheitliche Ausgestaltung des Freiheitsentzugs für Kinder und Jugendliche erschwerte die Stichprobenkonstruktion. Nach Auskunft des Ministeriums für Strafvollzugs gab es zum Erhebungszeitpunkt unter insgesamt 134 Anstalten, die Jugendliche unterbringen, 17 spezielle Jugendvollzugsanstalten (10 prisons which accommodate a youth project und 7 youth correctional centres)¹. Ferner existierten 31 places of safety unter der Aufsicht des

¹ Insgesamt gab es 238 Gefängnisse, wovon 8 Frauenvollzugsanstalten waren.

Sozialministeriums, von denen aber nur ein Teil zu speziellen Untersuchungshaftanstalten für Kinder umgewidmet wurde. In der Stichprobe sollten Anstalten verschiedener Größenordnung und Art berücksichtigt werden.

2. Kurzbefragung zur Auswahl der Vollzugsanstalten und der Befragtenmenge

Für die Auswahl der Stichprobe war eine im Mai 1998 durchgeführte Kurzbefragung der Anstaltsleiter im Vorfeld der Erhebung hilfreich. Es gab zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Erhebung wenig statistische Angaben über die Vollzugspopulation; insbesondere fehlten Informationen über Jugendliche und Kinder. Die Kurzbefragung war ferner eine gute Möglichkeit, die Anstaltsleitungen mit der kommenden Erhebung vertraut zu machen. Das „Fact Sheet“ wurde im April an alle 165 in Betracht kommenden Einrichtungen (134 Gefängnisse und 31 places of safety) versandt. 75 Einrichtungen sendeten den Fragebogen ausgefüllt zurück. Die Rücklaufquote betrug 45,5%. Zur Information der Vollzugsbediensteten wurde ferner in einem Fachblatt ein Artikel über die bevorstehende Untersuchung veröffentlicht, mit dem Hinweis auf die mögliche Teilnahme². Auf die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums für Strafvollzug und der Sozialministerien der Provinzen wurde hingewiesen.

Im Zuge der Analyse des Rücklaufs und logistischer Erwägungen sind in die Haupterhebung 16 Anstalten einbezogen worden.³ Die Auswahl erfolgte aufgrund der Analyse der Kurzbefragung sowie zusätzlicher Informationen durch das Technikon, das Vollzugsbedienstete ausbildet und an Reformprojekten in einzelnen Vollzugsanstalten beteiligt ist. Die Anzahl von 50 befragten Insassen und 50 befragten Bediensteten pro Anstalt war ein guter Kompromiss, um Anstalten der unterschiedlichen Größenordnungen ausgewogen berücksichtigen zu können. Wegen zeitlicher, logistischer und finanzieller Beschränkungen konnte keine Totalerhebung durchgeführt werden. Die geplante Befragung von insgesamt zirka 800 Insassen und 800 Bediensteten ermöglichte es, einen aussagekräftigen Teil der inhaftierten Kinder/Jugendlichen sowie von Vollzugsbediensteten zu erfassen, um etwaige Ergebnisse verallgemeinern zu können.⁴

² Kiessl/Luyt 1998, 22.

³ Es stellte sich bei der Erhebung heraus, dass die Angaben in der Kurzbefragung nicht immer mit der Realität in der Anstalt deckungsgleich waren.

⁴ Vgl. statistischer Hintergrund Kap. 6.

Von den 17 speziellen Jugendvollzugsanstalten wurden 8 Anstalten in verschiedenen Provinzen und Umgebungen selektiert. Dabei wurden reine Jugendvollzugsanstalten genauso einbezogen wie größere Gefängniskomplexe mit einem speziellen Jugendtrakt. Da diese Anstalten auf die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs für Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind, stellen sie die Hälfte der Anstalten der Stichprobe. In Anbetracht der uneinheitlichen Konzeption des Freiheitsentzugs war für die Untersuchung auch die Situation von Kindern in Erwachsenengefängnissen von großem Interesse, so dass drei große Erwachsenenvollzugsanstalten und eine Frauenvollzugsanstalt in die Stichprobe einbezogen wurden. Um geschlechtsspezifische Besonderheiten und Merkmale der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs erfassen zu können, war beabsichtigt, trotz des sehr geringen Anteils weiblicher Jugendlicher, dieses Klientel in der Erhebung zu berücksichtigen. Ferner wurden vier places of safety in die Stichprobe aufgenommen, da sie für die künftige Entwicklung der Ausgestaltung des Freiheitsentzugs für Kinder Modellcharakter aufweisen. Diese Anstalten sind schwerpunktmäßig Untersuchungshaftanstalten für Kinder, wobei sie weniger zahlreich als Gefängnisse sind, so dass im Verhältnis zu den Gefängnissen in die Stichprobe weniger places of safety aufgenommen wurden.

Bei der Konstruktion der Stichprobe wurden verschiedene Anstaltskonzepte, die z.T. aus der Kurzbefragung oder zusätzlichen Informationen ersichtlich wurden, in Betracht gezogen. In der Stichprobe fanden alle Provinzen außer dem Free State, der Nord- und der Nordkapprovins Berücksichtigung. Aus zeitlichen und logistischen Gründen war deren Einbeziehung nicht möglich. Allerdings konnte die bevölkerungsreichste Provinz Gauteng als eine Art von Sammelbecken auch für den Free State und die Northern Province betrachtet werden.

3. Kurzprofile der selektierten Anstalten⁵

3.1 Gefängnisse

Durban Westville Youth Centre, Natal (Besuch am 5./6.10.1998)

Diese Jugendvollzugsanstalt liegt in Natals größtem Gefängniskomplex mit über 9000 Gefangenen außerhalb von Durban Westville. Sie ist in einem eigenen, sternförmigen Gebäude untergebracht, mit zirka 600 inhaftierten Kindern und Jugendlichen.

⁵ Vgl. die Übersichtskarte zu Südafrika am Beginn von Kapitel 6.

Ekuseni, New Castle, Natal (Besuch am 9.10.1998)

Die Anstalt wurde 1996 neu eröffnet und auf einem ehemaligen Kohleabbaugebiet 25 km außerhalb von New Castle eingerichtet. Die Anstalt ist ein sehr umstrittenes Modellprojekt der neuen Regierung und war das Lieblingskind des ersten Ministers für Strafvollzug. Seit der Eröffnung kam es zu einigen Diskussionen der Bediensteten mit dem Ministerium sowie über die Behandlung der Insassen. Zum Erhebungszeitpunkt waren 351 Jugendliche untergebracht, insgesamt sind 600 Betten verfügbar. Es gibt 110 Vollzugsbedienstete und 40 Bedienstete, die therapeutisch arbeiten. Die Zielgruppe wendet sich an Gefangene, die zu sehr langen Gefängnisstrafen verurteilt wurden und eher an Jugendliche oder junge Erwachsene als an Kinder. Ein sozialtherapeutisches Behandlungskonzept wird verfolgt.

Barberton, Mpumalanga (Besuch am 12.10.1998)

Die Jugendvollzugsanstalt ist in einem alten Fort mit alter Einrichtung untergebracht, das früher ein Hochsicherheitsgefängnis war. Es liegt am Stadtrand von Barberton in einer wunderschönen Berglandschaft. Zum Erhebungszeitpunkt arbeiteten 145 Bedienstete in der Anstalt, und 385 Kinder und Jugendliche waren darin untergebracht.

Rustenburg, North West (Besuch am 14./15.10.1998)

Dabei handelt es sich um einen Gefängnis-Komplex außerhalb der Stadt in ländlicher Umgebung gelegen, in dem zirka 450 Jugendliche untergebracht sind. In einem Gebäude befinden sich Jugendliche in Untersuchungshaft. Die strafgefangenen Jugendlichen sind in einem eigenen Trakt eines größeren Gebäudes untergebracht. Die meisten Jugendlichen verbüßen Haftstrafen unter 5 Jahren und werden aus verschiedenen Gefängnissen der Region für Rehabilitation und Ausbildung selektiert.

Johannesburg „Diepkloof“, Gauteng (Besuch am 19./20.10.1998)

In dem Gefängnis-Komplex hielten sich zum Erhebungszeitpunkt 10.000 Gefangene auf, zirka 400 davon waren Jugendliche. Die untersuchungsgefangenen Kinder sind getrennt, aber in dem riesigen Gebäude für alle untersuchungsgefangenen untergebracht. Die Untersuchungshaftanstalt war zu 200% überbelegt. Die strafgefangenen Jugendlichen sind neuerdings in einem eigenen Gebäude, dem ehemaligen Frauengefängnis, untergebracht. Es wurden 400.000 Rand von privaten Sponsoren eingesetzt, um einen Fitnessraum, eine Schneiderei sowie eine Bücherei einzubauen.

East London, Eastern Cape (Besuch am 27./28.10.1998)

Auch hier handelt es sich um einen Gefängniskomplex, der außerhalb von East London in der Nähe des Industrie- und Hafengebietes angesiedelt ist. Jugendliche befinden sich in drei Gefängnissen, in der Untersuchungshaftanstalt, in der allgemeinen Strafvollzugsanstalt und in einem Jugendvollzugsstrakt, der in der Frauenvollzugsanstalt untergebracht ist. In letzterer befinden sich 163 männliche Jugendliche und 142 Frauen, die von insgesamt 52 Bediensteten betreut werden.

St. Albans, Port Elisabeth, Eastern Cape (Besuch am 29./30.10.1998)

In diesem Gefängniskomplex sind insgesamt 6000 Gefangene untergebracht, wovon sich die Hälfte in Untersuchungshaft befindet. Er ist auf dem Land außerhalb von Port Elisabeth gelegen. Der Trakt, in dem die strafgefangenen Jugendlichen untergebracht sind, war überfüllt. Bei einer Bettenzahl von 300 waren 328 Jugendliche untergebracht. In dem Trakt arbeiten immer 6-8 Bedienstete. Innerhalb des großen Untersuchungsgefängnisses sind zirka 150-170 Kinder bei einer Kapazität von 90 untergebracht, die von jeweils zwei Bediensteten beaufsichtigt werden und sich in einem getrennten Trakt aufhalten.

Pollsmoor, Kapstadt, Western Cape (Besuch am 2./3.11.1998)

Es handelt sich um den größten Gefängniskomplex in der Westkapprovinz. Er liegt in einem Vorort Kapstadts in bester Wohnlage. Im Juni 1998 kam es zur Umstrukturierung mit dem Resultat einer getrennten Jugendvollzugsanstalt für jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene mit 236 zuständigen Bediensteten. Diese Bediensteten waren vorher alle für erwachsene Strafgefangene zuständig. Außerdem hatten 30 erwachsene Strafgefangene Zugang, die als Küchenpersonal oder bei der handwerklichen Ausbildung der Jugendlichen eingesetzt wurden. Am Tage der Erhebung herrschte viel Unruhe, da in der Nacht 30 Kinder ausgebrochen waren.

Hawequa, Wellington, Western Cape (Besuch am 4.11.1998)

Eine kleinere Jugendvollzugsanstalt mit zirka 74 Bediensteten und 280 inhaftierten Jugendlichen. Hawequa ist ein sehr altes Gefängnis, das sich im ländlichen Teil der Westkapprovinz befindet.

Leuwkoop, Bryanston, Gauteng (Besuch am 10.11. 1998)

Es handelt sich um einen großen Gefängniskomplex auf dem Land (20 km außerhalb von Johannesburg) mit einer eigenen Jugendvollzugsanstalt.

Boksburg, Gauteng (Besuch am 11.11.1998)

Boksburg ist primär eine Vollzugsanstalt für Erwachsene. Der Jugendtrakt befindet sich im ehemaligen Krankenhaus.

Pretoria Female, Gauteng (Besuch am 16.10.1998)

Der Gefängniskomplex in Pretoria ist einer der Ältesten Südafrikas. Er befindet sich innerhalb der Stadt. Der Hochsicherheitstrakt war früher berühmt für seine death row, jetzt für den „C-max“, das Hochsicherheitsgefängnis, in dem die gefährlichsten Verbrecher Südafrikas untergebracht sind. Der Frauenvollzug ist in einem eigenen, kleineren Gebäude angesiedelt. Insgesamt gibt es 35 Beschäftigte, wovon 2 ausschließlich mit den Jugendlichen arbeiten. Zum Erhebungszeitpunkt befanden sich im Jugendtrakt 21 Jugendliche, wovon 19 Strafgefangene waren.

Moderbee, Gauteng (Pretest am 24.3.1998)

Es handelt sich um einen großen Gefängniskomplex in der Nähe von Johannesburg mit einem traditionell schlechten Ruf. Zum Zeitpunkt des Pretests befanden sich die jugendlichen Insassen gerade im Aufbruch in eine andere Anstalt, da Moderbee derzeit renoviert wird. Es gelang, die Befragung (Pretest) noch vor dem Abtransport durchzuführen.

3.2 *Places of Safety*

Excelsior, Pinetown, Natal (Besuch am 7./8.10.1998)

Zur Zeit der Apartheid war dieser place of safety nur für weiße Kinder zugänglich. Es handelt sich um einen kleinen Gebäudekomplex, der mitten in einem Wohngebiet gelegen ist. Die durchschnittliche Belegzahl beträgt 90-100 Kinder bei 70 vorhandenen Betten. Insgesamt sind 66 Personen in der Anstalt beschäftigt und auf vier unterschiedliche Schichten verteilt.

Jabulani, Mamelodi, Gauteng (Besuch am 21./22.10.1998)

Es handelt sich um einen „Fürsorgekomplex“ mit 400 Plätzen, wovon die Hälfte einem Kinderheim zugeordnet sind. Der place of safety hat 130 Plätze mit einer durchschnittlichen Belegung von 120 Kindern und 35 Bediensteten. Jabulani liegt zirka 20 Minuten Autofahrt entfernt von Pretoria in Soshanguve/Mamelodi, einer riesigen „Squatter“-Siedlung.

Dyambu, Gauteng (Besuch am 23./26.10.1998)

Zum Erhebungszeitpunkt waren 419 Kinder bei insgesamt 432 Betten untergebracht. 1998 erfolgte eine Erweiterung der Anstalt und eine deutliche Erhöhung der Belegungszahl. Die Anstalt befindet sich außerhalb von Krugersdorp in einem ehemaligen Kohleminenareal. Dyambu ist keine staatliche Anstalt, sondern gehört einem privaten Unternehmen, das einen Vertrag mit dem Sozialministerium von Gauteng über die Unterbringung und Versorgung von untersuchungsgefangenen Kindern geschlossen hat. Es erforderte einiges Engagement, die Erhebung durchführen zu dürfen. Außerdem hätte die Leitung gerne Einsicht in die ausgefüllten Fragebögen der Kinder genommen, was ihnen jedoch von dem Forschungsteam nicht genehmigt wurde.

Lindelani, Stellenbosch, Western Cape (Besuch am 5./6.11.1998)

In der Anstalt waren zum Erhebungszeitpunkt 54 Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren untergebracht. Es besteht Kapazität für 70 Kinder, wobei ein Trakt durch einen Brand zerstört wurde. Die Umgebung der Anstalt ist eher ländlich. Es arbeiten in der Anstalt 41 einfache Fürsorgearbeiter und 4 Sozialarbeiter. 1997 besuchte nach einer Beschwerde die Menschenrechtskommission die Anstalt. Danach kam es zu einer Verbesserung der Haftbedingungen.

Bonnytown House, Wynberg, Western Cape (Pretest 27. und 28.3.1998)

Zum Zeitpunkt des Pretests befanden sich zirka 130 Kinder in der Anstalt, die im Einzugsgebiet von Kapstadt in Wynberg gelegen ist. In der Anstalt waren 80 Hilfsfürsorgearbeiter, 5 Sozialarbeiter, 10 Pädagogen, 2 Krankenschwestern, 5 Verwaltungsbedienstete und 16 Sicherheitsangestellte beschäftigt.

Für die nun folgenden Auswertungsschritte wurden die teilnehmenden Anstalten anonymisiert.

III. Beschreibung der Erhebungsinstrumente

1. Der Fragebogen für die Kinder/Jugendlichen⁶

Zu Beginn des Fragebogens stehen Fragen zu Alter, Geschlecht oder Ethnie sowie Angaben zur Person, familiärem Hintergrund, Situation der Kinder

⁶ S. Anhang.

im Strafverfahren und zum Haftgrund. Im folgenden ist der Fragebogen nach Themenkomplexen der JDL unterteilt. Er befasst sich mit den Anforderungen der JDL an den Vollzug und dem Umgang des Vollzugs mit Grundbedürfnissen der Insassen. Ergänzt wird dies durch Fragen, in denen die Kinder eine Wertung abgeben dürfen wie z.B. „Bist Du mit den Freizeitprogrammen zufrieden?“ sowie Fragen nach spezifischen Belangen und Bedürfnissen der Jugendlichen, wie z.B. Haftgrund, Kontakten zur Außenwelt, verhängten Disziplinarmaßnahmen, ihr Verhältnis zu Mitinsassen und diesbezügliche Viktimisierungserfahrungen. Abschließend wird nach der Lebensperspektive und Lebenszielen gefragt, diesbezüglich enthält der Fragebogen Freiantwortfelder. Insgesamt besteht er aus zehn Seiten mit vorwiegend standardisierten Fragen. Der Fragebogen war so gestaltet, dass ihn Jugendliche ab der Altersstufe 14 mit unterschiedlichen Begabungen beantworten konnten. Bei jüngeren Befragten konnte der Fragebogen bei Bedarf zu einem strukturierten Interview umfunktioniert werden.

Die Konzeption eines „kindgerechten“ Erhebungsinstruments für eine schriftliche Befragung zog Anforderungen und Abweichungen an den Fragebogen nach sich. Verständlichkeit, Einfachheit der Fragen und ein begrenzter Umfang waren äußere Vorgaben. Eine durch den Fragebogen durchgehende Führung der Kinder und die Unterteilung nach verschiedenen Themengruppen zeigte sich als sehr hilfreich. Dabei gelang es, mit der Wahl der Anrede, der einführenden Erklärung, dem Layout und dem gesamten Stil der Befragung einen Dialog zu den Kindern aufzubauen.

Die Teilnahme an der Befragung ermöglichte den Jugendlichen u.a. eine Art von Reflexion ihres momentanen Lebens im Vollzugsalltag. Insofern hatte der Fragebogen durchaus eine „therapeutische“ Komponente. Gleichzeitig bot er den Jugendlichen ein Fenster zur Gesellschaft und ein Forum, sich über den Vollzugsalltag und das eigene Leben in der Öffentlichkeit zu äußern. Insbesondere die abschließenden Fragen nach den Zukunftsperspektiven der jungen Menschen förderten diesen Effekt.

2. Der Fragebogen für die Bediensteten⁷

Da die JDL sämtliche Bereiche des Vollzugs erfassen, erfolgte die Befragung der verschiedenen Dienste. Der Fokus des Personalfragebogens richtet sich auf Arbeits- und Trainingsbedingungen und die Einstellung des

⁷ S. Anhang.

Personals zu den Jugendlichen sowie die Funktionen und Service-Angebote des Jugendstrafvollzugs. Gefragt wurde u.a. nach der Ausgestaltung der Unterbringung, Kleidung, Hygiene, Verpflegung, Disziplinarmaßnahmen, medizinischem und sozialem Dienst, Schulunterricht und praktischen Ausbildungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Haftbedingungen war er spiegelbildlich zu der Befragung der Kinder angelegt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Sichtweise der Bediensteten bezüglich der Haftbedingungen der Insassen mittelbarer als die der Insassen als konkret Betroffenen ist.

Meistens wurden standardisierte Antwortvorgaben eingesetzt. Bei einigen Fragen fanden Rating-Skalen Verwendung. Wie der Fragebogen der Kinder schließt dieser Fragebogen mit Freiantwortfeldern für persönliche Kommentare ab.

IV. Ablauf der Hauptuntersuchung

Die Haupterhebung wurde im Oktober und November innerhalb von 6 Wochen durchgeführt. In die Auswertung wurden zusätzlich die im April erhobenen Daten aus dem Pretest einbezogen. Die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung ist maßgeblich von Forschern des Technikon SA mit der logistischen und organisatorischen Planung sowie Teilnahme an der Durchführung unterstützt worden.

Die schriftliche Befragung der Insassen wurde als Gruppenbefragung durchgeführt, die Befragung der Bediensteten war genauso konzipiert und konnte in einigen Anstalten auch als solche organisiert werden. Dies hatte den Vorteil, dass die Erhebungssituation nicht nur kontrolliert, sondern auch standardisiert war; zudem konnten anwesende Forscher Anweisungen und Hilfen geben, wie der Bogen auszufüllen ist.⁸

An jede dieser Einrichtungen wurde zur Vorbereitung und Terminplanung ein Fax mit dem Zeitplan der Erhebung verschickt. Dabei wurde auf die mögliche Dauer der Teilnahme an der Erhebung hingewiesen und auf die Anzahl an Probanden (jeweils 50 Insassen und Bedienstete). Zunächst sollten möglichst alle inhaftierten Kinder an der Erhebung teilnehmen. Falls nicht ausreichend Kinder vorhanden waren, sollten ergänzend Jugendliche befragt werden. Die Gruppe sollte aus Insassen in Untersuchungshaft und Insassen in Strafhaft zusammengesetzt werden. Bei den Bediensteten sollten die verschiedenen Dienste sowie Vollzugsbeamte mit

⁸ Atteslander 2000, 143, 152; Friedrichs 1998, 242.

unterschiedlichen Funktionen und Ebenen (vom einfachen Beamten bis zur Leitung) über die bevorstehende Befragung informiert werden. Falls die Anstalt weniger als 50 Bedienstete beschäftigt, sollten sich möglichst alle Bediensteten für die Befragung versammeln. Die konkrete Organisation der Durchführung blieb den Anstalten überlassen. Manche Einrichtungen führten uns zu Probanden, die sie vorher altersentsprechend aufgelistet oder auf unseren Besuch vorbereitet hatten, andere leiteten uns in entsprechende Abteilungen, in denen wir die Probanden selbstständig aussuchten.

Die Durchführung der schriftlichen Befragung führte das Forschungsteam in 12 Gefängnisse verschiedener Größenordnungen sowie 4 places of safety. Ergänzend erfolgten Gespräche mit dem area manager, dem Direktor der Jugendvollzugsanstalt, einzelnen Bediensteten sowie Kindern und Jugendlichen. Am Ende des jeweiligen Besuchs stand die Besichtigung der Jugendvollzugsanstalten. Aus Zeitmangel beschränkte sich dies mitunter auf einen Teil der Einrichtungen.

1. Die Durchführung der Befragung der Kinder/Jugendlichen

*Tabelle 8.1: Überblick Befragtenpopulation Jugendliche**

Ort	Einrichtung	(n=781)	%
A	p	50	6,4
B	ps	48	6,1
C	p	50	6,4
D	p	49	6,3
E	p	56	7,2
F	p	54	6,9
G	ps	47	6,0
H	ps	51	6,5
I	p	50	6,4
J	p	54	6,9
K	p	50	6,4
L	p	49	6,3
M	ps	19	2,4
N	p	50	6,4
O	p	48	6,1
P	p	29	3,7
Q	ps	27	3,5

p = prison

ps = place of safety

* zusätzlich die Frauenvollzugsanstalt R mit n=21 weibliche Insassen

Es war geplant, in jeder der 16 Anstalten 50 Kinder/Jugendliche zu befragen. Es gelang, diese Richtgröße im wesentlichen einzuhalten, wie die Zahlen der Tabelle 8.1 belegen.

In der Frauenvollzugsanstalt R wurden 21 weibliche Insassen der Jugendabteilung befragt. In M konnte keine schriftliche Befragung durchgeführt werden, da diese sehr jungen Befragten im Alter zwischen 10 und 13 Jahren keinen schriftlichen Fragebogen ausfüllen konnten. Stattdessen wurden strukturierte Interviews auf Basis des Fragebogens durchgeführt, die den Fragen des schriftlichen Fragebogens entsprachen. In der verfügbaren Zeit und mit den verfügbaren Ressourcen konnten auf diese Weise 19 Kinder befragt werden.

Im Oktober/November 1998 nahmen 748 Jugendliche in 16 Anstalten an der Befragung teil. Die Gesamtmenge der Befragten verkleinerte sich von den geplanten 800 auf 748. Während der Befragung entschied sich ein Jugendlicher in H nach Kenntnisnahme des Fragebogens gegen seine Teilnahme und verließ den Raum. Ein weiterer Jugendlicher aus A war aufgrund seiner psychischen Krankheit nicht in der Lage, den Fragebogen auszufüllen. Statt 748 haben somit nur 746 Kinder den Fragebogen beantwortet. Die Rücklaufquote beträgt 99,7%.

Hinzu kommt der *Pretest* vom März 1998 in P und Q, an dem weitere 56 Jugendliche teilnahmen. Ein Teil des Pretests erfolgte in mündlichen Interviews, die grundsätzlich dem schriftlichen Fragebogen entsprachen. Soweit die Fragen des Pretests mit dem Fragebogen der Erhebung übereinstimmen, was weitgehend der Fall ist, sind sie in die Dateneingabe und Auswertung einbezogen worden. Somit haben sich von insgesamt 804 Jugendlichen 802 bereit erklärt, den Fragebogen auszufüllen und abzugeben. Der Gesamtrücklauf betrug somit 99,8%. Nur zwei Jugendliche verweigerten ihre Teilnahme an der Erhebung.

Im folgenden unterteilt sich diese Befragtenmenge in zwei Gruppen. Die Hauptgruppe, die ausführlich beschrieben wird, enthält 781 (97,4%) männliche Befragte. Die 21 weiblichen Befragten (2,6%) werden in folgenden Ausführungen davon getrennt aufgeführt und insbesondere nur da erwähnt, wo trotz Vorbehalten der Größe der Stichprobe die Differenzen zwischen den Frauen und Männern erheblich sind oder die Gestaltung des Frauenvollzugs von besonderem Interesse ist.

613 Befragte (76,4%) füllten den Fragebogen in Englisch und 189 (23,6%) in Afrikaans aus. Bei denen, die den Fragebogen in Afrikaans ausgefüllt haben, kam es zum Teil auch zu Erklärungen in Englisch und umgekehrt.

1.1 Die Erhebungssituation bei der Kinderbefragung als Sonderproblem

Die Einführung in das Thema der Umfrage, die Vorstellung des Forscherteams und die ersten Erklärungen über das Ausfüllen eines Fragebogens, verbunden mit der persönlichen Motivation der Kinder zur Teilnahme war wichtiger Baustein im Konzept. Es erfolgte jeweils ein Hinweis auf die Vertraulichkeit der Teilnahme, die durch die Anonymität gewährleistet wurde und ein angstfreies Ausfüllen zuließ. Die Bereitschaft des Forscherteams für Erklärungen, die Ermunterung, Fragen zu stellen, und die Durchführung der Befragung in einem „Klassenzimmerkontext“ waren hilfreich. Allerdings wick das Klassenzimmer unterschiedlichsten Räumen, wie der Kirche, dem Speisesaal, der Bibliothek oder dem Innenhof. Der Fragebogen ist durch weitgehend vorgegebene Antwortrubriken so gestaltet worden, dass er trotz Schwierigkeiten logistischer Art wie z.B. dem Ausfüllen auf dem Boden eines Innenhofs oder ohne Tische und Stühle beantwortet werden kann. Bei der Durchführung der Erhebung standen den Kindern zusätzlich feste Schreibunterlagen zur Verfügung. Der Fragebogen ist so konzipiert, dass die Jugendlichen ihr Erleben des Vollzugsalltags darstellen können. Da er ihre konkrete momentane Lebenssituation beschreibt, ist jedes dieser Kinder eine Art von Experte. Dies erleichterte es den Kindern, den vermutlich ersten Fragebogens ihres Lebens auszufüllen.

Die Teilnahme der Jugendlichen an der Untersuchung wurde mit einem kleinen Präsent belohnt und jedem Teilnehmer ein Informationsblatt mit den Adressen der Forscher ausgehändigt. Herausragend war generell die Motivation und Geduld der Befragten. Die Beantwortung des Fragebogens dauerte zwischen 35 Minuten und 3 Stunden, mit einem Mittelwert von 67 Minuten. Die hohe Varianz resultierte aus dem sehr unterschiedlichen Bildungsniveau der Befragten, worauf im folgenden noch ausführlicher eingegangen wird.

In vielen Fällen waren Erklärungen zu einzelnen Fragen von den bei der Befragung anwesenden Forschern nötig. Es erwies sich als möglich, diese Konversation in Englisch zu bestreiten, allerdings in einem simplifizierten Englisch mit klaren und einfachen Erklärungen, teilweise mit unterstützender Gestik oder gezeichneten Skizzen. In manchen Einrichtungen wurde der Fragebogen auch in eine weitere Sprache übersetzt oder für Erklärungen eine weitere Sprache verwendet. In D war dies bei einer Gruppe Swazi (Übersetzung durch die Lehrer der Vollzugsschule) der Fall, in E erfolgte

die Übersetzung durch unseren Koordinator bei einer Gruppe in Tsuana sowie in I durch einen jugendlichen Insassen der Vollzugsanstalt bei zwei Gruppen in Xhosa. In I wurde Frage für Frage zunächst auf Englisch vorgelesen, um die Frage dann auf Xhosa zu wiederholen. Diese Methode hat sich dort bewährt, es befanden sich viele Straßenkinder darunter, die Lese- und Schreibschwächen hatten. Wer eine Frage auch nach beiden Übersetzungen nicht beantworten konnte, bekam extra Hilfe. Die Jugendlichen konnten sich mit Handzeichen melden, um eine individuelle Erklärung zu bekommen. Somit konnten sich alle Jugendlichen an der Umfrage beteiligen, selbst wenn die Befragung von einer Gruppe dafür 3 Stunden dauerte. Die Jugendlichen erwiesen sich als überaus konzentriert und geduldig. In B hat eine anwesende Lehrerin die Kinder gelegentlich mit erklärenden Übersetzungen auf Zulu unterstützt. Als Technik hat sich lautes Vorlesen von Fragen z.B. in K und L bewährt. Das Vorlesen der Fragennummer, gekoppelt mit einem möglichst einfachen und in der Regel strukturierten Antwortschema, erwies sich als bewährte Methodik, die es ermöglichte, Personen an der Befragung zu beteiligen, die kaum lesen und schreiben konnten.

2. Die Befragung der Bediensteten

Beabsichtigt war, bei der Befragung der Bediensteten jeder Anstalt genauso zu verfahren wie bei der Befragung der Insassen und pro Anstalt jeweils 50 Personen zu erfassen. Wie in Tabelle 8.2 ersichtlich, wurden insgesamt $n=779$ Fragebögen verteilt. In vier Anstalten konnten nicht die geplanten 50 Fragebögen ausgeteilt werden, da die Koordinatoren⁹ für die Erhebung erklärten, dass nicht so viele Bedienstete mit den Jugendlichen arbeiten würden.¹⁰

Die Rücklaufquote betrug insgesamt 51,9%¹¹ ($n=404$). In 7 Anstalten erfolgte eine direkte Verteilung der Fragebögen mit Umschlägen an die Bediensteten, die sich freiwillig zu der Erhebung versammelt hatten. In weite-

⁹ Die Koordinatoren für unsere Erhebung wurden durch die jeweilige Anstaltsleitung bestimmt. Dabei handelte es sich um Bedienstete in unterschiedlichen Positionen: In fünf Anstalten der/die Anstaltsleiter/in, in 7 Anstalten Vollzugsbedienstete, in 2 Anstalten Lehrer, in 3 Anstalten Sozialarbeiter und in einer Anstalt ein Fürsorgearbeiter.

¹⁰ Über einen Koordinator wurden in F 13 Fragebögen verteilt, in R 35. In P erfolgte die Befragung von 11 anwesenden Bediensteten für den Pretest, und in Q wurden 20 Fragebögen über unsere Koordinatorin verteilt.

¹¹ Die Fragebögen aus dem Pretest in P und Q wurden in die Auswertung einbezogen.

Tabelle 8.2: Rücklauf

Anstalt	Art der Ein- richtung	Anzahl verteilter Fragebögen	Rücklauf pro Einrichtung in %
A	p	50	62
B	ps	50	52
C	p	50	30
D	p	50	46
E	p	50	88
F	p	13	100
G	ps	50	80
H	ps	50	38
I	p	50	14
J	p	50	92
K	p	50	58
L	p	50	36
M	ps	50	34
N	p	50	66
O	p	50	42
P	p	11	100
Q	ps	20	100
R		35	28,5
Gesamt		779	51,9

p = prison ps = place of safety

ren 7 Anstalten hat der zuständige Koordinator die Fragebögen an die Bediensteten ausgegeben, und in 3 Anstalten erfolgte sowohl die Verteilung indirekt durch einen Koordinator als auch direkt an Anwesende. Zur Rücksendung wurden den Teilnehmern frankierte und adressierte Umschläge zur Verfügung gestellt. Allerdings kamen nur 6 Fragebögen per Post an das Technikon zurück¹². Alle anderen Fragebögen wurden direkt nach der Befragung mitgenommen oder in einzelnen Fällen später persönlich abgeholt. Hätte der Rücklauf der Fragebögen allein per Post stattgefunden, wäre eine sehr geringe Rücklaufquote wahrscheinlich gewesen. Trotz der größeren Anonymität bestand kaum Interesse, dieses Angebot der postalischen Rücksendung anzunehmen. Das persönliche Auftreten und Engagement des

¹² Von diesen 6 Fragebögen wurden 2 in die Auswertung einbezogen, da anhand des Poststempels die Vollzugsanstalt identifiziert werden konnte.

Forscherteams war letztendlich ergiebiger als die Rücksendung und das Mahnverfahren.

Auffällig ist die geringe Anzahl von Beteiligungen in I. Die Fragebögen wurden in der Untersuchungshaftanstalt durch unseren Koordinator verteilt. In der Strafhaftanstalt erfolgte die Befragung unter Anwesenheit des Forscherteams. Allerdings waren nur 7 Personen inklusive der Leiterin anwesend, da sich der Rest der Bediensteten auf „study leave“, d.h. zur beruflichen Weiterqualifikation befand. Aus der Untersuchungshaftanstalt kam kein einziger Fragebogen zurück. Auf eine spätere telefonische Nachfrage beim Koordinator teilte dieser mit, dass sich der Leiter der Untersuchungshaftanstalt gegen eine Teilnahme seiner Untergebenen ausgesprochen hat und deswegen die Fragebögen nicht weiter verteilt wurden. Der Hinweis des Koordinators auf die Genehmigung durch das Ministerium und die Billigung der Leitung des Gefängnis Komplexes half nicht, den Leiter zur Teilnahme zu bewegen.

Tabelle 8.3 gibt einen Überblick über die Befragtenpopulation.

*Tabelle 8.3: Überblick Befragtenpopulation Bedienstete**

Ort	Einrichtung	(n=404)	%
A	p	31	7,7
B	ps	26	6,4
C	p	15	3,7
D	p	23	5,7
E	p	44	10,9
F	p	13	3,2
G	ps	40	9,9
H	ps	19	4,7
I	p	7	1,7
J	p	46	11,4
K	p	29	7,2
L	p	18	4,5
M	ps	17	4,2
N	p	33	8,2
O	p	21	5,2
P	p	11	2,7
Q	ps	11	2,7

p = prison ps = place of safety

* zusätzlich die Frauenvollzugsanstalt R, n=10 Bedienstete

72,0% (n=291) der n=404 Befragten arbeiten in einem Gefängnis und 28,0% (n=113) in einem place of safety.

2.1 Erhebungssituation bei der Befragung der Bediensteten

Der Fragebogen war für ein weites Spektrum von Vollzugspersonal konzipiert und in Themenkomplexe entsprechend der JDL unterteilt worden. Es bestand die Schwierigkeit, die Motivation der Antwortenden bis zum Schluß zu erhalten.

In der mündlichen Einführung in Befragung und dem Anschreiben des jeweiligen Fragebogens erfolgte ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass möglicherweise von den Befragten nur ein Teil des Fragebogens ausgefüllt werden kann. Befragt wurden gezielt Personen, die sich zur Teilnahme an der Untersuchung bereit erklärten. Vertraulichkeit der gewonnenen Informationen wurde dabei garantiert.

Die zumindest teilweise Anwesenheit des Forscherteams bei der Befragung der Bediensteten war hilfreich, traten auch hier manchmal Verständnisprobleme auf. Es war zu beobachten, dass es für die Befragten teilweise auch nicht leicht war, den Fragebogen in Englisch auszufüllen. Ein kleiner Teil der Befragten benötigte für die Beantwortung sehr viel Zeit. Die Gruppenbefragungen wurden in der Regel in einem Versammlungs- oder Mehrzweckraum durchgeführt.

V. Erfassung der Daten

Am Max-Planck-Institut erfolgte die Übertragung der Fragebogeninformationen auf Datenträger durch Mitarbeiterinnen. Plausibilitätsüberprüfungen ergaben insgesamt eine sehr gute Validität des erhobenen Datenmaterials.

VI. Kurzdarstellung der verwendeten Auswertungsmethoden

Die Datenverarbeitung und Auswertung erfolgte mit dem SPSS-Programmpaket. Als bivariate Verfahren kamen der Chi²-Test (Nominalskalenniveau) und der T-Test (Intervallskalenniveau) zur Anwendung.¹³

¹³ Das Signifikanzniveau wird der gängigen Verfahrensweise entsprechend angegeben: *Signifikant, p<.05, **sehr signifikant, p<.01, ***hoch signifikant, p<.001 und n.s. für nicht signifikant.

Des weiteren sind verschiedene multivariate Verfahren, nämlich die Regressions- und Diskriminanzanalyse, eingesetzt worden.

1. Regressionsanalyse

In der empirischen Sozialforschung ist die Regressionsanalyse eines der am häufigsten eingesetzten statistischen Analyseverfahren.¹⁴ Auf eine ausführliche Beschreibung der Anwendungsvoraussetzung und der Beurteilungsdimensionen kann deswegen verzichtet werden. Sie ist eine Methode, mit der der Einfluß unabhängiger Variablen auf eine abhängige Variable untersucht wird. Ziel ist es, Zusammenhänge zwischen einer oder mehreren unabhängigen Variablen und einer abhängigen Variable zu erkennen und zu erklären sowie Werte der abhängigen Variablen zu schätzen bzw. zu prognostizieren. Dabei muß die abhängige Variable metrisch skaliert, und die unabhängigen Variablen sollten dies sein. Binäre Variablen lassen sich jedoch wie metrische behandeln.¹⁵ Nominalskalierte Daten wurden zu binären „Dummy-Variablen“ reduziert, was allgemein als zulässig erachtet wird. Anhand des Beta-Wertes, einem standardisierten Regressionskoeffizienten, wird die Wichtigkeit der unabhängigen Variablen für die Erklärung der abhängigen Variablen beurteilt. Der multiple Korrelationskoeffizient (MultR) gibt die Stärke des Zusammenhangs zwischen den unabhängigen Variablen und der abhängigen Variablen wieder. Das Bestimmtheitsmaß R^2 erläutert den Anteil an Varianz der abhängigen Variablen, der mit den unabhängigen Variablen erklärt werden kann.

2. Diskriminanzanalyse

Mit der Diskriminanzanalyse werden Gruppenunterschiede analysiert. Sie ermöglicht die Untersuchung von Gruppenvariablen hinsichtlich einer Vielzahl von Merkmalen, die mutmaßlich zwischen den Gruppen differieren. Es werden Aussagen über die relative Bedeutung dieser Merkmale für die Gruppendiskriminierung getroffen. Bei der Gruppenvariablen handelt es sich um eine dichotome Ausprägung. Bei den Merkmalsvariablen konnte das „strenge“ Kriterium der Intervallskalierung nicht immer beachtet wer-

¹⁴ Vgl. ausführlich Stier 1999, 245.

¹⁵ Stier 1999, 241; Backhaus/Erichson 2000, 2.

den, so dass nominalskalierte Variablen zu binären „Dummy-Variablen reduziert wurden. Dieses Verfahren wird allgemein als zulässig erachtet. Korrelierten zwei Variablen hoch miteinander, d.h. mit mehr als .50, wurde nur eine der beiden Variablen in die Analyse aufgenommen. Mit dem Kanonischen Korrelationskoeffizienten (CR) und dessen quadriertem Wert (CR^2) wird die Trennkraft der geschätzten Diskriminanzfunktion beurteilt. CR^2 gibt dabei den prozentualen Anteil der Varianz in der abhängigen Variablen an, den die Variablen erklären können. Damit entspricht er dem Bestimmtheitsmaß R^2 bei der Regressionsanalyse.¹⁶ Hinweise auf die Trennkraft der Variablen gibt Wilks' Lambda. Kleinere Werte bedeuten eine höhere Unterschiedlichkeit der Gruppen („inverses Gütemaß“). Wilks' Lambda ermöglicht ferner eine statistische Signifikanzprüfung der Diskriminanzfunktion.¹⁷ Mit den standardisierten Diskriminanzkoeffizienten (b) kann die relative Bedeutung der einzelnen unabhängigen Variablen gemessen werden. Die Klassifikationsquote („Trefferquote“) gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit die einzelnen Probanden mit unbekannter Gruppenzugehörigkeit aufgrund der in die Diskriminanzfunktion aufgenommenen Variablen und ihren Ausprägungen der „richtigen“ Gruppe zugeordnet werden.¹⁸

VII. Das Auswertungsdesign

Wie in Abbildung 8.1 ersichtlich, setzt sich die Erfassung der Realität des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs und der Umsetzung der Mindeststandards aus unterschiedlichen Segmenten zusammen, deren Informationen in das Gesamtbild einfließen. Ein Mehrebenenmodell wird verfolgt.

Eine Ebene bildet die deskriptive Analyse des Bedienstetenfragebogens und seiner Informationen hinsichtlich der Qualität des Jugendstrafvollzugs. Dabei erfolgt ein kleiner Exkurs zu dem Komplex Einstellungen der Bediensteten zu den Regelwerken und dem Jugendstrafvollzug. Auch hier schließt die Auswertung mit der themenübergreifenden Gesamtbetrachtung - diesmal aus Bedienstetenperspektive - ab. Dabei wird auf allgemeine Erläuterungen, wie sie in Kapitel 9 bei der „Kinderauswertung“ in der Einleitung zum jeweiligen Themenkomplex vorgenommen werden, verzichtet,

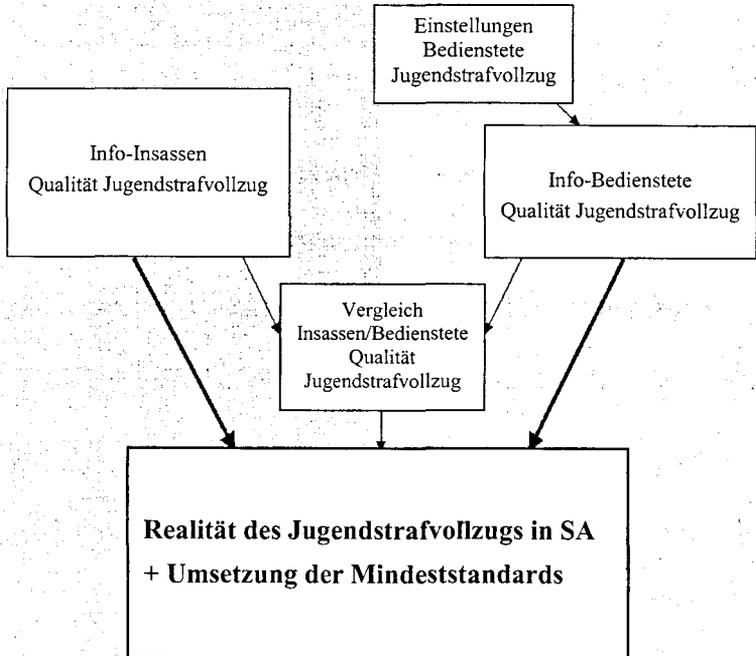
¹⁶ Backhaus/Erichson 2000, 167, 172.

¹⁷ Backhaus/Erichson 2000, 176.

¹⁸ Backhaus/Erichson 2000, 170.

und zum Teil auf die Ausführungen zu den Kindern verwiesen. Wegen des Umfangs des Fragebogens erfolgt eher eine knappe Beschreibung anhand von Abbildungen. Auf die anstaltsspezifische Aufarbeitung wird hier nicht eingegangen, da dies den zeitlich verfügbaren Rahmen gesprengt hätte und die Fallzahlen der einzelnen Anstalten bei den Bediensteten deutlich niedriger ausfallen als bei den Kindern. Dort war eine quantitative Einzelevaluation der Anstaltspraxis durchaus möglich. Anschließend werden deckungsgleiche oder sehr ähnliche Variablen beider Fragebögen in einem weiteren Auswertungsschritt zusammengeführt, um mögliche Unterschiedlichkeiten oder Gemeinsamkeiten in der Wahrnehmung der Vollzugsrealität aufzuklären. Dabei wird der Ertrag der Untersuchung zusammenfassend verdichtet.

Abbildung 8.1: Auswertungsdesign



Kapitel 9

Ergebnisse der Befragung der Kinder/Jugendlichen

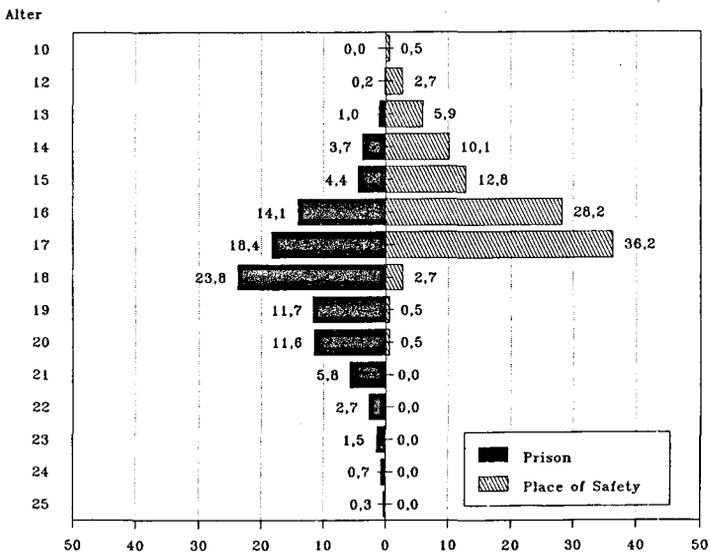
I. Grundauswertung: Deskriptive Analyse der Befragung der Kinder

1. Soziobiographischer Hintergrund der Befragten

1.1 Alter der Befragten

Für die Erhebung ist die Frage nach dem Alter der Befragten von zentraler Bedeutung (Variable 1). Wie schon in Kapitel 6 ausführlich beschrieben und in der Einleitung in den Fragebögen vorab definiert, werden die Befragten nach ihrem Alter unterteilt. Unter 18-Jährige werden im Einklang mit der südafrikanischen Verfassung und der CRC als Kinder bezeichnet, 18-21-Jährige als Jugendliche und alle, die älter als 21 Jahre alt sind, als Erwachsene. Die Zusammensetzung der Stichprobe illustriert Abbildung 9.1.

Abbildung 9.1: Altersverteilung der Insassen nach Anstaltstyp



In jeder Anstalt ist die Bitte an die Anstaltsleitung formuliert worden, zunächst Kinder (unter 18 Jahren) zu der Befragung zu bitten und in Ergänzung dazu Jugendliche zur Teilnahme zu motivieren, um eine Teilnehmerzahl von 50 zu erzielen. Bei den Gefängnissen handelte es sich um „juvenile sections“ oder juvenile prisons eines größeren Gefängnis-Komplexes. Jugendliche werden dort getrennt von Erwachsenen untergebracht. Es sind ferner auch Gefängnisse einbezogen worden, die laut offiziellen Angaben nur Jugendliche oder junge Heranwachsende unterbringen.¹

Die hier vorliegende Altersverteilung erklärt sich u.a. auch daraus, dass die Befragten ausdrücklich dazu aufgefordert wurden, ihr richtiges und nicht ihr „offizielles Gefängnis-Alter“ anzugeben. Unter letzterem ist das Alter zu verstehen, das Inhaftierte im Strafverfahren angeben und wovon sie erhoffen, z.B. in die Jugendabteilung zu kommen oder zu einer geringeren Haftstrafe verurteilt zu werden. Als Reaktionen der Befragten auf diese Aufforderung huschte häufig ein Lächeln über die Gesichter. Es ist davon auszugehen, dass einige Befragte tatsächlich älter sind als im Gefängnis allgemein hin angenommen. Da es in Südafrika zum Zeitpunkt der Erhebung noch keine Geburtsregister gab, sind diese Angaben freilich nur sehr schwer zu kontrollieren.

Es geben 776 (99,4%) männliche Befragte Auskunft über ihr Alter. Davon antworten 55,0% (427) der Befragten, jünger als 18 Jahre alt zu sein. 41,0% (318) der Befragten erklären, zwischen 18 und 21 Jahren alt zu sein. 4% (31) der Befragten äußern, älter als 21 Jahre alt zu sein. Der Jüngste gibt an, 10 Jahre alt zu sein.

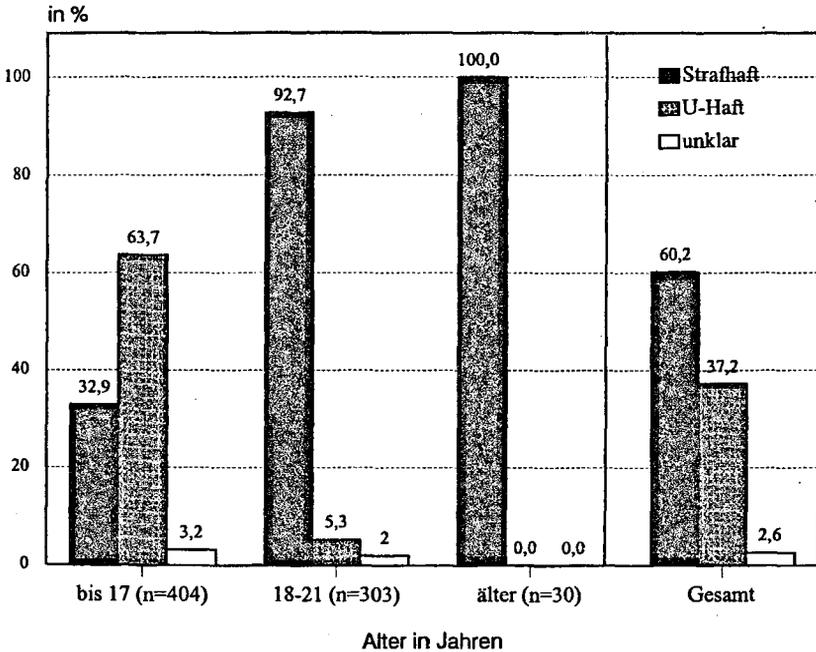
Von den weiblichen Befragten beantworten alle diese Frage. 38,1% (8) gaben an, jünger als 18 Jahre alt zu sein. 52,4% (11) sind zwischen 18 und 20 Jahre alt und 9,6% (2) älter. Die Jüngste gibt an, 14 Jahre alt zu sein. Der Mittelwert (0) liegt bei 18,5 Jahren.

In den beiden Anstaltstypen Gefängnis und place of safety zeichnet sich folgendes Bild ab: In den Gefängnissen sind 41,8% (246) der Befragten jünger als 18 Jahre alt, 52,9% (311) zwischen 18 und 21 Jahre alt und 5,3% (31) älter als 21. In den places of safety sind 96,3% (181) jünger als 18 Jahre und 3,7 (7) zwischen 18 und 21 Jahre alt. Von den 7 Jugendlichen, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, befanden sich 6 in B und 1 in H.

Insgesamt sind somit 55,0% (427) der Befragten jünger als 18 Jahre, 41,0% (318) zwischen 18 und 21 Jahre alt und 4,0% (31) sind älter als 21.

¹ Ekuseni, Newcastle (Natal) und Hawqua, Wellington (Western Cape).

Abbildung 9.2: Altersverteilung und Haftart der Befragten



Von n=404 Befragten, die jünger als 18 Jahre alt sind, zeigen 32,9% an, dass sie sich in Strafhaft befinden und 63,7% in U-haft. 3,2% der Befragten machen keine Angaben. Von n=303 Befragten, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, äußern 92,7%, dass sie sich in Strafhaft, und 5,2% der Befragten, dass sie sich in U-haft befinden. Bei den n=30 Befragten, die 22 Jahre oder älter sind, geben alle Befragten an, dass sie sich in Strafhaft befinden.

1.2 Nationalität

Weitergehend ist bei den allgemeinen Daten zur Person die Nationalität der Befragten von Interesse (Variable 3). 762 Befragte (98%) erklären, sie sei-

en Südafrikaner, 15 geben an, einer anderen Nationalität anzugehören, davon antworten 4, sie seien aus Moçambique, 3, sie seien aus Swaziland und weitere 3, sie seien aus dem Kongo. Als weitere Herkunftsländer werden China, Lesotho, Malawi, Zimbabwe, Nigeria und Botswana angeführt. Bei den Frauen stammen 19 aus Südafrika und 2 aus Moçambique.

1.3 Sprache

In zirka der Hälfte der Schulen Südafrikas ist Englisch die Unterrichtssprache, obwohl es für über 90% der Bevölkerung eine Fremdsprache darstellt. Die meisten Südafrikaner sprechen in ihrer Familie Zulu (22%) oder Xhosa (18,1%), eine der Sotho-Sprachen (16,8%) oder Afrikaans (15%).

Die folgende Variable 4 richtet sich auf die Erfassung der Sprachen, welche die Befragten sprechen. In einem Land wie Südafrika mit so vielen verschiedenen Sprachen ist dies von besonderem Interesse. Insgesamt beantworteten 96,5% (754) der Befragten die Frage nach den Umgangssprachen, die sie sprechen. Davon geben 22% (172) an, zwei Sprachen zu sprechen, 6,8% (53) drei Sprachen. Das gewonnene Spektrum an Sprachen, welche die Befragten als ihre erste Umgangssprache nennen, stellt Tabelle 9.1 dar.

Tabelle 9.1: Umgangssprache

Umgangssprache	%	(n=754)
Zulu	32,2	243
Xhosa	17,2	130
Afrikaans	15,8	119
Englisch	11,1	84
Tswana	7,6	57
Sotho	8,6	65
Swati	3,7	28
Ndebele	1,1	8
Andere	2,7	20

(missing values n=27)

Von den Befragten geben 32,2% (243) Zulu als erste Umgangssprache an, gefolgt von 17,2% (130) der Befragten mit Xhosa und 15,8% (119) mit Afrikaans. Allgemeine südafrikanische statistische Angaben über die Verteilung

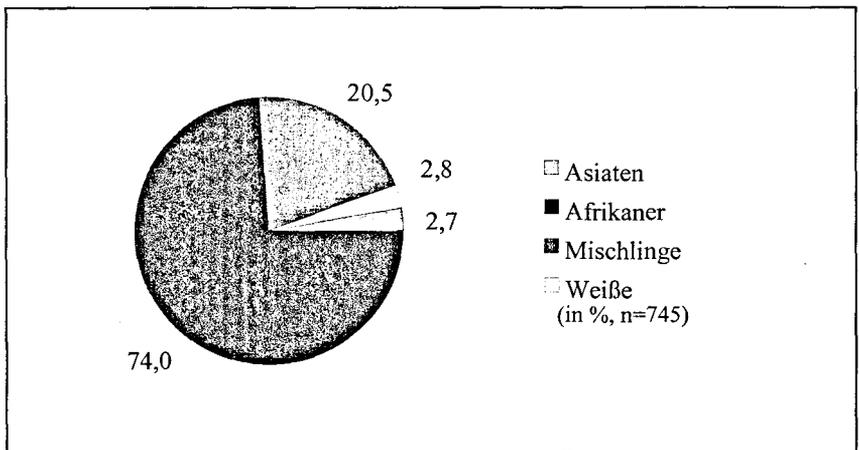
lung der Sprachen bezeichnen Zulu mit (22,4%) als die häufigst vertretene Umgangssprache, gefolgt von Xhosa (17,5%) und Afrikaans (15,1%). In der Stichprobe finden sich somit überproportional Befragte, die als erste Umgangssprache Zulu angegeben haben.

Englisch wird nur von 11,1% (84) der Befragten als erste Umgangssprache angegeben. In der Gesamtbevölkerung sind das im Vergleich mit 9,1% etwas weniger. Von den 172 (22%) Befragten, die eine zweite Sprache angeben, ist diese für 40,7% (70) Englisch. Von den 53, die eine dritte Sprache angeben, ist diese für 20,8% (11) Englisch. Somit verwenden 21,1% (165) von 781 Befragten, Englisch als Umgangssprache. 76,4% der Befragten (613) füllten den Fragebogen in Englisch aus. Dies ist daraus zu erklären, dass viele Kinder Englisch verstehen und auch gebrochen sprechen können, selbst wenn sie Englisch nicht als Umgangssprache verwenden. In vielen Fällen waren Erklärungen zu einzelnen Fragen von den bei der Befragung anwesenden Forschern nötig. Dennoch erwies es sich als möglich, diese Konversation in Englisch zu bestreiten, allerdings in einem simplifizierten Englisch und klaren und einfachen Erklärungen, teilweise unter Zuhilfenahme von Gestik oder gezeichneten Skizzen. In manchen Anstalten wurde der Fragebogen auch in eine weitere Sprache übersetzt oder Englisch mit Afrikaans bereichert. In D war dies bei einer Gruppe Swazi (Übersetzung durch die Lehrer der Vollzugsschule), in E Übersetzung durch unseren Koordinator bei einer Gruppe in Tsuana sowie in I durch einen jungen, sehr wachen Insassen der Vollzugsanstalt bei zwei Gruppen in Xhosa. In I wurde Frage für Frage zunächst auf Englisch vorgelesen, um die Frage dann auf Xhosa zu wiederholen. Diese Methode hat sich dort bewährt; es befanden sich auch viele Straßenkinder darunter, die Lese- und Schreibschwächen hatten. Das gewählte System erwies sich als sehr hilfreich. Wer eine Frage auch nach beiden Übersetzungen nicht beantworten konnte, bekam extra Hilfe, manchmal auch beim Schreiben. Somit konnten sich alle Jugendlichen an der Umfrage beteiligen, selbst wenn die Befragung von einer Gruppe dafür 3 Stunden dauerte. Die Jugendlichen erwiesen sich als überaus konzentriert und geduldig. In B hat eine anwesende Lehrerin die Kinder gelegentlich mit erklärenden Übersetzungen auf Zulu unterstützt. Als Technik hat sich lautes Vorlesen von Fragen als wichtige Hilfestellung erwiesen, was sich auch in K und L bewährt hat. Das Vorlesen der Fragennummer, gekoppelt mit einem möglichst einfachen Antwortschema, erwies sich als bewährte Methodik, die es ermöglichte, Personen an der Befragung zu beteiligen, die kaum Lesen und Schreiben konnten.

1.4 Ethnie

Die ethnische Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe erfasst Variable 5. In Abbildung 9.3 spiegelt sich die allgemeine Verteilung der Befragten auf die einzelnen Ethnien.

Abbildung 9.3: Ethnische Zugehörigkeit der Befragten



745 Befragte (95,4%) geben Auskunft. 4,6% (36) enthalten sich einer Antwort. Die größte Gruppe der Befragten mit 74,0% (551) äußert, afrikanischer Herkunft zu sein, 20,5% (153) antworten, Mischling („coloured“) zu sein, 2,7 % (20) asiatischer Herkunft und 2,8% (21) europäischer Herkunft zu sein. Vergleicht man diesen Ausschnitt mit der Verteilung der Gesamtbevölkerung, so sind die Mischlinge in der Stichprobe deutlich überrepräsentiert (8,5% der Bevölkerung), die Weißen deutlich unterrepräsentiert (12,7% der Bevölkerung). Afrikaner sind hingegen ungefähr gleich stark vertreten wie in der Gesamtbevölkerung (75,3 % der Bevölkerung), ebenso Asiaten (2,5% der Bevölkerung).

Alle 18 Frauen, die auf diese Frage antworten, erklären, afrikanischer Herkunft zu sein. Im Vergleich zu den Männern sind Frauen afrikanischer Herkunft deutlich überrepräsentiert.

1.5 Familiärer Hintergrund

In den anschließenden Variablen wird der familiäre Hintergrund eruiert. Zunächst erfragen Variablen 6 und 7, ob die Eltern der Befragten noch leben. Auf die Frage, ob ihrer Mutter noch lebt, geben nahezu alle Befragte (n=766) eine Antwort. 89,4% (684) Befragte antworten, dass ihre Mutter noch lebt, und 13,3% (102), dass ihre Mutter tot ist. Auch die Frage, ob der Vater noch lebt, beantworten nahezu alle Befragte (n=760). 68,6% (521) der Befragten äußern, dass ihr Vater noch lebt, und 31,4% (239), dass er tot ist. Auf beide Fragen haben insgesamt 755 (96,7%) Jugendliche geantwortet. Von diesen geben immerhin 6,6% (50) an, dass beide Elternteile tot sind, und 30,9% (233), dass ein Elternteil tot ist.

Variable 8 erfragt den Lebenshintergrund, in dem die Befragten vor ihrer Inhaftierung lebten, worauf nahezu alle Befragte (n=762) antworteten. Bei dieser Fragestellung waren Mehrfachantworten möglich. Die komplexen Angaben zum Lebenshintergrund werden in der folgenden Beschreibung vereinfachend zusammengefasst und in Tabelle 9.2 abgebildet.

Tabelle 9.2: Lebenshintergrund der Befragten

Lebenshintergrund	%	(n=762)
beide Elternteile + anderes	22,8	174
Mutter + anderes	36,2	276
Vater + anderes	10,8	82
andere Familie	23,1	176
nur Freundin	1,4	11
nur Heim, Straße, allein	5,6	43

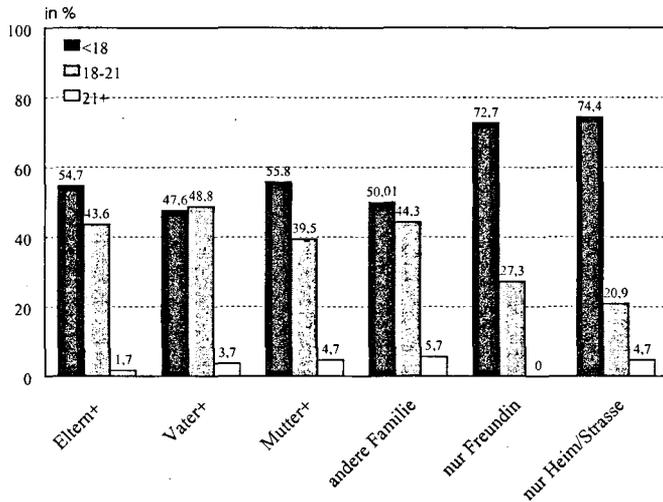
Es äußern 22,8% (174) der Befragten, mit beiden Elternteilen zu leben. 36,2% (276) der Befragten erklären, mit der Mutter und anderen Familienangehörigen zu leben. Es antworten 10,8% (82) der Befragten mit dem Vater und anderen Familienangehörigen zu leben. Mit Großeltern, Verwandten oder Geschwistern leben 23,1% (176) Befragte. Nur mit einer Freundin zu leben antworten 1,4% (11) der Befragten. 5,6% (43) der Befragten antworten, im Heim, auf der Straße oder alleine zu leben.

Auffällig ist, dass eine komplette Großfamilie (Großeltern, Geschwister, Verwandte und beide Eltern) als Lebenshintergrund nur in 0,9% (7) der Fälle vorkommt. Die Konstellation einer „Kernfamilie“ im europäischen Sinne (beide Elternteile und Geschwister) ist ebenfalls selten 8,6% (66).

29,9% (228) der Befragten zeigen an, ohne Eltern zu leben. Dies sind mehr als die 22,7% (173) der Befragten, die angeben, mit beiden Elternteilen zu leben. Die größte Gruppe an Befragten äußert, mit der Mutter leben. Hingegen äußern sehr viel weniger Befragte mit dem Vater zu leben.

Abbildung 9.4 zeigt den Lebenshintergrund der Befragten nach dem Alter verteilt:

Abbildung 9.4: Lebenshintergrund und Alter



Mit 54,7% (94) der Befragten antworten unter 18-Jährige Befragte, häufiger mit beiden Elternteilen zu leben oder der Mutter als die älteren Befragten in 55,8% (154) der Fälle. Auffällig ist aber auch, dass der größte Teil der Befragten, die angeben alleine, im Heim oder auf der Straße zu leben jünger als 18 Jahre alt ist 74,4% (32).

Bei den Frauen erklären jeweils 6 Befragte mit beiden Eltern oder der Mutter zu leben. 3 äußern mit Verwandten zu leben und 6 antworten auf der Straße, im Heim oder alleine zu leben. Keine Befragte lebt mit dem alleinerziehenden Vater.

1.5.1 Zusammenfassung

Das hier entworfene Gesamtbild des Lebenshintergrunds junger Menschen vor ihrer Inhaftierung gleicht einem Flickenteppich. Es gibt eine Vielzahl

von Konstellationen der Sozialisation junger Menschen, insbesondere eine große Anzahl an vaterlosen und weniger an mutterlosen Familien. Es leben mehr der Befragten ohne Präsenz beider Elternteile als mit ihrer Präsenz. Dieses Patchwork ist Ausdruck gesellschaftlicher Neuformungsvorgänge hin zu unkonventionellen Familienentwürfen, in dem beispielsweise ein Elternteil abwesend ist oder durch einen Stiefvater, Stiefmutter oder Verwandte ersetzt wird.² Die Auskunft eines guten Drittels der Befragten, dass kein oder nur ein Elternteil existiert ergibt eine wertvolle Zusatzinformation. Relativ wenige Befragte verbinden ihren familiären Lebenshintergrund mit einer Heimerfahrung, dem Leben auf der Straße oder alleine. Dabei fällt der erhebliche Anteil an Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind auf, was ein Indiz für Veränderungen in Familienstrukturen und Freisetzungprozessen ist, die schwerpunktmäßig Kinder betreffen und in ihrer Kriminalität zum Ausdruck kommen.

1.6 Bildungsstand

Inwieweit die Befragten einen gewissen Bildungsstand aufweisen oder ob sie diesbezüglich zu den deprivierten Anteilen der Bevölkerung gehören, erfasst Variable 78.1 mit der Frage nach der Anzahl an Jahren formeller Schulbildung, worauf 684 (87,6%) Befragte antworten. 17,7% (138) enthalten sich. Der Mittelwert (0) liegt bei 8 Jahren Schulbildung. Das Spektrum fächert sich zwischen 1 und 19 Jahre Schulbildung auf. Bei den Befragten europäischer Herkunft (n=19) ergibt sich der höchste Mittelwert (0) von 8,7 Jahren. Es findet sich kein Befragter mit weniger als 4 Jahren und kein Befragter mit mehr als 12 Jahren Schulbildung. Ähnliches gilt für die Befragten asiatischer Herkunft (n=15). Der Mittelwert (0) liegt bei ihrer Schulbildung bei 8,3 Jahren und ist der zweithöchste. Keiner der Befragten weist weniger als 3 Jahre Schulbildung auf. Bei den Befragten afrikanischer Herkunft (n=452) liegt der Mittelwert (0) bei 8,1 Jahren. Es ergibt sich das breiteste Spektrum. Einige Befragte weisen ein (21) oder zwei Jahren (23) Schulbildung auf, aber auch einige auch mehr als 12 Jahre Schulbildung (37). Der niederste Mittelwert (0) von 7,8 Jahren Schulbildung ergibt sich bei den Mischlingen (n=132). Auch dort weisen Befragte eine niedere Schulbildung von ein (7) oder zwei (6) Jahren auf. Allerdings finden sich auch Befragte mit mehr als 12 Jahren Schulbildung (10).

² Vgl. Kapitel 6 mit dem historischen und aktuellen gesellschaftlichen Hintergrund.

Es lässt sich vermuten, dass der Bildungsstand bei den Befragten asiatischer und europäischer Herkunft höher ist als bei den beiden anderen ethnischen Gruppen. Da jedoch die Fallzahlen der Befragten asiatischer und europäischer Herkunft gering sind, sind die Rückschlüsse vorsichtig zu interpretieren.

Um einen Einblick in die Orientierung der Befragten in ihrem Lebensumfeld Vollzug zu gewinnen, ist die Frage nach dem Aufenthaltsort gestellt worden (Variable 10). Damit soll geprüft werden, ob die Kinder den Namen der Anstalt, in der sie sich aufhalten, kennen oder nicht. Es schreiben 607 (77,7%) der Befragten als Antwort einen Namen für die Anstalt. 22,3% (174) enthalten sich. Bei 97,4% (591) der Befragten decken sich ihre Angaben in Variable 10 mit dem korrekten Namen der jeweiligen Anstalt. In 2,6% (16) Fällen weichen die Angaben der Kinder von dem korrekten Namen der Anstalt ab.

Die Befragten, die diese Frage nicht beantworten, zeichnen sich zu einem guten Teil durch eine durchschnittlich geringere Schulbildung aus (Median von 7 statt 8,1 Jahre). Außerdem finden sich bei den Nichtantwortenden keine Erwachsenen (älter als 21 Jahre). Der überwiegende Teil der Nichtantwortenden besteht aus den unter 18-Jährigen. Auffällig ist auch die örtliche Verteilung. In P (12), A (1), F (7) und I (10) ist die Gruppe der Missings deutlich größer. Bei diesen Anstalten handelt es sich um Gefängnisse, in denen der Standard der Insassen und ihre intellektuellen Fähigkeiten oder das Sprach- und Schreibvermögen nach Beobachtungen der Forscher niedrig ist. Dies weist darauf hin, dass sich in den Anstalten sehr unterschiedliches Klientel findet. Beispielsweise waren in I in der U-haft-Gruppe einige Straßenkinder zu finden. Viele hatten Schreibschwierigkeiten und bekamen bei der Beantwortung Unterstützung.

Vergleicht man die Gruppe der Nichtantwortenden mit den falsch Antwortenden, die ja eine relativ kleine Gruppe bilden, wird klar, dass viele Befragte, die nicht geantwortet haben, keine Ahnung hatten, wo sie sich befinden und deshalb nicht geantwortet haben. Sie zogen eine Nichtantwort einer falschen Antwort vor. Deren durchschnittlich geringere Schulbildung weist auf das mangelnde Ausdrucksvermögen hin.

In eine ähnliche Richtung geht die Frage danach, ob die Befragten identifizieren können, in was für einer Art von Anstalt sie sich befinden (Variable 11).

Nahezu alle Befragten (n=741) geben eine Antwort. Die Einschätzungen der Befragten bilden ein breites Spektrum. Der überwiegende Teil gibt an,

entweder in einem Jugendgefängnis 49,7% (368) oder einer Jugendabteilung eines Gefängnisses 16,3% (121) untergebracht zu sein. 0,8% (6) antworten, dass sie in einer Frauenvollzugsanstalt untergebracht sind. Weitere 0,8% (6) identifizieren ihre Anstalt als Vollzugsanstalt für Erwachsene. Diese Angabe erweist sich als korrekt, da die Jugendabteilung in I in die Frauenvollzugsanstalt eingegliedert ist. 21,7% (161) erklären, dass sie in einem place of safety untergebracht sind, 9,0% (67) in einem youth detention centre und 1,6% (12) in einer secure care facility. Die Bezeichnungen place of safety/secure care facility und youth detention centre werden in der Praxis durchaus synonym verwendet. Dies erklärt, dass die Jugendlichen, unterschiedlichste Begriffe angegeben haben. Außerdem gibt es Mehrfachantworten.

Der Vergleich der angegebenen Inhaftierungsart mit den Angaben der Befragten, ob sie in Untersuchungshaft oder Strafhaft untergebracht sind, ergibt eine realistische Verteilung, wo im wesentlichen die Schwerpunkte place of safety als Untersuchungshaftanstalt und Gefängnis u.a. für Strafhaft übereinstimmend wiedergegeben werden.

1.7 Delinquenz

Die hinter der Inhaftierung stehende Delinquenz interessierte als Hintergrundinformation über die Befragten. Deswegen formuliert Variable 12 die Frage „warum bist Du hier?“. Diese Frage zeichnete sich in der Erhebungssituation zunächst für die Befragten als die unbeliebteste Frage aus. Von dem Forscherteam ist deswegen in der konkreten Ausfüllsituation Überzeugungsarbeit zu leisten gewesen. Es erfolgte in der Regel ein besonderer Appell an die Befragten, diese Frage zu beantworten mit der besonderen Betonung darauf, dass die Art der Straftat gefragt ist. Es war tendenziell zu beobachten, dass sich ein Teil der Befragten mit dem Ausfüllen schwer tat oder sich schämte. In diesen Fällen erfolgte im Gespräch die direkte Bitte an die Jugendlichen, gerade diese Frage zu beantworten, da sie für die Forschung besonders wichtig sei und nicht missbräuchlich genutzt werden würde. Einige Jugendliche haben bei dieser Gelegenheit ihren „Haftpass“ gezückt, in dem ihr Name sowie ihre Straftat vermerkt sind, um zu rekapitulieren, was genau der Haftgrund ist. Beliebte war es, im ersten Impuls zunächst Gründe für die Tat anzugeben, wie Hunger oder Geldmangel. Auch nach ausdrücklichen Hinweisen, dass die Straftat erfragt wird, gaben doch noch einige Befragte andere Gründe an. Bei der Zusammenfassung der Delikte bleiben in der Rubrik „Sonstiges“ Aussagen erhalten wie: „Es war ein

Tabelle 9.3: Delikte der Befragten differenziert nach Tatverdacht

Verdächtige	% Nennungen (n=509)	% Befragte (n=427)
Housebreak	19,8	23,7
Theft	15,7	18,7
Robbery	19,8	23,7
Armed robbery	2,8	3,3
Assault	1,2	1,4
Rape	14,9	17,8
Culpable homicide	1,4	1,6
Murder	9,4	11,2
Attempted murder	2	2,3
Attempted rape	0,6	0,7
Damage of a car or other things	0,2	0,2
Possession of unlicensed firearm	2,4	2,8
Kidnapping	0,2	0,2
Hijacking	0,4	0,5
Possession of drugs	0,2	0,2
„Suffering a lack of food, clothes or money“	1,4	1,6
Car break	2,8	3,3
Car hijacking	0,8	0,9
Pavement robbery	0,4	0,5
Escape	0,4	0,5
Attempted robbery	1,0	1,2
„suffering“	0,2	0,2
„it was a mistake“	0,6	0,7
„wart gebrochen“	0,2	0,2
Sodomy	0,6	0,7
parole break	0,2	0,2
Attempted car theft	0,4	0,5
„peer pressure“	0,2	0,2

Fehler, ich bin gebrochen worden, peer pressure oder schlechte sozio-ökonomische Rahmenbedingungen.“ Im Ergebnis wurde der Haftgrund nach Klärung der Unsicherheiten valide angegeben. Bei den Vergewaltigern war z.T. eine Hemmschwelle besonders deutlich beobachtbar.

Zunächst ergibt sich das in Tabelle 9.3 und 9.4 dargestellte Bild.

Tabelle 9.4: Delikte der Befragten differenziert nach Verurteilung

Verurteilte	% Nennungen (n=318)	% Fallzahlen (n=293)
house break	27,7	30,9
Theft	17,9	19,5
Robbery	12,9	14
armed robbery	4,1	4,4
Assault	0,3	0,3
Rape	9,1	9,9
Culpable homicide	0,3	0,3
Murder	7,9	8,5
Attempted murder	1,6	1,7
Attempted rape	0,6	0,7
Possession of stolen goods	1,3	1,4
Fraud	1,6	1,7
Damage of a car or other things	1,3	1,4
Possession of unlicensed firearm	1,9	2
Kidnapping	0,6	0,7
Hijacking	0,6	0,7
Possession of drugs	0,9	1
„Suffering a lack of food, clothes or money“	0,3	0,3
Shoplifting	1,9	2
car break	4,7	5,1
„I killed my brother by mistake“	0,3	0,3
car hijacking	2,2	2,4

Um die Zahl der möglichen statistischen Vergleiche zu reduzieren und dadurch die Übersichtlichkeit der Darstellung der einzelnen Ergebnisse zu erhöhen, werden die Delikte in zwei Gruppen zusammengefasst. Dabei wurde eine übliche Einteilung angewendet. Es kam zu folgenden übergeordneten Deliktgruppen:

Kontaktdelikte

Es handelt sich hierbei um Straftaten, bei denen ein direkter physischer Kontakt des Opfers mit dem Täter stattgefunden hat. Bei diesen Delikten

handelt es sich um Gewaltdelikte. Einzelne Delikte wurden innerhalb dieser Gruppe weiter zusammengefasst und jeweils einem übergeordneten Deliktsbegriff zugeordnet. Es ergaben sich die folgenden fünf Untergruppen:

Mord (murder, attempted murder), Vergewaltigung (rape, attempted rape), Raub (robbery, armed robbery), Totschlag (culpable homicide, assault) und Entführung (hijacking, attempted hijacking, kidnapping). Täter dieser Kontaktdelikte werden im folgenden auch als Kontaktdeliktäter bezeichnet.

Nichtkontaktdelikte

Es findet in der Regel kein direkter physischer Kontakt zwischen Täter und Opfer statt. Gleichzeitig finden sich Delikte ohne ein konkretes Opfer als Gegenüber. Für die Übersichtlichkeit sind auch hier Untergruppen gebildet worden:

Einbruch (housebreaking), Diebstahl (theft), Besitz von Waffen (possession of unlicensed firearm), Besitz von Drogen (possession of drugs), Betrug (fraud, possession of stolen goods), Taschendiebstahl, Ausbruch (escape, parole break) und Sonstiges (sodomy sowie zahlreiche Entschuldigungsgründe wie z.B. schlechte sozio-ökonomische Bedingungen). Täter dieser Delikte werden im folgenden Nichtkontaktdeliktäter genannt.

Zur besseren Zuordnung der Mehrfachantwortenden ist jeweils das schwerste Delikt in die Zusammenfassung einbezogen worden. Dies war insbesondere dadurch möglich, weil es nur eine kleine Gruppe von Antwortenden gab, die bei der Frage nach der Tat mehrere Delikte aufgezählt haben, für die sie inhaftiert sind. 13,4% (99) der Befragten zählen zwei und von diesen 1,2% (9) drei Delikte auf. Als typische Kombinationen erweisen sich in 41 Fällen Einbruch/Diebstahl sowie in 18 Fällen Mord/Raub. Durchaus vertreten war in 22 Fällen die Kombination Kontakt-/Nichtkontaktdelikt. Bei den 9 Befragten, die drei Delikte angaben, ist außer in einem Fall immer Mord/versuchter Mord als schwerstes Delikt genannt worden. Tabelle 9.5 beschreibt die Verteilung der Befragten nach Kontakt- und Nichtkontaktdelikten.

Tabelle 9.5: Art des Deliktes

Delikt	%	n=739
Kontaktdelikt	51,8	383
Nichtkontaktdelikt	48,2	356

(missing values n=42)

Es enthalten sich von n=781 Befragten 5,4% (42) einer Antwort. Von 739 gibt der leicht überwiegende Teil (51,8% n=383) an, wegen Kontakt-delikten inhaftiert zu sein. 48,2% (356) Befragte zeigen an, wegen einem Nichtkontaktdelikt inhaftiert zu sein. Ein anderes Bild ergibt sich bei den Frauen. Vier Frauen sind wegen einem Kontakt- und 17 wegen einem Nichtkontaktdelikt inhaftiert. Tabelle 9.6 geht näher auf die Beschreibung der Zusammenfassung der einzelnen Delikte ein:

Tabelle 9.6: Delikte in näherer Aufschlüsselung

Delikte	%	n=739
Mord	11,2	83
Vergewaltigung	15,2	112
Raub	20,7	153
Totschlag	1,9	14
Entführung	2,8	21
Einbruch	29,8	220
Diebstahl	12	89
Betrug	1,1	8
Waffenbesitz	1,5	11
Drogenbesitz	0,5	4
Sonstiges	3,2	24

(missing values n=42)

Die größte Gruppe bildet mit 29,8% (n=220) der Fälle Einbruch, gefolgt von Raub mit 20,7% (153), Vergewaltigung mit 15,2% (112), Diebstahl 12,0% (89) und Mord 11,2% (83). Alle anderen Delikte werden deutlich weniger verübt: Entführung 2,8% (21), Totschlag 1,9% (14), Besitz von Waffen 1,5% (11), Besitz von Drogen 0,5% (4), Betrug 1,1% (8), Taschendiebstahl 1,2% (9), Ausbruch 0,1 % (1) und Sonstiges 1,9% (14).

Von den Frauen sind die meisten (8) wegen Diebstahl, 3 wegen Einbruch, jeweils zwei Frauen wegen Raub, Totschlag oder Waffenbesitz, 1 wegen Drogen und 3 wegen sonstigem inhaftiert.

1.7.1 Delikte und Altersverteilung

Von Interesse ist, inwieweit das Alter der Befragten eine Rolle bei der Verwirklichung eines Kontakt- oder Nichtkontaktdelikts spielt, was Tabelle 9.7 illustriert.

Tabelle 9.7: Verteilung der verwirklichten Delikte und Alter der Befragten

Delikt Altersverteilung	<18	18-21	21+
	% (n=404)	% (n=303)	% (n=30)
Kontaktdelikt	43,8 (n=177)	60,1 (n=182)	76,7 (n=23)
Nichtkontaktdelikt	56,2 (n=227)	39,9 (n=121)	23,3 (n=7)

(missing values n=44)

(p<.001)

Tabelle 9.8: Nähere Aufschlüsselung der Delikte und die Altersverteilung

Delikt Altersverteilung	<18	18-21	21+
	% (n=404)	% (n=303)	% (n=30)
Mord	48,2 (n=40)	39,8 (n=33)	12,0 (n=10)
Vergewaltigung	48,2 (n=54)	50,0 (n=56)	1,8 (n=2)
Raub	42,8 (n=65)	50,7 (n=77)	6,6 (n=10)
Totschlag	35,7 (n=5)	57,1 (n=8)	7,1 (n=1)
Entführung	61,9 (n=13)	38,1 (n=8)	0,0 (n=0)
Einbruch	62,1 (n=136)	34,7 (n=76)	3,2 (n=7)
Diebstahl	66,3 (n=59)	33,7 (n=30)	0,0 (n=0)
Betrug	100,0 (n=8)	0,0 (n=0)	0,0 (n=0)
Waffen	63,6 (n=7)	36,4 (n=4)	0,0 (n=0)
Drogen	100,0 (n=4)	0,0 (n=0)	0,0 (n=0)
Sonstiges	54,2 (n=13)	45,8 (n=11)	0,0 (n=0)

(missing values n=44)

(p<.001)

Insgesamt betrachtet gibt es bei den unter 18-Jährigen Befragten mit 56,2% (227) etwas mehr Täter, die angeben ein Nichtkontakt delikt verwirklicht zu

haben. Bei den 18- bis 21-Jährigen wandelt sich das Verhältnis deutlich um: 60,0% (182) der Befragten zeigen an, ein Kontaktdelikt verwirklicht zu haben gegenüber 39,9% (121) für ein Nicht-Kontaktdelikt. Die über 21-Jährigen geben in mehr als Dreiviertel der Fälle (76,7% n=23) an, ein Kontaktdelikt verwirklicht zu haben. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

Untersucht man jedoch die Verteilung der Delikte auf die drei Altersgruppen, fällt, wie in Tabelle 9.8 dargestellt, folgendes auf:

Bei Mord sind 48,2% (40) der Befragten jünger als 18, bei Vergewaltigung 48,2% (54), bei Raub 42,8% (65) und Entführung 61,9% (13). Bei Einbruch sind 62,1% (136) der Befragten jünger als 18 Jahre und bei Diebstahl 66,3% (59). Bei den aufgezählten Kontaktdelikten nivellieren sich die Unterschiede zwischen den Altersgruppen durch eine ähnliche Verteilung. Bei den Nichtkontaktdelikten werden die Unterschiede in der Gewichtung jedoch deutlicher.

Kinder (<18) in Strafhaft (n=133):

Kinder im Alter von 15 bis 17 Jahren befinden sich infolge Verurteilung wegen eines Kontaktdelikts in Strafhaft, aber keine Jüngeren. Unter den Nichtkontaktdelikten finden sich drei 13-Jährige Befragte, die angeben, wegen Einbruch und 2 wegen Diebstahls zu einer Haftstrafe verurteilt zu sein. 5 14-Jährige Befragte äußern, wegen Einbruch zu einer Haftstrafe verurteilt zu sein. Die meisten Kinder der Strafhaftgruppe befinden sich in der Altersstufe der 17-Jährigen. Insgesamt ist in Strafhaft der Anteil an Kindern, die äußern, ein Kontaktdelikt verwirklicht zu haben, höher. Die meisten der Befragten zeigen an, aufgrund von Einbruch in Strafhaft zu sein, gefolgt von Raub und Vergewaltigung. Von n= 133 Kindern befinden sich laut ihren Angaben 86,3% (101) zum ersten Mal in Strafhaft und 13,7% (16) wiederholt.

Kinder (< 18) in Untersuchungshaft (n=258):

In Untersuchungshaft antworten 19 Befragte unter 15 Jahren, dass sie sich wegen des Verdachts der Verwirklichung eines Kontaktdelikts in U-haft befinden (1 Befragter wegen Mord, 8 wegen Vergewaltigung, 7 wegen Raub, 1 wegen Entführung sowie 2 wegen Totschlags). Insgesamt ist in der U-haftgruppe der Anteil an Befragten, die angeben, wegen des Verdachts der Verwirklichung eines Nichtkontaktdeliktes inhaftiert zu sein, größer als der Anteil von Befragten, die angeben, wegen der Verwirklichung eines Kontaktdeliktes inhaftiert zu sein. Dies gilt für sämtliche Altersstufen.

Bei der Untersuchungshaft ist der Jüngste für ein Kontaktdelikt inhaftierte 12 und im Falle eines Nichtkontaktdeliktes 10 Jahre alt. Die meisten der Befragten antworten wegen Einbruch inhaftiert zu sein, gefolgt von Raub und Vergewaltigung. Die meisten Kinder in U-haft sind der Altersstufe 17 zuzuordnen. Es befinden sich von $n=258$ Kindern 76,2% ($n=176$) zum ersten Mal in U-haft. 23,8% (55) befinden sich wiederholt in einer U-haft Anstalt.

1.7.2 Delikte und Lebenshintergrund

Setzt man den Lebenshintergrund der Befragten in Kontext zu der Art ihrer Straftat, ergeben sich auf dieser allgemeinen Ebene zunächst die in Tabelle 9.9 dargestellten Auffälligkeiten.

Von insgesamt $n=726$ Befragten antworten $n=165$, mit *beiden Eltern* zu leben. Laut ihren Angaben befinden sich darunter mit 60,0% ($n=99$) Befragte, die für die Verwirklichung eines Kontaktdelikts inhaftiert sind, im Vergleich zu 40,0% ($n=66$) der Befragten, die für ein Nichtkontaktdelikt inhaftiert sind. Dieser Unterschied ist deutlicher bei den Befragten zwischen 18 und 21 Jahren sichtbar als bei den Jüngeren.

Es antworten $n=78$ Befragte, mit dem *Vater* zu leben. Mit 60,3% ($n=47$) sind weit mehr Befragte darunter, die aufgrund eines Nichtkontaktdeliktes inhaftiert sind. Im Vergleich zu 39,7% ($n=31$) der Befragten, die ein Kontaktdelikt verwirklichten. Sehr viel deutlicher als bei den älteren Befragten zeichnet sich dies bei der Altersgruppe der unter 18-Jährigen ab.

Tabelle 9.9: Delikte und Lebenshintergrund

Delikt Lebenshintergrund	Eltern+ % ($n=165$)	Vater+ % ($n=78$)	Mutter+ % ($n=265$)	andere Familie % ($n=167$)	nur Freundin % ($n=10$)	Nur Heim/ Straße % ($n=41$)
Kontaktdelikt	60,0 ($n=99$)	39,7 ($n=31$)	51,3 ($n=136$)	50,3 ($n=84$)	70,0 ($n=7$)	43,9 ($n=18$)
Nichtkontaktdelikt	40,0 ($n=66$)	60,3 ($n=47$)	48,7 ($n=129$)	49,7 ($n=83$)	30,0 ($n=3$)	56,1 ($n=23$)

(missing values $n=55$)

($p<.05$)

Bei den $n=265$ Befragten, die angeben, mit der *Mutter* zu leben, zeichnen sich bei den beiden Deliktstypen keine großen Unterschiede ab. Bei einem

Blick auf die verschiedenen Altersgruppen ergibt sich jedoch ein differenziertes Bild. Bei den unter 18 Jährigen (n=397) sind 38,9% (n=58) für Kontaktdelikte inhaftiert und 61,1% (n=91) für Nichtkontaktdelikte. Bei den 18-21 Jährigen (n=299) dreht sich dieses Verhältnis um. 65,0% (n=67) der Befragten befinden sich wegen Kontaktdelikten in Haft und 35,0% (n=36) wegen Nichtkontaktdelikten.

Von den n=10 Befragten, die äußern, allein mit der *Freundin* zu leben, befinden sich 70,0% (n=7) wegen einem Kontaktdelikt in Haft und 30,0% (n=3) aufgrund eines Nichtkontaktdeliktes. Diese Differenzierung läßt sich bei den 18-21 Jährigen Befragten deutlicher beobachten als bei den beiden anderen Altersgruppen.

Von den n=41 Befragten, die angeben, im *Heim* oder auf der *Straße* zu leben, befinden sich 56,1% (n=23) wegen einem Nichtkontaktdelikt in Haft und 43,9% (n=18) wegen einem Kontaktdelikt. Dies Differenzierung läßt sich bei den 18-21 Jährigen Befragten deutlicher beobachten als bei den beiden anderen Altersgruppen.

1.7.3 Delikte und Anstaltstyp

Die Berücksichtigung des Ortes und die Untersuchung der Verteilung der Straftäter auf verschiedene Anstalten, aber auch auf Gefängnisse und places of safety stellt Tabelle 9.10 dar.

Von n=560 Befragten, die in einem Gefängnis untergebracht sind und Angaben zu ihrem Haftgrund machen, befindet sich dort der überwiegende Teil (57,1% n=320) wegen einem Kontaktdelikt. In den places of safety (n=179) ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Es zeigen 64,8% (n=116) an, dass sie wegen einem Nichtkontaktdelikt untergebracht sind. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant ($p < .001$). In den Gefängnissen befinden sich von n=83 Befragten, die wegen Mord inhaftiert sind, 11,8% (n=66) der Befragten. In den places of safety (n=179) sind dies im Verhältnis dazu 9,5% (n=17). Noch nuancierter ist dies bei Vergewaltigung. In den Gefängnissen sind 18,4% (103) der Befragten wegen einer Vergewaltigung inhaftiert. Hingegen sind in den places of safety 5,0% (9) wegen Vergewaltigung inhaftiert. Ähnliches gilt für die Verteilung der Befragten, die wegen der Verwirklichung eines Raubes inhaftiert sind. Aufgrund von Einbruch sind aber in den Gefängnissen 28,8% (n=161) aller Befragten inhaftiert im Vergleich zu 33,0% (n=59) der Befragten in den places of safety. Bei Diebstahl gilt ähnliches: 9,6% (n=35) aller Befragten in den Gefängnissen im Vergleich zu 19,6% (n=54) aller Befragten in den places of safety.

Tabelle 9.10: Delikte und Anstaltstyp

Deliktskategorie	prison	place of safety
	% (n=560)	% (n=179)
Kontaktdelikt	57,1 (n=320)	35,2 (n=63)
Nichtkontaktdelikt	42,9 (n=240)	64,8 (n=116)

(missing values n=42)

(p<.001)

Von n=83 (11,2%) Befragten, die laut ihren Angaben wegen Mord inhaftiert sind, befinden sich mit 20,5% (n=17) die meisten in C. Dies ist insofern nicht verwunderlich, da in dieser Modellanstalt hauptsächlich langstrafige Gewalttäter untergebracht sind. In M gibt es keinen Befragten, der angibt, wegen Vergewaltigung inhaftiert zu sein. In M sind Kinder nur bis zum Alter von vierzehn Jahren inhaftiert. In dieser Altersgruppe sind Vergewaltigungsdelikte eher die Ausnahme. Von insgesamt 15,2% (n=112) der Befragten, die antworten, wegen Vergewaltigung inhaftiert zu sein, befinden sich in F 18,8% (n=21). Bei den 29,8% (220) der Befragten, die wegen Einbruch inhaftiert sind, lassen sich die meisten in I mit 15,0% (n=33) lokalisieren.

Hinsichtlich des Bildungsstandes der Befragten ist festzustellen, dass die meisten Delikte von Personen sowohl mit hohem als auch mit niederem Bildungsstand verwirklicht wurden. Jedoch weisen Befragte, die wegen einem Kontaktdelikt inhaftiert sind, häufiger als Befragte, die wegen einem Nichtkontaktdelikt inhaftiert sind, einen hohen Bildungsstand (nach der Anzahl der Jahre an Schulbildung) auf.

1.8 Haftdauer

Die Variablen 14-17 erfassen die Länge der Haftzeiten der Befragten. Bei denjenigen 657 (84,1%) Befragten, die Auskunft über die Gesamtlänge ihrer Haftzeiten geben, beträgt die durchschnittliche U-haftperiode bei n=278 Befragten zum Erhebungszeitpunkt 5 Monate. Die kürzeste erfasste Periode beläuft sich auf 1, die längste auf 26 Monate. Bei den n=379 Befragten in Strafhaft, die Angaben zur Länge ihrer Strafe gemacht haben, liegt der Durchschnitt bei 6 Jahren. Die längste Periode, die ein Befragter angegeben hat, beträgt 35 Jahre, die kürzeste 1 Monat. Von den Ersttätern,

86,5% (186) von insgesamt 297 in Strafhaft, antworten 68,1% (175), wegen einem Kontaktdelikt zum ersten Mal in Strafhaft zu sein, 31,9% (82) wegen einem Nichtkontakt delikt.

Die im Ergebnis in der Stichprobe vorliegende durchschnittliche Länge für eine Haftstrafe von sechs Jahren weist auf lange Strafen in der Vollstreckungspraxis hin. In diesen langen Strafen liegt ein wichtiger Beitrag zu der Überfüllung der Vollzugsanstalten. Da die Untersuchungshaftperiode zum Erhebungszeitpunkt nicht abgeschlossen ist, kann über die durchschnittliche Länge der Untersuchungshaft keine Aussage gemacht werden. Auffällig ist nur, dass es durchaus Befragte gibt, die sehr lange Zeit in Untersuchungshaft sitzen; die längste erfasste Periode liegt mit 26 Monaten bei über 2 Jahren Untersuchungshaft, was viel zu lange ist und vermuten läßt, dass der Betroffene in Vergessenheit geraten ist.

Im Zusammenhang mit der Erhebung ergaben sich einige Zusatzinformationen über die Situation von Kindern in Untersuchungshaft, die im folgenden ergänzend geschildert werden. Bei unserer Befragung betonten einige Kinder in Untersuchungshaft, dass sie von der Polizei willkürlich angeschuldigt wurden, ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben.³ Oft handelt es sich bei diesen Kindern um besonders benachteiligte Straßenkinder. Ein Leiter eines place of safety schildert, dass das größte Problem seiner Neuzugänge Hundebisse seien. Entstanden seien sie durch Hunde, welche die Polizei auf die Kinder gehetzt habe. Ein weiteres Problem seien die für die Kinder oftmals langen Untersuchungshaft-Perioden.⁴ Eines „seiner“ Kinder hätte bis zu 36mal die Untersuchungshaft verlängert bekommen. Ein Kind muß alle 14 Tage zur Haftprüfung vor dem „magistrate“ erscheinen.

1.9 Erstmöglicher Haftaufenthalt

Es stellt sich im Zusammenhang mit der Delinquenz auch die Frage, ob sich die Befragten zum ersten Mal in einer solchen Anstalt befinden oder nicht (Variable 13). Es antworten 709 (90,8%) der Befragten. 9,2% (72) geben keine Antwort. 82,9% (588) geben an, dass sie sich zum ersten Mal in einer solchen Anstalt aufhalten und keine vorausgehenden Hafterfahrungen haben. 17,1% (121) verneinen dies. Innerhalb der Gefängnisse erklären 84% (457), dass sie sich zum ersten Mal in einer solchen Anstalt befinden.

³ Vgl. dazu auch Seydlitz 1996.

⁴ Vgl. dazu auch Frank/Artz 1997, 165.

16% (87) geben an, dass sie nicht zum ersten Mal im Gefängnis sind. Bei den places of safety ist die Gruppe der Kinder, die einräumen, Hafterfahrungen zu haben mit 20,6% (34) etwas größer als die der Gefängnisse. (79,4%) 131 erklären, dass sie sich zum ersten Mal in einem place of safety befinden. Hinsichtlich der Verwirklichung verschiedener Delikte ergeben sich keine Besonderheiten.

1.10 Zusammenfassung

Am bemerkenswertesten ist die hohe Anzahl von Kontakttätern, die Einschätzungen einer südafrikanischen Forscherin zu den Arten von Kinderstraftätern widersprechen.⁵ Die relativ hohe Anzahl von Straftätern, die wegen Mord oder Vergewaltigung inhaftiert sind, entspricht durchaus der Realität im gegenwärtigen Südafrika.⁶ Bedenkenswert ist, dass sich unter diesen Straftätern durchaus ein erheblicher Anteil an Kindern befindet.

Schwerpunktmäßig handelt es sich aber um die Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen.

Insgesamt findet sich der deutlich größere Teil von Kindern der Stichprobe in Untersuchungshaft, häufiger wegen Nichtkontaktdelikten, vor allem wegen Einbruch. Einstiegsdelikte sind weit mehr Vermögens- als Gewaltdelikte. Dies gilt insbesondere für die jüngsten Täter. Dies deckt sich durchaus mit allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen, nach denen der Beginn einer kriminellen Karriere häufiger in einem Vermögens- als einem Gewaltdelikt liegt. Je älter die Befragten sind, desto deutlicher wandelt sich diese Ausgangssituation und mündet in über 75% Gewalttäter bei den über 21-Jährigen.

Aus der Verknüpfung des Lebenshintergrundes mit den unterschiedlichen Tätergruppen ergibt sich unabhängig von der Art der Straftaten im großen und ganzen ein breites Spektrum an Lebenshintergründen. Jüngere Täter leben etwas häufiger mit beiden Elternteilen oder der Mutter als ältere Täter. Auch Gewalttäter haben im Vergleich zu anderen Tätern durchaus einen normalen Background mit familiärer Bindung. Sie leben verhältnismäßig genauso häufig mit beiden Elternteilen, der Mutter oder dem Vater.

⁵ Vgl. Community Law Centre 1998, 73. Eigentlich kommt dort Sloth-Nielsen zu keinem anderen Ergebnis. Allerdings rechnet sie Sexualstraftaten nicht als aggressive Straftaten. In der Stichprobe zeichnet sich ein ähnliches Bild. Vergewaltigung wird in dieser Arbeit jedoch Kontaktdelikten und somit den Gewaltdelikten zugeordnet. Es halten sich Kontaktdelikte mit Nichtkontaktdelikten nahezu die Waage.

⁶ Vgl. Kap. 6 mwN.

Dies ist insofern wichtig, als dass diese jungen Menschen somit genauso eines familiären Rückhalts bedürfen, wovon sie die Haftsituation häufig beraubt. Das Bedürfnis nach Nähebeziehungen ist dennoch vorhanden und findet in der Haft leider nur selten ein Echo. Die Art und Weise, wie die Befragten auf die Erhebung reagierten, die vielen Fragen, die sie stellten, verbunden mit den Wünschen nach einer Konversation oder Aufmerksamkeit von dem Forscherteam, bestätigt diese Annahmen. Dies unterstreicht die Bedeutung der Fähigkeiten der Bediensteten einer Haftanstalt, persönliche Beziehungen zu den jungen Menschen aufzubauen.

Bei den Kontaktdelikt Tätern, die jünger als 18 Jahre alt sind, ist festzuhalten, dass sie häufiger als die Nichtkontakt delikt Täter mit beiden Elternteilen zusammen leben. Die Nichtkontakt delikt Täter, die jünger als 18 Jahre alt sind, leben deutlich häufiger allein mit dem Vater oder der Mutter. Die Kontakt delikt Täter im Alter von 18-21 Jahren leben deutlich häufiger mit beiden Elternteilen, aber auch mit der Mutter als die Nichtkontakt delikt Täter. Dies läßt auf einen anderen soziobiographischen Lebenslauf schließen. Möglicherweise erleben sie in ihre Sozialisation die Eltern oder ein Elternteil als „Vorbild“ für Problemlösung durch Gewalt. Bei Kontakt delikt Tätern sind beide Elternteile als Familie für die familiäre Bindung häufiger vorhanden als bei Nichtkontakt delikt Tätern. In ihrer Sozialisation und Erziehung ist häufiger nur ein Elternteil präsent. Möglicherweise verursacht die fehlende Bindung Kompensation durch Delinquenz. Insbesondere besteht der größte Teil der Nichtkontakt delikt Täter in der Stichprobe aus Einbrechern oder Dieben. Hinter diesen Delikten verbirgt sich ökonomische aber auch soziale Not. Täter dieser Delikte agieren häufig aus einer Jugendbande heraus, welche den Verlust von familiärer Bindung und von Isolation ersetzt.⁷

Ein näherer Blick auf die Örtlichkeiten zeigt, dass sich in den Gefängnissen ein großer Teil der Befragten befindet, die vor allem für Mord, Vergewaltigung und Raub inhaftiert wurden. Verwunderlich ist dies nicht, da bei bestimmten Katalogstraftaten (schedule 2 offences)⁸ die Verdächtigen für die Untersuchungshaft in Gefängnissen unterzubringen sind, was auch für Kinder ab 16 Jahren gilt. In der Praxis finden sich aber immer noch andere Konstellationen.

⁷ Vgl. ausführlich Pinnock 1997, 5.

⁸ Section 50 Criminal Law Amendment Act of 1997; Amendment of section 4 Dangerous Weapons Act of 1968.

Laut offizieller Politik sollen die places of safety für alle Arten von Straftätern offen stehen und in der Zukunft alle unter 18-Jährigen Untersuchungshäftlinge aufnehmen. Bisher werden in den places of safety mehr Straftäter wegen Nichtkontaktdelikten untergebracht. In Zukunft könnten aufgrund der Überfüllung der Gefängnisse in den places of safety zunehmend mehr Gewalttäter und somit auch schwere Straftäter zentriert werden. Hilfreich wäre diesbezüglich über ein Klassifizierungssystem nachzudenken. Z.B. könnte man die Kinder, die schwere Delikte verwirklicht haben, in einer Abteilung unterbringen oder jüngere Kinder von Älteren trennen. Da sich zwischen 16- und 17 Jahren die Anzahl von Gewalttätern vergrößert, ergibt sich durchaus die Notwendigkeit, die jüngeren Kinder von dieser Altersgruppe räumlich zu trennen.

Sinnvoll erweist sich die Altersgrenze 18 der internationalen Regelwerke und der Verfassung und das daraus resultierende Postulat, Jugendliche von Kindern zu trennen.⁹ Auch die Erwachsenen in der Stichprobe - durchweg Gewalttäter - untermalen diese Forderung. Allerdings könnte es durchaus sinnvoll sein, gleichfalls die Jugendlichen von den Erwachsenen zu trennen. Der Anteil von Gewalttätern ist bei Jugendlichen noch einmal deutlich höher. Es gilt jedoch, vor allem für die Kinderstraftäter akzeptable Regelungen zu entwickeln.

2. Unterbringung

Ein Teil der untersuchten Gefängnisse ist mindestens schon 20 Jahre alt,¹⁰ manche waren älter¹¹ und dementsprechend renovierungsbedürftig. Die Gefängnisse sind häufig einstöckig und architektonisch klar konzipiert, oftmals in wunderschöner Umgebung gelegen und von weitläufigen Grünanlagen oder Gärten umgeben.¹² Gewöhnlich werden externe Sicherheitssysteme benutzt. Die places of safety bestehen in der Regel aus einstöckigen, älteren Gebäudekomplexen.¹³ Das dazugehörige Gelände ist oft nicht so großzügig wie bei den Gefängnisanlagen. Meistens grenzen sie an Stadtteile oder Siedlungsgebiete an.

⁹ Dies fordert explizit die neue Correctional Service Act. Allerdings könnte es möglicherweise aufgrund einer Ausnahmeklausel zu Umgehungen in der Praxis kommen.

¹⁰ Z.B. Johannesburg oder Durban Westville.

¹¹ Z.B. Barberton, Hawequa, Rustenburg, Leuwkoop oder St. Albans.

¹² Z.B. Pollsmoor, Barberton, Hawequa, Leuwkoop oder Durban Westville.

¹³ Außer *Dyambu*, das in einem ehemaligen Kohleabbaugebiet neu konzipiert wurde.

In südafrikanischen Gefängnissen erfolgt die Unterbringung von Insassen überwiegend in Gemeinschaftszellen. Einige wenige neue Vollzugsanstalten erproben das Konzept der Einzelzellenunterbringung.¹⁴ Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen macht dabei keine Ausnahme. Gerade in den großen Gefängnisanlagen gibt es Zellen, in denen bis zu 50 junge Menschen untergebracht sind. Das neu organisierte Jugendgefängnis im Gefängnis K strukturiert seinen Untersuchungshafttrakt in Gemeinschaftszellen mit bis zu 50 Insassen.¹⁵ Es wird dabei versucht, die Jüngeren, die Ersttäter, die deutlich Schwächeren oder aber Bandenmitglieder jeweils gemeinsam unterzubringen. Eine Unterbringung nach bestimmten Straftaten erfolgt in der Regel nicht. Viele ältere Gefängnisse bestehen aus Gemeinschaftszellen, in denen zwischen 15 und 30 Personen untergebracht sind.¹⁶ Lediglich in A sind wir auf Einzelzellen gestoßen.

In den Zellen befinden sich die Gefangenen auf engem Raum oft in übereinander gebauten Stockbetten mit bis zu 3 Etagen, die so angeordnet werden, dass möglichst viele in einen Raum passen und trotzdem noch ein Durchschreiten der Zelle und ein schneller Überblick möglich ist. Im Eingangsbereich dieser Gemeinschaftszellen ist häufig eine Art von Nassraum untergebracht, d.h. ein oder zwei Toiletten und ein oder zwei Duschen pro Zelle. Der Nassraum ist in der Regel durch eine schulterhohe Mauer von dem Rest der Zelle getrennt. In Gefängnissen mit einer großen Anzahl von Gefangenen pro Zelle waren die hygienischen Bedingungen sehr schlecht. Bei einer Belegquote von bis zu 50 Personen sind derartige Zustände allerdings kein Wunder. Wiederum andere Gefängnisse glänzten vor Sauberkeit. In einem der älteren Gefängnisse¹⁷ befanden sich die Duschen für alle Insassen in einem separaten Duschaum. Meist sind die Toiletten oder Duschen einsehbar. Die Intimsphäre der Insassen wird nicht gewahrt. In C waren die „Studenten“ in Schlafräumen in „dörflich“ angelegten Komplexen untergebracht. Letztendlich handelt es sich dabei auch um Gemeinschaftszellen. In seltenen Fällen, nämlich dann, wenn ein Jugendlicher als gefährlich eingestuft wird (maximum prisoner), z.B. als Doppelmörder, erfolgt die Unterbringung nahezu in Isolation.

¹⁴ Z.B. die Erwachsenenvollzugsanstalt in *Malmesbury*/Western Cape, welche „unit management“ eingeführt hat.

¹⁵ Ähnlich große Gemeinschaftszellen gibt es in D, F, J und O.

¹⁶ Z.B. D, E, I, J und K.

¹⁷ In L.

In den places of safety erfolgt die Unterbringung in Schlafräumen, in denen teilweise zwei oder drei, häufig jedoch auch 7 bis 10 Kinder hausen. Einer Gruppe von Schlafräumen ist in der Regel ein gemeinsamer Waschraum mit zwei bis vier Toiletten und zwei bis vier Duschen zugeteilt. Die Kinder können sich innerhalb des gesamten Traktes aufhalten, diesen aber nicht verlassen. Häufiger als in Gefängnissen war hier den Kindern die Möglichkeit gegeben, ihre persönlichen Gegenstände in kleinen, abschließbaren Spinden zu verstauen.

In beiden Anstaltstypen war es regelmäßig gestattet, die Wände mit Postern oder Bildern zu dekorieren. Teilweise blieben die Wände jedoch in tristem Grau. Einzelne Gefangene hatten neben ihrem Bett ein Radio stehen. Manchmal war ein Fernseher an einer der Wände befestigt. Auffällig waren die künstlerisch dekorierten Betten, Decken und Bibeln, die mit aufwendigen Falstechniken bearbeitet, Objekte wie einen Fächer oder eine Kerze entstehen ließen. Teilweise erzählten die Kinder, dass sie dies zur Raumverschönerung begonnen hätten. Interessant ist dabei die Häufigkeit bestimmter wiederkehrender Muster, die teilweise auch Symbole von Banden darstellen. Den jungen Menschen selbst obliegt es, die Zellen oder Schlafräume sauber zu halten. Putzmittel oder Seife wird dafür zur Verfügung gestellt. In diesen Räumen befanden sich in der Regel keine Tische oder Stühle.

Eine andere Atmosphäre herrschte dagegen in der Jugendabteilung des Frauengefängnisses R. Alles glänzte vor Sauberkeit. In den Gängen hingen Gemälde, die Zellen wirkten freundlicher und die Atmosphäre wärmer. Auffällig war die Dekoration der Zellen. Auf den Postern waren Frauen in Unterwäsche oder weibliche Stars und nur sehr selten ein Mann abgebildet. Innerhalb des Frauengefängnisses waren die Kinder und Jugendlichen in einem eigenen Trakt in Einzelzellen mit Zwei- oder Dreifachbelegung untergebracht. In jeder Zelle befand sich jeweils ein Doppelstockbett. Eine Bewohnerin erklärte mir, dass sie aus Platzmangel zu zweit in einem Bett schlafen würden. Jede Zelle enthielt ein Waschbecken und eine Toilette. Meine Frage nach einer Dusche zog eine traurige Antwort nach sich. In dem Trakt sei keine Dusche vorhanden, so dass die Waschbecken die einzige Waschmöglichkeit darstellen würden. Das Duschen in einem anderen Stockwerk, bei den Erwachsenen, sei nicht gestattet.

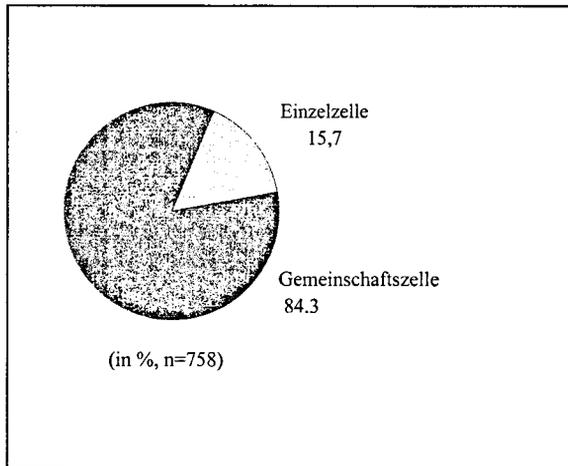
2.1 Unterbringungsarten

Diese Variable bietet einen Kern von Informationen zu den Unterbringungsarten in den Anstalten. Über Einzel- oder Gemeinschaftsunterbrin-

gung hinaus dokumentiert sie in vier vorgegebenen Varianten und einem Freiantwortfeld, das kaum genutzt wurde¹⁸, mit welcher Art von Insassen nach Alter und Haftart differenzierend die Befragten jeweils untergebracht sind. Mehr als die Hälfte der Befragten kreuzte zwei mögliche Antworten an, ein Viertel der Befragten gab nur eine Antwort, 15,7% antworteten bei drei Rubriken, 2,6% bei vier und 4,1% in fünf. Nur 1,4% (11) der Befragten enthielten sich bei dieser Frage gänzlich einer Antwort.

An einigen Orten, an denen die Befragung stattfand, ist der Unterschied zwischen Einzel- und Gemeinschaftszellen erklärt worden, teilweise zum besseren Verständnis mit einer Skizze. Dabei wurde auf die Zellengröße und auf die Bettenanzahl abgestellt. Da im Vollzug ein Überfüllungsproblem vorhanden ist, beschrieb das Forscherteam Einzelzellen durchaus als Zellen, in denen zwei oder drei Insassen untergebracht sein können, obwohl der Raum theoretisch nur für eine Person vorgesehen ist und eine dementsprechend geringe Quadratmeterzahl aufweist. Diese Erklärungen stießen auf großes Verständnis. Insgesamt wurden valide Antworten gegeben.

Abbildung 9.5: Unterbringung Einzel-/Gemeinschaftszelle



¹⁸ Es gibt 10 Freiantworten, 6 Befragte erwähnen, dass sie mit Kindern jünger als 13 Jahren untergebracht sind, einer erklärt, mit Kindern unter 10 Jahren untergebracht zu sein, der nächste bemerkt, dass seine Zellinsassen älter als 22 oder 26 Jahre alt sind. Ein Befragter hat das Bedürfnis anzumerken, dass er der einzige Mischling in der Zelle sei.

758 (97,0%) Befragte antworten auf diese Frage. 84,3% (639) geben an, in einer Gemeinschaftszelle und 15,7% (119) in einer Einzelzelle untergebracht zu sein.

Tabelle 9.11: Anzahl der Insassen pro Zelle und Anstaltstyp

Anzahl der Insassen pro Zelle	Prison % (n=538)	place of safety % (n=175)
0-2	9,7 (n=52)	4,6 (n=8)
3-15	24,0 (n=129)	82,9 (n=145)
16-25	25,7 (n=138)	8,0 (n=14)
26+	40,7 (n=219)	4,6 (n=8)

(missing values n=68)

(p<.001)

Die Frage, mit wieviel Insassen man die Zelle teilen muß (Variable 36), beantworteten 713 (91,3%) der Befragten. In Tabelle 9.11 wird die Differenzierung zwischen den beiden Anstaltstypen aufgegriffen und die jeweilige Anzahl der Befragten pro Zelle dargestellt. Die durchschnittliche Belegzahl liegt insgesamt bei 20 Insassen pro Zelle, d.h. es ist schon eine relativ große Anzahl von Personen gemeinsam in einem Raum untergebracht. Es gibt Insassen, die mit 60 anderen in einer Zelle untergebracht sind, und Insassen, die eine Zelle allein belegen. Bei 60 Personen pro Zelle dürften der Lärm und die hygienischen Bedingungen einen Verstoß gegen die Mindeststandards darstellen. Nur 5 Befragte geben an, allein in einer Zelle untergebracht zu sein. 28 Befragte zeigen an, den Raum mit einer, und 27 Befragte erklären, den Raum mit zwei weiteren Personen zu teilen. 38,4% (274) der Befragten antworten, 3-15 Mitinsassen zu haben, 21,3% (152) der Befragten erklären, 16-25 Mitinsassen zu haben. 31,8% (227) der Befragten geben an, ihre Zelle mit 26 oder mehr Insassen zu teilen.

Aus den Angaben von n= 538 Befragten in den Gefängnissen ergibt sich eine durchschnittliche Belegzahl von 23,3 Insassen pro Zelle gegenüber 9,5 Insassen pro Schlafraum in den places of safety (n=175). Die Unterbringungssituation gestaltet sich in den places of safety mit der sehr viel niedrigeren Belegzahl sehr viel besser.

Differenziert man nach den Haftarten, liegt die durchschnittliche Belegzahl bei verurteilten Strafgefangenen (n=445), von denen 92,1% (410) An-

gaben machen, bei 20,8 und bei Untersuchungsgefangenen ($n=275$), von denen 92,4% (254) antworten, bei 5,6 Insassen pro Zelle. Diese niedrige Belegzahl resultiert daraus, dass sich ein guter Teil der Befragten, die angeben in U-haft zu sitzen, in den places of safety untergebracht werden, die ja spezielle Untersuchungshaftanstalten sind.

Aufgrund der Einschätzung der Befragten ($n=722$) zu der Dauer ihrer täglichen Nachtruhe (Variable 37) ergibt sich eine durchschnittliche Ruhezeit der Befragten in Einzelzellen von fast 10,5 Stunden, in den Gemeinschaftszellen von 9 Stunden. Es wird klar, dass in einer größeren Zelle mit zahlreichen Insassen die Schlafperiode und die Ruhezeiten kürzer sind.

2.2 Trennungsgrundsatz

Aus der gemeinsamen Unterbringung von Erwachsenen und Kindern können vielfältige Probleme wie z.B. Missbrauch, Misshandlung oder schlechter Einfluß resultieren. Um diese Probleme in der Gestaltung des Vollzugsalltags zu vermeiden, verankerten die Regelwerke und die südafrikanische Verfassung die Forderung nach getrennter Unterbringung von Erwachsenen und Kindern.¹⁹ Für die adäquate Ausgestaltung eines Strafvollzugs für Jugendliche stellt sie einen der wichtigsten Eckpfeiler dar, und deswegen werden in den Variablen 33 und 88 die Befragten über ihre Unterbringung und Aufenthalt in der Anstalt befragt, um Näheres über die Einhaltung oder den Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz zu erfassen.

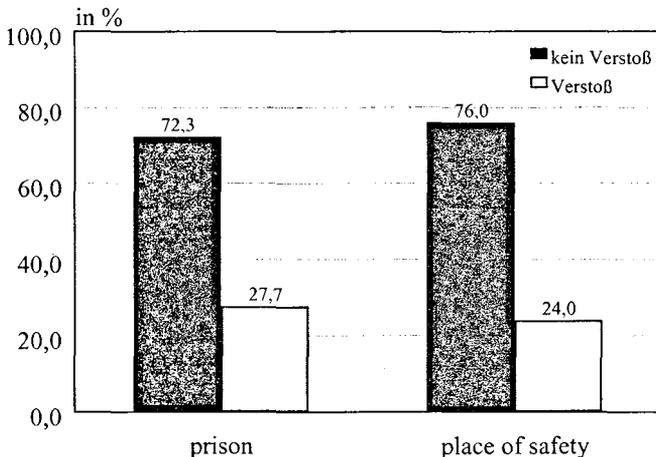
Aus den Angaben der Insassen darüber, welchen Altersgruppen die Zellen- bzw. Raumbesitzer angehören, ergibt sich folgendes. Es zeigen $n=290$ der Befragten an, dass sie in Untersuchungshaft untergebracht sind. Gleichzeitig treffen sie eine Aussage über das Alter ihrer Zellengenossen, ob diese jünger oder/und älter als 18 Jahre alt sind. Bei der Zuordnung des eigenen Alters der Befragten zu ihren Angaben zum Alter ihrer Zellengenossen ergibt sich bei 57 (19,6%) dieser Befragten bezüglich ihrer Unterbringung ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz. In diesen Fällen sind die Befragten entweder selbst jünger als 18 Jahre alt und ihre Zellengenossen älter oder umgekehrt. Weitere $n=297$ Befragte antworten, in Strafhaft untergebracht zu sein. Aus diesen Angaben, verbunden mit den Altersangaben, lassen sich 100 (33,6%) Befragte herausfiltern, die so untergebracht sind, dass hinsichtlich ihres Alters und dem ihrer Mitinsassen ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz vorliegen muß.

¹⁹ Vgl. ausführlich Kapitel 4, VI.

Insgesamt ergibt sich aus den Äußerungen der Befragten zu der Art ihr Unterbringung bei 157 (20,1%) Befragten ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz.

Hinsichtlich der Verteilung dieser Befragten auf die beiden Anstaltstypen zeigt sich kein signifikanter Unterschied. Aus Abbildung 9.6 geht hervor, dass bei den n=433 Befragten in den Gefängnissen aufgrund ihrer Angaben bei 27,7% (120) der Befragten hinsichtlich ihrer Unterbringung ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz vorliegt. In den places of safety (n=154) kommt es bei 24,0% (37) der Befragten zu einem Verstoß. In den einzelnen Anstalten ergibt sich laut Auskunft der Befragten in unterschiedlichem Maße ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz. In N liegt in keinem sowie in C in 6,6% der Fälle ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz vor. Dagegen betragen die entsprechenden Daten für E 42,9% der Fälle, für F 33,3%, für H 37,3% der Fälle. In den übrigen Anstalten schwanken diese Werte zwischen 10,0 und 30,0% der Fälle.

Abbildung 9.6: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes differenziert nach Anstaltstyp



2.2.1 Weitere Möglichkeiten des Zusammentreffens mit Insassen, die älter als 21 Jahre alt sind

Mit der Frage, ob in der Anstalt die Möglichkeit besteht, Erwachsene zu treffen (Variable 88), soll eruiert werden, ob auch unabhängig von der kon-

kreten Unterbringung eine Kontaktmöglichkeit mit älteren Insassen besteht, die für Kinder generell vermieden werden sollte, um der Intention des Trennungsgrundsatzes gerecht zu werden. Übergriffe oder die Ausübung eines möglicherweise schlechten Einflusses der Erwachsenen können überall und nicht nur in der jeweiligen Zelle stattfinden.

726 (93,0%) Befragte beantworten die Frage danach, ob für sie in der Anstalt die Möglichkeit besteht, erwachsene Insassen zu treffen. 7,0% der Befragten enthalten sich. 34,4% (250) der Befragten indizieren, diese Möglichkeit zu haben. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass im südafrikanischen Strafvollzug zum Erhebungszeitpunkt die Trennung von Jugendlichen (Personen zwischen 18 und 21 Jahren) von Erwachsenen (älter als 21 Jahre) praktiziert wird. Innerhalb der Abteilung für Jugendliche werden in der Regel die Kinder (unter 18-Jährige) in separaten Zellen untergebracht. Beabsichtigt war somit im Strafvollzug genauso die Trennung der Kinder von den Erwachsenen wie die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen.

Besonders zu beachten ist die Situation der Kinder in der Befragtenpopulation. Von den n=427 Befragten, die jünger als 18 Jahre alt sind, antworten 391. 8,4% (36) enthalten sich. Immerhin geben 30,4% (119) der Kinder an, dass sie die Möglichkeit haben, in der Anstalt Erwachsene zu treffen. Dies betrifft 15,2% aller Befragten (n=781). In beiden Anstaltstypen zeichnet sich ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz ab.

Von n=246 Kindern in den Gefängnissen erklären 30,5% (75) der Kinder, die Möglichkeit zu haben, in der Anstalt erwachsene Insassen zu treffen. Von n=181 Kindern in den places of safety äußern sich 24,3% (44) in diesem Sinne. In den Gefängnissen ergibt sich die Möglichkeit für die Kinder etwas häufiger als in den places of safety. Aber selbst in den places of safety, wo sich eigentlich nur Kinder in der Anstalt aufhalten sollten, besteht diese Möglichkeit.²⁰ Dies liegt an der Tatsache, dass die Altersbestimmung in der Vollzugspraxis noch nicht funktioniert, da es kein Geburtsregister gibt.²¹

²⁰ Insbesondere unter den „Jugendlichen“ (eigentlich Personen zwischen 18 und 21 Jahren), die an der Erhebung teilnahmen, fanden sich Personen, die teilweise erheblich älter, eher dreißig als zwanzig Jahre alt wirkten. In places of safety, deren Klientel nicht älter als 18 Jahre sein darf, finden sich de facto teilweise Jugendliche. Beim Beantworten unseres Fragebogens für das Personal konfrontierte uns eine Bedienstete mit der Frage, ob sie uns unsere Frage nach der Verwirklichung der Trennung von Kindern und Erwachsenen nach der Leitlinie des Ministeriums oder der Realität beantworten solle. Es seien Jugendliche in der Anstalt präsent. Später bestätigte uns dies der Leiter der Anstalt. Von „seinen“ 100 Kindern seien 20 Erwachsene, die sich er-

Von den n=119 Kindern, die Erwachsene in der Anstalt treffen können, sitzt niemand in M, N oder O. In M sind die ältesten Insassen 14 Jahre alt, bei N und O handelt es sich um Jugendgefängnisse. Dort befinden sich von der Altersstruktur her hauptsächlich Jugendliche und nur sehr wenige Kinder (unter 18 Jahren), so dass sich dort das Problem der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes möglicherweise nicht stellt.

2.2.2 Freiantworten

Von den n=250 Befragten, die anzeigen, dass sie erwachsene Insassen in der Anstalt treffen können, beantworten 200 Befragte die Folgefrage mit einem Freiantwortfeld (Variable 88.1) und konkretisieren näher, wo die Befragten in der Anstalt Erwachsene treffen können. Davon sitzen 81,0% (162) in den Gefängnissen und 19,0% 38 in den places of safety.

Es ist den Befragten möglich, Erwachsene in ihrer Abteilung, beim Sport, auf dem Fußballfeld oder während der Besuchsperiode beim Warten in der Besucherzone zu treffen. Auch der Speisesaal bietet diese Möglichkeit, ebenso die eigenen Zellen oder Schlafsäle, der Innenhof oder die gesamte Anstalt. Bedenkenswert sind die Aussagen von 2 Befragten, dass das Personal die Abteilung gegen Bezahlung für Erwachsene Insassen öffnet, und sie von den erwachsenen Insassen missbraucht wurden. Bei den beiden Betroffenen handelt es sich um zwei Jugendliche, die in F inhaftiert sind. Praktisch ist es den Insassen in zahlreichen Anstalten möglich, überall auf erwachsene Insassen zu treffen.

Von den=119 Kindern beantworten 95 (79,8%) die Folgefrage nach dem genauen Ort des Zusammentreffens mit Erwachsenen. Sie treffen in der Abteilung auf Erwachsene, im Besucherraum/beim Warten auf Besuch, beim Sport, in der Zelle oder im Speisesaal.

2.3 Frauenvollzug

11 der 21 jungen Frauen antworten, in einer Gemeinschaftszelle und 10 in einer Einzelzelle untergebracht zu sein. Im Durchschnitt befinden sich 2,7 Frauen in einer Zelle. Die Besichtigung des Jugendtraktes in der Frauenvollzugsanstalt ergibt, dass die Frauen in Einzelzellen untergebracht sind,

folgreich als Kinder ausgegeben hätten. In einer ca. 20 km entfernten Jugendvollzugsanstalt sassen paradoxerweise 13-Jährige in Untersuchungshaft.

²¹ Vgl. Kap. 4 II und Kapitel 6 I 3.2.

die allerdings doppelt oder dreifach belegt sind. Insofern sind die Angaben der Befragten nicht widersprüchlich. In neun Fällen ergibt sich in der Unterbringung ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz. Hinsichtlich der Ausstattung der Unterbringung erklären 6 Frauen, dass sie sich Betten teilen, was wiederum mit der Überbelegung zu erklären ist.

2.4 Zellenöffnungszeiten

Anzeichen über die Gestaltung des Vollzugsalltags ergeben sich aus der Frage nach den Schließzeiten der Zellen. Je länger die Zellen verschlossen sind, desto weniger Aktivitäten und Abwechslung erfüllen den Vollzugsalltag für die Insassen. Verschlossene Zellen erhöhen die persönliche Sicherheit der Insassen nicht, was man ja zunächst vermuten könnte. Die vorhandene Überbelegung begrenzt den verfügbaren Raum, schränkt die Bewegungsmöglichkeiten der Insassen ein und erhöht deren Aggressionsbereitschaft. Auch wenn die Zellen tagsüber geöffnet sind, heißt dies nur selten, dass den Insassen Programme geboten werden, die den Tag abwechslungsreich gestalten. Hauptsächlich wird den Insassen ermöglicht, in andere Zellen, den Flur oder Innenhof zu gehen. Für Untersuchungshäftlinge erschöpfen sich die täglichen Aktivitäten in den Gefängnissen in der Regel im täglichen Hofgang.

Nahezu alle Befragten ($n=734$) antworten auf die Frage, ob ihre Zelle/Schlafräum tagsüber unverschlossen ist (Variable 35). Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten 61,3% (450) erklären, dass die Zelle tagsüber unverschlossen ist, 38,7% (284) Befragte geben an, ihre Zelle sei tagsüber verschlossen.

Von $n=559$ Befragten in den Gefängnissen äußern 36,5% (204) der Befragten, dass ihre Zelle tagsüber verschlossen ist. Von $n=175$ Befragten in den places of safety erklären dies 45,7% (80) der Befragten. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p<.05$). In C, M und N sind nur wenige Befragte tagsüber hinter verschlossenen Türen untergebracht. Am häufigsten sehen sich Insassen in G, H, K, L und O damit konfrontiert.

Von $n=395$ Kindern antworten 41,8% (165), tagsüber in verschlossenen Zellen zu sitzen. Von $n=308$ Jugendlichen äußern sich 36,0% (111) und von $n=30$ Erwachsenen 26,7% (8) entsprechend. Der Anteil der jüngeren Befragten an den Insassen, die von verschlossenen Zellen und damit einer Einschränkung an Aktivitäten betroffen sind, ist dabei erhöht.

Von $n=428$ Befragten in Strafhaft geben 32,7% (140) der Befragten an, von verschlossenen Zellen betroffen zu sein. Von $n=260$ Befragten in U-

haft äußern sich 46,2% (120) entsprechend. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .05$). Im Vergleich zu der allgemeinen Verteilung der Befragten auf die Haftarten ist der Anteil der Befragten in U-haft an denjenigen, die tagsüber in der Haft hinter verschlossenen Türen sitzen, erhöht.

17 von 21 Frauen erklären, dass ihre Zellen tagsüber geöffnet sind.

2.4.1 Dauer der täglichen Zellenöffnung

Von den $n=450$ Befragten, die tagsüber geöffnete Zellen angeben, konkretisieren 368 (47,1%) Befragte in der Folgefrage die Länge der täglichen Zellen-/Schlafraumöffnung näher. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 5,6 Stunden pro Tag, der bei dem Blick auf die verschiedenen Haftarten gleich bleibt. Vergleicht man jedoch die Antworten der Befragten in den Gefängnissen ($n=310$) mit denen in den places of safety ($n=58$), sind die Schlafräume in den places of safety mit 7,9 Stunden durchschnittlich deutlich länger geöffnet als die Zellen in den Gefängnissen mit durchschnittlich 5,1 Stunden.

2.5 Beschaffenheit und Ausstattung der Schlafstätten

Die folgende Frage (34) eruiert die Beschaffenheit der Schlafstätte und deren Ausstattung, was eines der Grundbedürfnisse von Menschen tangiert, nämlich bequem, ruhig und erholsam zu schlafen.

Tabelle 9.12: Beschaffenheit der Schlafstätten

Art der Schlafstätte	%	(n=735)
allein im Einzelbett	76,7	564
allein im Stockbett	8,8	65
Einzelbett zu zweit	4,6	34
Stockbett zu zweit	2,0	15
zwei Schlafstätten	7,8	57

(missing values $n=46$)

Wie aus Tabelle 9.12 ersichtlich antworten zu der Beschaffenheit ihrer Schlafstätten 735 (94,1%) Befragte. 76,7% (564) erklären, sie schliefen in einem Einzelbett. 8,8 % (65) geben an, sie schliefen in einem Stockbett. 4,6% (34) antworten, sie teilten sich ein Einzelbett. 2,0% (15) antworten, sie teilten sich ein Stockbett. Außerdem gibt es 7,8% (57) der Befragten,

die angeben, zwei Schlafstätten zu haben. Dieses Phänomen ist erklärbar mit der jugendtypischen Gewohnheit junger Menschen, mit unterschiedlichen Freunden zusammen zu übernachten, was ein System rotierender Schlafplätze fordert.

Die 49 Befragten, welche sich Betten teilen, befinden sich alle in Gefängnissen; keiner ist in einem place of safety untergebracht. Außer in N verteilen sich die Befragten auf die verschiedenen Gefängnisse. Die meisten befinden sich in J (10) und P (10) gefolgt von L (6) und F (5). Bei der Erhebung indizierte das Personal in J, dass ein großes Überfüllungsproblem herrscht. In P erfolgte zum Befragungszeitpunkt eine Renovierungsaktion, mit der Konsequenz der Zusammenlegung von Abteilungen. An diesem Tag sollten sämtliche Jugendliche nach F transportiert werden, was letztlich leider nicht geklappt hat. Die Doppelbelegung von Betten ergibt sich nach Auskunft der Befragten sowohl in Einzel- als auch in den Gemeinschaftszellen. Mehr als die Hälfte (34) der Befragten ist in Gemeinschaftszellen untergebracht, aber auch ein kleiner Teil (14) in Einzelzellen. Von den Befragten sitzen 28 in Straf- und 15 in Untersuchungshaft. In einer Atmosphäre, in der die Privatsphäre des einzelnen so eingeschränkt wird wie im Strafvollzug, ist das eigene Bett einer der wenigen Zufluchtsorte, die für den einzelnen als Rückzugsmöglichkeit übrig bleiben. Die Doppelbelegung stellt dieses menschliche Grundbedürfnis in Frage.

Der zweite Teil der Variablen 34 erfasst die Ausstattung der Schlafstätte der Insassen, die für den erholsamen Nachtschlaf und die Ruheperiode wichtig ist.

Tabelle 9.13: Ausstattung der Schlafstätten

Ausstattung der Schlafstätte	%	(n=279)
mit Bettdecke	86,0	240
auf Matten	5,7	16
auf dem Boden	5,7	16

(missing values n=502)

Wie aus Tabelle 9.13 ersichtlich antworten darauf 279 (35,7%) Befragte. 64,3% (502) der Befragten enthalten sich einer Antwort. Vermutlich enthalten sich die Befragten so zahlreich, da sie davon ausgingen, dass sie nur eine Rubrik in der gesamten Variable ausfüllen sollten, obwohl ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass mehrere Antworten möglich sind. 86,0%

(240) geben an, sie schliefen mit einer Bettdecke. 5,7% (16) erklären, sie schliefen auf Matten, weitere 5,7% (16) geben an, sie schliefen auf dem Boden.

Diese kleine Gruppe Befragter, die angibt, auf dem Boden zu schlafen, befindet sich hauptsächlich in den Gefängnissen (14) und nur zu einem sehr kleinen Teil (2) in den places of safety (einer in H und einer in B). C, L, N, und O sind die Gefängnisse, wo kein Befragter angab, auf dem Boden zu schlafen. In den anderen Gefängnissen erklären jeweils zwischen ein und drei Personen, auf dem Boden zu schlafen. Es ist zwar möglich, dass es die eigene Entscheidung der Insassen ist, auf dem Boden zu schlafen, da sie es als Straßenkinder nicht anders kennen. Gleichzeitig ist es geltende Praxis, dass bei Überbelegung Insassen auf dem Boden und mit einer Matratze nächtigen müssen. Die meisten (12) der Insassen, die auf dem Boden nächtigen, sind in Gemeinschaftszellen untergebracht. Nur 4 halten sich in Einzelzellen auf.

2.6 Schlafbekleidung

Auf die Frage nach der Versorgung mit Schlafbekleidung (Variable 38) antworten 757 (97,0%) Befragte. In der Versorgung mit Schlafbekleidung besteht ein deutlicher Mangel. Mehr als die Hälfte der Befragten (444) geben an, keine Schlafbekleidung bekommen zu haben. Von n=572 Befragten, die in Gefängnissen untergebracht sind, erklären 54,2% (310), dass sie nicht mit Schlafkleidung versorgt werden. Entsprechend antworten n=185 Befragte in den places of safety 72,4% (134). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

In jeder Anstalt befinden sich Befragte, die keine Schlafbekleidung bekommen. In einigen Anstalten betrifft dies mehr als Dreiviertel der Befragten wie in F, G, I, L, M und O, in anderen weniger als ein Prozent der Befragten wie in C, E und Q.

Anzeichen für ein Mehr an zugestandener Privatsphäre stellt die Möglichkeit für Insassen dar, die eigenes Bettzeug zu benutzen. Gleichzeitig kann es so ressourcenknappen Vollzugsanstalten gelingen, durch diese Option eine möglicherweise konkret vorhandene Mangelsituation zu beheben. Deswegen wurde in Variable 39 erfragt, ob die Benutzung von eigenem Bettzeug möglich ist, worauf 710 (90,9%) Befragte antworten. 9,1% (71) enthalten sich. Nahezu die Hälfte der Befragten (344) gibt an, dass sie eigenes Bettzeug benutzen dürfen.

Innerhalb der Gefängnisse (n=550) antworten 51,6%, eigenes Bettzeug verwenden zu können, in den places of safety ist es mit 37,5% (60) ein deutlich geringerer Teil.

2.7 Anzahl der verfügbaren Decken

Erfasst wird ferner in Variable 40 die Anzahl der verfügbaren Decken. Es antworten 729 (93,4%) der Befragten. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Decken variiert sehr stark. 46,6% (340) antworten, ihnen ständen 2 Decken zur Verfügung. 39,4% (287) können nach ihren Angaben über eine Decke verfügen. 6,7% (49) geben an, drei Decken zu haben, und 2,3% (17) besitzen mehr als drei Decken. 4,9% (36) antworten, keine Decke zu bekommen. Erfreulich ist, dass nahezu alle Befragten eine Decke besitzen. Von den 36 Befragten, die angeben, keine Decke zu erhalten, besitzen 15 eigenes Bettzeug. Es verbleiben 11 Befragte (1,5%), denen überhaupt keine Decke verfügbar ist. Diese kleine Gruppe befindet sich nur in Gefängnissen.

Auf die Frage, wie oft eine Waschgelegenheit für die Decken bestehe (Variable 40b), antworten 580 (74,3%) der Befragten. 46,7% (271) geben an, dass ihre Decken mindestens einmal pro Monat gewaschen werden. 309 (53,3%) geben eine andere Auskunft. Von diesen erklärt nahezu die Hälfte (151), dass ihre Decken nie gewaschen werden. Die anderen Antworten ergeben eine Wäsche alle 2 Monate (36), alle zwei Wochen (26) oder jede Woche (27). Andere (26) geben an, die Decke selbst zu waschen, wenn ihnen danach ist.

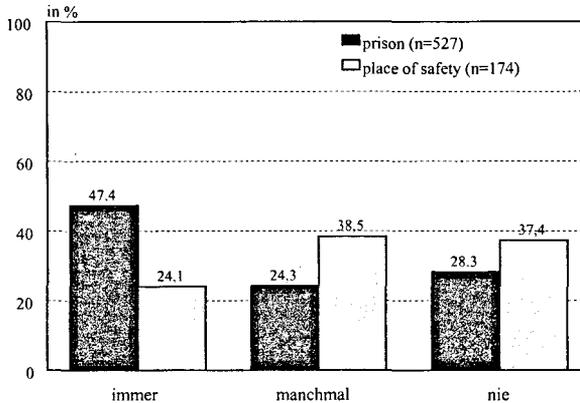
2.8 Läusebefall

Um die hygienischen Bedingungen, unter denen die Insassen in den Anstalten leben müssen, einschätzen zu können, bietet sich die Frage nach dem Läusebefall der Decken an (Variable 40a). Da, wo Läuse vorhanden sind, existiert möglicherweise auch weiteres Ungeziefer. Außerdem ist klar, dass dort, wo die Decken der Insassen von Läusen befallen sind, auch die Insassen selbst betroffen sind. Die Befragten können sich bei ihrer Antwort zwischen den drei Abstufungen immer, manchmal und nie entscheiden.

Es antworten 701 (89,8%) Befragte. Es enthalten sich 10,2% (80) Befragte. 41,7% (292) der Befragten geben an, dass ihre Decke(n) immer von Läusen befallen sind. Bei 27,8% (195) Befragten haben die Decken

manchmal und bei 30,5% (214) niemals Läuse. Sichtbar wird in Abbildung 9.7 die Situation des Läusebefalls in den beiden Anstaltstypen.

Abbildung 9.7: Läusebefall in Gefängnissen und places of safety



($p < .001$)

Von $n=527$ Befragten in den Gefängnissen gibt fast die Hälfte der Antwortenden an (47,4%), dass ihre Decken ständig von Läusen befallen sind. Ungefähr ein Viertel (24,3%) zeigt an, dass ihre Decken gelegentlich verlaust sind, und ein gutes Viertel der Antwortenden (28,3%) verneint dies. In den places of safety ($n=174$) ist die Verteilung deutlich anders. Nur ein Viertel der Antwortenden (24,1%) erklärt, dass ihre Decken ständig Läuse haben, 38,5% outen sich zu gelegentlichem Läusebefall und 37,4% verneinen es, dieses Problem zu haben.

Die Verteilung der Läuse auf die einzelnen Anstalten erfolgt im großen und ganzen gleichmäßig. Interessant sind jedoch folgende Ausnahmen: In I erklären 98,0% (48) der Befragten, dass ihre Bettdecken immer von Läusen befallen sind, was schlimme hygienische Bedingungen vermuten lässt. In K sind es 77,8% (35), in L 60,4% (29), in O 55,5% (22) und in J 53,2% (25). In den places of safety sind es durchweg weniger als ein Drittel mit einer Varianz von 11,1% in M zu 32,7% in H. In N erklären auffällig viele (93,8%), dass ihr Bettzeug niemals von Läusen befallen ist.

Das Problem des Läusebefalls tritt in ähnlicher Verteilung in den Gemeinschafts- und den Einzelzellen auf. Bei den Haftarten haben die antwortenden Untersuchungsgefangenen ($n=253$) deutlich mehr mit der Proble-

matik zu kämpfen. Fast die Hälfte 47,8% (121) hat ständigen Läusebefall, ein gutes Viertel 27,7% (70) gelegentlichen, und ein Viertel 24,5% (62) verneint dieses Problem.

Von den Strafgefangenen ($n=401$) erklären weniger, nämlich 38,7% (155), ständigem Läusebefall ausgesetzt, 26,7% (107) gelegentlichem und 34,7% (139) nie Läusebefall ausgesetzt zu sein ($p<.05$).

Die Bildung der Mittelwerte (0) aus der Anzahl der Insassen pro Zelle und dem vorhandenen oder nicht vorhandenen Läusebefall belegt deutlich, dass bei steigender Insassenzahl pro Zelle der Läusebefall zunimmt.

2.9 Frauen

Von 20 Frauen antworten 13, dass sie Schlafkleidung bekommen. Es äußern 8 Frauen von 21, dass sie ihre eigene Bettwäsche benutzen dürfen. Bezüglich der Verfügbarkeit von Bettdecken bekommen 15 Frauen zwei, 3 Frauen eine und 1 Frau drei Bettdecken. Im Unterschied zu den Männern erklären alle 19 Frauen, die sich zu dem Läuseproblem äußern, nie mit Läusen in ihrer Bettdecke konfrontiert zu werden. Die hygienischen Bedingungen scheinen sehr viel besser zu sein als bei den Männern, obwohl verallgemeinernde Rückschlüsse aufgrund der geringen Fallzahlen nur sehr vorsichtig zu ziehen sind.

2.10 Zusammenfassung

Die am häufigsten verwendete Unterbringungsart stellt in den Anstalten die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften dar. Machbar erscheint im südafrikanischen Kontext auch im Sinne der Regelwerke allein die Gruppenunterbringung und nicht die Einzelunterbringung. Dafür sind die finanziellen Ressourcen und die Überbelegung zu gravierend. Indizien für die Überbelegung finden sich in den Angaben der Befragten, dass Betten doppelt belegt sind, oder in der Aussage, dass auf dem Boden geschlafen werden muß.

Auffällig ist aber die Varianz in der durchschnittlichen Belegzahl. In den Gefängnissen finden sich immer noch riesige Gemeinschaftszellen. In den places of safety nähert man sich mit der durchschnittlichen Belegzahl von 9,5 Insassen pro Schlafräum sehr stark dem Ideal der JDL an, wonach Unterbringung in kleinen Gruppen möglich sein soll, wenn Einzelunterbringung für ein Mitgliedsland nicht umsetzbar ist.²² Da der südafrikanische

²² Vgl. Kapitel 2 IV 2.3.

Strafvollzug sehr stark mit dem Problem der Überbelegung verbunden mit Ressourcenknappheit konfrontiert ist, lässt sich die Einzelunterbringung kaum flächendeckend umsetzen.²³

Ein gewisser Mindeststandard für die Ausstattung der Zellen ist erfreulicherweise in den meisten, aber nicht in allen Fällen gewährleistet, denkt man z.B. an die kleine Gruppe von Befragten, die keine Bettdecken zur Verfügung haben oder die auf dem Boden schlafen müssen. Auch dass der Läusebefall bei steigender Belegung zunimmt, könnte ein Indiz dafür sein, dass eine höhere Belegzahl die Einhaltung von Mindeststandards verhindert. Der Läusebefall signalisiert insbesondere die teilweise vorhandenen schlechten hygienischen Bedingungen.

Überbelegung stellt in den Gefängnissen ein großes Problem dar. Places of safety sind kleine, überschaubare Anstalten, mit deutlich niedrigeren Belegzahlen. Dennoch sind sie auch - zwar eingeschränkter - mit Überfüllung konfrontiert. Doppelbelegung von Betten existiert nur in den Gefängnissen, aber einige wenige Befragte gaben an, auch in den places of safety auf dem Boden schlafen zu müssen. Allerdings befinden sich die Befragten, die angeben, keine Decken zu bekommen und auch keine eigenen zu haben, alle im Gefängnis.

Bedenkenswert ist, dass 38,7% der Befragten erklären, ihre Zelle oder ihr Schlafräum sei tagsüber verschlossen. Besonders trifft dies Insassen in U-haft. Verschlossene Zellen tangieren erstaunlicherweise häufiger die Befragten, die in places of safety untergebracht sind, obwohl in diesen die Aktivitäten für Insassen stärker vorhanden sein dürften als in den Gefängnissen.

Die Auskunft der Befragten über das Alter der Zellgenossen zeigt deutlich, dass in der Vollzugspraxis der Trennungsgrundsatz in einigen Fällen bezüglich der Unterbringung durchbrochen wird. Die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes stellt sich vor allem als Problem der Gefängnisse dar und betrifft diesbezüglich sowohl die Insassen in Untersuchungs- als auch in Strafhaf. Existent ist dieses Problem aber auch in den places of safety. Auch dort finden sich Insassen, die älter als 18 Jahre alt sind. Diese Praxis läuft klar dem gesetzgeberischen Auftrag an die places of safety zuwider. Schwierigkeiten, das Alter der Insassen richtig einzuschätzen, und die fehlende räumliche Trennung bzw. die Einbindung der Jugendabteilung in einen größeren Gesamtkomplex mit erwachsenen Insassen sind in beiden Anstaltstypen die Gründe für die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes.

²³ Vgl. Kapitel 6 I 3.13.

zes. Außerdem äußern 119 Kinder (15,0% der Stichprobe), dass sie innerhalb der Anstalt die Möglichkeit haben, auf Erwachsene zu treffen. Abgesehen von den immer noch vorhandenen Durchbrechungen des Trennungsgrundsatzes, zu denen es auch in den places of safety kommt, entsprechen die Unterbringungsbedingungen der Insassen in den places of safety viel mehr den Vorgaben der JDL als in den Gefängnissen.

3. Hygiene

Wie schon bei der Beschreibung der Unterbringungssituation erwähnt, befindet sich im Eingangsbereich von Gemeinschaftszellen eine Art von Nassraum, d.h. ein oder zwei Toiletten und ein bis zwei Duschen. Der eher enge Nassraum ist in der Regel durch eine schulterhohe Mauer von dem Rest der Zelle getrennt. Während den Besuchen in einzelnen Zellen fiel dem Forscherteam eine hohe Frequentation dieses Bereiches auf. Es war immer jemand an der Toilette, dem Waschbecken oder der Dusche. Häufig hatten die Insassen dort auch Wäsche zum Trocknen aufgehängt.

Besonders schlechte hygienische Bedingungen zeigten sich in den dicht belegten Gefängniszellen mit einer Belegquote von bis zu 50 Personen. Wiederum andere Gefängnisse glänzten vor Sauberkeit. In einem der älteren Gefängnisse²⁴ befanden sich die Duschen für alle Insassen in einem separaten Duschaum. Meist sind die Toiletten oder Duschen einschbar. Die Intimsphäre der Insassen wird sehr häufig nicht gewahrt.

3.1 Standort der Toiletten

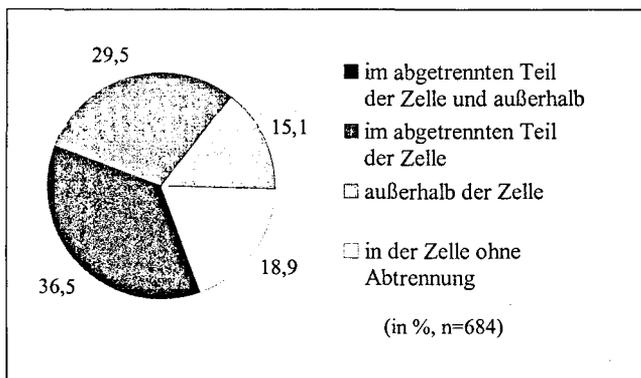
Die Insassen wurden nach dem Standort der Toilette befragt und, ob sie sich innerhalb der Zelle räumlich separiert (Variable 42) oder in einem anderen Raum befindet (Variable 43).

Wie aus Abbildung 9.8 ersichtlich wird, beantworten die beiden relevanten Variablen insgesamt 684 (87,6%) der Befragten. Davon lokalisieren 29,5% (202) der Befragten die ihnen zur Verfügung stehende Toilette in einem separaten Teil ihrer Zelle/Raum und 15,1% (103) Befragte in einem separaten Raum. 36,5% (250) der Befragten beschreiben die Lage der ihnen zur Verfügung stehenden Toiletten als sowohl in dem separaten Teil der Zelle/Raum als auch in einem extra Raum befindlich. 18,9% (129) der

²⁴ In L.

Befragten antworten, dass sich der Standort ihrer Toilette innerhalb der Zelle und räumlich unabgetrennt befindet. Dreiviertel der Befragten (186), die angeben, dass sich eine Toilette sowohl in einem separaten Teil der Zelle/Raum als auch außerhalb befindet, sitzen in einem Gefängnis. Von den n=129 Befragten, die angeben, die Toilette befinde sich in der Zelle/Raum ohne räumliche Abtrennung, sitzen mehr als Dreiviertel (103) der Befragten in einem Gefängnis.

Abbildung 9.8: Standort der Toiletten



10 von 19 Frauen antworten, dass sich die Toiletten in einem getrennten Bereich der Zelle befinden. 11 von 21 Frauen erklären, die Toilette sei in einem separaten Raum.

3.1.1 Sichtschutz

Um zu erfassen, ob die Menschenwürde der jungen Menschen sowie ihr Bedürfnis nach Privatsphäre, was in der Pubertät besonders wichtig ist, Beachtung findet, ist in Variable 44 nach dem Sichtschutz (Trennwände und eine Türe) der Toiletten gefragt worden.

Tabelle 9.14 beschreibt die Existenz von Sichtschutz bezogen auf die beiden Anstaltstypen.

729 (93,3%) antworten. 6,7% (52) der Befragten enthalten sich. Nahezu die Hälfte der Befragten (n=357) gibt an, dass Sichtschutz vorhanden ist. Die andere Hälfte (n=372) benutzt Toiletten ohne Sichtschutz. Von den 103 Befragten, die antworten, ihre Toilette befinde sich innerhalb der Zelle/

Raum ohne räumliche Abtrennung, zeigt mehr als die Hälfte (71) an, dass die Toilette keinerlei Sichtschutz hat.

Tabelle 9.14: Gestaltung des Sichtschutzes nach Anstaltstyp

Toilette	prison % (n=553)	place of safety % (n=176)
mit Sichtschutz	47,0 (n=260)	55,1 (n=97)
ohne Sichtschutz	53,0 (n=293)	44,9 (n=79)

(missing values n=52)

Innerhalb der verschiedenen Anstaltstypen taucht das Problem der mangelnden Privatsphäre in dem Sanitärbereich auf. Allerdings betrifft es die Gefängnisse häufiger. Von n=553 Befragten erklärt ca. die Hälfte (53,0%), dass die Toiletten keinen Sichtschutz besitzen. In den places of safety verneinen von n=176 Befragten 44,9% die Existenz eines Sichtschutzes. Interessant ist, dass innerhalb der Gefängnisse durchaus unterschieden werden kann. In C, F, J und N zeigt sich das Problem zwar auch, aber weniger gravierend als in den anderen Gefängnissen. Bei den places of safety tritt das Problem häufiger in G und H und weniger häufig in M und Q auf.

Von 16 Frauen äußern 9, dass die Toiletten abgeschirmt sind.

3.1.2 Anzahl der Toilettennutzer

Der Einblick in die tatsächlichen hygienischen Bedingungen erschließt sich besonders durch die Anzahl von Insassen, die sich eine Toilette teilen müssen. Da ein großer Teil des Tages und die Nacht in der Zelle verbracht werden, können die hygienischen Bedingungen durchaus quälend werden, insbesondere bei einer Überbelegungssituation.

Die Frage, welche die Anzahl der Insassen sowie die der zur Verfügung stehenden Toiletten erfasst (Variable 45), beantworteten 578 Befragte. 54,8% (317) der Befragten steht nur eine Toilette zur Verfügung, weiteren 33,6% (194) zwei Toiletten, 3,8% (22) drei, 3,1% (18) vier, 3,3% (19) fünf und 1,4% (8) mehr als fünf Toiletten.

Die Anzahl der dazugehörigen Insassen, die sich die Toilette(n) teilen, variiert sehr stark. Dabei fällt auf, dass die Befragten, die angeben, nur eine oder zwei Toiletten zur Verfügung zu haben, diese teilweise mit sehr vielen

Mitinsassen teilen müssen. Die Zahl der Toiletten bleibt nahezu konstant unabhängig von der zunehmenden Zahl von Insassen, die sich die Toiletten teilen müssen. In Zellen mit weniger Insassen (6-10) befinden sich genauso zwei Toiletten wie in Zellen mit vielen Insassen (30-40). Laut den Angaben der 578 Befragten, die beide Fragen beantwortet haben, liegt die durchschnittliche Anzahl von verfügbaren Toiletten bei 1,7.

Wie Tabelle 9.15 illustriert, zeichnen sich deutliche Unterschiede in den Aussagen der n=445 Befragten in den Gefängnissen und den n=133 Befragten in den places of safety ab.

Tabelle 9.15: Anzahl von Nutzern einer Toilette je Anstaltstyp

Anzahl der Nutzer auf eine Toilette	prison	place of safety
	% (n=445)	% (n=133)
1-4	25,8 (n=115)	31,6 (n=42)
5-9	10,3 (n=46)	20,3 (n=27)
10-14	7,0 (n=31)	37,6 (n=50)
15-19	18,0 (n=80)	8,3 (n=11)
20-24	17,8 (n=79)	0,0 0
25-29	5,2 (n=23)	0,8 (n=1)
30-40	7,6 (n=34)	1,5 (n=2)
41-51	8,1 (n=36)	0,0 0

(missing values n=203)

(p<.001)

Die Situation, dass relativ wenige Nutzer (<15) auf eine Toilette kommen, existiert nach Auskunft der Befragten sehr viel häufiger in den places of safety. Ab einer Anzahl von 15 Nutzern pro Toilette wandelt sich das Bild. Bei deutlich mehr der Befragten in den Gefängnissen sind die hygienischen Verhältnisse durch eine Vielzahl von Nutzern pro Toilette geprägt. Über

mehr als 20 Nutzer pro Toilette äußern sich fast ausschließlich Befragte in den Gefängnissen, was auf die dort vorhandenen besonders dürftigen hygienischen Bedingungen hinweist.

Von 15 Frauen geben 3 an, sich die Toilette mit einer weiteren Person zu teilen. Weitere 3 Frauen erklären, sich die Toilette mit zwei, und 9 Frauen mit vier Personen zu teilen.

3.1.3 Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Toiletten

Die subjektive Einschätzung der Befragten darüber, ob sie zufrieden mit dem Funktionieren der Toilette sind, wird in Variable 46 erfragt und gibt Hinweise über die hygienischen Bedingungen. Dort, wo die Insassen sehr unzufrieden mit dem Funktionieren der Toilette sind, dürften die hygienischen Bedingungen äußerst schlecht sein. Die Variable hat fünf Ausprägungen von sehr zufrieden, über zufrieden, mäßig zufrieden, unzufrieden und sehr unzufrieden, in welche die Befragten ihr Empfinden einordnen können. Das gewonnene Spektrum gibt Tabelle 9.16 wieder.

Tabelle 9.16: Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Toiletten

Toilettenzustand	%	(n=715)
sehr zufrieden	19,9	142
zufrieden	22,9	164
einigermaßen zufrieden	15,9	114
unzufrieden	14,8	106
sehr unzufrieden	26,4	189

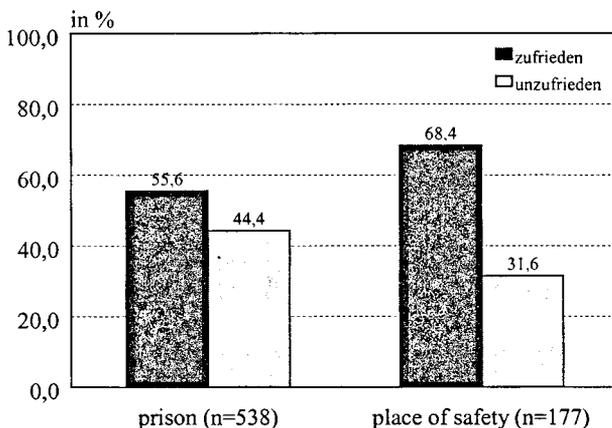
(missing values n=66)

Die Frage beantworten 715 (91,6%) Befragte. 22,9% (164) erklären, dass sie mit dem Funktionieren der Toilette zufrieden seien. 19,9% (142) antworten, sie seien sehr zufrieden, 15,9% (114), sie sind lediglich zufrieden; 14,8 % (106) sind unzufrieden und 26,4% (189) sind sehr unzufrieden. Interessant ist, dass sich bei den Befragten bis zu einer Zellbelegung von 25 deutlich mehr als die Hälfte der Befragten als zufrieden mit dem Funktionieren der Toilette erklärt. Ab einer höheren Zellenbelegung von 26-60 Insassen überwiegt deutlich die Unzufriedenheit mit dem Zustand der Toiletten. Der überwiegende Teil der Befragten, 58,7% (420), indiziert zumin-

dest eine Grundzufriedenheit mit dem Funktionieren der Toilette. 41,3% (295) räumen eine mehr oder weniger große Unzufriedenheit ein.

In Abbildung 9.9 wird die Verteilung des Empfindens der Zufriedenheit nach der Unterbringung in den beiden Anstaltstypen abgebildet.

Abbildung 9.9: Zufriedenheit differenziert nach Anstaltstyp



In beiden Anstaltstypen überwiegen die Befragten, die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Toiletten äußern. Allerdings ist innerhalb der Gefängnisse (n=538) die Anzahl der Befragten, die unzufrieden sind, mit 44,4% deutlich größer als die in den places of safety (n=177) mit 31,6%. Nur in zwei Gefängnissen, C und P, überwiegt deutlich die Anzahl der Befragten, die ihre Zufriedenheit kundtun.

Bei den n=420 Befragten, die ihre Zufriedenheit anzeigen, liegt der Mittelwert (0) der Dauer ihres bisherigen Haftaufenthaltes bei 8,3 Monaten. Bei den n=295 unzufriedenen Befragten macht der Mittelwert (0) für die Dauer ihres bisherigen Haftaufenthaltes 8,0 Monate aus. Der durchschnittlich etwas längere Haftaufenthalt der „zufriedenen“ Befragten könnte ein gewisses Indiz für ihre möglicherweise gestiegene Toleranzgrenze durch Gewöhnung sein. Aber da der Unterschied nicht besonders groß ist, lassen sich daraus keine weiteren Schlussfolgerungen ableiten.

Von 20 Frauen sind jeweils 6 mit dem Zustand der Toiletten sehr zufrieden oder zufrieden. 5 sind unzufrieden und 3 sehr unzufrieden.

3.2 Verfügbarkeit von Hygieneartikeln

Insgesamt beantworten 756 die beiden Fragen zu der Verfügbarkeit und Menge von Hygieneartikeln. Es gibt nur 25 Befragte, also 3,2% von der Gesamtstichprobe, die zu beiden Fragen keine Angaben gemacht haben. Diese Variablen versuchen die „Basics“ oder den Grundstandard zu erfassen, den die Befragten in den Anstalten an bestimmten Hygieneartikeln haben (Toilettenpapier, Zahnpasta, Zahnbürste, Seife, Handtücher und Wasch-Seife (Waschmittel), aufgeteilt in die Frage nach ihrem grundsätzlichen Vorhandensein (Variable 47) und die Angabe darüber, ob diese Artikel ausreichend vorhanden sind oder ob an gewissen Dingen ein Mangel herrscht (Variable 48). Die Anzahl an verfügbaren Hygieneartikeln zeigt Tabelle 9.17.

Tabelle 9.17: Anzahl an vorhandenen Hygieneartikeln

Anzahl Hygieneartikel	(n=756)	%
6	245	32,4
5	212	28,1
4	153	20,2
3	65	8,6
2	23	3,0
1	58	7,7

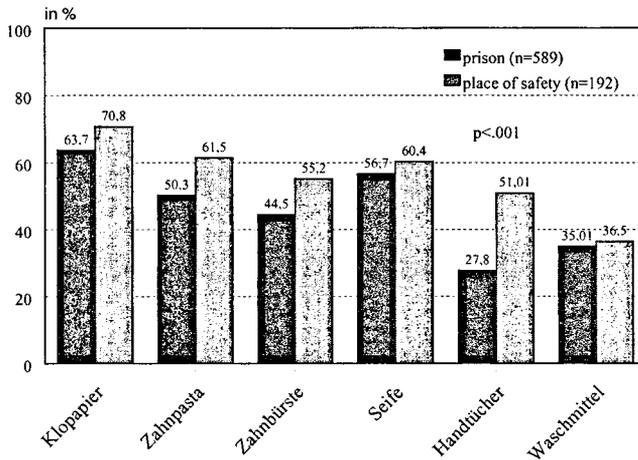
(missing values n=25)

Die Befragten (n=756) zählen zwischen 1 und 6 verschiedene Hygieneartikel auf, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Bei 31,4% sind alle sechs vorhanden, bei 28,1% fünf und bei 20,2% vier Artikel. Deutlich weniger Hygieneartikel haben 8,6% der Befragten mit drei, 3,0% mit zwei und 7,7% der Befragten mit nur einem Hygieneartikel in ausreichendem Maße.

Ausreichend verfügbar sind Hygieneartikel in unterschiedlicher Anzahl für n=526 (67,4%) Befragte. 28,2% (220) haben Hygieneartikel zwar verfügbar, aber nur unzureichend, da sie Variable 47 beantworteten und sich bei Variable 48 einer Antwort enthalten. Ein Blick ins Detail ergibt folgendes: 3,8% (29) der Befragten geben an, nur Toilettenpapier zur Verfügung zu haben und keine anderen Hygieneartikel. 3,3% (25) antworten, dass sie zwar wenige andere Artikel bekommen, aber kein Toilettenpapier.

Ungefähr zwei Drittel der Befragten 71,3% (539) räumen ein, einen Grundbestand an Hygieneartikeln zur Verfügung zu haben. Zu diesem vorhandenen Grundbestand sind Toilettenpapier, Seife, Zahnbürste und Zahnpasta zu rechnen. Ob dieser Grundbestand ausreichend ist, lässt sich Abbildung 9.10 entnehmen.

Abbildung 9.10: Ausreichende Existenz von Hygieneartikeln nach Anstaltstyp



Bezüglich der ausreichenden Verfügbarkeit der Hygieneartikel ergeben sich zwischen den beiden Anstaltstypen außer bei den Handtüchern ($p < .001$) keine signifikanten Unterschiede. Der Handtuchmangel ist in den Gefängnissen ($n=589$) größer. Nur 15,3% (148) der Befragten geben dort an, Handtücher zur Verfügung zu haben. In den places of safety ($n=192$) antworten 29,2% (79) der Befragten, Handtücher zu bekommen. Toilettenpapier und Seife sind die Hygiene-Basics, die in beiden Anstaltstypen mehr als der Hälfte der Insassen zur Verfügung stehen. Alle anderen Hygieneartikel sind deutlich seltener in ausreichendem Maße vorhanden. In den places of safety gilt dies auch noch für Zahnpasta. Am knappsten sind in den Gefängnissen Handtücher und in den places of safety Waschmittel.

Bei den 21 Frauen antworten 8, dass sie ausreichend Toilettenpapier zur Verfügung haben, 6 haben genügend Zahnpasta, 5 ausreichend Zahnbürsten, 6 ausreichend Binden, jeweils 7 ausreichend Seife und Handtücher und 6 ausreichend Waschmittel. Schwierig sind die hygienischen Bedingungen

für die Frauen bei der Menstruation, da der Mangel an Binden die Frauen wohl am härtesten treffen dürfte. Möglicherweise verwenden die Frauen Stofflappen als Ersatz, womit sich durchaus auch ärmere Frauen außerhalb des Vollzugs behelfen müssen.

3.3 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Sanitärbereichs zeigen sich deutliche Unterschiede in den Anstalten und generell ein etwas höherer Standard in den places of safety. Die Zahl der verfügbaren Toiletten bleibt trotz steigender Belegzahl ziemlich konstant zwischen ein und zwei Toiletten. Es besteht doch zu einem nicht unerheblichen Teil das Problem der mangelnden Privatsphäre durch fehlenden Sichtschutz oder fehlende räumliche Abtrennung der Toilette. Häufiger kommt es in den Gefängnissen dazu als in den places of safety. Insbesondere liegt auch die Anzahl der Nutzer pro Toilette in den Gefängnissen vergleichsweise sehr viel höher. Die Unzufriedenheit unter den Befragten über das Funktionieren der Toilette nimmt ab einer Belegzahl von mehr als 25 Personen deutlich zu und wird in den Gefängnissen häufiger artikuliert.

Immerhin steht zwei Drittel der Befragten ein Grundbestand an Hygieneartikeln zur Verfügung. Allerdings ist die verfügbare Menge an Hygieneartikeln in beiden Anstaltstypen unzureichend. Hinsichtlich der Existenz einzelner Artikel lassen sich Unterschiede feststellen. Toilettenpapier und Seife sind die beiden Artikel, die in ausreichender Menge am häufigsten vorhanden sind. Dennoch besteht selbst bei diesen beiden Artikeln ein Mangel.

Die ausreichende Verfügbarkeit von Toilettenpapier oder auch anderen notwendigen Hygieneartikeln tangiert die Menschenwürde der Insassen, da sie ja von der Versorgung abhängig sind und eine diesbezügliche Obhutspflicht der Anstalt besteht. Um einen bestimmten Mindeststandard an Hygiene wirklich zu garantieren, ist es besonders wichtig, dass auch Artikel zur Aufrechterhaltung eines gewissen Hygienestandards in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich dabei doch um ein menschliches Grundbedürfnis, das erst dann gestillt ist, wenn sich ein Mensch nicht darum sorgen muß, dass er beispielsweise in einer Woche genügend Seife hat, um sich jeden Tag waschen zu können. Im vorhandenen Läusebefall (vgl. Unterbringung) spiegeln sich durchaus die hier beschriebenen hygienischen Bedingungen wider.

4. Kleidung

Die Kleiderordnung in Gefängnissen²⁵ gestaltet sich für junge Menschen nicht anders als für Erwachsene. Untersuchungsgefangene haben ihre eigenen, oft sehr heruntergekommenen Kleidungsstücke an, was einen Hinweis auf die schlechten sozio-ökonomischen Bedingungen gibt, mit denen junge Menschen in der südafrikanischen Gesellschaft konfrontiert werden können. Die Insassen in Strafhaft tragen grüne „Uniformen“ (nicht im militärischen Sinne), teilweise weinrote Sportkleidung oder feste Schuhe. Pyjamas oder Unterwäsche sind Mangelware. In den places of safety wirkt die Kleiderordnung von Kindern in Untersuchungshaft zunächst überraschend. Selten sieht man Kinder in eigener Kleidung. Statt dessen findet eine Art von Uniform Verwendung, die oft in bunten Farben gehalten und mit dem Emblem der jeweiligen Einrichtung versehen ist. Dieses Konzept erklärt sich durch den Mangel an ordentlicher Kinderkleidung. Die Kleidung von inhaftierten Straßenkindern hält oft keiner Mindestanforderung stand. In der Regel sammeln die Anstalten Kinderkleidung aus zweiter Hand, um bei einem Mangel ein Kind neu ausstatten zu können. Steht einem Kind eine Gerichtsverhandlung bevor, wird es oft komplett neu eingekleidet, um die Anstalt auf eine angemessene Art und Weise verlassen zu können.

Deutlich wird, dass junge Menschen in ihrem Lebensalltag außerhalb des Vollzugs genauso unzureichend mit Kleidung ausgestattet sein können und diese Situation somit nicht unbedingt allein ein Versäumnis der Anstalt ist. Der Blick auf die Gesamtsituation der Gesellschaft trägt zu einer Relativierung der Forderungen der Mindeststandards bei.

4.1 Bekleidungsgarnituren

Auf die Frage nach der Anzahl von verfügbaren Bekleidungsgarnituren (Hose, Oberteil, Socken, Unterwäsche) (Variable 49) antworten 689 (88,2%) der Befragten und 11,8% (92) enthalten sich. Im Durchschnitt besitzen die antwortenden Befragten 1,9 Bekleidungsgarnituren. 2,3% (16) zeigen an, keine vollständige Garnitur zu besitzen. Von diesen 16 befinden sich in 13 in U-haft, 2 in Strafhaft. In der Regel verbringen die Befragten

²⁵ Laut Jahresbericht 1998 des Ministeriums für Strafvollzug ist eine neue Art von Bekleidung für männliche Gefangene konzipiert worden.

die Untersuchungshaft bis auf einige places of safety in eigener Kleidung. Gerade Straßenkinder haben dann nur ihre eigene, oftmals dürftige Kleidung zur Verfügung.

Auffällig ist, dass bei den $n=249$ Befragten, die angeben, nur eine Garnitur zu besitzen, immerhin 21 (8,4%) vor ihrem Haftaufenthalt im Heim, alleine oder auf der Straße lebten. 63,1% (152) befinden sich in Strafhaft und 34,0% (82) in U-haft. Die Ausstattung im Strafvollzug ist somit für einen guten Teil der Insassen sehr knapp bemessen, wobei die Insassen zumindest eine vollständige Garnitur zur Verfügung haben.

Bei den 20 Frauen liegt der Durchschnitt in Bezug auf die Bekleidung bei 3,5 Garnituren. Die Frauen haben deutlich mehr Bekleidungsgarnituren zur Verfügung als die Männer.

4.2 Schuhe

Der Besitz von festem (geschlossenem) Schuhwerk stellt generell für einen Teil der Bevölkerung Südafrikas einen unerreichbaren Luxus dar. Gerade im Winter und den Übergangsmonaten im Frühling und Herbst ist in Anbetracht der Kälte und der mangelnden Beheizung der Unterkünfte der Insassen in einigen Landesteilen festes Schuhwerk notwendig. Bei der Durchführung der Befragung fiel auf, dass viele Insassen in festem Schuhwerk zur Befragung kamen und sie selbst besonderen Wert auf ein ordentliches Erscheinungsbild legten. Teilweise war allerdings zu vermuten, dass sie sich die Schuhe für diesen Zweck von Mitinsassen ausgeliehen hatten. Es antworteten nahezu alle Befragte ($n=755$). 29,8% (225) der Befragten erklären, keine festen Schuhe zu besitzen. Von diesen befinden sich 54,5% (116) der Befragten in Strafhaft und 42,7% (91) in U-haft. Innerhalb der Gefängnisse ($n=576$) ist der Anteil an Befragten, die antworten, keine geschlossenen Schuhe zu besitzen, mit 30,9% (178) höher als in den places of safety ($n=179$) mit 26,3% (47) der Insassen. In vier Anstalten gibt deutlich über die Hälfte der Befragten an, keine festen Schuhe zu besitzen. Es handelt sich um die Gefängnisse in A, I und O sowie den place of safety Bonnytown. Der größte Anteil von Befragten ($n=204$), die angeben, keine festen Schuhe zu besitzen, ist entweder mit einer (44,6%) oder mit zwei (32,4%) Bekleidungsgarnituren ausgestattet. Je mehr Bekleidungsgarnituren ein Befragter hat, desto seltener leidet er unter mangelnden Schuhen.

12 der 21 Frauen besitzen feste Schuhe. Bei den Männern ist der Anteil größer.

4.3 Uniform und Privatkleidung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, stellt sich im Zusammenhang mit der Bekleidungsausstattung die Frage nach dem Tragen einer Uniform (Variable 51) oder/und dem Tragen von Privatkleidung (Variable 52). Nahezu alle Befragten (n=735) äußern sich zu beiden Fragen. Die Hälfte der Befragten (n=380) äußert, Uniform zu tragen. Weitere 136 (18,5%) Befragte erklären, Uniform und Privatkleidung zu tragen, 168 (22,9%) nur Privatkleidung und 51 (6,9%) weder Privatkleidung noch Uniform. Letzteres kann der Fall sein, da es Anstalten gibt, welche ihre Insassen, wenn nötig, mit gebrauchten Kleidungsstücken aus Spenden ausstatten.

Zwanzig Frauen antworten, Uniform zu tragen, 9 davon auch eigene Kleidung.

4.4 Zusammenfassung

Die Aussage der Befragten, keine vollständige oder nur eine Garnitur von Kleidung zu besitzen, ist ein Indiz für Armut. Das gleiche gilt für den Mangel an festen Schuhen. Gerade im Winter und in den Übergangsmonaten kann es auch in Südafrika je nach Region ziemlich kalt werden. Verstärkt wird die Kälte dadurch, dass keine Heizungen vorhanden sind. Diese Armut wird im Vollzug nicht ausgeglichen. Die oben beschriebene Bekleidungssituation ist auch ein Zeichen für beschränkte Ressourcen. Gleichzeitig weisen manche Anstalten die Fähigkeit zur Improvisation auf.

In der Ausstattung der Insassen mit Bekleidung zeichnet sich im Vollzug keine einheitliche Lösung ab. Im Strafvollzug wird immer noch eine Uniform eingesetzt, die in ihrem dunkelgrünen Einheitsdesign eine leicht militärische Atmosphäre verbreitet. Nach den Vorgaben der JDL ist möglichst auf Uniform zu verzichten, denn den jungen Menschen soll ein Gefühl für ihre eigene Identität und Einzigartigkeit erhalten bleiben, was für ihre Entwicklung von besonderer Bedeutung ist. Ihrem Sinn entspricht es jedoch auch, falls die Notwendigkeit besteht, die Jugendlichen, die nicht genügend eigene Kleidung in die Vollzugsanstalt mitbringen konnten, mit zusätzlicher Kleidung auszustatten. Diese Kleidung kann durchaus auch eine Art von Uniform sein, die ein kinderfreundliches statt ein militärisches Design aufweist. Diesen Lösungsweg schlagen die places of safety ein, wenn sie Uniformen einsetzen. Dadurch wird im Gegensatz zu den Gefängnissen das Problem der Kinder gelöst, die sich in unzureichender Kleidung in Untersuchungshaft befinden.

5. Kontakt zur Familie

Im November 1998 zeichneten sich in einigen Gefängnissen Unruhen ab.²⁶ In Johannesburgs größtem Gefängnis, das 10.000 Gefangene beherbergte, traten 339 Insassen in einen Hungerstreik. In anderen Teilen des Landes verweigerten Gefangene aus Protest die Arbeit oder den abendlichen Einschluss in die Zellen. Anlass für den Aufruhr war die neue Politik des Ministeriums für Strafvollzug. Das Ministerium reduzierte die zusätzliche Versorgung mit Nahrungsmitteln oder Konsumartikeln von außerhalb sowie Besuche. Fernseh- und Radiogeräte wurden aus den Zellen entfernt. Mit dem Entzug oder der Reduzierung von Privilegien der Gefangenen traf es im kargen Gefängnisalltag einen empfindlichen Nerv.

Die Reduzierung der Besuche betrifft insbesondere auch Kinder und Jugendliche. Nach der von Südafrika 1995 ratifizierten CRC haben Kinder das Recht, durch Besuche den Kontakt mit der Familie aufrechtzuerhalten, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.²⁷ Denn die internationale Staatengemeinschaft erkannte die immense Bedeutung der Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Familie.

Durch den Freiheitsentzug erfährt der Kontakt zum sozialen Umfeld der jungen Menschen eine empfindliche Störung und wird drastisch eingeschränkt. Für die Sozialisation der jungen Menschen ist die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum familiären Umfeld und der weiteren Außenwelt im Freiheitsentzug besonders wichtig. Aber auch im Interesse des Strafvollzugs ist dies bedeutungsvoll, bildet der Kontakt zum familiären Umfeld für die Reintegration in die Gesellschaft nach der Entlassung einen wichtigen Eckpfeiler. Außerdem leistet dieser Kontakt einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des seelischen Wohlbefindens der Befragten in der Phase des Freiheitsentzugs.

Die Anzahl der Besuche, die ein Gefangener bekommt, hängt von der Kategorie ab, in der er eingestuft wurde, sowie den davon abhängigen Privilegien²⁸. Nur Gefangenen der A-Kategorie ist es gestattet, Kontaktbesu-

²⁶ The Star, 18. 11. 1998, 5, Cape Argus, 3.11.1998, 3.

²⁷ Vgl. Art. 37 c CRC.

²⁸ Der Jahresbericht des Ministeriums für 1997 führt das Privilegiensystem als Kernstück der Behandlung und zur Ausgestaltung des humanen Strafvollzugs auf. Zu Haftantritt befindet sich ein Gefangener in der Regel in Gruppe C mit sehr wenigen Privilegien. Nach jeweils 6 Monaten erfolgt gewöhnlich die Beförderung nach Kategorie B mit weiteren Vergünstigungen, um schließlich in Kategorie A mit erweiter-

che zu empfangen. Es sind 48 Besuche pro Jahr erlaubt. Einem Neuankömmling steht hingegen nur das Recht auf 20 Besuche ohne Körperkontakt zu.

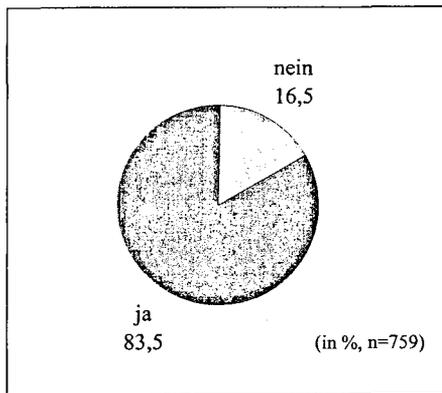
5.1 Prozessbegleitung der Eltern

Die Prozessbegleitung durch die Eltern ist ein offensichtliches Indiz für das elterliche Interesse an den Kindern. Darum bietet sich an zu untersuchen, ob die Befragten durch das Strafverfahren von dem Vater und/oder der Mutter begleitet wurden (Variable 22) und ob die Eltern Kenntnis vom Freiheitsentzug des Kindes haben (Variable 24). Auf die Frage nach der Prozessbegleitung antworten 745 (95,4%) der Befragten. 72,2% (538) geben an, dass Vater/Mutter bei ihrem Strafverfahren anwesend waren. 27,8% (207) antworten, dass kein Elternteil anwesend war.

5.2 Kenntnis der Eltern von der Inhaftierung

Im weiteren schließt sich die Frage an, ob die Eltern Kenntnis von dem Haftaufenthalt der Befragten haben (Variable 24), was in Abbildung 9.11 dargestellt wird.

Abbildung 9.11: Kenntnis der Eltern von der Inhaftierung



Nahezu alle (n=759) Befragte äußern sich zu diesem Thema. 83,5% (634) erklären, dass ihre Eltern von ihrem Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt

tem Besuchsrecht zu münden. Schon zu Zeiten der Apartheid war dies Behandlungskonzept des Ministeriums. Vgl. Van Zyl Smit 1991, 541,551.

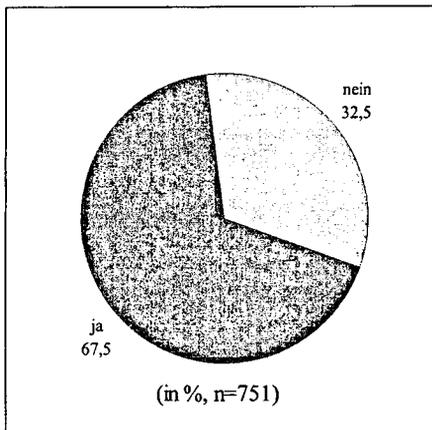
wissen. 16,5% (125) geben an, dass ihre Eltern über ihrem momentanen Aufenthaltsort nicht informiert sind.

Von 20 Frauen äußern 11, dass ihre Eltern von ihrem Aufenthalt im Strafvollzug Kenntnis haben.

5.3 Familienbesuch

Variable 26 erfragt anschließend, ob die Befragten regelmäßig Besuch von der Familie bekommen, worauf 751 Befragte (96,1%) antworten.

Abbildung 9.12: Besuch von der Familie



Wie aus Abbildung 9.12 ersichtlich, geben 67,5% (507) an, in der Haftanstalt regelmäßig Familienbesuch zu bekommen. 32,5% (244) der Befragten erhalten laut ihren Angaben keinen regelmäßigen Besuch von der Familie. Von den 21 Frauen werden 13 jedoch regelmäßig von der Familie besucht.

Von den n=507 Befragten, die antworten, Familienbesuch zu bekommen, unterliegen 84,2% dabei keinen Beschränkungen. Aber 15,8% (80) räumen ein, dass das Besuchsrecht aufgrund einer Disziplinarmaßnahme eingeschränkt wurde. Von diesen sind 40 Jugendliche, 5 Erwachsene und 35 Kinder. 16 dieser Kinder befinden sich in places of safety und 19 in Gefängnissen. Die Älteren sind ausnahmslos in Gefängnissen.

Von den n=244 Befragten, die Besuche verneinen, geben 37 (15,2%) Befragte an, dass ihr Recht auf Besuche aufgrund von Disziplinarmaßnahmen, die gegen sie ergangen sind, eingeschränkt wurde. Betroffen sind davon in

gleichem Maße Kinder und Jugendliche. Die betroffenen Kinder verteilen sich hälftig auf Gefängnisse und places of safety. Die betroffenen Jugendlichen befinden sich alle in Gefängnissen. Nur in P, N, O und B findet sich niemand.

Besuche und Kontakt mit der Familie sind auch abhängig von der Entfernung. Die Folgefrage nach der Dauer der Anreise (Variable 26a) beantworteten 461 (59,0%) Befragte, und 41,0% (314) enthalten sich. Mit 29,5 % (136) gibt der größte Teil der Antwortenden die Dauer der Anreise der Familie mit einer Stunde an. 26,5 % (122) der Befragten geben zwei Stunden an, 17,6% (81) 3 Stunden, 8,9% (41) 4 Stunden und 7,2% (33) der Befragten fünf Stunden. 6,9% (32) der Befragten zeigen an, dass die Anreise der Familie 6-10 Stunden dauert, 2,8% (13) räumen ein, dass die Reisezeit zwischen 11 und 20 Stunden liegt. Zwei Befragte (0,4%) veranschlagen 24 Stunden und ein Befragter (0,2%) 90 Stunden.

Der aus den Angaben der Befragten gebildete Mittelwert (0) für die Anreise liegt bei 3,3 Stunden.

5.4 Kontaktbesuche

Für die Entwicklung junger Menschen ist es wichtig, zu engen Angehörigen oder Vertrauenspersonen Körperkontakt zu haben, d.h. z.B. in den Arm genommen zu werden oder während des Gesprächs eine Hand zu halten. Dieser nonverbale Kontakt hat vor allem in afrikanischen Gesellschaften einen hohen Stellenwert, er ist aber auch in westlichen Ländern von Bedeutung. Denn die Deprivation von diesem Kontakt kann die persönliche Entwicklung von Kindern dauerhaft schädigen. Deswegen erfragt Variable 25, ob es den Befragten möglich ist, zu den Besuchern Körperkontakt aufzunehmen. In Gefängnissen befinden sich manchmal auch Trennscheiben oder Trennwände zwischen den Insassen und den Besuchern. In einzelnen Anstalten wie z.B. in der Frauenvollzugsanstalt können die Besucher und die Insassen zwar unter Aufsicht, aber ohne Barrieren Körperkontakt miteinander haben.

Nahezu alle Befragte (n=745) beantworten diese Frage. Davon geben 67,9% (506) an, dass es ihnen gestattet ist, bei Besuchen Körperkontakt mit den Besuchern aufzunehmen. 32,1% (239) der Befragten verneinen dies. Von 21 Frauen erklären 18, Körperkontakt mit ihrem Besuch aufnehmen zu dürfen. Tabelle 9.18 widmet sich den Unterschieden in der Besuchspraxis zwischen den beiden Anstaltstypen.

Tabelle 9.18: Praxis von Kontaktbesuchen nach Anstaltstyp

Kontaktbesuche	prison % (n=565)	place of safety % (n=180)
ja	64,1 (n=362)	80,0 (n=144)
nein	35,9 (n=203)	20,0 (n=36)

(missing values n=36)

(p<.001)

Von den n=565 Befragten, die in Gefängnissen inhaftiert sind, antworten 64,1% (362), dass es ihnen gestattet ist, Körperkontakt mit den Besuchern zu haben. 35,9% (203) verneinen dies. In den places of safety geben 80,0% (144) an, Kontaktbesuche haben zu dürfen. Deutlich weniger, 20,0% (36), verneinen diese Möglichkeit (p<.001).

Auch in den einzelnen Anstalten variiert die Handhabung der Kontaktbesuche sehr stark (p<.001). In K haben beispielsweise nur 6,0% der Befragten diese Möglichkeit. Hingegen in C 98,0% der Befragten.

5.5 Häufigkeit von Telefongesprächen

Durch telefonischen Kontakt kann die Kommunikation mit der Außenwelt aufrechterhalten werden. Diese Art der Kommunikation bietet zu Besuchen eine wichtige Ergänzung. 738 (94,5%) der Befragten antworten. Zirka ein Drittel (n=253) der Befragten erklärt, niemals Telefongespräche geführt zu haben, seit sie in die Anstalt gekommen waren. Ein weiteres Drittel (n=252) gibt an, selten Telefongespräche geführt zu haben, und etwas weniger als ein Drittel (n=233) telefoniert oft. Mehr als die Hälfte von 18 Frauen erklärt, nie zu telefonieren. 2 äußern, manchmal und 5 häufig zu telefonieren.

Insgesamt zeigen von diesen Befragten 65,7% (485) an, schon einmal seit der Ankunft in der Haftanstalt telefoniert zu haben. 34,3% (253) verneinen dies. Je nach Anstalt variiert die Praxis. In I zeigen beispielsweise nur 30,6% der Befragten und in N 36,0% an, telefoniert zu haben (p<.001). Hinsichtlich der verschiedenen Anstaltstypen sind keine signifikanten Unterschiede ersichtlich.

5.6 Distanz zur Außenwelt

Der Vollzugsalltag und das Leben in Isolation von dem gewohnten Lebensumfeld können für die Befragten eine Belastung sein, die sich in der räumlichen Distanz ausdrücken kann, welche die Befragten zwischen ihrem momentanen Aufenthaltsort und dem Wohnsitz ihrer Familie empfinden. Diese Problematik erfasst Variable 9.

Diese Frage beantworteten 721 (92,3%) der Befragten. 29% (209) der Befragten empfinden, dass ihre Familie sehr, sehr weit entfernt von der Anstalt lebt, 35,5 % (256) geben an, die Familie lebte weit entfernt, 23% (166) bezeichnen die Distanz zu dem Familienwohnsitz als nahe und 12,5% (90) als sehr nahe. Somit erleben 64,5% der Befragten die Distanz zu der Familie als groß und schätzen, dass die Familie weit entfernt lebt.

Von den n=222 Befragten, die keine Besuche bekommen, räumen 36,5% (81) der Befragten ein, dass sie die Distanz zu ihrer Familie als sehr groß und weitere 36,9% (82) als groß empfinden. 17,1% (38) der Befragten empfinden den Wohnort zur Familie nahe und 9,5% (21) sehr nahe. Von den n=482 Befragten, die anzeigen, dass sie Besuche bekommen, äußern im Vergleich dazu 25,4% (122), dass sie die Distanz zur Familie als sehr groß und 34,5% (166) als groß empfinden. 26,0% (125) erachten den Wohnort der Familie als nahe und 14,1% (68) als sehr nahe. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .05$).

Von n=371 Befragten, die laut ihrer Auskunft Kontaktdelikte verwirklicht haben, erhalten 73,0% (271) der Befragten Besuche. Von n=347 Befragten, die Nichtkontaktdelikte verwirklicht haben, äußern mit 61,4% (213) deutlich weniger Befragte, Besuche zu erhalten. Bei den Befragten, die Kontaktdelikte verwirklicht haben, scheint die Anbindung oder der Kontakt zu der Familie besser zu sein als bei den Befragten, die Nichtkontaktdelikte verwirklichen ($p < .001$).

Immerhin existieren 160 Befragte, die keinen Familienbesuch bekommen, obwohl die Eltern von der Inhaftierung wissen, und weitere 77, wo die Eltern sowohl keine Kenntnis von der Inhaftierung haben als auch kein Familienbesuch erfolgt.

5.7 Zusammenfassung

Ein erfreuliches Indiz für die Umsetzung der Mindeststandards ist die Tatsache, dass über 60,0% der Befragten antworten, Besuch von der Familie

zu bekommen. Für sie ist somit die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu der Familie möglich. Der nach der Einschätzung der Befragten über die Dauer der Anreise gebildete Mittelwert (0) von 3 Stunden Anreisezeit liegt für südafrikanische Verhältnisse niedrig. Insbesondere dann, wenn man die Schwierigkeiten einrechnet, die Familienangehörige bei der Anreise haben dürften, da es wenig Familien mit Autos gibt und das Haupttransportmittel ein Minibus ist, der durchaus zuverlässig ist, aber mit dem die Reise relativ zeitintensiv sein kann. Über 60,0% der Befragten erklären, seit ihrer Ankunft in der Anstalt schon einmal telefoniert zu haben. Dies ist in beiden Anstaltstypen möglich und zeigt, dass zumindest ein guter Teil der Befragten imstande ist, auch telefonisch den Kontakt zur Außenwelt aufrechtzuerhalten.

Restriktionen des Besuchsrechts treten im Vollzugsalltag in beiden Anstaltstypen auf, allerdings sehr viel häufiger in den Gefängnissen. In den Fällen, in denen Befragte verneinen, Familienbesuche zu bekommen und gleichzeitig angeben, aufgrund einer Disziplinarmaßnahme Einschränkungen des Besuchsrechts zu erfahren, kommt es zur völligen Aushöhlung des Besuchsrechts. Diese Praxis stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die Forderungen der VN-Regelwerke und das Verfassungspostulat dar. Gegen Ende der Durchführung der Erhebung lautete die offizielle Politik des Ministeriums für Strafvollzug: Einschränkung des Besuchsrechts. Grund dafür bildeten Überfüllung und Sicherheitsprobleme. Eine größere Anzahl von Befragten dürfte aufgrund dieser Entscheidung von Restriktionen betroffen sein.

Die Distanz des Wohnorts der Familie zu der Anstalt ist nach dem Empfinden der Befragten, die keine Besuche erhalten, häufiger sehr groß oder groß als bei den Befragten, die Besuche bekommen. Bei den Befragten, die Besuche erhalten, die Distanz zu der Familie aber als sehr groß empfinden, kann dies ein Indiz dafür sein, dass sie sich von der Außenwelt besonders isoliert fühlen.

Häufig ist es den Befragten bei den Besuchen möglich, Körperkontakt zu den Besuchern zu haben. Dies ist in den places of safety häufiger der Fall als in den Gefängnissen. Dort sind die Sicherheitsauflagen in der Regel geringer und ihre überschaubare Größe macht dies weniger problematisch als in den großen Gefängnisanlagen. Allerdings wäre es wünschenswert, dass die Anstalten, in denen dies nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, Kontaktbesuche einführen, da dies für das Wohl der jungen Menschen sehr bedeutsam sein kann.

6. Soziale Dienste

Programme über Alkohol, Drogen, Aids, Recht der Straße, Motivation, soziale Fähigkeiten und Kompetenzen sowie psychologische Einzel- oder Gruppenbetreuung existieren in Gefängnissen und places of safety. Allerdings ist das Angebot oft sehr eingeschränkt. Der Personalschlüssel²⁹ ist zu niedrig sowie die Finanzierung in Gefängnissen sehr gering und die Programme deswegen sehr selten. Wie bei den Bildungs- und Freizeitprogrammen sind therapeutische Programme für junge Menschen in Untersuchungshaft in Gefängnissen fast nicht existent. In places of safety ist der Personalschlüssel hinsichtlich der Sozialarbeiter und der „Fürsorgearbeiter“ (care/social auxiliary worker) deutlich besser, und es gibt in der Regel eine Art von Basisangebot, das je nach Anstalt individuell ausgestaltet wird.

6.1 Gespräch mit einem Sozialarbeiter

Variable 28 erfragt, ob ein Gespräch mit einem Sozialarbeiter in der Vollzugsanstalt stattgefunden hat. Die Tatsache, dass ein Gespräch zwischen einem Befragten und einem Sozialarbeiter erfolgt ist, liefert eine grundsätzliche Information darüber, wieviele der Befragten überhaupt durch einen Sozialarbeiter betreut werden. Dadurch wird allerdings die Qualität der Betreuung nicht gemessen. Findet kein Gespräch statt, gibt es keinen Kontakt zwischen den Sozialarbeitern und den Befragten. Es entsteht das in Tabelle 9.19 dargestellte Bild.

Nahezu alle Befragte (n=766) antworten. 64,5% (494) der Befragten geben an, dass sie in dieser Anstalt schon mit einem Sozialarbeiter gesprochen haben. 35,5% (272) verneinen dies.

Von 21 Frauen äußern 4, mit einem Sozialarbeiter gesprochen zu haben.

²⁹ Laut Jahresbericht 1998 des Ministeriums für Strafvollzug waren 1998 insgesamt 506 Sozialarbeiter beschäftigt. Konkret ist z.B. in A 1 Psychologe für 500 junge Menschen zuständig. Zusätzlich arbeiten in der Anstalt 3 Sozialarbeiter. Schwerpunktmäßig sind diese mit dem Empfang und der Klassifizierung von Neuankömmlingen in der Untersuchungshaft beschäftigt. In manchen Gefängnissen gibt es keine oder einen Psychologen, der für den gesamten Komplex zuständig ist. Hingegen in C gibt es 40 Personen, die mit den „students“ in irgendeiner Form therapeutisch arbeiten. Die private Finanzierung sowie eine Kooperation mit der Rand Afrikaans University machte dies möglich. In D, H,K, und O gibt es einen Sozialarbeiter, in F, L zwei, in G und I drei Sozialarbeiter, die mit den jungen Menschen arbeiten.

Tabelle 9.19: Gespräch mit Sozialarbeiter

Gespräch	prison % (n=582)	place of safety % (n=184)
ja	60,3 (n=351)	77,7 (n=143)
nein	39,7 (n=231)	22,3 (n=41)

(missing values n=15)

(p<.01)

Die Anzahl von Befragten variiert von Anstalt zu Anstalt ($p<.001$). In C haben 98,1% schon mit einem Sozialarbeiter gesprochen, in M alle Befragten. In A, B, G, K, L und Q zeigen mehr als zwei Drittel der Befragten an, ein solches Gespräch geführt zu haben. Hingegen in P mit 21,4%, in D mit 43,8%, in F mit 41,5%, in N mit 34,0% und in O mit 45,8% jeweils weniger als die Hälfte der Befragten.

Von n=184 Befragten in den places of safety äußern 77,7% (143) der Befragten, ein Gespräch mit einem Sozialarbeiter geführt zu haben. Von n=582 Befragten in den Gefängnissen geben dies im Vergleich 60,3% (351) an. Die Praxis der beiden Anstaltstypen unterscheidet sich signifikant voneinander ($p<.001$).

Von n=417 Kindern antworten 69,1% (288), dass sie schon ein Gespräch geführt haben. Im Vergleich zu 57,0% (180) von n=316 Jugendlichen und zu 83,9% (26) von n=31 Erwachsenen. ($p<.001$). Der relativ hohe Anteil an Erwachsenen, die ein Gespräch mit einem Sozialarbeiter geführt haben, ist darauf zurückzuführen, dass von diesen 76,9% (20) in C untergebracht sind. C als Modellanstalt mit Behandlungsorientierung weist eine sehr hohe Quote von Sozialarbeitern auf. Der etwas höhere Anteil von Kindern, im Vergleich zu Jugendlichen, die Gespräche geführt haben, erklärt sich aus ihrem Aufenthalt in den places of safety. Hingegen halten sich die Jugendlichen schwerpunktmäßig im Gefängnis auf.

Ob sich bei den verschiedenen Ethnien Unterschiede in der Anzahl der Befragten, die Gespräche geführt haben, ergeben, verdeutlicht Tabelle 9.20.

Bemerkenswert ist, dass sich hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit der Befragten signifikante Unterschiede abzeichnen ($p<.001$). Von n=152 Mischlingen antworten 81,6% (124), ein Gespräch geführt zu haben. Eine ähnliche Quote ergibt sich mit 81,0% (17) bei den Insassen europäischer

Herkunft n=21. Niedriger erweist sich der Anteil bei den n=544 Befragten afrikanischer Herkunft mit 59,4% (323) der Befragten, die antworten, ein Gespräch geführt zu haben. Bei den Befragten asiatischer Herkunft n=19 liegt die Quote bei 57,9% (11).

Tabelle 9.20: Die ethnische Zugehörigkeit und Gespräche

Gespräch	Asiaten	Mischlinge	Schwarze	Weißer
	% (n=19)	% (n=544)	% (n=152)	% (n=21)
ja	57,9 (n=11)	59,4 (n=323)	81,6 (n=124)	81,0 (n=17)
nein	42,1 (n=8)	40,6 (n=221)	18,4 (n=28)	19,0 (n=4)

(missing values n=45)

(p<.001)

Von n=486 Insassen, die im Vollzug nicht viktimisiert wurden (Nichtopfern), antworten 65,0% (316), dass sie schon einmal ein Gespräch geführt haben. Ähnlich liegt die Quote bei den n=140 Opfern tätlicher Übergriffe durch Mitinsassen. Dort geben 66,4% (93) an, ein Gespräch geführt zu haben. Am höchsten ist der Anteil bei den n=24 Opfern sexueller Übergriffe durch Mitinsassen mit 83,3% (20) der Befragten. Am niedrigsten ist der Anteil bei den Opfern sowohl tätlicher als auch sexueller Übergriffe mit 59,5% (25) der Befragten, obwohl diese Befragten wohl die sein dürften, welche am dringendsten Hilfe und soziale Betreuung benötigen.

6.2 Kenntnis des Sozialarbeiters

Wichtig für die Existenz einer Beziehung zwischen dem Sozialarbeiter und den Insassen ist, ob die Insassen empfinden, dass die Sozialarbeiter sie persönlich kennen, was in Variable 29 erfragt wird und worauf nahezu alle (n=752) Befragte antworten. 61,6% (463) erklären, dass die Sozialarbeiter sie kennen. Bei den 21 Frauen zeigen 5 an, dass die Sozialarbeiter sie kennen.

Auch hier zeichnen sich große Unterschiede dahingehend ab, in jeweils welcher Anstalt die Befragten sich befinden. In M räumen alle Befragten ein, dass die Sozialarbeiter sie kennen, und in C 96,0% der Befragten. In anderen Anstalten wiederum liegt der Anteil von Befragten, die dies beja-

hen, niedriger; so äußern sich entsprechend z.B. 36,2% in D, 39,2% in F, 37,9% in P oder 40,0% in N ($p < .001$).

Je nach Art der Anstalt kommt es zu einem signifikanten Unterschied in der Betreuungsdichte ($p < .001$). Von $n=183$ Befragten in den places of safety antworten 74,3% (136) der Befragten, dass die Sozialarbeiter sie kennen. Von $n=569$ Befragten in den Gefängnissen erklären dies mit 57,5% (327) deutlich weniger Befragte.

Auch hier ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit der Befragten. Von $n=21$ Befragten europäischer Herkunft antworten 71,4% (15), dass die Sozialarbeiter sie kennen. Von $n=152$ Mischlingen äußern sich 68,4% (104) entsprechend. Von $n=533$ Befragten afrikanischer Herkunft geben dies 59,5% (317) an, und von $n=19$ Befragten asiatischer Herkunft äußern sich 52,6% (10) der Befragten entsprechend.

In dem subjektiven Empfinden der Befragten, dass sie von den Sozialarbeiter gekannt werden, liegt noch eine gewichtigere Aussage über die Art der Beziehung der Sozialarbeiter zu den Insassen als in der Angabe über ein geführtes Gespräch.

Bei den Opfern liegt der Anteil an Befragten, die den Sozialarbeitern die Kenntnis ihrer Person zutrauen, unterschiedlich hoch. Bei $n=40$ Opfern sexueller und tätlicher Übergriffe antworten in diesem Sinne 57,5% (23) der Betroffenen. Mit 70,8% (17) liegt der Anteil bei den $n=24$ Opfern sexueller Übergriffe höher. Bei den $n=479$ Nichtopfern äußern sich 61,0% (292) der Befragten dementsprechend und bei den $n=137$ Opfern tätlicher Übergriffe 64,2% (88) Befragte.

6.3 Bewusstsein, ein Recht auf psycho-soziale Betreuung zu haben

Von Interesse für die Akzeptanz der sozialen Dienste einer Anstalt ist, ob unter den Befragten überhaupt das Wissen vorhanden ist, dass sie ein Recht darauf haben, einen Sozialarbeiter zu sehen, wenn Hilfe nötig ist; dies erfragt Variable 30. Ist dieses Bewusstsein nicht existent, zeigt dies u.a., dass sich die Anstalt nicht darum kümmert, den Insassen bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Aufklärung ist dafür die erste Voraussetzung.

Dazu äußern sich wiederum nahezu alle Befragte ($n=751$). 83,2% (625) antworten, dass sie wissen, dass sie, wenn nötig, das Recht haben, einen Sozialarbeiter zu sehen.

18 von 20 Frauen antworten zu wissen, dass ihnen dieses Recht zusteht.

In sechs Anstalten (B, C, E, H, M und N) zeigen über 90,0% der Befragten an, dass sie dieses Bewusstsein haben. In weiteren vier Anstalten (K, L, O und Q) antworten zwischen 80,0 und 90,0% der Befragten in diesem Sinne. In I geben 68,8% und in J 55,1% der Befragten diese Antwort ($p<.001$).

Bei $n=183$ Befragten in den places of safety liegt der Anteil von Befragten, die ihre Kenntnis äußern, bei 88,5% (162). Von $n=568$ Befragten in den Gefängnissen antworten 81,5% (463) der Befragten entsprechend ($p<.05$).

Die älteren Befragten zeigen sich informierter. Von $n=313$ Jugendlichen geben 86,3% (270) ihre Kenntnis an, von $n=31$ Erwachsenen 96,8% (30) im Vergleich zu 79,7% (322) der $n=404$ Kinder.

Auch hier zeigt sich, dass bei den $n=149$ Mischlingen mit 92,6% (138) der Befragten, die diese Kenntnis einräumen, bei den $n=20$ Befragten europäischer Herkunft mit 90,0% (18) und den $n=20$ Befragten asiatischer Herkunft mit 89,5% (17) generell mehr Befragte diesen Kenntnisstand aufweisen als bei den $n=535$ Befragten afrikanischer Herkunft mit 80,2% (429) der Befragten ($p<.05$).

6.4 Entlassungsvorbereitung

Die Entlassung stellt für die Befragten und für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft das zentrale Ereignis in ihrer Haftperiode dar. Dabei hat der soziale Dienst einer Anstalt bei der Vorbereitung darauf eine wichtige Funktion, beispielsweise durch die Organisation einer Arbeitsstelle oder Kontaktaufnahme zu sozialen Anstalten für Haftentlassene oder zu Familienangehörigen. Da sich nur sehr wenige Befragte in der Phase der Entlassungsvorbereitung befinden dürften, beschränkt sich die nachfolgende Frage (Variable 31) darauf, eine generelle Einschätzung der Befragten zu erfassen, ob ihnen der Sozialarbeiter bei der Entlassungsvorbereitung helfen wird.

Es geben 710 (90,9%) Befragte eine Einschätzung ab. 65,4% (464) glauben, dass ihnen der Sozialarbeiter bei der Entlassungsvorbereitung helfen wird. 34,6% (246) rechnen nicht damit.

12 von 17 Frauen gehen davon aus, dass ihnen der Sozialarbeiter bei den Entlassungsvorbereitungen hilft.

6.5 Psychologische Betreuung

Ob in den Anstalten über die Betreuung durch Sozialarbeiter hinaus eine psychologische Betreuung vorhanden ist, erfragt Variable 32.

Es antworteten 752 (96,3%) der Befragten. Nur 15,8% (119) geben an, schon einmal mit einem Psychologen gesprochen zu haben. 4 von 21 Frauen räumen ein, dass dies schon einmal bei ihnen der Fall gewesen sei.

Der Anteil von Befragten, die schon einmal mit einem Psychologen gesprochen haben, ist gering. Dies erklärt sich durch die wenigen Psychologen, die im Strafvollzug beschäftigt sind³⁰. In den places of safety gibt es selten festangestellte Psychologen. Bei Bedarf wird dort in der Regel auf freischaffende Psychologen zurückgegriffen. Hinsichtlich der Angaben der Befragten in den Gefängnissen oder places of safety ergeben sich keine signifikanten Unterschiede. Psychologen sind in südafrikanischen Haftanstalten einfach generell selten. Allerdings gibt es einzelne Anstalten, in denen die Quote von Befragten, die angeben, schon einmal mit einem Psychologen gesprochen zu haben, höher als die durchschnittliche ist ($p < .001$). In C und J liegt sie bei 34,0%, in A bei 29,5% und in Q bei 45,5%. In M hat noch niemand mit einem Psychologen gesprochen, in F nur 1,9% und in L 4,2% der Befragten.

Von $n=31$ Erwachsenen bejahen dies 35,5% (11) der Befragten im Vergleich zu 17,6% (72) der Kinder ($n=408$) und 11,3% (35) der Jugendlichen ($n=311$). Dies ist insofern erklärbar, als dass 10 der 11 Erwachsenen in Ekuseni untergebracht sind und dort wie schon bei den Sozialarbeitern eine höhere Quote von Spezialpersonal zu finden ist.

Die höchste Quote von Befragten, die angeben, schon einmal mit einem Psychologen gesprochen zu haben, findet sich interessanterweise bei den $n=42$ Opfern tätlicher und sexueller Übergriffe mit 28,6% (12) Befragten. Bei den $n=21$ Opfern sexueller Übergriffe antworten 23,8% (5) Befragte in diesem Sinne. Von $n=140$ Opfern tätlicher Übergriffe räumen dies 18,6% (26) ein und von den $n=408$ Nichtopfern 17,6% (72) der Befragten. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .05$).

Somit scheinen erfreulicherweise die Opfer, die psychologische Betreuung am nötigsten haben, mehr Unterstützung zu finden als die restlichen Inhaftierten. Insofern scheint zumindest der Psychologe etwas eher dort zum Einsatz zu kommen, wo er/sie am nötigsten gebraucht wird. Insgesamt

³⁰ Laut Jahresbericht 1998 des Ministeriums für Strafvollzug waren 1998 insgesamt 43 Psychologen beschäftigt. Die 75 vorgesehenen Stellen für Psychologen konnten aufgrund eines generellen Angebotsmangels auf dem südafrikanischen Stellenmarkt nicht vollständig besetzt werden.

und auch für die Opfer ist jedoch die Quote von Befragten, die psychologische Betreuung erfahren haben, sehr gering.

6.6 Zusammenfassung

Die Betreuung durch einen Sozialarbeiter wie auch die Begründung einer Beziehung zu den Insassen erweist sich bei über 35,5% der Befragten als nicht existent. In diesen Fällen kann eine Betreuung nicht gewährleistet werden. Auf die Bedürfnisse und Probleme der Insassen kann dann nicht ausreichend eingegangen werden. Hinsichtlich des Standards treten je nach Anstalt große Unterschiede auf. In einem Modellgefängnis wie Ekuseni mit einem hohen Personalschlüssel für den sozialen Dienst und keinem Überbelegungsproblem zeichnet sich eine konsequentere Versorgung der Insassen mit betreuenden Sozialarbeitern ab. Anstalten mit Überbelegung und Personalknappheit liegen unterhalb des durchschnittlich existenten Standards, aber auch unterhalb des Niveaus der JDL. Insgesamt ist die Versorgung mit Betreuungsleistungen von Sozialarbeitern in den places of safety besser. Die places of safety sind kleinere Anstalten und haben von ihrer Historie her mehr Personal, das sozialen Berufen angehört, zur Verfügung. Nur in einem Punkt gibt es keine Unterschiede zwischen dem Standard in den Gefängnissen im Vergleich zu den places of safety. Dies betrifft die Versorgung mit Psychologen, die in beiden Anstaltstypen nur sehr fragmentarisch existiert. In einzelnen Anstalten ist die Versorgung mit psychologischer Betreuung etwas besser. Dies liegt vermutlich an den örtlichen Gegebenheiten und dem jeweiligen Personalschlüssel.

Merkwürdig mutet an, dass Mischlinge und Befragte europäischer Herkunft deutlich häufiger ein Gespräch mit einem Sozialarbeiter geführt haben, als die Befragten anderer ethnischen Gruppen. Möglicherweise ist dies daraus zu erklären, dass die Sozialarbeiter selbst häufig Mischlinge oder europäischer Herkunft sind.

Erfreulich ist, dass nur 16,8% der Befragten nicht über ihr Recht informiert sind, einen Sozialarbeiter zu sehen, falls dieser nötig ist. Je jünger die Insassen, desto geringer der Grad der Informiertheit. Dies entspricht der Lebenserfahrung. Allerdings signalisiert dies auch, dass gerade im Umgang mit den Kindern eine kindgerechte und altersentsprechende Aufklärung über ihre Rechte erforderlich sein könnte. Die Anstalten könnten ihre Hausordnung entsprechend ausgestalten oder bei Neuzugang die jungen Neuankömmlinge über ihre Rechte und Pflichten informieren.

7. Verpflegung

Eines der Lieblingsthemen stellt für die Insassen die Verpflegungssituation in der Haftanstalt dar. Im kargen Vollzugsalltag, charakterisiert von einem Mangel an Zuwendung, spielt die Verpflegung eine wichtige Rolle. In der Qualität des Essens spiegelt sich die Einstellung der Anstalt zu den Insassen und der Grad der geleisteten Fürsorge wider. Sehr schlechtes Essen dürfte dazu beitragen, die Beziehung zwischen den Insassen und den Bediensteten zu verschlechtern.

Nach den Beobachtungen des Forscherteams gibt es in jedem Gefängnis Frühstück und in der Regel eine Kombination von Mittagessen (einer warmen Mahlzeit) und Abendessen (belegte Brote). Jeder Insasse ist gezwungen, sich das Essen einzuteilen, liegt doch zwischen der Ausgabe des Mittagessens und dem nächsten Frühstück eine sehr lange Zeitspanne. Schichtarbeit und Personalmangel in der nachmittags beginnenden Nachtschicht (16.00 Uhr - 7.00 Uhr) sind die Gründe dafür.³¹ Speisesäle sind oft eine Seltenheit³², so dass die Insassen ihre Mahlzeiten in den Zellen oder im Innenhof einnehmen müssen.

In den places of safety gibt es in der Regel 5 Mahlzeiten pro Tag, drei Hauptmahlzeiten und zwei Snacks bzw. Teepausen. Die Mahlzeiten werden in Gruppen in einem Speisesaal eingenommen. Das Budget der places of safety für das Essen pro Kopf dürfte höher sein als das der Gefängnisse. In einem place of safety betrug das Budget für Nahrung 8 Rand pro Tag pro Kind, im Gefängnis 3,83 Rand pro Gefangenenem.³³ In manchen places of safety übernimmt die Verpflegung ein privates Catering-Unternehmen.

In beiden Anstaltstypen steht Trinkwasser allen Insassen jederzeit zur Verfügung.

7.1 Anzahl der Mahlzeiten

Zunächst erfragt Variable 61 die Anzahl der Mahlzeiten für die Befragten. 708 (90,7%) der Befragten antworten. 9,3% (29) enthalten sich. Die Hälfte der Befragten (n=350) gibt an, am Tag zwei Mahlzeiten zu sich zu nehmen.

³¹ In C gibt es drei Mahlzeiten pro Tag, die ein privates Unternehmen zubereitet und verteilt.

³² 1998 wendete das Ministerium 744.122 R zur Aufwertung der Speisesäle auf. Ferner entwickelte es in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium einen 12-tägigen Speisezyklus, vgl. Ministry of Correctional Services 1998, 13.

³³ Vgl. Department of Correctional Services 1997.

34,7% (246) erklären, sie bekämen drei Mahlzeiten, 6,6% (47) geben 4 Mahlzeiten an, 5,5% (39) 6 Mahlzeiten und 2,7% (19) antworten, sie bekämen pro Tag nur eine Mahlzeit. Dabei ist festzuhalten, dass unter den Begriff Mahlzeit warme und kalte Mahlzeiten gefasst sind. Nahezu alle 18 Frauen antworten, am Tag zwei Mahlzeiten zu bekommen. Bezogen auf die beiden Anstaltstypen ergibt sich das in Tabelle 9.21 dargestellte Bild.

Tabelle 9.21: Anzahl der Mahlzeiten nach Anstaltstyp

Mahlzeiten pro Tag	prison	place of safety
	% (n=541)	% (n=167)
1	2,6 (n=14)	3,0 (n=5)
2	64,3 (n=348)	1,2 (n=2)
3	32,7 (n=177)	41,3 (n=69)
4	0,4 (n=2)	26,9 (n=45)
5	0,0 (n=0)	23,4 (n=39)
6	0,0 (n=0)	4,2 (n=7)

(missing values n=73)

(p<.001)

Es zeichnen sich deutliche Unterschiede in der Anzahl der Mahlzeiten bei den beiden verschiedenen Anstaltstypen ab ($p<.001$). In den places of safety geben von n=167 Befragten 41,3% (69) an, 3 Mahlzeiten pro Tag zu bekommen, 26,9% (45) der Befragten vier, 23,4% (39) der Befragten fünf und 4,2% (7) sechs Mahlzeiten. 3,0% (5) der Befragten antworten, täglich nur eine Mahlzeit, und 1,2% (2), nur zwei Mahlzeiten zu bekommen.

Im Vergleich dazu geben von den Befragten in den Gefängnissen (n=541) 64,3% (348) der Befragten an, pro Tag zwei Mahlzeiten zu erhalten, 32,7% (177) drei Mahlzeiten, 2,6% (14) eine Mahlzeit und 0,4% (2) vier Mahlzeiten. Ein Blick auf das Alter unterstreicht, dass die unter 18-Jährigen am Tag häufiger mit Mahlzeiten versorgt werden, was daraus zu erklären ist, dass sich der größte Teil der Kinder in einem place of safety

aufhält. Die offizielle Politik des Sozialministeriums sieht in den places of safety pro Tag 3 Hauptmahlzeiten und 2 Snacks vor. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben der JDL, nach denen Kindern zu den üblichen Essenszeiten und entsprechend ihrem durch das Heranwachsen erhöhten Bedarf an Kalorien verköstigt werden sollen. Weder die Jugendlichen noch die erwachsenen Befragten zeigen an, dass sie mit mehr als drei Mahlzeiten pro Tag verköstigt werden. Hinter zwei täglichen Mahlzeiten in den Gefängnissen verbirgt sich das Frühstück und ein Mittagessen, in der Regel eine warme Mahlzeit mit Maisbrei und Gemüse oder etwas Fleisch. Dazu bekommen die Insassen Brote, oft mit Marmelade, die als Abendessen gedacht sind und im Zuge der Schichtarbeit zusammen mit dem Mittagessen verteilt werden.

Die wenigen Befragten, die angegeben haben, nur eine Mahlzeit pro Tag zu bekommen, verteilen sich auf unterschiedliche Anstalten.³⁴

7.2 *Aufsparen von Essen*

7.2.1 Allgemein

Um die Knappheit des Essens zu erfassen, stellt sich die Frage danach, ob sich die Befragten das Essen für später aufsparen (Variable 62). Diese Praxis ist üblich, wenn sehr lange Perioden zwischen den einzelnen Mahlzeiten liegen. Sollten die Befragten sich das Essen aufsparen, eruiert die Folgefrage (Variable 62 a) die dahinterstehende Motivation. Es gab zwei vorgegebene Antwortmöglichkeiten „allgemein ist die Verpflegung nicht ausreichend“, „nicht genügend Mahlzeiten“ sowie ein Freiantwortfeld.

Nahezu alle Befragten (n=752) beantworten die Ausgangsfrage. 53,1% (399) antworten, dass sie ihr Essen für später aufsparen. 46,8% (352) verneinen dies. 19 von 21 Frauen sparen sich ihr Essen für später auf. In den beiden Anstaltstypen ergibt sich das in Tabelle 9.22 beschriebene Bild:

Von den n=576 Befragten, die davon in Gefängnissen sitzen, äußern sich 76,4% (440) dahingehend, dass sie versuchen, ihr Essen für später aufzusparen. 23,6% (136) verneinen dies. Im Vergleich dazu zeigen nur 30,4% (55) der Befragten in den places of safety n=181 an, zu versuchen, ihr Essen für später aufzusparen. Hingegen verneinen dies 69,6% (126). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$). Diese Ergebnisse ergänzen klar die Aussagen der Befragten zu der Anzahl der Mahlzeiten. Da, wo es weniger Mahl-

³⁴ A (1), B (2), C (4), D (1), F (2), G (2), O (2), P (2) und Q (1).

zeiten gibt, also in den Gefängnissen, ist das Bedürfnis, sich Essen für später aufzuheben, sehr viel größer. Bei zwei Mahlzeiten pro Tag streckt sich der Zeitraum zwischen diesen Mahlzeiten sehr, so dass Hungergefühle auftreten. Insbesondere wenn die Insassen sehr früh (z.B. zwischen 15.30 und 16.30 Uhr) für die Nacht in ihrer Zelle eingeschlossen werden. Dies bestätigen auch die Angaben der Frauen. Die letzte Mahlzeit pro Tag wird in manchen Gefängnissen zwischen 11.00 und 13.00 Uhr serviert.

Tabelle 9.22: Die Notwendigkeit des Aufsparens nach Anstaltstyp

Sparen	prison	place of safety
	% (n=576)	% (n=181)
ja	76,4 (n=440)	30,4 (n=55)
nein	23,6 (n=136)	69,6 (n=126)

(missing values n=24)

(p<.001)

7.2.2 Gründe für das Aufsparen

Eine Begründung für ihr Aufsparen geben 374 (47,9%) der Befragten. 52,2% (407) der Befragten äußern sich nicht weiter. 55,1% (206) der Inhaftierten stellen fest, dass die Verpflegungssituation generell ungenügend ist. 39,8% (149) antworten, dass es nicht genug Mahlzeiten gibt. 5,1% (19) der Befragten geben beide Gründe an.

15,3% (120) der Befragten kommentieren ihre Einsparmaßnahmen in einer Freiantwort. Im folgenden werden einige dieser erläuternden Kommentierungen wiedergegeben.

Vier Befragte äußern, „warders sell the food“. Ein weiterer Befragter merkt an, „inmates who work in the kitchen sell left overs instead of giving them for free“. 27 Befragte erklären, dass sie später noch etwas zu essen brauchen, da sie daran gewöhnt sind, öfter am Tag Mahlzeiten zu sich zu nehmen; das zeigt, dass die Praxis der Gefängnisse von 2 Mahlzeiten pro Tag wohl häufig unzureichend sein dürfte. Zwei bemerken, „they (warders) say when we get enough we won't see that we are prisoners“. Ein Insasse erklärt, „black people get big plates and coloured people small plates“.

7.3 Belästigung beim Essen

Es stellt sich im Zusammenhang mit der Knappheit von Verpflegung die Frage, ob die Befragten durch ältere Insassen belästigt werden, die ihnen zugeteilte Essensportion mit ihnen zu teilen (Variable 63), was insbesondere die jüngeren Insassen tangieren dürfte. Ausserdem läßt sich aus den Aussagen der Befragten zu diesem Thema einer der Indikatoren für das Anstaltsklima ableiten.

735 (94,1%) der Befragten antworten auf diese Frage. Dabei war es ihnen möglich, unter drei Abstufungen „immer, manchmal, nie“ zu wählen. Die meisten Befragten verneinen, dass sie aufgefordert werden, Essen abzugeben. 26,5% (207) erklären, dass diese Art von Belästigung vorkommt. Von diesen geben 11,6% (85) an, dass dies immer geschieht. Von 21 Frauen fühlen sich 2 immer von anderen und 3 manchmal von anderen belästigt.

Auffällig ist, dass es Anstalten gibt (C, M und N), in denen niemand oder über 90,0% der Befragten angibt, nie belästigt zu werden. Bei anderen Anstalten ist die Quote der Befragten, die antworten, nie belästigt zu werden, niedriger, wie z.B. in J (35,4%), A (53,3%), K (55,3%) oder Q (55,6%). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

Hinsichtlich der Anstaltstypen geben von $n=558$ Befragten in den Gefängnissen 13,1% (73) an, ständig belästigt zu werden. Von $n=177$ Befragten in den places of safety zeigen dies nur 6,8% (12) an. Ungefähr gleich verteilen sich die Befragten, die angeben, manchmal belästigt zu werden: 16,3% (91) in den Gefängnissen und 17,5% (31) in den places of safety. Mit 75,7% (134) antworten mehr Befragte in places of safety, dass sie nie belästigt werden, als in den Gefängnissen mit 70,6% (394) Befragten.

Bei den Opfern eines sexuellen Übergriffs ist der Anteil an Befragten, die von älteren Insassen belästigt werden, ihr Essen mit ihnen zu teilen, größer im Vergleich zu den Befragten, die äußern, nicht von anderen Insassen misshandelt worden zu sein, und den Opfern eines tätlichen Angriffs ($p < .001$). Bei diesen zwei Kategorien ist der Anteil von Befragten, die Belästigungen verneinen, sehr viel größer. Bei den Nichtopfern beträgt er 79,8%, bei den Opfern tätlicher Übergriffe 60,3% im Vergleich zu 36,4% der Opfer sexueller Übergriffe und 45,9% der Opfer tätlicher und sexueller Übergriffe.

7.4 Hungergefühle

Sind die Heranwachsenden, die einen großen täglichen Kalorienbedarf haben, ständig hungrig, ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die Versor-

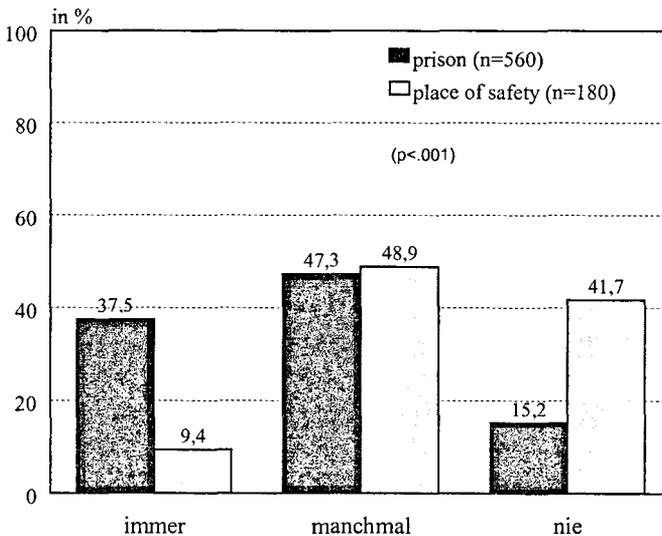
gungslage der Anstalt unzureichend ist und möglicherweise Defizite in der Ernährung bestehen.

Variable 64 erfragt, ob die Befragten in der Anstalt jemals hungrig sind, worauf nahezu alle (n=740) der Befragten antworten. Auch hier konnten die Befragten zwischen drei Antwortkategorien „immer, manchmal, niemals“ entscheiden. 47,7 % (353) geben an, dass sie manchmal hungrig sind. 30,7% (227) erklären, immer hungrig zu sein. 21,6% (160) antworten, dass sie nie hungrig sind. Von den 21 Frauen sind fast die Hälfte immer, 5 manchmal und 7 nie hungrig.

Es gibt einzelne Anstalten, in denen mehr als die Hälfte der Befragten angibt, ständig Hunger zu haben (A, E, I und O). In B wiederum zeigen 57,4% der Befragten an, nie Hunger zu haben. Es bestehen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Verteilungen ($p < .001$).

Wenn mehr als die Hälfte der Insassen in einer Anstalt äußert, ständig Hunger zu haben, ist das ein deutliches Indiz dafür, dass die Verpflegung unzureichend ist. Insbesondere in den Aussagen der Befragten je nach jeweiligem Anstaltstyp bestehen signifikante Unterschiede.

Abbildung 9.13: Hungergefühl der Insassen nach Anstaltstyp



Die Aussagen der Befragten in den beiden verschiedenen Anstaltstypen unterscheiden sich signifikant voneinander ($p < .001$). Von den Befragten in den Gefängnissen ($n=560$) geben 37,5% (210) an, ständig hungrig zu sein. In den places of safety ($n=180$) sind es nur 9,4% (17) der Befragten. In den places of safety ist außerdem die Anzahl von Befragten, die antworten, nie hungrig zu sein, mit 41,7% (75) deutlich höher als in den Gefängnissen mit 15,2% (85).

Deutlich zeichnet sich ab, dass Befragte in den Gefängnissen, was die Verpflegung betrifft, schlechteren Bedingungen ausgesetzt sind als die Befragten in den places of safety.

7.5 Qualität der Verpflegung

Es werden sieben Eigenschaften aufgeführt, nach denen die Befragten das Essen in der Anstalt beschreiben können (gesund, gut serviert, ausgewogen, gut zubereitet, hygienisch, sättigend und angemessen zubereitet). Mehrfachangaben waren dabei möglich. Außerdem stand den Befragten ein Freiantwortfeld für eine eigene Einschätzung des Essens offen. 566 (72,5%) der Befragten machen in den sieben vorgegebenen Antwortrubriken Angaben. 215 (27,5%) äußern sich dazu nicht. Von den $n=215$ Befragten, die sich enthalten, geben allerdings 143 (71,5%) bewusst keine vorgegebene Antwort, sondern sie ersetzen diese durch eine eigene qualitative Angabe, die nahezu in allen Fällen negativ geprägt ist. Es gibt 9,2% (72) der Befragten, die bei der Fragestellung überhaupt keine Angaben machen. Die Verteilung ergibt sich aus Tabelle 9.23.

Tabelle 9.23: Anzahl von Merkmalen der Verpflegung

Essenseigenschaften	(n=709)	%
1	364	51,3
2	158	22,3
3	59	8,3
4	62	8,7
5	29	4,1
6	21	3,0
7	16	2,3

(missing values $n=72$)

Tabelle 9.24: Art der Verpflegung (Mehrfachnennungen)

Qualität des Essens	% Nennungen (n=1251)	% Befragte (n=566)
gesund	20,6	45,6
gut serviert	12,6	28,1
ausgewogen	18,4	40,6
gut zubereitet	10,1	22,3
sauber	12,5	27,6
sättigend	16,5	36,4
angemessen zubereitet	9,3	20,5

(missing values n=215)

Die Darstellung in Tabelle 9.24 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach den sieben Eigenschaften der Verpflegung ergeben. Insgesamt gab es 1251 Nennungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von 566 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben.

Bei den Frauen entfallen von 18 Nennungen 7 auf gesund, 5 auf ausgewogen, jeweils 2 auf sättigend und angemessen zubereitet sowie jeweils eine auf 'gut zubereitet' und hygienisch. Nicht genannt wird als Eigenschaft des Essens 'gut serviert'. 12 Frauen antworten in den vorgegebenen 7 Rubriken. 8 Frauen kreuzen eine Rubrik an, 3 Frauen zwei und 1 Frau vier Rubriken.

Tabelle 9.25 zeichnet die Einschätzungen der Befragten in den beiden verschiedenen Anstaltstypen nach.

Bezogen auf die zwei Anstaltstypen fällt auf, dass von den Befragten in den places of safety im Vergleich zu den Gefängnissen der Anteil von Befragten, die dem Essen positive Eigenschaften zuordnen, höher ist. Es bestehen signifikante Unterschiede. Bei den beiden nicht ganz so positiv formulierten Eigenschaften sättigend und angemessen zubereitet bestehen bei den Einschätzungen der Befragten keine signifikanten Unterschiede. Mit diesen beiden Eigenschaften können sich mehr Befragte in den Gefängnissen identifizieren.

In dem vorgesehenen Freiantwortfeld äußern sich 200 (25,6%) der Befragten einmal und 37 (4,7%) Befragte zweimal. 83,5% (198) dieser Befragten (n=237) sitzen in Gefängnissen und 16,5% (39) in places of safety ein ($p < .01$). 3 Befragte in Gefängnissen und 1 Befragter in einem place of

safety äußern sich mit einem positiven Kommentar (gutes oder perfektes Essen). Alle anderen Befragten beurteilen die Qualität der Verpflegung in ihrem Kommentar negativ. 26,6% (63) der Befragten äußern, dass sie das Essen als schlecht empfinden. Weitere 4,2% (10) der Befragten geben an, dass sie die Verpflegung als sehr schlecht empfinden. Sie artikulieren z.B., „the food is for animals, dog food oder not for human beings“. 23,6% (56) der Befragten antworten, dass sie das Essen als ungesund betrachten. 5,4% (13) der Befragten bemerken, dass das Essen nicht gut zubereitet sei.

Tabelle 9.25: Art der Verpflegung nach Anstaltstyp

Eigenschaften des Essens	prison % (n=589)	place of safety % (n=192)	Gesamt % (n=781)	Signifikanz
gesund	30,1 (n=177)	42,2 (n=81)	33,0 (n=258)	p<.01
gut serviert	16,5 (n=97)	32,2 (n=62)	20,4 (n=159)	p<.001
ausgewogen	26,7 (n=157)	38,0 (n=73)	29,4 (n=230)	p<.01
gut zubereitet	13,2 (n=78)	25,0 (n=48)	16,1 (n=126)	p<.01
sauber	17,7 (n=104)	27,1 (n=52)	20,0 (n=156)	p<.01
sättigend	25,1 (n=148)	30,2 (n=58)	26,4 (n=206)	n.s.
angemessen zubereitet	13,9 (n=82)	17,7 (n=34)	14,9 (n=116)	n.s.

7.6 Qualität des Essens im Vergleich zu draußen

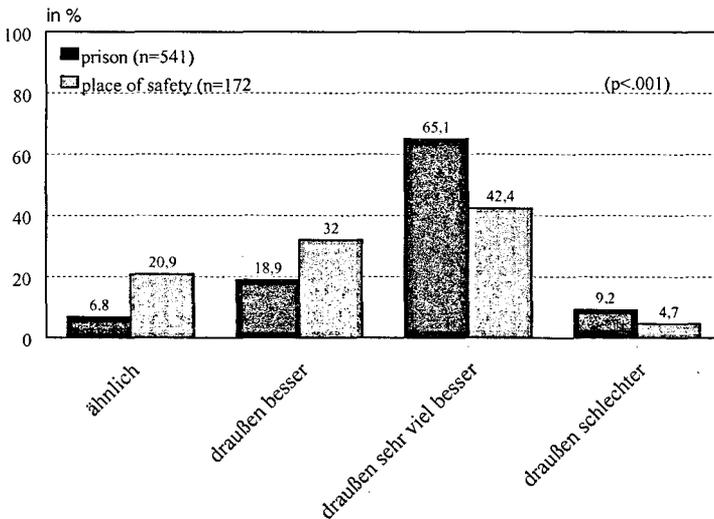
Von Interesse ist zu erfahren, wie der Qualitätsstandard der Ernährungssituation, den die Befragten außerhalb des Vollzugs gewöhnt sind, von den Befragten eingeschätzt wird; dies wird in Variable 66 erfragt, worauf 713 (91,3%) der Befragten antworten und sich 8,7% (68) enthalten. Für die vergleichende Einschätzung des Standards können die Befragten zwischen vier Abstufungen „ähnlich, besser, sehr viel besser und schlechter“ wählen.

Die größte Gruppe der Befragten 59,6% (425) erklärt, dass die Qualität des Essens, das sie draußen gewöhnt sind, sehr viel besser ist als das Essen in der Anstalt. 22% (157) der Befragten geben an, dass das Essen draußen

besser ist. 10,2% (73) der Befragten antworten, dass sich der Qualitätsstandard ungefähr deckt. 8,1% (58) erklären, dass die Qualität des Essen, das sie draußen gewöhnt sind, schlechter ist als das in der Anstalt. D.h. die generellen Lebensbedingungen dieser Gruppe von Befragten in der Gesellschaft dürften sehr schlecht sein.

Für nahezu die Hälfte der 21 Frauen ist die Essensqualität, die sie draußen gewohnt sind, sehr viel besser als im Vollzug. 8 Frauen befinden das Essen draußen als besser, 2 als ungefähr gleich und eine als schlechter.

Abbildung 9.14: Vergleich der Qualität des Essens nach Anstaltstyp



Wie aus Abbildung 9.14 ersichtlich bestehen je nach Anstaltstyp signifikante Unterschiede ($p<0.001$). In den places of safety ($n=172$) antworten deutlich mehr Befragte (20,9%) (36), dass die Verpflegung in der Anstalt ähnlich ist zu der Qualität des Essens, die sie außerhalb gewöhnt sind. Im Vergleich dazu sind dies von den Befragten in den Gefängnissen ($n=541$) lediglich 6,8% (37) der Insassen. Außerdem räumen 65,1% (352) der Befragten in den Gefängnissen ein, dass ihre Verpflegung draußen sehr viel besser ist als in der Anstalt. In den places of safety sehen dies hingegen nur 42,4% (73) so. Diese Rubrik war in beiden Anstaltstypen die Beliebteste, was ein Indikator für die schlechte Qualität des Anstaltssessens ist. Dies ent-

spricht durchaus der Logik, dass das Essen in geschlossenen Institutionen einen erheblichen Stellenwert hat, was sich ja auch in den zahlreichen Kommentaren zu der Qualität des Essens ausgedrückt hat. Das regelmäßige Essen ist einer der wesentlichen Inhalte im Alltag einer Haftanstalt. In der Regel wird das Essen in einer geschlossenen Institution von der Qualität als nicht so gut eingestuft, da ja aus der Perspektive eines Insassen das Leben in Freiheit auch bezüglich der Verpflegung sehr viel besser gestaltet ist als das Leben im Freiheitsentzug.

Interessant ist, dass in den Gefängnissen, in denen das Essen per se einen eher schlechten Qualitätsstandard aufweisen dürfte, immerhin 9,2% (50) der Befragten anzeigen, dass ihre Verpflegung außerhalb der Anstalt schlechter ist. In den places of safety sind dies 4,7% (8).

Zu vermuten ist, dass es sich bei diesem Klientel um Angehörige der ärmsten Bevölkerungsgruppe handeln dürfte, die sich wohl auch verstärkt im Gefängnis wiederfinden dürfte.

Ein Blick auf die einzelnen Anstalten ergibt signifikante Unterschiede ($p < .001$). Es gibt Anstalten, in denen über 65,0% der Insassen anzeigen, dass das Essen außerhalb sehr viel besser ist (A 68,2%, E 69,2%, F 67,3%, K 76,6%, L 91,7%, O 68,9% und P 72,0%). Auffällig ist, dass in B 40,9% der Befragten äußern, dass das Essen in der Anstalt ihrem Standard außerhalb entspricht. In O zeigen dies 19,6%, in H 10,4%, in G 15,9% und in D 14,0% der Befragten an.

7.7 Trinkwasserverfügbarkeit

Zum Abschluss wurde die Frage nach der ständigen Verfügbarkeit von Trinkwasser gestellt (Variable 67). Darauf antworten 738 (94,5%) der Befragten. Der überwiegende Teil 83,9% (655) gibt an, ständig Trinkwasser zur Verfügung zu haben, falls sie es benötigen. 10,6% (83) antworten, dass ihnen nicht immer, wenn sie es brauchen, Trinkwasser zur Verfügung steht.

Von 18 Frauen zeigen 2 an, nicht immer Trinkwasser zur Verfügung zu haben.

Hinsichtlich der zwei Anstaltstypen ergeben sich keine signifikanten Unterschiede. Allerdings zeigen sich durchaus Unterschiede je nach Anstalt ($p < .001$). In vielen Anstalten antworten zwischen 90,0% und 100% der Befragten, ständig Zugang zu Trinkwasser zu haben (B, E, F, J, K, L, M, N und P). In einigen Anstalten antworten in diesem Sinne im Verhältnis weniger Befragte (C 55,1%, P 77,8% und G 77,8%).

7.8 Zusammenfassung

Nahrungsaufnahme als das fundamentalste menschliche Bedürfnis hat universale symbolische Bedeutung im Hinblick auf Fürsorge und Betreuung. Äußerungen zu diesem Thema werden sehr häufig benutzt, um vielfältige Emotionen, darunter auch Verärgerung, auszudrücken.³⁵ Klagen über ungewohntes oder schlechtes Essen sind bezeichnend für Gefühle des Entwurzelseins. Diese Klagen kommen in den Einschätzungen der Befragten deutlich zum Ausdruck und spiegeln die Isolation und die Gefühle der Entwurzelung wider, von denen der Vollzugsalltag für viele Insassen geprägt sein dürfte. Eine Verbesserung des Standards der Verpflegung dürfte gleichzeitig die emotionale Lage der Insassen verbessern und somit auch die Atmosphäre in der Anstalt. Gleichzeitig ist für das gesunde Heranwachsen junger Menschen ein gewisser Standard an Verpflegung besonders wichtig.

Es ergeben sich deutliche Unterschiede in der Bewertung der Qualität und Quantität der Versorgung mit Mahlzeiten abhängig von dem jeweiligen Typus von Anstalt. In den places of safety ist die Anzahl an Mahlzeiten pro Tag höher, was einer kindgerechten und altersangemessenen Verpflegung gerechter wird als die Versorgung, mit der Befragte in den Gefängnissen konfrontiert werden. Die Qualität der Mahlzeiten ist nach den Aussagen der Befragten in den places of safety deutlich besser. Dort ordnen mehr Befragte dem Essen positive Eigenschaften zu als in den Gefängnissen. Entsprechend ist in den places of safety der Anteil an Befragten höher, die angeben, dass der Qualitätsstandard des Essens in der Anstalt vergleichbar ist mit dem, den sie außerhalb gewöhnt sind. Diese Aussage variiert jedoch auch in ihrer Verbreitung von Anstalt zu Anstalt. Auch die Anzahl der Mahlzeiten, in den places of safety mindestens 3, und das Bemühen, eine regelmäßige und altersentsprechende Verpflegung zu gewährleisten, existiert in den Gefängnissen nicht.

In den Gefängnissen ist der Anteil an Befragten, die ständig Hunger haben, höher und der Bedarf ist größer, sich Essen aufzusparen. Die Anzahl an Mahlzeiten ist dort geringer. Auch die Belästigung, um zusätzliche Nahrung zu bekommen, ist in den Gefängnissen deutlich häufiger gegeben als in den places of safety. Dies ist auch ein Indiz dafür, dass um Essen als ein knappes Gut gekämpft werden muß.

³⁵ Straker 1993, 112.

Geben in Anstalten mehr als die Hälfte der Befragten an, ständig unter Hunger zu leiden, ist klar, dass die Verpflegungssituation insgesamt unzureichend ist.

Eine Erklärung für die abweichende Praxis der beiden Anstaltstypen findet sich gewiss in dem knapperen Budget, welches den Gefängnissen für die Verpflegung zusteht. In einem place of safety betrug das Budget für Nahrung 8 Rand pro Tag pro Kind. Im Gefängnis liegt es bei 3,83 Rand pro Gefangenen.³⁶ In manchen places of safety übernimmt die Verpflegung ein privates Catering-Unternehmen. Nach Auskunft von Leitern der places of safety als auch der offiziellen Politik wird auf die kindgerechte Verpflegung in den places of safety sehr viel Wert gelegt, was sich auch in den höheren Kosten der Verpflegung abzeichnet.

Aufschlussreich sind neben den vorgegebenen Antwortrubriken vor allem die Freiantworten der Befragten, in denen sie dem Essen fast 100% negative Eigenschaften zuordnen. Diese Befragten sitzen weitgehend in den Gefängnissen. Dort dürfte unter den Befragten das Gefühl des Entwurzelteins auch am stärksten vorhanden sein.

Die qualitativen Freiantworten zu den Gründen, warum Insassen sich das Essen aufsparen müssen, liefern zusätzlich wertvolle Informationen. Verknappung der Verpflegung und ihr Einsatz als „illegale“ Sanktion oder die Existenz von Schwarzmärkten, wo entweder das Personal oder die Insassen knappe Güter gegen Bezahlung weiterveräußern, lassen tief blicken.

Die Trinkwasserversorgung, sicherlich ein „Minimum-Mindeststandard“, ist erfreulicherweise im großen und ganzen in beiden Typen von Anstalten gewährleistet. Eine gewisse Varianz ergibt sich je nach Anstalt. In einzelnen Anstalten kann die Trinkwasserversorgung auf jeden Fall noch verbessert werden, da sie nicht dem größten Teil der Insassen offen steht.

8. Medizinische Versorgung

Sowohl in den places of safety als auch in den Gefängnissen gibt es eine medizinische Grundversorgung, in der Regel zunächst durch Krankenschwestern, in größeren Gefängnissen durch Ärzte. Bei Notfällen erfolgt die Einweisung in ein Krankenhaus. Oft werden Ärzte aus angrenzenden Gemeinden unter Vertrag gestellt.

³⁶ Vgl. Jahresbericht des Ministeriums für das Jahr 1997.

In den nächsten Jahren hat Südafrika mit einer rapide ansteigenden HIV-Infektionsrate sowie ausbrechendem Aids in der Bevölkerung zu kämpfen, ein Problem, das sich insbesondere in Gefängnissen niederschlagen wird. Bei Neuzugängen erfolgt offiziell kein Screening auf HIV-Infektion.³⁷ Erst bei deutlichen Symptomen oder begründetem Verdacht werde mit Einverständnis des Insassen eine Blutuntersuchung durchgeführt. In einigen Anstalten findet eine Aufklärung über HIV-Infektion statt. Größere Probleme stellen häufig Tuberkulose, Geschlechts- oder Hautkrankheiten dar.³⁸

8.1 Gesundheitszustand

Zunächst interessierte der allgemeine Gesundheitszustand der Befragten, bevor sie inhaftiert wurden. Variable 68 erfragt deswegen, ob schon bei Ankunft in der Anstalt eine Krankheit gegeben war, worauf 745 (95,4%) Befragte antworteten. 65,5% (488) waren bei ihrer Ankunft in der Anstalt gesund. Immerhin antwortet ein Drittel (34,5%) (257), schon bei der Ankunft krank gewesen zu sein.

Daran anknüpfend erfragt Variable 69a, ob sich die Befragten schon jemals in der Anstalt einer medizinischen Behandlung unterzogen haben. Nahezu alle (n=741) Befragte äußern sich zu diesem Thema. 60,1% (445) geben an, in der Anstalt schon eine medizinische Behandlung erfahren zu haben. 39,9% (296) verneinen dies. Ein Fünftel der Frauen hat in der Vollzugsanstalt schon eine medizinische Behandlung erhalten.

Die Folgefrage beschäftigt sich mit dem Behandlungsgrund. Auf diese Weise sollen Hinweise auf mögliche Folterspuren erfasst werden. Einen genauen Behandlungsgrund geben von den n=445 Befragten, die sich einer medizinischen Behandlung unterzogen haben, 258 (57,9%) an. Es findet sich eine breite Palette von Krankheiten. Am häufigsten nennen die Befragten Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten oder Erkältungen 18,2% (47).

³⁷ Es gab jedoch einzelne, sehr problematische Fälle von Screening und Verletzung von Menschenrechten durch Personal, vgl. Pete, 81. Ein Überblick über die Anzahl von Gefangenen, die 1997 und 1998 an Aids erkrankt und die HIV infiziert sind, gibt der Jahresbericht des Ministeriums 1998, 12. Im Dezember 1998 gab es 107 Fälle von Aids und 1745 HIV-Infizierte. Der Vergleich der Zahlen von 1997 mit 1998 zeigt einen dramatischen Anstieg.

³⁸ Zu der Rate von Gefangenen, die an Tuberkulose erkrankt sind, vgl. Jahresbericht des Ministeriums 1998, 13. Im Dezember 1998 waren 1577 Fälle von Tuberkulose bekannt.

9,7% (25) erklären, nur allgemein krank gewesen zu sein ohne besondere Spezifizierung. Ansonsten sind Kopfschmerzen 10,1% (26), Hautkrankheiten 7,0% (18), Erkrankungen des Bewegungsapparates 6,2% (16), Zahnschmerzen 5,0% (13), Magen-Darmkrankheiten 3,1% (8) und Augenkrankheiten 3,5% (9) mehrfach vertreten. Hinter der Erkrankung Kopfschmerz verbergen sich möglicherweise Entzugserscheinungen.³⁹

Nur 1,9% (5) geben an, wegen TB in Behandlung zu sein, was erstaunlich ist, da ihr Verbreitungsgrad sowohl in Südafrika als auch international zunimmt. Insbesondere geht ihr Auftreten häufig mit Aids einher. Außer einem Fall von Depression finden sich keine psychischen Erkrankungen, was ebenfalls sehr erstaunlich ist. Dies dürfte daran liegen, dass das Auftreten psychischer Krankheiten in eine Grauzone fällt, die es den Betroffenen schwer macht, ihre Erkrankung als solche zu erkennen. Gleichzeitig dürfte der Schwerpunkt der medizinischen Behandlung im Vollzug bei der Behandlung von körperlichen Erkrankungen liegen. Geschlechtskrankheiten werden überhaupt nicht angegeben, genausowenig wie HIV-Infektion oder AIDS.

Interessant sind folgende Behandlungsgründe: 1,2% (3) erwähnen Hundebisse von Polizeihunden, 3,1% (8) hatten bei der Aufnahme in die Anstalt eine Schuss- oder Stichverletzung, 2,3% (6) wurden Opfer eines tätlichen Angriffs, ein Befragter 0,4% (1) gab an, bei einer Schlägerei verletzt worden zu sein. 0,8 % (2) hatten eine Lebensmittelvergiftung und 2,7% (7) einen Unfall.

Dies bestätigen die mündlichen Äußerungen einiger Kinder während unserer Befragung, die betonten, dass sie von der Polizei willkürlich angeschuldigt wurden, ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben. Oft handelt es sich bei diesen Kindern um besonders benachteiligte Straßenkinder. Ein Leiter eines place of safety schildert, dass das größte Problem seiner Neuzugänge Hundebisse seien. Entstanden seien sie durch Hunde, welche die Polizei auf die Kinder gehetzt habe.⁴⁰ Schuss- oder Stichverletzungen bei der Aufnahme in die Anstalt zeigen an, dass das gesellschaftliche Milieu, aus dem die Befragten stammen, von Gewalt geprägt sein kann. Tätliche Angriffe in der Vollzugsanstalt weisen auf ein möglicherweise gewalttätiges Klima in der Vollzugsanstalt hin, dessen mögliche Existenz bei den Fragen nach der Viktimisierung im folgenden untersucht wird.

³⁹ In einem Interview räumt ein Vierzehnjähriger ein, in der Haftanstalt zunächst von sehr starken Kopfschmerzen geplagt worden zu sein, die aus seinem Glue-Entzug resultierten.

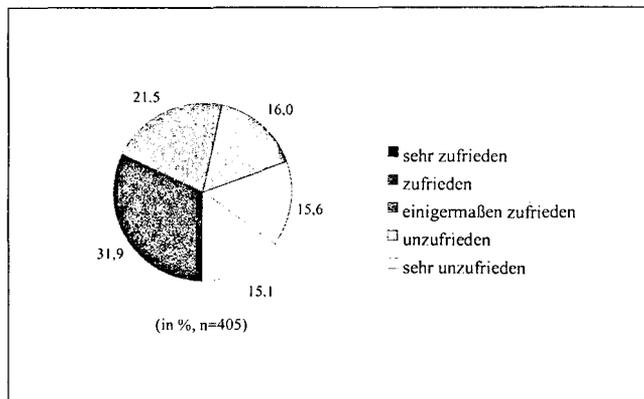
⁴⁰ Vgl. dazu auch Seydlitz 1996.

In einer weiteren Folgefrage wird die Häufigkeit der medizinischen Behandlung erfragt (Variable 69b, worauf 295 (37,8%) von n=445 Befragten antworten. Die größte Gruppe 32,5% (96) befand sich einmal in Behandlung, 27,5% (81) zweimal, 14,6% (43) dreimal, 7,1% (21) viermal und 6,8% (20) fünfmal. 8,1% (24) geben an, sich zwischen 6 und 9 mal in medizinischer Behandlung befinden zu haben, und 3,1% (9) erwähnen 11 oder mehr Behandlungen.

8.2 Qualität der Behandlung

Weitergehend erfragt Variable 69c in den fünf Abstufungen „sehr zufrieden, zufrieden, einigermaßen zufrieden, unzufrieden, sehr unzufrieden“ die Zufriedenheit mit der medizinischen Behandlung, was Abbildung 9.15 illustriert.

Abbildung 9.15: Zufriedenheit mit der medizinischen Behandlung



Es beantworten 91,0% (405) der Befragten die Folgefrage nach der Zufriedenheit mit der medizinischen Betreuung. 31,9% (129) der Befragten erklären eine große Zufriedenheit. 21,5% (87) äußern sich zufrieden und 16,0% (65) antworten, sie seien einigermaßen zufrieden. 15,6% (63) räumen Unzufriedenheit ein. Weitere 15,1% (61) zeigen an, dass sie sehr unzufrieden sind. Mit 69,4% (281) der Befragten äußert der überwiegende Teil, mit der medizinischen Behandlung zufrieden zu sein. 30,6% (124) Befragte erklären eine Unzufriedenheit.

Die Zufriedenheit mit der medizinischen Behandlung scheint nicht an die einzelnen Behandlungsgründe gekoppelt zu sein. Nur geben die Befragten, die sich einer Zahnbehandlung unterzogen haben, eine deutliche Unzufriedenheit an. Bei 1-4 medizinischen Behandlungen äußert der deutlich überwiegende Teil der Befragten eine Zufriedenheit. Ab fünf medizinischen Behandlungen nimmt der Anteil an sehr unzufriedenen Befragten deutlich zu. Der Anteil an zufriedenen Befragten reduziert sich deutlich und die Befragten äußern gleichsam ihre Zufriedenheit und ihre Unzufriedenheit.

Es ergeben sich keine Unterschiede in den Angaben der Befragten nach den beiden Anstaltstypen. In den Einschätzungen der Befragten zeichnen sich doch bei einem Blick auf die jeweilige Einrichtung Unterschiede ab ($p < .001$). In M, N und P äußern sich über 90,0% der Befragten zufrieden. In A dagegen nur 43,1%, in H 44,0% und in N 40,6%.

8.3 Drogen

Eine sich entwickelnde Drogenabhängigkeit behindert eine Reintegration in die Gesellschaft. Relevant für die Gesundheitsfürsorge, den Gesundheitszustand der Insassen, aber auch ein Indiz für subkulturelle Aktivitäten ist die Zugänglichkeit von illegalen Drogen, die in Variable 70 erfragt wird.

Nahezu alle Befragten ($n=735$) antworten zu diesem Thema. 29,1% (214) geben an, Zugang zu illegalen Drogen zu haben. 70,9% (521) verneinen dies. Weniger als ein Drittel der Befragten zeigt Zugänglichkeit von Drogen an. Einerseits könnte trotzdem ein Dunkelfeld vorhanden sein, wogegen jedoch die Validität der gewonnenen Daten steht. Wahrscheinlicher ist, dass die Befragten noch nicht besonders mit Drogen in Berührung gekommen sind. In Zukunft dürfte dies jedoch zunehmen, da Südafrika seit der Transition zu einem internationalen Umschlagplatz für Drogen geworden ist⁴¹.

Näher konkretisieren $n=195$ Befragte in der Folgefrage in einer Freiantwort die Art der Drogen, die ihnen zugänglich sind. Die meisten der Befragten 71,3% (139) erklären, dass ihnen Alkohol zugänglich ist. 8,7% (17) der Befragten zeigen an, an Kokain gelangen zu können. 20,0% (39) der Befragten geben an, Zugang zu Zigaretten zu finden. Sie verstehen Zigaretten als illegale Drogen: zum Zeitpunkt der Erhebung lancierte das Gesundheitsministerium eine Kampagne gegen das Rauchen. In den places of

⁴¹ Schmolczyk: Tropenschnee via Afrika. Rauschgiftreport II. Der Spiegel 48/1997, 138-167.

safety ist das Rauchen offiziell weitgehend verboten. 27 Befragte antworten, dass ihnen zwei Sorten von Drogen, und 3 Befragte, dass ihnen drei Sorten von Drogen zugänglich seien. Bei diesen Angaben finden sich Lösungsmittel, Tabletten und Antidepressiva. Die grundsätzliche Existenz von Drogen zeigt, dass ein schwarzer Markt innerhalb der Vollzugsanstalten vorhanden sein dürfte. Prostitution und Handel mit Diensten oder Dingen dürften möglicherweise dabei auch präsent sein. Auch im Leben der Befragten vor der Inhaftierung war Drogenkonsum teilweise, besonders für Straßenkinder, ein wichtiger Bestandteil des Alltagslebens.⁴²

Eine Drogenpräventionspolitik ist für die Anstalten deswegen besonders wichtig, da heranwachsende, junge Menschen besonders anfällig für Drogenkonsum sind. Während der Durchführung der Befragung ist dem Forscherteam aufgefallen, wieviele junge Menschen rauchen, wenn sie die Möglichkeit dazu haben.

8.4 Zusammenfassung

Für die Befragten scheint der Gang zum medizinischen Dienst im Vollzugsalltag nicht ungewöhnlich zu sein. Der Zustand der Insassen einer Vollzugsanstalt ist geprägt durch die Deprivation von dem normalen Lebensumfeld und der Unsicherheit, mit dem im Vollzug herrschenden Klima klar zu kommen. Das Auftreten von Erkrankungen, oftmals psychosomatischer Natur, ist deswegen kein ungewöhnliches Erscheinungsbild. Mehr als 60,0% der Befragten zeigen an, sich in der Einrichtung einer medizinischen Behandlung unterzogen zu haben. Die Erkrankungsgründe variieren sehr stark. Sehr selten wird als Krankheitsgrund eine Körperverletzung oder Geschlechtskrankheiten angegeben. Das erstere läßt darauf schließen, dass sich die erfahrenen Verletzungen in Auseinandersetzungen in Grenzen halten, oder aber, dass keine medizinische Behandlung in Anspruch genommen wurde. Das letztere kann auf die Scham der Befragten zurückzuführen sein. (Personal gibt an, dass Geschlechtskrankheiten häufig auftreten).

⁴² Samuel, 14 Jahre alt, war mit 12 Jahren zum ersten Mal straffällig und befindet sich wegen eines bewaffneten Raubes, seiner fünften Tat, in der Untersuchungshaftanstalt Bonnytown. Er ist Bandenmitglied der „Ghettos“ und kennt Pollsmoor, wo er eine Menge Freunde hat, die er gerne wiedersehen würde. Draußen war er drogenabhängig und „hat Pillen geraucht“. Auch Jerried, 15 Jahre, war vor seiner Inhaftierung drogen-süchtig und rauchte Mandrax. In seinen ersten Tagen in Untersuchungshaft litt er unter Entzugserscheinungen.

Unterschiede in der Einschätzung der Qualität der medizinischen Versorgung zeichnen sich bei den Befragten in den verschiedenen Einrichtungen ab, unabhängig von dem Typ der jeweiligen Einrichtung. Anders als in vielen Ländern stellt sich der Drogenkonsum im südafrikanischen Strafvollzug noch nicht als drängendes Problem dar.

9. Freizeitaktivitäten

Im Vollzugsalltag stellt die Gestaltung der Freizeit für die jungen Menschen eine der wichtigsten Bereicherungen dar. Sport, Bewegung, Spiel und kreativer Ausdruck können für die Entwicklung der jungen Menschen wichtige Impulse setzen. Aktivitäten ermöglichen es den Insassen ferner, Aggressionen abzubauen, den Vollzugsalltag oder subkulturelle Aktivitäten zu vergessen. Durch gemeinsames Spiel entstehen neue Beziehungen zu Mitinsassen und dem Personal, in denen das Miteinander gelernt werden kann.

Bei den Besuchen in den Anstalten fiel auf, dass sich die Freizeit für die Befragten je nach Einrichtung sehr unterschiedlich gestaltet. In überfüllten Gefängnissen beschränkt sich die Freizeitgestaltung häufig auf ein Minimum. Karge, überfüllte Innenhöfe (meist eine Rasenfläche, manchmal Beton) dienen den Gefangenen oft nur als Sitzgelegenheit an der frischen Luft. Hauptbeschäftigung schien „Herumsitzen“ zu sein. Ab und zu sah man ein Volleyballnetz, eine Art von Tisch- oder ein Kartenspiel. Jedes Gefängnis besitzt Sportanlagen, wobei sich die sportliche Betätigung der Insassen häufig auf einmaliges Fußballspielen pro Woche beschränkt. Auf Initiative von engagiertem Personal fand sich z.B. in Johannesburg ein durch private Spenden finanzierter Krafraum. Es scheint, dass die Angebote zunächst stark von dem Engagement der jeweiligen Bediensteten abhängen. In St. Albans erklärten sich z.B. Bedienstete bereit, Freizeitprogramme durchzuführen, ohne die knappen finanziellen Ressourcen zu beanspruchen. Leider wurde diese Initiative durch das Ministerium gestoppt. Wichtige Ergänzung dieser Angebote waren bisher die privaten Fernseh- und Radiogeräte.⁴³ Den größten Teil des Tages verbringen die jungen Menschen in der Regel in den Zellen.

⁴³ Das privat finanzierte Ekuseni bietet als Ausnahme ein reichhaltiges Freizeitangebot: Fußball, Basketball, Kunst, Theater. Das Konzept Ekusenis soll in der neuen Jugendvollzugsanstalt in Baviaanspoort aufgegriffen werden.

Freizeitmöglichkeiten für Kinder in Untersuchungshaft scheinen so gut wie gar nicht vorhanden zu sein. Vom täglichen Hofgang abgesehen, halten sich die Insassen fast den ganzen Tag in ihren Zellen auf. Sportliche Betätigung findet hier noch seltener statt. Von der Überfüllung gezeichnet, sind dem Personal z.B. in St. Albans fast vollständig die Hände gebunden. Zur Zeit unseres Besuches befanden sich 282 Jugendliche und Kinder in Untersuchungshaft. Zwei Bedienstete arbeiteten an diesem Tag in dieser Abteilung. Traurig ist dabei, dass ein in der Region neugebauter place of safety mit großzügigen Sportanlagen und Schwimmbecken nicht belegt werden kann, da es dem Sozialministerium der Provinz an Geld mangelt, um das erforderliche Personal zu finanzieren. Besondere Lichtblicke sind dann Initiativen von engagierten Privatpersonen, die durch Spenden finanziert werden. Z.B. bot Credo Mutwa, ein bekannter traditioneller Heiler in Leuwkoop, einen privat finanzierten Geschichtenerzählkurs für Kinder in Untersuchungshaft an, der die Teilnehmer begeisterte. Der Kurs versucht insbesondere, die Kreativität und die Talente der Kinder zu wecken. Ihr Sinn für Herkunft und Tradition soll stimuliert werden als ein Beitrag zur Entwicklung eines stabilen Selbstwertgefühls.

Für Kinder, die ihre Untersuchungshaft in einem place of safety verbringen, kann sich die Freizeit abwechslungsreicher gestalten als in den deutlich überfüllteren Gefängnissen. Die sportliche Betätigung wird den Kindern häufiger angeboten. Das Angebot umfaßt nicht nur Fußball, sondern oft eine oder zwei weitere Sportarten wie Rugby, Cricket, Krafttraining, Tischtennis oder Tennis (allerdings auf Betonboden). Ergänzend dazu werden Videofilme im Gemeinschaftsraum gezeigt. Basteln und künstlerischer Ausdruck der Kinder werden häufiger gefördert. Meistens stehen Spiele zur Verfügung.

Die Aussagen der Befragten zum dem Themenkomplex Freizeit lassen ein detailliertes Bild entstehen.

9.1 Angebot an Freizeitaktivitäten

Auf die Frage, ob Freizeitaktivitäten angeboten werden (Variable 72), antworten nahezu alle Befragte (n=749). Davon lassen drei Viertel (n=560) verlauten, dass ihnen Freizeitaktivitäten angeboten werden, was in Abbildung 9.16 ersichtlich ist. Ein Viertel (n=189) verneint dies. Von 17 Frauen äußern 12, ein Angebot an Freizeitaktivitäten zu haben.

Ein näherer Blick auf die Antworten in den einzelnen Anstalten ergibt deutliche Unterschiede. In C und M zeigen 100,0% der Befragten an

(n=739), dass ihnen Freizeitaktivitäten eröffnet werden, in Q 95,5% der Befragten. In fünf Anstalten erklären über 80,0% der Befragten, dass ihnen Freizeitangebote offen stehen, in P und A jedoch weniger als die Hälfte der Befragten.

Abbildung 9.16: Angebot an Freizeitprogrammen

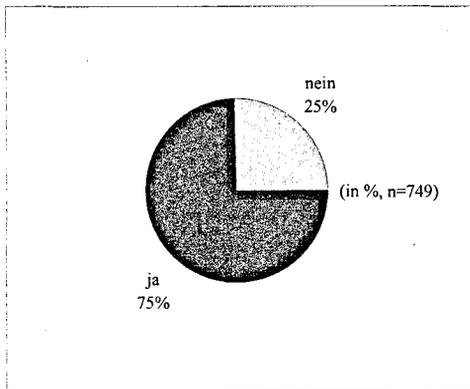


Tabelle 9.26: Angebot der Freizeitprogramme nach Anstaltstyp

Freizeitprogramme	prison	place of safety
	% (n=565)	% (n=174)
ja	71,5 (n=404)	83,9 (n=146)
nein	28,5 (n=161)	16,1 (n=28)

(missing values n=42)

(p<.01)

Wie aus Tabelle 9.26 hervorgeht, bestehen signifikante Unterschiede bei der Häufigkeit, mit der Befragte in Gefängnissen und places of safety anzeigen, dass ihnen Freizeitaktivitäten möglich sind ($p < .01$). In den places of safety antworten in diesem Sinne 83,9% der Befragten, im Vergleich zu 71,5% der Befragten in den Gefängnissen. Auch hinsichtlich der Handhabung in den Provinzen bestehen signifikante Unterschiede ($p < .001$). In Western Cape, North West und Natal erklären über 80,0% der Befragten,

dass ihnen Freizeitangebote offen stehen. Hingegen in Gauteng antworten in diesem Sinne 67,0%, in Eastern Cape 68,7% und in Natal 76,1%.

An die Frage nach dem Angebot knüpft Variable 72a mit der Frage nach der Zufriedenheit mit den angebotenen Programmen an, worauf 501 (64,1%) der Befragten antworten. 30,7% (154) räumen ein, sehr zufrieden zu sein, 24,4% (122) sind zufrieden, und 19,4% (97) erklären sich leidlich zufrieden. Ihre Unzufriedenheit äußern 11,6% (58) der Befragten, 14,0% (70) sind mit den Freizeitangeboten sehr unzufrieden. Erfreulich ist, dass somit mehr als die Hälfte der Befragten mit dem Angebot an Freizeitprogrammen zufrieden ist. In M findet sich kein Befragter, der unzufrieden mit den Freizeitangeboten ist. In N äußern 93,1% ihre Zufriedenheit, in D, I und J über 80,0%. Im Vergleich dazu in O und A nur die Hälfte. Es ergeben sich keine Unterschiede nach dem Typ der Anstalt.

Von den 12 Frauen sind jeweils ein Drittel mit den Freizeitangeboten sehr zufrieden oder zufrieden, ein Viertel ist unzufrieden und eine Frau sehr unzufrieden.

9.2 Langeweile

Sollte Langeweile das vorherrschende Grundgefühl der Insassen sein, kann dies durchaus negative Konsequenzen wie Frustration, subkulturelle Aktivitäten, Drogenkonsum oder psychische Auffälligkeiten hervorrufen. Gerade im Zusammenhang mit Freizeitangeboten und der konkreten Gestaltung des Vollzugsalltags ist es nicht unwichtig zu eruieren, ob die Befragten sehr mit Langeweile konfrontiert werden oder nicht (Variable 71). Zu diesem Thema äußern sich 731 (93,6%) Befragte. 6,4% (50) enthalten sich. 48,7% (356) erklären, dass sie sich immer in der Anstalt langweilen. 40,8% (298) geben an, dass sie sich manchmal langweilen. Nur 10,5% (77) antworten, dass sie sich nie langweilen. Immerhin ist bei fast der Hälfte der Befragten das Gefühl der Langeweile ein ständiger Begleiter.

Die Hälfte der Frauen (20) artikuliert manchmal, 7 Frauen immer und 3 Frauen nie gelangweilt zu sein.

Ob die Langeweile geringer ist, wenn Freizeitprogramme angeboten werden, bildet Tabelle 9.27 ab.

Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .01$). Bei den Befragten ($n = 179$), die keine Freizeitangebote zur Verfügung haben, ist der Anteil derjenigen, die ständig Langeweile empfinden, mit 59,8% ($n = 107$) höher im Vergleich zu den $n = 527$ Befragten, die Freizeitangebote nutzen können. Interessanterweise empfinden mehr von den Befragten, denen keine Frei-

Tabelle 9.27: Freizeitangebote und Langeweile

Freizeitangebot Langeweile	ja	nein
	% (n=527)	% (n=179)
immer	45,5 (n=240)	59,8 (n=107)
manchmal	45,2 (n=238)	27,9 (n=50)
nie	9,3 (n=49)	12,3 (n=22)

(missing values n=75)

(p<.01)

zeitangebote offen stehen, keine Langeweile (12,3% ,n=22) im Vergleich zu den Befragten, denen Freizeitangebote offen stehen. Dort beträgt der Anteil 9,3% (n=49).

Tabelle 9.28: Langeweile und Zufriedenheit mit Freizeitangebot

Zufriedenheit Langeweile	zufrieden	unzufrieden
	% (n=362)	% (n=123)
immer	38,7 (n=140)	68,3 (n=84)
manchmal	50,3 (n=182)	25,2 (n=31)
nie	11,0 (n=40)	6,5 (n=8)

(missing values n=296)

(p<.001)

Ein näherer Blick auf die Zufriedenheit mit Freizeitangeboten ergibt, dass bei den Befragten, die unzufrieden sind (n=123), der Anteil an Personen, die antworten, ständig gelangweilt zu sein, mit 68,3% (n=84) deutlich größer ist als bei den zufriedenen Befragten (n=362) mit 38,7% (n=140). Es besteht ein hochsignifikanter Unterschied (p.<001).

Von n=123 unzufriedenen Befragten befinden sich n=97 Befragte in Gefängnissen, von denen 71,1% (69) immer Langeweile empfinden. N=26 Befragte befinden sich in den places of safety, wovon 57,7% (15) der Be-

fragten immer gelangweilt sind. Von den insgesamt $n=362$ zufriedenen Befragten befinden sich $n=267$ Befragte in Gefängnissen. Davon äußern 41,9% (112) eine ständige Langeweile, im Vergleich zu 29,5% (28) von $n=95$ Befragten in den places of safety.

Langeweile, wie sie unter den Befragten vorhanden ist, gekoppelt mit Unzufriedenheit über das bestehende Freizeitangebot oder dessen fehlende Existenz, bereiten einen Nährboden für subkulturelle Phänomene und Bandenaktivitäten.

9.3 Aufenthaltsdauer in der Zelle

Von Interesse ist im Zusammenhang mit der Gestaltung der Freizeit, wie lange sich die Insassen pro Tag in ihrer Zelle aufhalten müssen, da dies die Freizeitgestaltung wesentlich einschränkt. Dies erfragt Variable 73, worauf 729 (93,3%) der Befragten antworten und sich 6,7% (52) enthalten. 41,3% (301) der Befragten geben an, dass ihre Zelle den größten Teil des Tages verschlossen bleibt. 58,7% (428) verneinen dies.

Es zeichnen sich Unterschiede in der Praxis in den jeweiligen Anstalten ab. In E, F, G, H, L, N und O antworten, im Vergleich zu den übrigen Anstalten zumindest mehr als die Hälfte der Befragten, dass die Zellen tagsüber häufiger lange Zeit verschlossen sind. Keine signifikanten Unterschiede ergeben sich bei einem Vergleich der verschiedenen Anstaltstypen.

Ähnliches gilt für die Praxis in den Provinzen. In Gauteng, Western Cape und North West antworten, im Vergleich zu den übrigen Provinzen mehr als die Hälfte der Befragten, dass ihre Zellen häufiger tagsüber verschlossen sind.

Die erste Folgefrage danach, ob ganztätig Zugang zum Innenhof besteht, beantworten 93,2% ($n=399$) der Befragten, deren Zelle nicht den größten Teil des Tages verschlossen bleibt. Es erklären 57,9% ($n=231$), ständig Zugang zum Innenhof zu haben. Immerhin verneinen 42,1% ($n=168$) diese Möglichkeit.

Sowohl die Aussage, dass die Zellen tagsüber weitgehend verschlossen sind, als auch diejenige, dass der Innenhof nicht ständig zugänglich ist, zeigen, dass für einen guten Teil der Insassen die täglichen Bewegungsmöglichkeiten weitgehend eingeschränkt sind. Der natürliche Bewegungsdrang junger Menschen findet kein Ventil und dessen Kanalisierung dürfte eher durch subkulturelle Aktivitäten oder Übergriffe auf Mitinsassen erfolgen, was im weiteren noch näher untersucht wird.

Auch hinsichtlich des freien Zugangs zum Innenhof variiert das Antwortverhalten der Befragten je nach Anstalt. In C, D und I geben über zwei Drittel der Befragten an, dass sie tagsüber freien Zugang zum Innenhof haben. Hingegen räumen in L nur 10% der Befragten ein, diese Möglichkeit zu haben. Unterschiede zeichnen sich auch in den Provinzen ab. 80,0% der Befragten in North West und 68,2% derjenigen in Eastern Cape im Vergleich zu 44,0% in Gauteng haben unbeschränkten Zugang zum Innenhof. Wiederum irrelevant ist der jeweilig Anstaltstyp.

Die zweite Folgefrage nach ständig freiem Zugang zu anderen Zellen (Variable 73b) beantworten 86,0% (n=368) der Befragten. Davon zeigen 60,6% (n=223) an, dass sie den ganzen Tag Zugang zu anderen Zellen haben. 39,4% (145) verneinen dies.

Bei den Frauen antworten 7, dass ihre Zellen die meiste Zeit verschlossen sind. Für 13 Frauen sind die Zellen die meiste Zeit geöffnet, und 9 von ihnen haben den ganzen Tag Zugang zum Innenhof und zu anderen Zellen.

Sehr groß sind die Unterschiede in der Handhabung der freien Zugänglichkeit anderer Zellen in den einzelnen Anstalten. In E erklären sämtliche Befragte, dass unbeschränkter Zugang zu anderen Zellen besteht. Ähnliches gilt in C mit 97,2%, A mit 84,6%, M mit 94,1% und P mit 86,7% im Vergleich zu I mit 4,4%, N mit 9,1% oder L mit 9,1%. Auffällig ist, dass in diesem Punkt ein signifikanter Unterschied bei der Altersverteilung ersichtlich ist ($p < .001$). Von den (n=146) Jugendlichen erklären 71,2%, von den (n=19) Erwachsenen 84,2% und von n=202 Kindern 51,0%, dass ihnen diese Möglichkeit offen steht. Diese Option haben auch die Befragten in Strafhaft mit 68,7% in größerem Maße im Vergleich zu 49,6% der Befragten in U-haft ($p < .001$).

Konkret erfasst Variable 35a, wie lange die Zellen täglich geöffnet sind. Es äußern sich dazu von insgesamt n=450 91,8% (413) der Befragten, die artikulierten, dass ihre Zellen täglich geöffnet sind. Es ergibt sich eine Palette von unterschiedlichen Angaben von einer Stunde für 11,4% (47) und 12 Stunden für 11,4% (47) der Befragten. Die durchschnittliche Öffnungszeit beträgt 5,6 Stunden. Auch bei den Frauen liegt der Mittelwert (0) bei 5,6 Stunden.

9.4 Zugang zu Freizeitangeboten

Ein näherer Blick auf die jeweiligen Freizeitangebote in den Anstalten soll eine Konkretisierung ermöglichen, welche Arten von Freizeitaktivitäten den Insassen eröffnet werden. Ob es sich bei den Freizeitangeboten um

Programme unter Anleitung gemeinsam mit anderen Insassen im musisch-kreativen Bereich handelt oder es eher um „Selbstbeschäftigung“ geht, erfragt Variable 74, in der 8 verschiedene Freizeitbeschäftigungen aufgeführt werden, zu denen die Befragten Zugang haben können. Mehrfachangaben waren dabei möglich. Aufgelistet werden Gottesdienst, Sport, Chor, Kunst, Radio, Zeitung, Zeitschriften und die Bücherei.

Nahezu alle (n=735) Befragte geben Auskunft über ihre Freizeitaktivitäten. Tabelle 9.29 erläutert, welche der acht Angebote den Befragten offen stehen:

Tabelle 9.29: Anzahl an Angeboten

Anzahl Angebote	%	(n=735)
1	17,7	130
2	17,4	128
3	13,5	99
4	11,9	87
5	9,5	70
6	11,6	85
7	6,3	46
8	12,2	90

(missing value n=46)

Von den Antwortenden (n=735) nannten n=130 (17,7%) genau eine Freizeitaktivität, weitere n=128 (17,4%) haben zwei, n=99 (13,5%) drei, n= 87 (11,9%) vier, n=70 (9,5%) fünf, n=85 (11,6%) sechs, n=46 (6,3%) sieben und n=90 (12,2%) acht mögliche Freizeitaktivitäten angegeben.

Tabelle 9.30: Art der Freizeitangebote (Mehrfachnennungen)

Freizeitangebote	% Nennungen (n=2933)	% Befragte (n=735)
	Gottesdienst	17,3
Radio	13,6	54,3
Sport	20,2	80,7
Zeitung	10,0	39,7
Chor	10,6	42,2
Zeitschrift	11,0	44,1
Kunst	6,6	26,3
Bücherei	10,7	42,9

(missing values n=46)

Die Darstellung in Tabelle 9.30 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach den möglichen Freizeitaktivitäten ergeben. Insgesamt gab es 2933 Nennungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von den 735 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Von diesen Nennungen entfallen 17,3% auf religiöse Veranstaltungen (Gottesdienst). Gottesdienst wird von den Befragten häufig genannt, was sich durch die Bedeutung erklärt, die Religion in der südafrikanischen Gesellschaft einnimmt. 13,6% der Nennungen entfallen auf das Radio, und die meisten, nämlich 20,2% der Nennungen, auf sportliche Aktivitäten. Im weiteren betreffen 10,0% der Nennungen Zeitungen, 10,6% das Singen im Chor, was in Südafrika ein beliebtes Hobby darstellt, da die Menschen sehr gerne singen und sehr talentiert sind. 10,7% der Nennungen geben die Nutzung einer Bücherei sowie 11,0% Zeitschriften an. Nur 6,6% der Nennungen entfallen auf künstlerische Aktivitäten, wie beispielsweise Töpfern oder Zeichnen. Dabei mangelt es am meisten an Ressourcen. Während der Erhebung artikulierten manche Befragte den Wunsch, den Bleistift für das Ausfüllen des Fragebogens behalten zu dürfen.

Bei den Frauen (20) gab es insgesamt 71 Nennungen. 14 Nennungen entfallen auf Gottesdienst, 13 auf Zeitschriften, 11 auf Sport, 10 auf Radio, 9 auf Chorsingen, 8 auf Zeitung, 5 auf die Nutzung der Bücherei und eine auf Kunst.

9.5 Sport

Generell räumen 593 (75,9%) der Befragten ein, dass für sie eine Möglichkeit besteht, Sport zu machen. 24,1% (188) enthalten sich einer Antwort, wovon 46 (24,5%) Befragten auch keine anderen Freizeitaktivitäten offen stehen. Von diesen 46 äußern sich 28 darüber, wie lange sie schon inhaftiert sind. Fünf der 28 erklären, sie befänden sich unter einem Monat (zwischen 7 und 19 Tagen) in Haft, acht zwischen 1 und 2 Monaten, drei zwischen 3 und 4 Monaten, zwei zwischen fünf und sechs Monaten, zwei sieben Monate, einer 13 und einer 15 Monate in Haft. Auch bei einem kurzen Haftaufenthalt von nur 7 Tagen sollte es in Anbetracht der Bedeutung von körperlicher Bewegung für die Insassen möglich sein, sportlich aktiv zu werden.

491 Befragte beschreiben in einem Freiantwortfeld in Variable 75a, welche Sportarten sie im Vollzug ausüben können. 37,1% enthalten sich. Bei den Freiantwortfeldern ohne strukturierte Antwortkategorie gibt es im

Verlauf des gesamten Fragebogens immer wieder Ausfälle bei der Beantwortung. Ein Grund dafür kann in den Schwierigkeiten liegen, die einige Befragte mit dem Schreiben haben dürften.

Von den Befragten, die sportliche Aktivitäten explizit anführen, geben 81,9% (n=402) eine, 11,4% (n=56) zwei, 4,7% (23) drei, 1,0% (5) jeweils vier und fünf Sportarten an.

Von denjenigen, die eine Sportart nennen, führen 74,9% (368) Fußball an, 17,9% (88) weitere Ballspiele, 4,3% (21) Kampfsport, 1,8% Fitness/Krafttraining und 1,0% (5) Innenaktivitäten wie Tischspiele.

Der Hälfte der Frauen stehen sportliche Aktivitäten offen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Volleyball. Die jungen Männer scheinen sich im Vollzug häufiger sportlich betätigen zu können als junge Frauen, obwohl auch hier aufgrund der niederen Fallzahlen nur beschränkt verallgemeinernde Vermutungen aufgestellt werden können.

Variable 75 erfragt in einer Freiantwort, welcher Art die sportlichen Aktivitäten der Insassen sind, was Tabelle 9.31 veranschaulicht.

Tabelle 9.31: Sportarten (Mehrfachnennungen)

Sportarten	% Nennungen (n=628)	% Befragte (n=491)
Fußball	61,0	78,0
Weitere Ballspiele	27,1	34,6
Fitness	4,1	5,3
Sport/Innenbereich	3,2	4,1
Kampfsport	4,5	5,7
Trampolin	0,2	0,2

(missing values n=290)

Die Darstellung in Tabelle 9.31 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach den möglichen sportlichen Aktivitäten ergeben. Insgesamt gab es 628 Nennungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von 491 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Von diesen Nennungen entfallen 61,0% auf Fußball als somit die verbreitetste Sportart, 27,1% der

Nennungen auf weitere Ballspiele und 4,5% der Nennungen auf Kampfsport. Weitere 4,1% der Nennungen beziehen sich auf Fitness, 3,2% der Nennungen auf Sportaktivitäten im Innenbereich wie z.B. Tischspiele sowie 0,2% der Nennungen auf Trampolin.

9.5.1 Häufigkeit von sportlicher Aktivität

Die Angaben der 445 (57,0%) Befragten, die diese Frage beantworten, variieren zwischen ein und sieben Mal pro Woche. 34,4% (n=153) geben an, einmal pro Woche Sport zu machen, 30,3% (n=135) zweimal, 9,2% (n=41) dreimal, 7,0% (n=31) viermal, 7,9% (n=35) fünfmal, 2,2% (n=10) sechsmal und 9,0% (n=40) siebenmal. Der Mittelwert (\bar{x}) liegt bei 2,6 Mal Sport pro Woche.

Es beantworten 9 Frauen diese Frage, wovon 8 anzeigen, einmal, und 1, zweimal pro Woche Sport zu machen. Im Durchschnitt treiben die Frauen seltener Sport als die Männer.

9.6 Fernsehen

Eine wichtige Freizeitbeschäftigung ist für junge Menschen das Fernsehen. Deswegen erfragt Variable 76 gesondert, ob es den Befragten möglich ist, im Vollzug Fernsehen zu schauen, worauf sich nahezu alle Befragte (n=749) erklären. Immerhin haben 80,6% (604) der Befragten die Möglichkeit zum Fernsehen.

Die Folgefrage (Variable 76a) möchte erschließen, ob die Fernsehprogramme frei gewählt werden können. Von n=604 Befragten, die angeben, Fernsehen zu sehen, beantworten 577 (95,5%) diese Folgefrage. 313 (54,2%) zeigen an, dass sie die Programme selbst auswählen können. 264 (45,8%) verneinen, diese Option zu haben.

Im weiteren erfasst Variable 76b, ob die Möglichkeit zum Fernsehen zeitlich beschränkt ist. Diesbezüglich enthalten sich von den n=604 Befragten 16,6% (100) und n=504 (83,4%) antworten. Zwei Drittel (n=341) räumen ein, dass sie nur zu einem Teil ihrer Freizeit Fernsehen können. Ein Drittel (n=163) unterliegt keiner Beschränkung.

Von 20 Frauen äußern nahezu alle, dass es ihnen möglich ist, Fernsehen zu schauen, und dass sie die Programme frei wählen können. 8 Frauen zeigen an, dass sie nur einen Teil ihrer Freizeit damit verbringen können.

Abschließend eruiert Variable 77, ob ein Fernsehverbot als Disziplinarmaßnahme eingesetzt wurde, worauf 684 (87,6%) Befragte antworten.

12,4% (97) enthalten sich. Immerhin 59,9% (407) geben an, dass ihnen das Fernsehen zur „Strafe“ verboten wird. Zirka der Hälfte der Frauen wird der Fernseher als Strafe entzogen.

9.7 Zusammenfassung

Erfreulich ist, dass den meisten Befragten Freizeitangebote, insbesondere Sport, eröffnet wird. Befragte, denen keine Aktivitäten angeboten werden, haben häufiger mit Langeweile zu kämpfen, und ihr Alltag dürfte wenig Lebensinhalt und Lebensfreude vermitteln. Damit gestaltet sich der Vollzug für diese Betroffenen als reiner Verwahrvollzug. Immerhin existieren 46 Befragte, die angeben, weder Sport noch irgendeiner anderen Freizeitbeschäftigung nachkommen zu können. Eingeschränkte Zeiten der Zellöffnung oder des Zugangs zum Innenhof bestärken diese Vermutung. Die jeweilige Praxis in den Anstalten variiert dabei sehr stark, nicht aber die Praxis in den beiden Einrichtungstypen. In einzelnen Anstalten wird durchaus eine lockere Handhabung der Schließzeiten der Zellen oder der Zeiten, in denen sich Befragte im Innenhof aufhalten können, praktiziert.

In den places of safety haben nach Auskunft der Befragten mehr Insassen Zugang zu Freizeitaktivitäten als in den Gefängnissen.

Insbesondere bildet der Grad der vorhandenen Langeweile einen Indikator für die Qualität von Freizeitaktivitäten. Die Unzufriedenheit unter den Befragten geht Hand in Hand mit ständiger Langeweile und betrifft mehr Befragte in Gefängnissen als in places of safety. Es drängt sich die Annahme auf, dass dort die Zustände Freizeitaktivitäten betreffend verbesserungsbedürftiger sind als in den places of safety.

Es zeichnet sich deutlich ab, dass Aktivitäten wie Sport oder der Besuch von religiösen Veranstaltungen die häufigsten Möglichkeiten sind, Freizeit im Vollzug in der Beschäftigung mit und durch andere zu erleben. Auch der Besuch eines Chors steht noch relativ vielen Insassen offen. Dies ist durchaus realistisch, da Vokalmusik in Südafrika sehr populär ist und sehr viele Talente vorhanden sind. Sport hat den höchsten Stellenwert und Kunst den niedrigsten. Künstlerische Aktivitäten stehen nur sehr wenigen der Befragten offen. Dies ist insofern nicht erstaunlich, als dass dafür ein sehr viel höherer Personalaufwand erforderlich wäre sowie finanzielle Ressourcen. Aus der Perspektive des Vollzugspersonals ist es wichtiger, für die Insassen körperliche Ertüchtigung anzubieten als ihre künstlerische Kreativität zu wecken. Da der Sport dem Aggressionsabbau dient und die Insassen ruhiger macht, ist sein Einsatz speziell bei Überbelegung wichtig und

dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass Sport am häufigsten angeboten wird. Die meisten sportlichen Aktivitäten stellen Ballspiele, vor allem Fußball dar. Mit geringen Ressourcen können sich viele Insassen daran beteiligen. Fußball ist in Südafrika eine beliebte Sportart. Die Häufigkeit, nach der Insassen Sport machen können, variiert sehr stark. Der Mittelwert (0) von 2,6-mal Sport pro Woche indiziert, dass in den Anstalten generell auf sportliche Aktivitäten Wert gelegt wird.

Religion ist für viele Südafrikaner ein wichtiges Thema, und religiöse Veranstaltungen werden gerne angeboten. Insbesondere ist dies ein Freizeitangebot, welches das Personal nicht belastet, da die Gottesdienste in der Regel von den lokalen Religionsgemeinschaften angeboten werden.

Fernsehen stellt das wichtigste Freizeitangebot im Sinne einer Selbstbeschäftigung dar. Diesbezüglich wird gerne als Disziplinarmaßnahme ein Fernsehverbot auferlegt. Auch hier kann es in den Gefängnissen zu weiteren Restriktionen kommen, da nach der Politik des Ministeriums für Strafvollzug, die gegen Ende der Erhebung verlautet ist, der Besitz von privaten Fernsehgeräten aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden kann.

Langeweile ist ein verlässlicher Faktor für Unzufriedenheit und äußert sich stärker in den Gefängnissen; anzunehmen ist, dass die Zustände dort, was Freizeitaktivitäten betrifft, mehr zu wünschen übrig lassen als in den Gefängnissen.

10. Bildungsprogramme

In den Gefängnissen bietet sich den Gefangenen in Strafhaft in der Regel eine breite Palette von Bildungsangeboten formeller oder informeller Art. Blickt man jedoch in die Statistik des Ministeriums, wird deutlich, dass nur ein kleiner Teil der Gefangenen überhaupt an Bildungsprogrammen teilnehmen kann.⁴⁴ Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, wobei sich einzelne Gefängnisse mit ihren Bildungsangeboten sehr viel Mühe geben und sich die Lehrer im Gespräch dann eher über die mangelnde Motivation der Kinder beklagen. Einige der Gefängnisse hatten auch Bibliotheken, die

⁴⁴ Inkl. Korrespondenzkursen nahmen im Jahre 1997 13013 Gefangene an formellen Bildungsprogrammen teil. Vgl. Jahresbericht des Ministeriums von 1997. Einen Überblick über das Programmangebot gibt der Jahresbericht des Ministeriums von 1998, 17.

teilweise sehr fragmentarisch, teilweise jedoch sehr gut ausgestattet waren.⁴⁵ In Johannesburg wurde die Befragung der Insassen z.T. in der Bibliothek durchgeführt, die sehr liebevoll und ordentlich eingerichtet war und ein breites Spektrum an Büchern aufwies.

In den places of safety gestaltet sich das Bildungsangebot sehr bunt. Speziell auf die nicht kalkulierbare Länge der Untersuchungshaft zugeschnittene Basiskurse sowie elementares Lese-, Schreib- und Rechentraining stehen im Mittelpunkt des Angebots. In einer privaten Einrichtung erfolgt der Unterricht per Computer. In der Regel wird versucht, die meisten Kinder in einem dieser Programme unterzubringen.

Eine Ausbildung in den Werkstätten der Gefängnisse ist ebenfalls Teil der Bildungsprogramme. Maurerkurse, Tischlerei, Lederarbeiten oder ähnliches sind im Angebot.⁴⁶ Solche Kurse sind in den places of safety eher selten. In dem privat betriebenen place of safety Dyambu fanden sich überraschenderweise Schreiner-, Schweißer-, Automechanik- oder Nähkurse, die u.a. von privaten Spenden finanziert werden.

10.1 Existenz einer Schule

Ob nach Kenntnis der Insassen überhaupt eine Schule in der Anstalt existiert, erfragt Variable 79. In den Interviews, die in der Pretest-Phase durchgeführt wurden, ist aufgefallen, dass ein Teil der Befragten keine Ahnung hatte, ob sich in der Anstalt eine Schule befindet. Deswegen wurde diese Frage in den Fragebogen aufgenommen.

Nahezu alle Befragten (n=751) äußern sich zu diesem Thema. 83,2% (625) geben an, dass in der Anstalt eine Schule existiert. Immerhin sind 16,8% (126) davon überzeugt, dass es keine Schule gibt. Nach Ansicht von 16 Frauen bei 19 Antwortenden existiert eine Schule in ihrer Vollzugsanstalt.

⁴⁵ Bezogen auf 222 Vollzugsanstalten gibt es insgesamt 109 Gefängnis-Bibliotheken. Somit verfügt weniger als jede zweite Anstalt über eine Bibliothek, vgl. Jahresbericht 1998, 19. *Ekusenis* Schule war sogar mit Computern ausgestattet. Auch in Johannesburg und Pollsmoor wird der Gebrauch des Computers als Bildungsmaßnahme eingesetzt.

⁴⁶ In *Barberton* gab es ein breites Angebot von Werkkursen. Insbesondere wurde Sisal (Pflanzenfasern) zu reißfesten Seilen verarbeitet.

10.2 Erlaubnis zum Schulbesuch

Weitergehend erfragt Variable 80, ob den Befragten der Schulbesuch erlaubt ist. Falls die Schule nicht besucht wird, schließt sich für diese Befragten die Frage nach dem Grund dafür an (Variable b). Bei Besuch der Schule erfragt eine Folgefrage mit drei möglichen Abstufungen (immer, manchmal, nie) die Häufigkeit, mit der am Unterricht teilgenommen wird. Nahezu alle Befragten ($n=736$) äußern sich, ob ihnen der Schulbesuch gestattet ist. 70,4% (518) erklären, dass es ihnen gestattet wird, die Schule in der Anstalt zu besuchen. 29,6% (218) geben an, dass ihnen dies nicht gestattet ist.

173 Befragte, die verneinen, dass sie die Schule besuchen können geben Auskunft über die Länge ihres Haftaufenthaltes in der jeweiligen Anstalt. 15,6% (27) befinden sich unter einem Monat in Haft, weitere 17,9% (31) zwischen ein und zwei Monaten und der Rest verteilt sich auf 3 bis 87 Monate. Der Anteil von über 30,0% an relativen „Neuankömmlingen“ ist bei der Erklärung für fehlenden Schulbesuch zu berücksichtigen. Allerdings sind doch auch einige Insassen betroffen, die sich schon länger in Haft befinden. Es wäre generell sinnvoll, die Insassen schon nach möglichst kurzer Verweildauer in die Bildungsprogramme oder den Schulunterricht zu integrieren. Ob ein Unterschied in der Häufigkeit besteht, mit der es den Befragten in den beiden Anstaltstypen gestattet ist, die Schule zu besuchen zeigt Tabelle 9.32.

Tabelle 9.32: Möglichkeit des Schulbesuchs nach Anstaltstyp

Schulbesuch möglich	Prison % (n=555)	place of safety % (n=181)
ja	67,4 (n=374)	79,6 (n=144)
nein	32,6 (n=181)	20,4 (n=37)

(missing values $n=45$)

($p<.001$)

Von $n=181$ Befragten in den places of safety erklären 79,6% (144), dass sie die Schule besuchen können. Von $n=555$ Befragten in den Gefängnissen äußern dies 67,4% (374) der Befragten ($p<.05$).

Von insgesamt n=534 Befragten in den Gefängnissen antworten n=412 Befragte, die sich in Strafhaft befinden (78,6%) (324), dass sie die Schule besuchen können. Von n=109 Befragten, die in U-haft im Gefängnis sind, geben nur 24,8% (27) an, dass ihnen der Schulbesuch in der Anstalt gestattet ist. Somit ist es für Befragte in Untersuchungshaft vorteilhafter, in einem place of safety untergebracht zu sein, da dort Untersuchungshäftlinge die Schule besuchen dürfen.

Alle Befragten, die antworten, die Schule zu besuchen, geben weitergehende Auskunft über die Häufigkeit ihrer Partizipation. 56,0% (290) Befragte zeigen an, dass sie immer die Schule besuchen. 26,4% (137) äußern, dass sie manchmal daran teilnehmen und 17,6% (91) erklären, dass sie trotz Angebot, die Schule nicht besuchen.

Von Befragten (n=218), die verneinen, die Schule zu besuchen bzw., dass die Möglichkeit hierzu besteht, legen 71,6% (156) nähere Gründe dafür dar. Die häufigste Erklärung ist bei 19,2% (30) der Befragten, dass sie erst zum Beginn des nächsten Schuljahrs am Schulunterricht teilnehmen können. 17,9% (28) der Befragten äußern, dass sie sich in U-haft befinden und deswegen nicht die Schule besuchen dürfen. 11,5% (18) Befragte räumen ein, nicht zu wissen, warum sie die Schule nicht besuchen. Weitere 7,1% (11) der Befragten antworten, es gäbe keine richtige Schule in der Anstalt. 7,7% der Befragten (12) geben an, dass sie statt der Schule ein Handwerk erlernen. 6 Befragte erklären ihren Unwillen, die Schule zu besuchen, und 7 Befragte äußern, dass das Unterrichtsniveau für sie zu niedrig ist (Unterricht in ihrer Klassenstufe wird nicht angeboten).

Von 19 Frauen ist 13 der Schulbesuch gestattet. Vier Frauen partizipieren immer, 8 manchmal und 5 nie. Fünf Frauen erklären, warum sie die Schule nicht besuchen, und geben Lehrermangel, zu späte Ankunft für den Einstieg in die richtige Klassenstufe, die falsche Klassenstufe an sowie die Begründung, draußen auch nicht mehr zur Schule zu gehen.

10.3 Qualität der Bildungsprogramme

In Variable 81 haben die Befragten die Gelegenheit, die vorhandenen Bildungseinrichtungen in ihrer Anstalt zu charakterisieren, worauf Tabelle 9.33 näher eingeht.

Die Darstellung in dieser Tabelle bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach den möglichen Charakterisierungen der Bildungseinrichtungen ergeben. Insgesamt gibt es 1009 Nennungen. Diese Zahl resultiert aus den Mehrfachnennungen von

den 584 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Von diesen Nennungen entfallen 30,6% auf Personalmangel, wie z.B. fehlende Lehrkräfte. Weitere 25,4% Nennungen beziehen sich auf angemessene Ausstattung mit Büchern und Klassenzimmern. Auf die Antwortrubrik angemessene Anstalt entfallen 20,0% der Nennungen. Ferner kommt es zu 12,9% Nennungen für überfüllte Klassen. Weitere 11,1% der Nennungen betreffen die große Anzahl von Lehrkräften.

Tabelle 9.33: Charakterisierung der Programme (Mehrfachnennungen)

Schulausstattung	%	%
	Nennungen (n=1009)	Befragte (n=584)
Angemessene Einrichtungen	20,0	34,6
Personalmangel	30,6	52,9
Angemessene Ausstattung	25,4	43,8
Überfüllte Klassen	12,9	22,3
große Anzahl von Lehrkräften	11,1	19,2

(missing values n=197)

Insgesamt kommt es bei 19 Frauen zu 23 Nennungen, wovon 9 auf Lehrermangel entfallen, 7 auf angemessene Ausstattung und 4 auf angemessene Anstalt. (Der Rest entfällt auf eine große Anzahl von Lehrkräften und überfüllte Klassen.) 16 Frauen kreuzen eine Rubrik an, 2 Frauen zwei und 1 Frau drei Rubriken.

10.4 Berufliche Bildungsmaßnahmen

Aufschlussreich ist für das Bildungsangebot einer Anstalt, ob sie über handwerkliche Bildungsprogramme verfügt. Dies erfragt Variable 82. Bei einem tatsächlichen Angebot richtet sich die Folgefrage (Variable 82a) auf die Häufigkeit, mit der an einer solchen Bildungsmaßnahme teilgenommen wird. In Tabelle 9.34 spiegeln sich die Möglichkeiten für handwerkliche Bildungsprogramme in den beiden Anstaltstypen wider.

Es antworten 715 (91,5%) Befragte, ob ihnen die Teilnahme an einer handwerklichen Bildungsmaßnahme offen steht, und 8,5% (66) enthalten

sich. 59,4% (425) geben an, dass ihnen ein berufliches Bildungsprogramm angeboten wird.

Tabelle 9.34: Handwerkliche Bildungsprogramme nach Anstaltstyp

Handwerkliches Bildungsangebot	prison % (n=541)	place of safety % (n=174)
ja	57,9 (n=313)	64,4 (n=112)
nein	42,1 (n=228)	35,6 (n=62)

(missing values n=66)

In den Gefängnissen (n=541) zeigen 57,9% (313) der Insassen an, an einem solchen Bildungsprogramm teilnehmen zu können. Hingegen in den places of safety (n=174) äußern dies 64,4% (112) der Befragten. Einige der places of safety beschreiten dabei durchaus innovative Wege. Beispielsweise zeigt das Konzept Hs, dass den Insassen trotz der zeitlich unkalkulierbaren U-haftsituation die Möglichkeit geboten wird, vielseitige berufliche Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen. In H liegt der Anteil von Befragten, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, bei 87,0% (40). In anderen places of safety ist das Angebot geringer.

Ein Blick auf das Alter der Insassen, die an handwerklichen Bildungsprogrammen teilnehmen können, zeigt folgendes: Von n=388 Kindern antworten 52,8% (205), sich an solchen Bildungsprogrammen beteiligen zu können. Von n=295 Jugendlichen erklären dies 68,1% (201) und von n=30 Erwachsenen 60,0% (18). Den Jugendlichen stehen im Vergleich zu den beiden anderen Altersgruppen somit häufiger berufliche Bildungsprogramme offen.

Hinsichtlich der ethnischen Bevölkerungsgruppenzugehörigkeit der Befragten, die Bildungsprogramme angeboten bekommen, antworten 59,7% (83) der Mischlinge (n=139), 59,3% (304) der Befragten afrikanischer Herkunft (n=513), 50,0% der Befragten asiatischer Herkunft n=18) und 77,8% (14) der Befragten europäischer Herkunft, eine Teilnahmemöglichkeit zu haben.

Von den $n=425$ Befragten, die angeben, an handwerklichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, beantworten 96,0% (408) die Folgefrage nach der Häufigkeit ihrer Teilnahme, die den Befragten Antworten in drei Abstufungen „immer, gelegentlich, nie ermöglicht“. Ihre ständige Teilnahme erklären 37,0% (151) der Befragten. Ihre gelegentliche Teilnahme äußern 29,4% (120) der Befragten und 33,6% (137) räumen ein, dass sie nie an den Programmen teilnehmen.

Das Angebot von handwerklichen Bildungsprogrammen haben mehr als die Hälfte der Frauen. Eine partizipiert immer, zwei manchmal und drei nie.

10. Arbeit

Die neue südafrikanische Verfassung verbietet jegliche Form von Zwangsarbeit und macht für die Gefängnisarbeit keine Ausnahme. Die Rechtsprechung und Lehre in Südafrika dürften eine entsprechende implizite Verfassungseinschränkung annehmen, da in der Vollzugspraxis die Arbeitspflicht traditionell fest verankert ist.⁴⁷ Trotz der Arbeitspflicht besteht insbesondere für den Jugendstrafvollzug ein Mangel an erzieherisch sinnvoller Arbeit. In den 70er Jahren waren in Südafrika mehr als 80% der Strafgefangenen beschäftigt, 1998 waren es nur noch 29,6%.⁴⁸ Arbeitsmöglichkeiten bestehen generell im Gebäudedienst, in der Landwirtschaft, im Produktionsbereich sowie im Pflege- und Wartungsdienst.

10.1 Allgemein

Zunächst erfragt Variable 83, ob in der Anstalt regelmäßig gearbeitet wird, worauf 712 (91,2%) Befragte antworten. 8,8% (102) enthalten sich. Circa die Hälfte ($n=366$) gibt an, in der Anstalt regelmäßig zu arbeiten.

Es erweisen sich deutliche Unterschiede je nach Anstalt ($p<.001$). Es gibt Anstalten, in denen deutlich mehr als die Hälfte der Befragten angeben, dass ihnen berufliche Bildungsprogramme angeboten werden, wie z.B. in D, E, G, H, N oder Q. Andere Anstalten haben nach Angaben der Befragten für deutlich weniger als die Hälfte der Insassen solche Programme angeboten, wie beispielsweise B, F, M oder Q.

⁴⁷ Vgl. Dünkel/van Zyl Smit 1998, 1178.

⁴⁸ Vgl. Department of Correctional Services 1999, 24. Van Zyl Smit 1998, 104.

Hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen Anstaltstypen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede.

Die Folgefrage der Variablen 83a richtet sich an die Befragten, die arbeiten, und erfasst den Umfang der täglichen Arbeitszeit in Stunden. Es beantworten von den n=366 Befragten, die anzeigen zu arbeiten, 58,7% (215) diese Frage. 17,7% (38) der Befragten erklären, sie arbeiteten täglich eine Stunde, 13,5% (29) geben 2 Stunden, 7,0% (15) 3 Stunden, 13,0% (28) vier Stunden, 17,7% (38) fünf Stunden, 14,4% (31) sechs Stunden und 16,7% (36) sieben bis zehn Stunden als tägliche Arbeitszeit an.

10.2 Art der Arbeit

Von den n=366 arbeitenden Befragten beantworten 44,5% (163) der Befragten die Folgefrage nach der Art der Arbeit, die sie verrichten (Variable 83b). 40,5% (66) der Befragten antworten, dass sie Putz- oder Reinigungsarbeiten vornehmen. 11,0% (18) der Befragten äußern, im Garten zu arbeiten. 6,7% (11) der Befragten erklären, Schweißarbeiten auszuführen (dabei dürfte es sich um keine Auftragsarbeiten für Firmen handeln), und 9,8% (16) der Befragten erklären, Holzarbeiten zu verrichten. Ansonsten zählen die Befragten unterschiedliche Tätigkeiten auf wie Arbeit in der Bücherei oder als Mechaniker, Tellerwaschen, Wäscherei, Küchen- oder Feldarbeit.

10.3 Bezahlung

Von den arbeitenden Befragten (n=366) beantworten 183 (50,0%) die Folgefrage nach der Bezahlung in Rand oder einer anderweitigen Vergünstigung, wie z.B. ein Bonuspunktesystem (Variable 83c). Es ergeben sich die unterschiedlichsten Antworten. U.a. erklären 17,4% (32), dass sie nichts bekommen. 15,3% (28) Befragte geben 8 und 13,1% (24) 7 Rand (zirka eine Deutsche Mark) als Arbeitslohn an. 8,2% (15) Befragte nennen 4 Rand, ein Befragter bekommt mit 40 Rand den höchsten Betrag. Diesen Verdienst können die Befragten dazu einsetzen, zusätzliche Konsumgüter zu erwerben, die in dem anstaltseigenen Laden eingekauft werden können (in den places of safety gibt es in der Regel keine Läden). Immerhin erklären 53 (29,0%) Befragte, eine anderweitige Vergünstigung zu bekommen. Der Betrag von 7 bis 8 Rand stellt einen Monatslohn dar⁴⁹.

⁴⁹ Vgl. Dissel 1996, 6.

Eine Tätigkeit üben 8 Frauen in der Vollzugsanstalt aus. Sie arbeiten nahezu alle eine Stunde pro Tag; die Tätigkeit erschöpft sich in Reinigungsarbeiten. Drei Frauen bekommen für ihre Arbeit ein Entgelt von zirka 8 Rand. Eine bekommt eine anderweitige Vergünstigung.

10.4 *Zwang zur Arbeit*

Variable 84 eruiert, ob die Befragten sich zur Arbeit gezwungen fühlen und ob nach ihrer Meinung ein Zwang zur Arbeit besteht. Wie in der Einleitung beschrieben besteht formal im Strafvollzug kein Arbeitszwang, aber eine de facto vorhandene Arbeitspflicht.

Es antworten 690 (88,3%) Befragte auf diese Frage. 11,7% (91) enthalten sich. Ein Viertel der Befragten (n=176) äußert, zur Arbeit gezwungen zu werden. Alle 8 Frauen, die anzeigen zu arbeiten, antworten, zu dieser Arbeit gezwungen zu werden.

Hinsichtlich der Handhabung in den einzelnen Anstalten ergeben sich deutliche Unterschiede. In M zeigen 12,5%, in F 14,6%, in B 15,9%, in N 4,1% und in O 14,3% der Befragten an, dass sie zur Arbeit gezwungen werden. Im Vergleich dazu sind es in G 50,0%, in I 45,0% und in Q 56,3% der Befragten ($p < .001$). Von n=170 Befragten in den places of safety erklären 30,0% (51), zur Arbeit gezwungen zu werden. Von n=520 Befragten in den Gefängnissen bejahen dies 24,0% (125) der Befragten.

Von n=376 Kindern geben dies 29,3% (110) an, von n=286 Jugendlichen 21,7% (62) und von den n=28 Erwachsenen 14,3% (4) ($p < .05$).

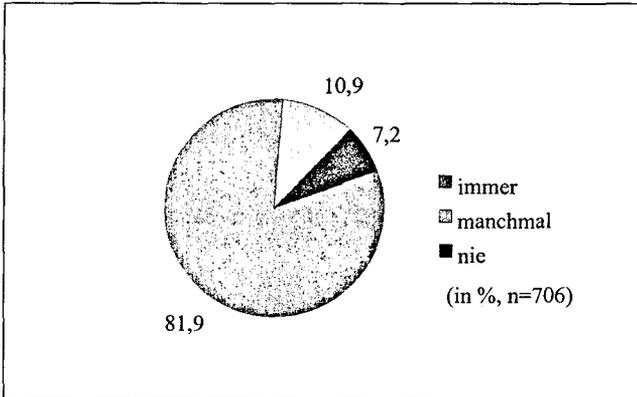
Der Anteil derjenigen, bei n=242 Befragten in U-haft, die zur Arbeit gezwungen werden, beträgt 31,8% (77), bei n=405 Befragten in Strafhaft 20,5% (83).

Ein Blick auf die Befragten in den Gefängnissen verfeinert das Bild noch etwas. Von n=389 Befragten in Strafhaft geben 20,1% (78) an, dass sie zur Arbeit gezwungen werden. Von n=98 Befragten in U-haft sind 36,7% (36) davon betroffen. Damit sind bei dieser Gruppe am meisten Befragte damit konfrontiert. Insbesondere sollte nach den internationalen Regelwerken in der Untersuchungshaft kein Zwang zur Arbeit bestehen. Auch hier könnte de facto eine Arbeitspflicht bestehen, die von den Häftlingen als Zwangsarbeit empfunden wird.

Um einen Einblick in die persönliche Motivationslage und Bereitschaft der Befragten zu bekommen, wurde in Variable 85 abschließend zu dem Themenkomplex gefragt, ob die Bereitschaft der Insassen besteht, sich durch das Erlernen einer Fähigkeit weiter zu qualifizieren. Den Befragten

war es möglich in den drei Abstufungen, „ja, immer, manchmal, überhaupt nicht“ zu antworten. Abbildung 9.17 gibt einen Überblick:

Abbildung 9.17: Motivationslage



Auf die Frage antworten 706 (90,4%) Befragte. 9,6% (75) enthalten sich. 81,9% (578) wollen sich gerne immer durch das Erlernen einer Fertigkeit persönlich weiterentwickeln, 10,9% (77) manchmal und 7,2% (51) nie.

Insgesamt äußern von den 706 Befragten 92,8% (n=655) ihre Bereitschaft oder ihren Wunsch, sich durch das Erlernen einer Fertigkeit weiter zu qualifizieren. Nur ein kleiner Teil von 7,2% (51) der Befragten verneint dies. Nahezu alle Frauen (17) signalisieren ihre ständige Bereitschaft zum Erlernen einer Fertigkeit.

10.5 Zusammenfassung

Sowohl die schulische als auch die handwerkliche Bildung, die Bildungsprogramme und die Arbeit sind in engem Zusammenhang zu dem Anliegen des südafrikanischen Strafvollzugs, aber auch der internationalen Regelwerke zu sehen, durch diese Behandlung Unterstützung für die Reintegration in die Gesellschaft zu leisten. Insbesondere für den Jugendstrafvollzug ist nach den Regelwerken die Reintegration eines der zentralen Anliegen, das in der konkreten Vollzugspraxis in Südafrika nur zaghaft aufgegriffen wird.

Das Angebot von Schulbesuch in der Haftanstalt ist erfreulicherweise relativ häufig gegeben. Allerdings können in den places of safety mehr Befragte das Angebot nutzen als in den Gefängnissen. Sehr selten ist der Schulbesuch den U-haft-Insassen in den Gefängnissen möglich. In den places of safety dagegen können im Vergleich dazu fast 80,0% der Insassen (die hauptsächlich zur Untersuchungshaft untergebracht sind) die Schule besuchen.

Insofern stellt die Unterbringung in den Gefängnissen für Kinder in Untersuchungshaft in diesem Punkt eine Ungleichbehandlung dar, und es bleibt zu hoffen, dass bald ausreichend places of safety existieren werden, um alle Kinder unterzubringen. Andererseits könnte man die Bedingungen, mit denen Kinder in U-haft im Gefängnis konfrontiert sind, dahingehend verbessern, dass ihnen der Schulbesuch ermöglicht wird.

Es ist ferner sinnvoll, den Neuankömmlingen in den Anstalten ebenfalls die Möglichkeit zu geben, die Schule zu besuchen. Auch in den Freiantworten kommt zum Ausdruck, dass teilweise die Befragten lange warten müssen, bis sie die Schule besuchen dürfen (ein Jahr, bis neues Schuljahr beginnt).

Am auffälligsten ist bei der Charakterisierung der Qualität der Bildungsprogramme, dass mehr als die Hälfte der antwortenden Befragten angeben, dass Personalmangel in den Schulen herrscht.

Von immerhin mehr als 40% der Befragten wird die Ausstattung der Schulen (mit Büchern oder Klassenzimmern) als angemessen bekundet. Hier darf man die schwierige Situation der Schulen in der Gesellschaft nicht vergessen. Mehr zu fordern, als die Realität in Schulen außerhalb des Vollzugs darstellt, ist schwierig. Aber die Bedeutung von Bildungsprogrammen für die anstehende Reintegration der Vollzugsinsassen ist groß, und dieser Aspekt rechtfertigt wiederum eine gute Ausstattung der Vollzugsschulen.

Bei den beruflichen Bildungsprogrammen beträgt der Anteil von Befragten, die angeben, kein Programm angeboten zu bekommen, über 40,0%. Es haben mehr Jugendliche Zugang zu diesen Bildungsangeboten als Kinder.

Noch weniger Befragte zeigen an, regelmäßig zu arbeiten. Die geleisteten täglichen Arbeitszeiten variieren sehr stark, ebenso die Bezahlung und einzelnen Tätigkeiten, die sich zu häufig in Putz- und Hilfsarbeiten erschöpfen und weniger ein Lernfeld für die jungen Menschen bieten, was in eine berufliche Qualifikation mündet. Pädagogische Konzepte eines „Behandlungsvollzugs“ kommen dabei nicht zum Einsatz.

In Anbetracht des gleichzeitig vorhandenen großen Bedürfnisses der Befragten, eine Fähigkeit zu erlernen, was bei vielen der beschriebenen Tätigkeiten ins Leere läuft, wäre ein pädagogisches Konzept sehr hilfreich. Das Potential, das sich aus der vorhandenen hohen Motivation der Befragten erschließt, sich persönlich weiterzuentwickeln, bleibt ungenutzt. Insbesondere hätte eine sinnvolle Tätigkeit, unterstützende Bildungsprogramme oder die Fortsetzung der Schulbildung einen kompensatorischen Effekt für die Insassen, die zu einem guten Teil unter Sozialisations- und Bildungsdefiziten leiden.

Blickt man ferner auf die Zahl von Befragten, die trotz einem Programmangebot nur teilweise oder nie daran teilnehmen, und auf die häufig vorhandene hohe Motivation der Insassen, kann dies durchaus ein Indiz für die schlechte Qualität mancher Bildungsprogramme sein. In Bezug auf die Schule kann Lehrermangel durchaus auch demotivierend sein.

Auffällig ist, dass in beiden Anstaltstypen Befragte anzeigen, zur Arbeit gezwungen zu werden. Somit empfinden die Befragten die Arbeitspflicht als Zwang. Dies tangiert häufiger Kinder und Insassen der places of safety. Zum pädagogischen Konzept scheint somit die Pflicht zur Arbeit zu gehören.

12. Beziehung zum Personal

12.1 Durchsuchung nach Waffen

Sicherheit ist im Vollzugsalltag für das Management einer Vollzugsanstalt genauso wie für den einzelnen Bediensteten und die Insassen ein wichtiges Thema. Ein wichtiger Faktor für die Aufrechterhaltung der Sicherheit ist die Kontrolle der Insassen. Wie stark Kontrolle ausgeübt wird und wie sehr sie in die Sphäre der Insassen eingreift, spiegelt sich in der Durchsuchung der Insassen nach Waffen wider. Variable 53 erfragt die Häufigkeit, mit der die Befragten nach Waffen kontrolliert werden. Dabei war es ihnen möglich, in den drei Abstufungen „häufig, selten, nie“ zu antworten.

In den places of safety ist das Wissen über die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern durch die Vertreter sozialer Berufe sehr ausgeprägt. Überfordert zeigt sich das „Betreuungspersonal“ dann durch aggressive und gewalttätige Kinder, die auch zu dem Klientel der places of safety gehören. Übergriffe bis hin zu sexueller Nötigung und versuchtem Totschlag sind nicht nur die Ängste insbesondere des weiblichen Personals, sondern

manchmal leider Realität.⁵⁰ Der Umgang mit den Sicherheitsvorkehrungen, welche der Tätigkeit eine Nuance des Strafvollzugs gibt, muß gelernt werden und steht oft mit dem fürsorgerischen Konzept in Widerspruch. Disziplinarmaßnahmen und der Umgang mit schwierigen Kindern stellen das Personal vor weitere neue Anforderungen. In einem place of safety klagen Kinder gegen das Sozialministerium auf Schadenersatz wegen Körperverletzungen durch das Personal.

Auf die Frage, ob sie nach Waffen durchsucht wurden, antworten 737 (94,4%) Befragte und 5,6% (44) enthalten sich. 44,6% (329) der Befragten geben an, dass sie häufig nach Waffen durchsucht werden. 36,0% (265) der Befragten äußern, dass sie manchmal auf Waffen kontrolliert werden. 18,3% (135) antworten, dass dies nie passiert. Insgesamt antworten mehr als 80,0% (594) der Befragten, nach Waffen durchsucht zu werden.

Bezogen auf die verschiedenen Anstaltstypen zeichnet sich das in Abbildung 9.18 dargestellte Bild ab.

In O sind alle antwortenden Befragten schon nach Waffen durchsucht worden, in allen anderen Anstalten gibt es zumindest eine kleinere Zahl von Befragten, denen dies noch nie passiert ist.

Hinsichtlich der Anzahl der Insassen pro Zelle zeichnen sich keine Unterschiede ab, die sich darauf zurückführen lassen, dass eine Überbelegung oder hohe Anzahl von Insassen pro Zelle häufigere Kontrollen nach sich zieht.

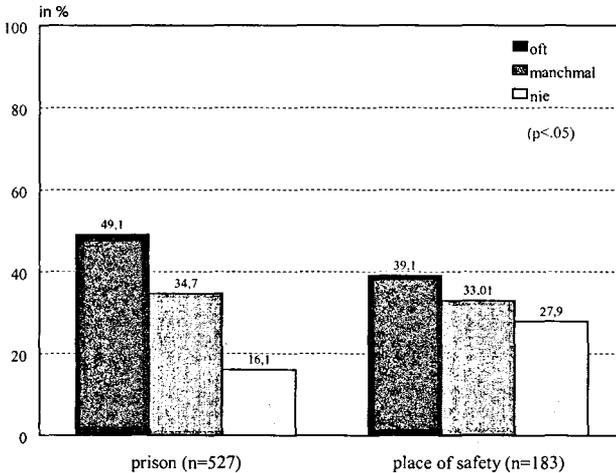
Mehr als die Hälfte von 20 Frauen antworten, nie nach Waffen durchsucht zu werden. Bei 5 Frauen kommt es manchmal und bei 4 Frauen häufig zu Kontrollen.

Die Kontrolle der Befragten nach Waffen, also auch die Leibesuntersuchung, spielt im Alltag in den Anstalten eine wichtige Rolle und wird unabhängig von der Belegzahl pro Zelle vollzogen. Deutlich signalisiert dies, dass die Rolle, die das Personal hat, geprägt ist von einer „Polizei“-funktion, die in den Gefängnissen üblicher ist als in den places of safety. Aber auch dort existiert diese Haltung. Zu häufig finden Kontrollen statt und zu viele Befragte sind davon betroffen. Die Häufigkeit der Kontrollen ist auch ein Indiz dafür, wie gefährlich der Vollzugsalltag sein dürfte: Sowohl für das Personal, aber auch für die Insassen untereinander. Auch in den places of safety zeichnet sich klar die Notwendigkeit ab, diese körper-

⁵⁰ In *Excelsior* wurde eine der Fürsorgearbeiterinnen kurz vor unserem Besuch sexuell belästigt und eine weitere Bedienstete bei anderer Gelegenheit als Geisel genommen und fast stranguliert.

lichen Durchsuchungen durchzuführen. Auf der anderen Seite tragen diese Durchsuchungen nicht zu einer konstruktiven Beziehung zwischen Personal und Insassen bei.

Abbildung 9.18: Durchsuchungspraxis nach Anstaltstyp



12.2 Wahrnehmung von tätlichen Angriffen durch das Personal

Variable 54 erfasst, ob die Befragten in ihrem Umfeld tätliche Angriffe durch das Personal wahrnehmen⁵¹. Eine Antwort in den drei Abstufungen „häufig, selten, nie“ war dabei möglich. Je gewaltgeprägter der Umgang der Bediensteten mit den Insassen ist, desto schlechter dürfte deren Beziehung sein.

Wie in Tabelle 9.35 ersichtlich antworten 726 (93%) Befragte. 7,0% (55) enthalten sich. 42,7% (310) indizieren, dass sie Tätlichkeiten des Personals häufig beobachtet haben. 26,2% (171) antworten, dass sie dies selten gesehen haben, und 31,1% (226) erklären, sie keine Tätlichkeiten des Personals gesehen zu haben.

⁵¹ Laut Jahresbericht 1998 des Department of Correctional Services kam es 1998 zu 612 berichteten tätlichen Angriffen Bediensteter auf Insassen. 1997 waren es 1193.

Tabelle 9.35: Wahrnehmung tätlicher Angriffe durch das Personal

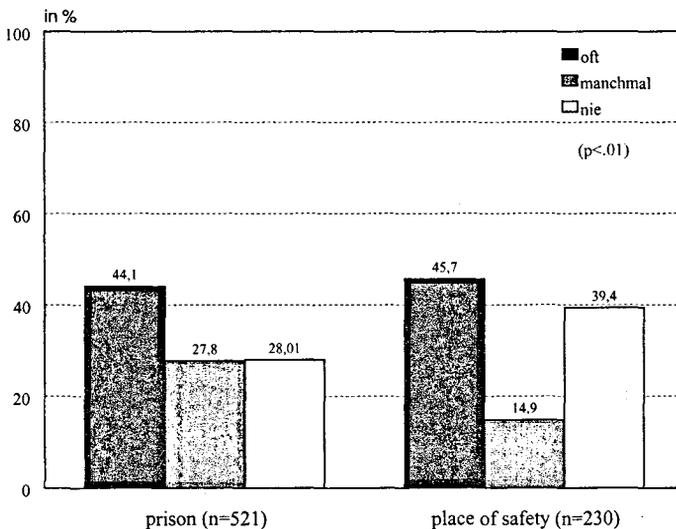
Wahrnehmung tätl. Angriffe	%	(n=726)
häufig	42,7	310
selten	26,2	190
nie	31,1	226

(missing values n=55)

Der überwiegende Teil der Befragten 68,9% (500) antwortet, tätliche Übergriffe des Personals beobachtet zu haben. Diese Aussagen treffen die Befragten in Zellen mit unterschiedlich hohen Belegzahlen.

Abbildung 9.19 zeigt bezogen auf die beiden Anstaltstypen die Wahrnehmung tätlicher Angriffe.

Abbildung 9.19: Wahrnehmung tätlicher Angriffe nach Anstaltstyp



Von n=521 Befragten in den Gefängnissen antworten 44,1% (230), oft Zeugen tätlicher Übergriffe durch das Personal gewesen zu sein, 27,8% (145) Befragte, manchmal tätliche Übergriffe beobachtet zu haben und 28,0% (146) nie tätliche Angriffe erlebt zu haben. Von n=178 Befragten in den places of safety äußern 45,7% (80) Befragte, oft tätliche Übergriffe ge-

sehen zu haben, 14,9% (26) der Befragten haben dies manchmal beobachtet und 39,4% (69) von ihnen nie. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .01$). Nur bei den Befragten, die angeben, häufig tätliche Angriffe des Personals beobachtet zu haben, hat diese Aussage in den Gefängnissen und places of safety eine vergleichbare Größenordnung.

19 Frauen äußern sich zu der Beobachtung von tätlichen Angriffen durch Bedienstete. Mehr als die Hälfte hat niemals einen solchen Vorfall registriert, 2 manchmal und 6 Frauen häufig.

Weit mehr als die Hälfte der Befragten beobachtete in beiden Anstaltstypen Gewalttätigkeiten des Personals.⁵² Dies ist eine ernstzunehmende Aussage. In der Interaktion des Personals mit den Inhaftierten sind auch nach dem Ende der Apartheid Gewalttätigkeiten präsent. Häufiger tritt das Phänomen in den Gefängnissen auf. Aber auch in den places of safety existieren vergleichbar viele Befragte, die artikulieren, diese Übergriffe häufig beobachtet zu haben. In einigen places of safety herrscht somit ein vergleichbar rauher Grundton, wo der mitmenschliche Kontakt der Insassen zum Personal durch Gewalttätigkeiten von Seiten des Personals geprägt wird. In diesen Fällen ist die Interaktion oder Kommunikation gestört und läßt nicht viel Konstruktives erwarten. Das Übernehmen konstruktiver Rollen des Personals und damit eine positive Vorbildfunktion ist durch diese Verhaltensweisen nicht zu erwarten. Stattdessen könnte dieses Verhalten durchaus eine negative Vorbildfunktion haben. Die Idee, dass Gewaltanwendung ein Beitrag zur Konfliktbeilegung sein kann, und die Perpetuierung dieses Gedankens auf die Beziehung der Insassen untereinander liegt nahe. Ob die Gewalttätigkeit des Personals oder die Gewalttätigkeit der Insassen, was letztendlich Ursache ist, wird somit obsolet, da ein Kreislauf von Gewalt existiert, dessen Durchbrechung nur schwer gelingen dürfte.

⁵² Die Existenz von tätlichen Übergriffen der Bediensteten auf die Insassen wird vom Ministerium für Strafvollzug in seinem Jahresbericht 1998 nicht verleugnet. Laut Inzidenzrate kam es 1998 zu 612 berichteten Übergriffen von Bediensteten auf Gefangene. 1997 war es nahezu die doppelte Anzahl (1193) Übergriffe. Vgl. außerdem Republic South Africa 2000, 4.

12.3 Disziplinarmaßnahmen⁵³

12.3.1 Beschreibung der verschiedenen Arten von Disziplinarmaßnahmen

In Variable 55 werden 7 Disziplinarmaßnahmen (Einschränkung von Privilegien, Einschluss in der Zelle tagsüber, Isolationshaft, Beschränkung von Besuchen, Verwarnung, Auspeitschen, Ohrfeigen) aufgelistet, mittels derer die Befragten anzeigen können, ob sie diese in der Anstalt innerhalb der Haftzeit am eigenen Leib erfahren haben. Außerdem war es den Befragten möglich, zusätzliche Angaben in einem Freiantwortfeld zu machen.

Insgesamt machen 574 Befragte Angaben zu erfahrenen Disziplinarmaßnahmen. Erfasst wird die Anzahl der in ihrer Haftzeit in der Anstalt von Disziplinarmaßnahmen Betroffenen ohne Berücksichtigung, wie häufig jemand eine Disziplinarmaßnahme auferlegt bekommen hat. Die hier verwendete Bezugsgröße ist die Prävalenzrate, nicht die Inzidenzrate.⁵⁴ Bei der Fragestellung waren Mehrfachangaben möglich. Es gibt 10 Personen, die nur das Freiantwortfeld ausgefüllt haben, ohne die 7 vorgegebenen Antwortfelder angekreuzt zu haben. Da diese Zahl so gering ist, werden diese im folgenden und bei der Zusammenfassung der Anzahl der Nennungen vernachlässigt. 26,5% (207) haben keine Disziplinarmaßnahme angekreuzt oder eine Freiantwort gegeben.⁵⁵ Bei den vorgegebenen 7 Rubriken haben 564 Befragte geantwortet, und 27,8% (217) enthielten sich.

In den places of safety und den Gefängnissen liegt der Mittelwert (0) der Verteilung der betroffenen Disziplinarmaßnahmen auf Befragte bei 2 Arten von Disziplinarmaßnahmen. Bei den Befragten, die mehrfach antworten (mehrere Disziplinarmaßnahmen angeben), stösst man bei den beiden Anstaltstypen auf keinen signifikanten Unterschied (T-Test). Dies ändert sich

⁵³ Vgl. zu diesem Thema die Erörterung der Regelwerke in Kapitel 4.

⁵⁴ Vgl. ausführlich Kury/Obergfell-Fuchs/Würger 2000, 133 mwN.

⁵⁵ Ein näherer Blick auf die Verteilung der missing values auf die jeweiligen Anstalten ergibt signifikante Unterschiede ($p < .001$). Barberton hat den höchsten Anteil missing values ($n=30$). Es gibt aber auch Anstalten wie Lindelani, Leuwkoop oder Ekuseni, bei denen nur 2-4 Befragte überhaupt keine Antwort gegeben haben. Außerdem hat von den Befragten, die angeben, häufig Ärger mit anderen Insassen zu haben, nur selten einer Angaben zu den Disziplinarmaßnahmen gemacht. Der Schluß liegt somit nahe, dass sich hinter einem großen Teil der fehlenden Werte Befragte verbergen, die keinerlei Disziplinierung erfahren haben.

jedoch bei einer Betrachtung der einzelnen Anstalten. Hinsichtlich der Verteilung der Mehrfachantworten gibt es signifikante Unterschiede ($p < .001$). Anstalten mit einer großen Anzahl von Befragten, die angeben, mehr als drei unterschiedliche Disziplinarmaßnahmen erfahren zu haben, sind O, L, K und C. Grund dafür kann die dort vorhandene durchschnittlich längere Verweildauer sein. Aber auch in allen places of safety finden sich Befragte, die antworten, von unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen betroffen gewesen zu sein. Im Verhältnis sind außerdem von mehr als drei unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen häufiger Jugendliche oder Erwachsene als Kinder betroffen.

Im einzelnen ergibt sich das in Tabelle 9.36 dargestellte Profil an verhängten Disziplinarmaßnahmen:

Tabelle 9.36: Anzahl von erfahrenen Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen Anzahl	%	n=564
1	50,4	284
2	20,2	114
3	15,1	85
4	8,3	47
5	3,2	18
6	1,2	7
7	1,6	9

(missing values n=217)

Von den n=564 Personen nannten n=284 (50,4%) Befragte genau eine Disziplinierungsart, weitere n= 114 (20,2%) haben zwei, n=85 (15,1%) drei, n=47 (8,3%) vier, n=18 (3,2%) fünf, 1,2% (7) sechs und 1,6% (9) alle sieben verschiedene Disziplinierungsarten angegeben. Der überwiegende Teil führte an, eine Art von Disziplinarmaßnahme erfahren zu haben.

Die Darstellung in Tabelle 9.37 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zur Frage nach Disziplinarmaßnahmen ergeben. Die Anzahl beträgt 1150 Nennungen insgesamt. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von insgesamt n=564 Personen, die zu diesem Punkt mindestens eine Angabe machten (72,2% aller Befragten). N=217 der befragten Personen unterließen hierzu jede Angabe.

Damit enthielt sich ca. ein Viertel der Befragten bezüglich dieser Fragestellung.

Tabelle 9.37: Art der Disziplinarmaßnahmen (Mehrfachnennungen)

Disziplinarmaßnahme	% Nennungen (n=1150)	% Befragte (n=564)
1. Einschränkung von Vergünstigungen	18,3	37,4
2. Einschluß in Zelle tagsüber	21,1	43,1
3. Isolationshaft	5,6	11,3
4. Einschränkung von Besuchen	10,4	21,3
5. Verwarnung	21,1	43,1
6. Auspeitschen	9,5	19,3
7. Ohrfeige	13,9	28,4

missing values n=217)

Von denjenigen, die von Disziplinarmaßnahmen betroffen sind, entfallen 21,1% der Nennungen auf den Einschluss in der Zelle am Tag. Bezogen auf die Anzahl der Fälle (n= 564) waren 43,1% der Inhaftierten von dieser Disziplinierung betroffen. Dieselbe Anzahl von Nennungen entfällt auf die Verwarnung (21,1%). 18,3% der Nennungen betreffen den Verlust von Vergünstigungen. Davon sind 37,4% der Inhaftierten tangiert. 13,9% der Nennungen beziehen sich auf Ohrfeigen und umfassen 28,4% der Inhaftierten. 10,4% der Nennungen macht die Beschränkung von Besuchen aus und betreffen 21,3% der Inhaftierten. Von den restlichen Nennungen entfallen 9,5% auf das Auspeitschen (19,3% der Fälle) und 5,6% auf die Isolationshaft (11,3% der Fälle).

Bei den Frauen verteilen sich die Nennungen wie folgt: 10 auf den Einschluss in der Zelle, 5 auf Verwarnung, 3 auf die Einschränkung von Privilegien, 2 auf die Beschränkung von Besuchen und jeweils eine auf Ohrfeige und Auspeitschen. Isolationshaft wurde in keinem Fall als Disziplinarmaßnahme eingesetzt. Von 19 Frauen zeigen 16 an, einmal, 3 Frauen zweimal und zwei Frauen nie diszipliniert worden zu sein.

Tabelle 9.38 beleuchtet die Verteilung der Disziplinarmaßnahmen differenziert nach Anstaltstyp. Erfasst werden die Insassen, die in ihrer Haftzeit von Disziplinarmaßnahmen betroffen waren, unabhängig von der Häufigkeit. Die hier verwendete Bezugsgröße ist die Prävalenzrate. *Verwarnt* wurden nach ihren Angaben 43,1% (243) der Befragten. Weit mehr

kommt diese Methode in den places of safety zum Einsatz ($p < .001$). In den places of safety wird jeder zweite einsitzende Befragte verwarnt, in den Gefängnissen jeder Vierte. Innerhalb der Palette von verhängten Disziplinarmaßnahmen ist die Verwarnung in den places of safety mit 65,5% (97) der Befragten die am häufigsten eingesetzte Disziplinarmaßnahme. Im Vergleich dazu geben in den Gefängnissen 26,4% (110) der Befragten an, verwarnt worden zu sein.

Tabelle 9.38: Disziplinarpraxis nach Anstaltstyp

Disziplinarmaßnahme	prison % (n=416)	place of safety % (n=148)	Gesamt % (n=564)	Signifikanz
1. Einschränkung von Vergünstigungen	39,9 (n=166)	30,4 (n=45)	37,4 (n=211)	n.s.
2. Einschluß in Zelle tagsüber	51,4 (n=214)	19,6 (n=29)	43,1 (n=243)	$p < .001$
3. Isolationshaft	13,7 (n=57)	4,7 (n=7)	11,3 (n=64)	$p < .05$
4. Einschränkung von Besuchen	22,4 (n=93)	18,2 (n=27)	21,3 (n=120)	n.s.
5. Verwarnung	35,1 (n=146)	65,5 (n=97)	43,1 (n=243)	$p < .001$
6. Auspeitschen	19,2 (n=80)	19,6 (n=29)	19,3 (n=109)	n.s.
7. Ohrfeige	26,4 (n=110)	33,8 (n=50)	28,4 (n=160)	$p < .05$

(missing values n=217)

In allen Anstalten wird von dieser Disziplinierungsmethode Gebrauch gemacht. Auch tangiert diese Maßnahme die jüngeren Befragten der Stichprobe mehr als die Älteren.

Der *Einschluss in der (eigenen) Zelle* tagsüber, wenn die anderen Insassen Hofgang haben oder Freizeitprogrammen nachgehen, hat sich für 43,1% (243) der Befragten als Disziplinarmaßnahme ergeben, von der im Verhältnis mit 51,4% (214) mehr Befragte in den Gefängnissen als in den places of safety betroffen sind. Dort äußern dies 19,6% (29) der Befragten. Es besteht ein signifikanter Unterschied. ($p < .001$). Diese Maßnahme wird in den places of safety selten eingesetzt. Dennoch verwendet jede Anstalt diese Disziplinarmaßnahme. 56,8% der Betroffenen sind Jugendliche.

Die *Einschränkung von Privilegien* (wie z.B. Fernsehentzug) kommt nach Auskunft der Befragten bei 37,4% (211) von Personen zum Einsatz. Sie betrifft 39,9% (166) der Befragten in den Gefängnissen und 30,4% (45) der Befragten in den places of safety. In den Gefängnissen wird diese Maßnahme etwas häufiger eingesetzt. Von dieser Maßnahme wird in allen Anstalten der Stichprobe Gebrauch gemacht. Der größte Teil der betroffenen Befragten ist zwischen 18 und 21 Jahre alt.

28,4% (160) der Befragten machen die Aussage, dass sie *geohrfeigt* wurden. Auch hier ist der Anteil der betroffenen Befragten in den places of safety (n=148) verhältnismäßig hoch mit 33,8% (50). Von n=416 Befragten in den Gefängnissen äußern 26,4% (110), von Ohrfeigen betroffen zu sein. Im Verhältnis wird diese Disziplinarmaßnahme in den places of safety häufiger eingesetzt. Es besteht diesbezüglich ein signifikanter Unterschied.

Geohrfeigt wird in jeder Anstalt der Stichprobe.⁵⁶ Da insgesamt mehr Befragte angeben, geohrfeigt als ausgepeitscht zu werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft dazu höher ist und die Hemmschwelle zum Ohrfeigen niedriger ist als zum Auspeitschen. (Aufällig ist, dass H und K die Anstalten mit den höchsten Angaben von Ohrfeigen und Auspeitschen sind). Von Ohrfeigen sind deutlich mehr unter 18-Jährige der Stichprobe betroffen.

21,3% (120) der Befragten räumen ein, eine *Beschränkung von Besuchen* erfahren zu haben. In den Gefängnissen antworten 22,4% (93) der Befragten, dies erfahren zu haben. In den places of safety betrifft es 18,2% (27) der Befragten. Jede Anstalt verwendet diese Disziplinarmaßnahme. 50,8% der Betroffenen sind Jugendliche, 44,9% Kinder und 4,2% Erwachsene.

Insgesamt geben 19,3% (109) der Befragten an, dass sie zur Disziplinierung *ausgepeitscht* wurden. Von n=416 Befragten in den Gefängnissen zeigen 19,2% (80) der Befragten an, vom Auspeitschen betroffen gewesen zu sein. Von n=148 Befragten in den places of safety äußern diese Erfahrung 19,6% (29) Personen. Im Verhältnis sind in den places of safety sogar etwas mehr Inhaftierte vom Auspeitschen betroffen als in den Gefängnissen. Es ergibt sich allerdings kein signifikanter Unterschied. In sämtlichen Anstalten sind Befragte vom Auspeitschen betroffen. In jeder Anstalt der Stichprobe existiert das Auspeitschen als Disziplinarmaßnahme. Somit ist in jeder Anstalt eine gewisse Bereitschaft vorhanden, diese brutale Bestrafungsmethode auch nach ihrem offiziellen Verbot ein-

⁵⁶ Mit Ausnahme des Pretests, da in dem damaligen Fragebogen nicht explizit Ohrfeigen aufgeführt wurden.

zusetzen. Einige Anstalten haben nur einen Befragten, der dies angibt, andere mehr, insbesondere die großen Gefängnisse - aber auch in manchen places of safety häuft sich dieses Phänomen. Die meisten betroffenen Befragten (62,0%) befinden sich in der Altersgruppe der Kinder, 37,0% sind Jugendliche und 0,1% Erwachsene. Vergleicht man diese Verteilung mit der Altersstruktur der ganzen Stichprobe, sind deutlich überproportional viele Kinder von dieser Bestrafung betroffen.

Die wenigsten Befragten (11,3%) (64) geben an, dass ihnen *Isolationshaft* (Einzelhaft in einer extra Zelle über eine bestimmte Zeitperiode) als Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde. Von den Befragten in den Gefängnissen sind 13,7% (57) und von denjenigen in den places of safety 4,7% (7) der Befragten betroffen. In den places of safety existiert diese Maßnahme kaum ($p < .05$). Bis auf M setzen alle Anstalten diese Maßnahme ein. 52,4% der Betroffenen sind Jugendliche, 38,1% Kinder und 9,5% Erwachsene.

12.3.2 Verweildauer in der Haft und erfahrene Disziplinarmaßnahmen

Insgesamt ist zu beobachten, dass die Verwarnung häufiger bei Befragten zur Disziplinierung eingesetzt wird, die erst seit kurzem inhaftiert sind. Reduzierung von Privilegien, Einschluss in die Zelle tagsüber und Isolation werden bei den Insassen, die lange Haftperioden haben, am meisten praktiziert. Bei dem Einsatz der Körperstrafen Ohrfeigen und Auspeitschen spielt die Verweildauer der Befragten keine Rolle; ob es zu einer solchen Disziplinierung kommt, entscheidet sich unabhängig davon im Vollzug aus der konkreten Situation heraus. Diese Maßnahme kann Insassen tangieren, die nur für eine kurze Zeit inhaftiert sind, genauso wie Insassen mit längerer Verweildauer. Dies gilt für beide Anstaltstypen im gleichen Maße. Möglicherweise erfolgt der Einsatz von Körperstrafen im Affekt und aus der Hilflosigkeit, anders nicht mehr weiter zu wissen, weil die pädagogischen Fähigkeiten und die Kompetenzen, mit Konflikten deeskalierend umzugehen, fehlen.

In den places of safety fällt auf, dass der Einsatz von Verwarnungen sehr häufig auf Insassen angewendet wird, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden. Dies ist ein Hinweis darauf, dass in den places of safety die Disziplinarmaßnahmen möglicherweise abgestuft nach ihrer Schwere eingesetzt werden und ein pädagogisches Konzept dahintersteckt.

12.3.3 Freiantworten

In den Freiantwortfeldern gaben die Befragten aufschlussreiche ergänzende Kommentare und Angaben über weitere Disziplinarmaßnahmen, welche den Einblick in die Sanktionspraxis vertiefen und auch ihre Schattenseiten tangieren. 8 Befragte betonen, dass sie sehr harten körperlichen Züchtigungen ausgesetzt sind, wie heftigen Ohrfeigen oder Faustschlägen. Einer dieser 8 Befragten bemerkt, „for talking while you are going to eat I was beaten to hell“. Außerdem herrscht ein rüder Umgangston, die Befragten geben in sechs Fällen an, nicht respektvoll behandelt zu werden, dass über sie geflucht wird, sie beschimpft oder in vulgärer Sprache angedredet werden.

In 14 Fällen erfolgte die Drohung, den Betroffenen von der Anstalt in eine „schlechtere“ Anstalt zu versetzen wie etwa von einem Modellvollzug in den normalen Strafvollzug oder von einem place of safety in den U-hafttrakt eines Gefängnisses („to be under iron hand by being transferred to another prison without a valid proof“). 6 Befragte zeigen an, dass sie zur Strafe „body exercises like frog jums or push-ups“ machen müssen oder längere Zeit in dem Gang hin und herlaufen oder „to stand for a long time in a funny position.“ Das letztere längere Verharren in einer durch die Dauer schmerzhaften Stehposition geht durchaus in Richtung Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Bestrafung. Auch ist Putzen, insbesondere der Toiletten, eine Disziplinierungsmethode, von der vier Befragte betroffen waren. Als informelle Maßnahmen existieren außerdem die Einschränkung von Telefonaten oder die Versetzung in eine andere Zelle, was jeweils ein Befragter erlebte. Ein Befragter merkt an, „whole cell suffer if one did wrong“.

12.4 Zusammenfassung

Erschreckend ist das Muster, das sich bei der Verwendung der unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen abzeichnet. In jeder Anstalt ist die ganze abgefragte Palette von Disziplinarmaßnahmen in Gebrauch (bis auf den fehlenden Einsatz der Isolationshaft in M). Auffällig ist, dass in den Anstalten durchaus unterschiedliche Präferenzen für einzelne Maßnahmen bestehen.

Zum Einsatz kommen Disziplinarmaßnahmen iSd JDL. Allerdings existiert doch noch ein erheblicher Teil von Körperstrafen oder Isolationshaft und somit von verbotenen Bestrafungsmethoden, deren Einsatz für die

Betroffenen gravierende Folgen haben kann. Es kommt zu Verstößen gegen die Forderungen der Regelwerke, aber auch gegen die Vorgaben der südafrikanischen Verfassung.⁵⁷ Nach den JDL ist die Beschränkung des Kontaktes mit der Familie ebenfalls eine verbotene Disziplinarmaßnahme, die immer noch in der Vollzugspraxis sowohl in den places of safety als auch den Gefängnissen angewendet wird.

Die Auffassung, dass mit körperlicher Züchtigung eine erzieherische Wirkung erreicht werden kann, scheint noch verbreitet zu sein.⁵⁸

In den Gefängnissen und den places of safety zeichnen sich in einzelnen wesentlichen Punkten identische Verhaltensmuster ab. Dies betrifft vor allem für die Anzahl der Befragten, gegen die während ihrer Haftzeit in beiden Anstaltstypen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Aber auch in der Qualität gibt es durchaus verwandte Muster. Dies gilt hinsichtlich der generellen Praxis, körperliche Misshandlung als Disziplinarmaßnahme einzusetzen. Auch in den wohlfahrtlich orientierten, pädagogisch motivierteren places of safety sind die dort inhaftierten Befragten genauso und insbesondere durch Ohrfeigen noch mehr als im Gefängnis punitiven und widerrechtlichen Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt.

Die Hemmschwelle zu harschen Methoden wie der Isolationshaft mag in den places of safety höher sein, hingegen zum Ohrfeigen nicht. Die Annahme dieser „leichteren“ Form der körperlichen Züchtigung als eine „sozialadaequante“ Disziplinierungsmethode spiegelt sich in der Anzahl der jeweils davon betroffenen Befragten in den Ergebnissen wider. In den Gefängnissen kann die bis 1996 praktizierte militärische Ausbildung des Vollzugspersonals ein Faktor sein, der den Einsatz wiederrechtlicher Sanktionen immer noch unterstützt. Dieser Erklärungsversuch versagt in den places of safety, da die Ausbildungen des Personals pädagogisch orientiert sind.

In den places of safety wird wiederum die Verwarnung viel häufiger eingesetzt als in den Gefängnissen, was dieser pädagogischen Grundrichtung entspricht. Eine gewisse Ambivalenz zeichnet sich somit in den

⁵⁷ Vgl. Kap. 4 VIII zu den Vorgaben der Regelwerke sowie Kap. 6 II 1.1 zu der südafrikanischen Verfassung.

⁵⁸ Vgl. zur Historie der Prügelstrafe (flogging) Sloth-Nielsen 1990, 78. Im Strafvollzugsgesetz war in der Ära der Apartheid eine Vorschrift enthalten, die es erlaubte, eine inhaftierte Person bis zum Alter von 40 Jahren mit Auspeitschen als Disziplinarmaßnahme bei Disziplinarverstößen während der Haftperiode zu bestrafen. Auch in den Schulen wird die Prügelstrafe trotz Verbot im Schulgesetz immer noch gerne eingesetzt, vgl. Republic of South Africa 2000, 80.

Disziplinierungsmethoden in den places of safety ab. Die pädagogischen Ansätze entsprechenden Grundsätze des „Behandlungsvollzuges“ werden verwirklicht und treten viel klarer hervor als in den Gefängnissen, wo sich deutlicher Tendenzen eines „Verwahrvollzuges“ abzeichnen. Dennoch zeigt sich bei einem Blick ins Detail, dass dieses Grundprinzip nicht von dem gesamten eingesetzten Personal verinnerlicht sein dürfte. Pädagogische Konzepte und die Einhaltung der Vorgaben der internationalen Regelwerke sowie der Menschenrechte sind vorhanden, aber noch nicht tragfähig in den Vollzugsstrukturen verankert. Es gibt eine Anzahl von Personen, die entweder aus Unkenntnis, Überforderung oder im Boykott oder aus Tradition diese widerrechtlichen Methoden einsetzen und die eine repressive Grundeinstellung aufweisen dürften. Insbesondere hat es sich noch nicht durchgesetzt, auf gewalttätige Methoden zu verzichten, was ein Zeichen dafür ist, dass in der Gesellschaft der Einsatz dieser Maßnahmen noch mehr gebilligt sein dürfte, als es die offizielle öffentliche Meinung vermuten läßt.

Außerdem zeichnet sich in dieser Praxis auch eine Hilflosigkeit im Umgang mit den teilweise sehr schwierigen jungen Menschen ab; mangels Ausbildung ist das Personal der places of safety mit dem schwierigen und gewalttätigen Klientel überfordert. Dies könnte in diesen Anstalten dazu beitragen, dass auf abgelehntes Verhalten, nämlich den Einsatz körperlicher Züchtigung oder absurder Schikanemaßnahmen, zurückgegriffen wird. In den Gefängnissen wiederum fehlt eine Grundausbildung in Pädagogik oder Psychologie, die auf den Umgang mit jungen Menschen zugeschnitten ist.

Zu beachten ist, dass die psychischen Auswirkungen von Körperstrafen möglicherweise schädigender sind als die potentiellen physischen Konsequenzen. Es gibt die Möglichkeit, dass ein Empfänger schwerer physischer Bestrafung in Situationen, in denen er sich wünscht, das Verhalten anderer zu kontrollieren oder mit Verhalten anderer fertig zu werden, auf sein weiteres Verhalten die Rolle des Bestrafenden überträgt. Auspeitschen perpetuiert den Level an Gewalt in der Gesellschaft.⁵⁹

Der Personalschlüssel in den places of safety, der deutlich höher als der in den Gefängnissen ist, ist eine wichtige Voraussetzung für die Implementation von „Behandlung“ statt der sicheren „Verwahrung“. Der Faktor, dass in den places of safety häufiger von Verwarnungen Gebrauch gemacht wird, kann damit zusammenhängen, dass das Personal mehr Zeit zur Verfügung hat als in den Gefängnissen. In den Gefängnissen wird häufiger von

⁵⁹ Sloth-Nielsen 1990, 86 mwN.

den am wenigsten personalintensiven „Wegschlußmaßnahmen“ (Einschluss in der Zelle oder Isolation) Gebrauch gemacht.

Die Fallzahlen der Frauen zeigen, dass körperliche Strafen selten eingesetzt werden, wobei allgemeingültige Aussagen nur sehr vorsichtig daraus abgeleitet werden können. Häufigste Disziplinarmaßnahme ist der Einschluss in die Zelle, was sich mit den oben erwähnten Beobachtungen im Männervollzug in Gefängnissen und dem dortigen Einsatz von Wegschlußmaßnahmen deckt.

12.5 Zugang zu einem Rechtsbeistand in Disziplinarverfahren

Für die Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens, falls es ein solches gibt, ist es wichtig zu erfahren, ob die Möglichkeit für den Betroffenen besteht, einen Rechtsbeistand einzuschalten (Variable 56).

Daraufhin antworten 695 (89,0%) der Befragten. 11% (86) der Befragten geben keine Auskunft. Die überwiegende Mehrheit von 73,7% (512) indiziert, keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand in Disziplinarverfahren zu haben. 26,3% (183) erklären, sie hätten einen solchen Zugang. 9 von 16 Frauen zeigen an, einen Rechtsbeistand einschalten zu können.

Hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen Anstalten ergeben sich durchaus Unterschiede ($p < .001$). In M gibt es niemanden, der angibt, Zugang zu haben, in J sind dies 4,2% der Befragten. In Q wiederum 61,1% der Befragten und in N 46,8% der Befragten.

Von $n=528$ Befragten in den Gefängnissen erklären 21,8% (115), einen Rechtsbeistand hinzuziehen zu können. Von $n=167$ Befragten in den places of safety räumen diesen Zugang 40,7% (68) ein ($p < .001$).

12.6 Disziplinierung von Mitinsassen

Gegen die Regelwerke und den Sinn von Disziplinarmaßnahmen⁶⁰ verstößt die Praxis, dass Insassen gegenüber Mitinsassen an Stelle der Bediensteten Disziplinarfunktionen ausüben. Variable 57 eruiert, ob diese Praxis üblich ist, worauf 703 (90%) der Befragten antworten und sich 10,0% (78) enthalten. Die überwiegende Mehrheit 75,8% (533) verneint die Disziplinierung von Mitinsassen. 24,2% (170) geben an, Disziplinarfunktionen auszuüben. Auch drei von 19 Frauen äußern sich entsprechend.

⁶⁰ Vgl. Kap. 4 VIII.

Auf die jeweiligen Anstalten verteilen sich die Befragten, die angeben, eine Disziplinarfunktion auszuüben, unterschiedlich. 95,9% aller Befragten in N, 61,1% in Q, 45,5% in G gegenüber 2,0% in I, 0,0% in M oder 8,0% in C ($p < .001$) erklären, Mitinsassen zu disziplinieren.

Bei der Verteilung auf die beiden verschiedenen Anstaltstypen ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

Die Folgefrage nach einer Präzisierung, wie diese Disziplinierung aussieht, beantworteten 32,4% (55) der Befragten. Diese verbleibenden Angaben sind aufschlussreich. Beispielsweise äußern 23 (41,8%) Befragte, dass sie tätliche Übergriffe zur Disziplinierung von Mitinsassen einsetzen, z.B. „get beaten with soap in a sock“. 12 (21,8%) Befragte zeigen an, dass sie Ohrfeigen oder Schläge ausführen. 5 (9,1%) Befragte räumen ein, dass es zu „Schikanemaßnahmen“ kommt, wie z.B. „body exercises like frog jumps“, „to stand under the shower for an hour“ oder „to put head down on floor“. Einer beschreibt, dass jemand zum „gang boy“ gemacht wird. Zwei erklären, dass sie fies sein oder den Mitinsassen Respekt einflößen können.

Die Vertretung der Rechte der Insassen durch einen Rechtsbeistand in Disziplinarverfahren ist selten. Es drängt sich die Vermutung auf, dass das Verfahren über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nur fragmentarisch ausgestaltet ist und insbesondere der Rechtsschutz der Insassen vernachlässigt wird. Bei diesem Hintergrund ist es für die Anstalten leichter, weiterhin „wiederrechtliche“ Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Auch die Existenz von Insassen, die nicht daran gehindert werden, andere Insassen zu disziplinieren, ist ein Indikator für die vorhandenen Missstände im Bereich Disziplinarverfahren. Wie bei den wiederrechtlichen Disziplinierungsmethoden ist ein Verstoß gegen die Regelwerke gegeben, der in beiden Anstaltstypen vorkommt.

12.7 Beschwerdeverfahren

12.7.1 Beschwerdemöglichkeiten

Für die Wahrnehmung der Rechte der Insassen ist es wichtig, eine gut funktionierende Beschwerdemöglichkeit zu haben, eine wichtige Forderung der Regelwerke. Variable 58 erfragt, ob eine Beschwerdemöglichkeit besteht, worauf 733 (93,9%) Befragte antworten. 6,1% (48) enthalten sich. 64,9% (476) geben an, dass sie sich bei dem Personal der Anstalt beschweren können. 8,7% (64) antworten, dass sie sich bei außenstehenden Personen, die nicht der Anstalt angehören, beschweren können. 21,0%

(154) verneinen, eine Beschwerdemöglichkeit zu haben. 5,4% (32) antworten, dass ihnen beide Beschwerdemöglichkeiten offen stehen.

14 von 19 Frauen können sich beim Personal beschweren.

12.7.2 Assistenz der Bediensteten bei Beschwerden

Ob bei der Artikulation der Beschwerde Hilfe durch die Bediensteten besteht, erfragt Variable 59. Es antworten darauf 727 (93,1%) Befragte. 6,9 % (54) machen keine Angaben. 64,5 % (469) geben an, dass ihnen das Personal bei einer Beschwerde hilft. 35,5% (258) verneinen dies.

10 von 21 Frauen antworten, bei Beschwerden Hilfe durch das Personal zu erfahren.

Von n=549 Befragten in den Gefängnissen räumen 60,5% (332) ein, diese Hilfe zu bekommen. Von den n=178 Befragten in den places of safety äußern dies im Vergleich 77,0% (43) der Befragten. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

Laut den Angaben der Befragten ergibt sich in den Anstalten ein unterschiedliches Bild ($p < .001$). In O zeigen 39,1% an, Hilfe zu bekommen, in C 31,8% und in L 27,1%. In M, N, B und Q geben dies über 80,0% der Befragten an.

12.7.3 Zugang zu einem Verteidiger

Abschließend zu diesem Themenkomplex wird die Frage gestellt, ob bei Bedarf der Zugang zu dem jeweiligen Strafverteidiger möglich ist (Variable 60).

Diesbezüglich antworten 709 (90,8%) der Befragten. 9,2% (72) enthalten sich. 38,5 % (273) erklären, dass sie bei Bedarf Zugang zu ihrem Anwalt haben. Über die Hälfte der Frauen äußert, einen Anwalt einschalten zu können.

12.7.4 Zusammenfassung

Immerhin verneinen 154 Befragte die Existenz einer Beschwerdemöglichkeit. Diese Unkenntnis beruht möglicherweise auf der mangelnden Aufklärung durch die Bediensteten. Hilfestellung für Beschwerden durch Bedienstete ist in den places of safety häufiger vorhanden. Auch in dieser Hinsicht schlägt sich der höhere Personalschlüssel in aufmerksamerer Betreuung nieder. In den Anstalten, wo sehr viel Hilfe von Seiten der Bedien-

steten geleistet wird, signalisiert dies eine gewisse Akzeptanz der Insassen als Personen mit bestimmten Rechten, die sie auch im Vollzug ausüben dürfen, und weist auf das dahinter stehende Vollzugskonzept hin. Gerade da, wo der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Beschwerden schwierig ist und kaum praktiziert wird oder es de facto kaum Möglichkeiten für die Insassen gibt, sich bei externen Personen oder Institutionen zu beschweren, ist es notwendig, dass zumindest den Bediensteten die Bedeutung des Beschwerderechts geläufig ist und Unterstützung zur Artikulation von Beschwerden geleistet wird.

13. Viktimisierung in der Vollzugsanstalt⁶¹

13.1 Viktimisierung allgemein

In der Variable 94 „hast du jemals hier in dieser Anstalt einen tätlichen Angriff von Mitinsassen erlebt?“ wird nach der Viktimisierung durch einen tätlichen Angriff gefragt. Zu ersehen ist, ob jemand Opfer eines tätlichen Angriffs wurde. In drei Folgefragen wird danach gefragt, ob es bezüglich des Vorfalls zu einer Beschwerde des Betroffenen gekommen ist. Ferner, ob auf die Beschwerde eine Reaktion erfolgte und ob diese Reaktion als positiv oder negativ empfunden wurde.

Die Variable 95 „hast Du jemals in dieser Anstalt einen sexuellen Übergriff durch Mitinsassen erlebt“ erfragt, ob jemand Opfer eines sexuellen Übergriffs wurde. In einer ersten Folgefrage wird gefragt, ob der Betroffene den sexuellen Übergriff als Vergewaltigung bezeichnen würde. Die weiteren Folgefragen entsprechen denen der Variable 94.

Bei den Angaben zur Viktimisierung wird der Prozentsatz der Befragten erfasst, die ein oder mehrmals Opfer eines tätlichen oder sexuellen Übergriffs wurden. Die für diese Beschreibung verwendete Bezugsgröße ist die personenbezogene Prävalenz- und nicht die Inzidenzrate. Denn es wird die Anzahl der Opfer für einen bestimmten Zeitraum erfasst, ohne Rücksicht darauf, wie häufig jemand Opfer einer Straftat wurde. Die Inzidenzrate

⁶¹ Sowohl das Ministerium als auch die Regierung weisen auf die Problematik von Viktimisierungen im Vollzug (und geschlossenen Heimen) hin. Im Jahresbericht 1998, 4 wird von 2.361 Übergriffen von Gefangenen auf Gefangene berichtet. Auch der Landesbericht zum 10. Weltkongress weist auf die Problematik hin, vgl. Republic of South Africa 2000, 51.

hingegen ist strafatbezogen, d.h. die Anzahl der Delikte innerhalb eines Zeitraums wird unabhängig von der Anzahl der Opfer gezählt und zumeist auf 100 Befragte umgerechnet. Diese Zahl sagt nichts über die Anzahl der Opfer aus.⁶²

Diese zwei Variablen werden im folgenden zu einer Variablen „Opfer“ zusammengefasst. Dabei entstehen die Kategorien für Insassen, die im Vollzugsalltag nicht viktimisiert wurden (im folgenden Nichtopfer genannt), Opfer eines tätlichen Angriffs, Opfer ausschließlich eines sexuellen Übergriffs und Opfer eines tätlichen und sexuellen Übergriffs jeweils im Vollzugsalltag. Zur Vereinfachung werden diese schwerwiegender und häufiger Viktimisierten im folgenden auch Doppelopfer genannt. Die Verteilung ergibt sich aus Tabelle 9.39.

Zu dem gesamten Opferkomplex äußern sich n=697 (89,2%) Befragte. Davon sind nach ihren Angaben 69,7% (486) Nichtopfer und 30,3% (211) Opfer von Misshandlungen durch Mitinsassen.

Tabelle 9.39: Art der Viktimisierung

Viktimisierung	%	(n=697)
Nichtopfer	69,7	486
Opfer tätlicher Übergriff	20,5	143
Opfer sexueller Übergriff	3,7	26
Opfer sex. & tätl. Übergriff	6,0	42

(missing values n=84)

20,5% (143) der Befragten räumen ein, Opfer tätlicher Angriffe von Mitinsassen zu sein und 3,7% (26) Befragte ausschließlich Opfer von sexuellen Übergriffen durch Mitinsassen. 6,0% (42) der Befragten äußern, Opfer von tätlichen und sexuellen Übergriffen durch Mitinsassen geworden zu sein.

Somit ist mehr als jeder vierte Befragte während seines Haftaufenthaltes zumindest einmal Opfer eines tätlichen Angriffs⁶³ und mehr als jeder elfte Befragte mindestens einmal Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden.

⁶² Vgl. Kury/Obergfell-Fuchs/Würger 2000, 133 mwN.

⁶³ Eine in England im Strafvollzug durchgeführte Bullying-Studie (n=132) ergibt im Vergleich, dass fast jeder dritte junge Straftäter und ungefähr jeder fünfte Erwachsene zumindest einmal im letzten Monat tätlich angegriffen wurden. Vgl. O'Donnell/Kimmet 1998, 26.

Bei den Fragen nach der Erfahrung einer tatsächlichen Viktimisierung kommt es im Vergleich zu den vorangehenden Furcht- und Beobachtungsvariablen⁶⁴ zu einem leichten, aber auffälligen Anstieg an Befragten, die keine Angaben machen (Missings). 10,7% (84) enthalten sich einer Antwort. Dieser Anstieg wird noch deutlicher bei der Frage, ob jemand Opfer eines sexuellen Angriffes durch die Mitinsassen geworden ist. Bei den nachfolgenden Variablen antworten wieder nahezu alle Befragten.

Der Anstieg der Missings könnte sich durch die Schwierigkeiten, die Opfer generell und insbesondere Vergewaltigungsopfer (gerade auch Männer) mit dem Eingeständnis dieses Vorfalles haben, erklären lassen. Scham, Tabuisierung oder Furcht könnte die Betroffenen blockieren oder das erfahrene Leid zu Verweigerungsstrategien führen. Außer in Lindelani finden sich in jeder Anstalt Befragte, die diese Frage unbeantwortet lassen. Die Nichtbeantwortung hängt nicht mit dem Alter der Befragten zusammen. Auffällig ist allein, dass in zwei Anstalten mehr Nichtantwortende zu finden sind, nämlich in J 9 und in N 11 Befragte.

Von den 21 Frauen äußern sich 17 zu der Erfahrung von Viktimisierung durch Mitinsassen in der Vollzugsanstalt. Davon räumt eine Frau ein, dass sie sowohl vergewaltigt als auch tätlich angegriffen wurde. Sie ist 19 Jahre alt.

13.2 Viktimisierung und Anstaltstypen

Tabelle 9.40: Art der Viktimisierung nach Anstaltstyp

Stellung	Nichtopfer	Opfer tätl. Übergriff	Opfer sexuell. Übergriff	Opfer tätl. + sexuell. Übergriff
	%	%	%	%
Anstaltstyp	(n=486)	(n=143)	(n=26)	(n=42)
prison	75,9 (n=369)	70,6 (n=101)	76,9 (n=20)	85,7 (n=36)
place of safety	24,1 (n=117)	29,4 (n=42)	23,1 (n=6)	14,3 (n=6)

(missing values n=84)

⁶⁴ Vgl. Variablen 89-93.

Wie Tabelle 9.40 zeigt, liegt hinsichtlich der Verteilung der Opfer auf die zwei verschiedenen Anstaltstypen kein signifikanter Unterschied vor. In den places of safety ist die durchschnittliche Quote von Opfern eines tätlichen Übergriffs höher als in den Gefängnissen. Dafür befinden sich im Vergleich zu den places of safety in den Gefängnissen die meisten der Doppelopfer.

13.3 *Viktimisierung und Beschwerden*

13.3.1 Opfer eines sexuellen Übergriffs

Von den Opfern eines sexuellen Übergriffes (n=68) beantworten nahezu sämtliche Betroffene (n=61) die Folgefragen nach der Art des sexuellen Übergriffes und, ob eine Beschwerde erfolgte. 68,3% (41) der Betroffenen zeigen an, dass es sich dabei um eine Vergewaltigung gehandelt hat. 31,6% (19) verneinen dies.

39 (63,9%) Betroffene geben an, dass sie sich über den Vorfall beschwert haben, und von diesen erklären 19 (48,7%), eine Reaktion auf ihre Beschwerde erhalten zu haben. 20 (51,3%) verneinen dies. In der weitergehenden Folgefrage wurde diese Reaktion von 10 Befragten als positiv und von 9 als negativ eingeschätzt⁶⁵.

Die Betroffenen, die einen ausschließlich sexuellen Übergriff erlebt haben, verteilen sich recht unterschiedlich auf die einzelnen Anstalten. In G, H, I, M und O macht kein Befragter diese Aussage. In J und L finden sich jeweils 4 Betroffene und in Q und B jeweils drei Betroffene, in den übrigen Anstalten weniger.

13.3.2 Opfer eines sexuellen und tätlichen Angriffs (Doppelopfer)

Die n=42 Doppelopfer verteilen sich unterschiedlich auf die Anstalten. In B, M und in N räumt kein Befragter diese Art von Viktimisierung ein. Hingegen erklären sich in I (8), in D (6), in K (5) sowie in O und A (4) Befragte zu Doppelopfern. In allen übrigen Anstalten antworten weniger Befragte dahingehend.

⁶⁵ In Republic of South Africa 2000, 80, weist die Regierung auf Probleme bei Beschwerden hin und auf existente Fälle, in denen der Beschwerdeführer zusammen mit dem Täter zurück in die Zelle geschickt wurde.

13.3.3 Opfer eines tätlichen Angriffs

Von den Opfern eines tätlichen Angriffes beantworten nahezu alle ($n=131$) die Folgefrage danach, ob sie sich über den Vorfall beschwert haben. 60,3% (79) artikulierten ihre Beschwerde und 45,6% (36) erhielten eine Reaktion darauf. Die Folgefrage nach der Einschätzung der Reaktion als positiv oder negativ beantworten 34 Befragte. 23 schätzen die erhaltene Reaktion als positiv und 11 als negativ ein.

In jeder Anstalt befinden sich Opfer eines tätlichen Angriffs. Die meisten erklären dies in I und K mit jeweils 10,5% (15), gefolgt von A und H mit jeweils 8,4% (12) und von M mit 7,7% (11) Viktimisierten. In M äußern weit mehr als die Hälfte der Befragten ($n=19$), die alle jünger als 14 Jahre alt sind, Opfer eines tätlichen Angriffs zu sein.

13.4 Viktimisierung und Alter

Wie aus Tabelle 9.41 ersichtlich, besteht ein Zusammenhang zwischen dem Alter und der Viktimisierung ($p<.01$). Je jünger die Befragten, umso mehr Befragte sind im Vollzug einer Viktimisierung ausgesetzt. Die Jüngsten geben zu mehr als 60,0% an, Opfer zu sein, hingegen die Ältesten nur noch zu 18,6%. Näher illustriert Tabelle 9.42 die Verteilung der verschiedenen Altersstufen auf die einzelnen Opfergruppen.

Tabelle 9.41: Opferstellung und Alter

Altersstufen	10-13	14-15	16-17	18-20	21+
	%	%	%	%	%
Stellung	($n=22$)	($n=80$)	($n=279$)	($n=256$)	($n=59$)
Nichtopfer	36,4 ($n=8$)	61,3 ($n=49$)	66,7 ($n=186$)	75,8 ($n=194$)	81,4 ($n=48$)
Opfer	63,6 ($n=14$)	38,8 ($n=31$)	33,3 ($n=93$)	24,2 ($n=62$)	18,6 ($n=11$)

(missing values $n=85$)

($p<.01$)

Ob jemand aber Opfer eines sexuellen Übergriffs wird, ist altersunabhängig und scheint eher eine Frage der Stigmatisierung durch Mitinsassen zu sein, sei es durch sein Verhalten, ein Erscheinungsbild als „Verlierer“ oder seine verwirklichte Straftat. Altersabhängig erweist sich aber, ob jemand Opfer eines tätlichen Angriffs wird; je jünger, um so wahrscheinlicher. Die Altersgruppe der Jüngsten besteht zu über der Hälfte aus Opfern eines tätli-

chen Angriffs. Bei den 14-15-Jährigen sind es mehr als ein Viertel, bei den 16-17-Jährigen mehr als ein Fünftel, was sich bei den Älteren noch deutlicher reduziert. Je älter jemand ist, umso stärker kann er sich gegen tätliche Übergriffe zur Wehr setzen.

Tabelle 9.42: Alter und die Art der Viktimisierung

Altersstufen	10-13	14-15	16-17	18-20	21+
	% (n=22)	% (n=80)	% (n=279)	% (n=256)	% (n=59)
Opfer					
Nichtopfer	36,4 (n=8)	61,3 (n=49)	66,7 (n=186)	75,8 (n=194)	81,4 (n=48)
Opfer tätlicher Übergriff	59,1 (n=13)	27,5 (n=22)	21,9 (n=61)	15,2 (n=39)	13,6 (n=8)
Opfer sexueller Übergriff	0,0 (n=0)	5,0 (n=4)	3,9 (n=11)	3,9 (n=10)	1,7 (n=1)
Opfer sex. + tätl. Übergriff	4,5 (n=1)	6,3 (n=5)	7,5 (n=21)	5,1 (n=13)	3,4 (n=2)

(missing values n=85)

($p < .01$)

Die Opfer eines sexuellen Übergriffs und die Doppelopfer verteilen sich sehr viel gleichmäßiger auf die verschiedenen Altersstufen. Nur die Jüngsten bleiben davon fast immer verschont.

Die meisten der 10-13-Jährigen (n=19) sind in dem place of safety Lindelani für unter 14-Jährige untergebracht. Dass dort dennoch so viele Opfer tätlicher Angriffe zu finden sind, ist ein Indiz für fehlende Kontrolle durch das Personal. Das vorhandene Gewaltpotential scheint nicht abgebaut, sondern eher noch erhöht zu werden. Die Täter sind in diesem Fall in der gleichen Altersgruppe zu finden.

Allein der Schutz vor sexuellen Übergriffen scheint durch die Trennung der Jüngsten von den Älteren zumindest für diese Altersgruppe gewährleistet zu sein. Insgesamt zeigen die Ergebnisse aber, dass die bloße Einhaltung des Trennungsgrundsatzes für unter 18-Jährige keine Garantie für die Verhinderung von Viktimisierung sein kann. Wichtiger scheint das Management der Anstalt sowie der Einsatz von ausreichenden und engagierten Kräften zu sein und, ob diese in der Lage sind, die Viktimisierung ihrer Schutzbefohlenen zu verhindern. Falls im südafrikanischen Strafvollzug weiterhin Kinder unter 14 Jahren inhaftiert sein sollten, empfiehlt sich ihre Trennung von älteren Insassen zur Prävention von sexuellen Übergrif-

fen. Möglicherweise könnten auch die Insassen bis zu der Altersgrenze der 16-Jährigen in ein solches Konzept mit einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang illustriert ein Interview die Nöte der Insassen, das am 25.3.1998 im Rahmen des Pretest und zur Vorbereitung der Erhebung mit einem Insassen von Bonnytoun geführt wurde.

Ashraf, 15 Jahre alt, farbig, befindet sich seit 4 Monaten in U-haft. Zunächst verbrachte er 2 Monate in Pollsmoor und wechselte dann nach Bonnytoun. Er ist erstmals polizeilich auffällig. Bei dem Raub, den er zusammen mit einem Freund verwirklichte, war er betrunken. In Pollsmoor war er in einer völlig überfüllten Gemeinschaftszelle im Admission Centre untergebracht. Er verbrachte dort die meisten Nächte schlaflos, denn er hatte Angst. Er berichtet, dass er in diesen zwei Monaten zweimal vergewaltigt wurde. Einmal von dem 20-Jährigen Sekele und einmal von dem 20-Jährigen Chafsak. (Das Trauma, das er davongetragen hat, ist jetzt bei seinem Erzählen noch spürbar). Ashraf hat in Pollsmoor niemandem von den Vorfällen erzählt und keinen Bediensteten um Hilfe gebeten. Erst in Bonnytoun erzählte er einer Sozialarbeiterin von den Vorfällen, die ihm geraten hat, darüber zu schweigen. Seine Schlafsaal-Kollegen wissen nichts davon. Auf weitere Fragen erklärte mir Ashraf etwas später, dass er schon im Alter von 11 Jahren brutal vergewaltigt und fast erwürgt wurde. Seine Familie hat ihn damals ins Krankenhaus eingeliefert. Der Täter, ein Fremder, wurde zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Warum ihm all dies passierte, wusste er nicht. In Ashrafs Augen spiegeln sich Trauer, Todesangst und Not, völlig alleine mit den Erlebnissen fertig werden zu müssen.

13.5 Viktimisierung und Ethnie

Die Verteilung der Opfer und Nichtopfer auf die verschiedenen ethnischen Gruppen ist statistisch signifikant ($p < .05$), was Tabelle 9.43 wiedergibt.

Tabelle 9.43: Opferstellung und Ethnie

Ethnie	Asiaten %	Schwarze %	Mischlinge %	Weißer %
Stellung	(n=18)	(n=491)	(n=142)	(n=20)
Nichtopfer	61,1 (n=11)	72,1 (n=354)	68,3 (n=97)	45,0 (n=9)
Opfer	38,9 (n=7)	27,9 (n=137)	31,7 (n=45)	55,0 (n=11)

(missing values n=110)

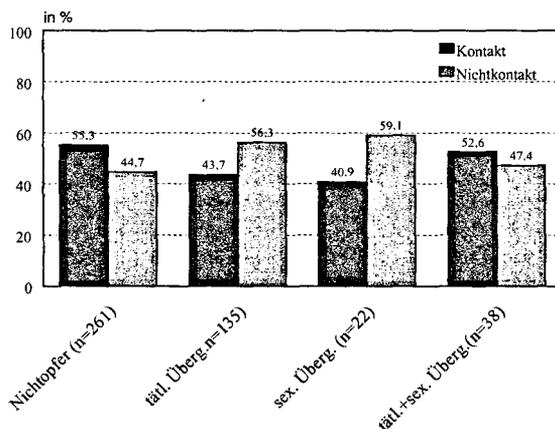
($p < .05$)

Insassen asiatischer und europäischer Herkunft scheinen im Vollzug als Minderheiten häufiger als andere Insassen misshandelt zu werden, wobei Rückschlüsse aufgrund der geringen Fallzahlen vorsichtig zu interpretieren sind. Insbesondere äußern im Vergleich zu den anderen Befragten Befragte europäischer Herkunft mehr, Doppelopfer geworden zu sein.

13.6 Viktimisierung und Delinquenz

Den Zusammenhang zwischen der Delinquenz, welche der Inhaftierung zugrunde liegt, und der Viktimisierung beschreibt die Abbildung 9.20.

Abbildung 9.20: Art der Viktimisierung und Delinquenz



Die n=472 Befragten, die angeben, nie Opfer geworden zu sein, befinden sich zu 55,3% (261) wegen einem Kontakt delikt in Haft. Bei den Opfern von tätlichen Angriffen (n=135) dreht sich das Verhältnis um, denn mehr als die Hälfte (56,3%) sind für ein Nichtkontakt delikt inhaftiert. Das gleiche gilt für die n=22 Opfern von ausschließlich sexuellen Übergriffen, wovon 13 für ein Nichtkontakt delikt inhaftiert sind.

Aufgrund der Natur dieser Delikte kann bei beiden Opfergruppen zumindest nicht auf eine besondere Gewaltbereitschaft geschlossen werden. Ein Teil der Opfer von ausschließlich sexuellen Übergriffen (5) weist Täter eigenschaften auf, da sie sich wegen Vergewaltigung in Haft befinden. Sexualstraftäter können im Vollzug einen schwierigen Stand haben, der sie insbesondere für die eigene Viktimisierung anfällig macht und möglicher-

weise einer ständigen Stigmatisierung aufgrund der Natur ihrer Straftat aussetzt.

Im Unterschied zu den anderen Opfern sind von $n=38$ Doppelopfern mehr als die Hälfte (20) wegen einem Kontaktdelikt inhaftiert. Mehr als die Hälfte dieser Doppelopfer dürften somit selbst ein erhebliches Gewaltpotential aufweisen. Insbesondere treten Vergewaltigung (8) und Mord (5) häufiger auf als bei den anderen Opfergruppen. Zu dem erhöhten Anteil an Sexualstraftätern an den Doppelopfern könnte möglicherweise ihre erhöhte Vulnerabilität durch eine erhöhte Stigmatisierung beitragen.

13.7 Viktimisierung und Bandenmitgliedschaft

In Variable 96 erfolgt die Frage nach einer Bandenmitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zu einer Bande nimmt im Gefängnis härtere Züge an als außerhalb des Vollzugs, da sich die bandentypischen Verhaltensweisen auf wenige Aktivitäten, die auf die jeweilige Bande zugeschnitten sind, reduzieren und die deutlich von der im Gefängnis herrschenden Subkultur geprägt wird. Zu den subkulturellen Bandenaktivitäten im Vollzug gehören vor allem tätliche Übergriffe und homosexueller Geschlechtsverkehr, welcher durchaus, wenn er zwangsweise durchgeführt wird, eine Vergewaltigung darstellt.⁶⁶ Verpönt ist fast immer, außer bei einer spezifischen Bande, die Kooperation mit den Bediensteten⁶⁷.

Die Existenz von Banden gibt wertvolle Hinweise auf die in der Vollzugsanstalt herrschende Atmosphäre. Subkulturelle Aktivitäten sind vor allem dann beliebt, wenn die Lebensbedingungen der Vollzugsinsassen schwierig sind und das Verhältnis zu den Bediensteten von Spannungen geprägt ist. Bandenmitgliedschaft von Insassen dürfte ein Indikator für das im Vollzug vorherrschende Klima sein. Allerdings ist eine Bandenmitgliedschaft auch außerhalb des Vollzugs mit gewalttätigem Verhalten verbunden⁶⁸.

Auch die Frage nach der Bandenmitgliedschaft (Variable 96) wird von nahezu allen Befragten beantwortet. Ein geringer Teil bekennt sich zur Mitgliedschaft (12,0% $n=86$). Die Angaben der Nichtopfer und Opfer un-

⁶⁶ Vgl. ausführlich zu den in Südafrika vorhandenen Gefängnis-Banden. Coetzee/Gericke 1997, 113ff.

⁶⁷ Pete 1998, 81. Der Autor beschreibt, dass Bedienstete für den Drogenhandel die Banden als Verteiler benutzen.

⁶⁸ Große Teile der Townships um Durban, Kapstadt und Johannesburg sind Gang-Land seit den späten 50er und den frühen 60er Jahren. Es soll allein 80.000 Gang-Mitglieder in Kapstadt geben. Vgl. ausführlich Bussiek 1999, 101.

terscheiden sich nicht statistisch signifikant voneinander. Von den n=476 Nichtopfern sind 11,6% (55) und von n=190 Opfern 12,6% (24) Bandenmitglieder.

Ab dem Alter von 14 Jahren bis zu den Erwachsenen räumen konstant zwischen 11,0 und 12,0% der Befragten ein, Bandenmitglied zu sein. Nur bei den Jüngsten zeigt ein Viertel an, Bandenmitglieder zu sein. Die Mitgliedschaft in einer Bande scheint bei den jüngeren Insassen wichtiger zu sein als bei den älteren. Allerdings dürften die Jüngeren auch eher als die Älteren bereit sein, eine Bandenmitgliedschaft einzuräumen.

Doppelopfer und Opfer eines sexuellen Angriffes sind sehr selten Bandenmitglieder (19 Opfer von einem tätlichen Angriff, 3 Opfer eines ausschließlich sexuellen Übergriffs und 2 Doppelopfer). Bandenaktivitäten sind im Vollzug sehr häufig mit gewalttätigem Verhalten verknüpft. Demnach impliziert Bandenmitgliedschaft somit eine gewisse aggressive Grundhaltung. Dies deutet darauf hin, dass die Opfer eines tätlichen Angriffes, die gleichzeitig Bandenmitglieder sind, durchaus eine Doppelrolle sowohl als Opfer als auch als Aggressor innehaben können; insbesondere da tätliche Übergriffe häufig aus Raufereien resultieren, in denen Opfer und Täter nicht mehr deutlich voneinander abgegrenzt werden können.

Die Folgefrage erfasst den Wunsch der Nichtbandenmitglieder nach der Mitgliedschaft und bildet einen weiteren Indikator für das Klima in der Vollzugsanstalt. Es ist zu vermuten, dass da, wo der Wunsch häufiger vorhanden ist, das Klima in der Vollzugsanstalt besonders schlimm sein könnte. Außerdem könnte es den Befragten möglicherweise leichter fallen, statt der eigentlichen Mitgliedschaft den bloßen Wunsch nach Mitgliedschaft einzuräumen.

Es äußern sich 526 (67,4%) der Befragten zu diesem Thema. 32,7% (255) enthalten sich. Nur wenige der Befragten (6,2% der 388 Nichtopfer, 8,3% der 96 Opfer eines tätlichen und 33,3% von 18 Opfern eines sexuellen Übergriffes sowie 23,5% von 34 Doppelopfern) äußern den Wunsch nach Bandenmitgliedschaft. Doppelopfer und Opfer eines sexuellen Übergriffs haben diesen Wunsch im Verhältnis häufiger als die Nichtopfer und die Opfer eines tätlichen Angriffs. Da die Not dieser Opfer eines sexuellen Übergriffs besonders groß ist und für die Betroffenen die Lebensbedingungen im Vollzug besonders schlecht sein dürften, bestätigt sich in der häufigeren Äußerung dieses Wunsches die obige Vermutung.

Von 18 Frauen (n=21) äußern 3, Mitglied einer Bande zu sein. Das eine Doppelopfer bekennt sich nicht zur Mitgliedschaft. Eine Frau artikuliert im folgenden den Wunsch nach Mitgliedschaft in einer Bande.

13.8 Viktimisierung und nächtliche Aktivitäten

Für die Sicherheit und den Schutz der Vollzugsinsassen und der Bediensteten ist Kontrolle der Insassen in der Vollzugsanstalt ein wichtiges, wechselbezügliches Thema. Insbesondere sollten subkulturelle nächtliche Aktivitäten im Interesse der Insassen und der Anstaltsleitung möglichst unterbunden werden. Deswegen wurde in die Befragung die Frage danach, ob es den Insassen möglich ist, nachts ihre Zelle zu verlassen, aufgenommen.

Stellt es sich heraus, dass es Insassen möglich ist, ihre Zelle nachts zu verlassen, was gleichzeitig impliziert, dass andere von außen in die Zelle hineingelangen können, dann steht die Gewährleistung des Schutzes der Insassen in Frage.

Insgesamt antworten mit 96,3% (n=752) nahezu alle Befragte. Immerhin äußern 20,5% (154), dass sie nachts ihre Zelle verlassen können.

Von n=478 Nichtopfern bejahen 16,7% (80) die Möglichkeit, ihre Zelle nachts zu verlassen. Von n=204 Opfern antworten 25,5% (52), sie könnten nachts ihre Zelle verlassen. Es ist ein signifikanter Unterschied feststellbar ($p < .05$).

Mehr als die Hälfte (45) der Nichtopfer, die nachts ihre Zelle verlassen können, befinden sich in Gefängnissen (und zwar in fast allen außer K und O sowie die meisten (17) in E). Weniger als die Hälfte (35) dieser Nichtopfer hält sich in einem place of safety (verteilt auf alle wovon sich in B mit 19 die meisten aufhalten) auf.

Interessant ist, dass es in jeder Anstalt Insassen möglich ist, nachts ihre Zelle zu verlassen. Allerdings betrifft dieses Problem bestimmte Anstalten häufiger.

In den places of safety ist es häufig möglich, nachts den Schlafsaal zu verlassen, da häufig nur die Tür des jeweiligen Traktes abgeschlossen ist, nicht aber der jeweilige Schlafsaal. Oft befinden sich die Toiletten in einem extra Badezimmer innerhalb des Traktes.

In den Gefängnissen ist dies grundsätzlich anders, da die Zellen über einen Nassbereich verfügen. Zunächst ist davon auszugehen, dass es im Interesse der Vollzugsanstalten keinem Insassen möglich sein sollte, nachts seine Zelle zu verlassen. Um so aufschlussreicher sind dem widersprechende Angaben von immerhin einem Fünftel der Befragten. Die meisten der Opfer eines sexuellen Übergriffs und die Doppelopfer, die äußern, dass sie nachts die Zelle verlassen können, befinden sich in den Gefängnissen. In den places of safety kommt es seltener zu sexuellen Übergriffen.

Auffällig ist, dass, je intensiver die Viktimisierung ist, desto mehr die Quote an Befragten zu nimmt, die nachts ihre Zelle verlassen können.

Die Kontrolle durch das Personal scheint da am wenigsten gewährleistet, wo die Viktimisierung am härtesten ist. Insbesondere kristallisieren sich auch bestimmte Anstalten heraus, in denen die schwerwiegender Viktimisierten nachts ihre Zelle verlassen können.

Von 21 Frauen zeigen zwei Drittel an, dass sie nachts ihre Zelle verlassen können.

13.9 Körperstrafen und Viktimisierung

Dem Einsatz von Körperstrafen durch Bedienstete sind möglicherweise Opfer eher ausgesetzt als Nichtopfer. Abbildung 9.21 skizziert, wie hoch bei den einzelnen Opfergruppen der Anteil an erfahrenen Körperstrafen als Disziplinarmaßnahme ist.

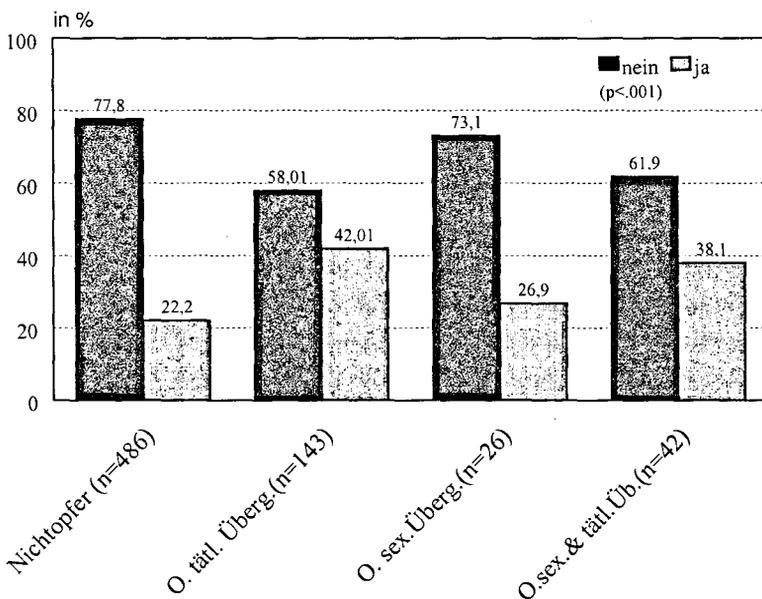
Von den Nichtopfern (486) erklären 22,2% (108), von „illegalen“ Körperstrafen⁶⁹ durch das Personal betroffen zu sein. Von den Opfern eines tätlichen Angriffs (143) äußern dies fast die Hälfte (60). Bei den (n=26) Opfern eines ausschließlich sexuellen Übergriffs räumen dies 7 und bei den (n=42) Doppelopfern mehr als ein gutes Drittel (16) ein. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant ($p < .001$).

Opfer scheinen mehr als Nichtopfer von Körperstrafen tangiert zu werden. Somit sind sie nicht nur von Mitinsassen, sondern auch in stärkerem Maße von der Personalseite Gewalttätigkeiten ausgesetzt. Es ist zu vermuten, dass die Hemmschwelle der Bediensteten für den Einsatz von Körperstrafen bei den Insassen, die mit dem Stigma „Verlierer“ gezeichnet sind und die möglicherweise auch von den Mitinsassen ausgegrenzt werden, niedriger ist als bei den anderen. Möglicherweise findet auch darüber hinaus eine „Kooperation“ zwischen Personal und Bandenmitgliedern statt, die zu der Sanktionierung der Schwächeren von beiden Seiten beiträgt.

Der Einsatz illegaler Disziplinarmaßnahmen kann den Grundton, der in einer Anstalt herrscht, bestimmen. Gerade Opfer bräuchten Fürsorge und Schutz, stattdessen trägt das Personal noch dazu bei, die Traumatisierung zu verschlimmern. Der Griff zu gleichfalls gewalttätigen Aktionen ist dann eine nahezu verständliche Reaktion der Viktimisierten. Ein Kreislauf von Gewalt könnte so entstehen, der sich auch außerhalb der Vollzugsanstalt fortsetzen dürfte.

⁶⁹ Vgl. Disziplinarmaßnahmen unter XII.3.

Abbildung 9.21: Erfahrung von Körperstrafen und Viktimisierung



14. Furcht vor Viktimisierung

Über die tatsächliche Viktimisierung hinaus ergeben sich Hinweise zu der Einschätzung des „Klimas“, in dem die Insassen in der Vollzugsanstalt leben müssen, durch die Erfassung der Furcht der Insassen vor Viktimisierung sowie ihren Beobachtungen von anderen Viktimisierungen. Die Existenz von dauerhaften Angstzuständen ist für die Entwicklung der jungen Menschen hemmend und Aufgabe eines funktionierenden Vollzugs ist die Vermeidung und der Abbau solcher Ängste. Auch Beobachtungen von Viktimisierung tragen zum Aufbau von Ängsten bei und lassen gleichzeitig vermuten, dass der Anteil von tatsächlichen Opfern höher ist, als angegeben wurde.

Der folgende Abschnitt widmet sich der Frage nach der Furcht der Befragten vor tätlichen Angriffen (Variable 89) und vor sexuellen Übergriffen in der Vollzugsanstalt (Variable 90).

14.1 Furcht vor tätlichen Angriffen

Die Frage nach Furcht vor tätlichen Übergriffen beantworten nahezu alle Befragten (95,3%, n=744). Mehr als Zweidrittel (n=502) erklären, dass sie Furcht vor tätlichen Angriffen haben.

Tabelle 9.44: Furcht vor tätlichen Angriffen und Opferstellung

Furcht vor tätlichen Angriffen	Nichtopfer (n=482)	Opfer (n=202)
ja	62,7 (n=302)	80,7 (n=163)
nein	37,3 (n=180)	19,3 (n=39)

(missing values n=92)

(p<.001)

Wie in Tabelle 9.44 ersichtlich, äußern Opfer signifikant häufiger Furcht als Nichtopfer (80,7% (163) von n=202 Opfern und 62,7% (302) von n=482 Nichtopfern) (p<.001).

Die im Vollzug viktimisierten Befragten zeigen sich sehr viel häufiger von Furcht vor tätlichen Angriffen gezeichnet als die Nichtopfer. Die schwerwiegender viktimisierten Doppelopfer ängstigen sich von allen Opfern am häufigsten vor tätlichen Angriffen, 32 von 40 räumen Furcht ein.

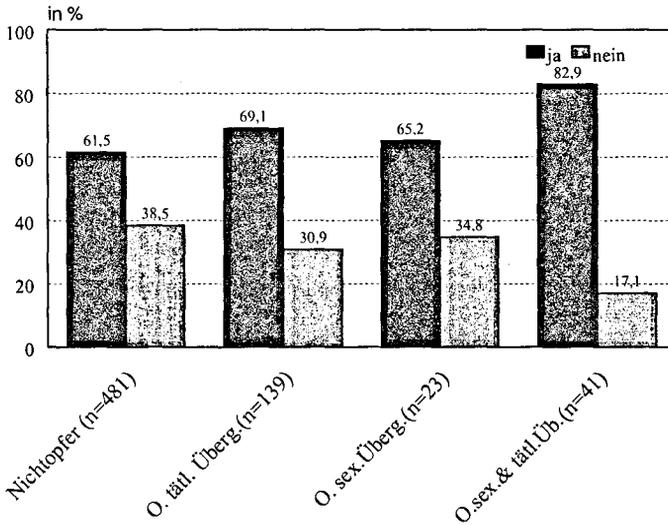
14.2 Furcht vor sexuellen Übergriffen

Es geben 745 (95,4%) der Befragten Auskunft darüber, ob sie sich im Vollzug vor sexuellen Übergriffen ängstigen. 63,6% (474) antworten, Furcht vor sexuellen Angriffen von Mitinsassen zu haben.

Auch in Abbildung 9.21 wird deutlich, dass Opfer signifikant häufiger als Nichtopfer ihre Furcht vor sexuellen Übergriffen anzeigen (61,5% (296) von n=481 Nichtopfern und 71,4% (145) von n=203 Opfern) (p<.05). Jeweils zirka zwei Drittel der Opfer eines tätlichen Angriffes (n=139) und der Opfer eines sexuellen Übergriffs (23) geben Furcht vor sexuellen Übergriffen an. Fast alle (82,9%) Doppelopfer räumen dies ein. Diese von der Viktimisierung schwerwiegender betroffenen Befragten leiden am meisten unter dieser Furcht, was aus ihrem schlechten Erfahrungshintergrund und ihrer erhöhten Vulnerabilität zu erklären sein dürfte. Nichtopfer haben in

ähnlichem Maße wie Opfer Furcht vor sexuellen Angriffen. Nur die von einer schwerwiegenden Viktimisierung betroffenen Doppelopfer zeigen mehr Angst als die anderen Gruppen.

Abbildung 9.22: Furcht vor sexuellen Übergriffen und Opferstellung



Die Intensität der Furcht vor einem sexuellen Angriff scheint insgesamt im Vollzug stärker zu sein als die Furcht vor einem tätlichen Angriff. Ein sexueller Übergriff dürfte für die Insassen bedrohlicher als ein tätlicher Angriff sein.

Von 19 Frauen räumen 6 Furcht vor tätlichen Angriffen und 7 Furcht vor sexuellen Übergriffen ein. Im Vergleich zu den Männern äußern die Frauen seltener Furcht. Dies könnte möglicherweise an einer insgesamt niedrigeren Viktimisierungsquote im Frauenvollzug liegen.

15. Wahrnehmung von Viktimisierung

In diesen Variablen wird die Beobachtung eines tätlichen Angriffs (Variable 92) und die Beobachtung eines sexuellen Übergriffs (Variable 93) erfragt. Allgemein ist festzuhalten, dass nahezu alle Befragten zu beiden Themen antworten.

15.1 Wahrnehmung von tätlichen Angriffen

Die Frage nach einer Beobachtung von tätlichen Angriffen beantworten 751 (96,2%) der Befragten. 66,7% (501) Befragte äußern, dass sie tätliche Angriffe beobachtet haben. Im Gegensatz zu den Nichtopfern erklären die Opfer von Viktimisierung in wesentlich höherem Maße, dass sie auch tätliche Angriffe beobachtet haben (63,6%; 78,6%). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$). Von $n=141$ Opfern eines tätlichen Angriffs antworten 80,1% (113) der Betroffenen, körperliche Angriffe beobachtet zu haben. Bei $n=23$ Opfern eines sexuellen Angriffs erfolgt diese Beobachtung bei 73,9% (17) und bei den Doppelpfern bei 76,2% (32) der Betroffenen.

Bei den 10-13-Jährigen wie bei den Erwachsenen beobachten über 80,0% tätliche Angriffe. Bei den 14-15-Jährigen merken 59,3%, bei den 16-18-Jährigen 62,3% und bei den 18-20-Jährigen 68,1% tätliche Angriffe.

Diese Daten zeigen, dass überall im Vollzugsalltag tätliche Angriffe präsent zu sein scheinen. Mehr als jeder zweite Befragte räumt ein, einen tätlichen Angriff beobachtet zu haben, selbst wenn er selbst möglicherweise im Vollzug bisher nicht viktimisiert worden ist.

Opfer eines tätlichen Angriffes sowie die Doppelpfer beobachten zu zirka 80 % tätliche Angriffe. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass das Milieu, in dem es verstärkt zu Viktimisierungen kommt, besonders von Gewalt im Umgang der Insassen untereinander geprägt ist. Ferner könnten bei den Beobachtern auch weitere Opfer sein, bei denen die Hemmschwelle zu groß ist, um sich als Opfer kenntlich zu machen.

15.2 Wahrnehmung von sexuellen Übergriffen

Die Beobachtung von sexuellen Übergriffen räumen 39% (291) Befragte ein. Ein Drittel der $n=484$ Nichtopfer erklärt im Vergleich zu mehr als der Hälfte der $n=200$ Viktimisierten, sexuelle Angriffe beobachtet zu haben. Es ist ein signifikanter Unterschied feststellbar ($p < .001$). 45,7% (63) von $n=138$ Opfern eines tätlichen Angriffes zeigen an, sexuelle Übergriffe beobachtet zu haben. Im Vergleich dazu erklären dies 68,2% (15) von $n=22$ Opfern eines sexuellen und 80,0% (32) von $n=40$ Doppelpfern.

Ab der Altersstufe der 16-18-Jährigen äußern zwischen 40 und 50% der Befragten, sexuelle Übergriffe gesehen zu haben. Somit beobachtet fast jeder zweite Insasse über 16 Jahre einen sexuellen Übergriff. Bei den 10-13-Jährigen erkennen nur knapp 3% und bei den 14-15-Jährigen knapp 8%

sexuelle Übergriffe. Nur die Jüngsten scheinen einer Beobachtung sehr selten ausgesetzt zu sein.

Zunächst ist zu vermuten, dass sich hinter der Aussage einer „bloßen“ Beobachtung weitere Opfer verbergen können, so dass die Anzahl der Opfer tatsächlich höher sein dürfte als angenommen. Insgesamt sind Opfer sexueller Übergriffe häufiger von der Beobachtung sexueller Übergriffe betroffen als Opfer tätlicher Angriffe. Von allen Opfern bemerken die Doppelopfer am häufigsten sexuelle Übergriffe. Es zeichnet sich ab, dass, je stärker die Viktimisierung erfolgt, um so häufiger sexuelle Übergriffe beobachtet werden. Insofern wird deutlich, dass sich das Milieu, in dem tätliche Angriffe stattfinden, von dem Milieu, in dem sexuelle Angriffe vorkommen, abgrenzen lässt, selbst wenn es zu Überschneidungen kommt, was sich in der Existenz der Doppelopfer ausdrückt. Da, wo verstärkt sexuelle Übergriffe beobachtet werden, ist zu vermuten, dass die Subkultur ausgeprägter vorhanden ist, vor allem in Form von Bandenaktivitäten. Denn der Einsatz dieser Art von Gewalt setzt andere Zeichen als ein tätlicher Angriff. Bemerkenswert ist aber, dass ein Drittel der Nichtopfer und nahezu die Hälfte der Opfer tätlicher Angriffe gleichfalls sexuelle Übergriffe beobachten.

Es scheint zu gelingen, die unter 15-Jährigen Insassen auch von der Beobachtung sexueller Übergriffe möglichst frei zu halten. Bedenkenswert ist allerdings, dass fast jeder zweite 16-Jährige schon einmal einen sexuellen Übergriff beobachtet hat. Auch in diesem Alter sollten solche Beobachtungen vermieden werden, die der Entwicklung der jungen Menschen durchaus abträglich sind.

Von 20 Frauen antworten 8, einen tätlichen Angriff beobachtet zu haben. Von 19 Frauen erklärt eine, Beobachterin eines sexuellen Übergriffs gewesen zu sein. 18 verneinen dies.

16. Beziehung der Insassen untereinander

16.1 Probleme mit anderen Insassen

Gestaltet sich die Beziehung zu anderen Insassen grundsätzlich problematisch, ergibt sich ein weiterer Indikator für das Klima der Vollzugsanstalt und die möglicherweise gestörte Interaktion der Insassen untereinander, die sich ja in den zahlreichen Gewalttätigkeiten niedergeschlagen hat.

Zu Bedingungen, die den Vollzugsalltag für die jungen Menschen human machen, gehört auch die Arbeit der Bediensteten im Umgang der Insassen untereinander. Dieser Umgang wie auch der mit dem Personal bietet den Insassen ein soziales Lernfeld. Entweder gelingt es, die jungen Menschen ein soziales Verhalten zu lehren, das ihnen ihr künftiges Leben in der Gesellschaft erleichtert, oder der Vollzug leistet einen Beitrag zu einer sich manifestierenden Entwicklungsstörung der jungen Menschen.

Die Frage danach, ob Probleme mit andern Insassen bestehen (Variable 87), beantworteten 739 (94,6%) Befragte. 45,6% (356) geben an, manchmal Probleme mit anderen Insassen zu haben. 18,1% (134) antworten, dass sie immer Probleme mit anderen Insassen hätten, und 33,7% (249) verneinen, Probleme zu haben. Von n=225 Befragten, die antworten, nie Probleme mit anderen Insassen zu haben, sind 86,7% (195) Nichtopfer und 13,3% (30) Opfer. Ferner sind von n=323 Befragten, die äußern, manchmal Probleme zu haben, 70,0% (226) Nichtopfer und 30,0% Opfer. Das Bild wendet sich bei den n=129 Befragten, die angeben, immer Probleme mit anderen Insassen zu haben. Davon sind 55,8% (72) Opfer und 44,2% (57) Nichtopfer. Es zeigt sich ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

Näher beleuchtet Tabelle 9.45 den Anteil an Problemen verteilt auf die verschiedenen Opfergruppen.

Tabelle 9.45: Probleme mit Mitinsassen und Viktimisierung

Stellung	Nichtopfer	Opfer tätl. Übergriff	Opfer sex. Übergriff	O. tätl. + sex. Übergriff
Probleme Mitinsassen	% (n=478)	% (n=138)	% (n=21)	% (n=40)
immer	11,9 (n=57)	33,3 (n=46)	28,6 (n=6)	50 (n=20)
manchmal	47,3 (n=226)	51,4 (n=71)	47,6 (n=10)	40 (n=16)
nie	40,8 (n=195)	15,2 (n=138)	23,5 (n=21)	10 (n=40)

(missing values n=104)

($p < .001$)

Von den n=138 Opfern eines tätlichen Angriffes äußern 15,2% (21), nie Probleme mit anderen Insassen zu haben, 51,4% (71) manchmal und 33,3% (46) immer. Von den n=21 Opfern eines sexuellen Angriffes geben 5 Be-

troffene an, nie Probleme zu haben, 10 manchmal und 6, immer Probleme mit anderen Insassen zu haben. Ein Zehntel von $n=40$ Opfern eines tätlichen und sexuellen Angriffes erklärt, nie, mehr als ein Drittel manchmal und die Hälfte immer Probleme mit Mitinsassen zu haben. Die Doppelopfer sind laut ihren Einschätzungen am häufigsten mit Problemen mit anderen Insassen konfrontiert. Bei den Opfern eines sexuellen oder eines tätlichen Angriffes befindet sich der Schwerpunkt der Antwortenden in der mittleren Kategorie, nach der manchmal Probleme vorhanden sind. Das gleiche gilt für die Nichtopfer. Außerdem antworten von $n=478$ Nichtopfern 40,8% (195), nie Probleme zu haben im Vergleich zu 11,9% (57) Nichtopfern, die einräumen, ständig Probleme mit anderen Insassen zu haben. Nichtopfer sind die Befragten, die am wenigsten Probleme, und Doppelopfer die Befragten, die am häufigsten mit Problemen mit andern Insassen konfrontiert werden.

Von 18 Frauen äußern 4, ständig Probleme mit anderen Insassen zu haben, 2 manchmal und 12 nie.

16.2 Probleme mit Bandenmitgliedern

Die Frage (Variable 91) danach, ob Probleme mit Bandenmitgliedern existieren, beantworten 743 (95,1%) der Befragten. 43,7% (325) erklären, ein Problem mit Bandenmitgliedern in der Anstalt gehabt zu haben. Ob es sich dabei gleichzeitig um Opfer handelt, zeigt Abbildung 9.23.

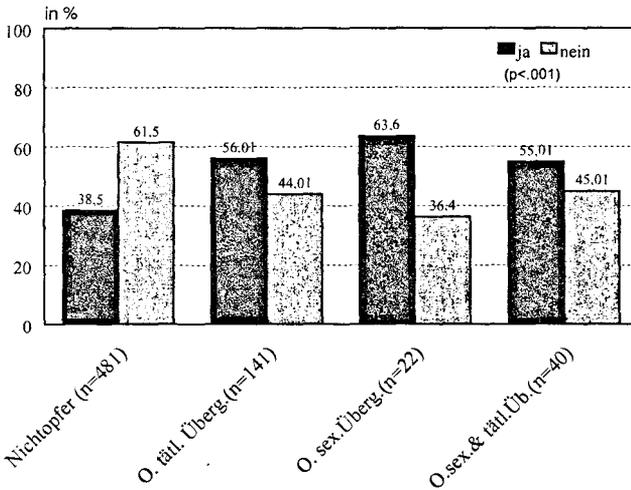
Von $n=481$ Nichtopfern räumen 38,5% (185) ein, Probleme mit Bandenmitgliedern erfahren zu haben. Von $n=203$ Opfern äußern dies 56,7% (115). 56,0% (79) von $n=141$ Opfern eines tätlichen Angriffs geben Probleme mit Bandenmitgliedern zu. 63,6% (14) von $n=22$ Opfern eines sexuellen Angriffes und 55,0% (22) von $n=40$ Doppelopfern zeigen diese Probleme an. Es ist ein signifikanter Unterschied feststellbar ($p < .001$).

In allen Altersstufen liegt der Anteil von Befragten, die angeben, Ärger mit Bandenmitgliedern zu haben, bei zirka 40,0%. Nur bei den 18-20-Jährigen antwortet nahezu die Hälfte, Ärger mit Bandenmitgliedern zu haben.

Opfer von sexuellen Übergriffen räumen ein, häufiger mit Bandenmitgliedern Probleme zu haben. Möglicherweise ist Vergewaltigung bzw. ein sexueller Übergriff als Subkulturphänomen an die Existenz von Banden gekoppelt.

Von 19 Frauen zeigt mehr als die Hälfte (10) an, Probleme mit Bandenmitgliedern zu haben. Auch im Frauenvollzug scheint die Vollzugssubkultur von Banden geprägt zu sein.

Abbildung 9.23: Viktimisierung und Probleme mit Bandenmitgliedern



17. Verdichtung der Themenkomplexe Viktimisierung und Beziehung der Insassen untereinander

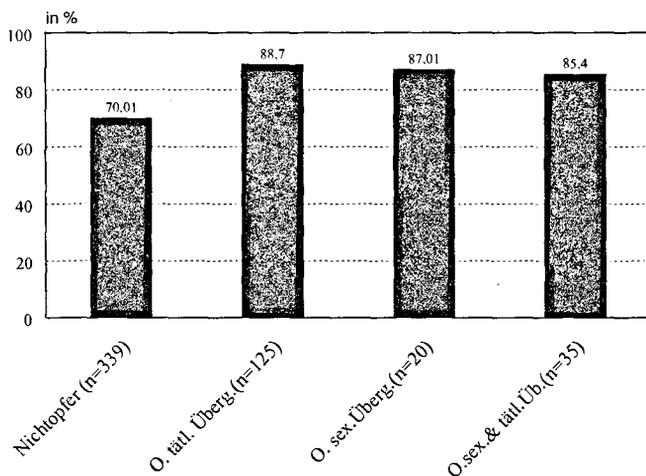
Für das Gesamtbild sind die Ausgangsvariablen der verschiedenen Themenkomplexe Furcht vor Viktimisierung, Beobachtung von Viktimisierung und Probleme, welche die Interaktion zwischen den Insassen sowie das Milieu im Strafvollzug beschreiben, verdichtet worden. Die ursprüngliche Differenzierung zwischen tätlichem und sexuellem Übergriff wurde aufgehoben und nur noch als Viktimisierung erfasst.

Von n=752 Befragten, welche die Fragen nach der Furcht vor einer Viktimisierung beantworteten, äußern drei Viertel (562), Furcht vor einer Viktimisierung zu haben. Ein Viertel verneint dies. Die Verteilung auf die verschiedenen Opfergruppen beschreibt Abbildung 9.24.

70,0% (339) der Nichtopfer (n=484) antworten, dass sie Furcht vor Viktimisierung ausgesetzt sind. Ebenso äußern dies 88,7% (125) der Opfer eines tätlichen Angriffs (n=141), 20 von 23 Opfern eines sexuellen Übergriffs und 35 von 41 Doppelopfern. Die einzelnen Gruppen von Befragten unterscheiden sich signifikant voneinander (p < .001). Insgesamt sind weniger der Nichtopfer von Furcht tangiert als Opfer, von denen nahezu alle Furcht vor Viktimisierung empfinden. Hinsichtlich des Alters der Befrag-

ten ergibt sich keine besondere Auffälligkeit. Bei allen Altersstufen außer bei den Erwachsenen äußern zirka Dreiviertel der Befragten Furcht. Bei den Erwachsenen erklären dies mit 62,5% etwas weniger.

Abbildung 9.24: Furcht vor Viktimisierung und Opferstellung



Die Fragen nach der Wahrnehmung einer Viktimisierung beantworten $n=756$ Befragte, wovon 70,9% (536) erklären, eine Viktimisierung beobachtet zu haben, und 29,1% (220) dies verneinen.

Wie aus Abbildung 9.25 ersichtlich beobachten von $n=485$ Nichtopfern 67,4% (327) eine Viktimisierung.

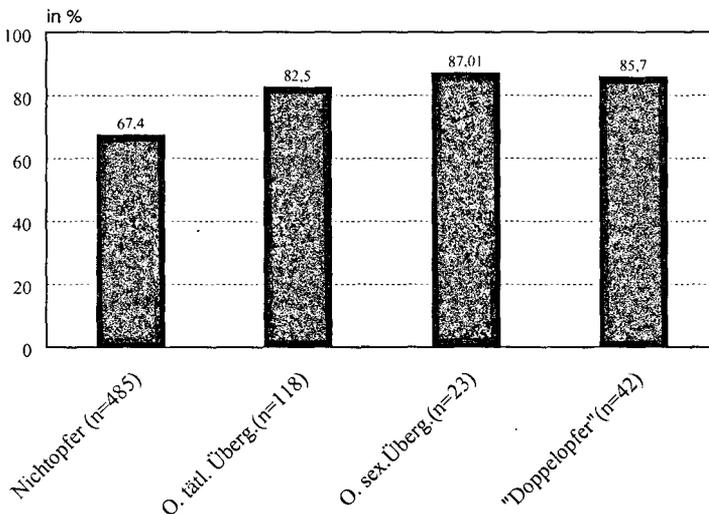
Insgesamt sehen bei allen Opfertypen weit mehr als 80,0% eine Viktimisierung (82,5% von $n=118$ Opfern eines tätlichen Angriffs, 20 von 23 Opfern eines sexuellen Übergriffs und 36 von 42 Doppelopfern). Hinsichtlich der Wahrnehmung von Viktimisierung ist zwischen Nichtopfern und Opfern ein signifikanter Unterschied feststellbar ($p < .001$).

Über 80,0% der 10-13-Jährigen ($n=24$) und der Erwachsenen ($n=64$) beobachten eine Viktimisierung. Bei den anderen Altersstufen liegt die Quote der Beobachter zwischen 64,0 und 71,3%. Es zeigen sich signifikante Zusammenhänge ($p < .05$).

Auf die Fragen nach Problemen mit anderen Insassen oder Bandenmitgliedern antworten $n=752$ Befragte. Davon geben Dreiviertel an, Probleme mit anderen in der Vollzugsanstalt zu haben. Nahezu alle Opfer eines sexu-

ellen Übergriffs (20 von 22) und nahezu alle Doppelopfer (40 von 41) zeigen Probleme mit anderen an. Opfer eines tätlichen Angriffs ($n=142$) antworten mit 87,3% (124) signifikant häufiger ($p<.001$), Probleme zu haben, als Nichtopfer ($n=485$) mit 69,1% (335). Die Jüngsten haben im Vollzug die meisten Probleme, denn 20 von 24 10-13-Jährigen äußern dies. In den anderen Altersstufen bejahen dies zwischen 67,0 und 75,0% der Befragten.

Abbildung 9.25: Wahrnehmung von Viktimisierung und Opferstellung



17.1 Bedrohungen

In der neugebildeten Variable „Bedrohung“ werden die Aussagen der Befragten in den Themenkomplexen Furcht, Beobachtung und Probleme in einer Skala von eins bis drei (eins=Sorgen in einem Themenbereich, zwei=Sorgen in zwei, drei=Sorgen in allen drei Bereichen) summiert. Damit soll nach dem Empfinden der Insassen die Stärke der Bedrohung erfasst werden, die ihnen durch ihre Mitinsassen entgegengebracht wird.

Von den gesamten Befragten (781) machen 2,7% (21) zu dem Themenkomplex überhaupt keine Angaben. Nur 4,3% (34) der Befragten antworten, dass sie sich in keinem Bereich Sorgen machten und demnach keinerlei Bedrohung durch ihr unmittelbares Umfeld spürten. 18,7% (146) zeigen an, Sorgen in einem Themenbereich zu haben, 28,8% (225) machen sich Sor-

gen in zwei Bereichen und 45,5% (355) Sorgen in sämtlichen Bereichen. Nahezu die Hälfte der Befragten erlebt den Vollzugsalltag permanent bedrohend und von Sorgen um ihr Wohl gezeichnet. Tabelle 9.47 verdeutlicht die Ausprägung der Sorgen bei den verschiedenen Opfergruppen.

Tabelle 9.47: Bedrohung und Opferstellung

Stellung	Nichtopfer	Opfer tätl. Übergriff	Opfer sex. Übergriff	Opfer tätl.+sex. Übergriff
	% (n=486)	% (n=143)	% (n=26)	% (n=42)
Keine	5,8 (n=28)	1,4 (n=2)	11,5 (n=3)	0,0 (n=0)
in einem Bereich	21,8 (n=106)	7,7 (n=11)	11,5 (n=3)	9,5 (n=4)
in zwei Bereichen	33,1 (n=161)	23,8 (n=34)	11,5 (n=3)	16,7 (n=7)
in allen Bereichen	39,3 (n=191)	67,1 (n=96)	65,4 (n=17)	73,8 (n=31)

(missing values n=84)

(p<.001)

Alle Doppelpflege (n=42) fühlen sich von ihrem Umfeld bedroht. Nahezu Dreiviertel (31) sind von Sorgen in allen drei Bereichen gezeichnet, 7 in zwei und 4 in einem der angesprochenen Bereiche. Bei den Opfern eines sexuellen Übergriffs (n=26) erklären jeweils 3, überhaupt keine Sorgen zu haben bzw. in einem oder in zwei Bereichen. Nahezu zwei Drittel (17) äußern Sorgen in sämtlichen Bereichen. Von n=143 Opfern eines tätlichen Angriffs sind ebenfalls zwei Drittel von Sorgen in sämtlichen Bereichen gezeichnet.

Anders gestaltet sich das Bild bei den n=486 Nichtopfern. Vergleichsweise „nur“ 39,3% (191) empfinden sich in allen Bereichen bedroht, 33,1% (161) in zwei sowie 21,8% (106) in einem Bereich. 5,8% (28) antworten, sich nicht bedroht zu fühlen. Opfer und Nichtopfer unterscheiden sich diesbezüglich signifikant voneinander (p<.001).

Mehr als die Hälfte der 10-13-Jährigen sowie der Erwachsenen hat in sämtlichen Bereichen Sorgen und damit zu kämpfen. In den anderen Altersstufen betrifft dies zwischen 40 und 47% der Befragten.

Der gebildete Mittelwert (0) der Variablen Bedrohung liegt für alle Befragten bei 2,13. Im Durchschnitt fühlt sich somit jeder Befragte in zwei

der obigen Bereiche bedroht. Ein Vergleich der Mittelwerte (0) aus der Variablen Bedrohung ergibt für die Gefängnisse einen Mittelwert (0) von 2,15 und für die places of safety von 2,06. Hinsichtlich der Präsenz von Sorgen im Vollzugsalltag und dem vorherrschend „schlechten“ Klima ergeben sich für die beiden Anstaltstypen keine wesentlichen Unterschiede.

In einzelnen Anstalten ist das Klima wohl etwas besser (N mit einem Mittelwert (0) von 1,3, Q mit 1,4 oder B mit 1,8). Dafür ist es in anderen Anstalten schlechter (N 2,7, H und M 2,5), als der Durchschnitt anzeigt.

17.2 Zusammenfassung

Dreiviertel der Befragten äußern ihre Furcht und, dass sie Probleme mit anderen Insassen haben. Außerdem nehmen 70,0% Viktimisierung wahr. Für nahezu die Hälfte der Befragten stellt der Vollzugsalltag und der Umgang mit anderen Insassen eine permanente Bedrohung dar. Die Bewältigung des Vollzugsalltags entwickelt sich für die Betroffenen unter diesen Vorzeichen zu einer Art von Überlebenskampf. Angst ist ein ständig präsenter Begleiter. Selbst wenn man nicht viktimisiert wurde, nimmt man dennoch Viktimisierung von anderen wahr. Das Milieu, in dem die Insassen leben, ist geprägt von einer ständig drohenden Konfrontation mit anderen und dem Wunsch „heil“ zu überleben. Traumatisierung mit nicht absehbaren Folgen erscheint als naheliegende Konsequenz.

17.3 Gesamtbetrachtung zur Viktimisierung

Beschwerden über Viktimisierung, die sich an das Personal richten und somit ein Hilferuf sind, werden von den Befragten nur zögernd vorgebracht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Beschwerden häufiger artikuliert werden würden, wenn das Opfer damit rechnen kann, dass der Aggressor sanktioniert wird. Beschwerden sind seltener, wenn das Opfer für seine Beschwerden Sanktionen der Mitinsassen gewärtigen muß oder wenn das Personal, was nach dem Empfinden der Befragten oft der Fall ist, nicht angemessen auf Beschwerden reagiert. Die Straflosigkeit der Aggressoren lässt wiederum Rückschlüsse auf die Einstellung der Bediensteten zu. Deren Nichtreaktion weist auf ihre Ignoranz hin, möglicherweise auch auf mangelnde Durchsetzung oder Kontrolle des tatsächlichen Geschehens in der Vollzugsanstalt. Die subkulturellen Aktivitäten bewirken möglicherweise eine gewisse Grundhaltung der Bediensteten oder auch umgekehrt.

Die Aussagen der Befragten zum Thema Viktimisierung und Bedrohung durch Mitinsassen lassen befürchten, dass jedenfalls der Versuch der Einhaltung der Mindeststandards, was das physische und psychische Wohl der Insassen betrifft, an diesem sensiblen Punkt am Tiefpunkt angelangt ist. Von einem „heilen“ Überleben der Erfahrung Strafvollzug kann wohl nur in den wenigsten Fällen ausgegangen werden. Dies gilt auch in den places of safety. Das Ziel der Resozialisierung rückt dann in unerreichbare Ferne. Stattdessen wird Gewalt perpetuiert. In einigen Anstalten scheinen die Sorgen oder das Empfinden einer Bedrohung nicht so sehr den Alltag zu beherrschen, aber selbst da dürfte die Bewältigung des Vollzugsalltags für die Insassen schwierig sein. Um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, ist erforderlich, dass Bedienstete in ausreichender Zahl beschäftigt sind. Wo selbst die Verwahrung nicht so gewährleistet werden kann, dass sie für die Insassen human und sicher erfolgt, sind wahrscheinlich auch zu wenig Bedienstete präsent, die das Wohl und Wehe der Insassen im Auge haben.

Für die Umsetzung der Mindeststandards ist die Vermeidung von Viktimisierung ein wichtiger Baustein und auch vorrangig zu verwirklichen. Mindestens sollten Insassen im Vollzug so untergebracht sein, dass sie an Leib und Seele keinen Schaden nehmen. Die Verbesserung des jeweiligen Klimas in der Vollzugsanstalt ist wichtige Präventionsmaßnahme, z.B. durch den Abbau subkultureller Aktivitäten und der Präsenz von Personal.

18. Zukunftsperspektiven und Legalbewährung

18.1 Konkrete Lebenspläne

Zum Abschluss der Befragung wandte sich der Fragebogen mit drei qualitativen Fragen und Freitextfeldern auf eine persönliche Art und Weise an die Befragten. Obwohl diese Fragen einen langen Fragebogen beenden, stießen sie bei den Insassen auf großes Interesse.

Die erste der drei Fragen (Variable 98) eruiert, was die Befragten nach ihrer Entlassung tun werden. Daran knüpft Variable 98a ergänzend an, in der die Befragten beschreiben können, wie sie sich ihre Zukunft vorstellen. Abschließend bietet Variable 99 eine zusätzliche Option für generelle, ergänzende Kommentare.

Teilweise beantworteten die Befragten Variablen 98 und 98a inhaltlich zusammen, so dass Teilaspekte der Variablen 98a bei den Rekodierungen der Freitextantworten Variable 98 zugeordnet wurden.

Von n=781 Befragten hatten 11,7% (91) keine Nennung in Variable 98. 60,4% (472) äußerten sich zu einem Themenbereich/mit einer Nennung. 19,3% (151) der Befragten erbrachten zwei, 6,5% (51) drei und 2,0% (16) der Befragten vier Nennungen.

Die Befragten sprechen in ihren Nennungen acht unterschiedliche Themenbereiche an. Der erste Bereich umfasst das familiäre Umfeld und den Freundeskreis. Die Befragten stellten sich dabei sehr unterschiedliche Dinge vor. Die Wünsche reichen von mit der Familie und zu Hause wohnen über die Gründung einer eigenen Familie, der Rückkehr zur Partnerin und den Kindern, auf die Familie hören, ihren Erwartungen entsprechen bis hin zu dem Wunsch danach, Freunde zu finden. Beispielsweise bemerken die Befragten „I will stay at home with my family (without them I'm nothing)“, „I will listen to my parents“, „look after my children“, „help family“ oder „I will raise a family“.

Der zweite Themenbereich lässt sich unter den Überbegriff Wunsch nach einer Reintegration in die Gesellschaft fassen. Deutlich äußern die Befragten den Wunsch nach Normalität (wie z.B. „lead a honest life“, „live a normal life“), der Rückkehr in die Gemeinde und den Besuch der Gottesdienste. Weiterhin werden Wünsche nach einem Leben ohne Straftaten und das Verlassen der Bande erfasst (wie z.B. „try to leave gangsterism“, „no stealing anymore“, „leave crime“). Erfasst wird auch die seltene, aber konträre Aussage, dass weiterhin Straftaten verübt werden und zur Bande zurückgekehrt wird. Ausserdem äußern die Befragten den Wunsch, Hilfsorganisationen aufzusuchen und deren Ratschläge zu befolgen.

Das Thema Ausbildung/Arbeit steht im Mittelpunkt des dritten Themenbereichs. Die Befragten artikulieren allgemein das Bedürfnis, sich zu bilden und zu lernen, wünschen sich, die Schule zu beenden oder eine Ausbildung, wünschen sich Arbeit oder sprechen einen konkreten Karriere- oder Berufswunsch (wie z.B. „become a policeman, become an actor, open a shop, become a dj, become a social worker, become a lawyer“) an.

Ein weiteres Thema ist der Wunsch der Befragten, sich um sich selbst zu kümmern, sich kennen zu lernen oder Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Dieser vierte Bereich wird unter den Begriff der Selbstverwirklichung zusammengefasst. Äußerungen sind etwa „I would like „to take responsibility for myself“, „ich möchte mir einen Raum verschaffen“ oder „look after myself“.

Der fünfte Bereich widmet sich den ideellen Wertvorstellungen und Zielen der Befragten. Das Spektrum der Wünsche reicht von Vergebung,

über das Bedürfnis einer Entschuldigung oder Rache, über das Bedürfnis, sich zum Wohl der Gemeinschaft einzusetzen, die Besinnung auf religiöse Werte, den Wunsch, ein besserer Mensch zu werden oder andere Kinder von Verbrechen abzuhalten.

Das Bestreben der Befragten nach materieller Sicherheit erfasst der sechste Bereich.

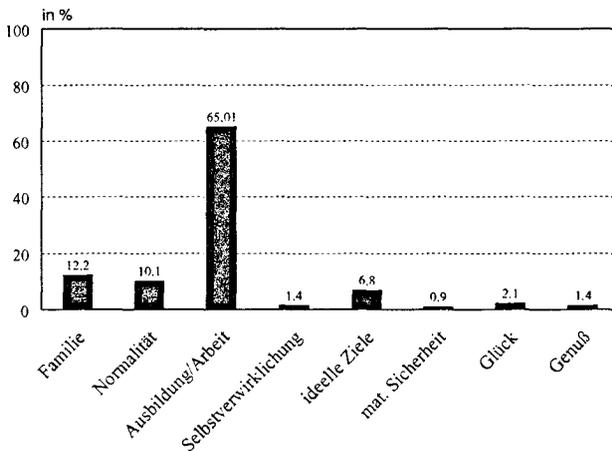
Der siebte Bereich fasst die Wünsche der Befragten nach einem Neuanfang und Glück zusammen.

Der letzte Bereich beinhaltet die Bedürfnisse der Befragten nach Reisen, Freizeit, Sport oder Genuss von unterschiedlichen Dingen. Die am häufigsten auftretenden Kombinationen waren der Wunsch nach Bildung oder Arbeit gekoppelt mit der Rückkehr zur Familie.

Interessant ist die Verteilung der Nennungen auf die verschiedenen Themenbereiche, worauf Abbildung 9.26 näher eingeht.

Mit 65,5% der Nennungen artikuliert der überwiegende Teil der Befragten den Wunsch nach Arbeit und Bildung. Wünsche in anderen Bereichen werden deutlich seltener genannt. 12,2% der Nennungen entfallen auf Familie, 10,1% der Nennungen auf Reintegration in die Gesellschaft. Weitere 6,8% der Nennungen liegen im Themenkreis der ideellen Ziele. Nur sehr wenige Nennungen (0,9%) betreffen das Bestreben nach materieller Sicherheit, Neuanfang und Glück (2,1%) und Genuss (1,4%).

Abbildung 9.26: Lebenspläne (Mehrfachnennungen)



Bei einem Blick auf das Alter der Befragten nennen die unter 18-Jährigen im Verhältnis etwas häufiger als die Älteren den Bereich Arbeit/Ausbildung und den Bereich Familie. Die älteren Befragten führen häufiger ideelle Ziele, Selbstverwirklichung und den Wunsch nach materieller Sicherheit an. Die Befragten, die im Vollzug viktimisiert wurden, erwähnten häufiger die Reintegration in die Gesellschaft und ideelle Werte sowie etwas häufiger die Rückkehr in die Familie. Die Nichtopfer nannten dagegen mehr die Bereiche Selbstverwirklichung, materielle Sicherheit und Genuss.

Das wichtigste Thema stellt für die Befragten nach ihrer Entlassung Arbeit oder Ausbildung dar. Dieser Wunsch, die eigene Zukunft aktiv „in die Hand zu nehmen“, wird am häufigsten artikuliert. Gerade, wenn man die selten vorhandenen Nachsorgeprogramme im Blick hat und die schwierigen Lebenssituationen der Haftentlassenen, gewinnt die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten und die Einbindung der Befragten in Bildungsprogramme nach ihrer Entlassung an Bedeutung. Besonders wichtig ist dieses Thema für die jüngeren Befragten.

Für die künftige Legalbewährung ist Arbeit oder schulische Bildung und der Erwerb von Qualifikationen ein sehr bedeutender Faktor. Leider ist die Realität eines großen Teils der Bevölkerung von Arbeitslosigkeit geprägt, die Ausbildungsmöglichkeiten sind begrenzt und die Situationen in Schulen immer noch schwierig, so dass Unterstützungsmaßnahmen für Haftentlassene im Zuge der allgemeinen gesellschaftlichen Situation kaum Berücksichtigung finden werden. Umso wichtiger erscheinen dann die Bildungsmöglichkeiten für die jungen Menschen in den Haftanstalten.

Zweitwichtigster Faktor für die erfolgreiche Reintegration ist der familiäre Kontext und das Wiederaufgreifen oder Bilden von neuen familiären Bindungen. Wichtiger für ihre Existenz gestaltet sich für die jungen Menschen jedoch, eine Arbeit zu finden oder sich weiter zu qualifizieren. Wahrscheinlich auch, weil dies den Erwartungen des familiären Umfeldes an die Haftentlassenen entspricht und ein normales Leben nur funktionieren kann, wenn Arbeit vorhanden ist. Ein Befragter bemerkte dazu treffend, „if I find no job I go back to crime.“

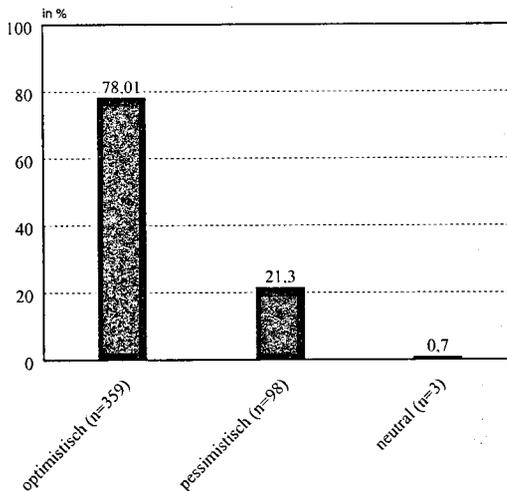
Bedeutsam war für die Befragten vor allem auch, zurück in ein normales Leben kehren zu können, die Reintegration in die Gemeinschaft und Familie. Dahinter verbirgt sich auch die Entfremdung vom eigenen Leben und dem normalen Leben, das Menschen außerhalb einer Haftanstalt führen. Bemerkenswert ist, dass der Wunsch nach materieller Sicherheit kaum artikuliert wird. In einem europäischen Befragungskontext wäre dieser

Wunsch sicherlich häufiger ausgesprochen worden. Auffällig ist, dass ideelle Werte bei den Befragten einen höheren Stellenwert als materielle Werte haben. Hinter dem präsentesten Wunsch nach Arbeit verbirgt sich gewiss das primäre Bedürfnis nach der Sicherung einer Existenzgrundlage/seiner Existenz, dem jegliches Gewinnstreben nach Reichtum nachrangig ist.

18.2 Einschätzung der Zukunftsperspektive

Ein Viertel aller Befragten (24,1%) äußerte sich nicht hinsichtlich der Ergänzungen in Variable 98a. 88,7% (505) gaben eine Antwort, 8,3% (65) antworteten zwei-, 2,3% (18) drei- und 0,6% (5) viermal. Etwas mehr als die Hälfte aller Befragten (54,6%) äußern sich dazu, wie sie ihre Zukunft einschätzen. Der weit überwiegende Teil (78,0%) nannte eine optimistische und positive Zukunftseinschätzung, wie z.B. „bright“, „reach my goal“ oder „good“.

Abbildung 9.27: Zukunftsperspektive



Aus Abbildung 9.27 wird ersichtlich, dass nur 21,3% der Nennungen auf eine negative und pessimistische Zukunftsprognose entfallen. Wie z.B. „sad“, „bad“, „there will be unemployment“ oder „my future is dead“. Dar-

unter fällt die Artikulation konkreter Ängste, wie etwa die Angst vor Stigmatisierung, Angst vor Arbeitslosigkeit und die Angst vor Rückfälligkeit. 0,7% der Nennungen liegen im neutralen Bereich der Zukunftseinschätzung.

Im Vergleich der Nennungen der viktimisierten Befragten zu den Nichtopfern äußerten die Opfer häufiger eine pessimistische Einschätzung von der Zukunft als die Nichtopfer, was aufgrund der möglichen Traumatisierung nicht besonders schwer nachzuvollziehen ist.

Insgesamt ist es erstaunlich, dass so wenige Befragte eine pessimistische Grundhaltung zeigen. Denn trotz ihrer schwierigen Lebenssituation ist die Imagination ihrer Zukunft in den meisten Fällen ausgesprochen positiv. Möglicherweise liegt das an den harten Lebensumständen im Gefängnis und dem Bedürfnis, eine Utopie zu entwickeln. Denn dieser imaginäre Raum unterliegt nicht den Begrenzungen und der Kontrolle des Vollzugsalltags. Dadurch fällt es leichter, die Realität zu ertragen und zumindest in Gedanken etwas Positives vom Leben nach der Haft zu erwarten. Möglicherweise liegt in dem Schweigen von nahezu der Hälfte der Befragten auch der fehlende Mut, sich negativ zu äußern und dieses Gefühl in einem Fragebogen festzuschreiben, oder daran, dass die Befragten keinen Plan von der Gestaltung ihrer Zukunft haben.

18.3 Ergänzende Kommentare

Abschließend waren in Variable 99 noch ergänzende allgemeine Kommentierungen möglich. Folgende Themenbereiche ließen sich zusammenfassen: Unter die erste Rubrik ordnen sich Verbesserungsvorschläge und Wünsche ein, insbesondere die nach Hilfsmaßnahmen von Seiten der Regierung. Beispielsweise erklären Befragte: „government should think about the long period in which criminal records are taken to avoid stigmatization“ oder „visit of the president would be encouragement“. Aber auch konkret wie etwa „prisoners must have the right to take steps against officials who assault them.“

Der zweite Themenbereich enthält Aussagen über die Anstalt. Die meisten Angaben waren kritisch. Die Befragten übten Kritik an Programmen, an der Verköstigung, an den Bedingungen allgemein, wie etwa „even inside here you learn crime“, Übergriffen und Beschimpfungen durch das Personal. Sie äußern z.B.: „personel says I am rubbish, sometimes staff assault boys, staff members treat us like dogs“, „some of the white members are practising racism against us“, „staff members don't want that we suc-

ceed“, „complaints aren't heard here“. Ferner gibt es Aussagen über die Beziehung zu Mitinsassen und zur Subkultur wie z.B. „some inmates beat us“, „boys end up in gang here“. Selten erfolgten auch positive Äußerungen wie z.B. „this place is nice“, „they have healthy food“, thanks god for the opportunity to be in this place“.

Der dritte Themenbereich befasst sich mit allgemeinen Aussagen. Darunter fallen Hilferufe, ein Lob für den Fragebogen, Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an der Erhebung, generelle Aussagen über das Justizsystem bis hin zu Unschuldsbeteuerungen oder Aussagen über die Härte einer Gefängnisstrafe, wie etwa „warum muß man für die erste Straftat ins Gefängnis?“ (Afrikaans) oder „ich bin schon zu lange im Gefängnis“.

Von n=781 Befragten erbrachten 32,1% (251) eine Nennung, 3,7% (29) zwei und jeweils weniger als ein Prozent drei oder vier Nennungen. Der überwiegende Teil (63,3%) machte bei dieser Variablen keine Nennungen. Die meisten der Nennungen (41,4%) erfolgen im allgemeinen Bereich. 36,3% der Nennungen beziehen sich auf Aussagen über die Anstalt, wobei sich die meisten in einer Kritik erschöpfen, und 22,3% der Nennungen erfolgen im Bereich allgemeine Verbesserungsvorschläge und Wünsche.

Diese Kommentare zeigen an, wie gut der Fragebogen von den Befragten akzeptiert wurde. Erfreulich war der Dank, den die Befragten dem Forscherteam ausgesprochen haben, oder das Lob über den Inhalt der Befragung, wie etwa „wish you are satisfied with my answer“, „happy to answer the questionnaire“, „this is a good questionnaire“, „enjoy the day“, „thank you“.

Die anstaltsspezifischen Kommentare, in der Regel die kritischen Kommentare, ergänzen das Bild, das sich in der Auswertung des Fragebogens widerspiegelt, wie z.B. „inmates should be taught their rights“, „prison conditions should change“, „there is corruption“ oder „die Gefängnisgemeinschaft und das Personal sollten Vorbereitung und Vorbild für das Leben in Gesellschaft sein.“ Insbesondere die Kommentare über Äußerungen oder Aktionen des Personals bestätigen, dass dieser Bereich einer der bedeutendsten Bereiche für Veränderungen der Bedingungen des Vollzugsalltags ist. Beleidigungen oder rassistische Äußerungen zeigen eine fragliche Haltung der Bediensteten zu den Befragten. Hinweise auf Korruption verschärfen den Eindruck, dass in der Ausbildung und Weiterbildung der Bediensteten und möglicherweise in ihrer Auswahl ein verändertes Grundverständnis von der Profession und von ihren „Klienten“ umgesetzt werden muß.

II. Der Vollzugsalltag und die Umsetzung der JDL in Synopse

1. Vollzugsstile in ihrer jeweiligen Umsetzung der JDL

Um die Vollzugsrealität über die Anstalten hinweg erfassen zu können, sind 42 Variablen des Fragebogens als Indikatorvariablen selektiert worden. Die Einschätzungen der Befragten in diesen Variablen beinhalten die wesentlichen Aspekte der JDL und decken deren Themenspektrum ab. Die Befindlichkeit der Befragten, wie sich die jungen Menschen im Vollzugsalltag fühlen, und ihre Sichtweise des Alltags ist der Schlüssel zur Annäherung an die möglicherweise verschiedenen Vollzugsstile.

Anhand der Indikatorvariablen lässt sich das durchschnittliche Spektrum an Einschätzungen der Befragten erfassen, mit denen folgend der Versuch unternommen wurde, ein Gesamtbild zum Vollzugsalltag zu entwerfen. Diese Durchschnittswerte dienen als Bezugsgröße und als Standardprofil. Dazu werden zusätzlich einzelne Stile von Vollzugsanstalten in der Umsetzung der Mindeststandards in Beziehung gesetzt, um auch die anstaltsspezifischen Besonderheiten herauszuarbeiten. Die Aussagen der befragten Insassen stehen dabei als Repräsentanten für die einzelnen Anstalten, die Anstalten wiederum als Repräsentanten für den tatsächlichen Vollzugsalltag. Von Interesse ist zu analysieren, wo die Standards gut oder schlecht umgesetzt und Probleme gut oder schlecht gelöst wurden.

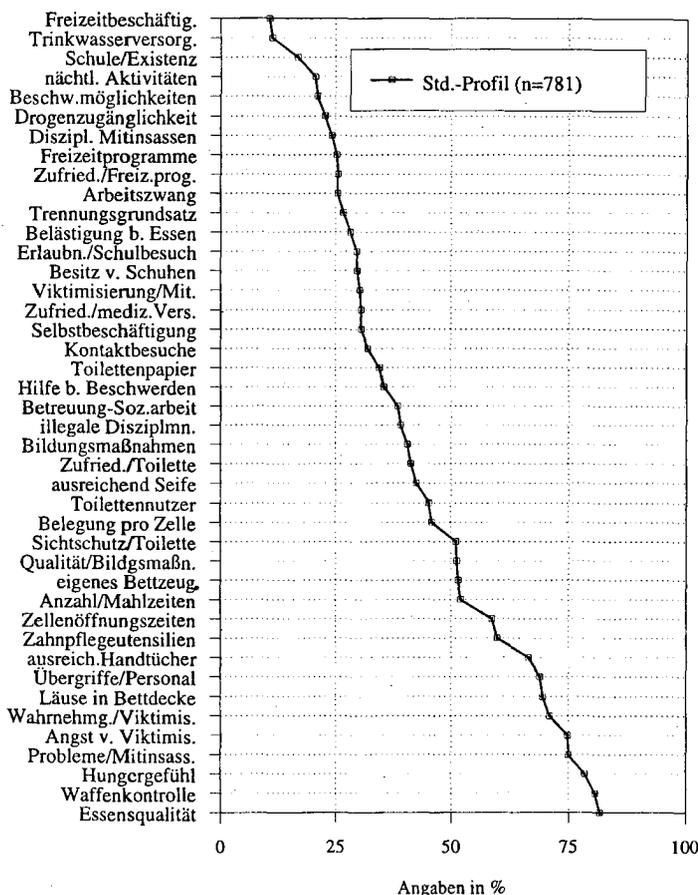
Im nächsten Schritt erfolgte die Verdichtung dieser Variablen, indem die Aussagen der Insassen entweder als positiv und negativ eingestuft wurden. Bei den dichotomen Variablen war dies unproblematisch. Bei den Skalafragen zur Zufriedenheit wurde nur noch nach zufrieden als positiv und unzufrieden als negativ differenziert; oder beispielsweise bei der Frage, wie häufig die Decken Läuse haben, wurde gleichfalls nur nach Läuse existent gleich negativ und Läuse nicht existent gleich positiv unterschieden. Bei der Variablen Anzahl der Insassen und Anzahl der Nutzer pro Toilette ist zunächst der Mittelwert (0) gebildet worden. Im folgenden sind alle Angaben, die höher als der Mittelwert (0) aus allen Angaben lagen, als negativ und die niederen als positiv zusammengefasst worden.

Danach sind die Variablen in eine Rangreihe anhand der Antworten der Befragten eingeordnet worden. Die Variable mit der geringsten negativen Ausprägung zuerst und alle weiteren danach, zuletzt die Variable mit den

höchsten negativen Werten. Es entstand dadurch eine durchschnittliche „Verlaufskurve“ diskreter Werte mit spezifischen Ausprägungen für die Gestaltung der Vollzugspraxis (zur optischen Verdeutlichung als Profil). Diese absteigende Linie spiegelt die Einschätzungen, wie der internationale Standard im südafrikanischen Vollzug umgesetzt wird, anhand der Einschätzungen der befragten Insassen wider.

1.1 Standardprofil (Durchschnittliche Einschätzungen)

Abbildung 9.28: Standardprofil



Wie die Verlaufskurve zeigt, geben bei den ersten 28 Variablen weniger als die Hälfte der Befragten eine negative Einschätzung ab. Bei den abschließenden 14 Variablen der Rangreihe äußern sich mehr als die Hälfte der Befragten zu bestimmten Indikatoren negativ. Insbesondere bei den letzten 5 Variablen in der Rangreihe (Furcht vor Viktimisierung, Probleme mit Mitinsassen, Hungergefühl, Waffenkontrolle und der Qualität des Essens)⁷⁰ ist nach Dreiviertel der Befragten die spezifische Situation im Strafvollzug negativ. Ein deutliches Defizit zeichnet sich ab.

Es ist dabei festzuhalten, dass bei negativen Einschätzungen von mehr als jedem zweiten Befragten die jeweiligen Bedingungen, die sich hinter den Indikatoren verbergen, im Vollzugsalltag sehr schlecht sein müssen. Diese jeweiligen Indikatoren bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, da dort ein Mindeststandard nicht mehr eingehalten werden kann und an der Qualität des Vollzugs deutliche Abstriche gemacht werden müssen. Allerdings ist auch die Äußerung von 30,3% der Befragten, im Vollzug Opfer geworden zu sein, ein kritischer Faktor für den Zustand des Vollzugs.

Vordergründig entsteht der Eindruck, dass die Anstalten die Mindeststandards gut umsetzen. Der Rahmen, der nach außen hin sichtbar wird, erscheint zunächst stabil und läßt ein Bemühen der Anstalten erkennen, bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

Nach den Einschätzungen der Befragten sind Freizeitangebote und Bildungsmöglichkeiten existent, gleichfalls eine psychosoziale Betreuung. Es gibt Beschwerdemöglichkeiten, relativ wenig Drogenmissbrauch, und das Verlassen der Zelle in der Nacht ist selten möglich. Nur zirka ein Viertel der Befragten erklärt, dass in ihrer Unterbringung ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz vorliegt. Insbesondere haben die Vollzugsanstalten durch eine neue politische Leitlinie zahlreiche Anstrengungen unternommen, die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes in den letzten Jahren zu verbessern. Betrachtet man die Einschätzungen, die sich in dem Standardprofil abzeichnen, ist dies auch gelungen.

Ab den Indikatoren Zellbelegung und Toilettennutzer pro Toilette wandert die „Verlaufskurve“ deutlich in den negativen Bereich. Die folgenden Indikatoren ermöglichen einen Blick hinter die Kulissen und verändern das vordergründig stimmige Bild. Aufgeschlüsselt wird, dass es mit der bloßen getrennten Unterbringung und der Schaffung von bestimmten Serviceangeboten allein nicht getan ist, die Bedingungen für das Alltagsleben im Voll-

⁷⁰ Vgl. dazu die deskriptiven Ausführungen unter I.

zug human und einem gewissen Standard entsprechend auszugestalten. Die Anzahl an Befragten, die eine Viktimisierung angeben, verdeutlicht dies und vor allem illustrieren dies „Negativ“-Indikatoren am unteren Ende der Rangreihe (Beobachtung von Viktimisierung, von Übergriffen durch das Personal, Furcht vor Viktimisierung, Probleme mit Mitinsassen, Hunger, schlechte Verpflegung und schlechte hygienische Bedingungen). Der Vollzugsalltag ist für Dreiviertel der Befragten geprägt durch Misstrauen gegenüber dem Personal und den Mitinsassen. Diese Faktoren bestimmen das Klima in der jeweiligen Anstalt und stellen die gesunde Entwicklung und Sozialisation der jungen Menschen in Frage.

In den empfindlichen Bereichen Hygiene und Verpflegung sowie den täglichen Zellenöffnungszeiten lassen die Einschätzungen der Befragten sehr schlechte Zustände erkennen. Gerade diese Bereiche tangieren das direkte Wohlbefinden der Insassen. Missstände in diesen Bereichen treffen die Insassen am empfindlichsten. Ihr seelisches und körperliches Wohlergehen und ihre Entwicklung wird dadurch massiv beeinflusst.

Die einzelnen Vollzugsprofile der 18 Anstalten lassen sich anhand des jeweiligen Kurvenverlaufs und Trends der Kurve in drei verschiedenen Hauptgruppen zusammenfassen. Die Kurvenverläufe wurden mit einem „Näherungsverfahren“ (Trendformel⁷¹) auf Ähnlichkeiten untersucht. Im folgenden interessiert die Varianz zwischen dem Standardprofil und diesen drei anderen Profilen, die sich herausbilden ließen.

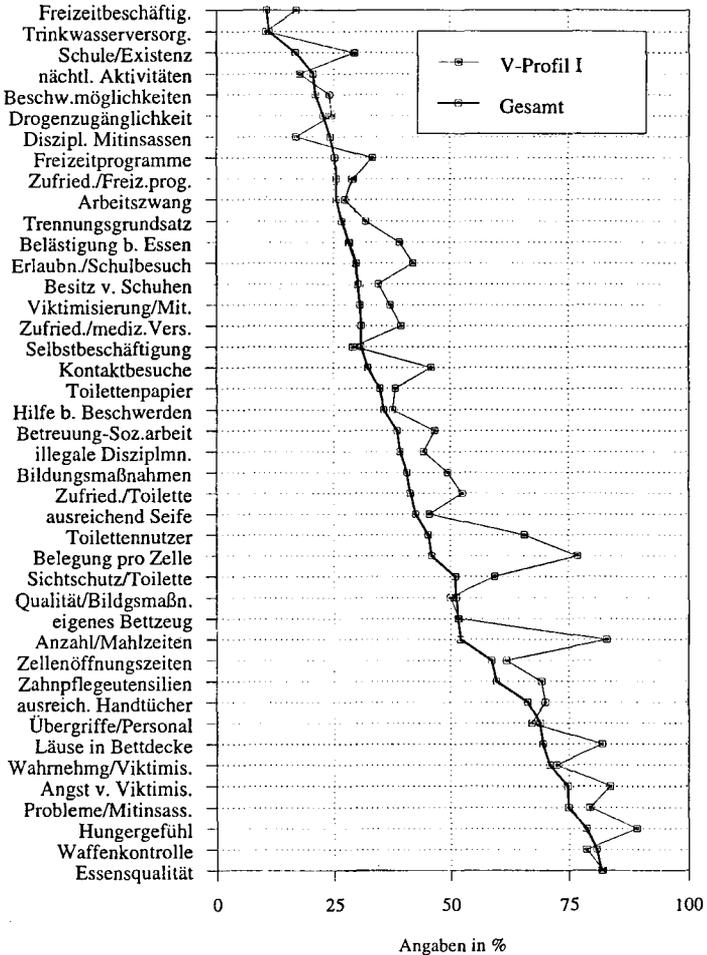
1.2 Vollzugsprofil 1

Die fünf Anstalten, die sich diesem Profil zuordnen lassen, weisen einen schlechteren Standard auf als der Durchschnitt. Im Vergleich zur Verlaufskurve des Standardprofils liegt der Trend der einzelnen Verlaufskurven hier deutlicher im negativen Bereich. Gerade im unteren Bereich der Rangreihe, bei den Variablen mit den schlechtesten Werten, liegen zwischen 75 und 100% der Befragten mit ihren Einschätzungen im negativem Bereich.

In vier Bereichen sind die Einschätzungen der Befragten deutlich schlechter als im Standardprofil. Am besorgniserregendsten sind für die Befragten folgende Punkte: Für nahezu alle Befragte findet die Bewältigung des Alltags unter sehr schlechten hygienischen Bedingungen statt

⁷¹ Zum Gerieren einer Trendlinie wendet Harvard Graphics die Methode der kleinsten Quadrate als lineare Linienführungsformel auf alle (xy-) Paare an und generiert a und b. Die angezeigten Punkte sind (xa + bx).

Abbildung 9.29: Vollzugsprofil 1



(knappe Hygieneartikel, Läuse). Die Verpflegung ist unzureichend und knapp, es gibt zu wenig Mahlzeiten pro Tag. Das Verhältnis zu den Mitinsassen ist von Problemen, Angst und Beobachtung von Viktimisierung oder eigener Viktimisierung bestimmt. Das Verhältnis zu den Bediensteten ist durch eine besonders starke Kontrolle und Übergriffe gekennzeichnet. Die Zellen sind tagsüber länger verschlossen.

Auch im Bereich der Variablen, die den strukturellen Rahmen widerspiegeln (und sich weniger als die Hälfte der Befragten negativ äußern), gibt es Bereiche, wo die Einschätzungen gleichfalls negativer sind. Dies betrifft besonders die Belegzahl und die Anzahl der Toilettennutzer, aber auch das Angebot an Freizeitprogrammen, die psychosoziale Betreuung, die Möglichkeit zu Kontaktbesuchen, illegale Disziplinarmaßnahmen oder den Trennungsgrundsatz. In einzelnen Punkten ist der Vollzugsalltag in Anstalten, die dieses Profil aufweisen, höchst problematisch und keinesfalls mehr dem Mindeststandard entsprechend.

Anstalten dieses Typus kennzeichnet Überbelegung. Es handelt sich um größere Gefängnis-Komplexe. Z.B. die Vollzugsanstalt K lässt sich diesem Typus zuordnen. Über 50 Insassen sind dort in einer Zelle untergebracht. Beobachtbar war eine karge Ausstattung, schlechte hygienische Bedingungen, besonders im Nassraum, ein teilweise verwahrloster Eindruck der Insassen sowie die Präsenz von Subkultur. Tätowierungen wiesen auf Bandenzugehörigkeit hin. Bei der Durchführung der Befragung artikulierten teilnehmende Bedienstete den Wunsch nach einer fachgerechten Ausbildung, da sie keine Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen hatten.

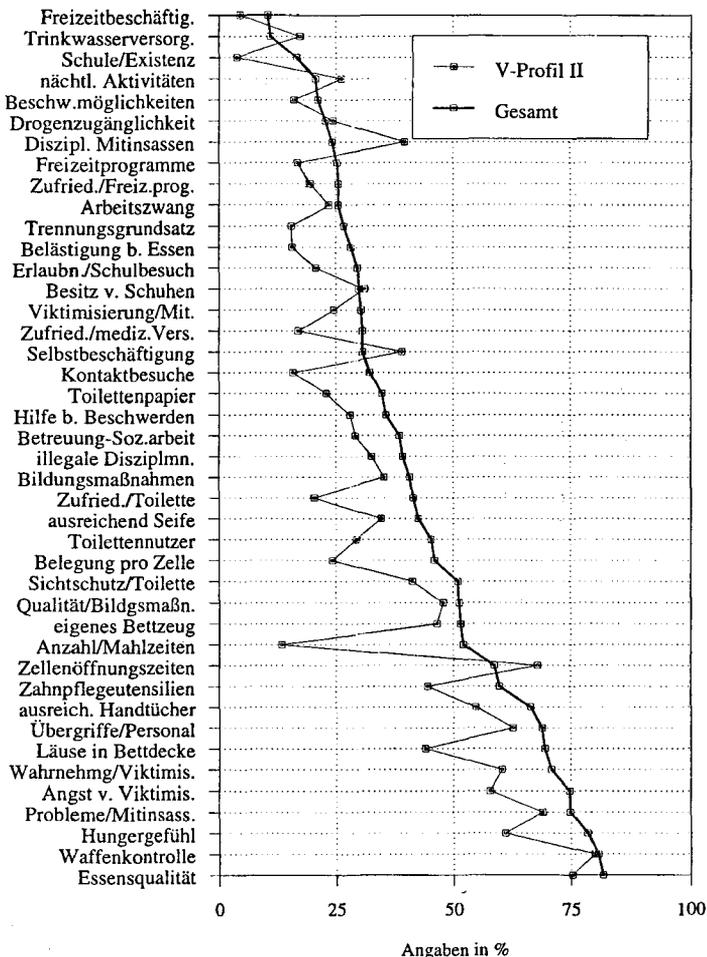
1.3 Vollzugsprofil 2

Wie aus Abbildung 9.30 ersichtlich, ist bei den sechs Vollzugsanstalten, die unter dieses Profil fallen, die Einhaltung der Mindeststandards besser verwirklicht als in den anderen beiden Profilen. In vielen Bereichen gibt es nur wenige Befragte, die sich negativ äußern. Die Viktimisierungsquote ist niedriger. Die Zellen sind nicht überfüllt und die Anzahl der Nutzer pro Toilette begrenzt. Die Anstalten sind gut ausgestattet und haben entweder mehr Ressourcen verfügbar oder setzen diese besser ein, was sich in der guten Ausstattung mit Programmen, Betreuung, unproblematischeren Beziehungen zu Bediensteten und Mitinsassen abzeichnet. Die Verpflegung ist ausreichend und die hygienischen Bedingungen sind akzeptabel.

Innerhalb dieser Anstalten gibt es dennoch Unterschiede. In einem Teil der Anstalten (Vollzugsprofil 2.1) sind sowohl die strukturellen Rahmenbedingungen gut als auch bestimmte sensible Bereiche wie die Beziehung zu Mitinsassen oder dem Personal (unterer Bereich der Rangreihe). Zwei places of safety und ein Gefängnis, die Modellanstalt C, fallen in diese Kategorie.

Am besten schnitt hinsichtlich der Einschätzungen der Befragten der kleine place of safety B ab. Dies bestätigen die Beobachtungen bei

Abbildung 9.30: Vollzugsprofil 2



der Durchführung der Erhebung. Die Klassenzimmer waren liebevoll dekoriert, die Schlafsäle in gutem Zustand und vor allem sauber. Der Leiter von B wirkte auf das Forscherteam kompetent und engagiert. Das Personal machte einen motivierten Eindruck. An der Erhebung hat das gesamte Personal der Anstalt teilgenommen, was ein Indiz für das Engagement dar-

stellt. Während der Befragung der Kinder haben diese Tee und Kekse für eine Pause bereit gestellt bekommen. In keiner anderen Anstalt kam es dazu. Excelsior wies auch eine relativ niedrige Viktimisierungsquote auf.

Im anderen Teil der Anstalten (Vollzugsprofil 2.2) sind allerdings in einzelnen Bereichen durchaus Einbrüche zu verzeichnen. Beispielsweise äußert in einer Anstalt nahezu die Hälfte der Befragten, andere Insassen zu disziplinieren, und Dreiviertel beobachten sowohl Übergriffe durch das Personal als auch durch Mitinsassen (der untere Bereich der Rangreihe). Es kann ferner durchaus sein, dass auch Anstalten in diesem Profil mit Überbelegung zu kämpfen haben oder eine erhöhte Rate an Opfern aufweisen. Auch können die Insassen in diesen Anstalten durchaus mit sehr restriktiven Zellöffnungszeiten konfrontiert werden. Auch hier handelt es sich bei den Anstalten um zwei places of safety und ein Gefängnis.

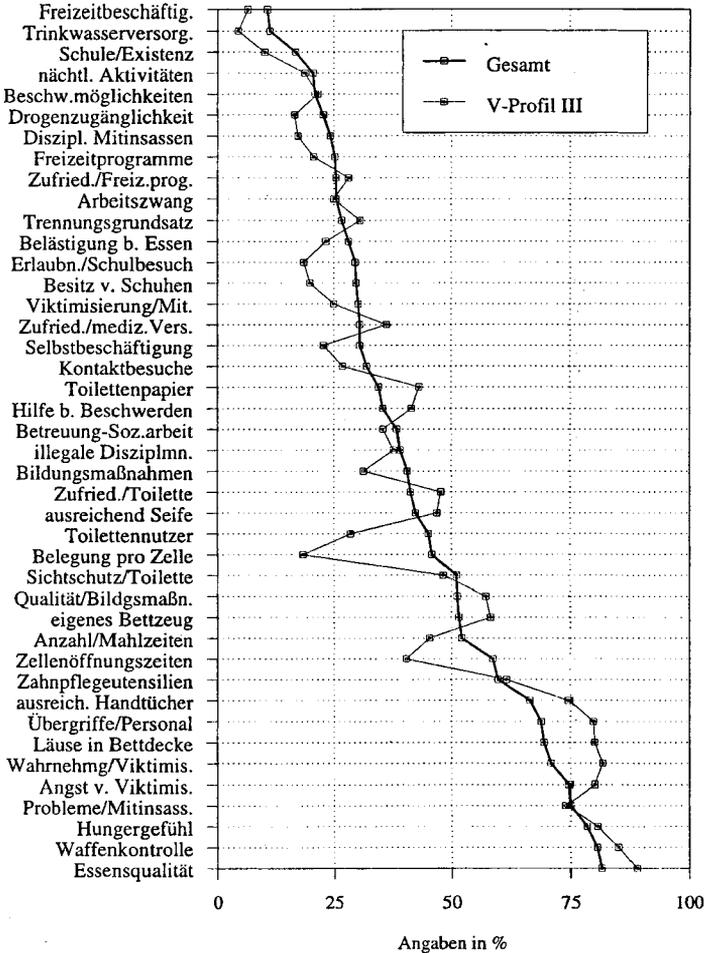
1.4 Vollzugsprofil 3

Wie aus Abbildung 9.31 hervorgeht, pendeln sich die Verläufe der fünf Anstalten, die sich diesem Profil zuordnen lassen (1 place of safety und 4 Gefängnisse), in ihren Trends an dem Trend des Standardprofils ein. Auch hier weisen vordergründig Rahmenbedingungen auf einen guten Zustand hin, der dem Blick ins Detail allerdings nicht standhalten kann.

In einzelnen Punkten können auch hier deutliche Probleme und ein Defizit im Standard vorhanden sein, wie beispielsweise die hygienischen Bedingungen betreffend, Übergriffe durch das Personal oder Probleme mit Mitinsassen. Die Einschätzungen der Befragten können in einzelnen Bereichen nahezu alle negativ sein, insbesondere im unteren Teil der Rangreihe. Es gibt aber genauso viele positive Abweichungen vom Standardprofil, wo die Anstalten einen besseren Standard als der Durchschnitt aufweisen oder sich Probleme in einem weniger hohen Maße stellen. Seltener liegen die Probleme im Bereich der Verpflegung.

Bedenkenswert ist beispielsweise in H, einem place of safety, der finanziell gut ausgestattet ist, progressive Konzepte bei den Bildungsprogrammen für Kinder in Untersuchungshaft bereitstellt und hygienischen Standards sowie eine akzeptable Verpflegung aufweist, die Beziehung zum Personal und zu den Mitinsassen, die von den Befragten deutlich als schlecht eingeschätzt wurden. Schon im deskriptiven Auswertungsteil war diese Anstalt durch eine hohe Anzahl von illegalen Disziplinarmaßnahmen gekennzeichnet.

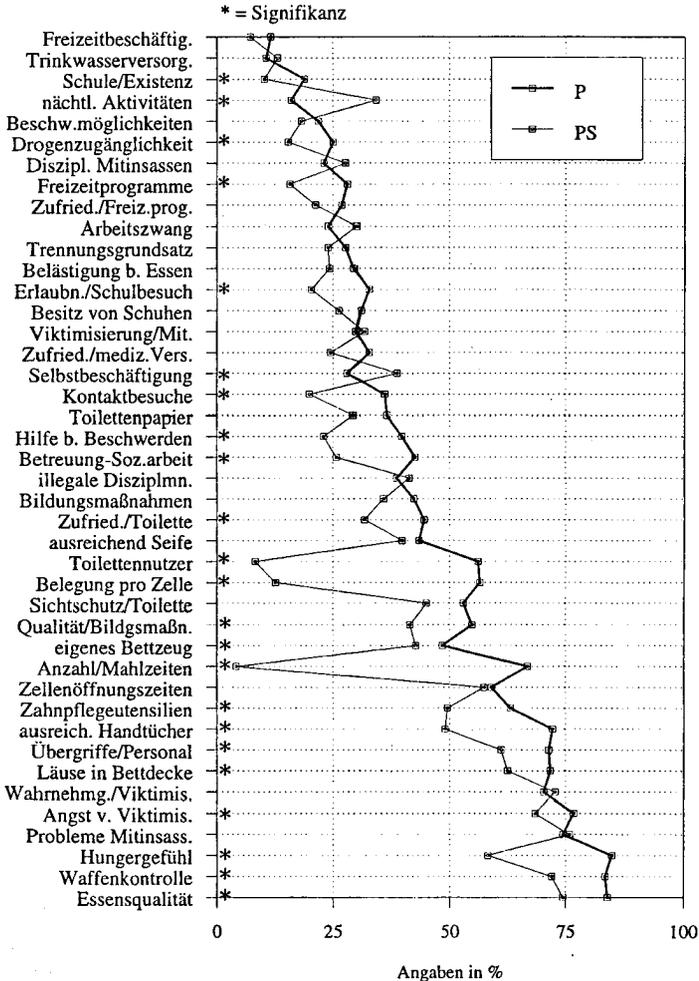
Abbildung 9.31: Vollzugsprofil 3



1.5 Unterschiede zwischen Gefängnissen und places of safety

Abbildung 9.32 illustriert, dass es in einzelnen Punkten erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Anstaltstypen gibt. Die meisten places of safety und nur wenige Gefängnisse lassen sich dem Vollzugsprofil 2 mit dem höchsten Standard zuordnen. Dies bestätigt ein Blick auf die Signifikanzen,

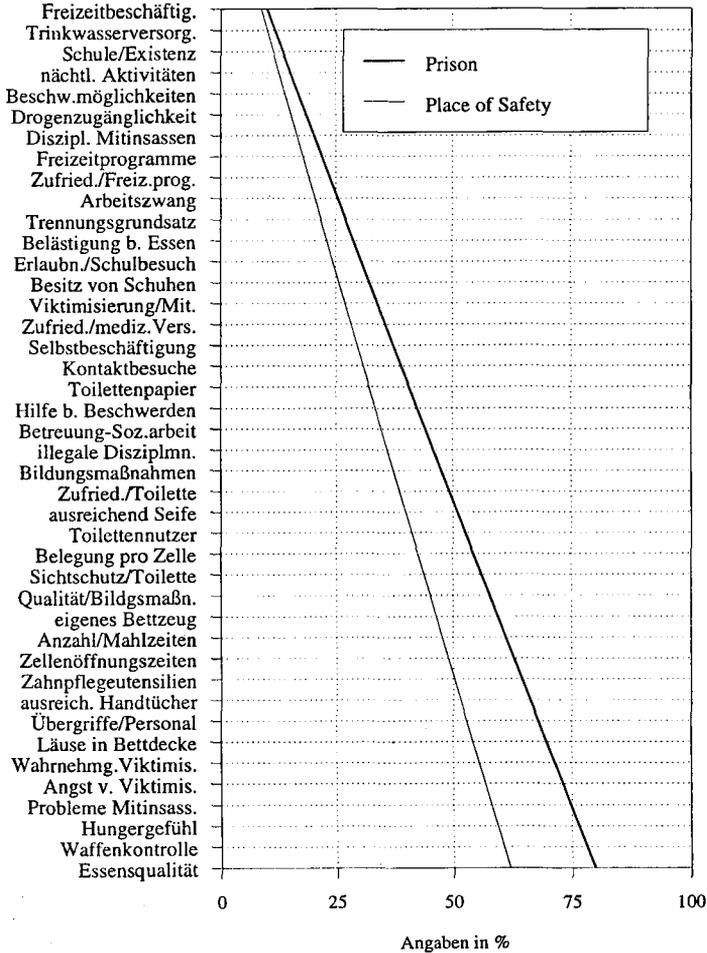
Abbildung 9.32: Profilvergleich Gefängnis/place of safety



die diesbezüglich auftreten. Die Sternchen in Abbildung 9.32 markieren signifikante Unterschiede zwischen den beiden Anstaltstypen unabhängig vom Signifikanzniveau.

Am deutlichsten tritt dies bei der Zellbelegung, bei der Anzahl der Toilettenbesucher, bei der Anzahl der Mahlzeiten, den Hungergefühlen und bei

Abbildung 9.33: Trends



der Versorgung mit Handtüchern auf ($p < .001$). In den Bereichen Hygiene, Verpflegung, Unterbringung, Möglichkeit der Kontaktbesuche und der Betreuung durch Sozialarbeiter schätzen die Befragten die Bedingungen in den places of safety deutlich positiver ein.

Bei den Indikatoren, die das Klima in der Vollzugsanstalt am treffendsten charakterisieren (Viktimisierung, Wahrnehmung von Viktimisierung

und Probleme mit Mitinsassen), treten in beiden Anstalten ähnlich schlechte Einschätzungen der Befragten auf. Das gleiche gilt bezüglich des Einsatzes illegaler Disziplinarmaßnahmen. Diesbezüglich unterscheiden sich die Vollzugsstile der beiden Anstaltstypen nicht signifikant voneinander. Bemerkenswert ist ferner, dass es in beiden Anstalten in ähnlichem Umfang zu Verstößen gegen den Trennungsgrundsatz kommt.

Das Verhältnis zwischen den Bediensteten und Insassen ist in den places of safety weniger stark von Waffenkontrollen geprägt, ebenso von tätlichen Übergriffen, wobei auch dort mehr als 60% der Befragten diese Übergriffe wahrgenommen haben.

Ein Blick auf die beiden Trends der „Verlaufskurve“ in Abbildung 33 zeigt, dass sie sich wie eine Schere aufspreizen. Der Trend der Gefängnisse verläuft bezüglich der Rangreihe deutlicher vom Positiven ins Negative als der Trend bei den places of safety. Jedoch liegen im unteren Bereich der Rangreihe in beiden Anstaltstypen die Einschätzungen von mehr als der Hälfte der Befragten im Negativen.

Wie im deskriptiven Auswertungsteil schon deutlich wurde, bestätigen auch diese Ergebnisse die forschungsleitenden Ausgangsüberlegungen, dass in empfindlichen Bereichen in beiden Anstaltstypen in erheblichem Maße gegen die Mindestgrundsätze verstoßen wird, selbst wenn der Rahmen und die Ideale der JDL im Konzept der places of safety deutlicher berücksichtigt werden.

2. Zusammenfassung der Indikatorvariablen zu verschiedenen Summenvariablen nach Themenkomplexen

Die 42 Indikatorvariablen werden im folgenden in 9 Themenkomplexe eingeordnet. Für jeden Bereich wird eine Summenvariable aus den einzelnen Variablen gebildet. Es handelt sich, wie bereits oben erwähnt, um dichotome Variablen mit dem Wert 1 für eine positive und dem Wert 2 für eine negative Einschätzung. Diese Werte werden für die Summenbildung addiert. Somit wird ein Maximalwert an negativen Aussagen erreicht. Jede dieser Variablen enthält auch noch fehlende Werte. Bei der Zulassung eines Missings pro Befragtem pro Themenkomplex ergibt sich eine nahezu vollständige Ausschöpfungsquote (zumindest liegt diese nahezu immer über 90,0%).

2.1 Themenkomplexe

Folgende Themenkomplexe ergeben sich:

1. *Freizeit*: In dieser Summenvariablen werden fünf Variablen zur Gestaltung der Freizeit zusammengefasst. Es handelt sich um die Variablen Freizeitbeschäftigung durch das Personal, Zugang zu Freizeitprogrammen, Zufriedenheit mit Freizeitprogrammen, Selbstbeschäftigungsmöglichkeiten in der Freizeit und Zellöffnungszeit. 482 Befragte haben in jeder dieser 5 Variablen eine Nennung und 254 haben in einer dieser fünf Variablen ein Missing. Ein Missing ist zugelassen, so dass 482+254 Befragte, also 94,2% (n=736) der Stichprobe, erfasst werden. Der negative Maximalwert liegt in dieser Summenvariablen bei 10.

2. *Essen*: Fünf Variablen zum Thema Verpflegung fließen in die Bildung dieser Summenvariablen ein. Sie beinhaltet die Variablen Trinkwasserversorgung, Belästigung beim Essen durch Mitinsassen, Anzahl der Mahlzeiten, Qualität des Essens sowie Hungergefühle. Den negativen Maximalwert bildet auch hier der Wert 10. Bei Berücksichtigung eines Missings flossen in diese Variable Angaben von 92,4% (n=722) der Befragten ein.

3. *Bildung und Arbeit*: In dieser Summenvariablen werden 5 Variablen zum Thema Bildungsprogramme und Arbeit im Vollzug zusammengeführt. Sie besteht aus den Variablen Existenz einer Schule in der Vollzugsanstalt, Erlaubnis zum Schulbesuch, Zwang zur Arbeit, Angebot an beruflichen Bildungsmaßnahmen und Qualität der Bildungsprogramme. Maximal kann hier ein Negativwert von 10 erzielt werden. Hinsichtlich der Verwendung von Angaben für diese Variable ergibt sich eine Ausschöpfungsquote von 90,0 (n=703) Befragten.

4. *Kontrolle*: Die drei Variablen Zugang zu Drogen, Möglichkeit, die Zelle nachts zu verlassen, und Kontrolle nach Waffen bilden diese Summenvariable mit dem negativen Maximalwert 6. Bei diesem Thema wird der Umgang und das Ausmaß der Kontrolle durch die Vollzugsbediensteten beleuchtet. 97,3% (n=760) Befragte haben zu zwei oder drei der Variablen Stellung genommen.

5. *Unterbringung*: Mit der Art der Unterbringung in den Vollzugsanstalten befassen sich die vier Variablen Zellbelegung, Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz, Besitz von festen Schuhen und Möglichkeit, eigenes Bettzeug zu nutzen, die in diese Summenvariable einfließen. Als negativer Maximalwert kann der Wert 8 erreicht werden. Berücksichtigung fanden 93,2% (n=728) der Antworten zu drei oder vier der Variablen.

6. *Beziehung Mitinsassen*: Diese Summenvariable setzt sich aus vier Variablen zusammen: Viktimisierung durch Übergriffe tätlicher oder sexueller Art durch Mitinsassen, Probleme mit Mitinsassen, Angst vor Viktimisierung durch Übergriffe durch Mitinsassen sowie Wahrnehmung von Viktimisierung. Der negative Maximalwert liegt hier beim Wert 8. 95,9% (n=749) der Befragten haben zu drei oder vier Variablen geantwortet.

7. *Psycho-soziale Betreuung*: Diese Summenvariable beinhaltet die drei Variablen Zufriedenheit mit der medizinischen Versorgung, Betreuung durch Sozialarbeiter und Kontaktbesuche mit dem negativen Maximalwert 6. Es fließen 95,4% (n=745) Angaben ein.

8. *Hygiene*: In diese Summenvariable fließen acht Variablen ein. Es handelt sich dabei um die ausreichende Verfügbarkeit von Toilettenpapier, Zahnpflegeutensilien, Handtüchern und Seife, die Anzahl der Nutzer auf eine Toilette, Existenz eines Sichtschutzes für die Toilette und Läusebefall der Bettdecken. Der negative Maximalwert liegt bei 16. Bei der Berücksichtigung eines Missings werden 89,4% (n=698) der Befragten erfasst.

9. *Beziehung Personal*: Diese Summenvariable bildet sich aus den fünf Variablen Beschwerdemöglichkeit, Disziplinierung von Mitinsassen durch Befragte, Hilfestellung des Personals bei Beschwerden, illegale Disziplinarmaßnahmen sowie Wahrnehmung von tätlichen Übergriffen durch das Personal. Maximal kann ein negativer Wert von 10 erreicht werden. Es nehmen 94,1% (n=735) zu vier oder fünf Variablen Stellung.

2.2 *Aufschlüsselung der Anstaltstypen nach den Themen der einzelnen Summenvariablen*

Bei einem Mittelwertsvergleich (0) mit dem Fokus auf die Unterschiede zwischen Gefängnissen und places of safety in den einzelnen Summenvariablen ergibt sich folgendes Bild, das die obigen Ausführungen zu den unterschiedlichen „Verlaufskurven“ der beiden Anstaltstypen ergänzt.

Aufgrund der Einschätzungen der Befragten schneiden die places of safety in der Einhaltung eines Mindeststandards deutlich besser ab als die Gefängnisse, was sich auch in den Signifikanzen widerspiegelt. Besonders gilt dies für die Bereiche Verpflegung, Hygiene, psycho-soziale Betreuung und Unterbringung. In diesen Bereichen liegt der Mittelwert (0) in den places of safety deutlich niedriger. Dies ist ein Hinweis auf die bessere Ausschöpfung der finanziellen Ressourcen, was die Ausstattung und Versorgung der Insassen betrifft, aber auch der personellen Ressourcen, da die psycho-

soziale Betreuung in den places of safety besser verwirklicht ist. Die places of safety sind überschaubarer, der Personalschlüssel höher als in den Gefängnissen.

Tabelle 9.47: Anstaltstypen im Mittelwertsvergleich (0) nach den Summenvariablen

Score Themen	gesamt 0	Prison	p.s.	Signifikanz
Freizeit neg. max=10	6	6,1	5,9	n.s.
Essen neg. max=10	7,3	7,5	6,6	p<.001
Bildung neg. max=10	6,1	6,1	6	n.s.
Kontrolle neg. max=6	4,1	4,1	4,1	n.s.
Unterbringung neg. max=8	5,1	5,2	4,7	p<.001
Beziehung Mitinsassen neg. max=8	6,4	6,4	6,4	n.s.
Psycho-soz. Betreuung neg. max=6	3,4	3,5	3,1	p<.001
Hygiene neg. max=16	11,3	11,6	10,4	p<.05
Beziehung Personal neg. max=10	6,7	6,6	6,5	n.s.

Allerdings nähern sich in vier Bereichen die Werte in beiden Anstaltstypen an, wo sich auch keine signifikanten Unterschiede festmachen lassen. Dies betrifft die Bereiche Freizeit, Bildung und Arbeit, Kontrolle und Beziehung zu Mitinsassen. Gerade in den empfindlichen Bereichen Kontrolle und Beziehung zu Mitinsassen, die das Klima in den Vollzugsanstalten wesentlich prägen, verwischen die Unterschiede zwischen den beiden Anstaltstypen. Dies ist wiederum ein Hinweis auf die vordergründig vollzogene „strukturelle“ Umsetzung der Mindeststandards in den places of safety, die allerdings an bestimmten Punkten auf Hindernisse stößt, welche die guten Ansätze aufgrund der schlechten Bedingungen in sensiblen Bereichen zu nichte machen.

2.3 Aufschlüsselung der Vollzugsprofile nach den Themen der einzelnen Summenvariablen

Tabelle 9.48: Zuordnung der Vollzugsprofile nach Themenkomplexen

Score Themen	gesamt 0	Profil 1	Sig.1/2	Profil 2	Sig. 2/3	Profil 3	Sig.1/3
Freizeit neg. max=10	6	6,1	n.s.	6	p<.001	5,7	p<.001
Essen neg. max=10	7,3	7,8	p<.001	6,7	p<.001	7,3	p<.001
Bildung neg. max=10	6,1	6,3	p<.001	5,9	n.s.	6	p<.05
Kontrolle neg. max=6	4,1	4	n.s.	4,2	n.s.	4,1	n.s.
Unterbringung neg. max=8	5,1	5,6	p<.001	4,7	n.s.	4,8	p<.001
Beziehung Mitinsassen neg. max=8	6,4	6,6	p<.001	6	p<.001	6,5	n.s.
Psycho-soz. Betreuung neg. max=6	3,4	3,6	p<.001	3,2	n.s.	3,3	p<.001
Hygiene neg. max=16	11,3	11,8	p<.001	10,3	p<.001	11,7	n.s.
Beziehung Personal neg. max=10	6,7	6,7	n.s.	6,6	n.s.	6,8	n.s.

Wie aus Tabelle 9.48 ersichtlich, ergänzen die Mittelwerte (0) der Summenvariablen im Vergleich der drei Vollzugsprofile im Wesentlichen die oben gewonnenen Erkenntnisse. Die Signifikanzen zu den jeweiligen Differenzen zwischen den Profilen resultieren aus durchgeführten T-Tests. Besonders deutlich zeichnet sich ein Qualitätsunterschied zwischen Vollzugsprofil 1 und 2 ab. Hochsignifikante Unterschiede ergeben sich in den Bereichen Verpflegung, Bildung und Arbeit, Unterbringung, Beziehung zu Mitinsassen, der psycho-sozialen Betreuung und Hygiene. Am offensichtlichsten sind die Mittelwertsunterschiede (0) im Bereich Hygiene und Verpflegung. Verbesserungen der Situation in Anstalten, die dem Vollzugsprofil 1 entsprechen, dürften in diesen beiden Bereichen am dringlichsten sein.

Keine Abweichungen sind in den Einschätzungen der Befragten zu der Beziehung zum Personal ersichtlich. Dies lässt darauf schließen, dass generell diese Beziehung verbesserungsbedürftig ist und sich mangelnde Aus-

bildung, Überforderung und Stress negativ auf die Lebensbedingungen der Insassen auswirken. Selbst in einer Anstalt wie Excelsior, die am besten abgeschnitten hat, sind die Beziehungen zum Personal verbesserungsbedürftig.

Die Anstalten, die sich Vollzugsprofil 3 zuordnen lassen, liegen in ihren Mittelwerten (0) in manchen Bereichen näher an den Werten des Vollzugsprofils 1 und in anderen Bereichen näher an den Werten des Vollzugsprofils 2. Schlecht sind die Bedingungen für Befragte in diesem Vollzugsprofil in den Bereichen Beziehung zu Mitinsassen, Hygiene und hinsichtlich der Beziehung zum Personal. Gut gestaltet sich nach den Einschätzungen der Befragten der Freizeitbereich.

In allen drei Profilen zeigt sich der Bereich Kontrolle der Insassen im wesentlichen gleichermassen negativ, ähnliches gilt für die Beziehungen zum Personal. Diese Erkenntnis gibt einen wichtigen Hinweis auf ein grundsätzliches Problem im Vollzugsalltag, das unabhängig von den einzelnen Profilen her generell in Erscheinung tritt. Für Reformen bieten diese beiden Bereiche wichtige Ansatzpunkte.

2.4 Zusammenfassung

Anhand der Verlaufskurven, der drei Vollzugsprofile und den Summenvariablen ergeben sich wertvolle Hinweise zu dem Status quo der Umsetzung der Mindeststandards im südafrikanischen Strafvollzug und auf bestehende Umsetzungshindernisse. Mit Hilfe der Summenvariablen aus den entsprechenden Themengebieten ließ sich das Bild, das sich in den Verlaufskurven mit der Rangreihe abzeichnete, noch einmal durch eine andere Herangehensweise mit ähnlichen Resultaten bestätigen.

Vielversprechende Chancen auf eine gute Umsetzung der Mindeststandards und eine konstruktive Gestaltung des Vollzugsalltags für die Bediensteten und die Insassen bestehen in Anstalten, in denen folgende Punkte verwirklicht werden:

Bewährt haben sich in der Praxis kleinere, überschaubare Anstalten, in denen die Insassen nicht in überfüllten Zellen untergebracht sind. Im wesentlichen entspricht dies dem neuen Konzept der places of safety, die in den Bereichen psycho-soziale Betreuung, Verpflegung, Hygiene und Unterbringung klar besser abschneiden als die Gefängnisse. Es scheinen dort mehr Ressourcen verfügbar zu sein, sowohl im personellen als auch im finanziellen Bereich. Die Mittelkalkulation und das pro Kopf verfügbare Budget erleichtert dies in kleinen Anstalten. Aber auch in Gefängnissen,

die sich in das positive Vollzugsprofil 2 einordnen ließen, scheint der Mitteleinsatz bewusster zu funktionieren. In diesem Teil der Anstalten ist ein bestimmter Mindeststandard verankert, was sich beispielsweise in der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes und der Existenz bestimmter Serviceangebote zeigt. Allerdings gelingt es auch in diesen Anstalten nicht konsequent, diesen Mindeststandard aufrechtzuerhalten, da es in verschiedenen Teilbereichen zu gravierenden Verstößen gegen die Forderungen der JDL kommt.

Bei den stark mit Überbelegung konfrontierten Anstalten scheint ein Mangel an Ressourcen das offensichtlichste Umsetzungshindernis zu sein.

Bestimmte Bedingungen in den places of safety sind jedoch verbesserungsbedürftig und erst die Bewältigung dieser Problembereiche lässt die Umsetzung der Mindeststandards tatsächlich plausibel werden. Das Überdenken des Konzepts der places of safety ist demzufolge notwendig. Insbesondere verdient die Beziehung zwischen Bediensteten und Insassen Aufmerksamkeit. Der Einsatz von illegalen Disziplinarmaßnahmen sollte abgeschafft werden. Die Einschätzung der Insassen hinsichtlich der Beziehung zu den Bediensteten war in allen Anstaltsprofilen negativ. Erforderlich ist eine Neudefinition der Beziehung und Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen.

Generell lassen sich bei „Problem-Anstalten“ einzelne defizitäre Themenbereiche aufschlüsseln. Dabei lassen sich aber auch deutlich komplexere Zusammenhänge erkennen. Am empfindlichsten beeinträchtigt sind die Insassen nahezu immer durch die hygienischen Bedingungen, die Beziehung zu den Mitinsassen, die Beziehung zum Personal, die Unterbringungssituation und den Bereich Verpflegung. Grundlegende Reformen dürfen sich nicht auf die Verbesserung einzelner Punkte beschränken, da eine Wechselwirkung zwischen den Bereichen untereinander ersichtlich wird.

Schlechte hygienische Bedingungen resultieren aus einem Mangel an Hygieneartikeln und der Überbelegung, welche die Aufrechterhaltung eines gewissen hygienischen Minimums nahezu unmöglich macht. Dies bestätigen die Angaben zur Auslastung der Sanitäranlagen und die Präsenz von Läusen im Vollzugsalltag.

Die geringe Qualität der Beziehungen zu den Bediensteten basiert auf der Knappheit der personellen Ressourcen, aber vor allem unzureichender Ausbildung im Umgang mit jungen Menschen sowie mangelnder Motivation und einem fehlenden Ethos, einem Berufsverständnis und Rollenverständnis, das im Vollzugsalltag konstruktiv eingesetzt werden kann und

Vertrauen statt Misstrauen bildet. Ein gutes „Betriebsklima“, Motivation und Engagement übertragen sich in ihren Auswirkungen auf andere Bedienstete, aber vor allem auch auf die Insassen.

Bei knappen Ressourcen sollten diese bei Reformen zunächst im Management-Bereich speziell für das Training der Bediensteten eingesetzt werden, aber gleichzeitig auch zur Verbesserung der elementaren Lebensbedingungen der Insassen.

Die Probleme der Mitinsassen untereinander resultieren aus mangelnder Betreuung, Beschäftigung, der starken Präsenz von subkulturellen Phänomenen, den fehlenden Leitbildern, der Knappheit von Lebensnotwendigem. Geprägt ist das Ganze auch hier durch Misstrauen.

Mit der Verbesserung des anstaltsspezifischen Klimas (das ähnliche Probleme aufweist) dürfte sich auch die Viktimisierungsquote reduzieren lassen. Denn die Verbesserung der Lebensbedingungen im Vollzug könnte die subkulturellen Aktivitäten der Insassen verringern.

Diese vier Bereiche prägen im Wesentlichen den Lebensalltag der jungen Menschen im Vollzug. Die grundsätzlich negativ geprägten Einschätzungen lassen durchaus ein realistisches Bild der Vollzugswirklichkeit entstehen. Von einer weiteren massiven Gefährdung des seelischen und körperlichen Wohlergehens und der Entwicklung der bereits auffällig gewordenen jungen Menschen kann ausgegangen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass auf der Basis dieser Indikatorvariablen künftige Untersuchungen wie z.B. Längsschnittuntersuchungen oder eine Analyse der Umsetzung der Mindeststandards, in anderen Ländern zu sehr validen Ergebnissen führen können. Es gelang, mit der Selektion dieser Indikatorvariablen ein Screening-Modell für die Umsetzung der Mindeststandards zu entwickeln, aber gleichzeitig auch für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs, das für zukünftige Studien länderunabhängig einsetzbar ist.

Kapitel 10

Ergebnisse der Befragung der Bediensteten

I. Grundauswertung: Deskriptive Analyse der Befragung der Bediensteten

1. Antwortverhalten der Befragten

Da sich der Fragebogen in verschiedene Themenkomplexe aufteilt und es nicht jedem Bediensteten möglich war, jeden Themenkomplex umfassend zu beantworten, ist es von Interesse, das Verhalten der Befragten hinsichtlich der Enthaltungen und fehlenden Werte (Missing-Verhalten) durch den Fragebogen hindurch zu verfolgen. Beispielsweise kann es einem Lehrer möglicherweise schwer fallen, Auskunft über die Unterbringung der Insassen zu geben, oder ein einfacher Vollzugsbediensteter hat geringe Kenntnis von der Ausgestaltung der sozialen Dienste in der Anstalt. Für jedes Themengebiet wurden ein bzw. zwei Schlüsselvariablen, in der Regel Einstiegsvariablen in den jeweiligen Komplex, herausgefiltert, bei denen näher untersucht wurde, ob die Befragten diese Variablen auch beantwortet haben. Ein Drittel der Befragten hat sich zu allen 15 Schlüsselvariablen geäußert. Mehr als zwei Drittel (70,0%) der Befragten haben entweder alle 15 Variablen beantwortet oder maximal zwei der 15 Variablen nicht beantwortet. Weitere 20% haben Ausfälle bei 3-6 der Schlüsselvariablen. Lediglich 10% haben mehr als 6 Schlüsselvariablen unbeantwortet gelassen.

Hinsichtlich des Antwortverhaltens der Bediensteten in den beiden verschiedenen Anstaltstypen haben sich keine Unterschiede ergeben. Abschließend ist festzuhalten, dass es keine Befragten gab, die durchgängig die Antworten verweigerten.

2. Soziobiographischer Hintergrund

Zum Einstieg in den Fragebogen wurden die Bediensteten wie die Kinder-Befragten zu soziobiographischen Angaben bewogen, die im folgenden dargestellt werden.

2.1 Altersverteilung, Geschlecht, Familienstand, Ethnie und Sprache (Variablen 1 bis 6)

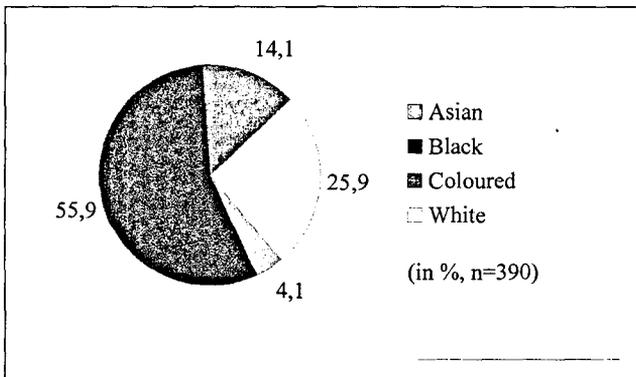
Insgesamt sind 40,5% (161) der Befragten der Altersgruppe 30 Jahre oder jünger zuzurechnen. Weitere 45,0% (179) der Befragten sind zwischen 31

und 40 Jahre alt. 10,8% (43) befinden sich im Alter von 41 bis 50, 3,5% (14) der Befragten sind in der Altersgruppe der 51- bis 60-Jährigen und ein Befragter (0,3%) ist älter als 60 Jahre alt.

Mehr als 80% (324) der n=404 Befragten sind Männer und 19,1% (245) Frauen.

Zu ihrem Familienstand geben 96,7% (391) der Befragten Auskunft. 62,7% (245) sind verheiratet und 37,3% single. 19,3% (78) der Befragten zeigen an, selbst Kinder zu haben.

Abbildung 10.1: *Ethnische Zugehörigkeit*



Wie aus Abbildung 10.1 ersichtlich wird, ist etwas mehr als die Hälfte der Bediensteten (55,9%) afrikanischer Herkunft. Die zweitgrößte Gruppe bildet die der Bediensteten europäischer Herkunft (25,9%). 14,1% der Bediensteten sind Mischlinge und 4,1% asiatischer Herkunft¹.

Im Vergleich zu der Verteilung der Gesamtbevölkerung auf die ethnischen Gruppen sind die Bediensteten europäischer Herkunft deutlich über und die afrikanischer Herkunft deutlich unterrepräsentiert. Diese Verteilung erweist sich zu der Verteilung der Befragtenpopulation Insassen auf die ethnischen Gruppen konträr².

¹ Der Jahresbericht des Ministeriums für Strafvollzug von 1998, 38 listet für die Bediensteten die folgende Verteilung der ethnischen Gruppen auf: 51,5% afrikanischer Herkunft, 32% europäischer Herkunft, 15% Mischlinge und 1,5% asiatischer Herkunft.

² Vgl. Kapitel 9 I.1.4.

Als Muttersprache werden von n=390 Befragten insgesamt 13 verschiedene Sprachen angegeben. 32,8% (128) sprechen Afrikaans, 14,4% (56) Zulu, 13,1% Xhosa und jeweils zirka 10% Tswana, Englisch oder Sotho. Als weitere Muttersprachen werden Swazi, Ndebele, Tsonga, Venda und Urdu aufgezählt.

Von den n=404 Befragten erklärten zirka die Hälfte (203), eine weitere Sprache zu sprechen, 18,2% sprechen zwei und 15,3% drei weitere Sprachen. 33 Befragte äußern vier, und 9 Befragte, fünf weitere Sprachen zu sprechen. 23 Befragte erklären, nur ihre Muttersprache zu beherrschen. Dass Südafrika eine multiethnische Gesellschaft ist, zeigt die erhebliche Anzahl von Befragten, die mehrere Sprachen sprechen, was in der alltäglichen Kommunikation im Vollzug durchaus wichtig sein kann.

2.2 *Berufliche Stellung in der Anstalt*

Mit einem Freiantwortfeld wird die berufliche Position, welche die Befragten in der Anstalt als Bedienstete innehaben, erfragt (Variable 7). Von n=291 Befragten in den Gefängnissen beantworten 85,9% (n=250) diese Frage und 14,1% (41) enthalten sich. Es ergibt sich ein breites Spektrum von Antworten, wobei im folgenden nur die wichtigsten Gruppen aufgezählt werden. 34,0% (33) geben an, Vollzugsbeamten der Stufen I-III zu sein. Sie lassen sich in mehrere Rangstufen einordnen III (früher warden) für den höheren, II (sergent) für den mittleren und I (früher warrant officer) für den niederen Dienst. Die militärischen Bezeichnungen wurden 1996 abgeschafft und durch die Ziffern ersetzt.

14 Befragte befinden sich in einer leitenden Position. 11 Befragte erklären sich für die Disziplinierung³ zuständig, 23 sind Lehrer, 13 Sozialarbeiter, 3 Krankenschwestern und 7 Psychologen. Ansonsten geben die Bediensteten die verschiedensten Funktionen für ihre Tätigkeit an: von Verwaltungsbeamten, die für die Registrierung zuständig sind, über Bedienstete, die in verschiedenen Service-Bereichen eingesetzt werden, wie z.B. Freizeit, Wachdienst, dem institutionellen Ausschuss⁴ oder Anleitung zur landwirtschaftlichen Tätigkeit.

³ Ausschuss für die Durchführung des Disziplinarverfahrens, zuständig für die Auswahl und Durchführung der Disziplinierung.

⁴ Institutional Committee ist ein multidisziplinäres Team, das die Gefangenen während der gesamten Haftperiode betreut, mit dem Ziel einer Verhaltensänderung und Klassifizierung sowie der Teilnahme an Gruppenprogrammen.

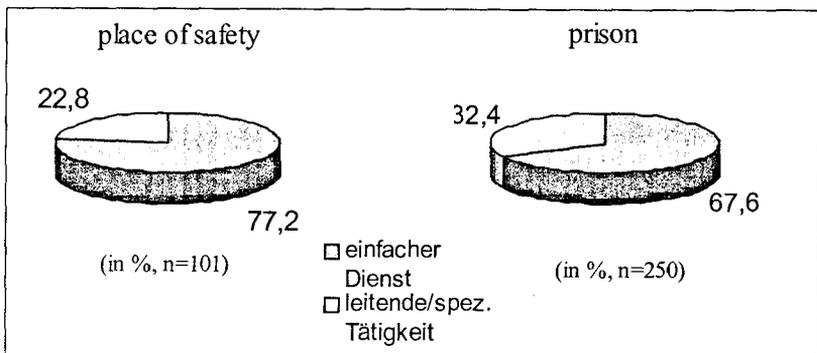
In den places of safety (n=113) beantworten 89,4% (n=101) der Bediensteten diese Frage und 10,6% (12) enthalten sich. Nahezu die Hälfte (n=48) bezeichnet sich als social auxiliary worker, wovon sich 18 als senior social auxiliary worker beschreiben und 10 als chief social auxiliary worker. 8 Befragte geben als Beruf Sozialarbeiter an, 5 Krankenschwester, jeweils 2 sind Leiter von Anstalten oder Lehrer. Ansonsten befinden sich darunter u.a. praktische Ausbilder, Putz- und Verwaltungskräfte.

Die Bediensteten der beiden Anstaltstypen verfügen weitgehend über unterschiedlichen Erfahrungshintergrund und Ausbildung, woran sich ein anderes Berufsverständnis knüpfen lassen dürfte. Die meisten der Bediensteten, die an der Erhebung in den places of safety teilgenommen haben, sind die social auxiliary worker, eine Art von Hilfsfürsorgearbeiter mit einer sehr kurzen Ausbildungszeit und niedriger beruflicher Qualifikation. In den Gefängnissen haben an der Erhebung hauptsächlich Vollzugsbeamte teilgenommen.

Die spezialisierten 25,6% (90) und die leitenden Bediensteten 4,0% (14) wurden im folgenden zu der Kategorie speziell/leitend gegenüber den übrigen Bediensteten, die dem allgemeinen und ausführenden Vollzugsdienst angehören 70,4% (247), zusammengefasst. Als spezialisiert wurde ein Bediensteter dann eingestuft, wenn er einem besonderen Dienst angehörte, wie etwa Sozialarbeiter, Lehrer, praktischer Ausbilder oder Psychologe.

Abbildung 10.2 illustriert, dass in beiden Anstalten wenig spezialisiertes Personal an der Erhebung teilgenommen hat. Dies ist allerdings nicht verwunderlich ist, da dieses generell selten ist.

Abbildung 10.2: Stellung der Bediensteten/Anstaltstyp



Die Länge der Dienstzeit der Befragten erfragt Variable 8, worauf nahezu alle Befragte ($n=278$) in den Gefängnissen (von insgesamt $n=291$) und 88,5% (100) der Befragten in den places of safety antworten. In beiden Anstaltstypen ergibt sich für die Befragten im Durchschnitt eine Dienstzeit von über 8 Jahren, in den Gefängnissen liegt der Mittelwert bei 8,8 und in den places of safety bei 8,2. Somit ist bei der Befragtenpopulation in beiden Anstaltstypen das Dienstalder der Bediensteten relativ hoch, so dass einige Bedienstete auch schon zu Zeiten der Apartheid ihren Beruf ausgeübt haben dürften.

In Folge soll die Berufserfahrung hinsichtlich einer Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen erfasst werden (Variable 9). Nach Angaben von 83,8% (244) der Befragten ergibt sich für Bedienstete in Gefängnissen eine durchschnittliche Berufserfahrung von 3,8 Jahren. In den places of safety ($n=113$) liegt diese spezifische Berufserfahrung nach Auskunft von 86,7% (98) der Befragten bei 7,6 Jahren. In den Gefängnissen gibt es einige Bedienstete, die zwar schon lange Zeit im Vollzug arbeiten, allerdings erheblich kürzere Zeit in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt sind.

Auf die Frage danach, ob ihre Entlohnung von den Befragten als angemessen eingeschätzt wird, (Variable 10) antworten $n=336$ Befragte. 16,8% (68) haben dazu keine Angaben gemacht. 62,2% (209) der Befragten schätzen ihre Entlohnung unangemessen und 37,8% (127) als angemessen ein. Dass weit mehr als die Hälfte der Befragten ihre Entlohnung für unangemessen erachtet, dürfte sich wohl auf die Motivation auswirken.

Ob die Befragten fest angestellt sind, erfragt Variable 11, worauf nahezu alle Befragten ($n=398$) antworten. Fast alle (95,5%) äußern, festangestellt zu sein.

Mit welcher Art von Insassen die Befragten arbeiten, erfasst Variable 12 mit vier Rubriken (Kinder oder/und Jugendliche in Untersuchungshaft sowie Kinder oder/und Jugendliche in Strafhaft).

Von $n=291$ Bediensteten in den Gefängnissen beantworten nahezu alle ($n=278$) diese Frage. Nur die wichtigsten Kombinationen werden im folgenden beschrieben.

Die Hälfte (50,4%) äußert, allein mit Jugendlichen in Strafhaft zu arbeiten. Weitere 14,4% (49) erklären, mit Jugendlichen in U-haft und in Strafhaft zu arbeiten. 19 Bedienstete arbeiten mit allen vier Typen von Insassen, 11 allein mit Kindern. 33,1% (92) Bedienstete betreuen Kinder und Jugendliche.

Von $n=113$ Befragten in den places of safety beantworten 89,4% (101) diese Frage. 41,6% (42) betreuen allein Kinder in Untersuchungshaft. 11 Befragte betreuen Kinder und Jugendliche. 32,7% (33) betreuen Jugendliche in Untersuchungshaft.

Weitergehend wird eruiert, in welcher Art von Anstalt die Befragten arbeiten (Variable 13). Es sind 9 verschiedene Antwortkategorien möglich. Jugendgefängnis, Gefängnis für Erwachsene, private Anstalt, Frauenvollzugsanstalt, Jugendabteilung im Gefängniskomplex, place of safety, youth detention centre, Gefängnisfarm und secure care facility. Des weiteren war es den Befragten möglich, in einem Freiantwortfeld eine ergänzende Angabe zu machen, wovon letztlich kaum Gebrauch gemacht wurde.

95,3% ($n=385$) der Befragten beantworteten diese Frage. Es kam zu unterschiedlichen Kombinationen; hier werden im folgenden nur die wichtigsten beschrieben. Mehr als die Hälfte der Befragten (53,3%) zeigt an, in einem Jugendgefängnis zu arbeiten. Davon erklären 32, dass es sich gleichzeitig um eine Abteilung in einem Gefängniskomplex handelt, und 9, es sei gleichzeitig ein youth detention centre. 17,7% (68) der Befragten arbeiten in einem place of safety, was für 21 Befragte gleichzeitig auch ein youth detention centre und für 9 davon auch gleichzeitig eine secure care facility ist. Diese drei Begriffe wurden in Südafrika zum Erhebungszeitpunkt alle für Untersuchungshaftanstalten für Kinder oder places of safety als Synonym verwendet, so dass bei diesem Hintergrund die Ausführungen der Befragten sehr verständlich sind. 11,7% (45) antworten, in der Jugendabteilung in einem Gefängniskomplex zu arbeiten, 8,1% (31) in einem youth detention centre, 5,2% (20) in einem Gefängnis für Erwachsene und 8 Befragte in einer Frauenvollzugsanstalt.

2.3 Zusammenfassung

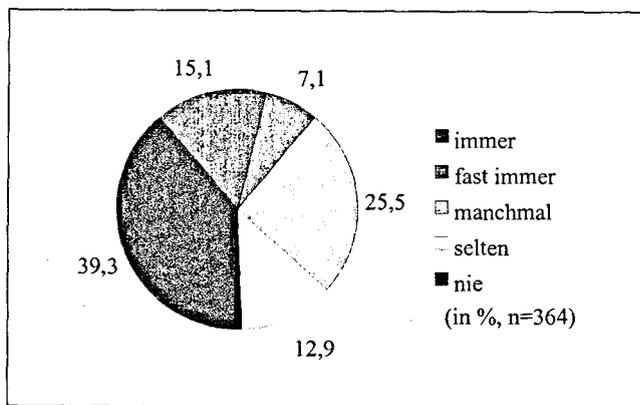
Von Bedienstetenseite wie auch von Insassenseite ist das Spektrum, welches der Jugendstrafvollzug in Südafrika bietet, sehr breit gefächert. Dies gilt sowohl für den sozio-biographischen Hintergrund, die beruflichen Qualifikationen sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Anstalt. Dies dürfte möglicherweise Auswirkungen auf das Antwortverhalten und die Aussagen über die Umsetzung der Mindeststandards in der Vollzugpraxis haben, insbesondere dürfte die Berücksichtigung des Anstaltstypus von besonderem Interesse sein. In der weiteren Auswertung wird dies immer wieder beleuchtet werden.

3. Unterbringung der Insassen

3.1 Getrennte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Zunächst interessierte, ob in der jeweiligen Einrichtung nach Auffassung der Bediensteten Jugendliche getrennt von Kindern untergebracht werden (Variable 14) worauf 91,1% (n=364) der Befragten antworten und sich 9,9% (40) enthalten. Es gab für die Befragten fünf mögliche Antwortkategorien: immer, nahezu immer, manchmal, selten und nie. Da der Trennungsgrundsatz der Regelwerke und die südafrikanische Verfassung explizit fordern, Kinder von älteren Insassen zu trennen, gilt dies auch für Trennung der Kinder von Jugendlichen⁵.

Abbildung 10.3: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes



Wie aus Abbildung 10.3 ersichtlich wird, erklären zirka 40% (n=143) der Befragten, dass Kinder und Jugendliche nie gemeinsam untergebracht werden. 12,9% (n=47) äußern, dass diese beiden Gruppen selten gemeinsam untergebracht werden. 15,1% (n=55) zeigen an, dass sie immer gemeinsam untergebracht werden und 7,1% (26) fast immer. Ein Viertel (93) beschreibt diese Praxis als manchmal existent. Hinsichtlich der Handhabung in den beiden verschiedenen Anstaltstypen ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

⁵ Vgl. Kap. 5, Kapitel 8/9 (Kinder).

3.2 *Ausgestaltung der Zellen*

Wie die Unterbringung der Insassen erfolgt, erfragt Variable 15. Es waren Mehrfachangaben möglich, und die Befragten konnten unterscheiden zwischen Gemeinschaftsunterbringung (Gemeinschaftszelle oder Schlafräum) und Unterbringung in einer Einzelzelle, wobei dabei noch differenziert wurde zwischen völliger Einzelunterbringung und der Besetzung einer Einzelzelle mit mehr als einem Insassen. Insgesamt beantworten 92,6% (n=370) der Befragten diese Frage und 8,4% (34) enthalten sich.

Unterbringung in Gemeinschaftszellen kombiniert mit Unterbringung in Einzelzellen existiert nach Auffassung von 83,8% (310) der Befragten. Nur 11,9% (44) der Befragten erklären, dass die Insassen ausschließlich in Einzelzellen untergebracht sind, was aber auch deren Mehrfachbelegung beinhaltet. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten (198) sagt, die Insassen würden ausschließlich in Gemeinschaftszellen untergebracht. Hingegen äußern nur 7,0% (26), die Insassen seien allein in einer Einzelzelle untergebracht.

Differenziert man die Angaben der Befragten nach Anstaltsarten, befinden sich die Insassen nach Auskunft von 89,5% (247) der Bediensteten in den Gefängnissen (n=276) in Gemeinschaftszellen. In den places of safety (n=94) sind nach Meinung von 84,0% (79) der Befragten die Insassen in Gemeinschaftszellen. Jeweils 13 Bedienstete erklären in beiden Anstaltstypen, die Insassen belegten allein Einzelzellen. Gemeinschaftszellen sind in beiden Anstaltstypen die gängigste Unterbringungsart. Die Einzelzellenunterbringung existiert äußerst selten. Die Angaben der Bediensteten decken sich somit mit denen der Insassenbefragung.

3.2.1 *Belegung der Zellen*

Die nach Schätzung der Bediensteten höchste Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die zusammen in einem Raum untergebracht wurden, eruiert Variable 16. Insgesamt äußerten sich 86,2% (n=348) der Befragten zu diesem Thema und 13,9% enthalten sich eines Kommentars.

Mehr als die Hälfte der Befragten (58,9%) nennt eine Anzahl von Jugendlichen; 18,1% (63) geben eine Anzahl von Kindern, und 23,0% (80) beide Kategorien an. Bei den Kindern liegt die durchschnittliche Belegzahl pro Zelle bei 17,0 Kindern. Bei den Jugendlichen bei 24,1. Als höchste An-

zahl von Jugendlichen werden 80 Personen angegeben und bei den Kindern 54 Personen pro Zelle⁶.

Bei der Unterteilung der Antworten nach dem Typ der Anstalt ergibt sich in den Gefängnissen für die Jugendlichen eine durchschnittliche Belegzahl von 27,3 bei n=237 Antworten, für die Kinder eine durchschnittliche Belegzahl von 21,8 bei n=91 Antworten. In den places of safety liegt bei n=52 Antworten die durchschnittliche Belegzahl für Kinder bei 8,4 und bei Jugendlichen bei 8,0 (bei n=48 Antworten).

In der folgenden Variablen 17 sollen die Befragten die Größe dieses Raumes in Quadratmetern einschätzen. Es antworten 154 (38,1%) der Befragten und 61,9% (250) enthalten sich. Die hohe Anzahl von missings erklärt sich aus den Schwierigkeiten, welche die Befragten haben dürften, die Größe einer Zelle einzuschätzen. Die durchschnittliche Größe dieser Zelle liegt bei 36,5 Quadratmetern. Es ergibt sich eine Varianz zwischen 4 und 150 Quadratmetern. Aus den Angaben der Befragten in den places of safety (n=34) resultiert eine durchschnittliche Quadratmeterzahl von 24,2, und in den Gefängnissen (n=120) liegt der Mittelwert bei 39,9 Quadratmetern.

Hinsichtlich der Zusammenfassung der Angaben der Befragten zur Raumgröße und der geschätzten Anzahl von Insassen stehen aus der Bedienstetenperspektive folgende Quadratmeterzahlen pro Insasse zur Verfügung: Jugendliche (n=116) haben im Durchschnitt pro Kopf 1,9 Quadratmeter zur Verfügung (maximal 6,7 und minimal 0,12). Kindern stehen im Durchschnitt 2,3 Quadratmeter zur Verfügung (maximal 6,5 und minimal 0,1), und bei der Zusammenfassung von Kindern und Jugendlichen ergeben sich 1,7 Quadratmeter pro Insasse (maximal 6 und minimal 0,7). Kindern steht deutlich mehr Raum zur Verfügung als den Jugendlichen.

Somit ist deutlich, dass aus Sicht der Bediensteten in beiden Anstaltstypen sehr unterschiedliche Unterbringungskonzepte umgesetzt werden. Die Einschätzungen der Befragten Kinder und Jugendlichen sind dazu sehr ähnlich⁷. In den places of safety wird zwar auch eine Gruppenunterbringung praktiziert, jedoch handelt es sich um kleinere, überschaubare Einheiten, in denen fast nur Kinder untergebracht werden. Die Unterbringungssituation in den places of safety gestaltet sich sehr viel besser als in

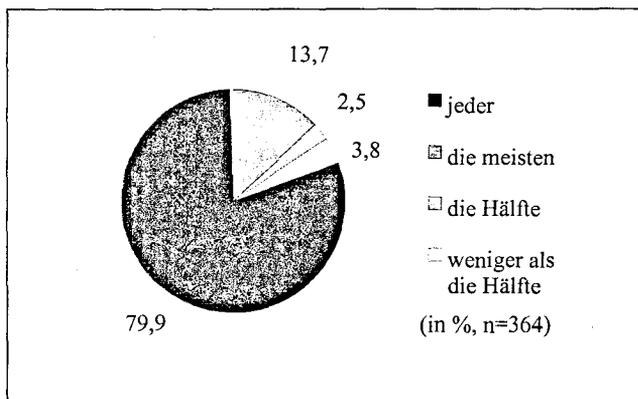
⁶ Die hohe Anzahl von Insassen (80) ist in einzelnen Fällen durchaus realistisch. Dies bestätigt das ANC-News-Briefing vom 7.7.2000. In Pollsmoor werden teilweise 80 Kinder in Zellen für 30 untergebracht.

⁷ Vgl. Kap. 9 I.2.

den Gefängnissen, was auch in der Quadratmeterzahl, die jedem Kind zur Verfügung steht, zum Ausdruck kommt. Die Gemeinschaftsunterbringung in den Gefängnissen ist davon grundsätzlich zu unterscheiden. Es handelt sich um Zellen, die mit mehr als zwanzig Personen belegt sind. Diese Form der Unterbringung entspricht jedenfalls nicht den Vorgaben der JDL.

3.2.2 Schlafstätte

Abbildung 10.4: Ausgestaltung der Schlafstätte



Ob Insassen aus Sicht der Bediensteten ein eigenes Bett haben und ob sie es mit anderen Insassen teilen müssen, eruiert Variable 18. Für die Befragten war es möglich, zwischen vier Antwortkategorien (jeder, die meisten, die Hälfte, weniger als die Hälfte) zu wählen. 364 Befragte (90,1%) beantworten diese Frage und 9,9% (40) geben dazu keine Auskunft. Wie in der Abbildung 10.4 sichtbar, zeigen mehr als Dreiviertel der Befragten (79,9%) an, dass jeder der Insassen ein eigenes Bett bzw. die meisten (13,7%) ein eigenes Bett zur Verfügung haben. Nur für 9 (2,5%) Befragte hat weniger als die Hälfte der Befragten ein eigenes Bett. Es handelt sich um 7 Bedienstete in Gefängnissen und 2 in places of safety. Nach 14 (3,8%) Befragten hat sogar weniger als die Hälfte ein eigenes Bett. Von diesen 14 Befragten sind 13 Bedienstete in Gefängnissen. Allerdings zeichnen sich hinsichtlich der Verteilung der Antworten auf die beiden Anstaltstypen keine signifikanten Unterschiede ab.

3.2.3 Überbelegungssituation

Da die Überbelegung ein großes Problem im südafrikanischen Vollzug darstellt, erfragt Variable 19, ob nach Einschätzung der Bediensteten die Anstalt überfüllt ist, worauf nahezu alle Befragte antworten (94,6%). Mehr als die Hälfte (56,8%) artikuliert, dass die Anstalt überfüllt ist. Für 43,2% (165) Befragten herrscht keine Überfüllung.

Tabelle 10.1 illustriert den vorhandenen signifikanten Unterschied in der Einschätzung des Problems der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen ($p < .05$).

Tabelle 10.1: Einschätzung der Überbelegung nach Anstaltstyp

Einrichtung	prison	place of safety
	% (n=275)	% (n=107)
überbelegt	61,8 (n=170)	43,9 (n=47)
nicht überbelegt	38,2 (n=105)	56,1 (n=60)

(missing values n=22)

($p < .01$)

Von n=275 Befragten in den Gefängnissen sehen 61,8% (170) ihre Anstalt als überfüllt an. Hingegen äußern sich in den places of safety von n=107 Bediensteten nur 43,9% (47) entsprechend. Hat man die geschätzten Belegzahlen für die größten Zellen in der jeweiligen Anstalt im Blick sowie den Raum, der Insassen durchschnittlich pro Kopf zur Verfügung steht, ergänzt sich das oben gewonnene Bild.

3.2.4 Zusammenfassung

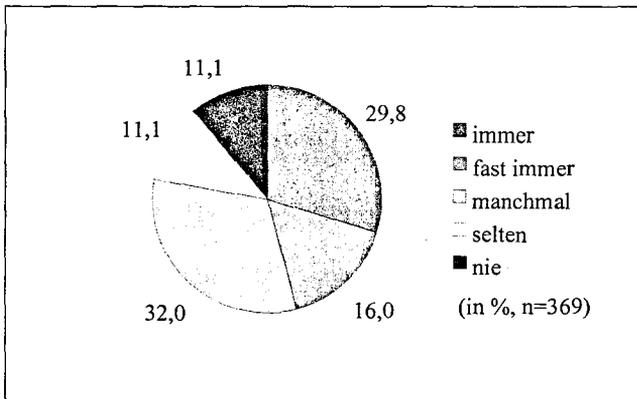
Zusammenfassend ist zu betonen, dass aufgrund der Einschätzungen der Bediensteten die Zellen in den Gefängnissen sehr viel dichter belegt sein müssen als in den places of safety. Gefängnisse sind auch stärker mit Überbelegung konfrontiert. Hinsichtlich der Einschätzung der Bettbelegung ergeben sich allerdings keine Unterschiede zwischen den beiden Einrichtungstypen. Die meisten der Insassen dürften ein eigenes Bett haben. Nur ein sehr geringer Teil der Bediensteten zeigt an, dass weniger als die Hälfte der Insassen ein eigenes Bett hat.

3.3 Klassifizierung der Insassen

Die Frage, ob im Vollzug über die Auswahl der Insassen als Zellgenossen nachgedacht wird, um Konflikte zu vermeiden und eine geeignete Zellenatmosphäre für das Zusammenleben zu schaffen sowie Insassen auch vor etwaigen Übergriffen von Zellgenossen zu schützen, ergibt wertvolle Informationen über die Organisation der Anstalten und ein etwaiges Klassifizierungssystem. Auch für die Manifestation von subkulturellen Aktivitäten der Banden in den Zellen ist die Klassifizierung bedeutsam.

Ob Insassen sorgfältig dahingehend ausgesucht werden, dass sie für einander geeignete Zellenbewohner wären, erfragt Variable 20. Es antworten 369 (91,3%) der Befragten, wobei sie eine Kategorie aus einer fünfstufigen Skala (immer, nahezu immer, manchmal, selten oder nie) wählen konnten.

Abbildung 10.5: Selektion der Zelleninsassen



Ersichtlich wird ein breites Antwortspektrum. Zirka ein Drittel (32,0%) der Befragten bemerkt, dass diese Auswahl manchmal vorgenommen wird. Nahezu die Hälfte der befragten Bediensteten (45,8%) erklärt, dass die Auswahl immer oder nahezu immer erfolgt. Für 11,1% (41) Befragte stellt sich die Auswahl als selten und für weitere 11,1% (41) als nicht existent dar. Hinsichtlich der Verteilung der Antworten auf Bedienstete der jeweiligen Anstaltstypen ergeben sich keine signifikanten Auffälligkeiten.

In der Folgefrage 20a war es den Befragten möglich, zusätzlich zu erläutern, aus welchen Gründen die Anstalt die Selektion der Insassen vor-

nimmt. Diesbezüglich machen nur 192 (47,5%) ergänzende Ausführungen (insgesamt 321 Nennungen) in einem Freiantwortfeld. Im folgenden werden nur die Schwerpunkte wiedergegeben.

35,5% der Nennungen entfallen auf das Alter als Auswahlkriterium, 5,9% auf die Art der verübten Straftat und 5,0% auf die Tatsache, ob ein Insasse Schüler ist. Auswahlkriterium ist ferner die Länge der verhängten Freiheitsstrafe (7,2% der Nennungen) und das Verhalten der Insassen (5,6% der Nennungen). 2,8% der Nennungen entfallen auf Selektion nach entsprechender Bandenzugehörigkeit.

Ob Kinder und Jugendliche in der Anstalt nach ihrem Alter eingruppiert werden, eruiert daran anknüpfend Variable 30. 85,6% (346) der Befragten beantworten diese Frage. Für 19,4% (67) geschieht dies grundsätzlich nicht, für 44,2% (153) grundsätzlich ja. Für 19,1% (66) nur hinsichtlich sehr kleiner Kinder (jünger als 14) und für 17,3% (60) nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Befragten in den beiden Einrichtungstypen antworten nicht signifikant abweichend voneinander. Allerdings zeichnen sich unterschiedliche Praktiken in den einzelnen Einrichtungen ab. In zwei Einrichtungen antworten mehr als die Hälfte der Bediensteten, dass es die Eingruppierung nach Alter grundsätzlich nicht gibt. In anderen Einrichtungen bejaht wiederum mehr als die Hälfte der Bediensteten die Existenz dieser Eingruppierung.

Anschließend erfragt Variable 31, ob es eine Kategorisierungsform wie die A-D Klassifizierung für Erwachsene gibt, die für Kinder relevant ist. Dieses Klassifizierungssystem oder Privilegiensystem wird in Gefängnissen praktiziert und war zum Erhebungszeitpunkt als Kernstück der Behandlung anzusehen.⁸ Zu Haftantritt befindet sich ein Gefangener in der Regel in Gruppe C mit sehr wenigen Privilegien. Nach jeweils sechs Monaten erfolgt gewöhnlich nach einer Einschätzung die Beförderung nach Kategorie B mit weiteren Vergünstigungen, um schließlich bei guter Führung in die Kategorie A mit erweitertem Besuchsrecht zu münden. Bei Fehlverhalten kann eine Rückstufung bis in die Gruppe D erfolgen. Dieses System soll den Gefangenen Hoffnung und Motivation für die Teilnahme

⁸ Der Jahresbericht des Ministeriums für 1997 führt das Privilegiensystem unter der Ausgestaltung des humanen Strafvollzugs sowie der Behandlung auf. Laut Angaben des Ministeriums befanden sich am 31.12.1998 67,06% der Gefangenen in Gruppe A und 14,15% in Gruppe C.

an Behandlungsprogrammen geben und ein Selbstwertgefühl vermitteln. Sinnentleerung und mangelnde Beschäftigung seien schließlich an der Begründung von Bandensubkultur beteiligt. Schon zu Zeiten der Apartheid war dies Behandlungskonzept des damaligen Justizministeriums.⁹

Für ihre Antwort war es den Befragten möglich, zwischen den fünf Rubriken immer, fast immer, manchmal, selten oder nie auszuwählen. Drei Viertel (305) der Befragten antworteten auf diese Frage und 24,5% (99) enthielten sich. Nahezu die Hälfte (48,5%) erklärt, dass dieses Privilegiensystem für Kinder immer relevant ist, und 12,8% (39), dass es fast immer relevant ist. 21,0% (64) behaupten das Gegenteil, nämlich dass es nie relevant, und 14 (4,6%) Befragte, dass es selten relevant ist. Für 13,1% (40) Befragte ist es manchmal relevant.

Ein Mittelwertsvergleich (T-Test) der Äußerungen der Befragten in den Gefängnissen und in den places of safety offenbart einen signifikanten Unterschied ($p < .001$). In den Gefängnissen ($n=243$) liegt der Mittelwert bei 2,1 und in den places of safety bei 3,5. Deutlich weniger Bedienstete der places of safety zeigen an, dass es zu dieser Klassifizierung kommt. Es zeichnet sich ab, dass in den places of safety diese Klassifizierung selten praktiziert wird und in den Gefängnissen sehr viel präsenter ist. Dort ist es traditionell Behandlungskonzept, was für die places of safety nicht in diesem Maße gilt.

Ein weiterer Unterschied zeichnet sich bei einem Mittelwertsvergleich der jeweiligen Stellung in der Einrichtung als ausführend oder leitend/speziell ab ($p < .01$). Der Mittelwert der Antworten von Bediensteten in ausführender Position ($n=197$) liegt bei 2,5 im Vergleich zu 1,9 als Mittelwert der Angaben von Bediensteten in leitender/spezieller Stellung ($n=69$).

Bedienstete in leitender/spezieller Stellung erklären eher als Bedienstete in ausführender Tätigkeit, dass ein Privilegiensystem in der Anstalt eingesetzt wird. Dies liegt vermutlich daran, dass sie direkter mit der Entscheidung der Klassifizierung zu tun haben.

Eine weitere Frage richtet sich darauf, ob Kinder je nach den von ihnen verübten Delikten voneinander getrennt untergebracht werden (Variable 54). Die Befragten konnten sich mit ihrer Antwort zwischen fünf Rubriken entscheiden (immer, fast immer, manchmal, selten oder nie). Es beantworteten 369 (91,3%) der befragten Bediensteten diese Frage und 8,7% (35) enthalten sich.

⁹ Van Zyl Smit 1991, 541, 551.

Mehr als die Hälfte ($n=212$) erklärt, dass dies nie geschieht. Für 10,8% (40) passiert das selten und für 17,1% (63) manchmal. 5,1% (19) antworten, dass dies fast immer geschieht. Für 9,5% (35) wird dies immer so gehandhabt.

Hinsichtlich der Antworten der Bediensteten in den beiden verschiedenen Anstaltstypen erbringt ein Mittelwertvergleich (T-Test) einen signifikanten Unterschied ($p<.001$). Der Mittelwert (0) liegt in den Gefängnissen ($n=269$) bei 3,8 und in den places of safety ($n=82$) bei 4,6. Dies zeigt, dass in den places of safety aufgrund der Delikte sehr viel seltener eine Klassifizierung erfolgt als in den Gefängnissen.¹⁰

3.3.1 Zusammenfassung

Aufgrund der Angaben der Befragten zeichnet sich ab, dass zwar zum Teil eine Eingruppierung der Insassen nach ihrem Alter, seltener nach ihrer Straftat erfolgt, dass dieses System aber nicht umfassend und konsequent durchgeführt wird. In den Gefängnissen wird auch für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen häufig ein Privilegiensystem benutzt, das die Kategorisierung der Insassen in Gruppen mit mehr oder weniger großen Privilegien nach sich zieht. Kategorisierung und Klassifizierung scheint grundsätzlich mehr ein Thema und Praxis in den Gefängnissen zu sein.

3.4 Trennungsgrundsatz

Acht Variablen erörtern, ob es aus der Bedienstetenperspektive weitere Möglichkeiten für die Kinder gibt, in der Einrichtung Erwachsene zu treffen. Tabelle 10.2 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Fragestellung und ihre jeweiligen Ergebnisse.

Zunächst erfragt Variable 21 allgemein, ob getrennte Einrichtungen für Kinder und Erwachsene existieren. Darauf antworten 87,4% (353) Bedienstete und 12,6% (51) enthalten sich. Mehr als Dreiviertel der Bediensteten (279) geben an, dass in ihrer Anstalt getrennte Einrichtungen für Kinder und Erwachsene existieren. 21,0% (74) verneinen dies.

¹⁰ In Gesprächen mit Anstaltsleitern von places of safety (Excelsior und Bonnie Toun) ist in zwei Anstalten erklärt worden, dass ausdrücklich von einer Klassifizierung nach Delikten abgesehen wird und dies nicht dem Konzept der Anstalt entspricht, was die Kinder in der Haftsituation als grundsätzlich gleich betrachten.

Tabelle 10.2: Überblick über die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes

Trennung von Kindern und Erwachsenen	ja %	nein %	gesamt (n)
getrennte Einrichtungen	79,0 (n=279)	21,0 (n=74)	(n=353)
gemischter Hofgang	20,1 (n=71)	79,9 (n=283)	(n=354)
gemeinsame Beförderung zu Gericht	44,8 (n=154)	55,2 (n=190)	(n=344)
gem. Überführung zu anderen Institutionen	32,9 (n=114)	67,1 (n=232)	(n=346)
andere Möglichkeit des Zusammentreffens	44,4 (n=155)	55,6 (n=194)	(n=349)

missing values n= 50/60

Von n=266 Bediensteten in den Gefängnissen bejahen dies 83,8% (223) im Vergleich zu 64,4% (56) der Bediensteten in den places of safety (n=87). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$). Dieses unterschiedliche Antwortverhalten entspricht der überwiegenden Praxis in den beiden Einrichtungstypen. Die Notwendigkeit der Trennung der Einrichtung der Kinder von Erwachsenen stellt sich verstärkt in den Gefängnissen und kaum in den places of safety, da dort Kinder das Klientel bilden und nicht Erwachsene.

Daran knüpft die Frage an, ob Kinder mit Erwachsenen gemeinsam zur körperlichen Ertüchtigung auf den Innenhof (den dafür vorgesehenen Platz) geschickt werden (Variable 22), worauf 354 (87,6%) der Befragten antworten und 12,4% (50) keine Antwort geben.

20,1% (71) äußern, dass diese Praxis in ihrer Einrichtung besteht und 79,9% (283) verneinen dies. Von n=87 Befragten in den places of safety erklären 37,9% (33), dass diese Praxis besteht, und von n=267 Befragten in den Gefängnissen geben dies 14,2% (38) an. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

Ob aus Sicht der Bediensteten Kinder mit Erwachsenen gemeinsam zur Gerichtsverhandlung transportiert werden, eruiert Variable 23. 85,2% (344) der Befragten beantworten diese Frage und 14,8% (60) äußern sich dazu nicht. 44,8% (n=154) der Befragten zeigen an, dass Kinder und Erwachsene gemeinsam zur Gerichtsverhandlung transportiert werden und 55,2% (n=190) verneinen dies. Von n=257 Befragten in den Gefängnissen zeigen

dies 42,4% (109) Befragte an und von n=87 Befragten in den places of safety erklärt dies die Hälfte (n=45) entsprechend.

Die folgende Variable 24 erfragt, ob Kinder gemeinsam mit Erwachsenen zu anderen Einrichtungen überführt werden, worauf 85,6% (346) der Befragten antworten und sich 14,4% (58) enthalten. 32,9% (n=114) der Befragten erklären, dass eine gemeinsame Überführung stattfindet. Hinsichtlich der Praxis in den beiden Anstaltstypen bestehen in der Verteilung der Antworten der Befragten keine signifikanten Unterschiede.

Zusätzlich interessiert, ob es noch andere Möglichkeiten für ein Zusammentreffen zwischen Kindern und erwachsenen Insassen in der Einrichtung gibt (Variable 25). Es geben 349 (86,4%) der Befragten Auskunft und 13,6% (55) äußern sich nicht. 44,4% (n=155) der Befragten zeigen an, dass es noch andere Möglichkeiten des Zusammentreffens gibt. Nahezu die Hälfte der Befragten (n=126) in den Gefängnissen (n=262) bejahten diese Möglichkeiten. Im Vergleich dazu sind es in den places of safety (n=87) mit 33,3% (29) deutlich weniger Antwortende ($p < .05$).

Insgesamt machen 142 Befragte von dem Freiantwortfeld Gebrauch. Es kommt zu 191 Nennungen, wobei im folgenden nur die Hauptgruppen wiedergegeben werden. 24,8% der Nennungen entfallen auf den Sportplatz oder das Sportgelände und 16,2% auf die Besuchszellen. 7,3% der Nennungen betreffen den Fernsehraum. Außerdem nennen 4,7% die Küche und 4,2% die Schule. Ansonsten werden noch zahlreiche andere Orte in der Einrichtung genannt, wobei diese jeweils weniger als 5 Mal genannt werden.

3.4.1 Zusammenfassung

Insgesamt fällt bei den Auskünften der Bediensteten auf, dass es auch aus ihrer Perspektive für Kinder möglich ist, in der Einrichtung auf Erwachsene zu treffen. Sei es, dass die Einrichtungen in einzelnen Bereichen nicht völlig voneinander getrennt sind, oder sei es, dass durch die Präsenz von erwachsenen Insassen in der Kinderabteilung oder der Einrichtung für Kinder die Trennung nicht zu realisieren ist. Gerade letzteres dürfte in den places of safety der Fall sein, da auch dort und manchmal häufiger als in den Gefängnissen angegeben wird, dass Berührungspunkte zwischen Erwachsenen und Kindern existieren.

3.5 Anstaltsordnung

Ob die Insassen bei der Ankunft in der Einrichtung eine Kopie der Anstaltsordnung bekommen, erfragt Variable 32. 340 (84,2%) der Befragten

geben darauf eine Antwort und 64 (15,8%) enthalten sich. 62,6% (213) bejahen dies und 37,4% (127) verneinen es. Es bestehen keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Antworten der Befragten in den beiden verschiedenen Anstaltstypen.

Die Folgefrage eruiert für die Befragten, die angeben, eine Anstaltsordnung werde ausgehändigt, ob sie eine Beschreibung der Rechte und Pflichten der Insassen beinhaltet (Variable 32 a), worauf 94,8% (202) der Befragten eine Antwort geben. Für nahezu alle (89,1%) ist eine Beschreibung der Rechte und Pflichten enthalten.

Weitergehend erfragt Variable 32b, ob die Anstaltsordnung den Insassen in einer verständlichen Sprache ausgehändigt wird, worauf 200 (93,9%) der Befragten antworten. Für 84,0% (168) der Befragten bekommen die Insassen die Regeln in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt.

Abschließend erfragt Variable 32d, ob Analphabeten die Anstaltsordnung in einer ihnen verständlichen Form bekommen. Diese Frage beantworten 167 (78,4%) der Befragten. Für 71,9% (120) der Befragten ist die Anstaltsordnung für Analphabeten in einer verständlichen Form aufbereitet und für 28,1% (47) nicht.

4. Hygiene, Bekleidung und Besitz persönlicher Gegenstände

4.1 Hygiene

4.1.1 Hygienische Bedingungen der Sanitäranlagen

Wie auch bei der Kinder-Befragung befassen sich zwei Fragen damit, wo sich die Toiletten für die Benutzung durch die Insassen lokalisieren lassen, diesmal aus Bedienstetenperspektive. Von Interesse ist die Zugänglichkeit der Toiletten und die menschenwürdige Ausgestaltung des Sanitärbereichs in der Anstalt, u.a. auch, ob die Funktionstauglichkeit gewährleistet ist.

Es wird erfragt, ob die Toiletten in einem getrennten Raum untergebracht sind (Variable 39) und ob sie in einem getrennten Teil innerhalb der Zelle angesiedelt sind (Variable 40). Wie aus Tabelle 10.3 ersichtlich wird, antworten auf beide Fragen insgesamt Dreiviertel der Befragten (n=303) und ein Viertel (n=101) enthält sich.

Die Hälfte der Befragten (n=154) zeigt an, dass die Toiletten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Zelle vorhanden sind, d.h. die gebäulichen Strukturen sehen beides vor. Nur 3,3% (n=10) der Befragten erklären, dass sich die Toiletten für die Insassen außerhalb der Zelle befinden. 39,3%

(119) der Befragten beschreiben, die Toiletten seien in einem getrennten Teil der Zelle und für 6,6% (n=20) der Befragten liegen die Toiletten weder in einem separaten Teil der Zelle noch außerhalb, also innerhalb der Zelle ohne räumliche Trennung.

Tabelle 10.3: Standort der Toiletten

Toilette Lage	Anzahl % (n=303)
im abgetrennten Teil der Zelle und außerhalb	50,8 (n=154)
im abgetrennten Teil der Zelle	39,3 (n=119)
außerhalb der Zelle	3,3 (n=10)
in der Zelle ohne Abtrennung	6,6 (n=20)

(missing values n=101)

(p<.01)

Daran knüpft Variable 41 mit der Frage an, ob die Toiletten abgeschirmt sind. Es antworten 330 (81,7%) der Befragten und 18,3% (74) enthalten sich. Nach Meinung von 63,3% (209) der Befragten sind die Toiletten abgeschirmt, 36,7% (121) verneinen dies.

Tabelle 10.4: Sichtschutz nach Anstaltstyp

Toilette	prison % (n=242)	place of safety % (n=88)
mit Sichtschutz	61,6 (n=149)	68,2 (n=60)
ohne Sichtschutz	38,4 (n=93)	31,8 (n=28)

(missing values n=74)

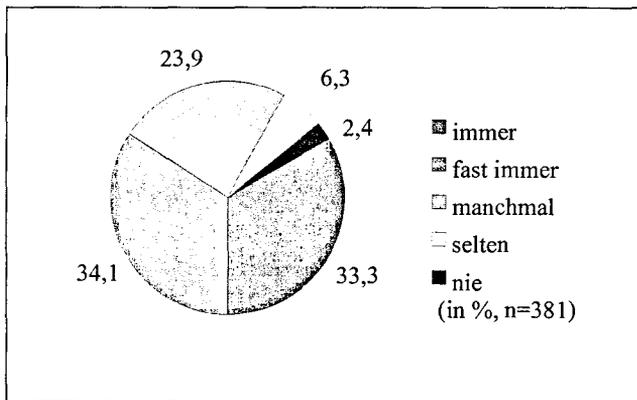
Aus Sicht der Bediensteten zeigt sich in beiden Anstaltstypen das Problem der mangelnden Privatsphäre im Sanitärbereich. Nach Auffassung der Befragten tritt das Problem etwas häufiger in den Gefängnissen auf, was folgende Abbildung illustriert. Nach n=242 Befragten existiert in den Gefäng-

nissen für 38,4% (93) der Befragten kein Sichtschutzes an den Toiletten. In den places of safety (n=88) sehen etwas weniger Befragte, 31,8% (28), die Toiletten ohne Sichtschutz.

Variable 42 beleuchtet, wie die befragten Bediensteten die Funktions-tauglichkeit der Toiletten für die Insassen einschätzen. Eine Antwort war mittels der fünf Rubriken immer, fast immer, manchmal, selten oder nie möglich. Insgesamt beantworten nahezu alle (n=381) Befragten diese Frage. Wie aus Abbildung 10.6 ersichtlich, erklärt ein Drittel der Befragten (n=127), dass die Toiletten immer richtig funktionieren.

Ein weiteres Drittel (n=130) der Befragten ist der Meinung, dass die Toiletten nahezu immer richtig funktionieren, also ist für zwei Drittel der Befragten die Funktionstauglichkeit der Toiletten soweit zufriedenstellend. 23,9% (n=91) schätzen, dass die Toiletten nur manchmal richtig funktionieren, 6,3% (n=24) der Befragten, dass sie selten und 2,4% (n=9) der Befragten, dass sie nie richtig funktionieren.

Abbildung 10.6: Funktionstauglichkeit



Ein Mittelwertsvergleich zwischen den Einschätzungen der Befragten in den Gefängnissen (n=273) und den places of safety (n=108) ergibt eine signifikante Unterscheidung in den Mittelwerten ($p < .05$). Der Mittelwert (0) liegt in den places of safety bei 1,9 im Vergleich zu einem Mittelwert von 2,2 in den Gefängnissen. Bedienstete in den places of safety sehen den Zustand der Toiletten eher zufriedenstellend an als Bedienstete in den Gefängnissen.

4.1.2 Verfügbarkeit von Hygieneartikeln

Variable 46 erfragt, ob die Insassen mit bestimmten Hygieneartikeln (Toilettenpapier, Handtücher, Kondomen, Seife, Zahnpasta, Binden, Zahnbürsten, Waschmittel) in ausreichendem Maße versorgt werden. Wie aus Tabelle 10.5 ersichtlich wird, äußern sich zu der Fragestellung 326 (80,7%) Befragte und 19,3% (78) enthalten sich.

Tabelle 10.5: Anzahl von Hygieneartikeln

Anzahl Hygieneartikel	%	(n=326)
1	1,8	6
2	1,8	6
3	7,1	23
4	4,3	14
5	15,3	50
6	40,8	133
7	20,2	66
8	8,6	28

(missing values n=78)

40,8% (133) der Befragten zählen 6 Hygieneartikel auf, die ausreichend vorhanden sind, weitere 20,2% (66) listen 7 der Hygieneartikel auf. 28 Befragte zählen alle 8 Artikel auf, 11,4% (37) 3 oder 4 Artikel, und 3,6% (12) der Befragten 1 oder zwei Artikel, mit denen die Insassen in ausreichender Menge versorgt werden. Diese 12 Bediensteten arbeiten alle in Gefängnissen. Die Aussagen der Bediensteten in beiden Einrichtungstypen weichen ansonsten nicht auffällig voneinander ab, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Insassen in den Gefängnissen etwas häufiger mit Knappheit von Hygieneartikeln konfrontiert werden als in Gefängnissen.

Von Interesse ist, ob in den beiden Einrichtungstypen die Einschätzungen der Befragten voneinander abweichen, was Tabelle 10.6 illustriert.

Bezüglich der ausreichenden Verfügbarkeit der Hygieneartikel ergeben sich zwischen den beiden Einrichtungstypen außer bei den Angaben zu Kondomen keine signifikanten Unterschiede. Von n=113 Bediensteten in den places of safety äußern nur 7,1% (n=8), dass den Insassen ausreichend Kondome zur Verfügung gestellt werden. Im Vergleich dazu artikulieren dies in den Gefängnissen (n=291) 23,7% (n=69) Befragte. Immerhin scheint die HIV-Prävention zögerlich Eingang in das Vollzugsleben zu fin-

den¹¹. Bei der steigenden Relevanz von AIDS in der südafrikanischen Gesellschaft und der starken Verbreitung von homosexuellen Aktivitäten und Tätowierungen in der Vollzugssubkultur ist dieser Schritt auch notwendig und müsste allerdings noch konsequenter gemacht werden. Zwar ist in den Gefängnissen sicher das Problem größer, aber auch in den places of safety gibt es diese Aktivitäten.

Tabelle 10.6: Ausreichende Verfügbarkeit einzelner Artikel verteilt nach Anstaltstyp

Hygieneartikel		prison %	place of safety %
		(n=291)	(n=113)
Toilettenpapier	ausreichend vorhanden	78,4 (n=228)	71,7 (n=81)
Handtücher	ausreichend vorhanden	65,3 (n=190)	57,5 (n=65)
Kondome*	ausreichend vorhanden	23,7 (n=69)	7,1 (n=8)
Seife	ausreichend vorhanden	79,4 (n=231)	72,6 (n=82)
Zahnpasta	ausreichend vorhanden	75,9 (n=221)	67,3 (n=76)
Zahnbürste	ausreichend vorhanden	74,9 (n=218)	70,8 (n=80)
Waschmittel	ausreichend vorhanden	63,9 (n=186)	60,2 (n=68)

(missing values n=78)

*(p<.01)

Bedienstete in beiden Einrichtungsarten sehen am ehesten die Versorgung mit Toilettenpapier und Seife als ausreichend an. Nach Auffassung der Bediensteten in den Gefängnissen (n=291) ist für mehr als Dreiviertel (n=228) und für 71,7% (n=81) der Bediensteten in den places of safety (n=113) Toilettenpapier ausreichend vorhanden. In den places of safety erklären 72,6% (n=82) der Befragten und in den Gefängnissen 79,4% (n=231) von diesen, dass die Insassen ausreichend mit Seife versorgt werden. Etwas

¹¹ Vgl. zur Thematik HIV-Infektion den Abschnitt medizinische Versorgung in diesem Kapitel.

seltener erachten die Bediensteten in den Gefängnissen mit 63,9% (n=186) und die Bediensteten in den places of safety (n=68) Waschmittel als ausreichend vorhanden. Auch bei den Handtüchern betrachten Bedienstete in den Gefängnissen mit 65,3% (n=190) und auch in den places of safety mit 57,5% (n=65) etwas seltener die Versorgung als ausreichend. Alles in allem empfindet bei allen Hygieneartikeln außer den Kondomen mehr als die Hälfte der Bediensteten die Versorgung der Insassen als ausreichend.

4.1.3 Zusammenfassung

Aus der Perspektive der Bediensteten gestaltet sich der Sanitärbereich in den Anstalten recht unterschiedlich, befinden sich die Toiletten an den unterschiedlichsten Orten. Das Problem der mangelnden Privatsphäre existiert nach Auffassung der Bediensteten in beiden Anstaltstypen, allerdings erscheint es nicht so gravierend wie in den Aussagen der Insassen. Dennoch zeigen etwas mehr der Bediensteten in den Gefängnissen an, dass für die Toiletten kein Sichtschutz besteht.

Zwei Drittel der Bediensteten sehen die Funktionsfähigkeit der Toiletten gewährleistet und schätzen somit die hygienischen Bedingungen zufriedenstellend ein. Auch betrachtet mehr als die Hälfte der Bediensteten die Ausstattung mit Hygieneartikeln als ausreichend, die Versorgung mit Seife und Toilettenpapier ist dabei am besten gewährleistet. Dies gilt für beide Anstaltstypen in ähnlichem Umfang.

4.2 Bekleidung

Von Interesse ist, ob die Vollzugsanstalten Insassen mit Bekleidung ausstatten. Variable 44 listet eine Reihe von Kleidungsstücken auf, die Insassen möglicherweise in den Einrichtungen erhalten; Mehrfachantworten waren zulässig. Es äußern sich zu diesem Thema 361 (89,4%) der Befragten und 10,6% (43) enthalten sich. Tabelle 10.7 gibt das vorhandene Spektrum der Nennungen wieder.

Es antworten n=361 Personen auf diese Frage und geben insgesamt 1289 Nennungen ab. Hiervon entfiel der überwiegende Teil auf Schuhe 20,2% (260). 16,1% (208) der Nennungen betreffen mehr als eine Bekleidungs-garnitur pro Kind und 14,9% (192) Uniform für verurteilte Kinder. Auf Schlafbekleidung entfallen 14,7% (189) der Nennungen, auf eine Garnitur Unterwäsche 12,0% (155) und auf mehr als eine Garnitur Unterwäsche 9,4% (121) der Nennungen. Die restlichen Angaben sprechen von einer

Bekleidungsgarnitur (Hose, Oberteil, Socken, Unterwäsche) pro Kind (8,8%) und Uniform für Kinder in Untersuchungshaft (4,0%).

Tabelle 10.7: Ausstattung der Insassen mit Bekleidung (Mehrfachnennungen)

Versorgung mit Bekleidung	%	%
	Nennungen (n=1289)	Befragte (n=361)
eine Garnitur	8,8	31,3
mehr als eine Garnitur	16,1	57,6
Schlafbekleidung	14,7	52,4
Uniform U-haft	4,0	14,1
Uniform Strafhaft	14,9	53,2
Schuhe	20,2	72,0
ein Satz Unterwäsche	12,0	42,9
mehr als ein Satz Unterwäsche	9,4	33,5

(missing values n=43)

Es fällt auf, dass Insassen eher selten mit Unterwäsche und Schlafbekleidung ausgestattet werden, sie hingegen in der Regel mit zumindest einer Bekleidungsgarnitur eingedeckt werden. Außerdem erhalten Kinder, wenn sie verurteilt sind, eine Uniform, was selten auch bei Kindern in Untersuchungshaft der Fall ist.

Bei den Einschätzungen der Befragten in den beiden Anstaltstypen zeichnen sich durchaus Unterschiede ab. Beispielsweise erwähnen fast nur Befragte in den places of safety, dass Kinder in Untersuchungshaft mit Uniform ausgestattet werden, und umgekehrt fast nur Befragte in den Gefängnissen, dass Kinder in Strafhaft eine Uniform erhalten, was die gängige Praxis der beiden Anstaltstypen durchaus bestätigt. Schlafbekleidung, mehr als eine Garnitur Unterwäsche und mehr als eine Bekleidungsgarnitur werden von Befragten in Gefängnissen etwas häufiger aufgezählt. In den places of safety befinden sich vor allem Kinder in Untersuchungshaft, die nur mit einer Grundausstattung an Bekleidung versehen werden.

4.3 Besitz von persönlichen Gegenständen

Um den Insassen eine gewisse Privatsphäre zu bewahren, ist der Besitz von persönlichen Gegenständen durchaus ein wichtiger Einflussfaktor für das Wohlbefinden der jungen Menschen; der Besitz von etwas Persönlichem

kann ihnen sehr viel bedeuten. Die Bediensteten können Auskunft darüber geben, ob es den Insassen gestattet ist, persönliche Gegenstände in der Haft zu behalten (Variable 43). Dazu äußern sich 89,1% (360) der Befragten und 10,9% (44) enthalten sich.

67,2% (n=242) der Befragten artikulieren, dass den Insassen persönlicher Besitz gestattet ist, und 32,8% (n=118) verneinen dies. Wie aus Tabelle 10.8 ersichtlich wird, unterscheiden sich die Einschätzungen der Befragten in den beiden Anstaltstypen signifikant voneinander ($p < .01$).

Tabelle 10.8: Besitz persönlicher Gegenstände nach Anstaltstypen

Besitz persönlicher Gegenstände	prison % (n=260)	place of safety % (n=100)
ja	72,7 (n=189)	53,0 (n=53)
nein	27,3 (n=71)	47,0 (n=47)

(missing values n=44)

($p < .01$)

Von n=260 Befragten in den Gefängnissen artikulieren fast Dreiviertel (n=189), dass die Insassen persönliche Gegenstände besitzen dürfen. Von n=100 Befragten in den places of safety äußern dies dagegen deutlich weniger (53,0%, n=53). Damit scheint diese Praxis in den Gefängnissen häufiger verbreitet zu sein als in den places of safety. Da die places of safety als Untersuchungshaftanstalten fungieren, ist dieses Ergebnis nicht verwunderlich, weil Untersuchungsgefangene in Südafrika seltener mit persönlichen Gegenständen ausgestattet sind. Allerdings konnten in einem place of safety die Insassen ihren persönlichen Besitz in abschließbaren Spinden in den Schlafräumen unterbringen, was dem Forscherteam jedoch nur in einer Einrichtung ins Auge fiel.

5. Kontakt zur Außenwelt

Für die jungen Menschen ist der Kontakt zu der Familie, dem sozialen Umfeld, aber auch Hilfspersonen in der Inhaftierung besonders wichtig. Von Interesse ist, wie die Bediensteten die Möglichkeiten der Insassen einschätzen, diesen Kontakt aufrechtzuerhalten, und wieviel Spielraum ihnen dabei von der Einrichtung zugestanden wird.

5.1. Kommunikationsmöglichkeiten der Insassen

Mit wem es den Insassen erlaubt ist, zu kommunizieren, erfragt Variable 33. Es waren Mehrfachangaben möglich. Antwortrubriken umfaßten Familie oder Schutzbevollmächtigten, Verwandte, Freunde, Vertreter von Organisationen und Strafverteidiger. Tabelle 10.9 beschreibt die Verteilung der Antworten.

Tabelle 10.9: Kommunikation mit der Außenwelt (Mehrfachnennungen)

Kommunikation mit	%	%
	Nennun- gen (n=1516)	Befragte (n=375)
Familie /Schutzbevollmächtigten	23,8	96,3
Verwandten	21,8	88,3
Freunden	20,8	84,3
Vertretern von Organisationen	13,9	56,3
Strafverteidiger	19,6	79,2

(missing values n=29)

Insgesamt antworteten 375 (92,8%) der Befragten und 7,2% (29) enthalten sich. Diese Befragten geben 1516 Nennungen ab. Wie aus Tabelle 10.9 ersichtlich, entfallen 23,8% der Nennungen auf die Kommunikation mit der Familie oder den Schutzbevollmächtigten. Weitere 21,8% entfallen auf Verwandte und 20,8% auf Freunde. Auf Vertreter von Organisationen entfallen 13,9% und auf Strafverteidiger 19,6% der Nennungen.

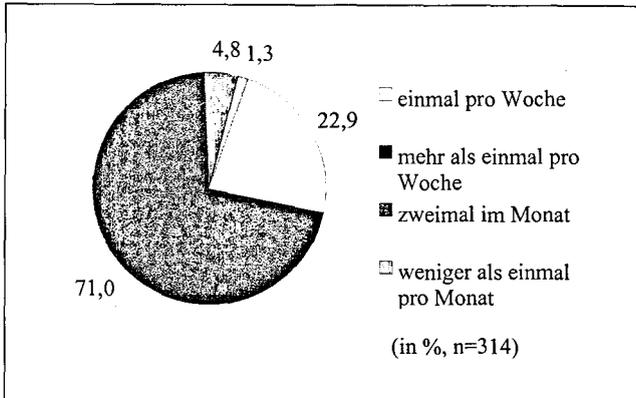
Keine dieser Rubriken kreuzten 7,2% (29) der Bediensteten an. 7,7% (31) äußern sich in einer Rubrik, 5,2% (21) in zwei, 11,9% (48) in drei, 18,8% (76) in vier und 49,3% (199) kreuzten alle fünf vorgegebenen Rubriken an. Im Antwortverhalten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen liegt kein Unterschied.

5.2 Besuche

Die folgende Variable 34 erfaßt, wie lange und wie oft ein Insasse das Recht hat, Besuche zu empfangen. Hinsichtlich der Häufigkeit, mit der Insassen Besuche empfangen können, wurden vier Kategorien (einmal pro Woche, mehr als einmal pro Woche, zweimal pro Monat und weniger als einmal pro Monat) zur Auswahl gegeben. 314 (77,7%) der Befragten äußern sich dazu und 22,3% (90) enthalten sich.

Wie aus Abbildung 10.7 ersichtlich, erklären 71,0% (223) der Befragten, dass die Insassen mehr als einmal pro Woche Besuche empfangen können.

Abbildung 10.7: Besuchsrecht



Weitere 22,9% (72) artikulieren, dass dies einmal pro Woche möglich ist, für 4,8% (15) Befragte finden Besuche nur zweimal im Monat und für 1,3% (4) Befragte weniger als einmal pro Monat statt. Nahezu alle Befragte, die äußern, dass Insassen zweimal im Monat oder seltener Besuche empfangen können, arbeiten in einem Gefängnis und verteilen sich auf die unterschiedlichsten Vollzugsanstalten. Jedoch schätzen fast alle Befragte, dass Besuche mindestens einmal pro Woche stattfinden können, so dass die Insassen weitgehend ihr Recht auf Besuche wahrnehmen können.

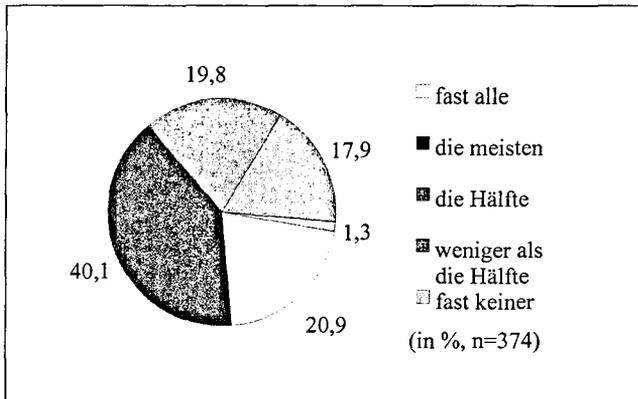
Bei einer Aufschlüsselung des Antwortverhaltens der Befragten differenziert nach Anstaltstyp ergeben sich keine signifikanten Unterschiede (T-Test).

Der zeitliche Rahmen der Besuche wurde ebenfalls erfragt. Es gab wiederum vier verschiedenen Antwortmöglichkeiten (30 Minuten oder weniger, eine Stunde, zwei Stunden oder drei und mehr Stunden). 182 (45,0%) der Befragten machen dazu Angaben. 55,0% (222) äußern sich dazu nicht. Nahezu die Hälfte (87) der Befragten erklärt, dass die Besuche eine Stunde dauern. Für 34,1% (62) der Befragten dauern sie 30 Minuten oder weniger, für 8,2% (15) Befragte 2 und für 9,9% (18) Befragte 3 Stunden.

Variable 35 befasst sich mit der Einschätzung der Befragten, wie viele Kinder Besuche von ihren Familien bekommen, was Abbildung 10.8 be-

leuchtet. Es war den Befragten möglich, zwischen den fünf Kategorien nahezu alle, die meisten, die Hälfte, weniger als die Hälfte und kaum jemand auszuwählen.

Abbildung 10.8: Besuch von der Familie



Insgesamt antworten 374 (92,6%) der Befragten und 7,4% (30) enthalten sich. 20,9% der Befragten (n=78) schätzen, dass nahezu alle Kinder Besuch von ihrer Familie bekommen. Für 40,1% (n=150) der Befragten bekommen die meisten, für 19,8% (n=74) der Befragten die Hälfte, für 17,9% (67) weniger als die Hälfte Familienbesuch. 1,3% (5) der Bediensteten schätzen, dass fast kein Kind Besuch bekommt.

In der Einschätzung der Bediensteten der jeweiligen Anstaltstypen über die Anzahl an Kindern, die Besuch von der Familie bekommen, liegt kein Unterschied vor. Der Mittelwertsvergleich durch einen T-Test ergibt für die Antworten der Bediensteten in beide Anstaltstypen einen vergleichbaren Wert (0)(2,4 in den Gefängnissen (n=269) und 2,5 in den places of safety (n=105). Auch bei einem Vergleich der Antworten nach beruflicher Stellung in der Einrichtung (leitend/speziell und ausführend) ergeben sich bei einem Mittelwertsvergleich (T-Test) nahezu identische Mittelwerte.

Bezüglich der Besuche der Familie stellt sich das Problem der Distanz zwischen Heimatort und Vollzugsanstalt. Je länger der Anfahrtsweg desto seltener können Besuche sein. Deswegen erfragt Variable 36, ob nach Meinung der Bediensteten diese Distanz ein Problem für die Besucher darstellt. Es antworten 369 (91,3%) Befragte und 8,6% (35) enthalten sich. Für die Antwort war es den Befragten möglich, zwischen den fünf Kategorien im-

mer, nahezu immer, manchmal, selten oder nie zu wählen. Etwas mehr als die Hälfte ($n=191$) meinen, dass die Distanz für die Besucher manchmal ein Problem darstellt. Nach Auffassung von 15,7% (58) ist dies immer und nach Meinung von 19,5% (72) nahezu immer ein Problem. Für 5,7% (21) Bedienstete stellt sich dieses Problem selten und für 7,3% (27) nie.

Die Meinung der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen unterscheidet sich bei einem Mittelwertvergleich signifikant voneinander ($p<.01$). In den Gefängnissen ($n=271$) ergibt sich aus den Antworten ein Mittelwert (0) von 2,6 und in den places of safety ($n=98$) von 2,9. Nach Darstellung der Bediensteten stellt sich das Problem für die Besucher in den places of safety weniger als in den Gefängnissen. Da die places of safety meistens in städtischen Gebieten liegen, sind sie etwas besser erreichbar als die Gefängnisse. Die Distanz ist auch objektiv eher für Besucher in Gefängnissen ein Problem.

Das Problem der Trennung der Kinder von erwachsenen Insassen, also ob Kinder die Besuchsräume mit Erwachsenen teilen müssen, greift noch einmal Variable 37 auf. Auf die Frage antworten 350 (86,7%) Befragte und 13,3% (54) enthalten sich. 41,4% ($n=145$) der Befragten erklären, dass gemeinsame Besuchsräume existieren und 58,6% ($n=205$) verneinen dies.

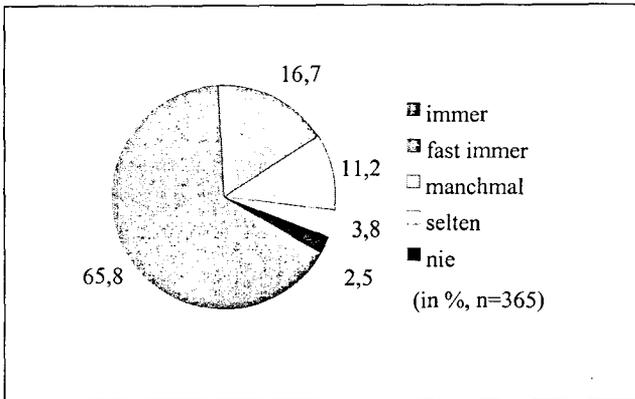
5.3 Informationen der Insassen und Verhalten der Anstalt bei Todesfällen von Angehörigen der Insassen

Für die Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Familie ist es besonders wichtig, dass die Insassen bei Notfällen wie schwerer Krankheit oder einem Todesfall unter nahen Angehörigen darüber informiert werden. Ob diese Praxis in der Vollzugsanstalt existiert (Variable 38), illustriert Abbildung 10.9.

Es antworten darauf 365 (90,3%) Befragte und 9,7% (39) enthalten sich. Wiederum können die Befragten ihre Einschätzung in den fünf Rubriken immer, fast immer, manchmal, selten oder nie einordnen. Die meisten der Bediensteten zeigen an, dass in solchen Fällen immer (65,8%, $n=240$) oder fast immer (16,7%, $n=61$) informiert wird. 11,2% äußern, dass dies manchmal geschieht. 3,8% (14) der Befragten antworten, dass dies selten, und 2,5% (9), dass dies nie erfolgt. Von diesen 23 Befragten befinden sich 6 in B, 4 in J und O und zwischen 1 und 3 Bediensteten in D, E, G, H und I.

Variable 38a stellt daran anknüpfend die Folgefrage, ob bei diesem Notfall dann auch die Insassen das Recht haben, bei der Bestattung anwesend

Abbildung 10.9: Informationen der Insassen über die Angehörigen



zu sein. Darauf antworten von n=365 356 (97,5%) der Befragten, die einräumen, dass die Insassen informiert werden. Auch hier kann zwischen den fünf Antwortmöglichkeiten gewählt werden. Etwas mehr als die Hälfte (n=197) artikuliert, dass manchmal die Möglichkeit eingeräumt wird. Nur 7,7% (27) der Bediensteten erklären, dass diese Möglichkeit immer besteht. Für 10,6% (37) der Befragten besteht sie selten, für 13,5% (n=47) nahezu immer und für 11,1% (n=45) nie. Aufgrund der Auffassung der Bediensteten ergibt sich in der Praxis bei einem Mittelwertvergleich (T-Test) für beide Anstaltstypen ein signifikanter Unterschied ($p < .01$). Befragte in Gefängnissen (n=261) schätzen etwas häufiger (Mittelwert 3,0), dass diese Möglichkeit besteht, als Befragte in den places of safety (n=88) (Mittelwert 3,3).

Ob für die Entscheidungen über die Benachrichtigung der Insassen oder ob jemand zu der Bestattung reisen darf, eine strenge Prüfung erfolgt, eruiert abschließend Variable 38b. 356 Befragte (88,1%) antworten und 11,9% (48) enthalten sich. Nahezu alle (93,3%) artikulieren, dass eine strenge Überprüfung dieser Entscheidungen stattfindet.

5.4 Zusammenfassung

Aufgrund der Angaben der Bediensteten erscheint das Besuchsrecht in den meisten Fällen als großzügig, und nahezu alle artikulieren, dass zumindest einmal pro Woche Besuch erlaubt ist. Dies gilt grundsätzlich für beide Anstaltstypen. Nur für eine sehr geringe Anzahl von Bediensteten gestalten die Vollzugsanstalten das Besuchsrecht sehr restriktiv, dies betrifft jedoch nur die Gefängnisse.

Erfreulich ist ferner, dass für die Hälfte der Bediensteten die Besuche eine Stunde dauern und für fast ein Drittel zumindest eine halbe Stunde. Nur 20% der Bediensteten schätzen, dass weniger als die Hälfte der Insassen Familienbesuch bekommt, so dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Familie in den meisten Fällen erhalten bleibt. Die Distanz der Familie zu der Vollzugsanstalt ist nach Meinung der Bediensteten in den Gefängnissen eher problematisch als in den places of safety. Gefängnisse können von ihrem Standort her schwieriger zu erreichen sein als places of safety.

Für die meisten Bediensteten werden die Insassen bei Notfällen, die ihre Angehörigen betreffen, wie z.B. ein Todesfall, verständigt. Zumindest die Hälfte artikuliert, dass den Insassen auch die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Bestattung teilzunehmen.

6. Verpflegung

6.1 Qualität der Verpflegung

Genau wie die Insassen konnten die Bediensteten eine Einschätzung der Qualität der Verpflegung abgeben. Wie bei den Insassen werden sieben Eigenschaften aufgeführt, nach denen die befragten Bediensteten das Essen in der Einrichtung beschreiben können (gesund, gut serviert, ausgewogen, gut zubereitet, hygienisch, sättigend und angemessen zubereitet). Mehrfachangaben waren dabei möglich. Außerdem stand den Befragten ein Freiantwortfeld für eine eigene, ergänzende Einschätzung des Essens offen. 359 (88,9%) der Befragten machen in den sieben vorgegebenen Antwortrubriken Angaben und 11,1% (45) äußern sich dazu nicht. Von diesen n=45 Befragten geben allerdings 13 (28,9%) bewusst keine vorgegebene Antwort, sondern ersetzen diese durch eine eigene qualitative Angabe. Von den insgesamt 24 Freiantworten ist ein gutes Drittel positiv, wie z.B. „very good oder menu drawn up by nutritionist“ und alle anderen sind negativ, wie z.B. „just bad; unhygienic; lunch had been reduced; one can't eat such food“ oder „terrible“. Letztendlich gibt es 7,9% (32) der Befragten, die bei der Fragestellung zur Qualität der Verpflegung überhaupt keine Angaben machen.

20,4% (76) der Befragten geben eine Bemerkung zu der Qualität der Verpflegung ab. Weitere 14,5% (54) äußern zwei, 16,1% (60) drei, 12,9% (48) vier, 11,3% (42) fünf, 13,7% (51) sechs, 10,5% (39) sieben und 0,5% (2) acht Eigenschaften.

Die Darstellung in Tabelle 10.11 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach den sieben Eigen-

Tabelle 10.10: Anzahl von Qualitätsmerkmalen der Verpflegung

Anzahl von Qualitätsmerkmalen	%	(n=372)
1	20,4	76
2	14,5	54
3	16,1	60
4	12,9	48
5	11,3	42
6	13,7	51
7	10,5	39
8	0,5	2

(missing values n=32)

Tabelle 10.11: Qualitätsmerkmale der Verpflegung (Mehrfachnennungen)

Qualität der Verpflegung	%	%
	Nennungen (n=1336)	Befragte (n=359)
gesund	18,8	69,9
gut serviert	14,0	52,1
ausgewogen	18,2	67,7
gut zubereitet	13,4	49,9
hygienisch	15,6	57,9
sättigend	9,1	34,0
angemessen zubereitet	10,9	40,7

(missing values n=45)

schaften der Verpflegung ergeben. Insgesamt gab es 1336 Nennungen. Diese Zahl resultiert aus den Mehrfachnennungen von 359 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Von den Nennungen entfallen auf gesund 18,8%, auf gut serviert 14,0% und 18,2% auf ausgewogen. Weitere 13,4% beschreiben die Verpflegung als gut zubereitet, 15,6% als hygienisch, 9,1% als sättigend sowie 10,9 % als angemessen zu-

bereitet. Am meisten wird von den Befragten gesund und ausgewogen genannt, am seltensten sättigend und angemessen zubereitet. Auffällig ist, dass die Befragten für die Beschreibung des Essens eher positive als negative Eigenschaften nennen.

Tabelle 10.12 zeichnet die Einschätzungen der Befragten in den beiden verschiedenen Einrichtungstypen nach:

Tabelle 10.12: Qualitätsmerkmale der Verpflegung nach Anstaltstyp

Qualität der Verpflegung	prison % (n=291)	place of safety % (n=113)	gesamt % (n=404)
gesund	62,2 (n=181)	61,9 (n=70)	62,1 (n=251)
gut serviert*	41,2 (n=120)	59,3 (n=67)	46,3 (n=187)
ausgewogen	61,2 (n=178)	57,5 (n=65)	60,1 (n=243)
gut zubereitet	58,4 (n=170)	48,7 (n=55)	44,3 (n=179)
hygienisch	52,2 (n=152)	49,6 (n=56)	51,5 (n=208)
sättigend	28,9 (n=84)	33,6 (n=38)	30,2 (n=122)
angemessen zubereitet	38,1 (n=111)	31,0 (n=35)	36,1 (n=146)

*(p<.01)

Nur in der Einschätzung der Qualität des Servierens ergibt sich in den Antworten der Befragten aus den beiden Anstaltstypen ein signifikanter Unterschied ($p<.01$). Gut serviert ist ein Attribut, das Befragte in den places of safety ($n=113$) eher vergeben (59,3%) als Befragte in den Gefängnissen ($n=291$). Dort artikulieren dies 41,2% ($n=120$) der Befragten. Befragte in beiden Anstaltstypen ordnen der Verpflegung gleichermaßen positive Eigenschaften zu. Nur mit der Einstufung des Essens als gut zubereitet können sich Befragte in den Gefängnissen eher identifizieren (58,4%) als in den places of safety. Dort äußern dies 48,7% (55) der Befragten.

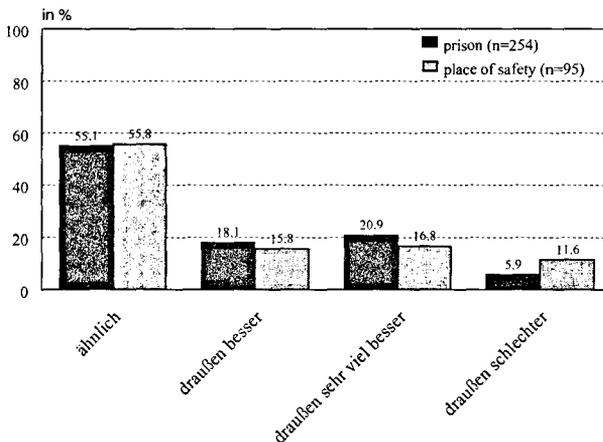
6.2 Qualität des Essens im Vergleich zu außerhalb der Anstalt

Wie bei der Befragung der Insassen interessiert, wie der Qualitätsstandard der Ernährungssituation, den die Insassen außerhalb des Vollzugs gewöhnt

sind, von den Befragten eingeschätzt wird. Dies erfragt Variable 72. Diese Fragestellung ist aus der Perspektive der Bediensteten mittelbarer als bei den Insassen, da es sie nicht konkret und direkt tangiert. Dennoch können die Bediensteten eine Einschätzung über die Lebensbedingungen für die Insassen außerhalb des Vollzugs geben und mit dem Qualitätsstandard der Verpflegung der Anstalt vergleichen. Auf diese Frage antworten 349 (86,4%) der Befragten und 13,6% (55) enthalten sich. Für die vergleichsweise Einschätzung des Standards können die Befragten zwischen den vier Abstufungen „ähnlich, besser, sehr viel besser und schlechter wählen.

Mehr als die Hälfte der Befragten 55,3% (193) erklärt, dass die Qualität des Essens, das die Insassen draußen gewöhnt sind, einen ähnlichen Standard wie das Essen in der Einrichtung hat. 17,5% (61) der Befragten geben an, dass das Essen draußen für die Insassen besser ist. 19,8% (69) der Befragten antworten, dass sich der Qualitätsstandard ungefähr deckt. 7,4% (26) erklären, dass die Qualität des Essen, das Insassen draußen gewöhnt sind, schlechter ist als das in der Einrichtung.

Abbildung 10.10: Vergleich der Qualität des Essens nach Anstaltstyp



Wie aus Abbildung 10.10 ersichtlich, besteht je nach Anstaltstyp kein signifikanter Unterschied. Nur antworten in den places of safety (n=95) etwas mehr Befragte 11,6% (11), dass die Verpflegung in der Einrichtung besser ist als draußen. Im Vergleich dazu sehen dies von den Befragten in den Gefängnissen (n=254) lediglich 5,9% (15) der Befragten entsprechend. Dies

kann ein Indiz dafür sein, dass Bedienstete in den places of safety die Verpflegung in der Anstalt als angemessen erachten.

Allerdings schreiben die Befragten dem Essen, das die Insassen draußen gewöhnt sind, insgesamt betrachtet selten eine schlechtere Qualität zu als dem Anstaltessen. Umgekehrt erachten immerhin 39,0% der Befragten in den Gefängnissen und in den places of safety 32,6% die Qualität des Essens außerhalb der Anstalt besser als das Anstaltessen. In den Gefängnissen artikulieren die Bediensteten nicht direkt, dass das Anstaltessen von schlechter Qualität ist. Jedoch deutet ihr Antwortverhalten zumindest eine leicht unterschwellige Unzufriedenheit mit der Verpflegungssituation für die Insassen an. In beiden Anstaltstypen war eine „ähnliche“ Qualität die beliebteste Rubrik. 55,1% (140) Bedienstete in den Gefängnissen und 55,8% (53) Bedienstete in den places of safety artikulieren dies.

6.3 Anzahl von Mahlzeiten

Variable 71 erfragt in vier Rubriken, ob die Anstalt folgende Mahlzeiten anbietet: Frühstück, Mittagessen, eine Kombination von Mittag- und Abendessen sowie Abendessen. Mehrfachangaben waren dabei möglich. In den Gefängnissen ist es durchaus üblich, das Mittag- und Abendessen als Kombination zu servieren, da der Schichtdienst und Personalknappheit dies erforderlich machen¹². Deswegen ist diese Kategorie in die Fragestellung aufgenommen worden. Insgesamt antworten n=372 (92,1%) der Befragten und 7,9% (32) enthalten sich.

Wie aus Tabelle 10.13 ersichtlich, fächern sich die Antworten der Befragten je nach Anstaltstyp unterschiedlich auf.

Von n=291 Befragten in den Gefängnissen beantworteten 92,1% (268) die Frage. Deutlich mehr als die Hälfte (153) zeigt an, dass die Anstalt Frühstück und eine Kombination aus Mittag- und Abendessen vorsieht. Zirka ein Drittel (87) äußert, die Anstalt versorge die Insassen mit Frühstück, Mittag- und Abendessen. Für 3,0% (8) werden die Insassen mit einer Kombination aus Mittag- und Abendessen versorgt. Nur Frühstück sehen 1,5% (4) der Befragten gegeben. 3,0% (8) äußern, es gebe in der Anstalt Frühstück und Mittagessen, und 3,0% (8), es gebe Frühstück und Abendessen. Ein anderes Bild ergibt sich in den places of safety (n=113), in denen 92,0% (104) auf die Frage antworten. Für nahezu alle (94) bietet die Anstalt Frühstück, Mittag- und Abendessen an. Eine Person äußert, es gebe nur Mittagessen,

¹² Vgl. ausführlich Einleitung zur Verpflegung Kap. 9 I.7.

und für 9 Personen (8,6%) gibt es Frühstück und eine Kombination von Mittag- und Abendessen.

Tabelle 10.13: Konzeption der Mahlzeiten nach Anstaltstyp

Konzeption Mahlzeiten	prison	place of safety	Gesamt
	% 92,1 (n=268)	% 92 (n=104)	% 92,1 (n=372)
Kombination*	3,0 (n=8)	0,0 (n=0)	2,1 (n=8)
Mittagessen	0,0 (n=0)	1,0 (n=1)	0,3 (n=1)
Frühstück	1,5 (n=4)	0,0 (n=0)	1,1 (n=4)
Frühstück+Kombination	57,1 (n=153)	8,6 (n=9)	43,6 (n=162)
Frühstück+Mittagessen	3,0 (n=8)	0,0 (n=0)	2,1 (n=8)
Frühstück+Abendessen	3,0 (n=8)	0,0 (n=0)	2,1 (n=8)
Frühst., Mittag-, Abendessen	32,4 (n=87)	90,4 (n=94)	48,7 (n=181)

*(Kombination aus Mittag- und Abendessen)

Deutlich wird die unterschiedliche Konzeption in den beiden Anstaltstypen. Die politische Leitlinie der places of safety sieht einen altersentsprechenden Standard für die Verpflegung der Insassen vor. Junge Menschen brauchen eine regelmäßige und ausreichende Ernährung. Indem drei Hauptmahlzeiten pro Tag nach Auskunft der Bediensteten tatsächlich verabreicht werden, setzt sich dieses Konzept auch in der Praxis um. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Angaben der Insassen. In den Gefängnissen variiert die Praxis der Mahlzeiten stärker. Jedoch zeichnet sich klar ab, dass in vielen Anstalten die Insassen pro Tag nur zwei Mahlzeiten bekommen. Dies hat ein großes Intervall zwischen den Mahlzeiten, Hungergefühlen, die nach Meinung der Insassen bei dieser Praxis auch klar stärker vorhanden sind, sowie eine größere Unzufriedenheit der Insassen über die Verpflegung zur Folge.

6.4 Ernährungslage im weiteren Sinne

Tabelle 10.14 reflektiert 6 Variablen, die sich mit der Ausgestaltung der ernährungstechnischen Versorgungslage in der Vollzugsanstalt auseinander

setzen. Die folgenden einzelnen Beschreibungen beziehen sich auf diese Tabelle.

Tabelle 10.14: *Verpflegung: Verfügbarkeit von bestimmten Service-Angeboten*

Verfügbarkeit von	prison	place of safety	Gesamt	Signifikanz
	ja %	ja %	ja %	
Einkaufsmöglichkeit (n=355)	93,6 (n=247)	58,2 (n=53)	84,5 (n=300)	p<.001
Speisesaal (n=374)	77,6 (n=211)	97,1 (n=99)	82,9 (n=310)	p<.01
Eigenem Kochen (n=367)	45,3 (n=120)	5,9 (n=6)	34,3 (n=126)	p<.001
Verköstigung durch Private (n=359)	9,6 (n=25)	20,4 (n=20)	12,5 (n=45)	p<.01
Trinkwasserversorgung (n=374)	97,8 (n=264)	97,1 (n=101)	97,6 (n=365)	n.s.
Nahrungsversorgung v. außerhalb (n=320)	84,6 (n=226)	93,1 (n=94)	87,0 (n=320)	p<.05

Missing values n=30/84

Ob die Anstalten die Trinkwasserversorgung der Insassen gewährleisten, erfasst Variable 76. Diese Frage beantworten n=374 (92,6%) der Bediensteten und 7,4% (30) enthalten sich. Nahezu alle (n=365) erklären, dass den Insassen jederzeit reines Trinkwasser zur Verfügung steht. Dies gilt gleichermaßen für Bedienstete beider Anstaltstypen.

In größeren Gefängnissen gibt es in der Regel einen Gefängnis-Laden, in dem die Insassen Nahrungsmittel, aber auch beispielsweise Zigaretten einkaufen können. Dies stellt eine notwendige Ergänzung zu der oft kargen Verpflegung dar und ermöglicht den Insassen ergänzende Dinge, die sie entbehren, zu erwerben. Allerdings benachteiligt dies Insassen, die kein Geld zur Verfügung haben, halten sich die Verdienstmöglichkeiten doch meistens in sehr engen Grenzen. Ob den Insassen in der Anstalt eine Einkaufsmöglichkeit (Laden) offen steht, erfragt Variable 67, worauf n=355 Befragte antworten und sich 12,1% (n=49) enthalten.

Mehr als Dreiviertel der Bediensteten (n=300) antworten, dass den Insassen eine Einkaufsmöglichkeit offen steht. Deutliche Unterschiede liegen jedoch in den Äußerungen der Bediensteten des jeweiligen Anstaltstyps vor

($p < .001$). Für nahezu alle (93,6%) von $n=264$ Befragten in den Gefängnissen besteht für die Insassen die Möglichkeit, in einer Art von Laden einzukaufen. In den places of safety ($n=91$) antworten deutlich weniger, 58,2% ($n=53$), entsprechend.

Ähnliches gilt für die Antworten der Bediensteten auf die Frage, ob den Insassen eigenes Kochen/Backen gestattet ist (Variable 69). Es antworten $n=367$ (90,8%) Befragte und 9,2% (37) enthalten sich. Für ein Drittel der Befragten ($n=126$) besteht diese Möglichkeit für die Insassen. Deutlich differenzierten jedoch die Befragten je nach der Art der Einrichtung in ihrer Antwort ($p < .001$). Nahezu alle Befragte (94,1%) in den places of safety ($n=102$) verneinen, dass den Insassen eigenes Kochen gestattet ist. Dies ist nicht verwunderlich, da es sich bei dem Klientel der places of safety um Kinder handelt, die versorgt werden müssen, entsprechend dem wohlfahrtlich orientierten Konzept der places of safety. Dieses Konzept sieht auch zahlreichere Mahlzeiten vor als in den Gefängnissen. Außerdem fließt von deren Budget her mehr in die Verpflegung. Von $n=265$ befragten Bediensteten in den Gefängnissen äußern 45,3% ($n=120$), dass es den Insassen gestattet ist zu kochen. In Anstalten, in denen die Versorgungslage schlecht ist, stellt diese Option bestimmt einen Vorteil für die Insassen dar. Das Konzept der Selbstversorgung im Strafvollzug sowie das grundsätzlich eigene Kochen der Insassen findet sich durchaus in vielen afrikanischen Ländern.

Von Interesse ist, ob alle Insassen ihre Mahlzeiten in einem Speisesaal einnehmen können, was Variable 68 erfragt. Darauf antworten $n=374$ (92,6%) der Befragten und 7,4% ($n=30$) enthalten sich. Für mehr als Dreiviertel ($n=310$) der Befragten nehmen alle Insassen ihre Mahlzeiten im Speisesaal ein. Allerdings zeichnet sich ein differenziertes Bild in den Antworten der Bediensteten in beiden Anstaltstypen ab ($p < .01$). Für nahezu alle Bedienstete ($n=99$) in den places of safety ($n=102$) finden die Mahlzeiten für alle Insassen im Speisesaal statt. In den Gefängnissen ($n=272$) erklären dies etwas mehr als Dreiviertel ($n=211$) der Befragten, also doch deutlich weniger. Fast jeder vierte Bedienstete erklärt somit, dass nicht alle Insassen im Speisesaal essen können. Dies entspricht durchaus der Realität in einzelnen Vollzugsanstalten, die ja auch von Überfüllung gezeichnet sind. Das Ministerium unternahm 1998 Anstrengungen, die Situation der Anstalten und ihrer Speisesäle zu verbessern, und investierte in dieses Projekt eine größere Summe¹³.

¹³ Vgl. die Ausführungen in der Einleitung zu Kap. 9 VII.

Sowohl in den places of safety als auch in Gefängnissen werden zum Teil private Catering-Unternehmen mit der Verpflegung der Insassen beauftragt. Dabei erhoffen sich die Anstalten, die Versorgung der Insassen zu verbessern und gleichzeitig das vorhandene Budget für die Verpflegung durch die Übertragung auf ein privates Unternehmen besser auszuschöpfen¹⁴. Ob in der Anstalt die Verpflegung durch ein privates Unternehmen erfolgt, erfragt Variable 70, worauf n=359 (88,9%) Befragte antworten und sich 11,1% (n=45) enthalten.

Nur etwas mehr als ein Zehntel der Befragten (n=45) sieht die Verpflegung der Insassen in der Hand eines privaten Unternehmens. Auch hier ergibt sich durchaus ein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Befragten, differenziert nach dem jeweiligen Anstaltstyp. Von n=261 Befragten in den Gefängnissen äußern dies 9,6% (25). Von n=108 Bediensteten in den places of safety erklären dies etwas mehr 20,4% (n=20).

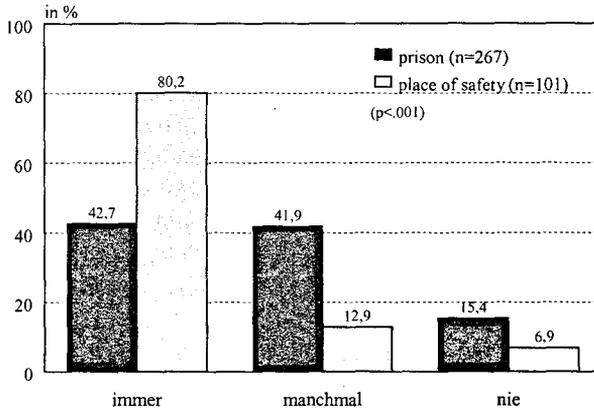
Wenn die Versorgungssituation in einer Anstalt mangelbehaftet ist, spielt es für die Insassen eine wichtige Rolle, ob sie durch Außenstehende (Besucher/Päckchen) zusätzlich mit Nahrungsmitteln versorgt werden können oder nicht. Kurz nach Ende der Erhebung hat das Ministerium für Strafvollzug entschieden, diese Option für die Insassen im Zuge von Schwierigkeiten, die Sicherheit und Ordnung in überfüllten Anstalten zu gewährleisten, zu beschneiden. Auch andere Privilegien wurden abgeschafft, in Folge traten Insassen in einzelnen Anstalten in Streik.

Variable 66 erfragt, ob es den Insassen gestattet wird, zusätzliche Nahrungsmittel von außerhalb der Anstalt zu beziehen. Den Befragten war es möglich, ihre Antwort in eine Dreier-Skala einzuordnen (immer, manchmal, nie). Es antworten n=368 (91,1%) der Befragten und 11,9% (48) enthalten sich. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten (n=195) zeigt an, dass es diese zusätzliche Versorgung immer gibt. Für 34,0% (n=125) der Befragten besteht diese Versorgung manchmal und für 13,0% (n=48) der Befragten nie. Mehr als Dreiviertel der Befragten (320) erklären somit, dass eine zusätzliche Versorgung von außerhalb für die Insassen möglich ist.

Ein differenziertes Bild entsteht bei einem Blick auf die Antworten der Bediensteten der beiden verschiedenen Anstaltstypen ($p < .001$). In den places of safety (n=101) antworten über 80% der Befragten, dass diese Möglichkeit immer existiert. Im Vergleich dazu in den Gefängnissen (n=267) weniger als die Hälfte (n=114). Für 41,9% (n=112) der Bediensteten in den

¹⁴ Vgl. zur Privatisierung im Strafvollzug Kap. 6 II, 3.3.

Abbildung 10.11: Zusatzversorgung je nach Anstaltstyp



Gefängnissen wird dies manchmal und für 15,4% (n=41) nie praktiziert. Nur wenige Bedienstete in den places of safety (n=13) sehen diese Möglichkeit beschränkt vorhanden (manchmal) und 6,9% (n=7) verneinen sie grundsätzlich. Klar erkennbar ist, dass in den places of safety prinzipiell unterstützt wird, dass die Insassen zusätzlich von außerhalb versorgt werden können. In den Gefängnissen variiert dies deutlicher, was der Realität entspricht, da es teilweise nur privilegierten Gefangenen gestattet wird, zusätzlich von außen versorgt zu werden.

6.5 Getrennte Mahlzeiten für Kinder und Erwachsene

Ob aus Sicht der Bediensteten Kinder ihre Mahlzeiten in der Anstalt getrennt von erwachsenen Insassen einnehmen, erfasst Variable 74. Die Befragten konnten ihre Antwort in eine fünfstufige Skala (immer, fast immer, manchmal, selten, nie) einordnen. Es äußern sich zu dieser Fragestellung n=341 Befragte und 20,0% enthalten sich. Für zwei Drittel der Befragten (n=230) werden Kinder immer getrennt von Erwachsenen verköstigt und für 8,5% (29) Befragte fast immer. 4,1% (14) der Befragten erklären, dass die Trennung manchmal erfolgt, für 2,1% (7) selten und für 17,9% (61) nie.

Ein Vergleich der Mittelwerte (T-Test) der Antworten der Befragten aufgefächert nach den Anstaltstypen offenbart einen signifikanten Unter-

schied ($p < .001$). Bei den Antworten von $n=259$ Befragten in den Gefängnissen ergibt sich ein Mittelwert (0) von 1,7. In den places of safety ($n=82$) liegt der Mittelwert bei 2,7. Somit äußern Bedienstete in den Gefängnissen häufiger, dass die Mahlzeiten getrennt erfolgen, als Bedienstete in den places of safety. Allerdings besteht in den Gefängnissen auch sehr viel mehr die Notwendigkeit, den Trennungsgrundsatz zu beachten, da in den places of safety sowieso in den meisten Fällen Kinder und keine Erwachsenen untergebracht werden.

6.6 Zusammenfassung

Die Angaben der Bediensteten zu der Verpflegungssituation erbringen einige zusätzliche Informationen, die das Bild, das sich bei der Insassenbefragung abzeichnet hat, ergänzen. Die Einschätzungen der Befragten zu der Qualität der Verpflegung sind zum größten Teil positiv. Am ehesten wird das Essen als ausgewogen und gesund charakterisiert. Diese Einschätzungen erscheinen allerdings bemüht positiv. Im Unterschied zu den Insassen geben nur wenige Bedienstete einen eigenen Kommentar ab. Mit negativen Äußerungen sind die meisten Bediensteten jedenfalls sehr zurückhaltend. Auch den Vergleich des Qualitätsstandards der Anstalt mit dem von außerhalb charakterisiert ein guter Teil der Befragten mit dem unverfänglichen ähnlich. Zumindest impliziert dieses ähnlich, dass das Niveau der Anstalt sich an die reale Alltagswelt außerhalb der Anstalt angleicht. Deutlicher erklären Befragte in den Gefängnissen, dass der Standard außerhalb für die Insassen besser ist. Dies ist eine indirekte Erklärung, dass die Qualität des Anstaltessens möglicherweise schlecht ist.

Erfreulicherweise stellt sich für die Bediensteten die Trinkwasserversorgung als unproblematisch dar. Klar kristallisieren sich unterschiedliche Konzepte der beiden Anstaltstypen heraus. Insassen in den Gefängnissen leiden unter einer knappen Versorgung durch zwei Mahlzeiten pro Tag. Leichter ergänzen können die Insassen in den Gefängnissen ihre Ernährungslage durch den Zukauf eigener Nahrung oder eigenes Kochen. In den places of safety wird die zusätzliche Versorgung mit Nahrungsmitteln von außerhalb der Einrichtung großzügiger gestattet als in den Gefängnissen. Die Mahlzeiten werden in den places of safety auch nahezu immer in einem Speisesaal eingenommen. Die Notwendigkeit der Trennung der Kinder von erwachsenen Insassen auch bei der Einnahme der Mahlzeiten stellt sich in den Gefängnissen eher als in den places of safety.

7. Medizinische Versorgung der Insassen

Wie die Anstalt die Gesundheit der Insassen bewahrt und wie sich die medizinische Versorgung der Insassen gestaltet, erschließt sich auch durch die Perspektive der Bediensteten; diese ermöglicht einen Einblick in den Gesundheitszustand der Insassen. Ihre Einschätzungen zur Drogenproblematik und Aids sind von Interesse. Genauso wie die Insassen tangiert auch die Bediensteten die zunehmende HIV-Infektionsrate unter den Insassen¹⁵ und erhöht auch für sie das Risiko einer Ansteckung, da in der Interaktion Insassen Bedienstete durchaus das Risiko einer Infektion besteht.

7.1 *Qualität der medizinischen Versorgung der Insassen*

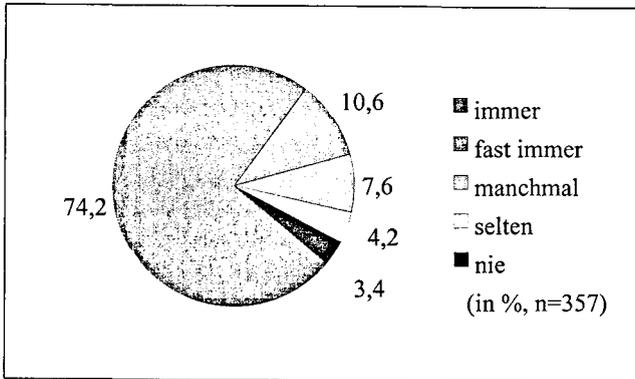
Zur Erfassung des Gesundheitszustandes der Neuzugänge und zur Prävention von etwaigen Krankheiten unter den Insassen ist eine Eingangsuntersuchung notwendig. Variable 78 eruiert, ob diese durch einen medizinisch geschulten Bediensteten erfolgt. Eine fünfstufige Skala (immer, fast immer, manchmal, selten, nie) erlaubt es den Befragten, ihre Antwort genau einzustufen. N=357 Befragte (88,4%) beantworten die Frage und 11,6% (47) äußern sich nicht.

Abbildung 10.12 illustriert, dass nach Auffassung von zirka Dreiviertel der Befragten (n=265) immer eine Eingangsuntersuchung durchgeführt wird. 10,6% (38) der Befragten erklären, sie erfolge fast immer. Manchmal wird sie nach 7,6% (27) der Befragten durchgeführt. Für 4,2% (12) erfolgt sie fast nie und für 3,4% (12) nie. Es erweist sich in den Äußerungen entsprechend dem Anstaltstyp kein Unterschied (T-Test). In beiden Anstaltstypen ist die medizinische Eingangsuntersuchung weitgehend gängige Praxis.

Zur Prävention von Krankheiten und zur Aufrechterhaltung einer menschenwürdigen Umgebung ist die ärztliche Überwachung der Qualität der Verpflegung, der Heizung, der Belüftung der Zellen, der hygienischen Bedingungen in der Einrichtung und der Zustand der Insassen, ihre Bekleidung und die Ausstattung ihrer Schlafstätte, die Sanitäranlagen sowie der Beleuchtung wichtig. Variable 85 erfragt, ob ein medizinisch geschulter Bediensteter den Leiter der Vollzugsanstalt in diesen Angelegenheiten berät. Es waren Mehrfachangaben möglich. Insgesamt beantworten n=260 (64,4%) diese Frage und geben zu diesem Thema 1302 Nennungen ab.

¹⁵ Vgl. Einleitung zum Thema medizinische Versorgung aus Insassenperspektive in Kapitel 9 I.8.

Abbildung 10.12: Eingangsuntersuchung

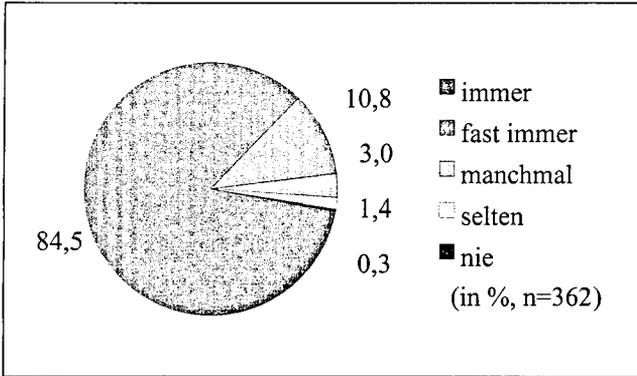


16,2% der Nennungen entfallen auf Beratung hinsichtlich der Verköstigung und 15,3% auf Hygiene, 15,1% auf die Sauberkeit der Anstalt und 14,1% auf die Reinheit der Insassen. 10,2% der Nennungen beziehen sich auf die Geeignetheit der Bekleidung und Ausstattung der Schlafstätten. Weitere 9,9% der Nennungen richten sich auf die Sanitäranlagen, 6,8% auf Belüftung und 6,5% auf Beleuchtung. Deutliche Schwerpunkte sehen die Bediensteten in der Beratung hinsichtlich der Verpflegung und der hygienischen Situation der Insassen und der Anstalt. Seltener werden Belüftung und Beleuchtung genannt, obwohl diese Faktoren für eine menschenwürdige und gesunde Unterbringung der Insassen durchaus eine wichtige Rolle spielen, die von den Bediensteten anscheinend aber als nicht so wichtig eingeschätzt wird.

Ob bei ernsthaften Erkrankungen betroffene Insassen in das Provinzkrankenhaus eingeliefert werden können, erfragt Variable 79. Wie oben konnten die befragten Bediensteten ihre Antwort in eine fünfstufige Skala einordnen. Insgesamt beantworten $n=362$ (89,6%) der Befragten diese Frage und 10,4% (42) enthalten sich einer Antwort.

Aus Abbildung 10.13 wird ersichtlich, dass dies für nahezu alle Befragten ($n=345$) gängige Praxis ist. Für 3,0% (11) wird dies manchmal, für 1,4% (5) selten und für 0,3% (1) nie praktiziert. Auch hier ergibt sich kein Unterschied im Antwortverhalten der Bediensteten der unterschiedlichen Anstaltstypen (T-Test). Weitgehend ist bei schweren Erkrankungen die Einlieferung in ein Krankenhaus üblich.

Abbildung 10.13: Einlieferung in ein öffentliches Krankenhaus



7.2 Drogenproblematik

Dem Einblick der Bediensteten in das Thema der Drogenzugänglichkeit und Drogenabhängigkeit der Insassen widmet sich Variable 80 und eruiert, ob die Befragten Drogenabhängigkeit in der Anstalt als Problem erachten. Es antworten n=359 (89,9%) der Befragten und 11,1% (45) äußern sich nicht dazu. Für nahezu Dreiviertel der Befragten (n=264) stellt Drogenabhängigkeit in der Anstalt ein Problem dar.

Wie aus Tabelle 10.15 hervorgeht, sehen Bedienstete in Gefängnissen (n=258) Drogenmissbrauch der Insassen in sehr viel stärkerem Maße als Problem (81,0%) als Bedienstete in den places of safety (n=101).

Tabelle 10.15: Drogenkonsum nach Anstaltstyp

Drogenzugang	prison	place of safety
	% (n=258)	% (n=101)
ja	81,0 (n=209)	54,5 (n=55)
nein	19,0 (n=49)	45,5 (n=46)

(missing values n=45)

(p<.001)

Dort äußern etwas mehr als die Hälfte der Bediensteten, dass sich Drogenkonsum in der Anstalt als Problem erweist. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .001$).

In dem in Variable 80a vorgesehenen Freiantwortfeld äußern sich $n=246$ (60,9%) der Befragten und antworten, welche Drogen in der Anstalt konsumiert werden. Die Befragten geben 368 Nennungen ab. Davon entfallen mehr als die Hälfte (64,9%) auf „Dagga“, Cannabis. 16,0% der Nennungen betreffen „Mandrax“, ein gebräuchliches Schlafmittel. 7,6% der Befragten nennen Tabletten, 4,6% Lösungsmittel, 2,7% Zigaretten. Weitere 1,6% erwähnen Alkohol. 0,5% der Nennungen entfallen auf LSD und 0,5% auf Acid. Jeweils 0,3% geben Heroin, Drogen jeglicher Art, Speed und Extasy an.

Deutlich wird dabei, dass sich der Drogenkonsum der Insassen hauptsächlich in Haschisch erschöpft und ansonsten gelegentlich Schlafmittel oder Tabletten sowie Lösungsmittel konsumiert werden. Designerdrogen oder harte Drogen werden selten genannt, was vermutlich hauptsächlich aus Finanzmangel eines großen Teils der Insassen resultiert. Dies kann sich aber in Zukunft ändern. Das ehemals von außen abgeschottete Südafrika ist ein zunehmender Umschlagplatz für organisierte Kriminalität, deren Aktionsradius sich bestimmt auch in Vollzugsanstalten erstreckt. Dies gilt vor allem für die überfüllten, großen Gefängnis-Komplexe mit einer ausgeprägten Bandenkultur, deren Strukturen sich für den Drogenschmuggel hervorragend eignen. Für Bedienstete in den places of safety stellt sich das Problem deutlich seltener. Jüngeres Klientel und kleine, überschaubare Abteilungen mit präsentem Personal mögen der Verbreitung von Drogen zunächst einmal im Wege stehen.

Eine zunehmende Sensibilisierung der Bediensteten für die Symptome, die aus dem Gebrauch harter Drogen entstehen, und diesbezügliche Aufklärungsarbeit mit den Insassen wären wünschenswert.

Von Interesse ist, ob in der Anstalt spezielle Drogenpräventions- und Rehabilitationsprogramme existieren (Variable 81). Es antworten $n=334$ Befragte (82,7%) auf diese Frage und 17,3% (70) enthalten sich. Mehr als die Hälfte (60,2%) der Bediensteten gibt das Bestehen entsprechender Programme in der Anstalt an, 39,8% (133) verneinen deren Existenz. Auch hier besteht ein deutlicher Unterschied in den Äußerungen der Bediensteten der beiden Anstaltstypen ($p < .01$). Nach Angaben von mehr als der Hälfte der Bediensteten (66,3%) in den Gefängnissen ($n=246$) bestehen diese Programme. In den places of safety ($n=88$) erklären weniger als die Hälfte (43,2%) Entsprechendes.

7.3 HIV und Aids

Variable 82 widmet sich der HIV-Problematik und erfragt, ob die Bediensteten HIV-Infektion unter den Insassen als Problem betrachten, also ob es HIV-Infizierte Insassen gibt, worauf $n=333$ Befragte (82,4%) antworten und sich 17,6% (71) enthalten. 46,8% (156) erachten HIV-Infektion der Insassen in der Anstalt als bestehendes Problem; es existieren Infizierte und somit auch eine Ansteckungsgefahr. 53,2% (177) halten die Aids-Problematik für ihre Anstalt nicht relevant. Wiederum besteht ein signifikanter Unterschied in den Einschätzungen der Bediensteten der beiden Anstaltstypen ($p<.001$), was Tabelle 10.16 illustriert:

Tabelle 10.16: HIV-Problematik in den Anstaltstypen

HIV-Problematik	prison % (n=244)	place of safety % (n=89)
ja	57,0 (n=139)	19,1 (n=17)
nein	43,0 (n=105)	80,9 (n=72)

(missing values $n=71$)

($p<.001$)

Für mehr als die Hälfte der Bediensteten (57,0%) in den Gefängnissen ($n=244$) stellt sich dieses Problem in der Anstalt. In den places of safety ($n=89$) meinen dies lediglich 19,1% ($n=17$) der Bediensteten. Bei diesem Unterschied spielt die Konzeption der beiden Anstaltstypen genauso wie die Altersstruktur der Insassen eine wichtige Rolle. Insbesondere die Bandensubkultur ist in den Gefängnissen deutlich präsenter. Tätowierungen sind häufig sichtbar und homosexuelle Praktiken gerade durch das Bandenritual verbreitet. Beides bildet eine mögliche Infektionsquelle.

Ob in der Anstalt HIV-Präventionsmaßnahmen angeboten werden, untersucht Variable 83. Es antworten $n=303$ Befragte (75,0%) auf diese Frage und 25,0% (101) enthalten sich. Für 62,4% (189) der Befragten erfolgt in der Anstalt Prävention. Von $n=228$ Bediensteten in den Gefängnissen erklären dies 66,7% (152), und in den places of safety ($n=76$) äußern dies 52,6% (40). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p<.05$).

In einem Freiantwortfeld konnten die Befragten diese Präventionsprogramme näher beschreiben. Aufgezählt werden Aufklärungsgespräche und

Gesundheitsberatung, auf Wunsch die Verteilung von Kondomen, das Benutzen von Handschuhen, Bluttest, Verbot von homosexuellen Aktivitäten, Unterbringung infizierter Insassen in Einzelzellen sowie ein Verbot, Nahrung zuzubereiten.

Variable 84 erfragt, ob es in der Anstalt noch andere ansteckende Krankheiten gibt, worauf $n=298$ (73,7%) der Befragten antworten. Zirka die Hälfte der Befragten (146) äußert Entsprechendes. In einem Freitextfeld führen die Befragten u.a. vor allem Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten auf. Letztere erwähnte keiner der befragten Insassen, da dies ein zu intimes und mit Scham behaftetes Thema darstellen mag. Dies in einem Fragebogen einzuräumen, wäre vermutlich auch zu viel erwartet. Dennoch ist dieses Problem existent, gerade auch bei den in den Anstalten verbreiteten Sexualpraktiken. Auch die zunehmende Verbreitung von Tuberkulose unter Insassen ist ein Phänomen, das auch international wieder stärker in Erscheinung tritt und fast genauso problematisch wie HIV-Infektion unter den Insassen ist.

7.4 Zusammenfassung

Die Bediensteten erkennen die Gesundheitsprophylaxe für die Insassen als einen bedeutenden Faktor für deren Wohlbefinden an. In wesentlichen Kernpunkten wie der Eingangsuntersuchung oder der etwaigen Einlieferung in ein öffentliches Krankenhaus scheint die medizinische Betreuung in beiden Anstaltstypen gut zu funktionieren. Das Thema Drogen und HIV-Infektion ist in den Gefängnissen bedeutsamer und dringlicher als in den places of safety. Die unterschiedliche Konzeption und die Größe der beiden Anstaltstypen mag diesbezüglich als Erklärung dienen.

8. Freizeitgestaltung

Die Betrachtung der Freizeitgestaltung in den Anstalten aus Bedienstetenperspektive wird im folgenden Abschnitt untersucht. Auf einführende Bemerkungen wird insoweit verzichtet, als die Beobachtungen über die Praxis in den besuchten Anstalten sowie allgemeine Erklärungen in der Situationsbeschreibung durch die Insassen zu finden sind¹⁶.

¹⁶ Vgl. Kap. 9 IX.

8.1 Freizeitangebote

Im Hinblick auf unterschiedliche Praktiken der Freizeitgestaltung für Insassen in Untersuchungs- und Strafhaft und die expliziten Forderungen der internationalen Regelwerke, insbesondere für Untersuchungsgefangene ein Minimum an Aktivitäten anzubieten, wurde im Fragebogen differenziert vorgegangen. Ob aus Sicht der Bediensteten den Insassen in Untersuchungshaft bestimmte Angebote offenstehen, eruiert Variable 89, und ob diese Angebote Insassen in Strafhaft eröffnet werden, erfragt Variable 90. Die aufgelisteten Optionen zur Freizeitgestaltung (Gottesdienst, Sport, Chor, Kunst, Radio, Zeitung, Zeitschriften und Bücher) sind in beiden Variablen identisch und stimmen außerdem mit denen im Kinder-Fragebogen überein.

Tabelle 10.17: Anzahl Freizeitaktivitäten

Anzahl an Freizeitangeboten	U-haft % (n=293)	Strafhaft % (n=315)
1	7,5 (n=22)	0,6 (n=2)
2	8,5 (n=25)	1,9 (n=6)
3	15,0 (n=44)	4,8 (n=15)
4	16,4 (n=48)	4,8 (n=15)
5	15,7 (n=46)	13,6 (n=43)
6	11,9 (n=35)	12,4 (n=39)
7	8,5 (n=25)	15,6 (n=49)
8	16,4 (n=48)	46,3 (n=146)

(missing values n=111 (U-haft); n=89 (Strafhaft))

Auf Variable 89 antworten n=293 Befragte (72,5%). 27,5% (111) äußern sich nicht dazu. Ein großer Teil derjenigen, die diese Frage unbeantwortet

lässt, arbeitet in einem Gefängnis, das eher auf Strafhaft ausgerichtet ist als auf Untersuchungshaft für Kinder. Die Frage richtet sich auf die Situation in Untersuchungshaft.

Variable 90 beantworten n=315 Befragte (78,9%) und 22,0% (89) enthalten sich. Die meisten der Befragten, die sich hierzu nicht äußern, arbeiten in einem place of safety, der in erster Linie eine Untersuchungshaftanstalt für Kinder ist. Die Fragestellung fokussiert auf Strafhaft.

In Tabelle 10.17 wird die unterschiedliche Anzahl an Rubriken, welche die Befragten in beiden Fragen beantwortet haben, verdeutlicht.

Im Durchschnitt kreuzen Befragte bei der Beschreibung der Situation in Strafhaft mehr Rubriken an (0=5,2) als bei der Darstellung der Situation in Untersuchungshaft (0=3,5). Nach Auffassung der Befragten ist das Spektrum an angebotenen Aktivitäten bei den Befragten für die Untersuchungshaft weitgehend gleichförmig verteilt. Etwas weniger Befragte listen ein oder zwei sowie sechs oder sieben Aktivitäten auf. Bei den Antworten bezüglich der Strafhaft zählt nahezu die Hälfte (46,3%) acht Angebote auf. Allein ein oder zwei Angebote werden hingegen sehr selten aufgelistet.

Tabelle 10.18: Freizeitangebote nach Haftart (Mehrfachnennungen)

Art der Freizeitangebote	Untersuchungshaft		Strafhaft	
	% Nennungen (n=1395)	% Befragte (n=293)	% Nennungen (n=2079)	% Befragte (n=315)
Gottesdienst	18,9	89,8	14,5	95,9
Sport	15,4	73,4	14,6	96,2
Chor	9,7	46,1	13,2	87,0
Kunst+Handwerk	7,9	37,5	11,4	75,6
Radio	15,1	71,7	12,9	85,4
Zeitung	10,3	48,8	10,0	65,7
Zeitschrift	12,6	60,1	10,7	70,8
Bücherei/Bücher	10,3	48,8	12,7	83,5

(missing values n=111)

(missing values n=89)

Die Darstellung in Tabelle 10.18 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach möglichen Freizeitaktivitäten in Untersuchungshaft ergeben. Insgesamt gab es dazu 1395 Nennungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von 293 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben.

Von den Nennungen entfallen 18,9% auf religiöse Veranstaltungen und 15,4% auf Sport. Auf Chor entfallen 9,7% und auf Kunst 7,9% der Nennungen. 15,1% der Nennungen richten sich auf Radio, 10,3% auf Zeitungen, 12,6% auf Zeitschriften. 10,3% der Nennungen entfallen auf Bücherei. Von dem in der Frage vorhandenen Freiantwortfeld machten nur sehr wenige Bedienstete Gebrauch. In Untersuchungshaft können Insassen teilweise auch musizieren, Handarbeiten machen, Videos anschauen, Tanzen und Computerkurse belegen.

Wie auch bei den befragten Insassen werden von den Bediensteten religiöse Veranstaltungen und Sport am häufigsten genannt. Allerdings führen im Unterschied zu den Bediensteten die Kinder Sport häufiger an als religiöse Veranstaltungen. Oft erwähnen die Bediensteten auch die Zugänglichkeit eines Radios. Auch hier - wie bei den Insassen - entfallen die wenigsten Nennungen auf künstlerische Aktivitäten.

Hinsichtlich der Situation in Strafhaft antworten n=315 Befragte, die zu diesem Thema insgesamt 2079 Nennungen abgaben. Von diesen Nennungen entfallen 14,5% auf religiöse Veranstaltungen und 14,6% auf Sport. Im weiteren beziehen sich 13,2% der Nennungen auf Chor und 11,4% auf Kunst. 12,9% der Nennungen richten sich auf Radio, 10,0% auf Zeitung, 10,7% auf Zeitschriften und 12,7% auf Bücherei. Wie bei der Situationsbeschreibung für die Untersuchungshaft existieren am häufigsten Sport und religiöse Veranstaltungen. Das Singen im Chor scheint in der Strafhaft (also hauptsächlich in den Gefängnissen) ein beliebtes Angebot zu sein. Dies liegt an der starken Tradition von Vokalmusik in Südafrika, was sich von Europa sehr unterscheidet, wo kaum ein Insasse in einem Gefängnischor singen würde. Bei dem Besuch einer Anstalt übte im Innenhof eine Gruppe von Insassen. Ihre Freude an der Musik war zu beobachten und der Klang durchaus beeindruckend. Des weiteren werden künstlerische Aktivitäten eher genannt als Zeitung und Zeitschriften.

Auch hier hat sich kaum ein Bediensteter ergänzend in dem vorgesehenen Freiantwortfeld artikuliert. In einzelnen Anstalten können Insassen in einer Band spielen, Schachfiguren herstellen, Videos anschauen oder den Computer benutzen.

8.2 *Sportliche Aktivitäten*

Was nach Auffassung der Bediensteten den Insassen für Outdoor-Sportaktivitäten offen stehen, erfragt genauer Variable 97. Es war den Befragten möglich, eine Freiantwort zu geben und mehrere Aktivitäten aufzu-

listen. N=322 Befragte geben dazu 777 Nennungen ab. 39,9% der Nennungen entfallen auf Fußball und mehr als die Hälfte der Nennungen (52,5%) betreffen weitere Ballspiele. 4,2% der Nennungen beziehen sich auf Fitnessaktionen wie Body-Building. 2,7% der Nennungen entfallen auf Kampfsport und 0,6% der Nennungen auf Tischspiele.

Es zeichnet sich ab, dass sportliche Aktivitäten unterstützt und durchgeführt werden, weil sie viele Insassen erreichen und wenig kosten. Gleichzeitig dürfte es sich bei den Ballspielen grundsätzlich um Mannschaftsspiele handeln, welche die Teamfähigkeit der Insassen fördern.

Differenziert wird erfasst, ob aus Sicht der Bediensteten speziell Kinder-Insassen in Untersuchungshaft Zugang zu körperlicher Ertüchtigung an der frischen Luft haben (Variable 86) oder ob Kindern in Strafhaft diese Möglichkeit eingeräumt wird (Variable 88).

Variable 86 beantworten n=306 (75,7%) Befragte und 24,3% (98) enthalten sich. 77,5% (237) der befragten Bediensteten zeigen an, dass Kindern in Untersuchungshaft körperliche Ertüchtigung offensteht. Hinsichtlich der täglichen Stundenzahl ergibt sich ein Mittelwert (0) von 2,8 und für die wöchentliche Stundenzahl ein Mittelwert von 14,8. Ergänzend befasst sich Variable 88c damit, ob der Zugang zu körperlicher Ertüchtigung verhaltensabhängig ist oder nicht. Dahinter verbirgt sich die Frage, ob der Entzug der frischen Luft und Bewegung zur Disziplinierung eingesetzt werden. In Folge antworten darauf n=212 (89,5%) Befragte und 10,5% (25) enthalten sich. 52,8% (112) erklären, dass der Zugang zur Bewegung an der frischen Luft verhaltensabhängig ist, dass also der Entzug des Aufenthaltes an der frischen Luft zur Disziplinierung eingesetzt wird.

Auf Variable 88 antworten n=300 (74,3) Befragte und 25,7% (104) enthalten sich. Für 85,7% (257) der Bediensteten steht den Kindern in Strafhaft körperliche Ertüchtigung offen. Im Durchschnitt 2,9 Stunden pro Tag und 14,8 Stunden pro Woche. N=228 (88,7%) Befragte beantworten die Folgefrage nach der Verhaltensabhängigkeit der Praxis (Variable 88c). Für 57,7% (n=132) ist diese Praxis verhaltensabhängig.

Ein Blick auf die beiden Anstaltstypen erbringt beim Umgang mit Kindern in Strafhaft einen signifikanten Unterschied ($p < .001$). Von n=239 Befragten in den Gefängnissen bestätigen nahezu alle (90,4%, n=216) diese Praxis. In den places of safety (n=61) äußern dies 67,2% (n=41). Es beantworten relativ wenige der Bediensteten der places of safety diese Frage. Dies ist damit zu erklären, dass die places of safety primär für Kinder in Untersuchungshaft zuständig sind. Es ist davon auszugehen, dass einige

Befragte nicht wussten, wie sie mit der Frage umgehen sollten. Bei den Befragten in den Gefängnissen ergibt sich ein Mittelwert (0) von 2,6 Stunden körperlicher Ertüchtigung pro Tag und von 13,3 Stunden pro Woche. In den places of safety können sich Kinder in Strafhaft tagsüber 5 Stunden an der frischen Luft bewegen und 23,5 Stunden pro Woche.

Laut Angaben der Bediensteten in den Gefängnissen ergibt sich für Kinder in Untersuchungshaft pro Tag eine durchschnittliche Stundenzahl von 2,2 und pro Woche von 11,6. In den places of safety liegt die durchschnittliche Stundenzahl bei 2,2 pro Tag und bei 21,8 pro Woche. In den places of safety scheint den Kindern sowohl in Untersuchungshaft als auch in Strafhaft deutlich mehr Zeit an der frischen Luft zur Verfügung zu stehen als in den Gefängnissen. Innerhalb der Gefängnisse ist die Situation von Kindern in Strafhaft besser als die von Kindern in Untersuchungshaft. Etwas mehr Bedienstete in den Gefängnissen erklären sowohl für Kinder in Untersuchungs- als auch für Kinder in Strafhaft, dass der Zugang für die frische Luft verhaltensabhängig ist. Allerdings erklären in beiden Anstaltstypen über 40%, dass dies praktiziert wird.

Somit wird deutlich, dass ein elementares Recht der Insassen und ein Grundbedürfnis als Mittel zur Disziplinierung durchaus eingeschränkt wird. Diese Praxis verstößt gegen die Philosophie der Regelwerke und gegen südafrikanisches Recht. Die Sensibilität dieses Themas hinsichtlich menschlicher Bedürfnisse wird von einigen Bediensteten nicht erkannt.

8.3 Religion

Ob die Insassen Zugang zu den Hauptreligionsgruppen haben und diese Seelsorge und Gottesdienste in der Anstalt anbieten dürfen, erfragt detailliert Variable 99. Diese Frage beantworten n=331 (81,9%) der Befragten und 18,1% (73) enthalten sich. Für 84,0% der Befragten besteht dieser Zugang.

Dies gilt für Bedienstete beider Anstaltstypen in ähnlich hohem Maße. In beiden Anstaltstypen scheint dieser Zugang eindeutig gewährt zu werden, zeigen dies doch jeweils 80,0% der Befragten an. Insbesondere die Seelsorge stellt eine wichtige und notwendig Ergänzung der Arbeit des sozialen Dienstes dar, der aufgrund von Überlastung eine individuelle Betreuung der Insassen bei Unterbesetzung und Überfüllung nur selten verwirklichen kann. Gerade in Anbetracht der Schwierigkeiten und Bedrohungen, vor die Insassen im Vollzugsalltag gestellt werden, ist eine persönliche Betreuung sehr wichtig. Von Vorteil ist möglicherweise vor allem, dass die Seelsorger nicht zu den Bediensteten der Anstalt gehören.

8.4 Fernsehen

Eine Extrafrage widmet sich dem Thema, ob den Insassen aus Bedienstetenperspektive ein Fernsehapparat zugänglich ist (Variable 95), da dies für die Freizeitgestaltung der Insassen besonders wichtig sein dürfte, insbesondere dann, wenn es an ausreichenden anderen Aktivitäten mangelt.

Den Befragten war es möglich, ihre Antwort in vier Rubriken einzuordnen (ja für alle, ja für einige, ja für wenige, nein). Insgesamt antworten zu dieser Frage $n=360$ Befragte (89,1%) und 10,9% (44) enthalten sich. Für mehr als Zweidrittel ($n=261$) der befragten Bediensteten steht allen Insassen ein Apparat zur Verfügung. Für 17,5% (63) ist Fernsehen einigen und für 5,8% (21) wenigen Insassen zugänglich. Laut 4,2% (15) der Befragten haben die Insassen keine Möglichkeit fernzusehen. Deutlich differiert das Antwortverhalten der Befragten in den beiden Anstaltstypen ($p<.001$). Ein Mittelwertsvergleich (T-Test) erbringt in den Gefängnissen ($n=262$) einen Mittelwert von 1,6 und in den places of safety ($n=99$) einen Mittelwert von 1,0. Aus Sicht der Bediensteten ist allen Insassen in den places of safety ein Apparat zugänglich. In den Gefängnissen gilt dies nur für einige Insassen.

Auch hier interessiert, ob das Privileg des Fernsehens zur Bestrafung oder Form der Kontrolle entzogen wird, was Variable 96 eruiert. Es war den Befragten möglich, ihre Antwort in eine Fünfer-Skala einzuordnen (immer, fast immer, manchmal, selten, nie). Auf die Frage antworten $n=352$ (87,1%) Bedienstete und 12,9% (52) äußern sich nicht. 16,8% (59) sagen, dies geschehe immer und 5,1% (18) fast immer. Für nahezu die Hälfte (48,0%, $n=169$) wird dies manchmal praktiziert, für 9,9% (35) selten und für 20,2% (71) nie. Ein Mittelwertsvergleich der Antworten der Befragten in den beiden Anstaltstypen zeigt einen signifikanten Unterschied ($p<.01$). Bei $n=96$ Befragten in den places of safety liegt der Mittelwert (0) bei 3,0 und bei $n=256$ Befragten in den Gefängnissen bei 3,4. In den places of safety kommt es nach Einschätzung der Befragten seltener zum Entzug dieses Privilegs als in den Gefängnissen.

8.5 Zellenöffnungszeiten

Wieviel Zeit den Insassen zur Verfügung steht, die sie außerhalb ihrer Zelle verbringen können, ist für den Einblick in die Gestaltung des Vollzugsalltags für die Insassen von Bedeutung. Die Einschätzung der Zellenöffnungszeiten durch die Bediensteten ergänzen die Angaben der Kinder. Variable 91 erfragt, ob die Zellen den ganzen Tag verschlossen sind. Den Be-

fragten war eine Antwort in den fünf Rubriken (immer, fast immer, manchmal, selten oder nie) möglich. Es antworteten $n=344$ Befragte (85,1%) und 14,9% (60) enthalten sich. Zirka ein Viertel der befragten Bediensteten (84) sieht die Zellen tagsüber immer und 11,6% (40) fast immer verschlossen. Ein weiteres Viertel (87) Befragte äußern, dass die Zellen manchmal verschlossen sind. Für 12,8% (44) der Befragten sind die Zellen tagsüber fast nie und für ein weiteres Viertel (89) nie verschlossen.

Ein Mittelwertsvergleich der Äußerungen der Befragten nach Anstaltstypen erbringt keinen signifikanten Unterschied. Die Einschätzungen der Befragten ähneln sich in beiden Anstaltstypen.

In einem Freiantwortfeld (Variable 91a) konnten die Bediensteten, falls die Zelle tagsüber geöffnet war, eine Einschätzung der Dauer der täglichen Zellenöffnung angeben, wovon $n=108$ (41,5%) Befragte Gebrauch machten. Es ergibt sich insgesamt ein Mittelwert (0) von 8,1 Stunden für die tägliche Zellenöffnungszeit. Bei $n=76$ Befragten in den Gefängnissen liegt der Mittelwert bei 5,7 Stunden und bei $n=30$ Befragten in den places of safety liegt der Mittelwert bei 14 Stunden. Somit dürfte die Praxis der beiden Anstaltstypen, was die konkrete tägliche Öffnungszeit der Zellen betrifft, unterschiedlich sein. Dahinter verbirgt sich ein anderes Konzept. In den places of safety erfolgt Unterbringung der Insassen in kleinen Gruppen. Die Abteilung ist in der Regel verschlossen, die einzelnen Zellen jedoch offen, so dass es den Insassen möglich ist, sich innerhalb der Abteilung zu bewegen. Meist befindet sich auch ein Gemeinschaftsraum im jeweiligen Trakt. In den Gefängnissen zeigt sich die Überfüllung und der Personalmangel durchaus in den limitierteren Zellenöffnungszeiten.

8.6 *Finanzielle Ressourcen*

Von Interesse ist, wie die Befragten die finanziellen Ressourcen für Freizeitangebote einschätzen. Variable 93 richtet sich darauf, ob das Personal den Eindruck hat, der Anstalt fehle es am Budget für passende Freizeitprogramme. Diese Frage beantworten $n=353$ Befragte (87,4%) und 12,6% (51) enthalten sich einer Antwort. 85,0% (300) der Befragten mangelt es in der Anstalt am Budget. Für 15,0% (53) besteht dieses Problem nicht. Diese Einschätzungen decken sich in den beiden Anstaltstypen weitgehend. In beiden Anstaltstypen empfinden Bedienstete das Budget für Freizeitprogramme in ähnlich hohem Maße als mangelhaft. Dies lässt einen Rückschluss auf die Qualität der Programme zu, die bei entsprechend besserer finanzieller Ausstattung verbesserungsfähig sein dürften. Gleichzeitig er-

schwert diese Situation den Bediensteten das konstruktive Arbeiten mit Insassen, da durch den Finanzmangel die Optionen und Aktionsmöglichkeiten deutlich beeinträchtigt sind. Freizeitaktivitäten wie Ballspiele sind relativ ressourcenarm und erreichen einen großen Teil der Insassen mit eher geringem personellen Aufwand. Dies gilt noch mehr für religiöse Veranstaltungen, deren Finanzaufwand noch geringer sein dürfte, da das Personal in der Regel von den Kirchen gestellt wird.

8.7 Motivation der Insassen für Freizeitaktivitäten

Wie die Einschätzung des Budgets, ist auch der Eindruck der Bediensteten von der Motivation der Insassen für Freizeitaktivitäten ein weiteres Indiz für die Qualität der Programme und möglicherweise auch für die eigene Motivation der Bediensteten. Da eine Wechselwirkung angenommen werden kann, macht es beiden Seiten bestimmt mehr Freude, auf motivierte Personen zu treffen als auf demotivierte. Es obliegt den Bediensteten, die Motivation der Insassen für Aktivitäten, falls nicht vorhanden, zu vergrößern.

Ob die Bediensteten mit der Motivation der Insassen, an Freizeitprogrammen teilzunehmen, zufrieden sind, erfragt Variable 92, worauf $n=354$ Befragte (87,6%) antworten und sich 12,4% (50) enthalten. Aus fünf Rubriken konnten die befragten Bediensteten eine Kategorie auswählen (sehr zufrieden, zufrieden, einigermaßen zufrieden, unzufrieden, sehr unzufrieden). 26,0% (92) sind sehr und 29,7% (105) zufrieden. 26,8% (95) sind einigermaßen zufrieden, 13,0% (46) unzufrieden und 4,5% (16) sehr unzufrieden. Hinsichtlich der Einschätzungen der Befragten in den verschiedenen Anstaltstypen ergibt sich bei einem Mittelwertvergleich kein signifikanter Unterschied. Die beiden Mittelwerte (0) liegen zwischen zufrieden und einigermaßen zufrieden.

Variable 98 befasst sich mit der Einschätzung der Motivation der Insassen hinsichtlich sportlicher Aktivitäten. Auch hier war wie bei Variable 92 möglich, die Antwort in eine fünfstufige Skala einzuordnen. $N=355$ Bedienstete (87,9%) antworten und 12,1% (49) enthalten sich. 29,6% (105) sind mit der Motivation der Insassen sehr zufrieden, 30,1% sind zufrieden und 27,0% (96) sind einigermaßen zufrieden. 9,6% (34) äußern ihre Unzufriedenheit und 3,7% (13) sind sehr unzufrieden. Die Einschätzungen der Befragten in den beiden Anstaltstypen weichen nicht voneinander ab (T-Test). In der Regel zeigen die Bediensteten eine Zufriedenheit mit der Motivation der Insassen an.

8.8 Zusammenfassung

Freizeitangebote sind in beiden Anstaltstypen vorhanden. Sport, religiöse Veranstaltungen und Fernsehen scheinen am verbreitetsten zu sein. Die körperliche Ertüchtigung fördert den Aggressionsabbau und ist für das Klima in der Anstalt förderlich. Dem seelischen Wohlbefinden dienen die religiösen Veranstaltungen und vor allem auch die fast immer mögliche Seelsorge. In der südafrikanischen Gesellschaft ist die Religion für die Menschen sehr wichtig und weit mehr verankert als in europäischen Gesellschaften. Erfreulich ist, dass die Bediensteten mit der Motivation der Insassen, an Freizeitprogrammen teilzunehmen, zu einem erheblichen Teil zufrieden sind. Dies ist ein Indiz, dass die Programme eine gute Qualität haben und auch die Bediensteten mit ihrer Arbeit diesbezüglich zufrieden sind.

Das Angebot an Freizeitaktivitäten ist in Strafhaft deutlich größer als in Untersuchungshaft. Ein Minimum an Angeboten scheint in der Untersuchungshaft aber vorhanden zu sein, insbesondere auch körperliche Ertüchtigung. Was den zeitlichen wöchentlichen Rahmen betrifft, ist die Situation der Untersuchungsgefangenen in den places of safety besser als in den Gefängnissen.

Der Entzug der frischen Luft sowie von Bewegungsmöglichkeiten zur Disziplinierung verstößt gegen die Regelwerke und die südafrikanische Verfassung. Wie auch bei den Disziplinarmaßnahmen fällt auf, dass es immer noch Bedienstete gibt, die etwas Illegales praktizieren. Aufklärung und Kontrolle von Seiten des Ministeriums sowie der jeweiligen Anstaltsleitung wären zur Veränderung dieser Praxis notwendig.

9. Bildung und Arbeit

9.1 Bildungsangebote

Einen Einblick in die Bildungsangebote, welche die Anstalt für Insassen bereitstellt, haben auch die Bediensteten. Vor allem dürften sie ergänzend zu den Insassen Informationen zu dem Spektrum von Programmen in der jeweiligen Anstalt haben.

Da die Zugänglichkeit von Bildungsprogrammen für Kinder in Untersuchungshaft in der Regel fragmentarischer gestaltet ist als für ältere Insassen, interessiert zunächst, ob in der jeweiligen Anstalt speziell Bildungsprogramme für Kinder in Untersuchungshaft existieren, was Variable 100

erfragt. Es antworten $n=271$ (67,1%) der Befragten und 32,9% (133) enthalten sich. Der überwiegende Teil (59,0%) verneint die Bereitstellung von Bildungsprogrammen. Für 41,0% (111) der Bediensteten stellt die Anstalt Bildungsprogramme bereit.

Deutlich wird in Tabelle 10.19 ein erheblicher Unterschied zwischen den beiden Anstaltstypen ($p<.001$).

Tabelle 10.19: Bildungsprogramme für Kinder in U-Haft nach Anstaltstyp

Bildungsprogramme für Kinder in U-Haft	prison	place of safety
	% (n=189)	% (n=82)
ja	15,9 (n=30)	98,8 (n=81)
nein	84,1 (n=159)	1,2 (n=1)

(missing values $n=133$)

($p<.001$)

Von $n=82$ Bediensteten in den places of safety erklären nahezu alle (98,8%), dass für Kinder in Untersuchungshaft Bildungsprogramme angeboten werden. In den Gefängnissen ($n=189$) äußern dies nur 15,9% (30) der Bediensteten. Die places of safety sind auf Kinder in Untersuchungshaft ausgerichtet. Insofern bestehen dort spezielle Programme, die auf die mögliche kurze Verweildauer von Untersuchungshäftlingen zugeschnitten sind. In den Gefängnissen stehen in der Regel keine Bildungsprogramme für Untersuchungsgefangene zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Kinder, die ja noch zusätzlich von erwachsenen Untersuchungsgefangenen getrennt werden müssen.

Einen allgemeinen Überblick über gebräuchliche Programme erschließt sich aus Variable 101, bei der Mehrfachantworten zulässig waren. Das Spektrum an Antwortrubriken enthält elementaren Schreib- und Rechenunterricht, das normale High-School-Curriculum, Erwachsenenbildung, Fernstudium, regelmäßigen Schulunterricht, Life-skill-Training, Anti-Aggressionstraining, Entwicklung von handwerklichen und künstlerischen Fähigkeiten sowie spezielle Förderung für Insassen mit Lernschwierigkeiten. In dem möglichen Freiantwortfeld machten nur 13 Befragte zusätzliche eigene Angaben. Insgesamt gab es 1620 Nennungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von 315 Befragten, die sich zu diesem Thema mindestens in einer Rubrik geäußert haben.

14,5% der Nennungen entfallen auf elementares Schreiben und 8,5% der Nennungen auf elementares Rechnen. 12,4% der Nennungen richten sich auf High-School-Bildung und 7,2% auf Erwachsenenbildung. 9,2% der Nennungen entfallen auf Fernstudium, 13,5% auf regelmäßigen Schulunterricht und 14,3% auf Life-skill-Training. Auf Anti-Aggressionstraining entfallen 5,1% der Nennungen, auf künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten 12,0% und 3,3% auf spezielle Förderung lernschwacher Insassen.

Tabelle 10.20 illustriert die unterschiedlichen Ansätze der beiden Anstaltstypen zu den Bildungsprogrammen.

In einzelnen Punkten gibt es durchaus deutliche Unterschiede in den beiden Anstaltstypen ($p < .001$). Erwachsenenbildung und Fernstudium wird in den eher auf kurze Verweildauer angelegten places of safety überhaupt nicht angeboten. Dies entspricht auch nicht der Konzeption dieser speziellen Untersuchungshaftanstalten, sondern erweist sich nur bei Strafhaft mit der längeren Verweildauer der Strafgefangenen als sinnvoll. Auch High-School Unterricht wird sehr viel mehr in den Gefängnissen als in den places of safety angeboten.

Kein Unterschied besteht in dem Angebot von künstlerischen und handwerklichen Aktivitäten, elementarem Rechnen sowie der speziellen Förderung von lernschwachen Insassen, was Bedienstete in beiden Anstaltstypen in ungefähr gleichem Umfang äußern. In den Gefängnissen ($n=291$) findet nach Angaben von 59,1% (172) der Bediensteten regelmäßiger Schulunterricht statt. Vergleichsweise erwähnen dies in den places of safety ($n=113$) 41,6% (47) Befragte. Auch hier besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .01$). Hinsichtlich des Life-skill-Trainings lassen in den places of safety 63,7% (72) und in den Gefängnissen 55,0% (160) ein entsprechendes Angebot verlauten. Das Angebot erwähnen eher Bedienstete in den places of safety. Laut einem Viertel der Bediensteten (72) besteht in den Gefängnissen die Möglichkeit von Anti-Aggressions-Training. In den places of safety äußern Entsprechendes nur 8,8% (10) Bedienstete. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .01$).

Klare konzeptionelle Unterschiede lassen sich in den Äußerungen der Bediensteten ablesen, die dem offiziellen Kurs der Bildungspolitik in beiden Anstaltstypen entspricht. Das Klientel der Gefängnisse insbesondere in Strafhaft ist älter als in den places of safety. Die Bildungsmaßnahmen in den Gefängnissen richten sich auf Rehabilitation und sind längerfristig angelegt. Erwachsenenbildung und Fernstudium sind diesbezüglich wichtige Bausteine, die wiederum im place of safety nicht zum Einsatz kommen.

Den places of safety ist zugute zu halten, dass sie hinsichtlich der Bildung von Untersuchungshäftlingen sehr viel Engagement zeigen und entsprechend der Untersuchungshaft eigene Ausbildungskonzepte entwerfen. Gerade das Erlernen von Life-skills, also von Fähigkeiten, das tägliche Leben zu meistern, ist auch für Kinder in Untersuchungshaft eine wichtige Übung. Die Notwendigkeit von Anti-Agressions-Training zur Verbesserung des Anstaltsklimas findet zumindest in manche Gefängnisse Eingang. In den places of safety erwähnen dies allerdings nur wenige Bedienstete.

Tabelle 10.20: Angebot von Bildungsprogrammen nach Anstaltstyp

Bildungsprogramme	prison %	place of sa- fety %	Gesamt*	Signifikanz
Schreiben	56,0 (n=163)	63,7 (n=72)	58,2 (n=235)	n.s.
Rechnen	34,4 (n=100)	33,6 (n=38)	34,2 (n=138)	n.s.
High school	64,3 (n=187)	12,4 (n=14)	49,8 (n=201)	p<.001
Erwachsenenbildung	39,9 (n=116)	0,0 (n=0)	28,7 (n=116)	p<.001
Fernstudium	51,2 (n=149)	0,0 (n=0)	36,9 (n=149)	p<.001
regelm. Schulunterricht	59,1 (n=172)	41,6 (n=47)	54,2 (n=219)	p<.01
Life-skills-Programm	55,0 (n=160)	63,7 (n=72)	57,4 (n=232)	n.s.
Anti-Agressionstraining	24,7 (n=72)	8,8 (n=10)	20,3 (n=82)	p<.01
künstl.+handw. Fähigkeiten	49,1 (n=143)	45,1 (n=51)	48,0 (n=194)	n.s.
Spezielle Förderung	12,4 (n=36)	15,9 (n=18)	13,4 (n=54)	n.s.

*(v101.1-v101.10 missing values n=169-350)

Welche Art von Bildungsmaßnahmen in der Anstalt am meisten benötigt werden, erfragt Variable 102. In dem vorgesehenen Freiantwortfeld äußern sich 61,4% (248) der Befragten und 38,6% (156) enthalten sich. 79,8% (198) machen eine, 15,7% (39) machen zwei und 4,4% (11) drei Angaben. Insgesamt gab es 309 Nennungen zu der Frage. Diese Zahl ergibt sich aus

den Mehrfachnennungen von $n=248$ Befragten, die sich zu diesem Thema äußern. Im folgenden werden nur die Maßnahmen aufgelistet, auf die die Nennungen schwerpunktmäßig entfallen. 17,5% der Nennungen beziehen sich auf Schreiben, 13,9% auf handwerkliche Bildung, 15,5% auf life-skills, 13,6% auf regelmäßigen formellen Schulunterricht, 4,2% auf Erwachsenenbildung, 3,9% auf höhere Klassenstufen und weitere 3,9% auf kaufmännische Grundlagen.

Einerseits sehen die Bediensteten einen großen Bedarf in elementaren Dingen wie Schreiben oder Life-skills sowie regelmäßigem Schulunterricht. Andererseits besteht ein Bedarf an praktischer Bildung mit handwerklicher und beruflicher Ausrichtung.

Ob es den Insassen möglich ist, an Bildungsmaßnahmen in der Gemeinde teilzunehmen, eruiert Variable 103. Den Befragten war es möglich, ihre Antwort in einer Fünfer-Skala einzuordnen (immer, fast immer, manchmal, selten, nie). Auf die Frage antworteten $n=321$ (79,5%) Befragte und 20,5% (83) enthalten sich. Für 17,4% (56) der Befragten ist dies immer, für 12,8% (41) fast immer und für 29,0% (93) manchmal möglich. 11,8% (38) bezeichnen diese Praxis als selten und für 29,0% (93) ist sie nie möglich. Ein deutlicher Unterschied ergibt sich in den Antworten der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen ($p<.001$). Der T-Test erbringt in den Gefängnissen ($n=231$) einen Mittelwert (0) von 3,0 im Vergleich zu 3,9 in den places of safety ($n=90$). Laut Bediensteten in den places of safety existieren selten Bildungsmaßnahmen in der Gemeinde, zu denen Insassen Zugang haben. In den Gefängnissen gibt es diese Praxis nach Einschätzung der Bediensteten zumindest manchmal.

Von Interesse ist auch, wie Bedienstete die Motivation der Insassen einschätzen, am Schulunterricht teilzunehmen, was Variable 104 erfasst. Die Befragten konnten ihre Antwort in fünf Rubriken einordnen (sehr zufrieden, zufrieden, einigermaßen zufrieden, unzufrieden, sehr unzufrieden). Zu der Frage äußern sich $n=325$ (80,4%) Befragte und 19,6% (79) enthalten sich einer Antwort. 18,8% (61) sind sehr zufrieden, 25,8% (84) sind zufrieden und weitere 25,8% (84) sind einigermaßen zufrieden. 21,8% (71) sind unzufrieden und 7,7% (25) sind sehr unzufrieden. Die Einschätzungen der Bediensteten in dem jeweiligen Anstaltstyp ähneln sich (T-Test). Für beide Anstaltstypen liegt der Mittelwert (0) bei 2,7. Die Bediensteten sind in der Regel einigermaßen zufrieden mit der Motivation der Insassen.

Korrespondierend dazu erkundet Variable 109, ob die Bediensteten die Insassen zur Teilnahme am Schulunterricht motivieren, worauf $n=328$

(81,2%) der Befragten antworten. 18,8% (76) äußern sich nicht dazu. Nach ihren Angaben motivieren nahezu alle (311) zur Teilnahme am Schulunterricht. Hinsichtlich der Antworten der Befragten nach Anstaltstyp differenziert ergibt sich kein signifikanter Unterschied.

Gleichzeitig interessiert in Variable 108, ob es möglich ist, die Insassen zur Teilnahme am Schulunterricht zu zwingen, worauf $n=315$ (78,0%) der Befragten antworten. 22,0% (89) äußern sich nicht dazu. Für zirka die Hälfte der Befragten (152) ist dies der Fall. In der Praxis der Anstaltstypen besteht kein signifikanter Unterschied. In den Gefängnissen ($n=228$) erklären 50,4% (115), dass es möglich ist, die Insassen zur Teilnahme zu zwingen. Etwas weniger (42,5%, $n=37$) räumen dies in den places of safety ein.

Ob es Neuankömmlingen in der Anstalt möglich ist, sich auch nach Beginn des Schuljahres für den Unterricht anzumelden, erfragt Variable 110, worauf $n=298$ (73,8%) Befragte antworten und sich 26,2% (105) enthalten. Nach 79,9% (238) der Befragten ist den Insassen auch nach Beginn des Schuljahrs die Anmeldung möglich. Das Antwortverhalten in den Anstaltstypen variiert etwas ($p<.05$). Von $n=215$ Befragten in den Gefängnissen antworten dies 82,8% (178). Von $n=83$ Bediensteten in den places of safety erklären diese Möglichkeit mit 72,3% (60) etwas weniger. Dennoch ist es Neuankömmlingen in beiden Anstaltstypen nach Auffassung von mehr als Zweidrittel der Befragten möglich, auch nach Beginn des Schuljahres am Unterricht teilzunehmen. Dies gewährleistet, dass ein großer Teil der Insassen, die nicht zu Beginn des Schuljahres zugehen, nicht von der Schulbildung ausgeschlossen werden.

Die Charakterisierung der Bildungsmaßnahmen - nun durch die Perspektive der Bediensteten - erschließt sich durch Variable 107. Die Befragten können mehrere Rubriken ankreuzen (angemessene Einrichtungen, angemessene Ausstattung, hohe Anzahl an Lehrkräften, Lehrermangel, überfüllte Klassen). Insgesamt kam es zu 529 Nennungen, die sich aus Antworten von $n=297$ Befragten ergeben. 24,6% der Nennungen entfallen auf angemessene Einrichtungen und weitere 24,6% auf angemessene Ausstattung. 8,1% der Nennungen richten sich auf eine hohe Anzahl von Lehrkräften. Auf gegenteiligen Personalmangel entfallen 31,2% der Nennungen und auf überfüllte Klassen 11,5%.

Zusätzlich kommentieren Befragte in einem Freiantwortfeld die Qualität der Bildungsmaßnahmen mit unangemessen bis schlecht, unzureichendem Lehrplan, unmotivierten Lehrkräften und mangelnden Ressourcen. Personalmangel scheint bei den Bildungsmaßnahmen ein besonderes Problem zu

sein. Es ergeben sich keine Differenzen im Antwortverhalten der Bediensteten in dem jeweiligen Anstaltstyp.

Mit der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes bei Bildungsmaßnahmen befasst sich Variable 111 und erfragt, ob Kinder mit Erwachsenen gemeinsam an Bildungsmaßnahmen teilnehmen oder nicht. N=304 (75,2%) Befragte äußern sich und 24,8% (100) antworten nicht auf die Frage. 28,9% (88) der Befragten zeigen an, dass Kinder und Erwachsene in der Anstalt gemeinsam an Bildungsmaßnahmen teilnehmen. In den Anstaltstypen besteht kaum ein Unterschied, was Tabelle 10.21 beleuchtet:

Tabelle 10.21: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes bei Bildungsmaßnahmen nach Anstaltstyp

Trennungsgrundsatz bei Bildungsmaßnahmen	prison	place of safety
	% (n=222)	% (n=82)
ja	30,2 (n=67)	25,6 (n=21)
nein	69,8 (n=155)	74,4 (n=61)

(missing values n=100)

Von n=222 Befragten in den Gefängnissen erklären 30,2% (67), dass bei Bildungsmaßnahmen gegen den Trennungsgrundsatz verstoßen wird. In den places of safety (n=82) äußern 25,6% (21) Entsprechendes.

Gerade bei Bildungsmaßnahmen ist die Trennung von Kindern wichtig, um ihnen angstfreies Lernen zu ermöglichen. Zwar können erwachsene Insassen als Vorbild agieren, es dürfte allerdings eher der Fall sein, dass die Kinder eingeschüchtert werden oder schlechtem Einfluss unterliegen. Dies bestätigt, dass in Gesprächen einige Kinder in den Gefängnissen artikulierten, sie seien wegen Bedrohung durch erwachsene Insassen nicht bereit, am Schulunterricht teilzunehmen. Es ist festzuhalten, dass auch in den places of safety Kinder mit älteren Insassen gemeinsam an Bildungsmaßnahmen teilnehmen.

9.2 Arbeit

Variable 112 befasst sich damit, ob von Insassen, die nicht die Schule besuchen, verlangt wird zu arbeiten (wenn sie gesundheitlich dazu in der Lage sind). Es antworten n=299 (74,0%) der Befragten und 26,0% (105) ent-

halten sich. Den Befragten war es möglich, ihre Antwort aus vier Rubriken zu wählen (ja alle; die meisten, aber es gibt nicht genug Arbeit für alle; einige, aber es gibt nur Arbeit für wenige; niemand wird veranlasst zu arbeiten). Nach 21,1% (63) werden alle veranlasst zu arbeiten und nach 27,1% (81) die meisten, da es nicht genug Arbeit für alle gibt. 25,8% (77) äußern, dass einige dazu veranlasst werden, aber es gibt nur für wenige Arbeit, und für 26,1% (78) wird niemand zur Arbeit veranlasst.

Ein T-Test offenbart, dass die Bediensteten in den beiden Anstaltstypen diese Praxis unterschiedlich einschätzen ($p < .001$). In den Gefängnissen ($n=218$) liegt der Mittelwert (0) bei 2,4 und in den places of safety ($n=81$) bei 3,0. Dies ist insofern nicht verwunderlich, da die Gefängnisse eher auf Arbeitsmöglichkeiten für Insassen eingerichtet sind als places of safety, wo der Schwerpunkt auf der schulischen Bildung liegt oder ergänzend auf praktischen Bildungsangeboten und nicht auf einer Erwerbstätigkeit.

Die Folgefrage (Variable 112a) richtet sich darauf, zusätzlich zu erfahren, ab welchem Alter Insassen zur Arbeit veranlasst werden. $N=126$ (42,1%) Befragte äußern sich in dem Freiantwortfeld entsprechend. Für 46,0% (58) der Befragten werden Insassen erst ab der Volljährigkeit zum Arbeiten veranlasst. Für 54,0% (68) der Befragten werden auch schon Kinder zur Arbeit aufgefordert. Im einzelnen ergibt sich dabei noch eine erhebliche Bandbreite, ein Teil der Befragten sieht 16 oder 14 Jahre als untere Altersgrenze; manchmal wird diese Grenze auch noch niedriger angesetzt. Es zeichnet sich hinsichtlich der Anstaltstypen durchaus ein signifikanter Unterschied ab ($p < .01$). Von $n=104$ befragten Bediensteten in den Gefängnissen äußern 52,9% (55), dass Insassen erst ab der Volljährigkeit zur Arbeit veranlasst werden. Für 47,1% (49) der Befragten gilt dies auch für Kinder. Von $n=22$ Befragten in den places of safety erklären nahezu alle (19), dass auch Kinder zur Arbeit veranlasst werden. Es äußern sich zu dieser Frage nur sehr wenige Bedienstete in den places of safety. Möglicherweise konnten die Bediensteten den Sinn der Frage nicht verstehen, da die Fragestellung eher auf die Situation in den Gefängnissen zugeschnitten ist. Erstaunlich ist dort, dass sich die Antworten aufsplitten und ein Teil der Anstalten auch Kinder zum Arbeiten veranlasst.

9.3 Berufliche Bildung

Ein Teil der Fragen zum Komplex Bildung richtet sich auf die beruflichen Bildungsangebote bis hin zu Arbeitsmöglichkeiten. Zunächst interessiert, ob für Kinder in Untersuchungshaft berufliche/handwerkliche Bildungs-

programme angeboten werden (Variable 113). Darauf antworten $n=292$ (72,3%) der Befragten und 27,7% (112) enthalten sich. Nur ein Viertel der Befragten (72) sieht, dass in ihrer Anstalt entsprechende Programme für Kinder in Untersuchungshaft bestehen. Tabelle 10.22 beleuchtet die Situation in dem jeweiligen Anstaltstyp.

Tabelle 10.22: Berufliche Bildungsprogramme für Kinder in U-Haft, differenziert nach Anstaltstyp

berufl./handwerkli. Bildungsprogramme für Kinder in U-haft	prison %	place of safety %
	(n=198)	(n=94)
ja	11,1 (n=22)	53,2 (n=50)
nein	88,9 (n=176)	46,8 (n=44)

(missing values $n=112$)

($p<.001$)

In der Praxis der beiden Anstaltstypen besteht ein signifikanter Unterschied ($p<.001$). Von $n=198$ Befragten in den Gefängnissen erklären dies nur 11,1% (22). In den places of safety ($n=94$) äußern dies mehr als die Hälfte der Befragten (50). Kinder, die ihre Untersuchungshaft im Gefängnis verbringen müssen, haben kaum Zugang zu handwerklichen Bildungsangeboten. Anders in den places of safety. Dort ist die Situation für die Kinder besser. Es erklärt mehr als jeder zweite Bedienstete, dass es entsprechende Bildungsprogramme gibt.

Konkret erfasst Variable 114 aus Sicht der Bediensteten das berufliche Bildungsangebot in den jeweiligen Anstalten. Auf die Frage antworten $n=275$ Befragte (68,1%) und 31,9% (129) enthalten sich. Für ihre Antwort konnten die Befragten unter folgenden Rubriken wählen: Metalltechnik, Bearbeitung von Sisal, Näharbeiten, Stricken, Holztechnik, Bautechnik, Elektrik, Klempnerarbeiten sowie National Technical Training Certificates. Dabei kam es zu 1155 Nennungen, die aus den Mehrfachangaben von $n=275$ Befragten resultieren.

16,5% der Nennungen entfallen auf Metalltechnik, 3,1% auf Arbeit mit Sisal, 10,6% auf Näharbeiten und 7,0% auf Stricken. Weitere 6,8% der Nennungen richten sich auf die National Technical Training Certificates.

20,1% der Nennungen entfallen auf Holztechnik, 17,1% auf Bautechnik, 9,5% auf Elektrik-Arbeiten und 9,3% auf Klempnerstechnik.

In einem Freiantwortfeld werden u.a. zusätzlich Gartenarbeit, Lederbearbeitung, Polsterarbeiten und Schweißen erwähnt. Es existieren die verschiedensten beruflichen Bildungsangebote und die Anstalten bilden eigene Schwerpunkte heraus.

Ob es Organisationen der Gemeinden gestattet ist, berufliche Bildungsprogramme für Insassen in der Anstalt anzubieten, erfragt Variable 118. Mehrere Rubriken standen den Befragten für ihre Antwort zur Verfügung (keine, Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen, religiöse Organisationen und Gewerkschaften). Insgesamt kam es bei der Frage zu 380 Nennungen. Diese resultieren aus den Mehrfachantworten von $n=265$ Bediensteten. 34,4% (139) enthalten sich einer Antwort. 22,1% der Nennungen entfallen auf keine Organisation, 21,3% auf Nichtregierungsorganisationen und 28,2% auf Bildungseinrichtungen. Weitere 24,7% der Nennungen richten sich auf religiöse Organisationen und 3,7% entfallen auf Gewerkschaften.

Der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes bei beruflichen Bildungsprogrammen widmet sich Variable 119. Auf die Frage antworten $n=280$ (69,3%) Befragte und 30,7% (124) enthalten sich. 30,7% (86) Befragte zeigen an, dass Kinder gemeinsam mit erwachsenen Insassen an beruflichen Bildungsprogrammen teilnehmen. Von $n=210$ Befragten in den Gefängnissen befinden 32,9% (69) einen Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz. Von $n=70$ Befragten in den places of safety erklären dies 24,3% (17) der Befragten. Es besteht kein signifikanter Unterschied.

Ob es den Insassen möglich ist, einer Beschäftigung in der Gemeinde nachzugehen, erfragt Variable 117. Darauf antworten $n=287$ (71,0%) Befragte und 29,0% enthalten sich. 41,1% (118) sehen eine Möglichkeit für die Insassen, in der Gemeinde zu arbeiten. Dies erklären hauptsächlich Bedienstete in den Gefängnissen ($p<.000$). Dort artikuliert die Hälfte (104) von $n=207$ Befragten, dass dies möglich ist. Hingegen äußern in den places of safety ($n=80$) nur 17,5% (14) Entsprechendes. Insofern ist anzunehmen, dass es Insassen hauptsächlich in den Gefängnissen ermöglicht wird, einer Beschäftigung in der Gemeinde nachzugehen.

9.4 Zusammenfassung

Generell besteht aus Sicht der Bediensteten in den Anstalten ein breitgefächertes Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsprogrammen. Der

Schwerpunkt der places of safety liegt eindeutig auf elementarer Schulbildung. Die kurze Verweildauer in Untersuchungshaft war in places of safety Anlass, speziell darauf zugeschnittene Bildungsmaßnahmen auch beruflicher Art zu entwickeln. In den Gefängnissen besteht Bedarf sowohl auf elementare Schulbildung als auch berufliche Bildungsmaßnahmen. Außerdem wird normaler High-School-Unterricht angeboten, aber auch der Erwachsenenbildung und Fernstudium. Das Klientel der Gefängnisse ist älter, und die Verweildauer in Strafhaft ermöglicht es den Insassen, ihren Bildungsstand längerfristig zu verbessern. Kinder, die ihre Untersuchungshaft im Gefängnis verbringen müssen, werden hinsichtlich des Bildungsangebots gegenüber denen in places of safety deutlich benachteiligt, da es kaum ein Angebot gibt. Die Einschätzung der Motivation der Insassen zur Teilnahme an Bildungsprogrammen deckt sich in beiden Anstaltstypen. Nach jedem zweiten befragten Bediensteten können die Insassen zum Schulbesuch gezwungen werden. Die Qualität der schulischen Bildungsmaßnahmen wird von einem guten Teil der Befragten als angemessen betrachtet. Als Hauptproblem wird der Personalmangel und überfüllte Klassen genannt.

In den Anstalten und zwar hauptsächlich in den Gefängnissen bestehen auch Arbeitsmöglichkeiten für Insassen, die nicht die Schule besuchen. Allerdings sind zu wenig Stellen vorhanden. Obwohl in den Gefängnissen tendenziell nur Jugendliche arbeiten dürfen, gibt es davon zum Teil Abweichungen, wonach dies auch Kindern erlaubt ist. Dies gilt auch für die places of safety. Dabei werden von den Anstalten durchaus unterschiedliche Mindestalter praktiziert.

10. Entlassungsvorbereitung der Insassen

Wichtig für die Reintegration in die Gesellschaft und im Hinblick auf die Rückfallquoten ist die Vorbereitung der Insassen auf die Entlassung. Die Vollzugsanstalten können dabei zu unterschiedlichen Maßnahmen greifen, wie speziellen Kursen, der Einbindung von Hilfsorganisationen oder der gezielten Kontaktpflege mit Angehörigen. Zentral für die erfolgreiche Reintegration, aber am schwierigsten zu bewerkstelligen ist ferner, für die Insassen eine Arbeitsstelle zu finden. Ob in der Vollzugsrealität tatsächlich solche Initiativen gestartet werden und ob die Anstalten den Insassen Hilfe zur Entlassung leisten, untersucht der folgende Abschnitt. Da sich nur sehr wenige Insassen in der Phase der Entlassungsvorbereitung befinden, ist in dem Kinderfragebogen auf gezielte Fragen zu diesem Thema verzichtet

worden. Stattdessen befasste sich dieser Fragebogen mit Zukunftsvorstellungen und Lebensperspektiven der Insassen.

Im folgenden sind für die Auswertung nur Befragte berücksichtigt worden, die in den Gefängnissen arbeiten (n=291). Die Entlassung aus einem place of safety bleibt dabei unberücksichtigt, da diese Anstalten nicht für Strafhaft zuständig sind, sondern die Untersuchungshaft in das Hauptverfahren mündet. Die Entlassung aus der häufig längeren Strafhaft zurück in die Gesellschaft bedarf einer intensiveren Vorbereitungsleistung durch die Anstalten, sind doch längere Haftperioden zu überbrücken. Die befragten Bediensteten der places of safety blieben im weiteren außen vor.

Als Einstieg in das Thema erfragt Variable 120, ob es in der Anstalt eine spezielle Handhabe für die Entlassung von Kindern gibt. Es antworten darauf n=193 (47,7%) Befragte und 33,7% (98) enthalten sich. Für 46,4% (135) verfolgt die Anstalt für die Entlassung von Kindern eine spezielle Politik und für 30,1% (58) nicht. Fast jeder Dritte Bedienstete in den Gefängnissen erklärt, dass es keine solche Politik gibt.

Die nächste Frage richtet sich darauf, ob es in der Anstalt vorzeitige Entlassungsmöglichkeiten gibt (Variable 121), worauf sich n=212 (72,9%) der Befragten äußern und sich 27,1% (79) enthalten. Für die Antwort stand den Befragten eine fünfer Skala mit den Rubriken, immer fast immer, manchmal, selten und nie zur Verfügung. Für 31,6% (67) der Befragten gibt es immer und für 12,7% (27) fast immer vorzeitige Entlassungsmöglichkeiten. Nach Meinung von 34,4% (73) wird dies manchmal, für 9,4% (20) selten und für 27,1% (79) nie praktiziert. Der Mittelwert liegt bei den Antworten bei 2,6, also zwischen fast immer und manchmal.

Variable 122 erfragt, ob Insassen für die Entlassung an Trainingsprogrammen in der Gemeinde teilnehmen, worauf n=211 (72,5%) Befragte antworten und sich 27,5% (80) enthalten. 62,1% (131) Bedienstete bejahen diese Möglichkeit.

Variable 123 widmet sich der Frage, ob Vorkehrungen getroffen werden, die Insassen bei der Rückkehr in die Gesellschaft/Gemeinde zu unterstützen, worauf n=234 (80,4%) Befragte antworten und sich 19,6% (57) enthalten. Nach 48,3% (113) Befragten trifft die Anstalt immer und nach 21,4% (50) fast immer entsprechende Vorkehrungen. 18,8% (19) Befragte erklären, dies geschieht manchmal, für 8,1% (19) selten und für 3,4% (8) nie. Der Mittelwert liegt bei 2,0, also bei fast immer.

Die Folgefrage Variable 123 a richtet sich an die Befragten, die angegeben haben, dass ihre Anstalt Vorkehrungen trifft, um näher zu erfragen, wie

diese Vorkehrungen aussehen. Es war den Befragten dabei möglich zu differenzieren zwischen Vorbereitungsprogrammen für Insassen in Untersuchungs- und in Strafhaft, correctional supervision (externen Lockerungen), Versorgung mit angemessener Kleidung, mit einer angemessenen Unterkunft, mit etwas Geld und einer Arbeitsstelle sowie Beratung durch eine Einrichtung, die Haftentlassene betreut. Es ergaben sich insgesamt 1018 Nennungen, die aus den Mehrfachantworten von $n=250$ (85,9%) Befragten in den Gefängnissen hervorgehen, die in Variable 123 angaben, dass die Anstalt Vorkehrungen trifft.

Im einzelnen entfallen 5,5% der Nennungen auf ein Vorbereitungsprogramm für Insassen in Untersuchungshaft und 24,1% der Nennungen auf ein Programm für Insassen in Strafhaft. 26,3% der Nennungen betreffen correctional supervision, 9,1% Versorgung mit angemessener Unterkunft und 6,6% die Versorgung mit angemessener Kleidung. 8,3% der Nennungen entfallen auf die Versorgung mit etwas Geld, 10,6% auf die Versorgung mit einer Arbeitsstelle, 9,5% auf die Beratung durch eine Einrichtung, die Haftentlassene betreut.

10.1 Zusammenfassung

Der Hauptfokus richtet sich bei diesem Themenkomplex auf die Situation von Insassen, die aus der Strafhaft entlassen werden. Dabei werden Maßnahmen wie etwa Schuldenregulierung oder die Besorgung von Papieren als Entlassungsvorkehrungen nicht genannt. Es kommt auch selten zu der wichtigen Unterstützung bei der Arbeitsplatzvermittlung. Es scheint, dass die Anstalten der Entlassungsvorbereitung mehr Aufmerksamkeit widmen könnten und die Maßnahmen noch weiter ausgebaut werden könnten.

11. Disziplin und Ordnung in der Anstalt

11.1 Im Vollzug durch Insassen verwirklichte Delikte

Genauso wie bei den Jugendlichen ist es bei dem Personal von Interesse, Informationen über das Vollzugsklima zu erfahren. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und wie die Anstalt dies verwirklicht, spielen dabei eine wichtige Rolle.

Welchen Risiken Bedienstete auf der einen Seite und auf der anderen Seite Insassen im Vollzugsalltag in der Anstalt ausgesetzt sein können, geht u.a. ansatzweise aus Straftaten hervor, die laut Einschätzung der Bediens-

teten insgesamt von Insassen in der jeweiligen Anstalt im letzten Jahr verwirklicht wurden (Variable 48). Im folgenden werden die Delikte unabhängig von der Häufigkeit erfasst. Die hier verwendete Bezugsgröße ist die Prävalenzrate pro Deliktsart. Mögliche Antwortrubriken waren: Flucht, Fluchtversuch, tätlicher Angriff auf Bedienstete, Verletzung von Bediensteten, tätlicher Angriff auf Mitinsassen, Vergewaltigung von Mitinsassen, illegaler Waffenbesitz und sonstige Delikte, die nach Ansicht der Bediensteten existieren (Freiantwort).

Im weiteren werden Flucht und Fluchtversuch zu dem Bereich Flucht zusammengefasst. Die Verletzung von Bediensteten und der tätliche Angriff auf Bedienstete wird zu dem Deliktsfeld Gewalttätigkeiten gegenüber Bediensteten zusammengefasst, der tätliche Angriff und die Vergewaltigung von Mitinsassen zu Gewalttätigkeiten gegenüber Mitinsassen.

Tabelle 10.23: Anzahl der verschiedenen Deliktsbereiche

Anzahl der Deliktsbereiche	%	(n=343)
1	9,3	32
2	15,5	53
3	26,8	92
4	44,0	151
5	4,4	15

(missing values n=61)

Wie aus Tabelle 10.23 ersichtlich, variieren die Deliktsbereiche, die von den Befragten angegeben wurden, zwischen einem und fünf. 9,3% (32) der Befragten geben ein Deliktsfeld an, 15,5% (53) zwei und 26,8% (92) drei Felder an. 44,0% (151) zeigen vier Deliktsbereiche und 4,4% (15) fünf verschiedene Bereiche an.

Die Bediensteten der beiden Analtstypen antworten durchaus unterschiedlich ($p < .01$). Von $n=253$ Befragten in den Gefängnissen geben 11,1% (28) ein Deliktsfeld, 17,4% (44) zwei, 28,9% (73) drei, 40,3% (102) vier und 2,4% (6) fünf verschiedene Deliktsfelder an. In den places of safety ($n=90$) nennen 4,4% (4) der Befragten einen, 10,0% (9) zwei, 21,1% (19) drei, 54,4% (49) vier und 10,0% (9) fünf Deliktsbereiche. In den places of safety sieht ein größerer Teil der Bediensteten als in Gefängnissen mehrere Deliktsfelder tangiert. Das Freiantwortfeld wird in den weiteren

Ausführungen nicht mit erfasst; es haben davon nur 7,4% (30) Bedienstete Gebrauch gemacht¹⁷.

Die Darstellung in Tabelle 10.24 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage an die Bediensteten nach Straftaten von Insassen ergeben.

Tabelle 10.24: Art der im Vollzug verwirklichten Delikte (Mehrfachnennungen)

Straftaten von Insassen	% Nennungen (n=1063)	% Befragte (n=343)
	Flucht	29,3
Gewaltdelikte gg. Bed.	20,3	63,0
Gewaltdelikte gg. Insass.	29,8	92,4
Illegaler Waffenbesitz	20,6	63,8

(missing values n=61)

Insgesamt gab es 1063 Nennungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Mehrfachnennungen von n=343 (84,9%) der Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Von den Nennungen entfallen 29,3% auf den Deliktsbereich Flucht, 20,3% auf den Deliktsbereich Gewalttätigkeiten, die sich auf Bedienstete richteten, 29,8% auf den Bereich Gewalttätigkeiten gegen Insassen und 20,6% auf das Deliktsfeld illegaler Waffenbesitz. Auf die Deliktsbereiche Flucht und Gewalttätigkeiten gegenüber Mitinsassen entfallen die meisten Nennungen. Diese Arten von Delikten dürften die Straftaten der Insassen sein, die aus Sicht der Bediensteten den Vollzugsalltag am meisten prägen.

Tabelle 10.25 beleuchtet die Verteilung der aus Sicht der Bediensteten von Insassen innerhalb eines Jahres verwirklichten Delikte differenziert nach Anstaltstyp.

Sowohl in den places of safety (n=113) als auch in den Gefängnissen (n=291) geben mehr als Dreiviertel der Befragten den Bereich Flucht als Straftat der Insassen an. 54,3% (158) der Bediensteten in den Gefängnissen und 54,0% (61) der Bediensteten in den places of safety antworten, dass illegaler Waffenbesitz der Insassen als Straftat vorkommt.

¹⁷ Z.B. erwähnen ergänzend 8 Bedienstete Diebstahl, 5 Sodomie (homosexuelle Aktivitäten), 7 Sachbeschädigung, 2 Drogenschmuggel und 2 Dealen mit Drogen.

Tabelle 10.25: Delikte aus Sicht der Bediensteten nach Anstaltstyp

Deliktsbereich	prison % (n=291)	place of safety % (n=113)
Flucht	75,9 (n=221)	79,6 (n=90)
Gewalt gg. Bed.*	48,5 (n=141)	66,4 (n=75)
Gewalt gg. Insass.	80,4 (n=234)	73,5 (n=83)
Waffenbesitz	54,3 (n=158)	54 (n=61)

(missing values n=126)

*(p<.01)

Die Einschätzungen der Bediensteten hinsichtlich Gewalttätigkeiten, die sich auf Bedienstete richten, divergieren in den beiden Anstaltstypen mit einem signifikanten Unterschied ($p < .01$). In den places of safety zeigen 66,4% (75) der Bediensteten an, dass sich Gewalttätigkeiten der Insassen auf Bedienstete richten, in den Gefängnissen äußern Entsprechendes 48,5% (141). In den places of safety scheint dies ein größeres Problem zu sein. 80,4% (234) der Bediensteten in den Gefängnissen und 73,5% (83) der Bediensteten in den places of safety erklären, dass Gewalttätigkeiten gegenüber Mitinsassen zum Gefängnisalltag gehören. In beiden Anstaltstypen ist - nun auch aus Sicht der Bediensteten - das Anstaltsklima für die Insassen untereinander von Gewalttätigkeiten geprägt.

11.1.1 Zusammenfassung

Im Zentrum der Straftaten innerhalb der Anstalten stehen die Deliktsfelder Gewalttätigkeiten gegen Mitinsassen und Flucht. Wie schon als Aussage der Insassen formuliert, kennzeichnet auch aus Bedienstetenperspektive Gewalt eindeutig den Vollzugsalltag. Dieses Phänomen gefährdet sowohl die Bediensteten als auch die Insassen. Allerdings erscheint das Verhältnis der Insassen untereinander gefährlicher und deutlicher von Gewalttätigkeit geprägt als die Beziehung zwischen Bediensteten und Insassen. Gewalttätigkeiten der Insassen sehen Bedienstete in den places of safety eher als Problem. Dies ist damit zu erklären, dass es den places of safety teilweise an Sicherheitsvorkehrungen mangelt. Möglicherweise sind die Bedienste-

ten dort auch weniger auf gewalttätiges Klientel vorbereitet als in den Gefängnissen. Gleichzeitig dürfte es häufiger zum direkten Kontakt zwischen Bediensteten und Insassen kommen als in den von Personalmangel betroffenen Gefängnissen. Die militärische Grundausbildung, die viele Bedienstete in den Gefängnissen bis 1996 empfangen haben, befähigt die Bediensteten in den Gefängnissen, Angriffe von Insassen abzuwehren.

Nach Auffassung der Befragten scheint gleichfalls Flucht ein akutes Problem des Vollzugsalltags zu sein, was sich mit der Einschätzung in den Veröffentlichungen zum Strafvollzug auch von dem Ministerium für Strafvollzug deckt.¹⁸ Sowohl Gefängnisse als auch places of safety haben mit erfolgreichen Fluchtversuchen zu kämpfen. Deswegen statten sich insbesondere die places of safety mit Sicherheitsmaßnahmen aus, die sich oft als immer noch überkletterbare Stacheldrahtrollen, die an der Umzäunung befestigt werden, entpuppen. Häufig sind private Sicherheitsdienste für die Sicherheitskonzepte der Einrichtungen verantwortlich. Dennoch erscheinen die Sicherheitsvorkehrungen noch nicht ausreichend. Kindern, die aus places of safety flüchten, droht im Gegensatz zu einem Gefängnisausbruch in der Regel keine Strafverfolgung. Interessanterweise lassen die neu mit sehr kostenintensiven Hochspannungszäunen ausgestatteten, hochgerüsteten Gefängnisse immer noch Fluchtmöglichkeiten offen. Bei unserem Aufenthalt im Gästehaus von Pollsmoor heute nachts die Alarmsirene auf. Am nächsten Morgen erfuhren wir, dass es dreißig Jugendlichen trotz der Hochspannungszäune gelungen war, aus dem Jugendgefängnis auszubrechen. An diesem Tag wurden 19 Flüchtlinge gefasst, einer hatte sich beim Einfangen eine Schussverletzung zugezogen.¹⁹ Merkwürdig mutete in diesem Zusammenhang an, dass bei unserem spätabendlichen Passieren des Gefängnisses das Tor des Hochsicherheitszaunes regelmäßig offen stand.

11.2 Einsatz von Zwangsmitteln

Das Vollzugsklima erschließt sich auch durch die Anwendung von Zwangsmitteln wie Handschellen, Ketten, Eisen oder Zwangsjacken. Ein Teil dieser Zwangsmittel dürfte in der heutigen Zeit eigentlich nicht mehr zum Einsatz kommen. Nur die Fixierung eines sich selbst und andere gefährdenden Insassen durch Handschellen oder eine Zwangsjacke ist plausibel, nicht aber der Einsatz von Zwangsmitteln zur Bestrafung oder Diszipli-

¹⁸ Vgl. Department of Correctional Services 1998, 3.

¹⁹ Cape Argus vom 3.11.1998, 3.

nierung. Der wird von den Regelwerken nicht akzeptiert, insbesondere nicht im Jugendstrafvollzug. Die Einstellung und die Kenntnis der Bediensteten zur Anwendung von Zwangsmitteln, ob diese Mittel willkürlich zum Einsatz kommen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, verrät etwas über die gängige Anstaltspraxis, vor allem auch darüber, ob mit den Insassen repressiv umgegangen wird.

Insbesondere ist von Interesse, ob die Anstalt beim Einsatz von Zwangsmitteln, falls es dazu kommt, zwischen Bestrafung sowie Sicherung eines sich selbst und andere gefährdenden Insassen differenziert.

Ob es nach Wahrnehmung der Bediensteten in der Anstalt in den letzten zwei Jahren zum Gebrauch von Zwangsmitteln gekommen ist, erfasst Variable 47. Die Frage erlaubt es den Befragten, ihre Antwort in vier abgestufte Rubriken einzuordnen (nie, in Ausnahmefällen, durch ausdrückliche Anordnung, durch Gesetz ermächtigt, häufig) und zwischen Sicherungsmaßnahme und Bestrafung zu differenzieren. Tabelle 10.26 spiegelt die Antworten der Befragten wider:

Zum Einsatz von Zwangsmitteln als Sicherungsmaßnahme äußern sich $n=239$ (59,2%) der Befragten und 40,8% (165) enthalten sich. Dabei fällt auf, dass sich Bedienstete in den places of safety in größerem Umfang enthalten als Bedienstete in den Gefängnissen.

Tabelle 10.26: Wahrnehmung des Einsatzes von Zwangsmitteln

Einsatz von Zwangsmitteln	zur Sicherung % (n=239)	zur Bestrafung % (n=278)
nie	29,7 (n=71)	9,7 (n=27)
ausnahmsweise	11,7 (n=28)	33,5 (n=93)
explizit angeordnet/angewiesen	5,4 (n=13)	51,4 (n=143)
gesetzlich geregelt	40,6 (n=97)	2,2 (n=6)
häufig	12,6 (n=30)	3,2 (n=9)

(missing values $n=165$) (missing values $n=126$)

40,6% (97) der Befragten erklären, dass sie den Einsatz nur aufgrund gesetzlicher Regelung gesehen haben. 11,7% (28) der Befragten haben wahr-

genommen, dass diese Maßnahmen ausnahmsweise eingesetzt werden. Nach 29,7% (71) der Befragten passiert dies nie. 5,4% (13) der Befragten äußern, dass dieser Einsatz aufgrund ausdrücklicher Anordnung praktiziert wurde, und 12,6% (30) Befragte zeigen an, dass sie den Einsatz von Zwangsmitteln als Sicherungsmaßnahme häufig gesehen haben.

Den signifikanten Unterschied in den Antworten der Bediensteten beider Anstaltstypen zu dieser Fragestellung ($p < .001$) illustriert Tabelle 10.27:

Tabelle 10.27: Einsatz von Zwangsmitteln zur Sicherung differenziert nach Anstaltstyp

Einsatz von Zwangsmitteln zur Sicherung	prison % (n=187)	place of safety % (n=52)
nie	13,9 (n=26)	86,5 (n=45)
ausnahmsweise	12,3 (n=23)	9,6 (n=5)
durch ausdrückliche Anordnung	7,0 (n=13)	
durch Gesetz ermächtigt	51,9 (n=97)	
häufig	15,0 (n=28)	3,8 (n=2)

(missing values n=165)

($p < .001$)

Von n=52 Befragten in den places of safety antworten 86,5% (45), dass es in ihrer Anstalt in den letzten zwei Jahren nie zum Einsatz von Zwangsmitteln als Sicherungsmaßnahme gekommen ist. Nach 9,6% (5) der Befragten geschah dies durch ausdrückliche Autorisierung. 3,8% (2) der Befragten haben den Einsatz häufig wahrgenommen.

Eine völlig andere Verteilung der Antworten ergibt sich in den Gefängnissen (n=187). Nur 13,9% (26) antworten, dass es nie zum Einsatz von Zwangsmitteln als Sicherungsmaßnahme kommt. 12,3% (23) der Befragten sehen diese Praxis in Ausnahmefällen vorhanden. 7,0% (13) der Befragten lassen verlauten, dies existiere nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, 51,9% (97) aufgrund gesetzlicher Grundlage, und immerhin 15,0% (28) haben dies häufig wahrgenommen.

Klar zeichnet sich ab, dass es in den Gefängnissen durchaus und mit unterschiedlicher Begründung zum Einsatz von Zwangsmitteln als Sicherungsmaßnahme kommt. Hingegen in den places of safety nur selten.

Zum Gebrauch von Zwangsmitteln zur Bestrafung antworten etwas mehr als die Hälfte (235) der Befragten und 41,8% (169) äußern sich nicht. Es entfallen mehr der Enthaltungen auf Bedienstete in den Gefängnissen. Hier verteilen sich die Antworten anders als bei den Sicherungsmaßnahmen. 60,0% (141) der Befragten verneinen den Einsatz zur Bestrafung. 14,9% (35) Befragte räumen ein, dass dies ausnahmsweise oder nach 2,6% (6) durch ausdrückliche Anordnung geschieht. 18,7% (44) der Befragten zeigen an, dass dieses Vorgehen aufgrund gesetzlicher Grundlage erfolgte, und 3,8% (9) erklären, dies geschehe häufig.

Auch hier erweisen sich die Antworten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen signifikant unterschiedlich ($p < .001$).

Tabelle 10.28: Einsatz von Zwangsmitteln zur Bestrafung nach Anstaltstyp

Einsatz von Zwangsmitteln zur Bestrafung	prison % (n=150)	place of safety % (n=85)
nie	43,3 (n=65)	89,4 (n=76)
ausnahmsweise	21,3 (n=32)	3,5 (n=3)
durch ausdrückliche Anordnung	3,3 (n=5)	1,2 (n=1)
durch Gesetz ermächtigt	26,7 (n=40)	1,2 (n=1)
häufig	5,3 (n=8)	4,7 (n=4)

(missing values n=126)

($p < .001$)

Von n=85 Befragten in den places of safety erklären 89,4% (76) der Bediensteten, dass es nie zu diesem Einsatz kommt. Für 3,5% (3) der Befragten ergibt sich dies nur ausnahmsweise und für 1,2% (1) Befragte nur auf ausdrückliche Anordnung. 4,7% (4) der Befragten antworten, dies erfolge häufig. Anders in den Gefängnissen (n=150). Dort haben dies 43,3% (65) der Befragten nie und 21,3% (32) ausnahmsweise wahrgenommen. 3,3% (5) äußern, es kommt aufgrund ausdrücklicher Anordnung zum Einsatz. Für 26,7% (40) erfolgt dies aufgrund gesetzlicher Grundlage, und 5,3% (8) haben den Einsatz zur Bestrafung häufig wahrgenommen.

Aufgrund der Aussagen der Bediensteten beider Anstaltstypen lässt sich vermuten, dass es doch noch zum Einsatz von Zwangsmitteln zur Bestrafung kommt, obwohl dies verboten ist. Allerdings wählen die Bediensteten je nach Anstaltstyp durchaus unterschiedliche Begründungen. In den places of safety kommt es zu dieser Praxis wohl dann, wenn es ausdrücklich angeordnet ist, wenn also der Vorgesetzte dies bestimmt. Nahezu alle Bediensteten der places of safety antworten, es komme nie zu der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zur Bestrafung. In den Gefängnissen erklären mehr als ein Fünftel der Befragten, wahrgenommen zu haben, dass dies ausnahmsweise praktiziert wird. Diese Begründung hat wiederum kaum ein Bediensteter in den places of safety gewählt.

11.2.1 Zusammenfassung

Insgesamt sieht ein Teil der Bediensteten den Einsatz von Zwangsmitteln in ihrer Anstalt gegeben. Allerdings ordnen sie ihn eher als Sicherungsmaßnahme ein, wobei ihr Einsatz in der Regel auf gesetzlicher Grundlage oder ausdrücklicher Anordnung erfolgt. Immerhin hat ein Teil der Bediensteten in beiden Anstaltstypen den Einsatz zur Bestrafung wahrgenommen. Die kann ein Indiz für bestehende Relikte aus der Apartheid und noch vorhandene repressive Tendenzen und Einstellungen der Bediensteten wie auch der Vollzugsleitung im Strafvollzug sein.

11.3 *Einsatz von Waffen o.ä.*

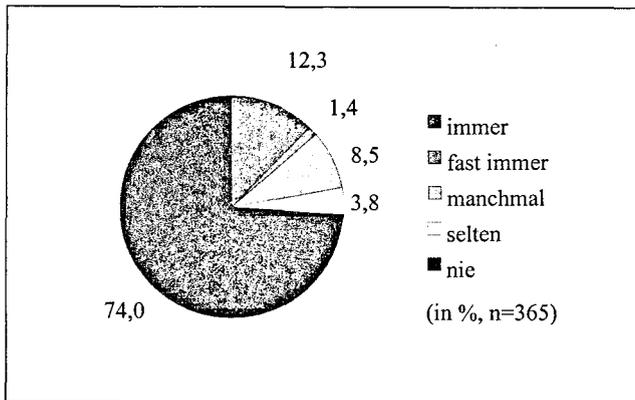
Die bis 1996 in den Gefängnissen praktizierte militärische Struktur der Tätigkeiten im Vollzug sah nicht nur eine Uniform vor, sondern den Vollzugsbediensteten war durchaus auch das Tragen einer Waffe und eines Schlagstocks erlaubt. Während der Erhebung war zu beobachten, dass einige Bedienstete mit einem Schlagstock und einer Art Uniform ausgestattet waren. Ein Bediensteter in „Zivil“ erklärte, dies sei die Wahl der Bediensteten, sie benötigten dies zur Sicherheit. Distanz und Autorität im Umgang mit den Insassen, die ihnen aus dieser Ausstattung entsteht, bestimmen die Grundhaltung zu ihrer Arbeit. Gerade im Jugendstrafvollzug sollten Schusswaffen nicht eingesetzt werden, aber auch der Schlagstock sollte nicht die Beziehung der Bediensteten zu den Insassen charakterisieren. Der Einsatz dieser repressiven Insignien erschwert eine Kontaktaufnahme und die Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen. In den places of safety

sind Waffen nie zu beobachten gewesen. Allerdings trug das Personal eines für die Sicherheit eingesetzten privaten Wachdienstes Schlagstöcke.

11.3.1 Tragen von Schusswaffen

Zunächst interessierte, ob es den Bediensteten in der Anstalt erlaubt ist, Schusswaffen zu tragen (Variable 49). Darauf antworten 365 (90,3%) der Befragten und 9,7% (39) enthalten sich. Es war den Befragten möglich, ihre Antwort in die fünf Kategorien (immer, nahezu immer, manchmal, selten oder nie) einzuordnen.

Abbildung 10.14: Tragen von Schusswaffen

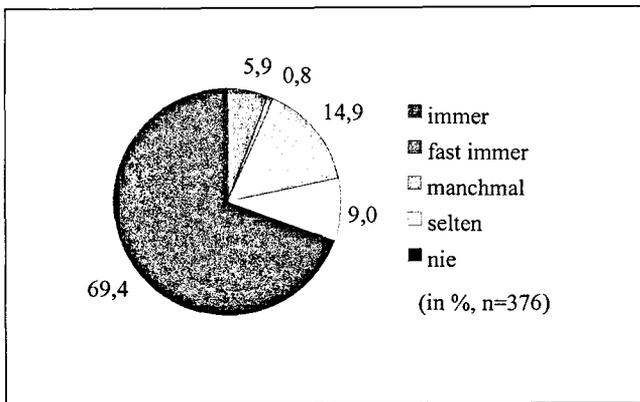


Wie aus Abbildung 10.14 ersichtlich, verneinen nahezu Dreiviertel der Befragten (n=270) diese Praxis. 12,3% (n=45) antworten, dass immer Schusswaffen getragen werden. 1,4% (5) der Befragten erklären nahezu immer, 8,5% (31) der Befragten manchmal und 3,8% (14) der Befragten, selten Waffen zu tragen. Ein Mittelwertvergleich zwischen den Antworten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen (n=267 in den Gefängnissen und n=98 in den places of safety) ergibt einen signifikanten Unterschied im Mittelwert (0) ($p < .001$). Der Mittelwert bei den Antworten der Bediensteten in den places of safety liegt bei nie (5,0) und bei den Bediensteten in den Gefängnissen bei fast nie (4,0). Dies zeigt, dass es für Bedienstete in den places of safety unüblich ist, Waffen zu tragen. In den Gefängnissen gibt es einen kleinen Teil an Bediensteten, die Schusswaffen tragen.

11.3.2 Erlaubnis für den Gebrauch von Schusswaffen

Weitergehend sind die Bediensteten gefragt worden, ob es ihnen erlaubt ist, Schusswaffen einzusetzen (Variable 50). Eine Antwort war gemäß einer fünfstufigen Skala (immer, nahezu immer, manchmal, selten oder nie) möglich.

Abbildung 10.15: Erlaubter Gebrauch von Schusswaffen

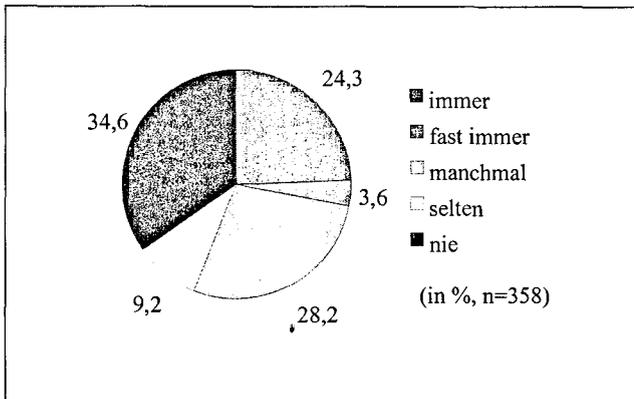


Insgesamt antworten $n=376$ auf diese Frage und 6,9% ($n=28$) der Befragten enthalten sich. Auch hier wird ersichtlich, dass mehr als zwei Drittel (69,4%) der Befragten den Gebrauch von Schusswaffen völlig verneinen. Weiteren 9,0% ($n=34$) ist es erlaubt, selten Schusswaffen einzusetzen und 14,9% ($n=56$) manchmal. Ein kleiner Teil (6,7%) erklärt, dass es ihnen gestattet ist, immer oder fast immer Schusswaffen einzusetzen. Ein Mittelwertvergleich (T-Test) der Antworten der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen ergibt auch hier einen signifikanten Unterschied ($p<.001$). In den places of safety ($n=104$) ist der Einsatz von Waffen nie erlaubt (Mittelwert 5,0) und in den Gefängnissen ($n=272$) selten (Mittelwert 4,1).

11.3.3 Erlaubnis zum Einsatz eines Schlagstocks

Weitergehend interessiert, ob es den Bediensteten erlaubt ist, einen Schlagstock einzusetzen (Variable 51). Auch hier war eine Antwort nach einer fünfstufigen Skala (s.o.) möglich. Es antworten $n=358$ (88,6%) der Befragten und 11,4% (46) enthalten sich. Abbildung 10.16 gibt einen Überblick:

Abbildung 10.16: Erlaubnis zum Einsatz eines Schlagstocks



Die Erlaubnis für den Einsatz eines Schlagstocks sehen mehr Bedienstete für sich gegeben als für den Einsatz einer Schusswaffe. Nur ein gutes Drittel ($n=34,6\%$) der Befragten erklärt, dass es ihnen nicht erlaubt ist, einen Schlagstock einzusetzen. $24,3\%$ ($n=87$) der Befragten können den Schlagstock immer und $3,6\%$ ($n=13$) fast immer benutzen. Für $28,2\%$ ($n=101$) ist dies manchmal möglich und für $9,2\%$ ($n=33$) selten. Bei einem Mittelwertsvergleich der Antworten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen (T-Test) ist ein signifikanter Unterschied ersichtlich ($p<.000$). Der Mittelwert (0) bei den Antworten der Bediensteten in den Gefängnissen ($n=266$) liegt zwischen fast immer und manchmal (2,7), hingegen bei den Bediensteten in den places of safety ($n=92$) zwischen selten und nie (4,8).

11.3.4 Einsatz von Wachhunden

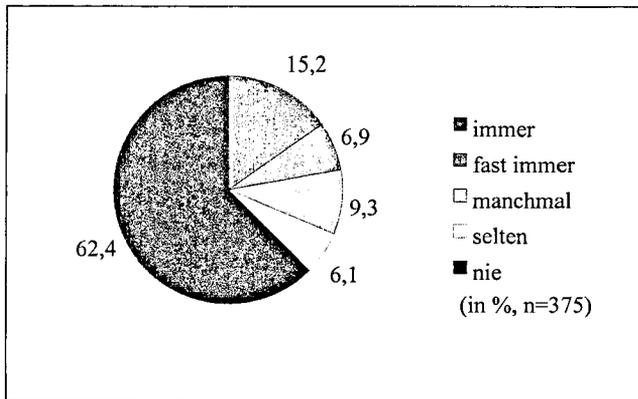
Abschließend wird zu diesem Themenkomplex eruiert, ob es in der Anstalt zum Einsatz von Wachhunden kommt (Variable 52). Auch hier war eine Antwort in einer Fünfer-Skala möglich. Es beantworteten $n=375$ Befragte diese Frage und $7,2\%$ (29) enthalten sich.

Abbildung 10.17 zeigt, dass es nach $62,4\%$ ($n=234$) der Befragten nicht zum Einsatz von Wachhunden kommt. $6,1\%$ ($n=23$) zeigen an, dass Wachhunde selten und $9,3\%$ ($n=35$), dass Wachhunde manchmal eingesetzt werden. $15,2\%$ ($n=57$) erklären, dass Wachhunde immer und $6,9\%$ ($n=26$), dass Wachhunde nie eingesetzt werden.

Wiederum zeigt sich bei einem Mittelwertsvergleich der Antworten der Bediensteten nach Anstaltstypen ein signifikanter Unterschied ($p<.001$). In

den Gefängnissen (n=275) erklären mehr Bedienstete, dass Wachhunde eingesetzt werden (Mittelwert 3,7 zwischen manchmal und selten). In den places of safety (n=102) liegt der Mittelwert bei 4,6 zwischen selten und nie).

Abbildung 10.17: Einsatz von Wachhunden



11.3.5 Zusammenfassung

Als Ergebnis zeichnet sich ab, dass in den Gefängnissen der Einsatz von Waffen oder Schlagstock durchaus erlaubt ist und Wachhunde eingesetzt werden. Im Unterschied dazu ist in den places of safety der Einsatz von Waffen, aber auch des Schlagstocks kaum gestattet und der Einsatz von Wachhunden wird vermieden. Das - trotz offizieller Abschaffung - militärisch geprägte Vollzugspersonal hält auch nach Abschaffung des Uniformzwanges an Uniformen fest und trägt häufig beim Dienst die damals gebräuchlichen „Insignien“ wie den Schlagstock oder eine Waffe. Die Überbelegung macht die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung schwieriger und der herrschende Personalmangel²⁰ resultiert geradezu im Tragen von sicherheitsspendenden und abschreckenden Waffen oder Hunden oder rechtfertigt einen möglichen Einsatz. Den kleinen und überschau-

²⁰ Gerade auch Nachtschichten sind häufig unterbesetzt und z.B. 2 Bedienstete für 400 Gefangene zuständig. Dieses Verhältnis macht den Einsatz von Waffen in den Gefängnissen verständlicher.

baren places of safety mit ihrem sozial-pädagogisch ausgerichteten Personal ist der Einsatz dieser Mittel eher fremd. Dieser Unterschied ist insofern erstaunlich, als dass das Gewaltniveau in beiden Anstaltstypen durchaus vergleichbar ist.

In den places of safety ist das Wissen über die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern durch die Vertreter sozialer Berufe sehr ausgeprägt. Überfordert zeigt sich das „Betreuungspersonal“ dann durch aggressive und gewalttätige Kinder, die auch zu dem Klientel der places of safety gehören. Übergriffe bis hin zu sexueller Nötigung und versuchtem Totschlag sind nicht nur die Ängste insbesondere des weiblichen Personals, sondern manchmal leider Realität.²¹ Der Umgang mit den Sicherheitsvorkehrungen, welche der Tätigkeit eine Nuance des Strafvollzugs gibt, muß gelernt werden und steht oft mit dem fürsorgerischen Konzept in Widerspruch. Disziplinarmaßnahmen und der Umgang mit schwierigen Kindern stellen das Personal vor weitere neue Anforderungen. In einem place of safety klagen Kinder gegen das Sozialministerium auf Schadenersatz wegen Körperverletzungen durch das Personal.

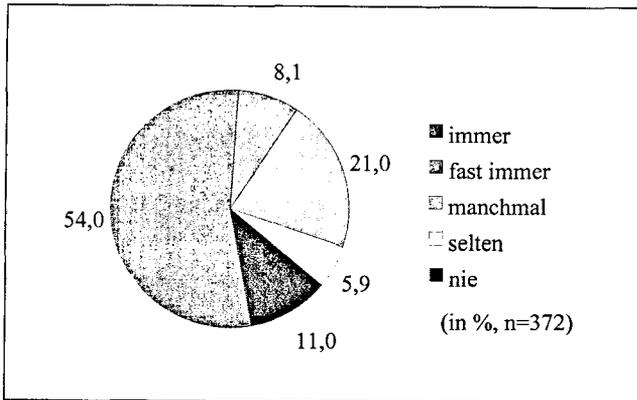
11.4 Besorgnis der Bediensteten über Bandenaktivitäten in der Anstalt

Gerade auch im Hinblick auf die Sicherheit in der Vollzugsanstalt, die durch subkulturelle Aktivitäten gefährdet werden kann, ist es von Interesse, die Einschätzung der Befragten zu erfassen, ob ihnen die Aktivitäten von Banden in der Anstalt besorgniserregend erscheinen (Variable 53). Bandenaktivitäten im südafrikanischen Vollzug charakterisieren hauptsächlich Gewalttätigkeiten, die sich häufiger auf Mitinsassen richten, aber durchaus auch auf Bedienstete. Diese Frage beantworten n=372 Befragte und 7,9% (n=32) enthalten sich. Es war eine Antwort in einer Fünfer-Skala möglich.

Aus Abbildung 10.18 geht hervor, dass etwas mehr als die Hälfte (54,0%) der Befragten die Aktivität von Banden in ihrer Anstalt immer als besorgniserregend empfindet. Für 8,1% (30) der Befragten ist sie fast immer und für 21,0% (78) manchmal besorgniserregend, für 5,9% (22) selten und für 11,0% (41) nie. Der Anteil an Befragten, die Bandenaktivitäten in den Gefängnissen als besorgniserregend empfinden, ist höher als in den pla-

²¹ In *Excelsior* wurde eine der Fürsorgearbeiterinnen kurz vor unserem Besuch sexuell belästigt und eine weitere Bedienstete bei anderer Gelegenheit als Geisel genommen und fast stranguliert.

Abbildung 10.18: Besorgnis über Bandenaktivitäten



ces of safety. Im Mittelwertsvergleich durch einen T-Test zeichnet sich ein signifikanter Unterschied ab ($p < .001$). In den places of safety liegt der Mittelwert (0) bei 2,9 (manchmal), in den Gefängnissen bei 1,8, also bei fast immer. Dieses Ergebnis entspricht durchaus der Realität. Die Subkultur dürfte in den Gefängnissen sehr viel ausgeprägter sein, mit einer langen Tradition an Bandenwesen. Gleichzeitig dürften die Bedingungen in den Gefängnissen (Überbelegung und große Komplexe) die subkulturellen Aktivitäten auch erhöhen. Das Phänomen existiert jedoch auch, wenn auch eingeschränkter in den places of safety. Die Existenz von Banden sind ein Indiz für ein rauhes Vollzugsklima, in dem für die Bediensteten das Sicherheitsbedürfnis erhöht ist und daraus der Griff zu Waffen rascher erfolgen kann.

11.5 Disziplinarmaßnahmen

Die Perspektive der Bediensteten, wie die Disziplinierung ausgestaltet wird, ist möglicherweise genauso interessant wie die Angaben der Insassen und beleuchtet das Thema aus einem völlig anderen Blickwinkel.

In Ergänzung zu der Frage nach den Disziplinarmaßnahmen, welche die Insassen erfahren haben, befragt nun Variable 55 die Bediensteten, welche Arten von Disziplinarmaßnahmen in der Anstalt Verwendung finden. Aufgelistet waren 11 Maßnahmen (Verwarnung, Einschluss in Zelle tagsüber, Entzug von Privilegien, Verlegung in andere Zelle, Verbot von Besuchen, Einschränkung von Besuchen, Körperstrafen, Isolationshaft, Dunkelzelle, Arbeit

und Kollektivstrafen, also eine Bestrafung, die eine Gruppe von Insassen tangiert). In einem Freiantwortfeld war es den Befragten möglich, zusätzliche Angaben zu machen. Insgesamt beantworten $n=374$ (92,6%) Befragte diese Variable und 7,4% (30) enthalten sich. Tabelle 10.29 illustriert, wieviele verschiedene Antwortrubriken von den Befragten beantwortet wurden.

Tabelle 10.29: Anzahl verschiedener Arten von Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen	(n=374)	%
1-3	202	54,0
3-6	143	38,2
6+	29	7,8

(missing values n=30)

Der Mittelwert (0) liegt bei 3,6 verschiedenen Arten von Disziplinarmaßnahmen, die von den Befragten aufgeführt werden. 54,0% (202) befragte Bedienstete zählen ein bis drei verschiedene Arten von Maßnahmen auf. 38,2% (143) zählen vier bis sechs und 7,8% (29) mehr als sechs Maßnahmen auf.

Wie sehr die Antworten der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen voneinander abweichen ($p<.001$), ergibt sich aus Tabelle 10.30.

Tabelle 10.30: Anzahl verschiedener Disziplinarmaßnahmen nach Anstaltstyp

Anzahl verschiedener Disziplinarmaßnahmen	prison	place of safety
	% (n=275)	% (n=99)
1-3	44,7 (n=123)	79,8 (n=79)
3-6	45,5 (n=125)	18,2 (n=18)
6+	9,8 (n=27)	2,0 (n=2)

(missing values n=30)

($p<.001$)

Von $n=99$ Bediensteten in places of safety listen 79,8% (79) ein bis drei Maßnahmen auf, 18,2% (18) 4-6 Maßnahmen und 2,0% (2) mehr als sechs Maßnahmen. In den Gefängnissen ($n=275$) verteilen sich die Antworten der Bediensteten anders. 44,7% (123) zählen ein bis drei Maßnahmen auf. 45,5% (125) kreuzen vier bis sechs verschiedene Maßnahmen an und 9,8%

(27) mehr als sechs Maßnahmen. Die Anzahl von Bediensteten, die mehr als drei Maßnahmen nennen, ist in den Gefängnissen sehr viel größer als in den places of safety. Dort ist die Palette der Maßnahmen, die nach Sicht der Bediensteten eingesetzt werden, deutlich kleiner.

Insgesamt kommt es bei Variable 55 zu 1326 Nennungen, die sich aus den Mehrfachantworten von n=373 (92,3%) Befragten ergeben, die zu dieser Fragestellung mindestens eine Antwortrubrik angekreuzt haben. Aus Tabelle 10.31 wird ersichtlich, dass die meisten Nennungen (25,2%) auf Verwarnung entfallen.

Tabelle 10.31: Art der Disziplinarmaßnahmen (Mehrfachnennungen)

Disziplinarmaßnahmen	%	%
	Nennungen (n=1326)	Befragte (n=373)
1. Verwarnung	25,2	90,3
2. Einschluß in Zelle tagsüber	10,6	37,5
3. Entzug von Privilegien	20,1	71,3
4. Verlegung in andere Zelle	15,6	55,5
5. Verbot von Besuchen	7,5	26,5
6. Einschränkung von Besuchen	7,7	27,3
7. Körperstrafe	2,3	8,0
8. Isolationshaft	6,3	22,3
9. Dunkelzelle	0,2	0,8
10. Arbeit	3,4	12,1
11. Kollektivstrafen	1,1	3,8

(missing values n=31)

Weitere 20,1% der Nennungen entfallen auf den Entzug von Privilegien und 15,6% auf die Verlegung des Insassen in eine andere Zelle. Alle anderen Maßnahmen werden seltener genannt. 10,6% der Nennungen entfallen auf Einschluss in die Zelle tagsüber, 7,7% auf die Einschränkung von Besuchen und 7,5% auf ein völliges Besuchsverbot. Seltener werden folgende Maßnahmen genannt: 2,3% betreffen Körperstrafe, 6,3% Isolationshaft,

3,4% Arbeit und 0,2% Inhaftierung in einer Dunkelzelle sowie 1,1% die Verhängung einer Kollektivstrafe für eine Gruppe von Insassen.

Im folgenden werden die Arten von Disziplinarmaßnahmen, die aus Sicht der Bediensteten in der Anstalt verhängt werden, unabhängig von ihrer Häufigkeit erfasst. Die hier verwendete Bezugsgröße ist die Prävalenzrate und nicht die Inzidenzrate. Tabelle 10.32 beleuchtet die Verteilung der Disziplinarmaßnahmen differenziert nach Anstaltstyp.

Tabelle 10.32: Arten von Disziplinarmaßnahmen nach Anstaltstyp aus Sicht der Bediensteten

Disziplinarmaßnahmen	prison % * (n=291)	place of safety % (n=113)	Gesamt % (n=404)	Signifikanz
1. Verwarnung	85,9 (n=250)	77,0 (n=87)	41,7 (n= 337)	p<.05
2. Einschluß in Zelle tags- über	45,4 (n=132)	7,1 (n=8)	17,3 (n= 140)	p<.001
3. Entzug von Privilegien	71,8 (n=209)	50,4 (n=57)	32,9 (n= 266)	p<.01
4. Verlegung in andere Zelle	58,1 (n=169)	33,6 (n=38)	25,6 (n=207)	p<.01
5. Verbot von Besuchen	32,2 (n=94)	4,4 (n=5)	12,3 (n= 99)	p<.001
6. Einschränkung von Be- suchen	33,3 (n=97)	4,4 (n=5)	12,6 (n= 102)	p<.001
7. Körperstrafen	10,0 (n=29)	0,9 (n=1)	3,7 (n= 30)	p<.05
8. Isolationshaft	27,8 (n=81)	1,8 (n=2)	10,3 (n=83)	p<.001
9. Dunkelzelle	0,7 (n=2)	0,9 (n=1)	0,4 (n= 3)	n.s.
10. Arbeit	4,5 (n=13)	28,3 (n=32)	5,6 (n= 45)	p<.001
11. Kollektivstrafen	3,1 (n=9)	4,4 (n=5)	1,7 (n= 14)	n.s.

Ein Vergleich der Angaben der Bediensteten der beiden Anstaltstypen ergibt durchaus ein unterschiedliches Muster im Einsatz der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen. Insgesamt erklären 41,7% (337) der Bediensteten, dass es zur Verwarnung der Insassen kommt. Laut Angaben von n=291

Bediensteten in den Gefängnissen kommt nach 85,9% (n=250) Verwarnung zum Einsatz. Von n=87 Bediensteten in den places of safety räumen 77,0% (n=87) den Gebrauch von Verwarnung ein. In den Gefängnissen äußern mehr Bedienstete diese Praxis, ein signifikanter Unterschied wird sichtbar ($p < .05$). Allerdings wird von den Bediensteten in beiden Anstaltstypen die Verwarnung am häufigsten genannt.

Der Einschluss in die Zelle tagsüber wird nach 17,3% (140) der Bediensteten eingesetzt, das Verbot von Besuchen wird nach 12,3% (99) der Bediensteten, die Einschränkung von Besuchen nach 12,6% (102) der Bediensteten und die Isolationshaft nach 10,3% (83) angewandt. Laut Auskunft der Bediensteten praktizierten die places of safety (n=113) selten den Einschluss in der Zelle tagsüber (7,1%, n=8), das Verbot von Besuchen (4,4%, n=5), die Einschränkung von Besuchen (4,4%, n=5) und Isolationshaft (1,8%, n=2). Dies steht im Kontrast zu den Gefängnissen. Dort erklären Bedienstete signifikant häufiger den Einsatz dieser Maßnahmen. Nach 27,8% (n=81) der Befragten kommt es zu Isolationshaft. Laut Angaben von 33,3% (n=97) der Befragten erfolgt die Einschränkung und laut 32,2% (n=94) der Befragten ein Verbot von Besuchen. Auch der Einschluss in die Zelle tagsüber wird laut Auskunft von 45,4% (n=132) praktiziert.

Der Entzug von Privilegien wird nach 32,9% (266) der Bediensteten praktiziert. Beide Anstalten verwenden den Entzug von Privilegien nach Auskunft von mehr als der Hälfte der jeweiligen Bediensteten. Allerdings unterscheiden sich die Angaben der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen auch signifikant voneinander ($p < .01$). In den Gefängnissen äußern mehr als zwei Drittel (n=209) der Bediensteten, dass dies so gehandhabt wird, in den places of safety nur die Hälfte (n=57).

Die Verhängung von Kollektivstrafen erwähnen insgesamt 1,7% (14) der Bediensteten. Keine Unterschiede bestehen in den Antworten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen, ob Kollektivstrafen verhängt werden. In beiden Anstalten äußert dies nur ein geringer Anteil der Befragten: 3,1% (9) in den Gefängnissen und 4,4% (5) in den places of safety. Ähnliches gilt für die Angaben über den Einsatz einer Dunkelzelle. Insgesamt kommt es nach 0,4% (3) Befragten zum Einsatz dieser Maßnahme. Nur 0,7% (2) der Befragten in den Gefängnissen und 0,9% (1) der Befragten in den places of safety erklären, dass es zur Verwendung der Dunkelzelle kommt.

Körperstrafen werden insgesamt nach Auffassung von 3,7% (30) der Befragten angewendet. Hier wird allerdings ein signifikanter Unterschied zwischen den beiden Anstaltstypen ersichtlich ($p < .05$). Immerhin antworten

10,0% (n=29) der Bediensteten in den Gefängnissen, dass es zu Körperstrafen kommt, in den places of safety artikuliert dies nur eine Person (0,9%).

Den Gebrauch von Arbeitseinsatz als Disziplinarmaßnahme erwähnen 5,6% (45) der Befragten. Dies wird deutlich öfters ($p < .001$) von Bediensteten in den places of safety angegeben (28,0%, n=32). In Gefängnissen äußert sich kaum ein Bediensteter entsprechend (4,5%, n=13).

11.5.1 Zusammenfassung

Wie auch bei den Äußerungen der Kinder kommt es nach Auffassung der Bediensteten in den Gefängnissen zum Einsatz von weniger personalintensiven Maßnahmen, wie den Einschluss in die Zelle, die Beschränkung von Besuchen oder der Isolationshaft. Illegale Maßnahmen wie Körperstrafen, Isolationshaft oder die Beschränkung von Besuchen werden von Bediensteten in den Gefängnissen eher geäußert als von Bediensteten in den places of safety. Auch der Einsatz von Arbeit sollte nach den Regelwerken nicht zur Disziplinierung erfolgen. Dennoch geschieht dies in den places of safety und lässt vermuten, dass dies aus falsch verstandener pädagogischer Motivation resultiert.

Im Unterschied zu den Angaben der Insassen erklären nur sehr wenige Bedienstete, dass es zu Körperstrafen kommt. Dies ist allerdings nicht verwunderlich, da die Verwendung von Körperstrafen ja offiziell verboten ist. Trotzdem antworten 29 Bedienstete in den Gefängnissen, dass diese Praxis existiert. Bezieht man hier die Angaben der Insassen zu Ohrfeigen und Auspeitschen ein, lässt sich auf eine hohe Dunkelziffer schließen.

Verwarnung wird in beiden Anstaltstypen sehr häufig genannt, ebenso der Entzug von Privilegien. Viele der Bediensteten in den Gefängnissen räumen diese Praxis ein. Dies entspricht nicht den Äußerungen der Insassen, aus denen deutlich hervorgeht, dass Verwarnung in den places of safety übliche Disziplinarmaßnahme ist und weniger in den Gefängnissen eingesetzt wird.

11.5.2 Kindgerechte Disziplinierung

Ob gegenüber Kindern dieselben Disziplinarmaßnahmen verhängt werden wie gegenüber erwachsenen Insassen, steht im Mittelpunkt von Variable 56. Damit soll untersucht werden, ob eine Anstalt die Disziplinierung speziell auf den Jugendstrafvollzug ausgerichtet hat. Auf die Frage antworten n=337 (83,4%) der Befragten. 16,6% (n=67) enthalten sich.

Abbildung 10.19: Kindgerechte Disziplinarmaßnahmen

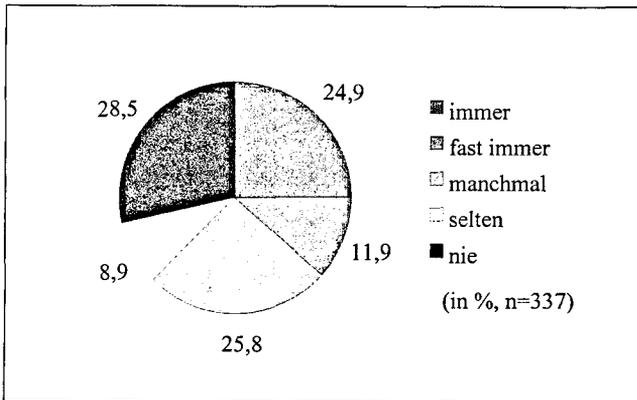


Abbildung 10.19 illustriert, dass nach Ansicht von 28,5% (n=96) der Bediensteten die Ausrichtung der Disziplinierung auf den Jugendstrafvollzug nie geschieht. 8,9% (n=30) äußern, dass dies selten passiert. Für ein Viertel (n=87) wird dies manchmal praktiziert. Für 11,9% (n=40) geschieht dies fast immer und für ein weiteres Viertel (n=84) immer. Ein mittels T-Test durchgeführter Vergleich der Mittelwerte (0) der Angaben der Bediensteten der jeweiligen Anstaltstypen ergibt einen deutlichen Unterschied ($p < .000$). In den Gefängnissen (n=257) liegt er bei 2,7 zwischen fast immer und manchmal. In den places of safety (n=80) bei 4,1, also bei selten. Da in den Gefängnissen häufiger erwachsene Insassen mit Kindern untergebracht sind und die Vollzugspolitik sich zwar in der Unterbringung differenziert, aber nicht in weitergehenden konzeptionellen Unterscheidungen, die auch die Disziplinierung betreffen, ist dieses Ergebnis nicht verwunderlich.

11.5.3 Berücksichtigung der Vorschläge der Bediensteten für die Disziplinierung

Von Interesse ist auch, ob die Meinung der Bediensteten bei der Disziplinierung von ihrem Vorgesetzten berücksichtigt wird, ob z.B. ein Teamgespräch stattfindet oder die Entscheidungen situativ gefällt werden (Variable 57). Sollte dies der Fall sein, könnte dies ein Indiz für teamorientierte Entscheidungen sein. Auch kann die Einbeziehung der Meinung der Bediensteten deren Verantwortungsbewusstsein fördern. Gerade die Bediensteten, die direkt mit den Insassen arbeiten, sollten ihren Erfahrungsschatz auch bei der Disziplinierung einbringen dürfen.

Es antworten $n=343$ (84,9%) Befragte und 15,1% (61) enthalten sich. 41,1% (142) sehen ihre Vorschläge unberücksichtigt. 38,2% (131) der Befragten wähen ihre Vorschläge manchmal und 20,4% (70) der Befragten immer berücksichtigt. Ein Mittelwertsvergleich der Antworten der Bediensteten nach Anstaltstyp ergibt keinen Unterschied. Auch hinsichtlich der jeweiligen Stellung des Bediensteten (ausführend/leitend-spezial) zeigt sich kein unterschiedlicher Mittelwert (0), so dass es nicht von der Stellung des jeweiligen Bediensteten abhängt, ob seine Vorschläge berücksichtigt werden.

11.5.4 Disziplinierung durch andere Insassen

Da die internationalen Regelwerke die Instrumentalisierung von Insassen zur Disziplinierung anderer Insassen ablehnen, interessiert korrespondierend zu der Insassen-Befragung²², ob es aus Sicht der Bediensteten den Insassen auf Anordnung erlaubt ist, andere Insassen zu disziplinieren (Variable 58). Weniger deutlich, aber dieselbe Wirkung entfaltet die stillschweigende Duldung der Bediensteten, dass die Banden die Disziplinierung in den Zellen übernehmen und einen eigenen Bestrafungskodex aufstellen. Es antworten darauf $n=348$ (86,1%) Befragte und 13,9% (56) enthalten sich.

Mehr als Dreiviertel der Befragten ($n=271$) verneinen diese Praxis. Nach 4,6% ($n=16$) wird dies selten, nach 8,6% ($n=30$) manchmal, nach 2,9% ($n=16$) fast immer und nach 6,0% ($n=21$) immer praktiziert. Ein Vergleich der Mittelwerte der Äußerungen der Bediensteten differenziert nach Anstaltstyp ergibt einen deutlichen Unterschied ($p<.01$). In den Gefängnissen ($n=259$) liegt der Mittelwert (0) bei 4,4 und in den places of safety ($n=89$) bei 4,7. In den Gefängnissen kommt es durchaus, wenn auch selten, zu dieser Praxis, in den places of safety hingegen tendenziell nie zum Einsatz der Insassen zur Disziplinierung. Eventuell ist dies mit der in den Gefängnissen ausgeprägteren Bandensubkultur zu begründen, was die folgenden zusätzlichen Erklärungen der Bediensteten zu diesem Thema bestätigen. Eine Hilflosigkeit im Umgang mit den Banden und Ängste im Umgang mit Bandenmitgliedern können dazu beitragen, dass die subkulturellen Strukturen für die Interessen der Bediensteten instrumentalisiert werden, was diese letztendlich noch verstärken dürfte.

In der Folgefrage war es den Befragten möglich, falls diese Praxis existiert, eine eigene Begründung anzugeben, wovon 23 Befragte Gebrauch

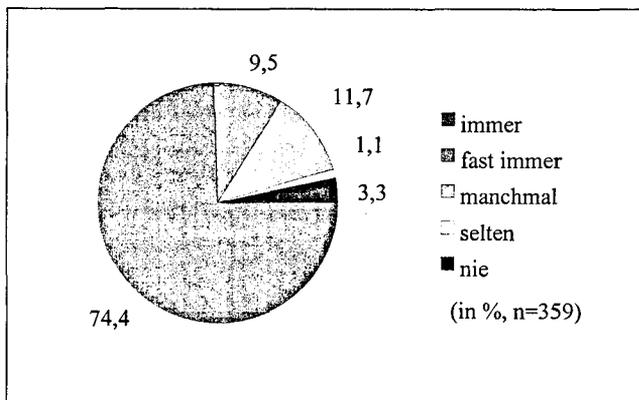
²² Vgl. allg. Kap. 4, VIII.

machten. Ein Teil begründet die Praxis mit der Disziplinierung, die Bandenmitglieder untereinander vornehmen, den Regeln der Banden oder Regeln, die das Zusammenleben in den Zellen beherrschen, oder einer gängigen Bullying-Praxis: „gang rules apply; victimization; peer pressure; continuous behavior on the same victim“. Andere erklären mit einer pädagogischen Motivation die Übertragung der Befugnis zur Disziplinierung auf die Insassen, um die Verantwortung der Insassen zu trainieren, auf dass sie Führungsfähigkeiten entwickeln (to respect their responsibility; training of inmates as tutors). Begründet wird dies auch damit, dass Insassen ihre Mitinsassen besser verstehen als die Bediensteten. Auch Tutoren unter den Insassen kann dies obliegen, wenn die Zellen verschlossen sind.

11.5.5 Die Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens

Zwei Fragen widmen sich der Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens in der Praxis. Ob die Insassen, bevor sie diszipliniert werden, klar über die Anschuldigung informiert werden, erfragt Variable 60. Dies ist aus pädagogischen Gründen sinnvoll und stärkt die Position des Insassen im Disziplinarverfahren und ermöglicht erst eine sinnvolle Verteidigung. Die Beantwortung der Frage war in 5 Rubriken abgestuft möglich (immer, fast immer, manchmal, selten, nie). Es äußern sich $n=359$ (88,9%) der Befragten und 11,1% (45) enthalten sich. Aus Abbildung 10.20 geht hervor, dass Dreiviertel (267) der Befragten antworten, diese Belehrung erfolge immer.

Abbildung 10.20: Disziplinarverfahren



Weitere 9,5% (34) erklären, dies geschehe fast immer, und für 11,7% (42) passiert dies manchmal. Nur 1,1% (n=4) antworten, dass dies selten, und 3,3% (12), dass dies nie praktiziert wird.

Der Vergleich der Mittelwerte (T-Test) der Äußerungen der Bediensteten der beiden verschiedenen Anstaltstypen weist keinen signifikanten Unterschied in den Antworten nach. Bei n=264 Antworten aus den Gefängnissen ergibt sich ein Mittelwert (0) von 1,4, also immer. In den places of safety (n=95) liegt der Mittelwert bei 1,7, also bei fast immer.

Ob den Insassen vor der Disziplinierung die Möglichkeit gegeben wird, sich in dem Verfahren zu verteidigen, einschließlich eines Beschwerderechts an eine unabhängige Stelle gegen die Entscheidung, eruiert Variable 61. Auch hier war die Antwort, in einer Fünfer-Skala (s.o.) möglich. Es antworten 86,6% (n=350) der Befragten und 13,4% (54) enthalten sich. 63,1% (221) der Befragten erklären, dass diese Möglichkeit immer gegeben wird, und für weitere 12,0% (42) existiert diese Praxis fast immer. 14,0% (49) erklären, dass dies manchmal geschieht. Für 4,9% (17) ist das selten und für 6,0% (21) nie der Fall.

Der Mittelwertvergleich (T-Test) zwischen den Angaben der Bediensteten in den Gefängnissen (n=265) und in den places of safety (n=85) ergibt einen signifikanten Unterschied ($p < .001$). Der Mittelwert (0) liegt in den Gefängnissen bei 1,6 und in den places of safety bei 2,3. Dieses Ergebnis verdeutlicht mehr als das zu der Anhörung, dass es in den Gefängnissen ein klarer strukturiertes Disziplinarverfahren geben muss und die Vorgehensweisen in den beiden Anstaltstypen hinsichtlich der Handhabung von Disziplinierung und Verfahrensstrategien unterschiedlich sein könnten.

Die Verwendung eines Bonus-Systems (Ansammlung von Punkten, für die es bei einem gewissem Umfang Vergünstigungen gibt und die zur Disziplinierung abgezogen werden) in der Anstalt erfragt Variable 63. Auf die Frage antworten n=288 (71,3%) Befragte. Weniger als die Hälfte (118) erklärt, dass ein solches Bonus-System in ihrer Anstalt existiert. 59,0% (170) verneinen die Existenz eines solchen Systems.

Hinsichtlich der Äußerungen der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen zeichnet sich ein signifikanter Unterschied ab ($p < .01$). Von n=207 Bediensteten in den Gefängnissen antworten 46,9% (97), dass ein solches Bonus-System existiert. In den places of safety (81) sind dies 25,9% (21). In nahezu der Hälfte aller Anstalten gibt mehr als die Hälfte der Befragten an, dass ein Bonus-System existiert. Dies zeigt, dass teilweise ein Bemühen nach neuen Konzepten in die Vollzugsanstalten Eingang gefunden haben

dürfte, dass es aber keine umfassende Planung oder politische Leitlinie gibt, die dieses System verankert.

Ob den Insassen ein Beschwerdebuch zugänglich ist, erfragt Variable 62. Diese Bücher existieren z.T. in den Anstalten und sollen es den Insassen erleichtern, sich zu beschweren. Auf die Frage antworten $n=356$ (88,1%) der Befragten. Für mehr als Dreiviertel der Befragten (273) steht den Insassen für Beschwerden ein Buch zur Verfügung. 23,3% (83) verneinen diese Möglichkeit.

Im Antwortverhalten zeichnet sich bei den Bediensteten in beiden Anstaltstypen ein signifikanter Unterschied ab ($p<.001$). Von $n=267$ Bediensteten in den Gefängnissen erklären 83,1% (222), dass den Insassen ein Beschwerdebuch offen steht. In den places of safety ($n=89$) sind das deutlich weniger Befragte. 57,3% (51) räumen ein, dass diese Option besteht.

Es scheint, dass diese Praxis in den Gefängnissen üblicher ist als in den places of safety und letztere möglicherweise ein anderes Konzept verfolgen, wie Insassen Beschwerden einlegen können.

11.5.6 Zusammenfassung

In Abgrenzung zu den „klassischen“ Disziplinarmaßnahmen des Erwachsenenvollzugs hat sich ein kindergerechtes Konzept der Disziplinierung noch nicht in der Praxis durchgesetzt. Teilweise gibt es wohl nach Auffassung der Bediensteten eine kindgerechte Disziplinierung, ein Bonussystem oder Team-Entscheidungen. Es wird auch versucht, pädagogische Aspekte in die Disziplinierung einzubringen, indem Mitinsassen zur Disziplinierung befugt werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Bullying-Praxis und subkulturellen Aktivitäten der Insassen untereinander, die in beiden Anstaltstypen existent sind, erscheint dies eher fragwürdig. Außerdem widerspricht dies dem Konzept der Regelwerke. Gerade in diesem sensiblen Bereich würde sich eine grundlegende konzeptionelle Differenzierung der Disziplinierung positiv auf das Vollzugsklima niederschlagen.

Erfreulich ist, dass in beiden Anstaltstypen ein Disziplinarverfahren existiert; allerdings können die einzelnen Vorgehensweisen in beiden Anstaltstypen recht unterschiedlich sein. Zumindest wird das Recht der Insassen auf Anhörung und Verteidigung bei der Disziplinierung berücksichtigt.

11.6 Überwachung der Anstalt

Wichtig ist für die Einhaltung eines gewissen Qualitätsstandards, daß die Anstalten regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob sie ihren hoheitli-

chen Auftrag auch rechtmäßig ausführen und es zu keinen Menschenrechtsverstößen kommt. Dies erfragt Variable 64, worauf n=351 (86,9%) Bedienstete antworten. 13,1% (n=53) enthalten sich. Das neue Strafvollzugsgesetz, das zum Erhebungszeitpunkt noch nicht in Kraft war, sieht ein völlig neues Überwachungssystem vor, denn das alte Vollzugssystem ist seiner eigenen Kontrolle eher ungenügend nachgekommen. Mehr als Zweidrittel der Befragten (247) äußern, dass regelmäßige Inspektionen stattfinden, 29,6% (104) verneinen dies.

Die Folgefrage Variable 64b eruiert, falls Inspektionen existieren, ob es sich bei den Inspektoren um Bedienstete der Anstalt oder außenstehende Personen oder um beides handelt. Auf diese ergänzende Frage antworten n=199 (56,7%) Bedienstete. 63,8% (127) der Befragten zeigen an, dass die Inspektoren anstaltszugehörig sind. 22,1% (44) erklären, die Inspektoren seien anstaltsunabhängig. Von diesen Befragten arbeiten nahezu alle in den Gefängnissen. Nur in diesen seltenen Fällen ist eine wirkliche Überprüfung der Vollzugsanstalten möglich. Insofern reduziert sich die obige Aussage von zwei Dritteln der Befragten, dass Inspektionen stattfinden, erheblich. In den places of safety scheint nahezu keine Überwachung durch anstaltsunabhängige Inspektoren zu bestehen.

Von Interesse ist auch, ob Fälle von tätlichen Angriffen der Bediensteten auf Insassen weiter verfolgt werden (Variable 59). Diese Frage beantworteten n=351 (86,8%) der Befragten und 13,1% (53) enthalten sich. Mehr als Dreiviertel der Befragten (n=275) äußern, dass diese Fälle immer weiterverfolgt werden. 14,8% (n=52) erklären, dies geschehe manchmal. Für 2,8% (n=10) der Befragten kommt es selten zu einer Weiterverfolgung und für 4,0% (n=14) nie. Eine Differenzierung nach Anstaltstypen und ein diesbezüglicher Mittelwertsvergleich der Angaben ergibt keinen signifikanten Unterschied. In den Gefängnissen liegt der Mittelwert (0) der Antworten bei 1,3 und in den places of safety bei 1,5.

In der Folgefrage (Variable 59a) konnten die Befragten, die äußerten, dass es zu einer Nachsorge der Fälle kommt, durch Mehrfachantworten näher konkretisieren, auf welche Weise diese Vorfälle aufgearbeitet wurden, wovon n=323 (92,0%) Befragte auch Gebrauch machten und insgesamt 1251 Nennungen abgaben. 21,1% (n=264) der Nennungen entfallen auf die medizinische Untersuchung der Insassen. 19,7% (n=246) der Nennungen betreffen die Verweisung an die Polizei. 17,2% (n=215) nennen als Konsequenz ein internes Disziplinarverfahren. Seltener werden Aktennotiz (10,3%), Verlegung des Insassen (5,1%), Entlassung (9,8%), Abmahnung (8,5%) sowie Auswirkungen auf Aufstiegsmöglichkeiten (8,3%) erwähnt.

Von diesen $n=323$ Bediensteten nennen 79,6% (257) Konsequenzen sowohl für die Bediensteten als auch für die betroffenen Insassen. 17,3% (56) sehen für das Fehlverhalten des Bediensteten allein diesen von Konsequenzen betroffen und nicht den angegriffenen Insassen. 3,1% (10) der Befragten nennen als Folge, die allein den Insassen betrifft, dessen medizinische Untersuchung. Insgesamt sehen die Bediensteten der beiden Anstaltstypen die Konsequenzen in ähnlichem Umfang.

11.7 Gesundheitsgefährdung der Insassen aus Sicht der Bediensteten

Für die Einschätzung des Vollzugsklimas und des Risikos, dem Insassen in der Anstalt ausgesetzt sind, ist wichtig, ob auch aus Sicht der Bediensteten ein Risiko für die Gesundheit der Kinder besteht. Deswegen erfragt Variable 65, ob die Befragten das Bedürfnis haben, die Kinder, die in der Anstalt untergebracht sind, vor Missbrauch oder Ausbeutung jeglicher Art zu schützen. Es war den Befragten möglich, ihre Einschätzung in eine Fünfer-Skala einzuordnen (immer, fast immer, manchmal, selten, nie). 63,4% ($n=227$) der Befragten zeigen an, sich immer Sorgen zu machen, und 9,5% ($n=34$) fast immer. 17,0% ($n=61$) sorgen sich manchmal, 2,2% ($n=8$) selten und 7,8% ($n=46$) nie. Der Mittelwertvergleich (T-Test) der Mittelwerte der Antworten der Bediensteten unterteilt nach Anstaltstypen ergibt keinen signifikanten Unterschied.

Nahezu zwei Drittel der Bediensteten sorgen sich um das physische und psychische Wohlergehen der Kinder im Vollzugsalltag. Dies ist ein Indikator dafür, wie gefährlich der Vollzugsalltag sein dürfte, was somit die Aussagen der Kinder hinsichtlich etwaiger Bedrohungen und Viktimisierungserfahrungen verstärkt.

12. Fortbildungsmöglichkeiten und Berufsverständnis der Bediensteten

Die Qualität der Ausbildung der Bediensteten und von Fortbildungsmöglichkeiten stellt einen nicht unwesentlichen Einflussfaktor für die Haftbedingungen der Insassen dar. Je besser die Ausbildung, desto eher dürften Kenntnisse über den konkreten praktischen Umgang mit Kindern vorhanden sein sowie über die Forderungen der Regelwerke.

Besonders in den places of safety aber, auch sichtbar in den Gefängnissen vollzog das Personal seit der Transformation einen Paradigmenwech-

sel, der sich auch in der Behandlung von Kindern niederschlug. Das Verständnis dafür, dass Kinder Rechte haben sowie besondere Aufmerksamkeit und eine alters- und kindgerechte Behandlung verdienen, war in den meisten Einrichtungen spürbar. Die Grenze für die Umsetzung in die Praxis stellte jedoch in beiden Einrichtungstypen die mangelnde Ausbildung für den Umgang mit Kindern dar. In Gefängnissen wurden wir des öfteren von überforderten Personal mit dem Wunsch nach einer Ausbildung für den Umgang mit Kindern konfrontiert. Es gibt im Strafvollzug bisher kein spezielles Trainingsprogramm für Personal, das im Jugendstrafvollzug arbeitet. Allgemein mangelt es dem Personal in Gefängnissen an Motivation und einer neuen Strukturierung der Tätigkeiten. Die militärische Grundausbildung für Vollzugsbeamte wurde 1996 obsolet und ist seither durch kein neues Ausbildungskonzept ersetzt worden.²³ Diese Ausbildung stellte auf den Sicherheitsaspekt und den Waffengebrauch im Umgang mit Gefangenen ab.

Einige unserer Gesprächspartner bemängelten die immer noch stattfindenden Diskriminierungen am Arbeitsplatz und den Umgang untereinander. In diesem Zusammenhang bemerkte eine Sozialarbeiterin, dass es wohl schwierig sein dürfte, mit den Jugendlichen menschenwürdig umzugehen, wenn mit dem Personal nicht so umgegangen werde und Menschenwürde im Selbstverständnis des durchschnittlichen Beamten etwas Unbekanntes darstelle.

12.1 Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

12.1.1 Fortbildungsmöglichkeiten

Ob für die Bediensteten Fortbildungsmöglichkeiten bestehen, erfragt zunächst Variable 124. Auf diese Frage antworten n=348 (86,1%) Befragte und 13,9% enthalten sich. Zirka Dreiviertel (259) der Bediensteten erklären, Zugang zu Fortbildung zu haben, und 26,4% (91) Bedienstete haben keinen Zugang zu Fortbildung.

Der jeweilige Anstaltstyp hat auf den Zugang keinen Einfluss, denn den Bediensteten ist in beiden Anstaltstypen in ähnlichem Umfang Fortbildung möglich. Auch die ethnische Zugehörigkeit, Alter und Geschlecht der Bediensteten spielen für Fortbildungsmöglichkeiten keine Rolle. Hinsichtlich der beruflichen Stellung der Bediensteten zeigt sich jedoch ein signifikanter

²³ Vgl. Giffard/Dissel 1996, 5.

Unterschied ($p < .05$). Von $n=97$ Bediensteten in leitender oder spezieller Funktion haben 82,5% Zugang zu Fortbildung und von $n=211$ Bediensteten in ausführender Position hingegen 71,1% (150).

In welchem zeitlichen Rahmen sich Fortbildung abspielt und konkret wie viele Stunden an Fortbildungszeit der jeweilige Befragte hat, erfasst die Folgefrage (Variable 124a). Darauf antworten $n=138$ (53,3%) Befragte. Für die Bediensteten, die Zugang zu Fortbildung haben, ergibt sich ein Mittelwert von 48,7 Stunden Fortbildung pro Jahr. Im einzelnen haben 25,4% (35) der Befragten pro Jahr 1-10 Stunden Fortbildung, 34,1% (47) 12-40 Stunden, 29,7% (41) 45-99 Stunden, 9,4% (13) 100-200 Stunden und 1,4% (2) mehr als 200 Stunden Fortbildung. Bei der Hälfte der Bediensteten bewegt sich der Rahmen für Fortbildung im Jahr zwischen einer und 40 Stunden.

Dem Bedarf der Bediensteten für Techniken und Unterstützung im Umgang mit Kindern auch im Rahmen von Aus- oder Fortbildung, also der Frage, ob es die Bediensteten als notwendig erachten, ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse von Kindern zu entwickeln, widmet sich Variable 126. Es äußern sich $n=348$ (86,1%) Bedienstete und 13,9% (56) enthalten sich. Nahezu alle ($n=333$) sehen diese Notwendigkeit für sich gegeben. Dies gilt im gleichen Maße für Bedienstete in den Gefängnissen wie in den places of safety. Die jeweilige berufliche Stellung in der Einrichtung, das Alter, Geschlecht oder Ethnie der Bediensteten beeinflussen die Einschätzung der Befragten nicht.

12.1.2 Lernbedürfnis der Bediensteten

Motivation der Bediensteten und Engagement für ihre Arbeit erschließt sich u.a. auch aus ihrem Lernbedürfnis (Variable 127). Die Befragten konnten konkrete Bereiche benennen, in denen von ihnen Fortbildung gewünscht wird. Aufgelistet werden als mögliche Interessengebiete in der Variablen die südafrikanische Verfassung, VN-Regelwerke, Menschenrechte, die Konvention über die Rechte der Kinder (im folgenden zu Rechtskenntnissen zusammengefasst). Desweiteren Fallbetreuung (konkrete Begleitung eines Insassen), interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kenntnisse in interaktiven Kommunikationstechniken (im folgenden zu praktischen Arbeitstechniken zusammengefasst). Außerdem konnten die Befragten die Rubriken Kinderpsychologie und Kinderwohlfahrt angeben (im folgenden zu kinderpsychologischen Kenntnissen zusammengefasst).

Die Darstellung in Tabelle 10.33 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu dieser Frage ergeben. Insgesamt

gab es dazu 2028 Nennungen. Diese Zahl setzt sich aus den Mehrfachnennungen von 354 (87,6%) Befragten zusammen, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben.

Tabelle 10.33: Lernbedürfnis der Bediensteten (Mehrfachnennungen)

Lernbedürfnis	%	%
	Nennungen (n=2028)	Befragte (n=354)
Rechtskenntnisse	53,1	304,2
prakt. Arbeitstechniken	25,5	146,3
psycholog. Kenntnisse	21,4	122,3

(missing values n=50)

Von den Nennungen entfallen 53,1% auf Rechtskenntnisse (11,1% auf die Verfassung, 8,2% auf VN-Regelwerke, 12,6% auf Menschenrechte, 10,7% auf die Kinderkonvention und 10,4% auf Kinderrechte), 25,5% auf praktische Arbeitstechniken und 21,4% auf psychologische Kenntnisse.

Sehr viele der Befragten räumen ein Lernbedürfnis ein, das sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammensetzt. Der Bereich Kinder- und Menschenrechte und diesbezügliche internationale und nationale Vorgaben sind von Interesse. Auch praktische Arbeitstechniken und psychologische Kenntnisse sind bei den Befragten erwünscht.

Tabelle 10.34 zeigt, dass in drei Bereichen deutliche Unterschiede im Antwortverhalten der Bediensteten der beiden verschiedenen Anstaltstypen existieren.

Von n=291 Bediensteten in den Gefängnissen äußern 58,8% (171) ein Lernbedürfnis hinsichtlich der Verfassung. In den places of safety (n=113) erklären dies 48,7% (55) der Befragten. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .01$). Auch den Wunsch, etwas über Menschenrechte zu lernen, äußern in den Gefängnissen mit 66,0% (192) im Verhältnis mehr Bedienstete als in den places of safety, wo 56,6% (64) Entsprechendes antworten. Auch hinsichtlich psychologischer Kenntnisse besteht je nach Anstaltstyp ein signifikanter Unterschied ($p < .01$). Bedienstete in den Gefängnissen haben in diesen drei Bereichen einen größeren Lernbedarf als in den places of safety. Allerdings antworten bei allen Rubriken zwischen 40 und 50% der Bediensteten in beiden Anstaltstypen, dass ein Lernbedürfnis bestehe.

Tabelle 10.34: Lernbedürfnis der Bediensteten beider Anstaltstypen

Lernbedürfnis	prison % (n=291)	place of safety % (n=113)	Gesamt** %
Verfassung*	58,8 (n=171)	48,7 (n=55)	55,9 (n=226)
VN- Regelwerke	42,3 (n=123)	38,9 (n=44)	41,3 (n=167)
Menschenrechte	66,0 (n=192)	56,6 (n=64)	63,4 (n=256)
Fallbearbeitung	52,9 (n=154)	55,8 (n=63)	53,7 (n=217)
Kinderrechte	41,6 (n=121)	39,8 (n=45)	41,1 (n=166)
Multidisziplinäre Zusammenarbeit	41,9 (n=122)	41,6 (n=47)	41,8 (n=169)
Kinderpsychologie*	61,2 (n=178)	46,0 (n=52)	56,9 (n=230)
Kinderfürsorge	50,2 (n=146)	50,4 (n=57)	50,2 (n=203)
Kinderrechte	52,9 (n=154)	50,4 (n=57)	52,2 (n=211)
Kommunikations- techniken	46,4 (n=135)	42,5 (n=48)	45,3 (n=183)

**(v127.1-v127.9 missing values n=148-238)

*(p<.01)

Eine nähere Untersuchung, welche Bediensteten die Antwortrubriken, die konkret und in welchem Umfang ein kinderorientiertes Lernen in den Bereichen Kinderfürsorge, Kinderpsychologie und Kinderrechte bezeichnen, ausgefüllt haben, erfasst die neugebildete Variable child, was Tabelle 10.35 verdeutlicht.

35,4% (143) der Befragten geben an, ein Lernbedürfnis in allen drei Bereichen zu haben. 17,8% (72) in zwei, 17,6% (71) in einem und 29,2% (118) in keinem der Bereiche. Dieses Antwortverhalten gilt für Befragte beider Anstaltsstypen in vergleichbarem Umfang.

Altersmäßig zeichnet sich bei den Bediensteten ein signifikanter Unterschied ab ($p < .01$). Von $n=340$ Bediensteten, die 40 Jahre oder jünger sind, sieht ein Viertel (88) keinen Lernbedarf, 19,1% (65) Lernbedarf in einem, 17,6% (60) Lernbedarf in zwei und 37,4% (127) in drei Bereichen. Bei den

Befragten über 40 Jahren haben 44,8% (26) keinen Lernbedarf, 10,3% (6) sehen dies in einem Bereich als notwendig an, 20,7% (12) in zwei und 24,1% (14) in drei Bereichen. Möglicherweise meinen die älteren Bediensteten, auf einen größeren Erfahrungshintergrund im Umgang mit Kindern zurückgreifen zu können, so dass sie sich im wesentlichen als kompetent einschätzen. Bei den jüngeren Bediensteten ist dies jedoch anders.

Tabelle 10.35: *Kinderorientiertes Lernbedürfnis*

kinderorientiertes Lernbedürfnis	%	(n=404)
in keinem Bereich	29,2	118
in einem Bereich	17,6	71
in zwei Bereichen	17,8	72
in drei Bereichen	35,4	143

Hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit ergeben sich kaum Auffälligkeiten. Lediglich bei den n=218 Bediensteten afrikanischer Herkunft zeigt sich ein Anteil von 33,0% (72) der Befragten, die keinen Lernbedarf im Umgang mit Kindern sehen. Bei den Asiaten und Mischlingen liegt dieser Anteil sehr viel niedriger. Bei den Befragten europäischer Herkunft (n=101) beträgt er aber auch 27,7% (28). Bei den Befragten asiatischer Herkunft (n=16) zeigen 62,5% (10) dieses Bedürfnis in allen drei Bereichen an. Bei den anderen Ethnien erklären dies lediglich zwischen 31 und 40% der Bediensteten.

Männliche Bedienstete (n=324) sehen zu 38,0% (123) Lernbedarf in drei Bereichen und zu 27,2% (88) in keinem der aufgeführten Bereiche. Hingegen bejahen 26,0% (20) der weiblichen Bedienstete (n=77) Lernbedarf in allen drei Bereichen und 35,1% (27) in keinem Bereich. Für ein oder zwei der Lerngebiete liegt hinsichtlich des Geschlechts der Befragten kein Unterschied vor.

12.2 Wertvorstellungen der Bediensteten

Ein Einblick, welche Ideen und Werte die Bediensteten für ihre Arbeit mit Jugendlichen favorisieren, geben Hinweise auf die dahinter stehenden Überzeugungen und die Einstellung der Bediensteten zu ihrem Beruf. Diese Haltung dürfte maßgeblich die Umgangsweise mit den jugendlichen Insassen beeinflussen. Variable 128 versucht, einen Einblick in diese Ideen

zu gewinnen. Möglich waren folgende Antworten: Unterschiede zwischen dem Leben innerhalb und außerhalb dieser Einrichtung möglichst gering zu halten, Recht des Kindes auf spezielle Behandlung (Behandlungsorientierung des Jugendstrafvollzugs), Rehabilitation als Vollzugsziel, Recht des Kindes auf Privatsphäre und auf Förderung des sensorischen Wahrnehmungsvermögens. Ferner Kindern ein Gefühl von Würde und Wert zu vermitteln; sie zu unterstützen, eine sozial konstruktive und produktive Rolle in der Gesellschaft einzunehmen. Außerdem der Gedanke, dass auch Kinder in Haft des Schutzes und der Pflege bedürfen.

Die Darstellung in Tabelle 10.36 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu dieser Frage ergeben. Insgesamt gab es 1572 Nennungen. Diese Zahl resultiert aus den Mehrfachnennungen von 354 (87,6%) Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben.

Auf den Angleichungsgrundsatz entfallen 12,5% der Nennungen, auf das Recht der Kinder auf spezielle Behandlung 12,2% und auf Rehabilitation als Ziel des Strafvollzugs 12,7% der Nennungen. 10,2% der Nennungen beziehen sich auf das Recht des Kindes auf Privatsphäre und 7,4% auf das Recht auf Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit. Weitere 15,4% der Nennungen entfallen auf die Vermittlung eines Gefühls von Würde und Wert, 15,5% auf die Unterstützung von Kindern dahingehend, dass sie eine sozial konstruktive Rolle in der Gesellschaft einnehmen, und 14,2% auf Schutz und Fürsorge für inhaftierte Kinder.

Tabelle 10.36: Wertvorstellungen (Mehrfachnennungen)

Wertvorstellungen der Bediensteten	%	%
	Nennungen (n=1572)	Befragte (n=354)
Angleichungsgrundsatz	12,5	55,4
Recht auf spezielle Behandlung	12,2	54,2
Rehabilitation	12,7	56,2
Recht auf Privatsphäre	10,2	45,2
R.a. Förderung d. Wahrnehmungsfähigkeit	7,4	32,8
Vermittlung von Würde und Wert	15,4	68,4
Unterstützung sozial konstruktiver Rolle	15,5	68,6
Schutz und Pflege von Kindern in Haft	14,2	63,3

(missing values n=50)

Im folgenden werden die Rubriken Recht des Kindes auf Privatsphäre, auf Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit, auf spezielle Behandlung sowie die Vermittlung von Würde und Werten gemeinsam erfasst, mit dem Ziel, die Anzahl der Antworten in diesem Bereich näher aufzuschlüsseln. Nicht zu diesem Thema äußern sich 24,3% (98) der Bediensteten. 26,7% (108) antworten zu dem Themenkomplex einmal, 17,8% (72) zweimal, 11,4% (46) dreimal, und 19,8% (80) befürworten alle in der Variable angesprochenen Bereiche zum Thema Rechte für Kinder in Haft.

Die Antworten der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen unterscheiden sich nicht signifikant voneinander. Allerdings gibt es einen Unterschied in der Anzahl der Bediensteten, die sich nicht oder nur zu einem der vier Themen äußern. Von $n=291$ Bediensteten in den Gefängnissen erklären sich 21,6% (63) nicht zu dem Themenkomplex, in den places of safety ($n=113$) sind dies 31,0% (35) Personen. Jeweils nur einen Themenbereich sprechen 29,2% (85) der Bediensteten in den Gefängnissen und 20,4% (23) der Bediensteten in den places of safety an. Möglicherweise gibt es in den places of safety einen Anteil von Bediensteten, die sich deutlich zurückhaltender in der Befürwortung der Ideen der Kinderrechte äußern.

Bei der beruflichen Stellung in der Anstalt ergibt sich ein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Bediensteten in leitender/spezieller und der Bediensteten in ausführender Tätigkeit ($p<.01$). Von $n=247$ Bediensteten in ausführender Position äußern sich 25,9% (64) in keinem der Bereiche. Von $n=104$ Bediensteten in leitender/spezieller Tätigkeit sind dies nur 14,4% (15) der Befragten. Bedienstete in ausführender Tätigkeit stehen dem Thema Kinderrechte ablehnender gegenüber als Bedienstete in spezieller/leitender Tätigkeit.

Ein signifikanter Unterschied zeichnet sich in den Antworten der Bediensteten bezüglich ihrer ethnischen Zugehörigkeit ab ($p<.01$). Von $n=218$ afrikanischen Befragten antworten 30,3% (66) nicht zu diesem Thema. 28,0% (61) befürworten die Ideen für bestimmte Rechte der Kinder in einem, 16,1% (35) in zwei, 11,5% (25) in drei und 14,2% (31) in vier Bereichen. Bei den anderen Ethnien findet sich eine andere Verteilung der Antworten. Von $n=16$ Bediensteten asiatischer Abstammung favorisieren 6,3% (1) der Befragten Kinderrechte in einem, 25,0% (4) in zwei, 25,0% (4) in drei und 43,8% (7) in vier Bereichen. Bei den Mischlingen ($n=55$) äußern sich 16,4% (9) nicht entsprechend, 29,1% (16) in einem, 20,0% (11) in zwei, 9,1% (5) in drei und 25,5% (14) in vier Bereichen. Von $n=101$ Befragten europäischer Herkunft machen 21,8% (22) keine Angaben zu der

Idee der Rechte für Kinder. Deutlich wird, dass ein größerer Anteil der afrikanischen Bediensteten dem Konzept der Rechte der Kinder ablehnender gegenübersteht als bei den anderen Ethnien.

Die Idee der Rehabilitation befürworten 33,7% (n=136) der Befragten in einem und 37,9% (n=153) der Befragten in zwei der Antwortkategorien, die unter dieses Thema fallen (Rehabilitation als Vollzugsziel, Unterstützung der Kinder, dass sie eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können).

Bei den Bediensteten, die in einem place of safety arbeiten (n=113), befürworten 35,4% (40) nicht explizit diese Idee. In den Gefängnissen (n=291) betrifft dies 25,8% (75) der Befragten. Dies liegt möglicherweise daran, dass die Untersuchungshaft nach den Vorstellungen der Befragten nicht auf Strafe ausgerichtet sein kann.

Eine signifikante Unterscheidung zeichnet sich bei der beruflichen Stellung der Bediensteten ab. Von n=247 Befragten in ausführender Tätigkeit äußern sich 29,1% (72) nicht zu diesem Thema, 36,4% (90) befürworten in einer und 34,4% (85) befürworten in zwei Rubriken den Gedanken der Rehabilitation. Deutlich unterschiedlich erweist sich das Antwortverhalten der Bediensteten in leitender/spezieller Stellung (n=104). 17,3% (18) unterstützen die Idee der Rehabilitation nicht ausdrücklich. 29,8% (31) nennen Rehabilitation einmal und 52,9% (55) in beiden Bereichen. Die Bediensteten in leitender/spezieller Stellung identifizieren sich weit mehr mit dem Gedanken und Konzept der Rehabilitation als die Bediensteten in ausführender Tätigkeit.

Weibliche Bedienstete favorisieren Rehabilitation stärker als männliche Bedienstete ($p < .05$).

12.3 Die Einstellung der Bediensteten zu den internationalen Regelwerken

12.3.1 Kenntnis von den Regelwerken

Die Umsetzung der internationalen Regelwerke setzt die konkrete Kenntnis der Befragten voraus. Inwieweit die konkreten Adressaten die einzelnen Regelwerke kennen, ist ein erstes Indiz für die Analyse, ob die Regelwerke in der Vollzugspraxis tatsächlich verankert sein können.

Variable 129 befasst sich mit diesem Themenkreis. Zunächst werden die Bediensteten gefragt, ob sie die SMR, die BR, die JDL und die CRC²⁴ in

²⁴ Vgl. ausführlich Kap. 2-5.

Teilen, ganz oder gar nicht kennen. Die mangelnde Kenntnis ist das erste mögliche Umsetzungshindernis für die Regelwerke.

Nahezu die Hälfte der Bediensteten ($n=198$) äußert sich überhaupt nicht zu den SMR. Diejenigen, die auf die SMR eingehen, räumen zu 52,9% (109) ein, die SMR nicht zu kennen, zu 34,5% (71), die SMR teilweise, und zu 12,6% (26) sie komplett zu kennen.

Ein Mittelwertsvergleich (T-Test) der Antworten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen weist einen signifikanten Unterschied auf ($p<.01$). Bei $n=162$ Bediensteten in den Gefängnissen liegt der Mittelwert (0) bei 2,3. In den places of safety ($n=44$) ergibt sich ein Mittelwert von 2,7. Bei den Bediensteten in den places of safety ist der Anteil an Befragten, die einräumen, die SMR nicht zu kennen, größer als in den Gefängnissen. Ein Mittelwertsvergleich (T-Test) bezüglich der Stellung der Bediensteten und der Kenntnis der Regelwerke zeigt allein einen Unterschied für die Kenntnis der SMR ($p<.01$). Bei den Antworten der ausführend tätigen Befragten ($n=111$) liegt der Mittelwert bei 2,6, bei den speziell/leitend Tätigen ($n=73$) bei 2,2. Klar wird, dass Bedienstete in speziell/leitender Tätigkeit eher Kenntnis von den SMR haben als Bedienstete in ausführender Tätigkeit.

Zu den JDL enthalten sich 57,2% (231) der Befragten einer Äußerung. Von den übrigen erklären 60,7% (105), die JDL nicht zu kennen, 28,9% (50) der Befragten sind sie teilweise und 10,4% (18) komplett bekannt.

Ähnliches gilt für die BR, worauf 55,9% (226) Befragte nicht näher eingehen. Laut den Befragten kennen 61,8% (110) der Bediensteten sie nicht, 30,9% (55) kennen sie teilweise und 7,3% (13) ganz.

Zu der CRC enthalten sich 52,0% (210) einer Antwort. Die übrigen erklären zur Hälfte (96), die CRC nicht zu kennen. 36,1% (70) kennen sie teilweise und 14,4% (28) komplett. Die Bediensteten der beiden Anstaltstypen weisen auch hier ähnliche Mittelwerte auf (T-Test).

Die Antworten der Bediensteten in den beiden Anstaltstypen unterscheiden sich hinsichtlich der Kenntnis der JDL, der BR und der CRC nicht signifikant voneinander. Es ergibt sich bei den Mittelwertsvergleichen für beide Typen von Bediensteten ein ähnlicher Mittelwert (T-Test).

Jedoch zeigt sich bei dem Mittelwertsvergleich der Angaben der Bediensteten nach ihrer jeweiligen Stellung in der Anstalt zur Kenntnis der CRC ein signifikanter Unterschied ($p<.05$). Für ausführend tätige Befragte ($n=107$) ergibt sich ein Mittelwert (0) von 2,5 im Vergleich zu einem Mittelwert von 2,2 für speziell tätige/leitende Bedienstete ($n=67$). Die CRC ist

Bediensteten in spezieller/leitender Tätigkeit geläufiger als den übrigen Bediensteten.

Mittelwertvergleiche (T-Tests) zum Geschlecht und Alter der Befragten ergeben zu keinem der Regelwerke eine besondere Auffälligkeit. Die auffällig hohen Missings zu diesem Themenkomplex lassen sich möglicherweise damit erklären, dass die Bediensteten sich scheuen, ihre Unkenntnis einzuräumen, und deswegen eine Nichtantwort vorziehen.

Variable 129a knüpft an die vorhergehende Fragestellung an und eruiert, ob die Befragten die obig aufgeführten Regelwerke achten würden, worauf $n=251$ (62,1%) Befragte antworten und sich 37,9% (153) enthalten. Nahezu alle (235) erklären, dass sie diese Regelwerke achten. Nur 6,4% (16) verneinen dies, wobei sich diese Befragten keiner spezifischen Anstalt zuordnen lassen. Von $n=194$ Bediensteten in den Gefängnissen achten 94,8% (184) die Regelwerke, in den places of safety ($n=57$) 89,5% (51) der Befragten. Hinsichtlich der beruflichen Stellung, dem Geschlecht oder der ethnischen Zugehörigkeit der Bediensteten ergeben sich im Antwortverhalten keine Unterschiede.

Von Interesse ist ergänzend, ob die Bediensteten, wenn sie mit einem der obigen Regelwerke vertraut sind und sie Grund dafür haben, zu glauben, dass eine dieser Bestimmungen schwer verletzt wurde oder gerade verletzt wird, diese Sache dann ihren Vorgesetzten mitteilen würden (Variable 129b). Daraufhin antworten $n=224$ Befragte. Nahezu alle (210) würden diesen Vorfall ihren Vorgesetzten mitteilen. Dies spiegelt sich auch in den Angaben der Bediensteten der beiden Anstaltstypen.

Von $n=125$ Bediensteten in ausführender Tätigkeit würden 92,0% (115) und von $n=73$ Bediensteten in leitend/spezieller Tätigkeit 98,6% (72) Mitteilung an den Vorgesetzten machen.

Keine Auffälligkeiten zeigen sich bezüglich Alter oder Geschlecht der Bediensteten. Bei der ethnischen Zugehörigkeit würden nahezu alle Asiaten, Afrikaner und Mischlinge eine Meldung machen. Bei den Befragten europäischer Herkunft ($n=64$) verneinen jedoch 12,5% (8), dass sie einen solchen Vorfall melden würden.

12.3.2 Charakterisierung der Regelwerke durch die Bediensteten

Weitergehend widmet sich Variable 129c eingehend der Charakterisierung der Regelwerke. Mögliche Antwortrubriken waren: sinnvoll/sinnlos, angemessen/unangemessen, realistisch/unrealistisch und zeitgemäß. Zu der Fra-

gestellung gab es 405 Nennungen, die aus den Mehrfachangaben von $n=235$ (58,2%) Befragten resultieren, die sich zu diesem Thema geäußert haben. Es gab 41,8% (169) Enthaltungen. Im einzelnen entfallen 44,7% der Nennungen auf sinnvoll und 1,0% auf sinnlos. 21,0% richten sich auf angemessen und 1,2% auf unangemessen. 20,5% entfallen auf realistisch, 2,7% auf unrealistisch und 8,9% auf zeitgemäß.

Es fällt auf, dass sich diese Befragten weitgehend positiv äußern. In der relativ hohen Anzahl von Enthaltungen können sich natürlich auch Kritiker verbergen, die ihre Meinung nicht offen angeben wollten.

Zu der Charakterisierung der Regelwerke als sinnvoll äußern sich $n=185$ (45,8%) der Befragten, und 54,2% (219) geben keinen Kommentar dazu ab. Nahezu alle (181) Befragte sehen die Regelwerke als sinnvoll an, nur 2,2% (4) als sinnlos. Bei den Kritikern handelt es sich um männliche Bedienstete, die in ausführender Stellung tätig sind. Drei davon sind europäischer und einer afrikanischer Abstammung.

Zur Kategorie angemessen erklären sich 88 (21,8%) der Befragten und 78,2% (316) äußern sich nicht. Nahezu alle (83) sehen die Regelwerke als angemessen an. Lediglich 5,7% (5) betrachten sie als unangemessen. Die Befragten, die sich negativ äußern, arbeiten alle in Gefängnissen, sind männlich, jünger als 40 Jahre und befinden sich sowohl in leitender/spezieller als auch in ausführender Stellung. Drei sind afrikanischer und zwei europäischer Abstammung.

Mit der Aussage, dass die Regelwerke realistisch sind, beschäftigen sich 94 (23,3%) Befragte und 76,7% (310) enthalten sich. 88,3% (83) sehen die Regelwerke als realistisch und 11,7% (11) als unrealistisch an. Darunter finden sich 5 Befragte europäischer Abstammung, fünf afrikanischer Abstammung und ein Mischling.

Ein signifikanter Unterschied besteht im Antwortverhalten der Bediensteten der beiden Einrichtungsarten ($p<.05$). Von $n=75$ Bediensteten in den Gefängnissen halten 8,0% (6) die Regelwerke für unrealistisch. In den places of safety ($n=19$) erklären dies 26,3% (5) Bedienstete.

Von $n=15$ weiblichen Bediensteten betrachten 33,3% (5) die Regelwerke als unrealistisch. Bei den Männern ($n=78$) äußern diese Kritik nur 7,7% (6) Befragte. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p<.01$).

12.3.3 Kritik an den Regelwerken

Variable 129d versucht, von den Kritikern eine Erklärung für ihre obige negative Äußerung zu erlangen. Nur ein sehr kleiner Teil der Bediensteten

(n=12) ergänzt mit einer eigenen Charakterisierung die negative Einordnung.

Diese Einschätzungen lassen sich drei Kategorien zuordnen. Ein Teil der Bediensteten betrachtet die praktische Implementation als kritisch. Teilweise, weil die Bediensteten zu der alten Ordnung gehören: „they are not practically implemented in our institutions, as most of the members belong to the old order“. Oder der dritte Welt Status Südafrikas erschwert die Einhaltung von Standards der ersten Welt: „first world standards cannot met at present“. Ferner werden mangelnde Ressourcen als Hindernis betrachtet „not applied due to shortage of money, staff and other lame excuses“.

Die anderen betrachten die Regelwerke als ungeeignet, da sie dem Klientel des Jugendstrafvollzugs nicht gerecht werden: „these guys are hardened criminals, these standards give more rights for them than for the staff“, „rules apply to children, but they don't behave on children anymore but grown ups.“ Die Einhaltung der Regelwerke würde eine zu weiche Herangehensweise an die Jugendlichen sein, eine härtere Gangart erscheint angebrachter: „rules concentrated too much on prisoners, they are still criminals who wronged the society“ oder „childrens responsibilities are neglected“.

12.3.4 Verbreitungsgrad der Regelwerke

Für die notwendige Aufklärung und Fortbildung der Bediensteten über den Inhalt der Regelwerke, gerade bei vorherrschender Unkenntnis, ist deren Verbreitung unter den Bediensteten von Interesse. Variable 130 zielt darauf ab, etwas über den Verbreitungsgrad der Regelwerke unter den Bediensteten zu erfahren, indem gefragt wird, ob die Regelwerke in der Anstalt zur Verfügung stehen. Es antworten darauf n=293 (72,5%) Befragte und 27,5% (111) enthalten sich. Bei dieser Zahl von Enthaltungen ist zu vermuten, dass sich dahinter auch Bedienstete verbergen, die eigentlich geantwortet hätten, dass die Regelwerke nicht zur Verfügung stehen.

Insgesamt fällt auf, dass die Regelwerke in der Einrichtung nur selten verfügbar sind, nur 16,7% (49) sehen die Regelwerke als verfügbar an. 83,3% (244) verneinen dies. Dies gilt für Befragte beider Anstaltstypen sowie unabhängig von Alter, Geschlecht, beruflicher Stellung und Ethnie.

Ein Freiantwortfeld (Variable 130a) ermöglicht es den Befragten, näher anzugeben, welche Regelwerke konkret in ihrer Anstalt vorhanden sind. 33 Befragte konkretisieren sich näher. U.a. nennen 9 Befragte die SMR, 7 die BR, 9 die CRC und drei die JDL, zwei sehen alle als vorhanden an. Am häufigsten werden die SMR und die CRC genannt.

12.3.5 Ausstattung der Anstalt mit einem Praxisführer zum Jugendstrafrecht

Natürlich ist die Ausstattung der Anstalt mit Fortbildungsmaterial wie z.B. durch ein Handbuch zum Jugendstrafrecht hilfreich. Variable 131 erfragt, ob ein solches Handbuch in der Anstalt existiert, worauf sich n=279 (69,1%) Befragte äußern und sich 30,9% (125) enthalten. Nahezu Dreiviertel (204) der Befragten verneint die Existenz eines solchen Handbuchs. Dies entspricht dem Antwortverhalten der Bediensteten beider Anstaltstypen und gilt unabhängig von der beruflichen Position, dem Geschlecht, dem Alter oder der Ethnie der Befragten. Betrachtet man ferner die n=125 Enthaltungen, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese Befragten die Existenz eines Handbuchs verneinen würden, sie sich aber entschieden haben, keine Antwort zu geben.

12.3.6 Auswirkungen der CRC auf die Implementation der Regelwerke in der Praxis

Die Ratifizierung der CRC in Südafrika im Jahre 1995 stellt einen Meilenstein in der Geschichte Südafrikas für die Implementation der Regelwerke zum Jugendstrafrecht dar. Von Interesse ist, ob die Bediensteten seit diesem Zeitpunkt eine Veränderung in der Situation von Kindern im Jugendstrafvollzug in Südafrika wahrnehmen, was Variable 132 eruiert. Es war den Befragten möglich, eine von drei Kategorien (ja sehr, ja, aber nur bis zu einem bestimmten Punkt, nein überhaupt nicht) anzukreuzen. Es antworteten auf diese Frage n=272 (67,3%) Befragte und 32,7% (132) der Befragten enthalten sich. 26,8% (73) sehen, dass sich die Situation sehr verändert hat, 45,6% (124) bis zu einem bestimmten Punkt, und 27,6% (75) erklären, die Situation habe sich seit der Ratifizierung nicht gewandelt.

Zusammenfassend befinden 72,4% (197) der Befragten seit der Ratifizierung eine Verbesserung der Zustände. 27,6% (75) verneinen eine Verbesserung. Dies gilt für Bedienstete der beiden Anstaltstypen in gleichem Umfang und unabhängig von ihrer beruflichen Stellung in der Einrichtung, ihrem Alter und ihrer ethnischen Zugehörigkeit.

Im Folgenden (Variable 132a) war es den Befragten möglich, näher zu konkretisieren, in welchem Themenbereich sich die Verbesserungen genau abzeichnen lassen. Es äußern sich n=58 Befragte in dem vorgesehenen Freiantwortfeld. Als Schwerpunkte ließen sich folgende Themen identifizieren: Bildung, Behandlung, Verbesserungen in allen Bereichen, tätliche

Übergriffe. Außerdem werden u.a. die Trennung von Kindern und Erwachsenen, verbesserte Untersuchungshaftbedingungen für Kinder, Spezialisierung der Einrichtungen auf Kinder, die Abschaffung der Körperstrafen und der Isolationshaft, Kinderrechte, Fürsorge und Schutz genannt. Das Antwort-Spektrum war sehr breit.

12.3.7 Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bediensteten in den Regelwerken

Für das Berufsverständnis der Bediensteten und ihre Einstellung zu den Werten der internationalen Regelwerke und zu der Auswirkung ihrer Einstellung auf ihre konkrete Arbeit lassen sich wertvolle Hinweise aus dem Verständnis der Bediensteten über das Ziel des Freiheitsentzuges für Kinder und Jugendliche ableiten (Variable 133). Näher aufschlüsseln können die Bediensteten ihre Vorstellung in folgende Rubriken: Delinquentes Verhalten muß mit Freiheitsentzug bestraft werden; die Bedingungen des Freiheitsentzugs müssen härter sein als bloßer Entzug des Freiheit; der Schutz der Gesellschaft über einen bestimmten Zeitraum; die Veränderung der Einstellung und des Wertesystems der Kinder/Jugendlichen; bei den Kindern/Jugendlichen das Verständnis dafür zu wecken, warum sie in Schwierigkeiten kamen, und zu versuchen, ihnen dabei zu helfen, zukünftige Probleme zu vermeiden, und um Kindern bessere Lebensgewohnheiten beizubringen. Es waren Mehrfachangaben möglich. Es antworten $n=322$ (79,7%) Befragte und 20,3% (82) enthalten sich. Für 25,8% (83) der Befragten liegt der Zweck des Jugendstrafvollzugs allein in der Behandlung, für 3,7% (12) allein im Schutz der Gesellschaft und für 0,9% (3) in Freiheitsentzug als einer besonders harten Bestrafung.

8,1% (26) der Befragten sehen das Ziel des Freiheitsentzugs in der Behandlung und in der besonderen Strafe und 2,8% (9) in der sicheren Verwahrung zum Schutz sowie der Strafe. 32,3% (104) befürworten den Schutz der Gesellschaft durch die sichere Verwahrung und gleichzeitig Behandlung. 26,4% (85) halten alle drei Bereiche (Behandlung, Strafe und Sicherung) für legitime Vollzugsziele.

Tabelle 10.37 spiegelt die Unterschiede im Antwortverhalten der Bediensteten der beiden Anstaltstypen wider ($p<.05$).

Von $n=238$ Bediensteten in den Gefängnissen sehen 22,3% (53) Behandlung als Vollzugsziel an. In den places of safety ($n=84$) äußern dies 35,7% (30) der Bediensteten. Im Verhältnis identifizieren sich in den places of safety mehr Bedienstete mit diesem Ziel. 3,4% (8) der Befragten in

den Gefängnissen und 4,8% (4) der Befragten in den places of safety be-
kennen sich zum Schutz der Gesellschaft als alleiniges Ziel. Die reine Be-
strafung heißen 1,3% (3) der Befragten in den Gefängnissen für gut und
keiner in den places of safety.

Tabelle 10.37: Vorstellungen über das Ziel der Freiheitsstrafe für Kinder

Ziele	prison % (n=238)	place of safety % (n=84)
Behandlung	22,3 (n=53)	35,7 (n=30)
Schutz	3,4 (n=8)	4,8 (n=4)
Strafe	1,3 (n=3)	0,0 (n=0)
Strafe+Behandlg.	9,2 (n=22)	4,8 (n=4)
Strafe+Schutz	2,9 (n=7)	2,4 (n=2)
Schutz+Behandlg.	30,3 (n=72)	38,1 (n=32)
Strafe+Schutz+Beh.	30,7 (n=73)	14,3 (n=12)

(missing values n=82)

p<.05

Sowohl Strafe als auch Behandlung befürworteten 9,2% (22) der Befragten
in den Gefängnissen und 4,8% (4) derer in den places of safety. Strafe zu-
sammen mit Schutz nennen 2,9% (7) der Befragten in den Gefängnissen
und 2,4% (2) in den places of safety.

Schutz der Gesellschaft sowie Behandlung favorisieren 30,3% (72) der
Befragten in den Gefängnissen und 38,1% (32) in den places of safety.

Alle drei Vollzugsziele führen 30,7% (73) der Befragten in den Gefäng-
nissen und 14,3% (12) derer in den places of safety an. Eine besondere
Härte als Ziel des Freiheitsentzugs wird deutlicher im Gefängnis akzentu-
iert; dies gilt auch für die Befürwortung aller drei Ziele. Sowohl die reine
Behandlung als auch Schutz und Behandlung befinden im Verhältnis mehr
Bedienstete in den places of safety als Bedienstete in den Gefängnissen als
unterstützenswert.

Die jeweilige berufliche Stellung wirkt sich ebensowenig auf die Befürwortung eines bestimmten Vollzugszieles aus wie das Geschlecht und die ethnische Zugehörigkeit.

Beim Alter der Befragten sind kaum Unterschiede ersichtlich, bis auf die Tatsache, dass alle Befragten, welche Strafe sowie Strafe und Schutz befürworten, also die härteren Vollzugsziele, 40 Jahre oder jünger sind. Dies ist insofern erstaunlich, als die jüngeren Bediensteten weniger stark vom Apartheidsregime durchdrungen sein dürften als die älteren Bediensteten.

12.4 Verständnis der Bediensteten für Ziele des Freiheitsentzugs für Kinder

Die Fokussierung der Regelwerke auf die Haftbedingungen der Insassen kann bei den Bediensteten auf Ablehnung stoßen, da sie ihre Belange und ihr eigenes Wohlergehen nicht genügend berücksichtigt sehen. Ob die Bediensteten die Aussage bestätigen können, dass die Anstalt mehr Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbedingungen der Bediensteten als auf die Insassen verwenden soll, eruiert Variable 134. Es antworten darauf $n=267$ (66,1%) Befragte und 33,9% (137) Befragte enthalten sich. 43,4% (116) können sich mit der Aussage identifizieren, und 56,6% können diese Aussage nicht bestätigen.

Von $n=205$ Befragten in den Gefängnissen machen 45,9% (94) diese Aussage. Von $n=62$ Bediensteten in den places of safety bestätigen 35,5% (22) diese Aussage. Obwohl kein signifikanter Unterschied besteht, ist in den Gefängnissen der Anteil an Bediensteten, die sich mit der Aussage identifizieren können, etwas höher als in den places of safety.

Keine Unterschiede zeichnen sich hinsichtlich Alter, Geschlecht und beruflicher Position ab.

Bei der ethnischen Zugehörigkeit ergibt sich jedoch ein signifikanter Unterschied ($p<.05$). Bei den Bediensteten europäischer Herkunft ($n=80$) bestätigen 56,3% (45) diese Aussage, bei $n=37$ Mischlingen 43,2% (16) Befragte, bei $n=131$ Befragten afrikanischer Herkunft 35,9% (47) und bei $n=10$ Asiaten 30,0% (3). Am deutlichsten findet die Fokussierung auf die Arbeitsbedingungen von Bediensteten statt auf die Haftbedingungen für Insassen bei den Bediensteten europäischer Herkunft ein positives Echo, mehr als jeder zweite Bedienstete bestätigt diese Aussage. Etwas weniger deutlich, aber immer noch stärker als bei den beiden restlichen Ethnien bestätigen dies die Mischlinge. Hinter dieser Einstellung kann sich die Ablehnung der Betonung der Rechte und Vollzugsbedingungen für Insassen

verbergen, welche die internationalen Regelwerke fordern. Offenkundiger vertreten dies Bedienstete europäischer Herkunft und Mischlinge. Insbesondere Bedienstete europäischer Herkunft dürften das Apartheidsregime und die dort dem Strafvollzug zugrunde liegende Philosophie immer noch verinnerlicht haben. Dies kann die Umsetzung der Regelwerke boykottieren.

12.5 Zufriedenheit mit der Arbeit

Die Zufriedenheit mit der Arbeit der Bediensteten ist auch daran erkennbar, ob sie gedenken, in nächster Zeit auf ihrer momentanen Stelle zu verbleiben, also ob sie ihre jetzige Arbeitsstelle weiterhin beibehalten wollen (Variable 135). Auf diese Frage antworten $n=349$ (86,4%) Bedienstete und 13,6% (55) enthalten sich. 79,1% (276) der Befragten möchten die momentane Beschäftigung aufrechterhalten, 20,9% (73) verneinen dies. Dies gilt in ähnlichem Umfang für Bedienstete beider Anstaltstypen, unabhängig vom Alter, Geschlecht und der ethnischen Zugehörigkeit der Befragten.

Konkret befasst sich Variable 136 mit der Zufriedenheit der Befragten mit ihrer Arbeit in der Anstalt. Es äußern sich $n=359$ (88,9%) der Befragten und 11,1% (45) enthalten sich. 20,9% (75) der Befragten sind sehr zufrieden, 32,0% (115) zufrieden und 29,8% (107) einigermaßen zufrieden mit ihrer Arbeit. 8,9% (32) sind unzufrieden und 8,4% (30) sehr unzufrieden.

Keine Unterschiede zeichnen sich bei einem Mittelwertsvergleich (T-Test) hinsichtlich Anstaltstyp und Alter der Befragten ab.

Bei der beruflichen Stellung der Bediensteten ergibt der Mittelwertsvergleich (T-Test) einen signifikanten Unterschied ($p<.01$). Bei $n=244$ Befragten in ausführender Tätigkeit liegt der Mittelwert (0) bei 1,7. Bei den leitend/speziell tätigen Bediensteten bei 1,9. Zufriedener mit ihrer Arbeit sind die einfachen Bediensteten, die ausführend tätig sind.

Ein weiterer unterschiedlicher Mittelwert tritt beim Geschlecht der Befragten auf ($p<.01$). Bei den männlichen Befragten ($n=265$) ergibt sich ein Mittelwert von 1,7, bei den weiblichen Befragten von 1,9. Männer sind somit zufriedener mit ihrer Arbeit als Frauen.

Unbehagen der Bediensteten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen kann die Qualität ihrer Arbeit mindern und zur Überforderung führen. Ob die Bediensteten es vorziehen würden, in einer Erwachsenenvollzugsanstalt zu arbeiten, erfragt Variable 137, worauf $n=330$ (81,7%) Befragte antworten und sich 18,3% (74) enthalten. 26,4% (87) der Befragten würden es vorziehen, in einer Vollzugsanstalt für Erwachsene zu arbeiten. Dies gilt

für Bedienstete beider Anstaltstypen in vergleichbarem Umfang, ferner unabhängig von Alter oder Ethnie.

Ein signifikanter Unterschied ergibt sich hinsichtlich der beruflichen Stellung der Befragten ($p < .01$). Tabelle 10.38 beleuchtet, dass von $n=196$ Befragten in ausführender Tätigkeit 31,6% (62) dieses Bedürfnis äußern; von $n=95$ Bediensteten in spezieller/leitender Tätigkeit erklären dies lediglich 14,7% (14) Befragte.

Tabelle 10.38: Wunsch, in einer Erwachsenenvollzugsanstalt zu arbeiten, differenziert nach der beruflichen Stellung in der Anstalt

Wunsch, in Erwachsenenvollzugsanstalt tätig zu sein	ausführende	leitend/speziell
	Vollzugstätigk. % (n=196)	% (n=95)
besteht	31,6 (n=62)	14,7 (n=14)
besteht nicht	68,4 (n=134)	85,3 (n=81)

(missing values $n=113$)

($p < .01$)

Deutlich schwerer scheint den ausführend tätigen Bediensteten der Umgang mit Kindern, und gerade dort ist möglicherweise der Einsatz von Fortbildung nötig, um diesem Grundgefühl entgegen zu wirken.

Männliche Befragte ($n=265$) zeigen signifikant häufiger den Wunsch an, in einer Vollzugsanstalt für Erwachsene zu arbeiten ($p < .01$). 30,2% (80) antworten entsprechend. Bei den weiblichen Befragten ($n=64$) äußern deutlich weniger, nämlich 10,9% (7), dieses Bedürfnis.

Von denjenigen Befragten ($n=83$), die angeben, lieber mit erwachsenen Insassen zu arbeiten, erklären nahezu alle (94,0%, $n=78$), dass sie einer besonderen Ausbildung bedürfen, um die Bedürfnisse von Kindern besser zu verstehen.

12.6 Zusammenfassung

Am vordringlichsten stellt sich für die Bediensteten eine Kinder- und Jugendorientierte und somit auf das Klientel des Jugendstrafvollzugs ausgerichtete Aus- und Fortbildung dar. In vielen Bereichen zeigt sich bei den Bediensteten ein großes Lernbedürfnis - der Wunsch, etwas über Men-

schenrechte und auch über Kinderpsychologie zu lernen, wird stärker in den Gefängnissen artikuliert, obwohl die Grundtendenz auch für die places of safety gilt.

Die Bediensteten haben die unterschiedlichsten Ideen und Wertvorstellung bezüglich ihrer Arbeit und dem Zweck des Freiheitsentzugs für Kinder und Jugendliche. Erfreulich ist, dass das Interesse an dem Thema Kinderrechte durchaus besteht, zwar verhaltener bei den Bediensteten in ausführender Tätigkeit, denen wohl die Praxisrelevanz des Themas nicht bewusst ist und denen dieses moderne Verständnis von Kindern und Kindheit widerstrebt, die möglicherweise immer noch den traditionell paternalistischen Ansatz befürworten. Die Anerkennung bestimmter Rechte für Kinder-Insassen würde die Haltung der Bediensteten ihrem Klientel gegenüber von vorne herein verändern und wäre möglicherweise auch in der Konzeption des Vollzugsalltags ersichtlich. Erstaunlich ist, dass Bedienstete afrikanischer Herkunft dem Rechtsansatz ablehnender gegenüberstehen als die Bediensteten der anderen Ethnien.

Den Gedanken der Rehabilitation befürworten eher Bedienstete in spezieller/leitender Tätigkeit, was möglicherweise mit ihrer konkreten Arbeitsbeschreibung zusammenhängt, die mehr den Gedanken der Reintegration beinhaltet als bei einfachen Fürsorgearbeitern oder Vollzugsbeamten. Allerdings wäre gerade bei diesen unmittelbar mit den Kindern arbeitenden Bediensteten die Verankerung der Reintegration als Haltung für ihre Arbeit wünschenswert.

Die Aufgabe des Strafvollzugs sehen die Bediensteten durchaus in unterschiedlichen Bereichen. Der Behandlungsgedanke findet dabei am meisten Anklang, allerdings durchaus verbunden mit dem Ziel der Sicherung zum Schutz der Gesellschaft oder der besonders harten Ausgestaltung von einer Freiheitsstrafe, was nicht den Regelwerken entspricht. Die Sicherung und die besonders harte Strafe werden seltener und eher in den Gefängnissen genannt.

Der Kenntnisstand bezüglich der internationalen Regelwerke ist eindeutig verbesserungswürdig. Interessant sind die Einschätzungen der Tauglichkeit der Regelwerke für die konkrete Vollzugspraxis. Bei einer Implementation sind Argumente, die auf diese Kritikpunkte näher eingehen wie beispielsweise der Dritte-Welt-Standard versus der Erste-Welt-Standard sowie der angezweifelte Realismus und mangelnde Ressourcen, erörterungsbedürftige Themenbereiche. Der Verbreitungsgrad der Gedanken der Regelwerke auf möglichst praxisnahe Art und Weise ist jedenfalls zu erhö-

hen. Die Verbreitung von Handbüchern zum Jugendstrafrecht scheint in diesem Zusammenhang ebenfalls sinnvoll zu sein. Die konkrete Auswirkung der Ratifizierung der CRC auf die Verbesserung des Jugendstrafvollzugs ist für einen erheblichen Teil der Bediensteten wahrnehmbar.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Bediensteten statt die Haftbedingungen der Insassen zu fokussieren, findet bei mehr als 40% der Befragten ein positives Echo. Die Einbeziehung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten dürfte den Grad der Ablehnung der Umsetzung der Regelwerke mit dem Hauptfokus auf die Haftbedingungen verringern. Deutlicher erklären dies Vollzugsbeamte in den Gefängnissen.

Wie schlecht die Arbeitsbedingungen im einzelnen sein können, ergibt sich aus einem Gespräch, das in St. Albans mit unserem Koordinator der Stichprobe stattfand: Im Jugendtrakt, den wir besichtigten, gab es nun einen kleinen Raum sowie eine eigene Toilette für Bedienstete. Der Beamte erklärte, dass diese Räumlichkeiten erst seit kurzem eingerichtet wurden und die Bediensteten lange dafür kämpfen mussten. Davor existierte keine Rückzugsmöglichkeit und keine eigene Sanitäreanlage an der Arbeitsstelle. Im Untersuchungshafttrakt seien teilweise 2 Beamte für 260 Insassen zuständig, insbesondere die Nachtschichten seien überfordernd.

Dennoch ist jeder zweite Bedienstete mit seiner Arbeit zufrieden. Allerdings würde es ein Viertel der Befragten vorziehen, in einer Vollzugsanstalt für Erwachsene zu arbeiten - Bedienstete mit einfacher Tätigkeit eher als spezialisierte oder leitende Beamte. Nahezu alle äußern den Wunsch nach Aus- und Fortbildung im Umgang mit Jugendlichen. Gerade für diese Gruppe ist das Angebot von Aus- und Fortbildung zu intensivieren. Im Vollzugsalltag haben die einfachen Beamten sehr viel Kontakt zu den Insassen, der vor allem regelmäßig und unmittelbar stattfindet. Zur Verbesserung des Vollzugs- und des Arbeitsklimas ist eine Schulung der Bediensteten ein wichtiger Faktor.

12.7 Veränderungswünsche und Reformbedarf

12.7.1 Veränderungswünsche

Zunächst konnten die Befragten angeben, ob sie den Wunsch haben, etwas in der Anstalt zu verändern (Variable 138). Es antworteten auf diese Frage n=309 Befragte und 23,5% (95) enthalten sich. Mehr als zwei Drittel (208) haben ein Veränderungsbedürfnis und 37,7% (95) verneinen dies. In Tabelle 10.39 wird deutlich, dass das Antwortverhalten der Bediensteten der

beiden Anstaltstypen sich signifikant voneinander unterscheidet ($p < .05$). Von $n=82$ Bediensteten in den places of safety äußern 57,3% (47) einen Wunsch nach Veränderung. In den Gefängnissen ($n=227$) möchten 70,9% (161) Befragte etwas verändern.

Tabelle 10.39: Wunsch nach Veränderung differenziert nach Anstaltstyp

Reformbedürfnis	prison	place of safety
	% (n=227)	% (n=82)
vorhanden	70,9 (n=161)	57,3 42,7
nicht vorhanden	29,1 (n=66)	34,7 (n=35)

(missing values $n=95$)

($p < .05$)

Je nach der beruflichen Stellung der Befragten ergibt sich ein weiterer signifikanter Unterschied ($p < .01$). Von $n=191$ Befragten in ausführender Tätigkeit möchten 63,9% (122) etwas in der Anstalt verändern. Von $n=84$ Bediensteten in leitender/spezieller Tätigkeit zeigen 79,8% (67) Entsprechendes an. Möglicherweise ist das Problembewußtsein bei Bediensteten mit spezieller oder leitender Tätigkeit größer. Bei den jüngeren Befragten bis zu 40 Jahren ($n=269$) erklären dies 69,1% (186), bei den Älteren ($n=35$) 57,1% (20) Befragte.

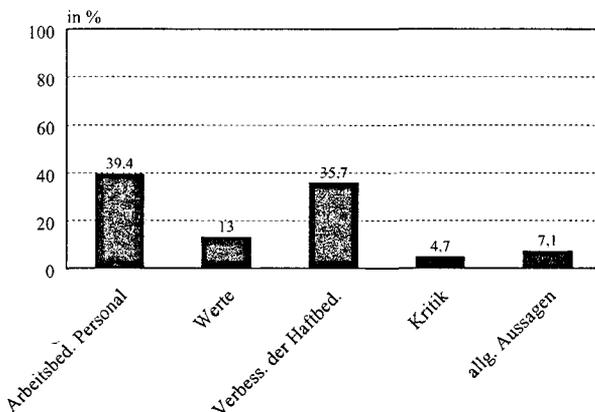
Ein deutlicher Unterschied zeigt sich bei dem Geschlecht der Befragten ($p < .01$). Bei den männlichen Befragten ($n=256$) möchten 64,5% (165) etwas verändern, bei den weiblichen Befragten ($n=52$) erklären dies 82,7% (43) Befragte.

Die ethnische Zugehörigkeit der Befragten wirkt auf das Antwortverhalten der Befragten ein. Von $n=12$ Asiaten äußern 91,7% (11) den Wunsch, etwas zu verändern. Bei den Afrikanern ($n=158$) befinden dies 58,9% (93) als wichtig, bei den Mischlingen ($n=44$) 77,3% und bei den Befragten europäischer Herkunft ($n=84$) 75,0% (63). Deutlich weniger der afrikanischen Bediensteten räumen dieses Bedürfnis ein als die Befragten der anderen ethnischen Gruppen.

In Folge konnten die Bediensteten in einem Freiantwortfeld (Variable 138a) konkret verbalisieren, was sie in der Anstalt verändern möchten. Dabei waren Mehrfachangaben möglich. Davon machen 189 Befragte

Gebrauch. Wie auch der Insassen-Fragebogen endet dieser Fragebogen mit qualitativen Fragen.

Abbildung 10.21: Veränderungswünsche (Mehrfachnennungen)



Die Darstellung in Abbildung 10.21 bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den gesamten Nennungen zu der Frage nach Änderungswünschen ergeben. Insgesamt gab es dazu 322 Nennungen. Diese Zahl resultiert aus den Mehrfachnennungen von den 189 Befragten, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Die Befragten sprechen dabei fünf unterschiedliche Themenbereiche an. Von den Nennungen entfallen 39,4% auf die Arbeitsbedingungen des Personals, 13,0% auf die Vermittlung von Werten, 35,7% auf die Verbesserung der Haftbedingungen, 4,7% äußern statt einem Wunsch Kritik und 7,1% machen allgemeine Aussagen.

Hinter diesen zusammenfassenden Kategorien verbergen sich sehr interessante und konstruktive Anregungen, die den Blickwinkel des Betrachters auf Bereiche lenken, die nicht unbedingt vom Fragebogen thematisiert wurden.

Das Hauptaugenmerk der Befragten richtet sich auf die eigenen Arbeitsbedingungen. Am häufigsten genannt werden die Bereiche Management der Anstalt und Fortbildungsmöglichkeiten.

Besonders auffällig ist die Kritik an der Anstaltsleitung, wie z.B. „personnel must kept busy the whole day“, „dehumanizes the employee to someone who must be thankful for work“, „structure must become more coordinated and scientific“, „there should be more coordination of services

and the multidisciplinary case management system should be introduced“, „put staff members in positions where they are trained for“, „management attitude towards workers“, „the management of the prison should be part of decision making“, „inferior management styles“, „the whole method of management of this facility towards incarceration of children“, attitude of management“. „Staff should ideally be carefully selected, screened before allowed to work in a juvenile facility.“ Auch die bessere Kontrolle der Arbeit der Bediensteten wird angeführt.

Bei Fortbildungsmöglichkeiten spiegeln sich in den Wünschen verschiedene Aspekte. Fortbildung sollte allen Bediensteten, auch denen in niederen Positionen offen stehen, „at present only professional and skilled members can work with children“. Das Bedürfnis, mit den Insassen gut umgehen zu können „for better integration with inmates“, insbesondere mit gefährlichen oder aggressiven Gefangenen wird geäußert. „Members are only trained to react in a military way“.

Auch auf das Sozialverhalten der Bediensteten richten sich Änderungswünsche. „Degree of cooperation and tolerance between different categories of staff“, „clarification of rules and boundaries between different staff members“, „better relationship between members“, „more team work“, „attitude of staff on staff“, „personal who behave like children“. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Teamarbeit wird gewünscht und wohl als Manko empfunden.

Die Wünsche zielen ferner auf die Verbesserung der Infrastruktur und der Ressourcen für die Verwirklichung der Arbeit sowie auf die Verschönerung der Arbeitsumgebung mit dem Ziel, „to make it more people friendly“. Allgemein die Arbeitsbedingungen betreffend, werden Stressabbau und die Verbesserung der Arbeitszeiten (Schichtarbeit) sowie der Bezahlung aufgezählt.

Die Bediensteten geben einige Anregungen für die Veränderung der Haftbedingungen der Insassen. Angesprochen werden bauliche Veränderungen wie etwa in den Zellen, dem Speisesaal, dem Innenhof oder dem gesamten Gebäude. Insbesondere Bildung und Freizeit sind zu verbessern, und zwar sowohl das Angebot an Bildungsprogrammen als auch deren Ausstattung. Ähnliches gilt für den Bereich Freizeit.

Das Thema Disziplin/Kontrolle/Autorität beschäftigt die Bediensteten. Einerseits äußern sie Wünsche nach „more power for wardens“ und „less privileges for inmates“ sowie „strict control of juveniles privileges“. Andererseits fordern sie „proper disciplinary measures for inmates“, „control of

members“ und kritisieren die Unkontrollierbarkeit der Bediensteten. Auch wäre eine „attitude of members“ wünschenswert, that would lead to more discipline among prisoners“. „There is too little ways in which to discipline prisoners“.

Ferner soll die Außenwelt (Gemeinden, Behörden und Institutionen) in die Rehabilitation eingebunden werden. Außerdem werden die hygienischen Bedingungen genannt, die Verpflegung und vor allem die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes.

Der Wunsch nach Vermittlung von Werten beinhaltet Unterschiedliches. Der Fokus richtet sich besonders darauf, die Verständigung zwischen Insassen und Bediensteten zu verbessern. „Better relation wardens to prisoners, to understand inmates better“. Die Haltung der Bediensteten sollte sich ferner darauf richten, die Insassen zu unterstützen und sich wirklich zu engagieren. Vermisst wird „commitment“. Unter Diskriminierung und Rassismus durch Bedienstete leiden sowohl Bedienstete als auch Insassen. Die Verhinderung dieses Phänomens ist erwünscht. Desweiteren sollen die Kinderrechte verwirklicht und den Kindern Werte vermittelt werden.

Hinter den kritischen Anmerkungen verbergen sich natürlich auch Wünsche, diese Phänomene wie z.B. Korruption abzuschaffen.

Die allgemeinen Aussagen werden zum Teil über die Anstalt, über das Justizsystem als solches und über das Ministerium gemacht. Der Wunsch nach der Einrichtung eines psychologischen Dienstes wird geäußert. Die Kommunikationsstruktur zwischen Ministerium und Vollzugsanstalt soll verbessert werden.

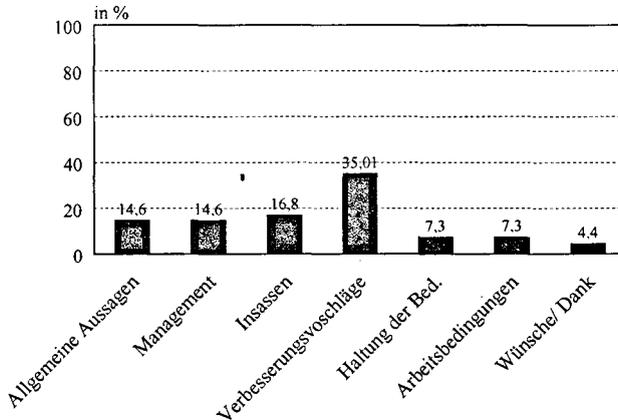
Es äußern sich zu der Fragestellung n=85 Bedienstete der places of safety und n=104 Bedienstete der Gefängnisse. Bedienstete in den Gefängnissen machen im Verhältnis weniger von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Meinung zu äußern. Die Gewichtung der Wünsche ist in beiden Anstaltstypen zunächst ähnlich. Allerdings ist der Bereich Werte (n=42) für Bedienstete in den places of safety (57,1%, n=24) ein wichtigeres Thema als für Bedienstete in den Gefängnissen (42,9% (n=18). Diese wiederum äußern häufiger den Wunsch nach Verbesserung der Haftbedingungen (59,1%, n=68). Dieses Thema hat weniger Bedeutung für Bedienstete in den places of safety (40,9%, n=47).

12.7.2 Ergänzende Kommentare

Im zweiten Freiantwortfeld (Variable 139) konnten die Bediensteten ergänzend kommentieren. Es artikulierten sich n=89 Befragte und n=315 ent-

halten sich. Abbildung 10.22 gibt einen Überblick über die Themenbereiche, in denen sich die Bediensteten ergänzend äußerten.

Abbildung 10.22: Kommentare (Mehrfachnennungen)



Die Kommentare wurden sieben Themen zugeordnet: allgemeine Aussagen, Aussagen über das Management, über Insassen, über die Haltung der Bediensteten, über Arbeitsbedingungen, Verbesserungsvorschläge und Dank. Die Darstellung in dieser Abbildung bezieht sich auf die Prozentangaben, die sich aus den Nennungen zu dieser Frage ergeben. Insgesamt gab es 137 Nennungen, die aus den Mehrfachnennungen von $n=89$ Befragten resultieren, die zu diesem Thema mindestens eine Angabe gemacht haben. Von den Nennungen entfallen 14,6% auf allgemeine Aussagen und 14,6% auf Aussagen über das Management. 16,8% der Nennungen betreffen die Insassen und 35,0% der Nennungen enthalten Verbesserungsvorschläge. 7,3% der Nennungen entfallen auf die Haltung der Bediensteten, 7,3% auf ihre Arbeitsbedingungen, und 4,4% enthalten eine Dankesbekundung zu der Untersuchung.

Hauptsächlich richten sich die Verbesserungsvorschläge auf die Haftbedingungen der Insassen, vor allem auf Bildungsmöglichkeiten für Insassen aber auch für Bedienstete, Verbesserung der Infrastruktur, der Ausstattung mit Arbeitsmitteln sowie dem Wunsch nach Aufstockung des Budgets. Der Bereich Hygiene und Verpflegung der Insassen wird genannt wie z.B. „change of meal times, improvement of food“ sowie die Zusammenarbeit mit Behörden, Angehörigen der Insassen und Außenstehenden.

Unter Aussagen über die Insassen gibt es vor allem Kommentare zu Erziehungsmethoden, der Ausgestaltung eines kindgerechten Strafvollzugs sowie Kinder- und Menschenrechten. Es fallen Bemerkungen wie „there must be separate prisons for all juveniles and children, very little attention is given to them in prison, here aren't even facilities for them“.

Kurze Kommentare lassen schlimmes vermuten: „prisoners suffer“ oder „prisoners are treated as subhuman“. Bedienstete sehen es als wichtig an, den Insassen Werte zu vermitteln, wie etwa „that there is a purpose in their lives“, „help that they never fall in the same trap they were before“, „inmates must have their own vision and mission in life“. Es treten jedoch auch härtere Einstellungen auf: „punishment back such as using batons, iron legs etc.“, „discipline back“ oder etwa „there must be serious punishment“.

Hinsichtlich der Forderungen der Regelwerke wird einerseits Bedarf geäußert, Kinderrechte im Vollzug anzuwenden. Es gibt resignierte Kommentare wie etwa: „we are far from realizing the goals of the UN convention because of the Apartheid era“ oder „there are some race groups who always see to it that children suffer in this institution by infringing their rights“. Eine Stimme fordert die Stärkung der Opferrechte statt der Menschenrechte für Täter.

Aussagen über das Management sind meistens kritisch, wie z.B. „I must be able to treat them as children without the fear of being charged, eg. play soccer with them“. „Staff grievance should be attended by the management“, „to avoid nepotism by management“, „management must train the staff more and more“ oder „to employ more practically experienced personnel in management“ oder „the management is running this institution in an old manner“.

Zur Haltung des Personals gibt es Kommentare wie „dismiss all the old stubborn racists and corrupt prison officials“, „more discipline of staff“, „staff members must understand the juveniles delinquency“ aber auch „do not ignore the workers need for they are becoming demotivated“ oder „old personnel take prison as the place of punishment“, „members with long service in Dep. have a stereotype about reforming and rehabilitation“. Die Frustration, die in der Arbeit wurzelt, spiegelt sich in dem Kommentar „staff is generally very demotivated, oppressed and frustrated which gets taken out on prisoners“. Es besteht der Wunsch danach, dem Personal Würde zu verleihen.

Allgemeine Aussagen sind z.B. Bemerkungen über die Nichteinhaltung des Trennungsgrundsatzes, über die spezielle Konzeption der Anstalt, z.B.

als Untersuchungshaftanstalt oder über das Ministerium: „the department DCS should be both good to the employees and inmates“.

Bei den Kommentaren zu den Arbeitsbedingungen findet sich ähnliches wie bei den Veränderungswünschen, Klage über Stress, der Wunsch nach kürzeren Arbeitszeiten und besserer finanzieller Absicherung.

12.7.3 Zusammenfassung

Mit diesen Freiantworten gelang es, die kritischen Stimmen der Bediensteten sowie ihre Anregungen aufgrund ihrer jeweiligen beruflichen Erfahrungen zu erfassen. Einerseits sind deutliche Schwerpunkte erkennbar, andererseits vervollständigen aber auch Einzelreaktionen das Bild. Dabei konnten zusätzliche wertvolle Einblicke in Umsetzungshindernisse für die Mindeststandards in der Praxis gewonnen werden. Für die Bediensteten steht das Management der Anstalt im Brennpunkt für Haftbedingungen, aber vor allem auch für die Arbeitsbedingungen der Bediensteten. Die Bediensteten wünschen sich eine kompetentere und engagiertere Anstaltsleitung. Auch die Haltung der Leitung gegenüber den Untergebenen ist überdenkenswert.

Aber nicht nur das Verhalten der Leitung, sondern das Sozialverhalten der Bediensteten per se gegenüber Kollegen ist ein wichtiger Faktor für Unzufriedenheit und Frustration, die sich natürlich auf die Arbeit der Bediensteten auswirkt und somit auch die Insassen tangiert.

Überdenkenswert ist die Haltung der Bediensteten zu ihrem Beruf und vor allem gegenüber den Insassen. Es gibt wenig positive Äußerungen über die Insassen, ein Manko in der Interaktion wird auch auf der Bediensteten-seite artikuliert. Der Bedarf an Unterstützung, ein Verständnis für ihr „Klientel“ zu entwickeln, und an einer entsprechenden Ausbildung wird sichtbar. Die Umgangsweise mit den Jugendlichen ist auf Versorgung, Sicherung und Kontrolle beschränkt. Wirkliche Beziehungen zu den Jugendlichen anzuknüpfen ist oft verpönt. Solange keine wirkliche Annäherung und Auseinandersetzung mit den jungen Menschen stattfindet und solange quasi ein „Feindbild“ aufrechterhalten wird, wird der Vollzugsalltag sehr stark von Konflikten geprägt sein und der Stresslevel für die Arbeit sowie die Zufriedenheit bestimmt nicht zunehmen. Engagement in diesem Bereich, insbesondere in den Gefängnissen, ist jedoch schwierig zu erreichen.

Für Bedienstete in den Gefängnissen ist das Bedürfnis größer, die Haftbedingungen für die Insassen zu verbessern, als in den places of safety. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Mindeststandard in den places of safety besser sein dürfte als in den Gefängnissen. Für einen schlechteren Zustand

der Gefängnisse spricht auch, dass die Bediensteten sich weit mehr Veränderung in ihrer Anstalt wünschen als Bedienstete in den places of safety.

II. Der Jugendstrafvollzug und die Umsetzung der JDL aus Bedienstetenperspektive

1. Vollzugsstile in ihrer jeweiligen Umsetzung der JDL

Zur Erfassung der Sichtweise der Bediensteten über die Vollzugsrealität und der Umsetzung der Mindeststandards sind in diesem Fall 38 Variablen des Fragebogens als Indikatorvariablen ausgewählt worden, entsprechend dem Verfahren bei der Auswertung der Insassenbefragung.²⁵

1.1 Standardprofil (durchschnittliche Einschätzungen)

Das durchschnittliche Spektrum an Einschätzungen der Befragten, das sich in den Indikatorvariablen spiegelt, dient wie auch bei den Insassen als Bezugsgröße und als Standardprofil, mit dem Ziel, ein Gesamtbild zum Vollzugsalltag zu entwickeln - diesmal aus Bedienstetenperspektive. Auch die Antworten der befragten Bediensteten sind als Repräsentanten für die einzelnen Anstalten und die Anstalten wiederum als Repräsentanten für den tatsächlichen Vollzugsalltag zu verstehen. Einzelne Stile von Vollzugsanstalten in der Umsetzung der Mindeststandards werden dem Standardprofil gegenübergestellt. Von Interesse ist zu analysieren, wo die Standards gut oder schlecht umgesetzt und Probleme gut oder schlecht gelöst wurden.

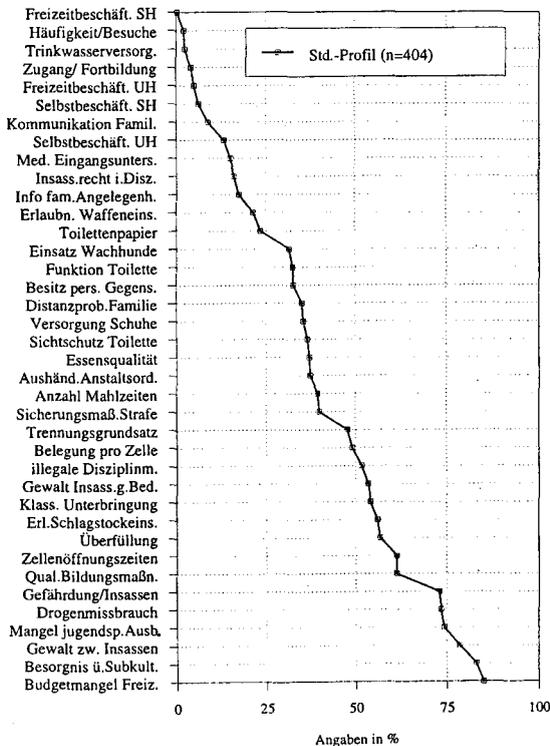
Anschließend erfolgte die Verdichtung dieser Variablen, indem die Aussagen der Bediensteten entweder als positiv und negativ eingestuft wurden. Bei den Skalafragen mit fünf Abstufungen wurde „immer“ und „fast immer“ je nach Fragestellung als positiv oder negativ zusammengefasst und entsprechend „manchmal, selten und nie“ als korrespondierende Kategorie. Die Zuordnung von „manchmal“ zu „selten“ und „nie“ erfolgte mit der Überlegung, dass eine bestimmte Handlung nicht konsequent durchgeführt wurde, sondern bestimmte Dinge wie z.B. die Klassifizierung der Insassen, der Einsatz von Wachhunden oder der Trennungsgrundsatz teilweise sehr unterschiedlich praktiziert wurden. Bei der Variablen Belegung ist zunächst der Mittelwert gebildet worden. Im folgenden sind alle Angaben, die höher

²⁵ Vgl. Kap. 9 II.

als der Mittelwert aus allen Angaben lagen, als negativ und die niederen als positiv zusammengefasst worden.

Anhand der unterschiedlichen negativen Ausprägungen der Variablen wurde wie bei der Insassen-Auswertung eine Rangreihe erstellt. (Die Variable mit der geringsten negativen Ausprägung zuerst und alle weiteren danach, zuletzt die Variable mit den höchsten negativen Werten.) Diese Einordnung resultierte auch hier in einer durchschnittlichen „Verlaufskurve“ diskreter Werte mit spezifischen Ausprägungen für die Gestaltung der Vollzugspraxis (zur optischen Verdeutlichung als Profil). Diese absteigende Linie spiegelt die Einschätzungen, wie der internationale Standard im südafrikanischen Vollzug umgesetzt wird, wider, diesmal anhand der Einschätzungen der befragten Bediensteten.

Abbildung 10.23: Standard-Profil



Bei mehr als der Hälfte der Indikatorvariablen haben weniger als die Hälfte der Befragten eine negative Einschätzung. Auch hier gilt die Prämisse, dass die Bedingungen im Vollzug schlecht sein dürften, wenn sich mehr als die Hälfte der Befragten negativ äußert.

Nach Auffassung von mehr als der Hälfte der Bediensteten sind die Insassen, was Freizeitangebote, die hygienischen Bedingungen, die Ausgestaltung der Kommunikation sowie der Besuche und Verköstigung betreffend, gut versorgt. Die Grundversorgung der Insassen und die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, wie sie in den Mindeststandards artikuliert werden, ist nach Einschätzung der Bediensteten weitgehend zureichend.

Deutlich negativer wird es, wenn es um die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes geht, illegalen Disziplinarmaßnahmen, der Gewalt der Insassen gegenüber Bediensteten und Mitinsassen, Überfüllung, der Ausbildung der Bediensteten sowie Ressourcenmangel. Die in diesen Themen begründeten Defizite übersteigen zu einem großen Teil den Wirkungsbereich der Befragten, da sie sich zunächst anderen Ursachen leichter zuordnen lassen. Die dahinterstehende Botschaft lautet: „Wir tun alles, aber wir kommen nicht weiter“. Bemerkenswert ist die Frustration, die in dieser Rangreihe zutage tritt. Insbesondere scheint ein guter Teil der Probleme in den Insassen begründet zu sein; die Insassen werden von den Bediensteten als Negativ wahrgenommen. Die Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen ist einerseits auf Kontrolle, Sicherheit und Disziplin beschränkt, andererseits auf die Bereitstellung von Angeboten und der Grundversorgung.

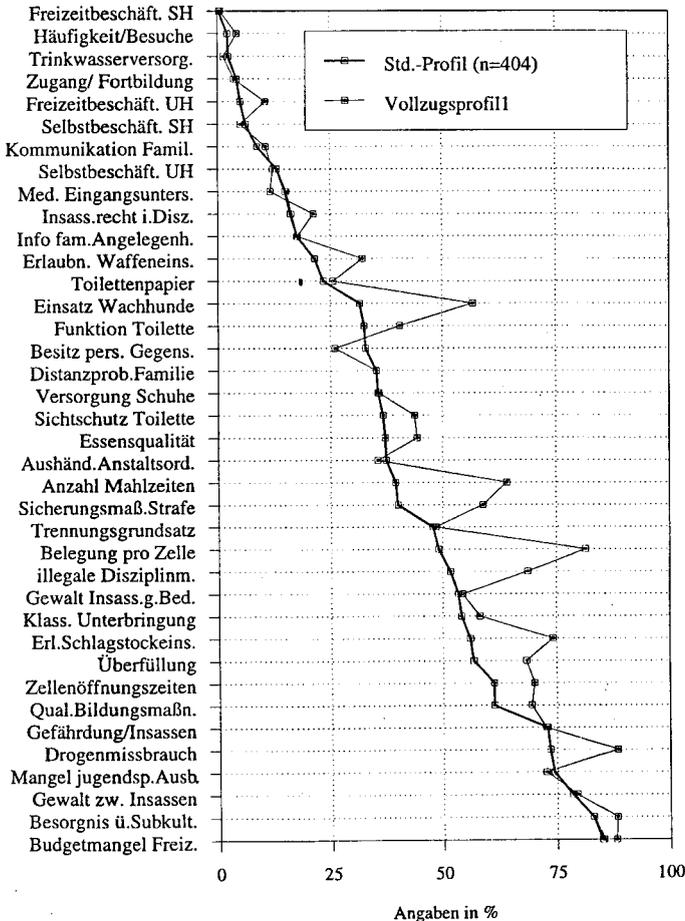
Anhand des jeweiligen Kurvenverlaufs und Trends lassen sich die einzelnen Vollzugsprofile der 18 Anstalten wie bei der Insassen-Auswertung in drei verschiedene Hauptgruppen zusammenfassen. Es interessiert im folgenden die Varianz zwischen dem Standardprofil und den drei anderen Profilen.

1.2 Vollzugsprofil 1

Es lassen sich 7 Anstalten diesem Profil zuordnen, das durch einen schlechteren Standard charakterisiert wird als der Durchschnitt. Bei diesen Anstalten handelt es sich um Gefängnisse.

Im oberen Bereich der Rangreihe sind keine Unterschiede zum Standardprofil erkennbar. Der weitere Verlauf der Kurve ist ab „Erlaubnis zum Waffeneinsatz“ zwar nicht durchgehend, aber in vielen Punkten negativer als das Standardprofil. Erst im unteren Bereich decken sich die Einschätzungen in beiden Profilen. Besonders problematisch sind die Punkte An-

Abbildung 10.24: Vollzugsprofil 1



zahl/Mahlzeiten, Belegung pro Zelle, Sicherungsmaßnahmen zur Bestrafung, dem stärkeren Einsatz illegaler Disziplinarmaßnahmen, die Erlaubnis zum Schlagstockeinsatz, Drogenmissbrauch und der Einsatz von Wachhunden.

Anstalten dieses Typus kennzeichnet ein deutlich repressiveres Regime, das nicht vor Verstößen gegen die Regelwerke zurückschreckt. Gleichzeitig

kennzeichnet sie Überbelegung. Selbst wenn die Serviceleistungen der Anstalt nicht von dem Durchschnitt abweichen und eine Grundversorgung zu existieren scheint, was insbesondere den Bereich Freizeit, Kommunikation mit der Außenwelt und Hygiene betrifft, lässt die geringe Anzahl an Mahlzeiten Rückschlüsse auf die tatsächliche Qualität des Vollzugs zu, die möglicherweise schlechter ausfällt, als es zunächst scheint. Bei Gefängnissen, die unter diese Profil fallen, handelt es sich im Wesentlichen um größere Gefängniskomplexe, die deutlich überbelegt sind und die auch stärker von Ressourcenknappheit tangiert werden als kleinere Anstalten.

1.3 *Vollzugsprofil 2*

Abbildung 10.25 beleuchtet, dass bei den sieben Anstalten, die unter dieses Profil fallen, die Einhaltung der Mindeststandards besser verwirklicht wird als in den anderen beiden Profilen. Unter diesen Anstalten befinden sich alle fünf places of safety und zwei Gefängnisse.

Sowohl im unteren Bereich als auch im oberen Bereich der Rangreihe halten sich die Unterschiede zu dem Standardprofil in Grenzen. Im mittleren Bereich der Kurve sind in einzelnen Punkten deutliche Unterschiede festzustellen. Dies betrifft die Themen Überbelegung, Kontrolle, Sicherheit und Disziplin, die Anzahl der Mahlzeiten sowie die Besorgnis über Subkultur und Drogenmissbrauch.

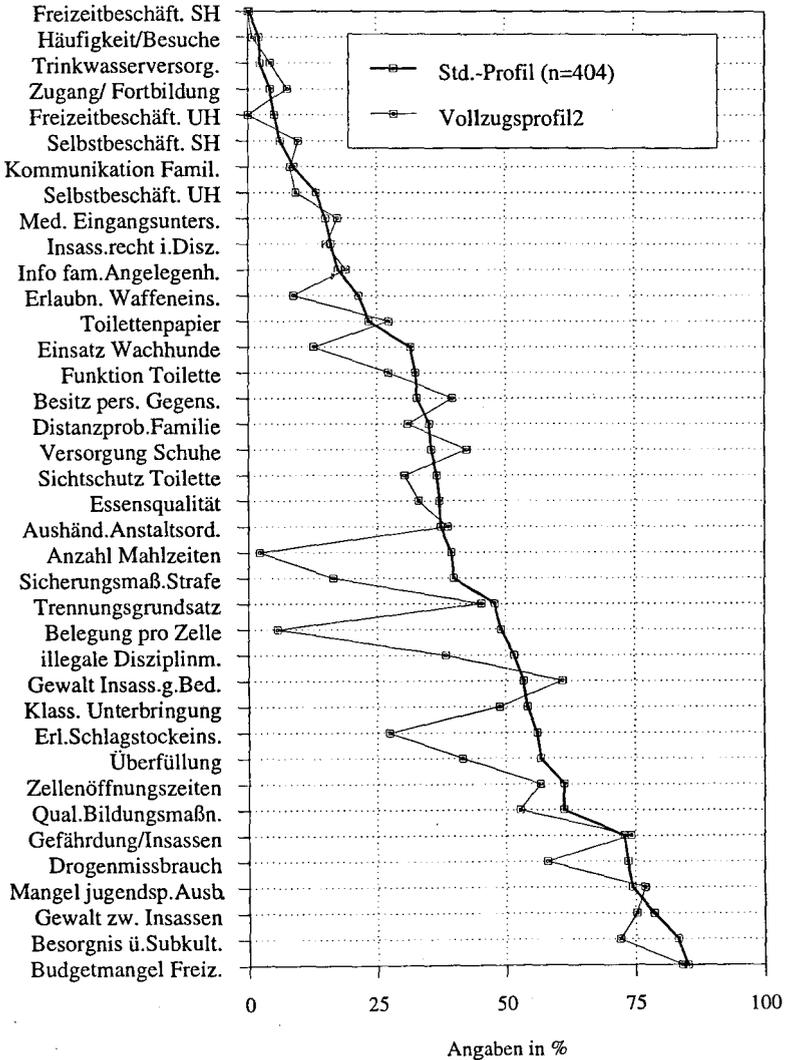
Wie auch bei den Insassen schneidet der place of safety B am Besten ab, allerdings erlangt die Modellvollzugsanstalt C eine vergleichbare Qualität. Bei allen Anstalten, die dieses Profil aufweisen, handelt es sich um eher kleine Einrichtungen.

1.4 *Vollzugsprofil 3*

Dieses Profil nähert sich bei einem Trendvergleich dem Standardprofil an. Drei Gefängnisse lassen sich diesem Profil zuordnen.

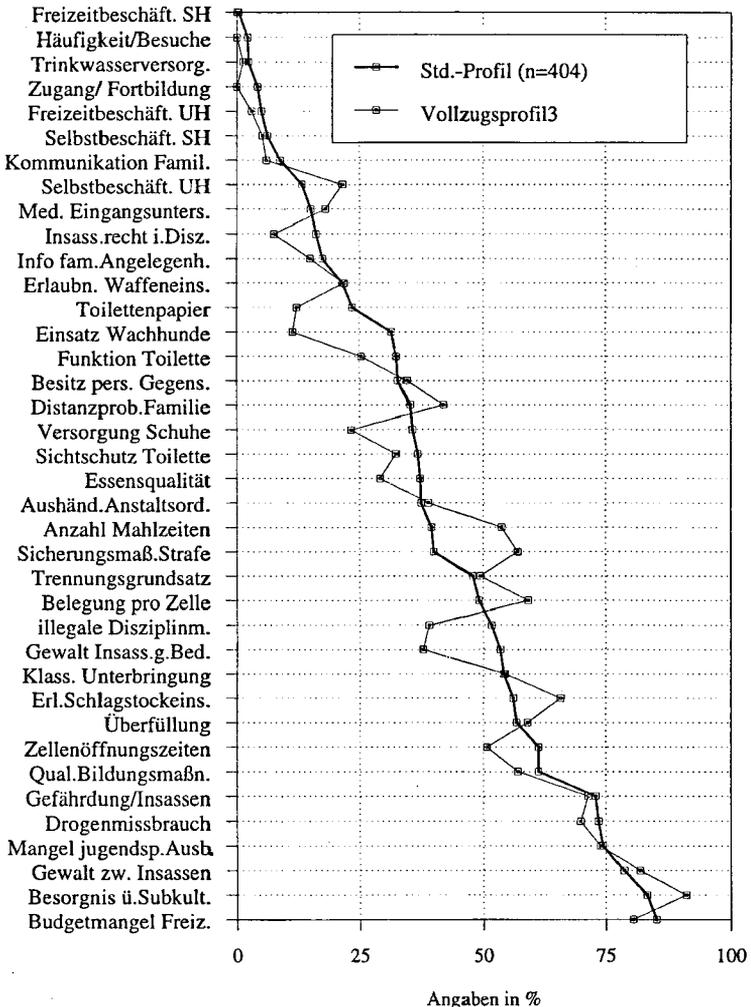
In Abbildung 10.26 wird ersichtlich, dass es allerdings in einzelnen Punkten Abweichungen ins Gute oder Schlechte, aber ohne sichtbare Ausreißer gibt. Etwas problematischer stellt sich die Thematik Anzahl von Mahlzeiten, die Belegung pro Zelle, der Einsatz von Sicherungsmaßnahmen zur Bestrafung und die Erlaubnis zum Schlagstockeinsatz dar. Deutlich positiver empfunden wird die Verfügbarkeit von Toilettenpapier, der Einsatz von Wachhunden, die Versorgung mit Schuhen. Der Einsatz illegaler Disziplinarmaßnahmen sowie Gewalt der Insassen gegenüber Be-

Abbildung 10.25: Vollzugsprofil 2



diensteten wird seltener angeführt. Bei den Gefängnissen handelt es sich um zwei kleinere und einen größeren Gefängniskomplex.

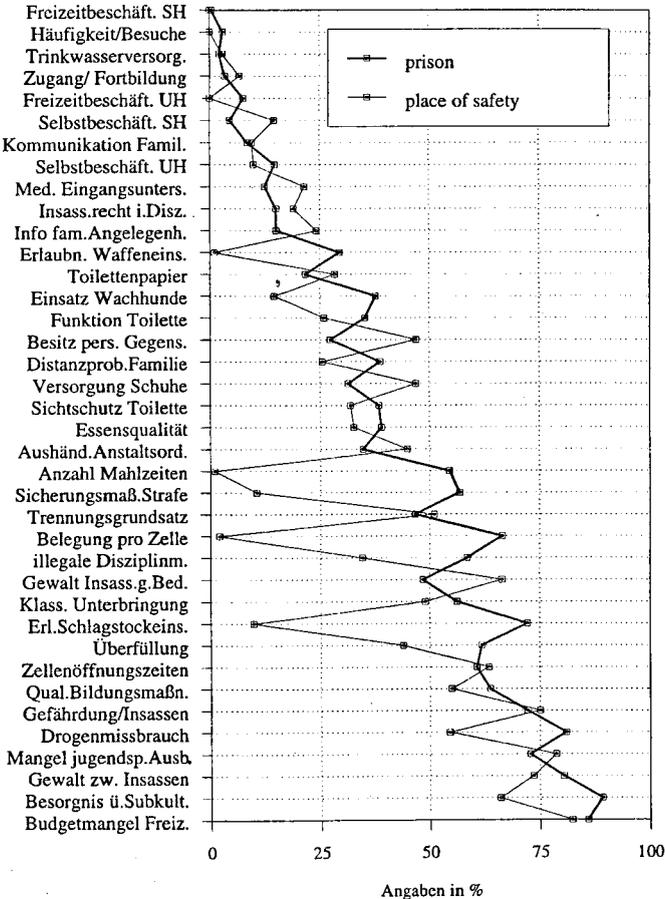
Abbildung 10.26: Vollzugsprofil 3



1.5 Unterschiede in den Gefängnissen und places of safety

Aufschlussreich ist auch aus Bedienstetenperspektive die jeweilige Realität des Vollzugs in den beiden Anstaltstypen, was Abbildung 10.27 beleuchtet.

Abbildung 10.27: Vollzugsprofil differenziert nach Anstaltstyp



Hinsichtlich wichtiger Bereiche bestehen signifikante Unterschiede. Am deutlichsten ist der Unterschied bei der Belegung pro Zelle, der Anzahl an Mahlzeiten und der Erlaubnis zum Schlagstockeinsatz. Der Bereich Freizeit, Kommunikation und Besuche, die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes, die hygienischen Bedingungen und auch die Essensqualität werden ähnlich eingeschätzt. Die Zellenöffnungszeiten verhalten sich in beiden Anstaltstypen nach Auffassung der Bediensteten ähnlich.

Die Gewalttätigkeiten der Insassen gegenüber den Bediensteten werden von Bediensteten der places of safety als negativer empfunden. Die Situation der Bediensteten erscheint dort problematischer. Als Manko empfinden Bedienstete in beiden Anstaltstypen den Mangel an jugendspezifischer Ausbildung, genauso wie die Gewalt der Insassen untereinander, die Gefährdung der Insassen sowie den Budgetmangel. Als unproblematischer wird in den places of safety die Besorgnis über Subkultur und Drogenmissbrauch der Insassen empfunden. Diese Merkmale und die Überbelegung charakterisieren sehr stark den Vollzugsalltag in den Gefängnissen.

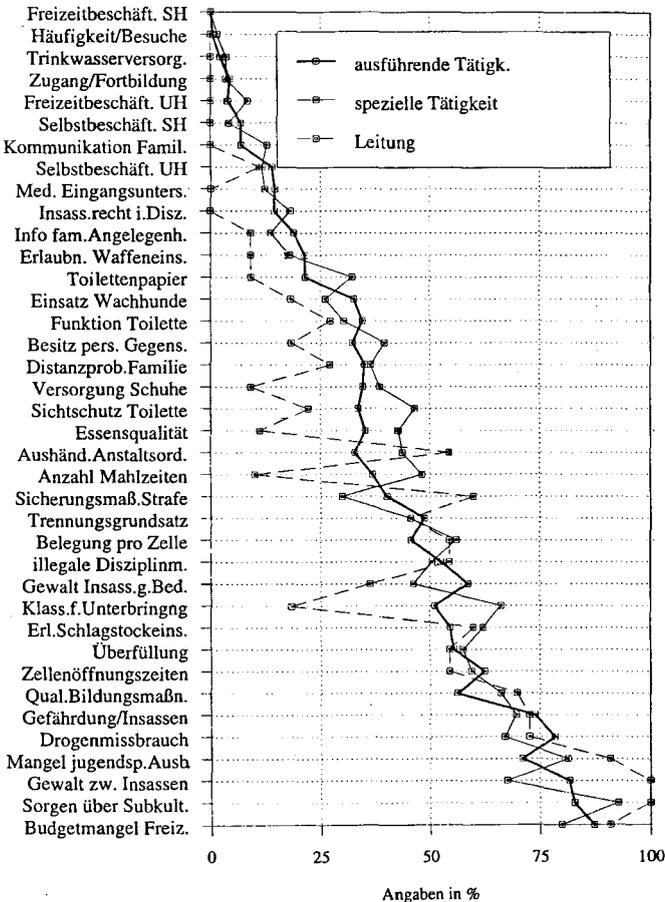
1.6 Unterschiede nach den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten

Von Interesse ist ferner, ob sich ein differenziertes Bild des Vollzugsalltags ergibt, wenn man nach den Tätigkeitsfeldern der Bediensteten unterscheidet. Dabei haben Bedienstete in ausführender Funktion (n=247), also einfache Vollzugsbeamte, den direktesten Blick auf die jeweiligen Verhältnisse in den Anstalten. Ihre Perspektive ist intern. Im Gegensatz dazu steht die Leitung, welche die Anstalt in erster Linie nach außen repräsentiert und am „Verkauf“ ihres „Produktes“ Jugendstrafvollzug interessiert ist. Innerhalb der Stichprobe lässt sich nur ein kleiner Teil der Befragten (n=11) der Leitungsebene zurechnen. Die Interpretation ihrer Aussagen ist somit qualitativ ausgerichtet, und Verallgemeinerungen sind nur unter Vorbehalten möglich. Die Bediensteten, die spezielle Tätigkeiten ausüben wie etwa die Sozialarbeiter, Lehrer oder Psychologen (n=93), bilden die Nahtstelle zwischen den direkt involvierten Vollzugsbeamten und der Leitung.

Deutlich besser schätzt die Leitung die Einhaltung der Mindeststandards ein. Im oberen Bereich der Rangreihe lassen sich kaum negative Eindrücke festmachen. Erst im unteren Bereich der Rangreihe bestehen ähnliche Tendenzen wie bei den beiden anderen Gruppen von Bediensteten, mit teilweise sogar negativeren Einschätzungen, insbesondere zu den Problemen mit den Insassen (Besorgnis über Subkultur, Gewalt der Insassen untereinander). Der strukturelle Rahmen, die Versorgung der Insassen, die Einhaltung der Mindeststandards, was Grundbedürfnisse betrifft, ist nach Aussagen der Leitung in den Anstalten hervorragend erfüllt.

Die Einschätzungen der ausführenden Vollzugsbeamten liegen im Mittelfeld. Die größten Differenzen zeichnen sich in den Einschätzungen der spezialisierten Bediensteten und der Leitung ab, wie z.B. in den Variablen Anzahl an Mahlzeiten, Klassifizierung für die Unterbringung, Essensqualität,

Abbildung 10.28: Profile nach Tätigkeitsfeld

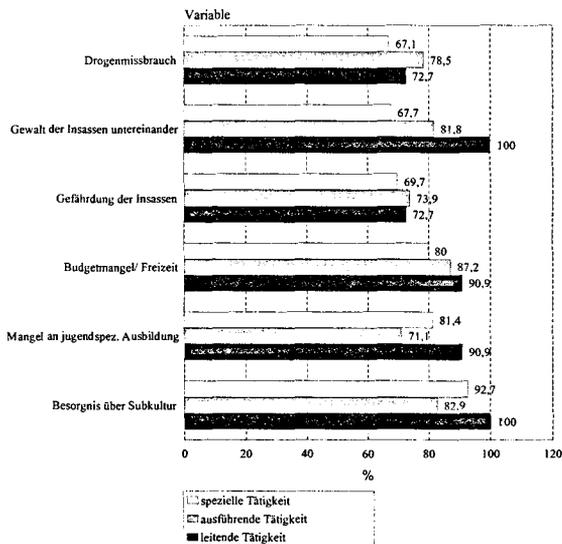


Versorgung mit ausreichend Toilettenpapier und der Erlaubnis zum Besitz persönlicher Gegenstände.

Gerade im unteren Negativ-Bereich der Rangreihe ergeben sich deutliche Unterschiede in den Themen, die von den jeweiligen Bediensteten als am negativsten empfunden werden. Dargestellt wird im folgenden, was nach den Einschätzungen der Bediensteten nach ihrer jeweiligen Tätigkeit

aus den 38 Indikatoren als die jeweils negativsten Themenbereiche empfunden werden. Dabei beschränkt sich der Blick auf die letzten sechs Variablen dieser nun jeweils unterschiedlichen Rangreihen. Bei allen drei Gruppen von Bediensteten ließen sich übereinstimmend sechs Variablen identifizieren, wobei die Anordnung untereinander durchaus variiert und sich ein oszillierendes Bild ergibt.

Abbildung 10.29: Rangfolge der negativsten Indikatoren nach Berufsgruppen



Alle Leiter empfinden am negativsten die Gewalt der Insassen untereinander und die Besorgnis über Subkultur. Als nahezu genauso negativ stellt sich aus Leitungsperspektive der Mangel an jugendspezifischer Ausbildung sowie die Begrenzung der Ressourcen für Freizeitaktivitäten dar. Gefährdung der Insassen und Drogenmissbrauch beschließen diese Rangfolge. Räumt die Anstaltsleitung ein, mit dem Gewaltpotential der Insassen nicht fertig zu werden und in der Garantie von Sicherheit und Ordnung zu versagen, ist davon auszugehen, dass die Probleme, die hinter dieser Aussage stehen, für den Jugendvollzug gravierend und fundamental sind.

Die Spitzenposition unter den Negativ-Indikatoren hält bei den spezialisierten Bediensteten die Besorgnis über die Subkultur, gefolgt von dem Mangel an jugendspezifischer Ausbildung und dem Budgetmangel/Freizeit.

Als deutlich weniger negativ empfindet diese Gruppe die Gefährdung der Insassen, die Gewalt der Insassen untereinander und den Drogenmissbrauch. Etwas weniger Insassenbezogen als die Leitung sehen die spezialisierten Bediensteten die Defizite im Vollzugsalltag. Vor allem schreiben sie auch dem Vollzugssystem deutlicher Fehler zu.

Bei den ausführenden Bediensteten wird der Budgetmangel am negativsten betrachtet. Auch daran schließt sich die Besorgnis über subkulturelle Aktivitäten an, gefolgt von der Gewalt der Insassen untereinander und dem Drogenmissbrauch. Der Mangel an jugendspezifischer Ausbildung schließt die Rangreihe ab. Dieses Manko empfinden ausführende Bedienstete als weniger bedeutungsvoll als die beiden anderen Gruppen.

1.7 Zusammenfassung

Die Bediensteten bemühen sich, den Anschein zu erwecken, dass alles in Ordnung ist, was die Grundversorgung und die entsprechenden Serviceleistungen betrifft. Auch an Engagement scheint es den Bediensteten nicht zu mangeln. Das Bild von sehr korrekten Bediensteten entsteht, das Motto lautet: „wir machen alles richtig“. Dennoch tauchen Zweifel auf, ob die Serviceleistungen für eine Grundversorgung tatsächlich so gewährleistet werden, wie es scheinen soll. Zumindest die Anzahl der Mahlzeiten ist auch aus Sicht vieler Bediensteten unzureichend.

Identifizieren lassen sich aus Bedienstetenperspektive Schwierigkeiten in den Bereichen Gewalt, Sicherheit und Kontrolle, Überbelegung und Ressourcenknappheit, bei denen der Standard des Vollzugs zu wünschen übrig lässt.

Der Blick ist jedoch verkürzt, vermutlich verschließen die Bediensteten die Augen vor den Konsequenzen, die aus den Problemen mit den Insassen resultieren und möglicherweise durch das Verhalten der Bediensteten und der Anstaltsmaxime entstehen. Insbesondere ist das Auftreten von Subkultur immer ein Zeichen von konkreten Mangelsituationen in der Vollzugsanstalt.

2. Einflussfaktoren für die Einschätzungen der Bediensteten über die Umsetzung der JDL und die Haftbedingungen

Die Einschätzung der Haftbedingungen und der Umsetzung der Mindeststandards durch die Bediensteten kann von unterschiedlichen Einflussfaktoren abhängen. In einem weiteren Schritt wird nun untersucht, welche

Merkmale von Bediensteten sich auf die Einschätzung der Umsetzung der Mindeststandards auswirken und welche möglicherweise dazu führen, die Qualität der Haftbedingungen negativer oder positiver einzuschätzen als die übrigen Bediensteten. Beispielsweise könnte eine Unzufriedenheit mit der Arbeit zu einer negativeren Beschreibung der Haftbedingungen durch die Bediensteten beitragen.

Aus den einzelnen Variablen der Rangreihe wurde zunächst eine umfassende Summenvariable „*Gesamtüberblick*“ als *abhängige Variable* gebildet. Diese Variable steht für die Gesamtbetrachtung der Mindeststandards durch die Bediensteten.

Zur Verfeinerung wurde die Summenvariable *Gesamtüberblick* in vier weitere Summenvariablen aufgeteilt. Die Einordnung der einzelnen Variablen erfolgte durch eine Vergabe von unterschiedlichen Kriterien, nach denen sich die Variablen der Rangreihe kategorisieren ließen.

Bei dem ersten Kriterium handelt es sich um „*Serviceleistungen*“, also Zugang oder Angebot von bestimmten Serviceleistungen der Anstalt an die Insassen, die den Vorgaben der Mindeststandards zu entnehmen sind, wie etwa Trinkwasserversorgung, Besuchsgestaltung, die Anzahl an Mahlzeiten, die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes oder die Versorgung mit Toilettenpapier. Entsprechend kategorisiert wurden Selbstbeschäftigung in Untersuchungs- und Strafhaf, Freizeitaktivitäten in Untersuchungs- und Strafhaf, Versorgung mit Schuhen, Sichtschutz der Toiletten, medizinische Einganguntersuchung, Aushändigung der Anstaltsordnung, Zellenöffnungszeiten und Qualität der Bildungsprogramme.

Als zweites Kriterium konnte „*Systemfehler*“ anstaltsunabhängige Bedingungen erfassen, welche die Qualität der Haft beeinflussen und im Justizsystem und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wurzeln. Darunter fielen die Variablen Überbelegung der Haftanstalten, verbunden damit die Belegung der Zellen, der Zugang zu Fortbildung oder Ressourcen, die der Anstalt für Freizeitaktivitäten offenstehen, das Distanzproblem Familie/Anstalt und der Mangel an jugendspezifischer Ausbildung.

„*Probleme durch Insassen*“ wurde als drittes Kriterium identifiziert, wie sie Bedienstete in den Variablen Gefährdung der Insassen, Insassen-Gewalt gegenüber Mitinsassen und Bediensteten sowie Besorgnis über Subkultur ausdrücken.

Als viertes Kriterium wurde die Existenz von „*Regelungen*“, die den Mindeststandards entsprechen, operationalisiert. Erfasst wurden die Variablen Möglichkeit der Kommunikation mit der Familie, Information der

Insassen über familiäre Angelegenheiten, Einsatz von Sicherungsmaßnahmen zur Bestrafung, Erlaubnis zum Waffeneinsatz, Einsatz von Wachhunden, Erlaubnis zum Besitz persönlicher Gegenstände, Klassifizierung für die Unterbringung, Belehrung im Disziplinarverfahren und Erlaubnis zum Schlagstockeinsatz.

Im nächsten Schritt wurden aus dem Fragebogen achtzehn *unabhängige Variablen* selektiert. Einerseits flossen Variablen ein, welche die Einstellung der Bediensteten zu ihrer Arbeit und den Regelwerken wiedergeben wie Motivation der Insassen zum Schulbesuch (Variable 109), Respektierung der Regelwerke (Variable 129a), Information der Vorgesetzten über Verstöße gegen die Regelwerke (Variable 129b), Einschätzung des Strafzwecks für Freiheitsentzug für Kinder und Jugendliche (Variable 133), weiterer Verbleib in der Anstalt (Variable 135), Zufriedenheit mit der Arbeit (Variable 136), Wunsch, in einer Erwachsenenvollzugsanstalt statt in einer Jugendvollzugsanstalt zu arbeiten (Variable 137), und Reformbedürfnis zu den Zuständen in den Anstalt.

Andererseits wurden sozio-biographische Variablen wie Alter (Variable 1), Geschlecht (Variable 2), berufliche Stellung (Variable 7), ethnische Zugehörigkeit (Variable 4) und Bedienstetenstatus in einem place of safety/Gefängnis in den Pool unabhängiger Variablen aufgenommen.

2.1 Methodisches Vorgehen und Ergebnisse

Die Einflussfaktoren der unabhängigen Variablen auf die jeweilige Einschätzung der Vollzugsbedingungen, also die Überprüfung von möglichen Ursachen für die Einschätzungen, sollen mittels einer Regressionsanalyse untersucht werden. Soweit erforderlich wurden die unabhängigen Variablen in binäre Variablen zerlegt.²⁶ Mit den aufgeführten achtzehn Variablen können etwa 24% der Varianz in der abhängigen Variablen „Gesamtüberblick“ erklärt werden.

An erster Stelle der Variablen, die zur Erklärung der Einschätzung der Haftbedingungen beitragen, steht die Variable Ziel des Freiheitsentzugs. Je repressiver die Einstellung der Bediensteten zum Freiheitsentzug für junge Menschen ist, desto negativer werden die Vollzugsbedingungen insgesamt eingeschätzt. Als zweite Variable trägt die spezielle Tätigkeit der Bediensteten zur Varianzaufklärung bei. Bedienstete, die beispielsweise als Pädagogen oder Psychologen arbeiten, schätzen die Haftbedingungen deutlich

²⁶ Vgl. Kapitel 8, VI.1.

Tabelle 10.39: Merkmale zur Erklärung der Haftbedingungen im Überblick

Variable	beta	Mult.R	R ²
Vollzugsziel	-.267084		**
Berufl. Tätigkeit	-.265804		***
Zufriedenheit mit d. Arbeit	.222644		**
Anstaltstyp	-.218514		**
		.48750	.23765

*p<.05 **p<.01 ***p<.001

positiver ein als ausführende oder leitende Bedienstete. Auch die Variable Zufriedenheit in der Anstalt ist varianzaufklärend. Je unzufriedener ein Bediensteter mit seiner Arbeit ist, desto negativer schätzt er die Vollzugsbedingungen der Insassen ein. Dies ist eine verständliche Schlussfolgerung. Gleichzeitig zeigt sich darin ein Indikator für die Auswirkungen der Haftbedingungen für die Insassen auf Bedienstete, haben sie doch gerade auch Probleme mit ihrer Arbeit, weil die Haftbedingungen für die Insassen so schlecht sind.

Tabelle 10.40: Merkmale zur Erklärung der Einschätzung zu Serviceleistungen

Variable	beta	Mult.R	R ²
Zufriedenheit mit d.Arbeit	.339625		***
Afrikanische Herkunft	.255220		**
Geschlecht	-.189329		*
		.46313	.21449

*p<.05 **p<.01 ***p<.001

Mit den aufgeführten achtzehn Variablen können etwa 21% der Varianz in der abhängigen Variablen „Serviceleistungen“ aufgeklärt werden. Die Zufriedenheit mit der Arbeit steht hier an erster Stelle. Bedienstete, die mit ihrer Arbeit unzufrieden sind, schätzen die Serviceangebote der Anstalt schlechter ein. Die Variable „afrikanische Herkunft“ wird an zweiter Stelle in die Regressionsgleichung aufgenommen. D.h. schwarze Bedienstete schätzen die Serviceleistungen besser ein als Bedienstete der anderen ethnischen Gruppen. Als dritte Variable trägt die Variable Geschlecht zur Klärung der Einschätzungen der Haftbedingungen bei. Männer schätzen die Serviceleistungen negativer ein als Frauen.

Tabelle 10.41: Merkmale zur Erklärung der Einschätzung der Systemfehler

Variable	beta	Mult.R	R ²
Anstaltstyp	-.233112		**
Alter	-.167186		*
		.28621	.08191

*p<.05 **p<.01 ***p<.001

Mit den achtzehn unabhängigen Variablen können etwa 8% der Varianz der abhängigen Variablen Systemfehler erklärt werden. Als erste aufklärende Variable fließt hier der Anstaltstyp, in dem die Bediensteten arbeiten, ein. Bedienstete, die in Gefängnissen arbeiten, sehen die Haftbedingungen deutlicher durch Systemfehler geprägt als Bedienstete der places of safety. Die Variable Alter trägt an zweiter Stelle zur Varianzaufklärung bei. Jüngere Bedienstete unter 30 Jahren sehen die Haftbedingungen gravierender durch Systemfehler geprägt als ältere Bedienstete.

Tabelle 10.42: Merkmale zur Erklärung der Einschätzung der Insassen als Problem

Variable	beta	Mult.R	R ²
Berufliche Tätigkeit	-.251431		**
Vollzugsziel	-.242872		**
		.34950	.12215

*p<.05 **p<.01 ***p<.001

Es konnten etwa 12% der Varianz der abhängigen Variablen Insassen als Problem erklärt werden. Einflusstärkste Variable ist hier die spezielle Tätigkeit. Bedienstete, die z.B. als Sozialarbeiter oder Pädagogen arbeiten, sehen die Insassen unproblematischer an als Bedienstete in leitender Stellung oder ausführend tätige Vollzugsbedienstete. An zweiter Stelle wird die Variable Vollzugsziel in die Regressionsgleichung aufgenommen. Je repressiver die Auffassung der Bediensteten über den Zweck des Freiheitsentzuges ist, desto problematischer beschreiben sie die Insassen.

Hier konnten mit den achtzehn Variablen 18% der Varianz der abhängigen Variablen Regelung erklärt werden. Einflusstärkste Variable, die in die Regressionsgleichung aufgenommen wurde, ist hier Vollzugsziel. Be-

dienstete mit einer repressiven Einstellung zum Jugendstrafvollzug sehen Regelungen, die den Mindeststandards entsprechen, weniger vorhanden als Bedienstete, die den Behandlungsgrundsatz befürworten. Der Anstaltstyp, in dem die Bediensteten arbeiten, steht an zweiter Stelle der Variablen, die zur Klärung der abhängigen Variablen Existenz von Regelungen beitragen. Bedienstete in den Gefängnissen sehen die Regelungen, die bestimmte den Mindeststandards entsprechenden Vorgaben genügen, seltener gegeben als Bedienstete in den places of safety. Als dritte Variable trägt die Zufriedenheit mit der Arbeit zur Erklärung der Einschätzung von Mindeststandards entsprechenden Regelungen bei. Je unzufriedener Bedienstete mit ihrer Arbeit sind, desto seltener sind für sie Regelungen im Sinne der Mindeststandards im Vollzug existent.

Tabelle 10.43: Merkmale zur Erklärung der Existenz von Regelungen, die den Mindeststandards entsprechen

Variable	beta	Mult.R	R ²
Vollzugsziel	-.283849		***
Anstaltstyp	-.243402		**
Zufriedenheit mit d. Arbeit	.212666		**
		.42867	.18376

*p<.05 **p<.01 ***p<.001

2.2 Zusammenfassung

Eines der wichtigsten Ergebnisse der Regressionsanalyse stellt die Erkenntnis einer Wechselwirkung zwischen Zufriedenheit der Bediensteten mit ihrer Arbeit und der Einschätzung der Haftbedingungen für die Insassen dar. Diese Wechselseitigkeit ist ein wichtiger Indikator für Reformen. Eine Verbesserung der Haftbedingungen trägt unmittelbar zur Steigerung der Zufriedenheit der Bediensteten mit ihrer Arbeit und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bei.

Insgesamt haben Bedienstete, die repressive Vollzugsziele befürworten, ein schlechteres Bild der Bedingungen des Jugendstrafvollzugs als Bedienstete, die den Behandlungsgedanken befürworten. Dies geht einher mit einem negativeren Eindruck von den Insassen; diese werden deutlich eher als Problem betrachtet als von Bediensteten, die den Behandlungsgedanken unterstützen. Die negativen Bedingungen, die der Jugendstrafvollzug für

Bedienstete mit einer repressiven Grundeinstellung aufweist, finden Bestätigung in dieser Einstellung, nach der Insassen im Vollzug leiden und weggeschlossen werden sollen.

Generell positiver sehen Bedienstete mit spezieller Tätigkeit, wie etwa Lehrer, Psychologen oder Sozialarbeiter, die Haftbedingungen; vor allem betrachten sie die Insassen unproblematischer als ausführend tätige Vollzugsbedienstete; ihnen werden auch noch andere Eigenschaften außer Problemen zugeschrieben.

Den gesellschaftlichen und ministeriellen Rahmenbedingungen kommt für Bedienstete in den Gefängnissen mehr Bedeutung zu, da sie zu negativeren Vollzugsbedingungen führen. Beispielsweise beeinträchtigt die Überbelegung die Arbeit in den Gefängnissen mehr als in den places of safety. Dort hat dieses Problem ein sehr viel geringeres Ausmaß. Bedienstete in den places of safety empfinden die externen, anstaltsunabhängigen Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit weniger defizitär als Bedienstete in den Gefängnissen.

Kapitel 11

Der Vergleich der Insassen- mit der Bedienstetenperspektive

I. Konzeption

Eine zusätzliche Perspektive zu der Umsetzung der Mindeststandards und der Realität des Jugendvollzugs in Südafrika entsteht aus der Verknüpfung eines kleinen, aber relevanten Extraktes an Variablen aus dem Kinder- mit dem Personalfragebogen. Beabsichtigt ist die direkte Gegenüberstellung von Variablen aus beiden Fragebögen zu wesentlichen Kernpunkten der Mindeststandards. Sie ergänzt die jeweiligen Ausführungen zu den Einzelauswertungen in Kapitel 8 und 9.

Bei diesem Prozess wird zwischen Variablen ersten, zweiten und dritten Grades an Übereinstimmung differenziert. Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf den Variablen ersten Grades. Es handelt sich um identische Variablen des Kinder- und des Personalfragebogens, die sich zu einer gemeinsamen Variablen vereinheitlichen ließen, mit einer neuen Befragtenmenge von $n=1185$ Befragten ($n=781$ Insassen + $n=404$ Bedienstete). Bei Variablen des 2. Grades sind die Variablen der beiden Fragebögen nicht deckungsgleich, sondern es kann in der Zusammenführung nur ein annähernder Vergleich durch eine gemeinsame Variable gelingen, wobei die Befragtenmenge wie bei den Variablen ersten Grades zusammengesetzt ist. Ferner wird eine neue Variable „Gruppenzugehörigkeit“ gebildet, welche die neue Befragtenmenge $n=1185$ in Kinder und Personal ausdifferenziert: 65,9% (781) der Befragten sind Kinder und 34,1% (404) Personal. Zu keiner Vereinheitlichung kommt es bei Variablen dritten Grades. Dort bleibt der Vergleich in den Ursprungsversionen angelegt. Einzelne Variablen des Kinderfragebogens werden dem Personalfragebogen gegenübergestellt.

Zunächst erfolgt auf bivariater Ebene der direkte Vergleich der neugebildeten Variablen 1. und 2. Grades mit der Gruppenzugehörigkeit, damit ein direkter Vergleich der ursprünglich verschiedenen Häufigkeiten (Kinder/Personal) möglich wird. Ergänzt wird dieses Bild durch eine kurze Beschreibung weniger Variablen 3. Grades, um das Themenspektrum der Mindeststandards möglichst auszuschöpfen. Anschließend soll der Vergleich mittels eines multivariaten Verfahrens unternommen werden. An-

hand einer Zufallsstichprobe der Kinder (Sample Prozedur in SPSS), die sich an dem Umfang der Stichprobe des Personals orientiert, wurde überprüft, dass die Stichprobengröße keinen Einfluß auf die Ergebnisse zeigt.

II. Deskription der zusammengeführten Variablen auf bivariater Ebene

1. Qualität der Bildungsmaßnahmen (1. Grad)

Die Qualität der Bildungsmaßnahmen wird mit den Ausprägungen positiv und negativ erfasst. Bei einem Vergleich der Wahrnehmung der Qualität der Bildungsmaßnahmen nach der jeweiligen Gruppe der Befragten ergibt sich ein signifikanter Unterschied zwischen Kindern und dem Personal ($p < .01$). Insgesamt beantworten $n=860$ (72,6%) Befragte beide Fragen und 27,4% (325) enthalten sich. Von $n=563$ Kindern betrachten 48,8% (275) die Qualität der Bildungsmaßnahmen als positiv und 51,2% (288) als negativ. Bei den Bediensteten schätzen 38,7% (115) die Bildungsmaßnahmen als positiv und 61,3% (182) als negativ ein. Die Insassen beurteilen die Bildungsangebote der Anstalt tendenziell positiver ein als die Bediensteten. Möglicherweise empfinden sie die Qualität der Bildungsangebote besser als die Angebote außerhalb des Vollzuges¹ sowie mehr auf ihre Bedürfnisse abgestimmt. In diesem Bereich sind die Vollzugsbedingungen für die Insassen eher akzeptabel als in anderen Bereich des Vollzugsalltags.

2. Einhaltung des Trennungsgrundsatzes hinsichtlich der Unterbringung (1. Grad)

Tabelle 11.1: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes

Trennungsgrundsatz	eingehalten	nicht eingehalten
	%	%
Kinder (n=587)	73,3	26,7
Personal (n=364)	52,2	47,8

(missing values=234)

($p < .001$)

Die Fragestellung zielte in beiden Fragebögen darauf, ob Kinder gemeinsam mit älteren Insassen untergebracht werden oder nicht. Tabelle 11.1

¹ Vgl. Kapitel 6.

verdeutlicht, dass Kinder und Personal sehr unterschiedliche Vorstellungen von der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes haben ($p < .001$). Insgesamt beantworten $n=951$ (80,3%) beide Fragen und 19,7% (234) enthalten sich. Von $n=587$ Kindern erklären 73,3% (430), dass der Trennungsgrundsatz eingehalten wird. 26,7% (157) verneinen dies. Von $n=364$ Bediensteten antworten 52,2% (190), dass bei der Unterbringung der Insassen in ihrer Anstalt der Trennungsgrundsatz eingehalten wird. 52,6% (174) verneinen dies. Somit betrachten die Insassen die Situation deutlich positiver als die Bediensteten.

3. Gestaltung der Zellenöffnungszeiten (1. Grad)

Insgesamt beantworten diese Frage $n=1073$ (90,5%) Befragte und 9,5% (112) enthalten sich. Aus den Antworten der Kinder und des Personals ergibt sich kein signifikanter Unterschied. 41,3% (301) von $n=729$ Kindern erklären, dass die Zeiten, in denen ihre Zellen tagsüber geöffnet sind, akzeptabel sind. 58,7% (428) der Kinder antworten, dass die Zellen nur sehr eingeschränkt tagsüber geöffnet sind. Von $n=344$ Bediensteten beschreiben 38,7% (133) die Zellenöffnungszeiten für die Insassen als akzeptabel. 61,3% (211) äußern, dass die Zellenöffnung tagsüber nur eingeschränkt erfolgt. Die Einschätzung der Situation durch die Insassen und die Bediensteten ist sehr ähnlich. Insgesamt halten sich die Aktivitäten für die Insassen, die sich außerhalb der Zelle abspielen, in engen Grenzen. Dabei decken sich die Einschätzungen von Kindern und Personal.

4. Trinkwasserversorgung (1. Grad)

Zunächst entsteht der Eindruck, dass die Trinkwasserversorgung der Insassen im Vollzug kein Problem darstellt. Insgesamt antworten zu diesem Thema $n=1112$ (93,8%) Befragte und 6,2% (73) enthalten sich. Aus der Tabelle 11.2 wird ersichtlich, dass dennoch Bedienstete und Kinder signifikant unterschiedlich voneinander antworten ($p < .001$).

Tabelle 11.2: Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung	gewährleistet %	nicht gewährl. %
Kinder (n=738)	88,8	11,2
Personal (n=374)	97,6	2,4

(missing values=73) (p<.001)

Von $n=738$ Kindern erklären 88,8% (655), dass die Trinkwasserversorgung in der Anstalt optimal ist. Für $n=83$ (11,2%) ist sie nicht so gewährleistet, dass sie ständig Zugang zu frischem Wasser haben. Von $n=374$ Bediensteten bezeichnen nahezu alle Bediensteten (97,6%) die Trinkwasserversorgung als optimal, nur 2,4% (9) verneinen dies. Aus dem Blickwinkel der Bediensteten ist die Trinkwasserversorgung sehr gut gewährleistet. Jedoch lassen die Aussagen der Insassen darauf schließen, dass es in der Versorgung zumindest vereinzelt Schwachstellen gibt, von denen immerhin 10% der Insassen betroffen sind. Im einzelnen haben die Bediensteten möglicherweise weniger Einblick in die tatsächliche Situation als die Insassen, so dass deren Einschätzung aufschlussreicher ist.

5. Qualität der Verpflegung (1. Grad)

Zu dieser Fragestellung antworten $n=1058$ (89,3%) Befragte und 10,7% (127) enthalten sich. Im Antwortverhalten der Kinder und dem Personal tritt ein signifikanter Unterschied auf ($p<.01$). Von $n=709$ Kindern betrachten 71,8% (509) die Verpflegung als gut und 28,2% (200) als schlecht. Bei den Bediensteten ($n=349$) befinden 62,8% (219) der Befragten die Qualität der Verpflegung gut und 37,2% (130) schlecht. Die Einschätzung der Insassen ist somit etwas positiver als die der Bediensteten.

6. Anzahl der Mahlzeiten (1. Grad)

Diese Frage beantworten $n=1080$ (91,1%) Befragte und 8,9% (105) enthalten sich. Bedienstete und Insassen nehmen die Anzahl der Mahlzeiten deutlich unterschiedlich wahr ($p<.01$). Von $n=708$ Kindern erklären 47,9% (339); dass die Mahlzeiten ausreichend sind, und 52,1% (369), also mehr als jeder zweite, empfinden die Anzahl der Mahlzeiten als zu knapp. Bei den Bediensteten ($n=372$) betrachten 60,5% (225) die Mahlzeiten als ausreichend und 39,5% (147) als unzureichend. Die Insassen beschreiben die Versorgung mit Verpflegung als schlechter als die Bediensteten. An sich ist für viele Insassen die Qualität des Essens akzeptabel. Aber die Menge des Essens ist für Heranwachsende unzureichend, und durch die geringe Anzahl von Mahlzeiten sind die Forderungen der JDL nicht erfüllt. Immerhin teilen nahezu 40% der Bediensteten die Auffassung der Insassen.

7. Versorgung mit Toilettenpapier (1. Grad)

Zu diesem Thema äußern sich alle Befragten. Von $n=781$ Kindern betrachten 65,4% ($n=511$) die Versorgung mit Toilettenpapier als ausreichend. 34,6% (270) verneinen dies. Bei den Bediensteten erklären 60,5% (225), dass die Versorgungssituation gut ist, und 39,5% (147) verneinen dies. Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p<.01$). Die Versorgungslage wird von den Insassen etwas positiver eingeschätzt als von den Bediensteten, aber auch für ein Drittel der Insassen ist die Versorgungssituation unzureichend. Die Einschätzungen der Insassen und Bediensteten sind jedoch nicht weit voneinander entfernt.

8. Versorgung mit Seife (1. Grad)

Alle Befragten befassten sich mit dieser Fragestellung. Von $n=781$ Kindern beschreiben 57,6% (450) die Versorgungslage mit Seife als ausreichend, 42,4% (331) verneinen dies. Deutlich positiver stellt sich die Versorgungslage für das Personal dar; es besteht ein signifikanter Unterschied ($p<.001$). Von $n=404$ Bediensteten ist für 77,5% (313) die Versorgung der Insassen mit Seife ausreichend und 22,5% (91) verneinen dies. Die Situation betrachten die Bediensteten deutlich positiver als die Insassen. Der Mangel an Seife ist für die Insassen häufiger gegeben als ein Mangel an Toilettenpapier.

9. Sichtschutz der Toilette (1. Grad)

Auf dieser Frage antworteten $n=1059$ (89,4%) Befragte und 10,6% (126) enthalten sich. In den Antworten der Bediensteten und Insassen ergibt sich ein signifikanter Unterschied ($p<.001$). Für Insassen ($n=729$) ist für 49,0% (357) Sichtschutz in der Toilette vorhanden, 51,0% (372) verneinen ihn. Von $n=330$ Bediensteten äußern 63,3% (209), in den Toiletten für die Insassen bestehe ein Sichtschutz, und 36,7% (121) verneinen dies. Für mehr als die Hälfte der Insassen ist ihre Intimsphäre nicht gewahrt, da es keinen Sichtschutz an der Toilette gibt. Für die Bediensteten stellt sich die Situation als weniger gravierend dar, wobei auch mehr als ein Drittel die Auffassung der Insassen teilt.

10. Disziplinierung der Insassen durch Mitinsassen (1. Grad)

Mit dieser Frage befassten sich 1051 (88,7%) Befragte und 11,3% (134) verneinen dies. Es zeichnet sich hier im Antwortverhalten der Insassen und

Bediensteten kein signifikanter Unterschied ab. Von $n=703$ Kindern verneinen 75,8% (533), dass Insassen zur Disziplinierung befugt sind, und 24,2% (170) bejahen diese Befugnis. Von den Bediensteten ($n=348$) ist für 77,9% (271) diese Praxis in der Anstalt nicht existent und 22,1% (77) bejahen dies. Bedienstete und Insassen nehmen diese illegale Form der Disziplinierung, die in der Übertragung der Disziplinarbefugnis auf die Insassen liegt, in einem ähnlichen Umfang wahr.

11. Disziplinarpraxis und Verstöße gegen die Regelwerke (1. Grad)

Tabelle 11.3: Disziplinarpraxis

Verstöße gg. Regelwerke	nicht vorhanden		vorhanden	
	%	n	%	n
Kinder ($n=781$)	60,9	476	39,1	305
Personal ($n=404$)	48,3	195	51,7	209

(missing values=0)

($p<.001$)

Wie aus Tabelle 11.3 ersichtlich wird, zeigt sich bei dieser Fragestellung im Antwortverhalten der Befragten ($n=1185$) bei einer Differenzierung nach Insassen und Bediensteten ein signifikanter Unterschied ($p<.001$). Von $n=781$ Kindern sagen 60,9% (476) aus, dass bei der Disziplinierung kein Verstoß gegen die Regelwerke vorlag. 39,1% (305) der Kinder erklären, dass bei ihrer Disziplinierung ein Verstoß gegen die Regelwerke vorlag. Bei den Bediensteten ($n=404$) antworten 51,7% (209), bei den auferlegten Disziplinarmaßnahmen würden Maßnahmen eingesetzt, die gegen die Regelwerke verstoßen. 48,3% (195) verneinen dies. Im Verhältnis räumen sogar mehr Bedienstete einen Verstoß gegen die Regelwerke ein als Insassen. Das offene Beschreiben der gebräuchlichen Disziplinarpraxis durch die Bediensteten bestätigt die Aussagen betroffener Insassen. Außerdem lassen die zahlreichen Äußerungen der Bediensteten erkennen, dass die Disziplinierung einen problematischen Bereich darstellt; möglicherweise fehlt ihnen auch das Unrechtsbewußtsein, welche Arten von Disziplinarmaßnahmen ihnen erlaubt sind und welche gegen die internationalen Vorgaben und die der Verfassung verstoßen, da sie die Verstöße so einfach darlegen.

12. Probleme mit Mitinsassen bzw. Gewalttätigkeiten untereinander (2. Grad)

Es beantworten $n=1083$ (91,4%) Personen diese Frage, die bei den Insassen nach Problemen mit Mitinsassen und bei den Bediensteten nach der Existenz von Gewalttätigkeiten der Insassen untereinander ausdifferenziert war. Von $n=752$ Kindern gibt es für 74,9% (563) Probleme mit Mitinsassen. 25,1% (189) verneinen dies. Von den Bediensteten ($n=404$) liegen für 78,5% Gewalttätigkeiten der Insassen untereinander vor und 21,5% (87) verneinen dies. Der Bereich Gewalt und Interaktion der Insassen untereinander wird von beiden in ähnlich hohem Maße als Problembereich identifiziert.

13. Drogenzugänglichkeit und Missbrauch (2. Grad)

Es befassten sich $n=1083$ (91,4%) der Befragten mit dieser Fragestellung, die bei den Insassen nach dem Zugang von Drogen und bei den Bediensteten nach der Existenz von Drogenmissbrauch durch die Insassen unterteilt war. Folgende Tabelle 11.4 illustriert einen signifikanten Unterschied der Antworten der Bediensteten und Insassen ($p<.001$).

Tabelle 11.4: Drogenzugänglichkeit bzw. Missbrauch

Drogenmissbrauch	nicht gegeben %	gegeben %
Kinder ($n=724$)	77,3	22,7
Personal ($n=359$)	26,5	73,5

(missing values=102)

($p<.001$)

Von $n=724$ Kindern zeigen 77,3% (560) an, dass ihnen in der Anstalt keine Drogen zugänglich sind. Für 22,7% (164) Kinder sind Drogen in der Anstalt zugänglich. Von $n=359$ Bediensteten erklären 73,5% (264), dass Insassen in der Anstalt Drogen missbrauchen. 26,5% (95) verneinen dies. Es zeigt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen der Sorge der Bediensteten, die zahlreich geäußert wird, und den Aussagen der Insassen, dass ihnen tatsächlich Drogen verfügbar sind. Dies ist nach Auffassung der Insassen für weniger als ein Viertel möglich. Die Gewalttätigkeiten dürften ein größeres Problem darstellen als der Drogenmissbrauch.

14. Probleme mit Bandenmitgliedern/Besorgnis über Subkultur (2. Grad)

Die zu diesem Themenkomplex relevante Frage lautete bei den Insassen, ob sie in der Anstalt Probleme mit Bandenmitgliedern haben. Bei den Bediensteten richtet sich die Frage auf ihre Besorgnis, ob es zu subkulturellen Aktivitäten von Insassen kommt. Auf diese Frage antworteten $n=1115$ (94,1%) Befragte und 5,9% (70) enthalten sich. Im Antwortverhalten der Bediensteten und Insassen zeigt sich ein signifikanter Unterschied ($p<.001$). Von $n=743$ Kindern geben 43,7% (325) an, dass sie Probleme mit Bandenmitgliedern haben. 56,3% (418) verneinen dies. Von den Bediensteten ($n=372$) äußern 83,1% (309) ihre Sorge um subkulturelle Aktivitäten der Insassen in Banden. 16,9% (63) verneinen dies. Das Problem der Banden mit ihren speziellen subkulturellen Aktivitäten und Ausprägungen existiert in der Vollzugsrealität und wird von Kindern und Personal wahrgenommen. Immerhin räumen mehr als vierzig Prozent der Kinder ein, direkt Probleme mit Bandenmitgliedern zu haben. Dies wird auch von den Bediensteten registriert, was sich in der hohen Anzahl von Befragten äußert, die ihre Besorgnis anzeigen.

15. Besuch der Familie (2. Grad)

Aus Tabelle 11.5 wird ersichtlich, dass 1125 (94,9%) Befragte auf diese Frage antworten und sich 5,1% (60) enthalten.

Tabelle 11.5: Besuch der Familie

Besuch der Familie	ja %	nein %
Kinder ($n=751$)	57,5	42,5
Personal ($n=374$)	80,7	19,3

(missing values=60)

($p<.001$)

Bei den Insassen richtete sich die Frage darauf, ob sie regelmäßig Besuch von der Angehörigen bekommen, beim Personal, ob die Insassen Besuch bekommen. Es zeichnet sich ein signifikanter Unterschied ab ($p<.001$). Von $n=751$ Kindern äußern 57,5% (432), Besuch von der Familie zu bekommen und 42,5% (319) verneinen dies. Von $n=374$ Bediensteten erklären 80,7% (302), die Insassen erhielten Besuch von der Familie und 19,3%

(72) verneinen dies. Die Insassen erklären eher als die Bediensteten, keinen Familienbesuch zu haben. Dennoch gibt weit mehr als die Hälfte der Insassen an, Familienbesuch zu erhalten, so dass dieses Problem nicht am dringlichsten erscheint.

16. Fernsehen (2. Grad)

Auf diese Frage antworten $n=1109$ (93,6%) Befragte und 6,4% (76) enthalten sich. Bei Insassen und Bediensteten wurde erfragt, ob die Insassen fernsehen können. Diese Variable ist hier insofern relevant, da sie dem Bereich Freizeit zugeordnet werden kann, der bei diesem Vergleich der Ansichten von Kindern und Personal gleichfalls berücksichtigt werden soll. Von $n=749$ Kindern erklären 69,3% (519), dass sie fernsehen können, und von $n=360$ Bediensteten zeigen 90,0% (324) an, dass die Kinder fernsehen können. Es zeichnet sich ein signifikanter Unterschied ab ($p<.001$). Die Versorgungslage wird von den Insassen kritischer gesehen als von den Bediensteten, die nahezu alle davon ausgehen, dass die Insassen fernsehen können. Allerdings ist für den größten Teil der Insassen ein Fernsehgerät vorhanden, so dass die Versorgungslage recht zufriedenstellend ist.

17. Viktimisierung versus Schutzbedürfnis (3. Grad)

Von $n=697$ Insassen zeigen 69,7% (486) an, im Vollzug nie Opfer eines tätlichen oder sexuellen Übergriffs durch Mitinsassen geworden zu sein; dagegen räumen 30,3% (211) ein, Opfer von Misshandlungen durch Mitinsassen geworden zu sein.

Demgegenüber steht im Personalfragebogen die Einschätzung des Vollzugsklimas und des Risikos, dem Insassen in der Anstalt ausgesetzt sind, durch die Frage, ob die Befragten ein Bedürfnis haben, die Kinder, die in der Anstalt untergebracht sind, vor Missbrauch oder Ausbeutung jeglicher Art zu schützen (Variable 65). Es antworteten $n=358$ (93,1%) der Befragten und 6,9% (46) enthielten sich. 63,4% (227) der Befragten zeigen an, sich immer Sorgen zu machen, und 9,5% (34) fast immer. 17,0% (61) haben dieses Schutzbedürfnis manchmal, 2,2% (8) selten und 7,8% (46) nie. Insgesamt sorgen sich nahezu Zweidrittel der Bediensteten um das physische un psychische Wohlergehen der Kinder im Vollzugsalltag.

Die Sorge der Bediensteten ist ein wertvoller ergänzender Indikator dafür, wie gefährlich der Vollzugsalltag sein dürfte. Die Aussagen der Kinder hinsichtlich etwaiger Viktimisierung, aber auch etwaiger Bedrohungen und

die entsprechende Aussage der Bediensteten ergänzen sich hierbei. Sie widersprechen sich nicht.

18. Zusammenfassung

Aus Sicht der Bediensteten und der Insassen gelingt es den Vollzugsanstalten, einen gewissen Standard in ihren Angeboten, was die Freizeitgestaltung, die Bildungsprogramme, die Qualität der Mahlzeiten und die Bereitstellung von Hygieneartikeln betrifft, zu gewährleisten.

Auch der Trennungsgrundsatz wird selten durchbrochen. Bei den Kindern und Jugendlichen ist zu vermuten, dass sie z.T. in der Gesellschaft, was die Grundversorgung betrifft, mit schlechteren Lebensbedingungen aufwachsen als im Jugendstrafvollzug. Bei einem Blick ins Detail deuten die Einschätzungen der Insassen und die etwas zögerlichen, aber deckungsgleichen Aussagen der Bediensteten darauf hin, dass die finanziellen Ressourcen knapp bemessen sind und die Verteilung von bestimmten Gütern wie z.B. der Seife nicht ausreichend den Bedarf der Insassen deckt. Zwei Mahlzeiten pro Tag schaffen Hunger und zu wenig Seife schlechte hygienische Bedingungen. Eine Verbesserung der Infrastruktur und die Gewährleistung einer Grundversorgung, die alle Insassen erreicht, ist somit immer noch ein wichtiges Anliegen. Mehr Aktivitäten und Programme sind erstrebenswert.

Es entsteht aus den Aussagen der Bediensteten keinesfalls ein Idealbild der Umsetzung der Mindeststandards, obwohl sie deutlich verhaltener mit der Kritik sind. Allein in den zwei Themenbereichen Disziplinierung und Interaktion der Insassen untereinander und diesbezüglichen Gewalttätigkeiten äußern sie sich sehr kritisch, so sehr, dass die Zustände, die sich dahinter verbergen, schlimm sein dürften. Dies ist um so mehr zu vermuten, da sich ja auch die Insassen sehr negativ äußern. Die schon in den Kapiteln 8 und 9 erwähnte Überforderung und bedrohliche Situation des Vollzugsalltags für Bedienstete und vor allem für die Insassen wird an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich. Die mangelnde Ausbildung im korrekten Umgang mit den Insassen ist erkennbar, vor allem in der Schilderung der Disziplinarpraxis, die einen Verstoß gegen die Regelwerke aus beiden Perspektiven bestätigt.

Es ist möglicherweise auch zu vermuten, dass die Bediensteten durch ihre Gesamtansicht der teilweise sicherlich schwierigen Situation im Jugendvollzug negativer urteilen als die Jugendlichen.

III. Diskriminanzanalyse² zur Einschätzung der Haftbedingungen durch Insassen und Personal

1. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse

Um feststellen zu können, ob es bei den Insassen und den Bediensteten spezifische Besonderheiten in der Einschätzung der Haftbedingungen und der Einhaltung der Mindeststandards gibt, wurde eine Diskriminanzanalyse durchgeführt. Als Merkmalsvariablen sind die vierzehn Variablen in die Analyse eingegangen, die bereits im Rahmen des bivariaten Vergleichs unter 1. identifiziert wurden. Unberücksichtigt blieben hier der Zugang zum Fernsehen sowie die ausreichende Verfügbarkeit von Toilettenpapier. Abhängige Variable ist die Gruppenzugehörigkeit (Insassen/Personal).

Von den vierzehn eingebrachten Variablen wurden in der Diskriminanzfunktion neun berücksichtigt. Die Antworten von n=825 Probanden (565 Insassen und 260 Bediensteten) fließen in die Analyse ein. Die unterschiedliche Gruppengröße wurde methodisch berücksichtigt.

Tabelle 11.6: Diskriminierende Variablen zwischen Insassen und Personal

Merkmal	b	p
Drogenzugänglichkeit	.75318	.0000
Einhaltung des Trennungsgrundsatzes	.67919	.0000
Bandensubkultur	.62645	.0000
Versorgung mit Seife	.60132	.0000
Anzahl der Mahlzeiten	.58114	.0000
Besuche durch die Familie	.56279	.0000
Qualität der Bildungsprogramme	.55768	.0000
Sichtschutz der Toilette	.55445	.0000
Disziplinierung durch Mitinsassen	.55136	.0000
Wilks' Lambda = .5513632	CR= .6698035	CR²= .448633
		p=.0000

Am deutlichsten unterscheiden sich Kinder und Personal in ihrer Einschätzung bei den Variablen Drogenzugänglichkeit, Einhaltung des Trennungsgrundsatzes und Problemen mit Banden. Weniger unterschiedlich (trotzdem signifikant) beurteilen die beiden Gruppen die Disziplinierung durch

² Vgl. Kap. 8, VI.2.

Mitinsassen, dem Sichtschutz der Toilette und Bildungsmaßnahmen. Die Varianz in der abhängigen Variablen Gruppenzugehörigkeit konnte zu 45% erklärt werden. Ferner wird eine hohe „Trefferquote“ erzielt.³

Die Diskrepanzen beruhen auf dem negativeren Gesamteindruck der Bediensteten und der belastenden Situation in ihrem Arbeitsfeld Jugendvollzug. Gerade die subkulturellen Aktivitäten der Insassen wirken auf die Bediensteten besonders bedrohlich. Für das Thema Einhaltung des Trennungsgrundsatzes kann von einer möglicherweise erhöhten Sensibilität der Bediensteten ausgegangen werden, da dieses Thema ein Politikum ist. Ferner erlaubt den Bediensteten ihre Tätigkeit ein Überblick über die Gesamtsituation in der jeweiligen Anstalt, die den Insassen verschlossen bleibt.

2. Zusammenfassung

Deutlich zeigt auch die Diskriminanzanalyse, dass z.T. Unterschiede in der Charakterisierung der Haftbedingungen durch die Insassen und das Personal existieren. Die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse ergänzen die Ausführungen des bivariaten Vergleichs der Aussagen von Insassen und Personal. Bei den Themen Subkultur, Probleme mit Banden und Drogenmissbrauch sowie Einhaltung des Trennungsgrundsatzes differieren die Auffassungen des Personals und den Insassen am meisten. Wichtig ist ferner die Feststellung, dass viele Aspekte des Strafvollzugs von Insassen und Bediensteten ähnlich wahrgenommen werden und sich die Aussagen beider Gruppen sowohl in ihrer Einzelbewertung (Kapitel 8 und 9) als auch in der direkten Gegenüberstellung nicht so sehr voneinander unterscheiden. Der Schwerpunkt der Analyse der Umsetzung der Mindeststandards im südafrikanischen Vollzug liegt in der Ergänzung der verschiedenen Segmente und Aspekte, mit zahlreichen wertvollen Informationen, interessanten Aussagen, aus denen sich die wesentlichen Punkte für Reformansätze ergeben.

³ Die Probanden Kinder/Personal konnten zu 85,2% der richtigen Gruppe zugeordnet werden.

Kapitel 12

Ertrag und Schlussfolgerungen der Untersuchung

I. Ertrag der Untersuchung

Mit der Untersuchung gelang es, ein umfassendes Bild der Realität des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs und der Umsetzung der Mindeststandards zu zeichnen. Dieses Bild ist facettenreich und erschloß sich aus verschiedenen Segmenten, deren jeweilige Ergebnisse am Ende von Kapitel 9 und 10 zusammengefasst wurden. Folgende Ausführungen richten sich auf die verschiedenen Ebenen (Bedienstete/Insassen)¹ und stellen abschließend den Ertrag und die Schlussfolgerungen aus der Untersuchung dar. Dabei werden die in Kapitel 7 gebildeten Hypothesen in einzelnen Aussagen bestätigt.

1. Anstaltsübergreifende Anwendungsbereiche und Defizite der Umsetzung der JDL im Jugendstrafvollzug

Zunächst erfolgt die Darstellung der anstaltsübergreifenden Implementation der Mindeststandards in der Realität des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs. Über die einzelnen Anstalten hinweg bestehen gewisse Gemeinsamkeiten.

In bestimmten Themenbereichen stimmt die Ausgestaltung der Haftbedingungen aus Sicht von Bediensteten und Insassen im Ist-Zustand der Vollzugspraxis mit dem Sollzustand der Vorgaben der Regelwerke überein. Dies betrifft den strukturellen Rahmen, die Serviceangebote sowie die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes. Die Existenz komplexer Programme wie für Bildung und Freizeit, die leicht zu installieren sind, suggerieren, dass die Versorgung der Insassen gewährleistet ist. Seit der Ratifikation der CRC im Jahre 1995 kam es bei der Ausgestaltung des Freiheitsentzugs für delinquente Kinder zu vielen Fortschritten und positiven Veränderungen, die auch von vielen der Bediensteten so wahrgenommen wurden.

Wichtig ist der Blick auf die Schattenseiten des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs: die anstaltsübergreifenden Defizite. Sie beeinflussen

¹ Vgl. Kap. 8, VII.

zunächst die Insassen als unmittelbar davon Betroffene negativ. Vor allem betreffen sie Mängel in der Grundversorgung, unzureichende Verpflegung, die Bedingungen der Unterbringung und der Hygiene, die Interaktion und Umgangsweise der Bediensteten mit den Insassen sowie die Existenz von Subkultur. Gerade Mängel in der Grundversorgung verstärken in der Regel im Vollzug wiederum subkulturelle Aktivitäten und beeinflussen auch die Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen negativ.

Die weiterhin ansteigende Vollzugspopulation und die steigende Jugendkriminalität gekoppelt mit der bestehenden Ressourcenknappheit stellt die Bediensteten in ihrer täglichen Arbeit vor eine schwierige Situation. Diese Rahmenbedingungen prägen die Gestaltung des Vollzugsalltags und machen eine gewisse „Ohnmacht“ gegenüber den vorherrschenden Verhältnissen als Grundhaltung sichtbar. Gleichzeitig artikulieren die Bediensteten eine große Lernbereitschaft und ein großes Lernbedürfnis hinsichtlich des fachlichen und sachgemäßen Umgangs mit Kindern sowie Kenntnissen der Verfassung und Kinderrechten.

2. Strukturelle Unterschiede im Maß der Umsetzung der Mindeststandards

2.1 Strukturelle Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten

Es bestehen Qualitätsabstufungen in der Ausgestaltung der Haftbedingungen zwischen den einzelnen Anstalten. Dies bestätigen die Einschätzungen von Insassen und Bediensteten, denn aus beider Sicht konnten verschiedene Vollzugsprofile erstellt werden, in denen deutliche Unterschiede in der Umsetzung der Mindeststandards auftreten. Bedienstete schreiben den qualitativ gehobeneren Anstalten eine positivere Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen zu. Aus ihrer Sicht gestaltet sich die Disziplinarpraxis konformer zu den Mindeststandards, und der Bereich Sicherheit und Kontrolle steht im Einklang mit den Regelwerken. Die Verpflegung ist ausreichend, und die Bediensteten empfinden die Subkultur weniger bedrückend.

Insassen identifizieren Haftbedingungen in Anstalten als akzeptabel, in denen die strukturellen Rahmenbedingungen, die Verpflegung und die hygienischen Bedingungen gut sind sowie die Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen besser funktioniert. Dennoch signalisieren sie auch für

diese Anstalten Defizite in den Bereichen Disziplinierung und den Zellenöffnungszeiten sowie im Vollzugsalltag existente Bedrohungen durch Mitinsassen.

Anstalten, die von den Bediensteten negativ beurteilt werden, haben mit Überbelegung zu kämpfen, die Verpflegung für die Insassen ist unzureichend, die Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen schwierig, die Disziplinarpraxis harsch und die Grundversorgung z.T. unzureichend. Es treten in stärkerem Maße Gewalttätigkeiten der Insassen untereinander auf.

Die Insassen benennen dieselben Bereiche wie die Bediensteten als problematisch. Allerdings schreiben sie diesen Anstalten zusätzliche Defizite in der psychosozialen Betreuung, den Freizeitprogrammen, der Erlaubnis zu Kontaktbesuchen, den Zellenöffnungszeiten sowie der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes zu. Zusätzlich artikulieren die Insassen, dass sie viktimisiert wurden.

Gerade die gute Qualität der Haft- und Arbeitsbedingungen, die in einzelnen Anstalten erreicht wird, erweist sich als wichtiges Indiz für Reformansätze. Denn dies verdeutlicht, dass positive Veränderungen durchaus machbar sind. Eine Orientierung an Konzepten dieser Anstalten und eine Analyse ihres Managements sowie der Ressourcenverteilung erscheint sinnvoll.

2.2 Strukturelle Unterschiede zwischen den Anstaltstypen

Deutlich schätzen Insassen und Bedienstete die Situation in den places of safety als tendenziell besser ein. Dies artikulieren die Bediensteten klar und die Insassen etwas verhaltener. Bereiche wie Unterbringung, Hygiene, psychosoziale Betreuung sowie Kontaktbesuche werden positiv hervorgehoben. Aus ihrer Sicht ist das Verhältnis zu den Bediensteten weniger von Kontrollen geprägt, und tätliche Übergriffe von Bediensteten auf Insassen finden seltener statt.

Bedienstete in den Gefängnisse äußern häufiger, die Haftbedingungen der Insassen verbessern zu wollen. Der Wunsch nach Veränderung ist bei den Bediensteten in den Gefängnissen zahlreicher vorhanden. Dies ist auch ein Indiz für den schlechteren Standard und Zustand der Gefängnisse.

Aufgrund obiger Erkenntnisse kann man von einer Benachteiligung der Kinder ausgehen, die ihre Untersuchungshaft in einem Gefängnis verbringen. Die Unterbringung in den places of safety ist in vielen Punkten deutlich besser als in den Gefängnissen.

Allerdings gibt es auch in den places of safety empfindliche Bereiche, in denen in ähnlich hohem Maße Defizite bestehen wie in den Gefängnissen. Dies betrifft Indikatoren, die das Anstaltsklima am deutlichsten charakterisieren, z.B. die Disziplinarpraxis und die Probleme der Insassen untereinander, Bedrohungen durch Mitinsassen und Banden sowie Viktimisierung. Diese Bereiche, die in beiden Anstaltstypen als Problem identifiziert wurden, bieten einen der wichtigsten Ansatzpunkte für Reformen, da die Gefährdung des physischen und psychischen Wohlergehens der Kinder reduziert werden muß, um zu verhindern, dass Schäden von größerem Ausmaß für die Kinder und nach ihrer Entlassung auch für die Gesellschaft entstehen können.

II. Schlussfolgerungen

1. Reformansätze und Verbesserung der Anwendungsstrukturen der Regelwerke

Reformansätze sollen gleichzeitig in zwei Richtungen wirken: Sie betreffen die Verbesserung der elementaren Haft- bzw. Lebensbedingungen der Insassen im Strafvollzug sowie des Arbeitsumfeldes der Bediensteten. In Südafrika ist ein Problembewußstein für bestehende Defizite vorhanden sowie eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber der Situation, die sehr transparent gemacht wurde. Bei Reformansätzen darf der sozio-ökonomische Kontext nicht vergessen werden; die Bediensteten betonten in ihren Einschätzungen der Regelwerke den Status von Südafrika als Dritt-Welt-Land, das nicht an Standards der Ersten Welt gemessen werden dürfe.² Hauptkriterium für Reformen sollte eine Differenzierung nach ihrer Machbarkeit sein. Bei den folgenden Ausführungen sind die Vorschläge der Bediensteten, die Analyse ihrer Einschätzungen und vor allem der Einschätzungen der Insassen maßgebend.

Die Auswertung der Bedienstetenbefragung weist auf eine besondere Wechselwirkung hin: Die Arbeitszufriedenheit des Anstaltspersonals ist dort größer, wo die Haftbedingungen für die Insassen akzeptabel sind. Ferner zeigt sich in den places of safety eine höhere Zufriedenheit als in den

² Vgl. Kapitel 10, I. 12.3ff; ferner allgemein Kapitel 5.

Gefängnissen. Aus Sicht der Bediensteten sind Reformansätze in den Gefängnissen wichtiger als in den places of safety. Somit wird klar, dass Bedienstete und Insassen von einer möglichen Verbesserung der elementaren Haftbedingungen profitieren. Gefängnisse haben derzeit in Südafrika mit Personalmangel, nicht ausreichend qualifiziertem Personal sowie einem hohen Krankenstand des Personals zu kämpfen. Die Arbeitssituation der Bediensteten ist dort häufig überfordernd und belastend.

Aus Sicht der Bediensteten sind wichtige Veränderungen zunächst im Management der Anstaltsleitung zu vollziehen. Dort befindet sich die Schaltstelle für die Verbesserung der Haftbedingungen von Insassen, die Gestaltung der Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen sowie für die Arbeitsbedingungen und Arbeitsatmosphäre der Bediensteten untereinander. Letzteres ist ein häufig vernachlässigtes Thema. Dazu erbrachten vor allem die Freiantworten der Bediensteten wertvolle Hinweise zu Defiziten, die auf Leitungsebene bestehen. Sie unterstreichen die Bedeutung, welche die Führungskräfte für die Vermittlung von sozialer Kompetenz und dem Umgang der Bediensteten untereinander haben. In ehemals militärisch strukturierten und geleiteten Gefängnissen soll die alte Umgangsweise der Bediensteten untereinander durch eine neue ersetzt werden. Dies ist bisher nicht gelungen und schwieriger zu verwirklichen als die damit verbundene Abschaffung militärischer Dienstbezeichnungen und Uniformen. Damit verknüpft ist die Verankerung der Gedanken und Leitbilder der Regelwerke sowie der Verfassung mit ihren neuen Werten. Auf offizieller Ebene des Ministeriums und der Regierung haben diese Werte eine hohen Stellenwert, der in der Praxis noch nicht angekommen ist und der somit auch nicht weitervermittelt werden kann. Dies gilt gleichermaßen für beide Anstaltstypen. Die teilnehmenden Bediensteten signalisierten für diesen Themenbereich einen Lernbedarf.

Besondere Aufmerksamkeit sollte bei Aus- und Fortbildung auf der Arbeit an der Identifikation der Bediensteten mit diesem neuen Rollenverständnis liegen und vor allem die einfachen Vollzugsbediensteten einbeziehen. Gleichzeitig ist der Kenntnisstand der Regelwerke und Verfassungsgrundsätze zu erhöhen. Ergänzend sollen Vorstellungen eines zeitgenössischen Jugendstrafvollzugs verankert werden, die sich an Reintegration orientieren, wie es die neuen Gesetze auch fordern. Verbunden damit ist die Veränderung der Beziehung und Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen sowie der Umgangsweise der Bediensteten untereinander, da diese Faktoren das Anstaltsklima deutlich prägen.

Es gilt, die Überforderung der Bediensteten abzubauen, die aus Überbelegung, Subkultur sowie Interaktionsproblemen mit Insassen resultiert. Fehlt die Arbeitszufriedenheit der Bediensteten, bewegen sich Motivation und Engagement von vorneherein auf sehr niedrigem Niveau.

Auch durch die Verbesserung der Haftbedingungen für die Insassen erhöht sich die Arbeitszufriedenheit der Bediensteten. Hauptschwierigkeit für die Veränderung auf diesem Gebiet bildet der Ressourcenmangel. Er betrifft zunächst die Bereitstellung der nötigen personellen und finanziellen Ressourcen durch das Ministerium. Dieses Thema ist bedeutsamer in den Gefängnissen, wo die Bediensteten das Bedürfnis nach anstaltsunabhängiger Verbesserung externer Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs sehr viel deutlicher artikulieren. Trotz erfolgversprechender positiver Veränderungen des Jugendstrafvollzugs stellt die Realität in den Anstalten das Ministerium für Strafvollzug sowie die Anstaltsleitung vor immer neue Aufgaben.

Da Reformen finanzierbar sein müssen, gewinnt die Allokation und die Konzentration der vorhandenen Ressourcen auf bestimmte Themen, wie z.B. zur Verbesserung der elementarsten Lebensbedingungen für die Insassen sowie für Fortbildung der Bediensteten, an Bedeutung.

Die Knappheit von lebensnotwendigen Dingen, fehlende Leitbilder durch mangelnde Betreuung oder beschränkte Freizeitaktivitäten steigern subkulturelle Aktivitäten der Insassen. Im Vollzugsalltag erhöhen sich für die Insassen Bedrohungen dramatisch, und auch die Arbeitsbedingungen für Bedienstete verschlechtern sich dadurch. Auch für sie nimmt die Gefährdung am Arbeitsplatz ein sehr viel höheres Ausmaß an. Gerade bei knappen Ressourcen sollte eine Konzentration darauf erfolgen, die existenziellsten Bedürfnisse der Insassen zu stillen, welche die Einhaltung ihrer Menschenwürde betreffen, wie z.B. bestimmte Anforderungen an Hygiene und Unterbringung. Vor allem die herrschende Überbelegung erschwert diesbezügliche Veränderungen. Die vollzugsexternen Bedingungen wie z.B. der gesetzliche Rahmen, insbesondere die Verkürzung langer Freiheitsstrafen und langer Untersuchungs Haftperioden sowie der Einsatz ambulanter Sanktionen, ist maßgebend für die Reduzierung der Vollzugspopulation. Bis diese Rahmenbedingungen geschaffen sind und umgesetzt werden, gilt es in Anbetracht der kontinuierlichen Erhöhung der Gefangenpopulation im Vollzug selbst Maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, die darauf zielen, die negativen Folgen der Überbelegung möglichst einzugrenzen.

2. Zukünftige Entwicklungen: Das Konzept einer Leitbildanstalt

Bei Reformen im Jugendstrafvollzug besteht die Aufgabe nicht darin, ein sozial-pädagogisch motiviertes Jugendhilfekzept umzusetzen, dessen Voraussetzungen finanzieller und personeller Art an den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen Südafrikas vorbeigehen. Dennoch gewinnt ein Leitbild eines zeitgenössischen Jugendstrafvollzugs mit den entsprechenden fachlichen Kenntnissen, Behandlungsansätzen und Anforderungen an dessen Ausgestaltung an Bedeutung, an dem sich Reformen orientieren sollten. Es gilt auch in Südafrika, an der Reintegration der jungen Menschen in die Gesellschaft zu arbeiten. Alle Faktoren, die diesen Leitgedanken entgegenlaufen, sollen vermieden werden, wie etwa die massiven Gefährdungen psychischer und physischer Art, die das Wohlergehen und die Entwicklung der bereits auffällig gewordenen jungen Menschen verhindern und u.U. sogar Schäden verursachen, an der die Gesellschaft noch lange Zeit tragen muß. Auch die Verbesserungen elementarer Lebensbedingungen widerspricht dem Sanktionscharakter von Freiheitsentzug nicht, sollte dieser sich doch im Entzug der Freiheit erschöpfen und nicht zusätzliches Leid der Insassen provozieren.

Vielversprechende Chancen auf eine gute Umsetzung der Mindeststandards und eine konstruktive Gestaltung des Vollzugsalltags für die Bediensteten und die Insassen bestehen in Anstalten, in denen folgende Punkte verwirklicht werden:

Die Altersgrenze von 18 Jahren ist auch für den Jugendstrafvollzug als Altersgrenze in der Praxis zu verwirklichen. Dadurch verringert sich die tatsächlich zu versorgende Population, und es wird leichter, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Anstalten sollten klein und überschaubar sein und sich dezentral im Land verteilen. In der Erhebung erwiesen sich Anstalten mit weniger als 300 Haftplätzen in ihrem Standard höher als größere Anstalten.

Ansätze dieses Konzeptes sind im südafrikanischen Vollzug schon z.T. sehr konstruktiv verwirklicht worden. Im wesentlichen entspricht dies dem neuen Konzept der places of safety, die klar in den Bereichen psychosoziale Betreuung, Verpflegung, Hygiene und Unterbringung besser abschneiden als die Gefängnisse. Es scheinen dort mehr Ressourcen verfügbar zu sein, sowohl im personellen als auch im finanziellen Bereich. Die Mittelkalkulation und das pro Kopf verfügbare Budget erleichtern dies in

kleinen Anstalten. Aber auch in kleineren, speziellen Jugendgefängnissen scheint der Mitteleinsatz bewusster zu funktionieren. Vor allem sollte die Unterbringung in Kleingruppen erfolgen, und die überbelegten Großraumzellen sollten für Jugendhaftanstalten abgeschafft werden. Dies gilt für Untersuchungs- und Strafhaft. Kleinere Anstalten ermöglichen eine bessere Allokation von Ressourcen. Die psycho-soziale Betreuung, die Verpflegung und die hygienischen Bedingungen sind zu verbessern. Mangelt es in der Praxis an Ressourcen, die psycho-soziale Betreuung der Insassen durch den Einsatz spezieller Kräfte zu intensivieren, sollten die vorhandenen Bediensteten im einfachen Dienst die notwendigen Basiskenntnisse erwerben, die sie brauchen, um mit jungen Menschen konstruktiv zu arbeiten. Der Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung ist auf diese Gruppe auszurichten und an ihre Bedürfnisse anzupassen.

Wichtig ist insbesondere auch die Prävention von Viktimisierung. Die jüngeren Kinder (<16) sind dabei besonders schutzbedürftig, so dass sie in gesonderten Zellen unterzubringen sind.

Bestimmte Bedingungen in den places of safety sind jedoch verbesserungsbedürftig, und erst die Bewältigung dieser Problembereiche lässt die Umsetzung der Mindeststandards tatsächlich plausibel werden. Das Überdenken des Konzepts der places of safety ist demzufolge notwendig. Insbesondere verdient die Beziehung zwischen Bediensteten und Insassen Aufmerksamkeit. Der Einsatz von illegalen Disziplinarmaßnahmen sollte abgeschafft werden. Die Einschätzung der Insassen hinsichtlich der Beziehung zu den Bediensteten war in allen Anstaltsprofilen negativ. Erforderlich ist eine Neudefinition der Beziehung und Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen, gilt doch der Umgang mit dem Personal im Vollzug für die Insassen als wichtigstes soziales Lernfeld.

Des Weiteren sollten sich Anstalten verstärkt der Aufgabe der Reintegration widmen, selbst wenn die Ressourcen dafür begrenzt sind. Die Insassen äußerten als wichtigste Zukunftsvorstellung den Wunsch nach Arbeit und Ausbildung. Für die künftige Legalbewährung gilt es, die Bereitstellung von Bildungsprogrammen zu verstärken und vor allem auch Nachsorgeprogramme für die Zeit nach der Entlassung zu entwickeln.

3. Methodik

Abschließend ist festzuhalten, dass es auf der Basis dieser Untersuchung gelang, einen Satz von Indikatorvariablen zu identifizieren, die es ermöglichen, künftige Untersuchungen zur Umsetzung der Mindeststandards er-

folgreich, rasch und mit relativ geringem finanziellen Einsatz durchführen zu können. Dieses Erhebungsinstrument macht die Identifikation von Implementationsdefiziten der Mindeststandards, aber auch die Analyse der Bereiche, in denen die Implementation der Regelwerke in der Praxis am Besten verwirklicht wurden, möglich.

Bewährt hat sich dabei das eingesetzte Mehrebenenmodell. Am bedeutendsten hat sich die Befragung der Insassen erwiesen. Es gelang, mit der Selektion dieser Indikatorvariablen ein Screening-Modell für die Umsetzung der Mindeststandards zu entwickeln, aber gleichzeitig auch ein Evaluationstool für den Jugendstrafvollzug, das für zukünftige Studien länder- und kulturunabhängig einsetzbar ist. Auch können Längsschnittuntersuchungen oder eine Analyse der Umsetzung der Mindeststandards in anderen Ländern zu sehr validen Ergebnissen führen.

4. Schlussgedanke

Diese Erhebung war in vieler Hinsicht für mich etwas Besonderes, ein Wagnis, das ohne die Bereitschaft vor allem der befragten Kinder, aber auch der Bediensteten, an der Erhebung teilzunehmen, nicht zu verwirklichen gewesen wäre. Beide Befragtengruppen haben sich auf den anspruchsvollen Fragebogen und das Forscherteam eingelassen. Jeder leistete dabei einen Beitrag, und jeder einzelne knüpfte an diese Teilnahme auch bestimmte Hoffnungen. Bei dieser Reflexion passieren vor meinem inneren Auge viele Bilder von Menschen und Einzelschicksalen, die mich berührten und mir halfen, diese Arbeit fertigzustellen, um den Wunsch nach Veränderungen, der von diesen Menschen mannigfach artikuliert wurde, auch tatsächlich weiterzutragen.

Literaturverzeichnis

1. Literatur

- Afande, K.: Das Verhalten der AfrikanerInnen zum Recht europäischen Ursprungs: Krise oder Identität, Vortrag Oktober 1999 Innsbruck, unveröffentlichtes Manuskript.
- Ainsworth, J.: Achieving the Promise of Justice for Juveniles: A Call for the Abolition of Juvenile Court. In: *Governing Childhood*, hrsg. v. A. McGillivray, Aldershot 1997, 82-115.
- Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen. In: *Krim. Bulletin* 11, 1986, 47-76.
- Albrecht, H.-J.: Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im Internationalen Vergleich. In: *Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Entwicklungen im Jugendstrafrecht, Bagatelldelinquenz, U-Haftvermeidung*, hrsg. H. Hubert u.a. Mönchengladbach 1997, 22-47.
- Albrecht, H.-J.: Jugend und Gewalt. In: *MschKrim* 6 (1998), 381-399.
- Alston, P.: Out of Abyss: The Challenges Confronting the New U.N. Committee on Economic, Social and Cultural Rights. In: *HRQ* 9 (1987), 332-381.
- Alston, P.: Abortion under the Children's Convention. In: *HRQ* 1990 (12), 156-178.
- Alston, P.: *The United Nations and Human Rights*. Oxford, 1992a.
- Alston, P.: *The Commission on Human Rights*. In: *The United Nations and Human Rights*, hrsg. v. P. Alston, Oxford, 1992b, 156-211.
- Alston, P.: *Economic and Social Rights*. In: *Human Rights: An Agenda for the Next Century*, hrsg. v. L. Henkin. Washington 1994, 137-167.
- Ammerman, R.T.: *Methodological Issues in Child Maltreatment Research*. In: *Handbook of Child Abuse Research and Treatment*, hrsg. v. J.R. Lutzker, New York 1998, 117-133.
- Anguka, J.: Nightmare of Neglect and Death at Kamiti Prison, <http://www.nation-audio.com/news/DailyNation/Features/Anguka/partm.html> (August 1999).
- Ariès, P.: *Geschichte der Kindheit*. Frankfurt 1975.
- Arzt, D.: The Application of International Human Rights Law in Islamic States, *HRQ* (12), 1990, 202-230.
- Asquith, St./Hill, M.: *Justice for Children*. Dordrecht 1994.
- Atkinson, L.: Detaining Aboriginal Juveniles as a last resort. *AIC trends and issues in crime and criminal justice*, No. 64, December 1996.
- Atteslander, P.: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 9. Aufl. Berlin 2000.

- Baer, I.: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. NJW 1993, 2209-2211.
- Backhaus, K./Erichson, B./Plinke, W./Schuchard-Fischer, C./Weiber, R.: Multivariate Analysemethoden. 9. Aufl. Berlin 2000.
- Bank, R.: Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates. Freiburg i. Brsg. 1996.
- Balton, D.: The Convention on the Rights of the Child: Prospects for International Enforcement. In: HRQ1990 (12), 120-129.
- Barberton, C./Stuart, J.: Costing the Implementation of the Child Justice Bill: A Scenario Analysis. Kapstadt 1999.
- Bartollas, C./Miller, St.: Juvenile Justice in America. 2. Aufl. Upper Saddle River, NY, 1998.
- Baum, G./Volger, H.: Menschenrechtskommission. In: Lexikon der VN, hrsg. v. H. Volger, München, 2000, 347-350.
- Beck, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/Main 1986.
- Bennett, T.W.: Proprietary Capacity of Children: A Study of Customary Law. 9 RADIC (1997), 83-106.
- Berg, J.: In: Privatisierung – eine Chance für die Häftlinge? Der Überblick 1/2000, 54-57.
- Bielefeldt, H.: Der Streit um die Universalität der Menschenrechte. In: Menschenrechte im Umbruch, hrsg. v. Amnesty International, Neuwied 1998, 31-46.
- Böhnisch, L.: Abweichendes Verhalten. Weinheim 1999, 146-151.
- Bretherton, C.: Allgemeine Menschenrechte. In: Perspektiven der Weltgesellschaft, hrsg. v. U. Beck. Frankfurt/Main 1998, 256-293.
- Brittain, V./Minty, A.: Children of Resistance. London 1988.
- Brohm, W.: Gesetzesvollzug als Handelobjekt? Zur Notwendigkeit der Rechtstatsachenforschung auf dem Gebiet des Verwaltungshandelns. In Rechtstatsachenforschung, hrsg. v. W. Heinz, Konstanz 1998, 103-112.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 10. Jugendbericht. Bonn 1998.
- Bussiek, C./Bussiek H.: Mandelas Erben. Bonn 1999.
- Camp, S.: Do Inmate Survey Data Reflect Prison Conditions? Using Surveys to Assess Prison Conditions of Confinement. The Prison Journal, Vol. 79 No.2, June 1999, 250-268.
- Cantwell, N.: The Origins, Development and Significance of the U.N. Convention on the Rights of the Child. In: The United Nations Convention on the Rights of the Child, hrsg. v. S. Detrick, Dordrecht 1992, 19-31.

- Cantwell, N.: Juvenile Justice. Innocenti Digest No. 3, 1998, hrsg. v. Unicef, Siena 1998.
- Cappelaere, G.: Introduction In: United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency, Riyadh Guidelines, hrsg. v. Defence for Children International, Genf 1995.
- Cilliers, C. u.a.: A/CONF/169/G Republic of South Africa. Ninth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Cairo, Egypt 29 April – 8 May 1995, Pretoria 1995.
- Cilliers, C.: Privatization – A South African Need? In: The Second International Conference on Modern Trends in Corrections. 17 September 1998, hrsg. v. Technikon SA, 249.
- Clark, R.: The United Nations Crime Prevention and Criminal Justice Program. Philadelphia 1994.
- Clear, Y./Cole, G.: American Corrections. Pacific Grove/Ca. 2. Aufl. 1990.
- Cockcroft, L.: Corruption and Human Rights. Transparency International Working Paper 1998, 4; www.transparency.de/documents/work-papers/cockcroft.html, 12.08.99.
- Coetzee, W./Gericke, M.: Professional Skills Development. Kenwyn 1997.
- Cohen, C.P.: Juvenile Justice Provisions of the Draft Convention on the Rights of the Child. In: N.Y.L.S.J. Hum.Rts. 7 (1989), 1-5.
- Cohen, C.P.: The Relevance of Theories of Natural Law and Legal Provisions. In: The Ideologies of Children's Rights, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992, 53-71.
- Cohen, C.P.: Drafting of the U.N. Convention on the Rights of the Child. In: Collected Papers Presented at the First Interdisciplinary Course on Children's Rights Held at the University of Gent July 1996, hrsg. v. E. Verhellen. Gent 1996, 323-359.
- Community Law Centre: Children in Prison in South Africa. A Situational Analysis. Belville 1998.
- Conradie, H.: The Republic of South Africa. In: International Handbook on Juvenile Justice, hrsg. v. D.J. Shoemaker, Westport Connecticut 1996, 286-300.
- Davenport, T.R.: The Birth of a New South Africa. Toronto 1998.
- Deile, V.: Die Menschenrechte, eine unvollendete Revolution. In: Die Zukunft der Menschenrechte, hrsg. v. G. Köhne. Hamburg 1998, 236-264.
- Department of Correctional Services: Annual Report 1997, Pretoria 1998.
- Department of Correctional Services: Annual Report 1998, Pretoria 1999.
- Department of Correctional Services: Annual Report 1999, Pretoria 2000.
- Department of Justice: Vision 2000. Pretoria 1997.
- Detrick, S.: The United Nations Convention on the Rights of the Child. Dordrecht 1992.
- Dissel, A.: The Inmates Talk. In: Imbizo No. 2, 1996, 4-10.

- Dissel, A.: The Passing Out Parade: Demilitarisation of the Correctional Services. *Acta Criminologica* Vol. 10, 1996, 17-27.
- Dissel A./Giffard, C.: Transforming Correctional Services: The Need for a New Vision. <http://wits.ac.za/wits/csvr/artpris.htm> (05/01/99).
- Dissel, A.: Neue Gesetze, alte Praxis. In: *Der Überblick* 1/2000, 58-60.
- Dölling, D. u.a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bonn 1998.
- Dorsch, G.: Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin 1994.
- Dünkel, F.: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich*, hrsg. v. F. Dünkel u.a. Freiburg 1985, 45-257.
- Dünkel, F.: Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. *ZStW* (100)1988, 361-384.
- Dünkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.
- Dünkel, F.: Das Jugendgerichtsgesetz der BRD im europäischen Vergleich. In: *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung*, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, Bonn 1992, 92-122.
- Dünkel, F.: Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. In: *Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen*, hrsg. v. T. Trenzcek Bonn 1993, 93-114.
- Dünkel, F.: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. Vortrag anlässlich der 21. Tagung der österreichischen Jugendrichter, 7.-10.10.1996 Neusiel am See.
- Dünkel, F.: Jugendstrafrecht in Europa. In: *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*, hrsg. v. F. Dünkel u.a., Mönchengladbach 1997, 565-662.
- Dünkel, F./Schüler-Springorum, H./Kalmthout, A.: Thesen zur Ausgestaltung jugendkriminalrechtlicher Systeme. In: *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*, hrsg. v. F. Dünkel u.a., Mönchengladbach 1997, 663-672.
- Dünkel, F./Van Zyl Smit, D.: Arbeit im Strafvollzug – Ein internationaler Vergleich. In: *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*, Festschrift für G. Kaiser, hrsg. v. H.-J. Albrecht u.a., Berlin 1998, 1178.
- Dünkel, F.: Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform. In: *Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs*, hrsg. v. H.-J. Albrecht u.a. Freiburg 1999a, 195-205.
- Dünkel, F.: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe. In: *Festschrift für A. Böhm*, hrsg. v. W. Feuerhelm, Berlin 1999b, 99-141.

- Eichholz, R.: Die Rechte des Kindes. In: *Kindheitspolitik International*, hrsg. v. G. Neubauer u.a. Opladen 1993, 70-77.
- Eiselen, G.: Children and Young Persons in Private International Law. In: *The Law of Children and Young Persons in South Africa*, hrsg. v. JA Robinson, Durban 1997, 231.
- Feld, B.: Abolish the Juvenile Court. *Journal of Criminal Law and Criminology*, Vol. 88, No. 1 1997, 68-136.
- Findeisen, H.: Recht im Rassenstaat. Südafrikas fragmentierte Gerechtigkeit. In: *Strafe. Wie gemein muß eine Gemeinwesen sein? Eine Sendereihe der Pädagogischen Provinz im Hörfunk – Programm S2 Kultur*, 4.2.1998.
- Firme, T.: Meeting At-Risk Children Where They Get Together. In: *Justice for Children*, hrsg. v. St. Asquith u.a. Dordrecht 1994, 91-102.
- Fourie, Enid: The UN Convention on the Rights of the Child and the Crisis for Children in South Africa: Apartheid and Detention. In: *HRQ* 12 (1990), 106-114.
- Franck, C./Artz, L.: Justice. In: *First Call: The South African Children's Budget*, hrsg. v. S.A. Robinson u.a. Kapstadt 1997, 156-198.
- Freeman, M.: Introduction: Rights, Ideology and Children. In: *The Ideologies of Children's Rights*, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992.
- Freeman, M.: *The Moral Status of Children*. Den Haag 1997.
- Frei, D.: *Die Organisation der V.N. (UNO)*. Grösch 1990.
- Friedrichs, J.: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 15. Aufl. Opladen 1998.
- Gaes, G.G./McGuire, W.J.: Prison Violence: the Contribution of Crowding versus other Determinants of Prison Assault Rates, *JResC&D* 22 (1985), 41-65.
- Gaes, G.G.: Prison Crowding Research Reexamined, *PSJ* 74 (1994), 329-363.
- Galaway, B./Hudson, J.: *Restorative Justice*. Monsey 1996.
- Gane, C./Mackarel, M.: *Human Rights and the Administration of Justice*. Den Haag 1997.
- Geiger, R.: Die zweite Krise der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre, *ÖZöfRV* 30 (1979), 217ff.
- Geissler, I.: *Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug*. Freiburg i. Brsg. 1991.
- Gerstein, H.: UN-Kinderrechte und Jugendkriminalrecht. In: *DVJJ-Journal* 1/1996, 18.
- Gescher, N.: Boot camp-Programme in den U.S.A. – Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998.
- Giffard, C.: New CMAX opens in Pretoria. <http://www.penlex.org.uk/sa05.html> 10/09/1997.
- Glogauer, W.: *Kriminalisierung von Kinder und Jugendlichen durch die Medien*. 2. Aufl. Baden-Baden 1991.

- Göppinger, H.: Kriminologie. 5. Aufl. München 1997.
- Gooneskere, S.: National Policies on Children's Rights and International Norms. In: Justice for Children, hrsg. v. St. Asquith, Dordrecht 1994, 73-84.
- Government of National Unity: Initial Country Report South Africa. Pretoria November 1997.
- Graham, J./Bowling, B.: Young People and Crime. London 1995.
- Graham, J.: England. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, hrsg. v. F. Dünkel u.a. Mönchengladbach 1997a, 101-128.
- Graham, J.: Prävention von Jugendgewalt. In: DVJJ-Journal 2 (1997b), 162-169.
- Grau, I./Hanak, I./Stacher I.: Die Entwicklung in Afrika südlich der Sahara. In: Familie im 20. Jahrhundert, hrsg. v. M. Mitterauer u.a. Wien 1997, 137-164.
- Green, D.: Hidden Lives. London 1998.
- Hammarberg, T.: The UN Convention on the Rights of the Child – and How to Make it Work. HRQ (12), 1990, 97-105.
- Hammarberg, T.: Justice for Children through the UN Convention. In: Justice for Children, hrsg. v. St. Asquith, Dordrecht 1994, 59-72.
- Harcourt-Baldwin, J.: Sentencing the Juvenile Offender. In: Criminal Justice in South Africa, hrsg. v. M. Olmesdahl u.a. Kapstadt 1983, 260-280.
- Heinz, W.: Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie. In: Rechtstatsachenforschung heute. 2. Aufl. Konstanz 1998, 39-82.
- Heinz, W.: Deutschland. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, hrsg. v. F. Dünkel u.a. Mönchengladbach 1997, 3-66.
- Heinz, W.: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene. DVJJ 1/1997, 61-69.
- Heinz, W.S.: Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen im Wandel. In: Die Zukunft der Menschenrechte, hrsg. v. G. Köhne. Hamburg 1998, 45-63.
- Hellstern, G.-M./Wollmann, H.: Evaluierung und Evaluierungsforschung – ein Entwicklungsbericht. In: Handbuch zur Evaluierungsforschung Band 1, hrsg. v. H. Wollmann, Opladen 1984, 24.
- Hemmer, H.-R./Kaufmann, R.: Children and Youth in Developing and Transition Economies. Münster 1997.
- Hermann, D.: Die Konstruktion von Realität in Justizakten. Zeitschrift für Soziologie 16 (1984), 44-55.
- Hill, M./Asquith, St.: Justice for Children – a Story without Ending. In: Justice for Children, hrsg. v. Asquith, St. u.a. Dordrecht 1994.
- Hilpold, P.: Das Vorbehaltsregime der Wiener Vertragskonvention. In: Archiv des Völkerrechts 1996, 376-425.

- Himonga, C.: The Legal Culture of a Society in Transition: The Case of South Africa. In: Encyclopaedia of Laws. World Law Conference. Law in Motion, hrsg. v. R. Blaupain, Den Haag 1997, 76-98.
- Hoffmann, W./Mc Kendrick, B.: The nature of violence. In: People and Violence in South Africa, hrsg. v. B. Mc Kendrick u.a. Kapstadt 1990, 2-37.
- Howell, J.: Juvenile Justice and Youth Violence. Thousand Oaks 1997.
- Hudson, B./Morris, A. u.a.: Family Group Conferences. Annandale 1996.
- Hudy, M.: Elektronisch überwachter Hausarrest – eine neue Alternative zur Inhaftierung von – auch jugendlichen – Straftätern?, DVJJ-Journal 2/1998 (Nr. 160), 146-155.
- Human Rights Watch: The Killing of Children or Murder of Teenage Boys in Brasil, New York 1994, 15.
- Human Rights Watch: Burma. Children's Rights and the Rule of Law. New York 1997a.
- Human Rights Watch: Police Abuse and Killings of Street Children in India. New York 1997b.
- Hutchinson, D.: Juvenile Justice. In: Criminal Justice in South Africa, hrsg. v. M. Oimesdahl u.a. Kapstadt 1983, 236-260.
- Hunter, F./Odinkalu, C.: Prisons in Africa. In: West Africa 10-16 Februar 1997, 218.
- Huntington, S.: Kampf der Kulturen. 3. Aufl. München 1997.
- Interministerial Committee on Young People at Risk: In Whose Best Interest? Report on Places of Safety, Schools of Industry and Reform Schools, Pretoria 1996.
- Interministerial Committee on Young People at Risk: Report on the Pilot Projects. Pretoria 1998.
- Jarass, H.: Die Erklärung von Vorbehalten zu völkerrechtlichen Verträgen. In: DÖV 1975, 117.
- Jayawickrama, N.: Corruption – A Violation of Human Rights? Transparency International Working Paper 1998, 2; www.transparency.de/documents/workpapers/jayawickrama.html
- Johnson, D.: Cultural and Regional Pluralism in the Drafting of the UN Convention on the Rights of the Child. In: The Ideologies of Children's Rights, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992, 95-115.
- Jung, H.: Jugendgerichtsbarkeit und Menschenrechte. In DVJJ-Journal 3-4 1994 (Nr. 147), 217-223.
- Jung, H.: Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern 1992.
- Jung, H.: In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für G. Kaiser, hrsg. v. H.-J. Albrecht u.a. 1999.
- Junger-Tas, J.: Alternatives to prison sentences. Amsterdam 1994.

- Jupp, M.: The UN-Convention on the Rights of the Child: An Opportunity for Advocates. In: HRQ 12 (1990), 130-136.
- JVA Ueckermühle: Evaluation der Entlassungsjahrgänge 1997/1998 eine „Kundenbefragung“ über die Arbeit unserer Behörde. Bützow 1999.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend, Recht. Weinheim 1977.
- Kaiser, G.: International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht. In: Festschrift für Blau, hrsg. v. H.-D. Schwind Berlin 1985, 441-457.
- Kaiser, G.: Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. In: RdJB 37, 1989, 44-58.
- Kaiser, G.: Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug. In: Festschrift für Rudolf Schmitt, hrsg. v. K. Geppert, Tübingen 1992, 359-386.
- Kaiser, G.: Jugendstrafrecht. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser, 3. Aufl. Heidelberg 1993a, 200.
- Kaiser, G.: Prävention. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser, 3. Aufl. Heidelberg 1993b, 573.
- Kaiser, G.: Krise und Zukunft des Jugendstrafrechts. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, hrsg. v. F. Dünkel u.a. Mönchengladbach 1997, 539-650.
- Kaiser, G.: Folter und Mißhandlungen in Europa. In: Die Zukunft der Menschenrechte, hrsg. v. G. Köhne. Reinbek 1998, 141-162.
- Kaiser, G.: Entwicklungen in Strafvollzug und Behandlungsforschung. In: Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs, hrsg. v. H.-J. Albrecht u.a. Freiburg 1999, 251-264.
- Kaiser, G.: Kriminologie. 10. Aufl. Heidelberg 1997, 47.
- Kakama, P.: Children in Conflict with the Law in Uganda. Kampala 1997.
- Kashani, J.H./Allan, W.D.: The Impact of Family Violence on Children and Adolescents. Thousand Oaks 1998.
- Kaufmann, D.: Research on Corruption. In: Economics of Corruption. Boston 1998, 136-148.
- Key, E.: Das Jahrhundert des Kindes. Königsstein 1978.
- Kiessl, H./Luyt, W.: Correctional Services to be part of international research project. Nexus, September 1998, 22-23.
- Kiessl, H.: Prevention of Juvenile Delinquency: A United Nations Concept. Vortrag 3.6.1999 in Oñati, Spanien. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Kimminich, O.: Einführung in das Völkerrecht. München 1990.
- Kinzig, J.: Die Sicherheitsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996.

- Klofas, J.M./Stojkovic, S./Kalinich, D.A.: The Meaning of Correctional Overcrowding: Steps Toward an Index of Severity. *Crime and Delinquency* 38, (1992), 171-188.
- Krech, R.: The Quest for Effective Juvenile Justice Administration. Vortrag: 106th International Training Course. Unafei Tokyo 1997, unveröffentlichtes Manuskript.
- Krech, R.: UN Crime Prevention. In: *Collected Papers Presented at the First Interdisciplinary Course on Children's Rights Held at the University of Gent July 1996*, hrsg. v. E. Verhellen. Gent 1996, 373-384.
- Kreuzer, A.: Jugendkriminalität. In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, hrsg. v. G. Kaiser, 3. Aufl. Heidelberg 1993, 182-190.
- Kürzinger, J.: *Kriminologie*. 2. Aufl. Stuttgart 1996.
- Kury, H.: *Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung*, Berlin 1986.
- Kury, H./Obergefell-Fuchs, J./Würger, M.: *Gemeinde und Kriminalität*. Freiburg 2000.
- Lagoni, R.: In: *Charta der Vereinten Nationen: Kommentar*, hrsg. v. B. Simma, H. Mosler, München 1991.
- Lawyers Committee for Human Rights: *The War Against Children*. New York 1986.
- Leumni, B.: *Der Kulturkonflikt und die Jugendkriminalität in Afrika*. Bremen 1978.
- Le Blanc, L.: *The Convention on the Rights of the Child*. Nebraska 1993.
- Lötter, H.: *Injustice, Violence and Peace*. Amsterdam 1997.
- Lopatka, A.: The Rights of the Child are Universal: The Perspective of the UN Convention on the Rights of the Child. In: *The Ideologies of Children's Rights*, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992, 47-52.
- Lücker-Babel, M.: The Treatment of Juveniles in Conflict with the Law. In: *Juvenile Delinquency*, hrsg. v. ISPAC Mailand 1995, 43-50.
- Lyon, J./Dennison, C./Wilson, A.: „Tell them So They Listen“. *Messages from Young People in Custody*. London 2000.
- M'Baye, K.: The Organization of African Unity. In: *The International Dimensions of Human Rights*, hrsg. v. K. Vasak, Bd. 2, Paris 1982, 583-601.
- Mann, M.: Soziale Prävention. In: *Kommunale Kriminalprävention*, hrsg. v. T. Trenscek, Bonn 1996, 226-237.
- Matthews, G.B.: *Die Philosophie der Kindheit*. Berlin 1995.
- Mayntz, R.: Die Implementation sozialer Programme. In: *Implementation politischer Programme*, hrsg. v. R. Mayntz. Königstein 1980, 236-251.
- Mayntz, R.: *Soziale Dynamik und politische Steuerung*. Frankfurt/Main 1996.
- McClintock, F.H.: Youth, Crime and Justice. In: *Course on UN Criminal Justice Policy*, hrsg. v. Helsinki Institute for Crime Prevention and Control, Helsinki 1985, 161-182.

- McGillivray, A.: Reconstructing Child Abuse. In: *The Ideologies of Children's Rights*, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992, 213-237.
- McLachlan, F.: *Children in Prison*. New York 1985.
- Melton G./Limber, S.: What Children's Rights Mean to Children. In: *The Ideologies of Children's Rights*, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992, 167-191.
- Miljeteig-Olssen, P.: Advocacy on Children's Rights – the Convention As More Than a Legal Document. In: *HRQ 12 (1990)*, 148-155.
- Mueller, O.W.: U.N. Norms and Guidelines in Crime Prevention and Criminal Justice. In: *Unafei Ressource Material Series No. 38*, 1990, 34-46.
- Müller, L.: *Islam und Menschenrechte*. Hamburg 1996.
- Muntaborn, V.: *The Convention on the Rights of the Child: Reaching the Unreached*. Unpublished Paper 1992.
- Nacimientto, G.: *Die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen*. Heidelberg 1997.
- Nedcor: *The Nedcor Project on Crime, Violence and Investment. Final Report 1996*.
- Neubauer, F.: Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. *ZfStrVO 1999*, 216.
- Nina, D.: *Popular Justice in a „new“ South Africa: From People's Courts to Community Courts in Alexandra*. Kapstadt 1992.
- Nuscheler, F.: Hilfe unter Bedingungen. In: *Zum Beispiel Menschenrechte*, hrsg. v. T. Kuschnerus u.a. 2. Aufl. Göttingen 1998, 105-108.
- O'Donnell, D.: The Convention on the Rights of the Child and other International Standards Concerning Juvenile Justice. *Ateneo Human Rights Law Journal Vol. II. 1993*, 1-15.
- O'Donnell, D.: The Implementation of United Nations Standards on Children in Conflict with the Law, Children Deprived of their Liberty and Child Victims of Criminal Activities. In: *Children in Trouble*, hrsg. v. E. Filler, Wien 1995, 114-134.
- O'Donnell, I./Kimmitt, Edgar: *Bullying in Prisons*. Occasional Paper No. 18. Oxford 1998.
- O'Donovan, D.: The Economic and Social Council. In: *The United Nations and Human Rights*, hrsg. v. P. Alston, Oxford, 1992, 107-126.
- Oosten, F./Louw, A.: Children, Young Persons and the Criminal Law. In: J.A. Robinson: *The Law of Children and Young Persons in South Africa*. Durban 1997, 129-158.
- Ortmann, R.: The Effectiveness of Social Therapy in Prison – A Randomized Experiment. In: *Crime and Delinquency Vol. 46 No.2 (2000)*, 214-232.
- Ortmayer, N.: Faktoren des außereuropäischen Familienwandels. In: *Familie im 20. Jahrhundert*, hrsg. v. M. Mitterauer u.a. Wien 1997, 165-181.

- Oswald, K.: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1997.
- Palm-Risse, M.: Hilfe für die Wehrlosen. In: VN 1990, 101-105.
- Panikkar, R.: Is the Notion of Human Rights a Western Concept? In: Diogenes No. 120 (1982), 82.
- Parmentier, S.: The Significance of Mechanisms to Monitor Human Rights at the International Level. In: Collected Papers Presented At The First Interdisciplinary Course on Children's Rights Held at the University of Gent, July 1996, hrsg. v. E. Verhellen. Gent 1996, 411-445.
- Penal Reform International: Making Standards Work. Den Haag 1995.
- Penal Reform International: Prison Conditions in Africa, PRI London/Paris 1997.
- Pete, S.: The Politics of Imprisonment in the Aftermath of South Africa's First Democratic Election. SACJ(1998), Vol. 11, 51-83.
- Pfeiffer, C./Wetzels, P.: Kinder als Täter oder Opfer. Hannover 1997.
- Pinnock, D.: Gang Rituals and Rites of Passage. Kapstadt 1997.
- Quinn, J.: The General Assembly into the 1990s. In: The United Nations and Human Rights, hrsg. v. P. Alston, Oxford 1992, 55-106.
- Qvortrup, J.: Kind-Kinder-Kindheit. Ein Plädoyer für eine Kindheitspolitik. In: Kindheitspolitik International, hrsg. v. G. Neubauer u.a. Opladen 1993, 9-25.
- Rädda Barnen: Pakistan. Children in Conflict with the Law. Schweden 1995.
- Rädda Barnen: Vietnam. Children in Conflict with the Law. Schweden 1995.
- Rasmus, B.: Kinder- und Jugendlichenschutz im Völkerrecht. Halle 1937.
- Rau, W.: Zur Arbeit des Europarates im Bereich der Jugendkriminalrechtspolitik. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, hrsg. v. F. Dünkel u.a., Mönchengladbach 1997, 519-528.
- Republic of South Africa: Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Vienna 10-17 April 2000. A/Conf.187/Republic of South Africa.
- Rehbinder, M.: Rechtssoziologie. 4. Aufl., München 2000.
- Riedel, E.: Universeller Menschenrechtsschutz. Vom Anspruch zur Durchsetzung. In: Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, hrsg. v. G. Baum, Baden-Baden 1998, 25-51.
- Robinson, S./Biersteker, L.: First Call: The South African Children's Budget. Kapstadt 1997.
- Roche, J.: Children's rights. In: Youth in Society, hrsg. v. J. Roche u.a. Thousand Oaks 1997.
- Rodham, H.: Children Under the Law. Harvard Educational Review, 43, 487 (1973).
- Rodley, N.: The Treatment of Prisoners Under International Law. Oxford 1999.

- Röhl, K.: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln 1987.
- Rossi, P./Freeman, H.: Evaluation: a Systematic Approach, 5. Aufl., Newbury Parc 1993.
- Ruback, R.B./Carr, T.S.: Prison Crowding over Time, *CrimJustB* 20 (1993), 130-148.
- Santos Pais, M.: Rights of Children and the Family. In: Human Rights, hrsg. v. L. Henkin u.a. Washington 1994, 183-202.
- Santos Pais, M.: Application of Human Rights Standards in the Field of Administration of Juvenile Justice. In: Children in Trouble, hrsg. v. E. Filler, Wien 1995, 93-101.
- Schäfers, B.: Soziologie des Jugendalters. Opladen 1982.
- Schärf, W.: Report in the Matter of State versus Sipati and Four Others. Case No. G/SH 405/91 Regional Court, George, 1991.
- Schärf, W.: Community Courts. Kapstadt 1992.
- Schärf, W.: Reintegrating Militarised Youth (Street Gangs and Selfdefence Units) into the Mainstream in South Africa. Institute of Criminology Occasional Paper Series 5. Kapstadt 1997a.
- Schärf, W.: Specialist Courts and Community Courts. Position Paper, Commissioned by the Planning Unit, Ministry of Justice, South Africa, May 1997b.
- Schärf, W.: State Policy Options Towards Community Justice. Unpublished Draft 1999a.
- Schärf, W.: Penal Reform: A New Approach for A New Century. Conference Paper, International Conference – April 13 to 17, 1999b, Egham Regional Report Africa.
- Schindler, H.: Jugendstrafvollzug in Sachsen. Aachen 1998.
- Schmoltczyk, A.: Tropenschnee via Afrika. Rauschgiftreport II. *Der Spiegel* 48/1997, 138-167.
- Schnell, R./Hill, P./Esser, E.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 6. Aufl. München 1999.
- Schüler-Springorum, H.: Jugend, Kriminalität und Recht. In: Festschrift für Jescheck, hrsg. v. Vogler, T. Berlin 1985, 1107-1135.
- Schüler-Springorum, H.: The Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice – Some Remarks on the Philosophy and Crime Policy Implications of the „Beijing Rules“. In: Unafei Report for 1985 and Resource Material Series No. 29. Tokyo 1986, 107-123.
- Schüler-Springorum, H.: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. In: *ZStW* 99 (1987), 809-843.
- Schüler-Springorum, H.: Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität. *ZStW* 104 (1992a), 169-177.
- Schüler-Springorum, H.: The United Nations Instruments Concerning Juvenile Delinquency. In: *Rechten van het kind. Lezingen-Bundel* 2, hrsg. v. E. Verhellen Gent 1992b, 39-53.

- Schüler-Springorum, H.: Les instruments des Nations Unies relatifs á la délinquance juvénile. In: *Revue internationale de criminologie* 2/1994, 153-165.
- Schüler-Springorum, H.: Sind die Menschenrechte noch zu retten? In: *Festschrift für Miyazawa*, hrsg. v. H.-H. Kühne. Baden-Baden 1995a, 391-403.
- Schüler-Springorum, H.: Introductory Statement. In: *Children in Trouble*, hrsg. v. E. Filler u.a., Wien 1995b, 30-38.
- Schwarze, J./Pollack, C.: *Die Implementation von Gemeinschaftsrecht*. Baden-Baden 1993.
- Sebba, L.: Juvenile Justice Policy. In: *The Ideologies of Children's Rights*, hrsg. v. M. Freeman u.a. Dordrecht 1992, 237-255.
- Sechrest, D.K.: The Effects of Density on Jail Assaults, *JCrimJust* 19 (1991), 211-223.
- Seydlitz, K.: *Children in Conflict with the Law. A survey on the situation in South Africa*. Rádda Barnen 1996a.
- Seydlitz, K.: *Children in Conflict with the Law. A Survey of the Situation in Ethiopia*, hrsg. v. Rádda Barnen 1996b.
- Simma, B.: Zur völkerrechtlichen Bedeutung von Resolutionen der UN-Generalversammlung. In: R. Bernhardt, u.a. Baden-Baden 1981, 45ff.
- Skelton, A.: Standards Concerning Children in Conflict with the Law: Developing Juvenile Justice in Post-Apartheid South Africa. In: *Children in Trouble*, hrsg. v. E. Filler u.a. Wien 1995, 107-113.
- Skelton, A.: Developing a Juvenile Justice System for South Africa. *Acta Juridica* 1996, 180-197.
- Skelton, A.: Children, Young Persons and the Criminal Procedure. In: J.A. Robinson: *The Law of Children and Young Persons in South Africa*. Durban 1997, 161-184.
- Sloth-Nielsen, J.: Legal Violence: corporal and capital punishment. In: *People and Violence in South Africa*, hrsg. v. B. McKendrick u.a. Kapstadt 1990, 73-95.
- Sloth-Nielsen, J.: Pre-trial Detention of Children Revisited: amending s 29 of the Correctional Service Act. *SACJ* (1996), 9, 60-72.
- Sloth-Nielsen, J.: Constitutionalisation of Children's Rights in South Africa. *Acta Juridica* 1996, 6-27.
- Sloth-Nielsen, J./Muntingh L.M.: Juvenile Justice Review 1998, *SACJ* (1999), 12, 65-80.
- Sodemann, C.: *Die Gesetze der Apartheid*. Göttingen 1980.
- Sottas, E.: A Non-Governmental Organization Perspective of the United Nations' Approach to Children and Torture. In: *Childhood Abused*, hrsg. v. G. van Bueren, Al-deshot 1998, 139-155.
- South African Law Commission: Issue Paper 9 Juvenile Justice. Pretoria 1997.
- South African Law Commission: Issue Paper 9 Juvenile Justice. Pretoria 1999.

- South African Law Commission: Discussion Paper 79. Project 106: Sentencing (A New Sentencing Framework), Pretoria 2000.
- South African Law Commission: Research Paper 17. Empirical Study of the Sentencing Practices in South Africa. Pretoria 2000.
- Speitkamp, W.: Jugend in der Neuzeit. Göttingen 1998.
- Stern, V.: Reform des Straf(vollzugs)Systems in Osteuropa und der früheren Sowjetunion. *BewHi* 1/1998, 193.
- Stier, W.: Empirische Forschungsmethoden. 2. Aufl. Berlin 1999.
- Stöcker, H.: Schlußwort. *FamRZ* 1992, 895-896.
- Stojkovic, S./Lovell, R.: Corrections. Cincinnati, Ohio, 1997.
- Straker, G.: Gesichter der Revolution. Altenberge 1993.
- Sünker, H.: Kinderpolitik und Kinderrechte. In: *Kindheitspolitik international*, hrsg. v. G. Neubauer u.a., Opladen 1993, 44-59.
- Tolley, H.: The U.N. Commission on Human Rights. London 1987.
- Tomasevski, K.: Children in Adult Prisons. London 1986.
- Tomuschat, C.: Bewahrung, Stärkung und Ausgestaltung. Zur künftigen Menschenrechtspolitik Deutschlands in der Weltorganisation. In: *VN* 1991, 7.
- Ullmann, C.: Die UNO-Kinderrechtekonvention und das innerstaatliche Recht, *FamRZ* 1992, 894-895.
- UNAFEI Report of the International Meeting of Experts on the Development of the UN Draft Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, held at UNAFEI, Fuchu, Tokyo 14-19 November 1983 and Resource Material Series No. 25, Tokyo 1984, 211-241.
- UNAFRI: Rapport du seminaire sur la prevention et le traitement de la delinquance juvenile. Addis Abeba 1987.
- United Nations: The United Nations and Juvenile Justice: A Guide to International Standards and Best Practice. *International Review of Criminal Policy* No. 49 and 50, 1998-1999, New York 1999.
- Van Bueren, G.: The International Law on the Rights of the Child. Dordrecht 1995.
- Van Bueren, G./Tootell, A.: Introduction. In: *United Nations Standards for the Administration of Juvenile Justice, Beijing Rules*, hrsg. v. Defence for Children International. Genf 1995.
- Van Bueren, G.: International Children's Rights – A Stop-go History. In: *Collected Papers presented at the first interdisciplinary course on children's rights held at the University of Gent July 1996*, hrsg. v. E. Verhellen. Gent 1996, 313-323.
- Van Bueren, G.: *International Documents on Children*. 2. Aufl. Dordrecht 1998.
- Van Bueren, G.: *Childhood Abused*. Aldershot 1998.

- Van Boven, T.: The Role of the United Nations Secretariat. In: The United Nations and Human Rights, hrsg. v. P. Alston, Oxford, 1992, 549-580.
- Van Eden, K.: What Can Indigeous African Customs Teach Contemporary Juvenile Justice? Kapstadt 1995.
- Van Eden, K.: The Way of Inkundla. Child and Youth Care. January 1997, 10-11.
- Van Niekerk, G.: The Interaction of Indigenou Law and Western Law in South Africa: a Historical and Comparative Perspective. Pretoria 1995.
- Van Zyl Smit, D.: South Africa. In: Imprisonment Today and Tomorrow. Deventer 1991, 541.
- Van Zyl Smit, D.: Interview. In: Recht im Rassenstaat. Südafrikas fragmentierte Gerechtigkeit. S2 Sendereihe vom 4.2.1998, hrsg. v. H. Findeisen.
- Van Zyl Smit, D.:Criminological Ideas and the South African Transition. Unpublished Paper Kapstadt 1997.
- Van Zyl Smit, D.: Change and Continuity in South African Prisons. In: Comparing Prison Systems, hrsg. v. R. Weiss u.a. Amsterdam 1998a, 401-427.
- Van Zyl Smit, D.: The South African Correctional Service Act. In: the Second International Conference on Modern Trends in Corrections, hrsg. v. Technikon SA. Johannesburg 1998b, 104.
- Van Zyl Smit, D.: Mandatory Sentences: a Conundrum for the New South Africa? Paper prepared for Sentencing and Society Conference, Glasgow 24-26 July 1999.
- Veerman, P.: The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood. Dordrecht 1992.
- Verdross, A./Simma, B.: Universelles Völkerrecht, Berlin 1984.
- Verhellen, E.: Collected Papers Presented at the First Interdisciplinary Course on Children's Rights Held at the University of Gent July 1996.
- Verschraegen, B.: Die Kinderrechte-Konvention. Wien 1996.
- Von Werth, D.: Die Geschichte der Mediation in Europa. Hagen 1999.
- Voss, M.: Jugend ohne Rechte. Offenbach 1984.
- Walmsley, R.: Prisons in Central and Eastern Europe. Progress, Problems and the International Standards. Helsinki 1996.
- Walmsley, R.: World Prison Population List. Home Office Research Findings No. 116, 2. Aufl. London 2000.
- Walter, J.: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt/M. 1998.
- Walter, M.: Jugendrecht. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser, 3. Aufl. Heidelberg 1993, 191-199.
- Walter, M.: Jugendkriminalität. Stuttgart 1995.
- Walter, M.: Strafvollzug. 2. Aufl., Stuttgart 1999.

- Weigend, T.: Neo-klassische Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt. In: Grundlagen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, Bonn 1992, 160.
- Weiß, N: Menschenrechte. In: Lexikon der VN, hrsg. v. H. Volger, München, 2000, 324-331.
- Winterdyk, J.: Juvenile Justice Systems – International Perspectives. Toronto 1997.
- Wittmann, W.: Aufgaben und Möglichkeiten der Evaluierungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Technologietransfer aus den Sozialwissenschaften. In: Evaluationsforschung: Bewertungsgrundlage von Sozial- und Gesundheitsprogrammen, hrsg. v. Koch u.a., Berlin 1990, 8.
- Wolf, J.: Ratifizierung unter Vorbehalten: Einstieg oder Ausstieg der BRD aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, ZRP 1991, 374.
- Zani, M.: La Convention Internationale Des Droits de L’Enfant. Paris 1996.
- Zermatten, J.: Postface. In: La Convention Internationale Des Droits de L’Enfant, hrsg. v. M. Zani, Paris 1996, 123-124.
- Zirk, W.: Jugend und Gewalt. Stuttgart 1999.
- Zumach, A.: Spezial: Vereinte Nationen. Reinbek 1995.

2. Gerichtsurteile

- Re Gault, 387 USA, 18 L Ed. 2d 527 (1967).
- OLG Hamm NJW 1967, 2024.
- Graddick v. Newman 453 US. 928, 1981.
- S v Williams 1995 (3) SA 632.

3. VN-Dokumente

- ECOSOC Resolution 663 (XXIV), 30.8.1955, Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners.
- Resolution Nr. 4 zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen zur Jugendgerichtsbarkeit und Betreuung von Jugendlichen (Jugendhilfe), 6. VN Kongress 1983, ZStW 93 (1983), 371.
- A/Conf. 121/IRM/1 (17 July 1984), Report of the Interregional Preparatory Meeting for the Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders on Topic IV, Youth Crime and Justice, Nr. 20, Beijing, China 14-18 May 1984.
- GA Resolution 40/33 (29 November 1985) United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (The Beijing Rules), abgedr. in United Na-

- tions: Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice. New York 1992, 171.
- GA Resolution 40/34 (29 November 1985) United Nations Declaration on Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power.
- ECOSOC Resolution 1986/10 Implementation of the Conclusions of the Seventh UN Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders.
- E/CN.4/1986/39 (13 March 1986) Commission on Human Rights 42nd Session, abgedr. In S. Detrick 1992.
- ECA/SDE HSD/UNAFRI/S2/9: Nations Unies Commission Economique Pour L'Afrique. Rapport du Seminaire sur la prevention et le traitement de la delinquance juvenile, Addis-Abeba, Ethiopie, 9 au 13 Novembre 1987, Institut Africain des Nations Unies Pour La Prevention Du Crime Et Le Traitement des Delinquants (UNAFRI).
- E/CN.4/1989/48, Considerations 1989 Working Group, abgedr. in S. Detrick 1992, 469.
- ECOSOC Resolution 1989/66 (24 May 1989) United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice.
- GA Resolution 44/25 (20 November 1989) Convention on the Rights of the Child.
- A/CONF.144/4 ,7 May 1990: Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, Cuba, 27 August to 7 September 1990: Prevention of Delinquency, Juvenile Justice and the Protection of the Young: Policy Approaches and Directions. Implementation of the United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice. Report of the Secretary General.
- E/CN.4/Sub.2/1991/24, 2 July 1991, „Bautista“-Bericht: The Administration of Justice. Question of the Human Rights of Persons Subjected to Any Form of Detention or Imprisonment. Application of international standards concerning human rights of detained juveniles. Commission on Human Rights. Report prepared by the Special Rapporteur, Mrs. Mary Concepción Bautista, pursuant to Sub-Commission resolution 1990/21.
- GA Resolution 45/112 (14 December 1990) United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines).
- GA Resolution 45/113 (14 December 1990) United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty.
- GA Resolution 45/110 (14 December 1990) United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures (The Tokyo Rules).
- United Nations: Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice. New York 1992.
- Human Rights Committee General Comment 21, 1992.
- ECOSOC Resolution 1993/34.

- ECOSOC November 1994 Report of the Special Rapporteur on Torture on his visit to the Russian Federation.
- CRC/C/46 (18.12.1995) Report on the Thenth Session, Geneva 30.10.-17.11.1995.
- ECOSOC Resolution 1996/16 (11 April 1996) Commission on Crime Prevention and Criminal Justice. United Nations Standards and Norms in the Field of Crime Prevention and Criminal Justice.
- ECOSOC Resolution 1996/13 (11 April 1996) Use and Application of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice, Report of the Secretary General 1996. Commission on Crime Prevention and Criminal Justice. Fifth Session.
- CRC/C/15/Add.26 (September/October 1994) Observations adopted by the Committee, seventh Session/Madagascar, in: Committee on the Rights of the Child, Report on the thirteenth session, 31 October 1996.
- CRC/C/15/Add.2 (January 1994) Observations adopted by the Committee, third session/Sweden in: Committee on the Rights of the Child, Report on the thirteenth session, 31 October 1996.
- CRC/C/62 (3 March 1997) Committee on the Rights of the Child, Report on the Fourteenth session, Geneva, 6-24 January 1997.
- E/CN.15/1997/13, 13 March 1997, Use and Application of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice, Report of the Secretary General 1997. Commission on Crime Prevention and Criminal Justice. Sixth Session.
- CRC/C/2/Rev.6 (26 November 1997) Reservations, Declarations and Objections Relating to the Convention on the Rights of the Child. Document Issued to the Sixteenth Session of the Committee, Geneva 22.9.-10.10.1997.
- E/CN.15/1998/Add.1 23 February 1998, Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice. Use and Application of United Nations Standards and Norms in Juvenile Justice. Report of the Secretary General. Commission on Crime Prevention and Criminal Justice. Seventh Session 1998.

4. Dokumente des Europarates

- Empfehlung des Ministerkomitees der Mitgliedsstaaten des Europarates Nr. R (87) 20, No.13.

Abkürzungsverzeichnis

AA	anderer Ansicht
abgedr.	abgedruckt
allg.	allgemein
Art.	Artikel
BR	Beijing Rules
BewHi	Bewährungshilfe
bzw	beziehungsweise
CPCJB	Crime Prevention and Criminal Justice Branche
CPCJD	Crime Prevention and Criminal Justice Division
CRC	Convention on the Rights of the Child, abgedr. in Dorsch 1994, 380.
CrimJustB	Criminal Justice Bulletin
d.h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
ECOSOC	Economic and Social Council
FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
ff	folgende
g.	guideline
GA	General Assembly
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
hrsg.	herausgegeben
HRQ	Human Rights Quaterly
ICCP	International Centre for Crime Prevention
IdR	in der Regel
IpbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgedr. in United Nations 1992, 242.
IpwirtR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, abgedr. in United Nations 1992, 244.
iS	im Sinne

IVm	in Verbindung mit
JDL	Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, abgedr. in United Nations 1992, 192.
JResC&D	Journal of Research in Crime and Delinquency
HEUNI	Helsinki Institute for Crime Prevention and Control
ISPAC	International Scientific and Professional Advisory Council of the United Nations Crime Prevention and Criminal Justice Programme
Kap.	Kapitel
KRA	Kinderrechtsausschuß
Krim.Bulletin	Kriminologisches Bulletin
lit	Buchstabe
MRK	Menschenrechtskonvention
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NGOs	non-governmental organization
NICRO	National Institute for Crime Prevention and Rehabilitation of Offenders
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
OLG	Oberlandesgericht
p.	paragraph
PRI	Prison Reform International
PSJ	Prison Service Journal
ptd	pre-trial detention
RG	Ryadh Guidelines, abgedr. in United Nations 1992, 180.
RdJ	Recht der Jugend und Bildung
Rz	Randziffer
s.	siehe
S2	Südwestfunk, zweites Programm
SA	South Africa
SACJ	South African Journal of Criminal Justice
sent	sentenced
SMR	Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, abgedr. in United Nations 1992, 95.

sog.	sogenannt
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.	und
u.a.	unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
UN	United Nations
UNAFEI	United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders
UNDP	United Nations Development Programme
Unicef	United Nations Children's Fund
Unido	United Nations Industrial Development Organization
UNO	United Nations Organization
v.	von
Vgl	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
WHO	World Health Organization
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 6.1:	Anzahl von Kindern in Untersuchungshaft in places of safety im Oktober 1998
Tab. 6.2:	Zu einer Gefängnisstrafe verurteilte Kinder und Jugendliche/Stand Januar 1999
Tab. 6.3:	Vollzugspopulation verurteilter Jugendlicher Stand 31.12.1998
Tab. 8.1:	Überblick Befragtenpopulation Jugendliche
Tab. 8.2:	Rücklauf
Tab. 8.3	Überblick Befragtenpopulation Bedienstete
Tab. 9.1	Umgangssprache
Tab. 9.2:	Lebenshintergrund der Befragten
Tab. 9.3:	Delikte der Befragten differenziert nach Tatverdacht
Tab. 9.4:	Delikte der Befragten differenziert nach Verurteilung
Tab. 9.5:	Art des Deliktes
Tab. 9.6:	Delikte in näherer Aufschlüsselung
Tab. 9.7:	Verteilung der verwirklichten Delikte und Alter der Befragten
Tab. 9.8:	Nähere Aufschlüsselung der Delikte und die Altersverteilung
Tab. 9.9:	Delikte und Lebenshintergrund
Tab. 9.10:	Delikte und Anstaltstyp
Tab. 9.11:	Anzahl der Insassen pro Zelle und Anstaltstyp
Tab. 9.12:	Beschaffenheit der Schlafstätten
Tab. 9.13:	Ausstattung der Schlafstätten
Tab. 9.14:	Gestaltung des Sichtschutzes nach Anstaltstyp
Tab. 9.15:	Anzahl von Nutzern einer Toilette je Anstaltstyp
Tab. 9.16:	Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Toiletten
Tab. 9.17:	Anzahl an vorhandenen Hygieneartikeln
Tab. 9.18:	Praxis von Kontaktbesuchen nach Anstaltstyp
Tab. 9.19:	Gespräch mit Sozialarbeiter
Tab. 9.20:	Die ethnische Zugehörigkeit und Gespräche
Tab. 9.21:	Anzahl der Mahlzeiten nach Anstaltstyp
Tab. 9.22:	Die Notwendigkeit des Aufsparens nach Anstaltstyp

Tab. 9.23:	Anzahl von Merkmalen der Verpflegung
Tab. 9.24:	Art der Verpflegung (Mehrfachnennungen)
Tab. 9.25:	Art der Verpflegung nach Anstaltstyp
Tab. 9.26:	Angebot nach Anstaltstyp
Tab. 9.27:	Freizeitangebote und Langeweile
Tab. 9.28:	Langeweile und Zufriedenheit mit Freizeitangebot
Tab. 9.29:	Anzahl an Angeboten
Tab. 9.30:	Art der Freizeitangebote (Mehrfachnennungen)
Tab. 9.31:	Sportarten (Mehrfachnennungen)
Tab. 9.32:	Möglichkeit des Schulbesuchs nach Anstaltstyp
Tab. 9.33:	Charakterisierung der Programme (Mehrfachnennungen)
Tab. 9.34:	Handwerkliche Bildungsprogramme nach Anstaltstyp
Tab. 9.35:	Wahrnehmung tätlicher Angriffe durch das Personal
Tab. 9.36:	Anzahl von erfahrenen Disziplinarmaßnahmen
Tab. 9.37:	Art der Disziplinarmaßnahmen (Mehrfachnennungen)
Tab. 9.38:	Disziplinarpraxis nach Anstaltstyp
Tab. 9.39:	Art der Viktimisierung
Tab. 9.40:	Art der Viktimisierung nach Anstaltstyp
Tab. 9.41:	Opferstellung und Alter
Tab. 9.42:	Alter und die Art der Viktimisierung
Tab. 9.43:	Opferstellung und Ethnie
Tab. 9.44:	Furcht vor tätlichen Angriffen und Opferstellung
Tab. 9.45:	Probleme mit Mitinsassen und Viktimisierung
Tab. 9.46:	Bedrohung und Opferstellung
Tab. 9.47:	Anstaltstypen im Mittelwertsvergleich nach den Summenvariablen
Tab. 9.48:	Zuordnung der Vollzugsprofile nach Themenkomplexen
Tab. 10.1:	Einschätzung der Überbelegung nach Anstaltstyp
Tab. 10.2:	Überblick über die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes
Tab. 10.3:	Standort der Toiletten
Tab. 10.4:	Sichtschutz nach Anstaltstyp
Tab. 10.5:	Anzahl von Hygieneartikeln
Tab. 10.6:	Ausreichende Verfügbarkeit einzelner Artikel verteilt nach Anstaltstyp
Tab. 10.7:	Ausstattung der Insassen mit Bekleidung (Mehrfachnennungen)

-
- Tab. 10.8: Besitz persönlicher Gegenstände
- Tab. 10.9: Kommunikation mit der Außenwelt (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.10: Anzahl von Qualitätsmerkmalen der Verpflegung
- Tab. 10.11: Qualitätsmerkmale der Verpflegung (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.12: Qualitätsmerkmale der Verpflegung nach Anstaltstyp
- Tab. 10.13: Konzeption der Mahlzeiten nach Anstaltstyp
- Tab. 10.14: Verpflegung: Verfügbarkeit von bestimmten Service-Angeboten
- Tab. 10.15: Drogenkonsum nach Anstaltstyp
- Tab. 10.16: HIV-Problematik in den Anstaltstypen
- Tab. 10.17: Anzahl Freizeitaktivitäten
- Tab. 10.18: Freizeitangebote nach Haftart (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.19: Bildungsprogramme für Kinder in U-Haft nach Anstaltstyp
- Tab. 10.20: Angebot von Bildungsprogrammen nach Anstaltstyp
- Tab. 10.21: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes bei Bildungsmöglichkeiten nach Anstaltstyp
- Tab. 10.22: Berufliche Bildungsprogramme für Kinder in U-Haft, differenziert nach Anstaltstyp
- Tab. 10.23: Anzahl der verschiedenen Deliktsbereiche
- Tab. 10.24: Art der im Vollzug verwirklichten Delikte (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.25: Delikte aus Sicht der Bediensteten nach Anstaltstyp
- Tab. 10.26: Wahrnehmung des Einsatzes von Zwangsmitteln
- Tab. 10.27: Einsatz von Zwangsmitteln zur Sicherung differenziert nach Anstaltstyp
- Tab. 10.28: Einsatz von Zwangsmitteln zur Bestrafung nach Anstaltstyp
- Tab. 10.29: Anzahl verschiedener Arten von Disziplinarmaßnahmen
- Tab. 10.30: Anzahl verschiedener Disziplinarmaßnahmen nach Anstaltstyp
- Tab. 10.31: Art der Disziplinarmaßnahmen (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.32: Arten von Disziplinarmaßnahmen nach Anstaltstyp aus Sicht der Bediensteten
- Tab. 10.33: Lernbedürfnis der Bediensteten (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.34: Lernbedürfnis der Bediensteten beider Anstaltstypen
- Tab. 10.35: Kinderorientiertes Lernbedürfnis
- Tab. 10.36: Wertvorstellungen (Mehrfachnennungen)
- Tab. 10.37: Vorstellungen über das Ziel der Freiheitsstrafe für Kinder

Tab. 10.38:	Wunsch in einer Erwachsenenvollzugsanstalt zu arbeiten, differenziert nach der beruflichen Stellung in der Anstalt
Tab. 10.39:	Wunsch nach Veränderung differenziert nach Anstaltstyp
Tab. 10.40:	Merkmale zur Erklärung der Haftbedingungen im Überblick
Tab. 10.41:	Merkmale zur Erklärung der Einschätzung zu Serviceleistungen
Tab. 10.42:	Merkmale zur Erklärung der Einschätzung der Systemfehler
Tab. 10.43:	Merkmale zur Erklärung der Existenz von Regelungen, die den Mindeststandards entsprechen
Tab. 11.1:	Einhaltung des Trennungsgrundsatzes
Tab. 11.2:	Trinkwasserversorgung
Tab. 11.3:	Disziplinarpraxis
Tab. 11.4:	Drogenzugänglichkeit bzw. -missbrauch
Tab. 11.5:	Besuch der Familie
Tab. 11.6:	Diskriminierende Variablen zwischen Insassen und Personal

Verzeichnis der Schaubilder

- Abb. 6.1: Übersichtskarte über Südafrika
- Abb. 8.1: Auswertungsdesign
- Abb. 9.1: Altersverteilung der Insassen nach Anstaltstyp
- Abb. 9.2: Altersverteilung und Haftart der Befragten
- Abb. 9.3: Ethnische Zugehörigkeit der Befragten
- Abb. 9.4: Lebenshintergrund und Alter
- Abb. 9.5: Unterbringung Einzel-/Gemeinschaftszelle
- Abb. 9.6: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes differenziert nach Anstaltstyp
- Abb. 9.7: Läusebefall in Gefängnissen und places of safety
- Abb. 9.8: Standort der Toiletten
- Abb. 9.9: Zufriedenheit differenziert nach Anstaltstyp
- Abb. 9.10: Ausreichende Existenz von Hygieneartikeln nach Anstaltstyp
- Abb. 9.11: Kenntnis der Eltern von der Inhaftierung
- Abb. 9.12: Besuch von der Familie
- Abb. 9.13: Hungergefühl der Insassen nach Anstaltstyp
- Abb. 9.14: Vergleich der Qualität des Essens nach Anstaltstyp
- Abb. 9.15: Zufriedenheit mit der medizinischen Behandlung
- Abb. 9.16: Angebot an Freizeitprogrammen
- Abb. 9.17: Motivationslage
- Abb. 9.18: Durchsuchungspraxis nach Anstaltstyp
- Abb. 9.19: Wahrnehmung tätlicher Angriffe nach Anstaltstyp
- Abb. 9.20: Art der Viktimisierung und Delinquenz
- Abb. 9.21: Erfahrung von Körperstrafen und Viktimisierung
- Abb. 9.22: Furcht vor sexuellen Übergriffen und Opferstellung
- Abb. 9.23: Viktimisierung und Probleme mit Bandenmitgliedern
- Abb. 9.24: Furcht vor Viktimisierung und Opferstellung
- Abb. 9.25: Wahrnehmung von Viktimisierung und Opferstellung
- Abb. 9.26: Lebenspläne (Mehrfachnennungen)
- Abb. 9.27: Zukunftsperspektive
- Abb. 9.28: Standardprofil
- Abb. 9.29: Vollzugsprofil 1

- Abb. 9.30: Vollzugsprofil 2
Abb. 9.31: Vollzugsprofil 3
Abb. 9.32: Profilvergleich Gefängnis/place of safety
Abb. 9.33: Trends
- Abb. 10.1: Ethnische Zugehörigkeit
Abb. 10.2: Stellung der Bediensteten/Anstaltstyp
Abb. 10.3: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes
Abb. 10.4: Ausgestaltung der Schlafstätte
Abb. 10.5: Selektion der Zellinsassen
Abb. 10.6: Funktionstauglichkeit
Abb. 10.7: Besuchsrecht
Abb. 10.8: Besuch von der Familie
Abb. 10.9: Informationen der Insassen über die Angehörigen
Abb. 10.10: Vergleich der Qualität des Essens nach Anstaltstyp
Abb. 10.11: Zusatzversorgung je nach Anstaltstyp
Abb. 10.12: Eingangsuntersuchung
Abb. 10.13: Einlieferung in ein öffentliches Krankenhaus
Abb. 10.14: Tragen von Schußwaffen
Abb. 10.15: Erlaubter Gebrauch von Schusswaffen
Abb. 10.16: Erlaubnis zum Einsatz eines Schlagstocks
Abb. 10.17: Einsatz von Wachhunden
Abb. 10.18: Besorgnis über Bandenaktivitäten
Abb. 10.19: Kindgerechte Disziplinarmaßnahmen
Abb. 10.20: Disziplinarverfahren
Abb. 10.21: Veränderungswünsche
Abb. 10.22: Kommentare (Mehrfachnennungen)
Abb. 10.23: Standardprofil
Abb. 10.24: Vollzugsprofil 1
Abb. 10.25: Vollzugsprofil 2
Abb. 10.26: Vollzugsprofil 3
Abb. 10.27: Vollzugsprofil differenziert nach Anstaltstyp
Abb. 10.28: Profile nach Tätigkeitsfeld
Abb. 10.29: Rangfolge der negativsten Indikatoren nach Berufsgruppen



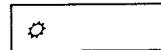
HI !!!

We are happy that you decided to give us a chance with our questionnaire. Thank you very much!

We are a team of South African and German researchers and would like to ask you questions related to your personal situation in this facility. We would especially like to learn from you what it is like for you to be here in this facility and also about your everyday life.

All your answers will be kept anonymous. Only we, the researchers, will read your answers; no other persons, like the personnel of this facility or any other inmate. To keep it secret, please don't fill in your name anywhere!!

We will guide you with explanations throughout the questionnaire. You will find our guidance always in a box like this one:



Or with white arrow like this: → if no, go to Q (question) 18 or (→ Please, estimate)

Please fill in your answers like the following example:

Are you awaiting trial? ✍ mark with (X) in one of the : Yes No

Sometimes you can also fill in your own comment or a number as your answer:

For example: How old are you? ✍ _____ years

Example:

<p>How would you describe your food?</p> <p>✍ You can also give more than one answer!!!</p>	<p>healthy <input type="checkbox"/> hygienic/clean <input type="checkbox"/></p> <p>well served <input type="checkbox"/> filling <input type="checkbox"/></p> <p>balanced <input type="checkbox"/> ✍ others: _____</p>
--	--

PLEASE, LET US START NOW!

☼ *In the following questions we would like to get to know more about the reasons why you are here*

12. For what reason are you here? _____

13. Is this the first time that you are in such a facility (deprived of your liberty)? Yes No

14. How long have you been here? since

1	9					
year		month				

15. How long do you have to be here? until

year		month				

16. Are you awaiting trial? Yes No → if no, go to Q 17
a. IF YES, how long have you waited here for your trial? _____ months

17. Are you sentenced to imprisonment? Yes No → if no, go to Q 18
a. IF YES, how long is the length of your sentence? _____ years _____ months

18. Were you consulted by legal representative in advance of the court hearing? Yes No

19. Did you have legal representation at your first court hearing/appearance?
Yes No → if no, go to Q 20
a. IF YES, did you get legal representation free of charge? Yes No
b. IF YES, were you satisfied with her/his service? Yes No

20. Have you asked for a lawyer? Yes No → if no, go to 20b
a. IF YES, did you get one? Yes No
b. IF NO, would you have liked to have a lawyer? Yes No

21. Did you know at the court hearing that you were entitled to free access to a lawyer? Yes No

22. Did your mother and/or father attend your trial? Yes No

23. Was the service of an interpreter provided? Yes No → if no, go to Q 24
 a. IF YES, did you have to pay her/his costs? Yes No

⊗ *We are now interested in your contact with the outside world*

24. Does your mother and/or father know that you are here? Yes No
25. Are you allowed contact visits? Yes No
26. Do you receive regular visits from your family? Yes No → if no, go to Q 27
 a. IF YES, how long does it take them to come to this facility from home?
 _____ hours
27. Have you made a phone call since you came here? Often Rarely Never

⊗ *Now we would like to know more about your relationship with the social services in this facility*

28. Have you spoken to a social worker yet? Yes No
29. Do the social worker/s know you? Yes No
30. Do you know that you are entitled to see a social worker if you need assistance?
 Yes No
31. Will the social worker/s assist you with the preparation of your release?
 Yes No
32. Have you spoken to a psychologist since you came here? Yes No

☞ **Now we would like to know more about your accomodation and sleeping conditions in this facility**

33. What kind of
accommodation
do you have?

✎ You can also give more
than one answer

in a communal cell/dormitory	<input type="checkbox"/>
in a single cell/room	<input type="checkbox"/>
together with <u>unsentenced</u> persons (younger than 18)	<input type="checkbox"/>
together with <u>unsentenced</u> persons (18 and older)	<input type="checkbox"/>
together with <u>sentenced</u> persons (younger than 18)	<input type="checkbox"/>
together with <u>sentenced</u> persons (18 and older)	<input type="checkbox"/>
others:	

34. Do you sleep:

✎ You can also give more than
one answer

in a single bed (alone) in bunk beds (alone)
in a single bed (shared) in bunk beds (shared)
on blankets on mats on the floor

35. Are the cells unlocked during the day? Yes No → if no, go to Q 36
a. IF YES, how many hours? _____ hours
36. With how many inmates do you share your cell/room? _____ inmates
37. How many hours do you sleep per night? (→ Please, estimate) _____ hours
38. Are you provided with sleeping clothes? Yes No
39. Do you use your own bedding (blankets/sheets)? Yes No
40. How many blankets are you provided with? _____ blankets none
→ if none, go to Q 41
a. IF you are provided with blankets, do they have lice? Always Sometimes
Never
b. IF you are provided with blankets, how often are they washed?
at least once per month other: _____
41. Can you leave at night your cell/room? Yes No

⊛ *Now we would like to know more about sanitation (toilets) and clothing you are provided with*

42. Are the toilets in a separate area of the cell/room? Yes No
43. Are the toilets in a separate cell/room? Yes No
44. Are they screened? Yes No
45. With how many inmates do you have to share how many toilets?
 _____ inmates _____ toilets
46. Are you satisfied with the functioning of the toilet? very satisfied satisfied
 fairly satisfied dissatisfied very dissatisfied
47. Do you receive: toilet paper toothpaste toothbrushes
 sanitary pads/tampons soap towels soap for laundry
48. Do you receive sufficient: toilet paper toothpaste toothbrushes sanitary
 pads/tampons soap towels soap for laundry
49. How many sets of clothes do you have? _____ sets of clothes
50. Do you have shoes (not sandals)? Yes No
51. Do you wear a uniform? Yes No
52. Do you wear your private clothes? Yes No

⊛ *In the following questions we are interested in your relationship with your wardens and their disciplinary measures (for example: you are not allowed to practise your usual daily football)*

53. How often are you searched for weapons? Often Rarely Never
54. How often have you seen an assault by warders in this facility?
 Often Rarely Never

<p>55. Which disciplinary measures have been imposed on you since you are here?</p> <p> You can also give more than one answer</p>	<p><input type="checkbox"/> removal of privileges (like no spare time activities)</p> <p><input type="checkbox"/> lock up in cells during the day</p> <p><input type="checkbox"/> solitary confinement/isolation</p> <p><input type="checkbox"/> restriction of visits</p> <p><input type="checkbox"/> warning</p> <p><input type="checkbox"/> whipping</p> <p><input type="checkbox"/> smacking</p> <p>others: _____</p>
--	---

55. Do you have access to legal representation in disciplinary procedures? Yes No

56. Are you allowed to exercise disciplinary functions over other inmates? Yes No

→ if no, go to Q 58

a. IF YES, which ones? _____

57. Do you have an opportunity to complain? staff/personnel

person/s from outside No

59. Does the personnel of this facility assist you with your complaints? Yes No

60. Do you have access to your lawyer in this facility when you need her/his service? Yes No

✪ Now we would like to get more information on what you eat and drink in this facility

61. How many meals (breakfast, lunch, dinner, ...) do you get per day? _____ meals

62. Do you try to save your food for later? Yes No → if no, go to Q 63

a. IF YES, why? generally not enough food not enough meals

other reasons: _____

63. Are you harassed by older inmates to „share“ food with you? Always

Sometimes Never

64. Are you ever hungry in this facility? Always Sometimes Never

<p>65. How would you describe your food?</p> <p> You can also give more than one answer</p>	<table> <tr> <td>healthy</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>hygienic/clean</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>well served</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>filling</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>balanced</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>well prepared</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>suitably prepared</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>others:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">_____</td> </tr> </table>	healthy	<input type="checkbox"/>	hygienic/clean	<input type="checkbox"/>	well served	<input type="checkbox"/>	filling	<input type="checkbox"/>	balanced	<input type="checkbox"/>			well prepared	<input type="checkbox"/>	suitably prepared	<input type="checkbox"/>	others:				_____			
healthy	<input type="checkbox"/>	hygienic/clean	<input type="checkbox"/>																						
well served	<input type="checkbox"/>	filling	<input type="checkbox"/>																						
balanced	<input type="checkbox"/>																								
well prepared	<input type="checkbox"/>	suitably prepared	<input type="checkbox"/>																						
others:																									

66. Is the quality of food in this facility close to the food you are used to outside of this facility?

- close outside is better outside is much better outside is worse

67. Is drinking water available whenever you need it? Yes No

<p> <i>Now another concern, what are your experiences with medical treatment in this facility?</i></p>

68. Were you ill at the time you arrived at this facility? Yes No

69. Have you ever received medical treatment in this facility? Yes No

→ if no, go to Q 70

a. IF YES, what was the reason? _____

b. IF YES, how often have you received medical treatment since you have been here? _____ times

c. IF YES, were you satisfied with the medical treatment? very satisfied
satisfied fairly satisfied dissatisfied very dissatisfied

70. Do you have access to illegal drugs in this facility? Yes No

→ if no, go to Q 71

a. IF YES, what kind of drugs? dagga mandrax others: _____

<p> <i>Now we would like to know more about your leisure time activities in this facility</i></p>
--

71. Do you feel bored in this facility? Always Sometimes Never

72. Are recreation programmes offered? Yes No → if no, go to Q 73

92. Have you seen assaults in this facility? Yes No
93. Have you seen sexual assaults in this facility? Yes No → if no, go to Q 94
 a. IF YES, would you call it rape? Yes No
94. Have you ever been assaulted in this facility by fellow inmates? Yes No
 → if no, go to Q 95
 a. IF YES, did you complain (to the personnel)? Yes No
 → if no, go to Q 95
 b. IF YES, was there any reaction? Yes No → if no, go to Q 95
 c. IF YES, was it a positive or negative reaction? positive negative
95. Have you ever been sexually assaulted here by fellow inmates? Yes No
 → if no, go to Q 96
 a. IF YES, would you call it rape? Yes No
 b. IF YES, did you complain (to the personnel)? Yes No
 → if no, go to Q 96
 c. IF YES, was there any reaction? Yes No → if no, go to Q 96
 d. IF YES, was it a positive or negative reaction? positive negative
96. Do you belong to a gang? Yes No → if no, go to Q 97
 a. IF No, would you like to belong to a gang? Yes No



FINALLY !!!

97. Do you know what the United Nations Convention on the Rights of the Child is?

Yes, certainly Yes, a bit Yes, a little bit No, not at all

98. If you will leave this facility (after your release), what will you do?

a. What do you think your future will look like when you leave this facility?

99. If you have any further comments, please write below

♥ THANK YOU VERY MUCH FOR YOUR PARTICIPATION!!!!!! ♥



Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law Freiburg, Germany, Ms. Heidrun Kiessl (project leader), Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg, Germany.

Technikon SA, Mr. Willem Luyt, Christiaan de Weet Road and Pioneer Avenue, Florida, Private Bag X6, Florida 1710, South Africa.

TECHNIKON SA / SOUTH AFRICA

MAX PLANCK INSTITUTE FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL CRIMINAL LAW / GERMANY

PROFESSOR H.-J. ALBRECHT
 MS. HEIDRUN KIESSL
 Günterstalstraße 73
 D-79100 Freiburg
 Germany
 Telephone: 0049/761/ 7081-237
 Telefax: 0049/761/ 7081-294
 E-mail: H.Kiessl@juscrim.mpg.de

MR. WILLEM LUYT

Lecturer Correctional Services Administration III&IV
 Christiaan de Wet Road and Pioneer Avenue, Florida
 Private Bag X6, Florida 1710
 South Africa
 Telephone: 011/471314
 Telefax: 011/471-3022
 E-mail: wfmluyt@tsamail.trsa.ac.za

October 1998

Dear participant,

We are happy that you decided to give us a chance with our questionnaire. Thank you very much! We are a team of South African and German researchers (from Technikon SA and the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law Freiburg). We are independent researchers with scientific interest, and would like to ask you questions related to your work in this facility. No mandate was given by any third party.

- ▶ *With this questionnaire the use and application of United Nations Standards and Norms in the area of juvenile justice, in particular those related to children deprived of their liberty will be explored.*
- ▶ *Further, it is intended to analyse potentials and problems with regard to imprisonment of children and juveniles in the current South African justice system.*
- ▶ *As a practical tool, a training course on juvenile justice for prison personnel will be developed with the view of setting up a comprehensive training system.*

This questionnaire aims to address all relevant staff, dealing with children/juveniles deprived of their liberty in prisons and places of safety. Therefore, it might be possible that you will not be able to answer all questions. In this case you will be guided to the next relevant set of questions. Nevertheless we would like to know as much as possible your daily work experience in this facility.

All your answers will be kept anonymous. Only we, the researchers, will read your answers; no other parties, such as your colleagues or authorities. Please don't fill in your name anywhere!! Just put your answer in the envelope which has been provided and close it. The survey will omit data which could identify a person or section of a facility and therefore, these will not be published. If for some reason this questionnaire is not collected, please send it to the following address: Mr. Willem Luyt, Technikon SA, Private Bag X6, Florida 1710, Republic of South Africa. You are more than welcome to contact us if you have any further questions or comments.

Sincerely

Heidrun Kiessl
 (project leader)

Prof. Hans-Jörg Albrecht

Willem Luyt BA, MA

12. What type of inmates

do you work with
primarily?

<u>unsentenced children</u> <input type="checkbox"/>	<u>unsentenced juveniles</u> <input type="checkbox"/>
<u>sentenced children</u> <input type="checkbox"/>	<u>sentenced juveniles</u> <input type="checkbox"/>

13. In what kind of facility do you work?  You can also give more than one answer

- juvenile prison place of safety
 adult prison youth detention centre
 private run facility prison farm
 prison for females secure care facility
 juvenile section in a prison area
 others: _____



We are now interested in accommodation and sleeping conditions of inmates in this facility

14. Are juveniles accommodated together with children in this facility?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

15. What kind of accommodation is provided in this facility for inmates?

-  You can also give more than one answer
 communal cells/dormitories
 single cells/rooms (ratio 1:1)
 single cells/ rooms (ratio 1: more than 1)

16. What is the largest number of children/juveniles accommodated in one room/cell in this facility?

_____ children _____ juveniles

17. What is the size of that cell/room? (→ Please estimate the size) _____ square metres

18. How many inmates have a separate bed?

- (→ Please estimate)
 every half
 most less than half

19. Is this facility overcrowded? Yes No

a. IF YES, please estimate by how much? _____ per cent

20. Are the *inmates* selected carefully as being suitable room/cell mates with one another in such conditions?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never → if never, go to Q 21

a. IF selection takes place, on what grounds does selection take place?



Now we would like to know more about admission and classification procedures in this facility (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 33)

21. Are separate facilities provided for *adult* and *child inmates*? Yes No

22. Are *children* mixed with *adult inmates* in exercise yards? Yes No

23. Are *children* transported to court together with *adult inmates*? Yes No

24. Are *children* transferred to another institution together with *adult inmates*?

Yes No

25. Is there any other opportunity for children to meet *adult inmates* in this facility?

Yes No → if no, go to Q 26

a. IF YES, where? _____

26. Are details of the commitment order entered in a register? Yes No

27. Does this facility have a register for registration of admissions?

 You can also give more than one answer

- card file system computerized files
 files immediate registration after admission
 individual files register

28. Is information recorded on:

 *You can also give more than one answer*

- the identity of the inmate
- fact, reason and authority for the commitment
- hour of admission
- day of admission
- day of transfer
- day of release
- details of notifications to parents or guardians
- any details of known physical and mental health problems
- court attendance
- disciplinary proceedings
- medical records

others: _____

29. How are the records placed?

 *You can also give more than one answer*

- in files
- in individual files
- confidential
- accessible only to authorized persons
- accessible to an appropriate third party for consultation on request

others: _____

30. Are children/juveniles grouped in this facility by age while in custody?

- generally not
- generally yes
- under certain circumstances
- only very young *children* (younger than 14)

others: _____

31. Is a categorization form (like the A - D classification for *adults*) also relevant for *children*?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

32. Are the *inmates* provided with a copy of the facility's rules? Yes No

→ if no, go to Q 33

a. IF YES, do these rules include a description of their rights and obligations?

Yes No

b. IF YES, are they provided in a language which can be understood by *inmates*? Yes No

c. IF YES, in what languages are they provided? _____

d. IF YES, are they provided for illiterate *inmates* in a manner enabling full comprehension? Yes No



We are now interested in *inmates'* contact to the outside world (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 39)

33. Does this facility allow an *inmate* to communicate with her/his:

You can also give more than one answer

family or guardian

representatives of organizations

relatives

legal representative

friends

others: _____

34. Is the *inmate* entitled to receive visits?

once a week

30 minutes or less

more than once a week

1 hour

twice a month

2 hours

less than once a month

3 hours and more

other: _____

other: _____

35. How many *children* get visits from their families? (→ Please estimate)

almost all

most

half

less than half

almost none

36. Would *you* regard the distance of the family home to this facility a problem for visitors?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

37. Do the *children* share the visiting sections with *adult inmates*? Yes No

38. Are *inmates* informed of death, serious illness or injury of any immediate family member?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never → if never, go to Q 38 b

a. In this case, is she/he entitled to visit the family member or attend the funeral?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

b. Is there a strict assessment for such decisions? Yes No



Now we would like to know more about sanitation and clothing of inmates in this facility (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 47)

39. Are the toilets in a separate cell/room? Yes No → if yes, go to Q 41

40. Are the toilets in a separate area of the cell/room? Yes No

a. IF they are in a separate area of the cell/room, are they located in the opening of the cell? Yes No

41. Are they screened off? Yes No

42. Would *you* say the toilets and taps in the cells/rooms function properly?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

43. Are *inmates* entitled to retain their own personal items? Yes No

44. Does this facility provide:

✍ You can also give more than one answer

- 1 set of clothes per *child*
- more than one set of clothes per *child*
- night clothes
- uniform for unsentenced children
- uniform for sentenced children
- shoes (not sandals)
- 1 set of underclothing
- more than one set of underclothing

others: _____

45. Does the facility provide *children/juveniles* with:

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> toilet paper | <input type="checkbox"/> towels | <input type="checkbox"/> condoms |
| <input type="checkbox"/> soap | <input type="checkbox"/> toothpaste | <input type="checkbox"/> sanitary towels/tampons for females |
| <input type="checkbox"/> toothbrushes | <input type="checkbox"/> soap for laundry | |

46. Does the facility provide *children/juveniles* with sufficient:

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> toilet paper | <input type="checkbox"/> towels | <input type="checkbox"/> condoms |
| <input type="checkbox"/> soap | <input type="checkbox"/> toothpaste | <input type="checkbox"/> sanitary towels/tampons for females |
| <input type="checkbox"/> toothbrushes | <input type="checkbox"/> soap for laundry | |

 Now we would like to know more about discipline and order in this facility
 (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 66)

47. Did you see in the past two years, in this facility, the use of instruments of restraint, such as handcuffs, chains, irons or strait-jackets?

as a measure of security as a punishment

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | never |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | in exceptional cases |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | explicitly authorised |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | specified by law and regulation |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | frequently |

48. What offences by *inmates* were there in this facility in the past year?

(→ Please indicate numbers if you know)

 You can also give more than one answer → numbers:

- | | |
|--|-------|
| <input type="checkbox"/> injuring staff | _____ |
| <input type="checkbox"/> assaulting staff | _____ |
| <input type="checkbox"/> assaulting another inmate | _____ |
| <input type="checkbox"/> rape of another inmate | _____ |
| <input type="checkbox"/> carrying a concealed weapon | _____ |
| <input type="checkbox"/> attempting escape | _____ |
| <input type="checkbox"/> escape | _____ |
| others: _____ | _____ |
| _____ | _____ |

a. What were the three most common offences which *inmates* committed in this facility in the last year?

49. Is it allowed for *you* to carry weapons in this facility?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

50. Is it allowed for *you* to use weapons in this facility?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

51. Is it allowed for *you* to use a baton in this facility?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

52. Are patrol dogs used in this facility?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

53. Are *you* concerned about gang activities in this facility?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

54. Are *children* separated from each other according to offences?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

55. What kind of disciplinary measures are imposed in this facility?

 *You can also give more than one answer*

- warning
 lock up in cells/rooms during the day
 withdrawal of privileges
 removal of inmate into another cell/room
 withdrawal of visits
 restrictions of visits
 corporal punishment
 solitary confinement/isolation
 placement in the dark cell
 labour
 collective sanctions

others: _____

56. Are *children* subject to the same disciplinary measures as *adult inmates*?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

57. Are *your* suggestions related to imposition of disciplinary measures considered enough by authority?

- always
- sometimes
- not enough

58. Are *inmates* allowed to exercise disciplinary functions over other inmates?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never → *if never, go to Q 59*

a. IF they are allowed to a certain extent, please indicate the reason:

59. Are cases of staff members assaulting prisoners followed up?

- always
- sometimes
- rarely
- not at all → *if not at all, go to Q 60*

a. IF YES, how?

 *You can also give more than one answer*

- complement to register
- medical examination of the inmate
- referral to the police
- referral of the inmate
- internal disciplinary procedures
- dismissal
- letter reprimanding staff
- affect staff member's chance of promotion

others: _____

60. Are *inmates* before being disciplined clearly informed of the alleged infraction?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

61. Are *inmates* given the opportunity to present their defence, including the right to appeal to a competent impartial authority?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

62. Do the *inmates* have access to a complaint book? Yes No

63. Is a token system used in this facility? Yes No

64. Do inspectors conduct regular inspections? Yes No → if no, go to Q 65

a. IF YES, how would you describe regular? _____

b. IF YES, who acts as inspector? inhouse inspector (staff member)
 outhouse inspector: _____

65. Do you feel a need to protect *children* in this facility from any form of abuse or exploitation?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never



Now we would like to know more about the provision of food for inmates in this facility (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 77)

66. Is food permitted from outside the facility?

- always
 sometimes
 never

67. Is a shop available for the inmates which sells additional food/goods? Yes No
68. Does this facility provide a dining hall available to all inmates? Yes No
69. Do the inmates cook or bake? Yes No
70. Is catering contracted out to a private company? Yes No
71. Does this facility provide: breakfast lunch
 supper combination of lunch and supper
72. Would you regard the quality of food which inmates receive close to average standards in communal catering outside?
 close outside is better outside is much better outside is worse

<p>73. How would you describe inmates' food?</p>	<p><i>✍ You can also give more than one answer</i></p> <p>healthy <input type="checkbox"/> hygienic <input type="checkbox"/></p> <p>well served <input type="checkbox"/> filling <input type="checkbox"/></p> <p>balanced <input type="checkbox"/> others: _____</p> <p>well prepared <input type="checkbox"/></p> <p>suitably prepared <input type="checkbox"/></p>
--	--

74. Do you serve meals to children separately from adult inmates?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

75. Do you serve meals to children separately from juveniles?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

76. Is clear drinking water available all the time? Yes No



We are now interested in medical treatment available to inmates, hygienic conditions, HIV prevention and drug abuse of inmates (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 86)

77. What kind of medical service do you provide? inhouse outhouse
78. Does a medical officer see and examine every *inmate* as soon as possible after admission?
- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never
79. Are seriously ill *inmates* taken to the provincial hospital?
- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never
80. Would you regard drug abuse by *inmates* as a problematic issue in this facility? Yes No → if no, go to Q 81
- a. IF YES, what kind of drugs are abused by inmates? _____
-
81. Does this facility adopt specialized drug abuse prevention and rehabilitation programmes? Yes No
82. Would you regard HIV infection of *inmates* as a problematic issue in this facility? Yes No
83. Are HIV-preventive measures provided? Yes No → if no, go to Q 84
- a. IF YES, which ones? _____
-

84. Are there other infectious diseases relevant for this facility?

Yes No → if no, go to Q 85

a. IF YES, please specify: _____

85. Does a medical officer regularly advise the director of this facility on:

 You can also give more than one answer

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> food | <input type="checkbox"/> sanitation |
| <input type="checkbox"/> heating | <input type="checkbox"/> lighting |
| <input type="checkbox"/> ventilation | <input type="checkbox"/> hygiene |
| <input type="checkbox"/> cleanliness of the institution | |
| <input type="checkbox"/> cleanliness of the inmates | |
| <input type="checkbox"/> suitability of the inmates' clothing and bedding | |



Now we would like to know more about religious services and leisure time activities for inmates in this facility (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 100)

86. Is outdoor exercise available for unsentenced children? Yes No
→ if no, go to Q 87

a. IF YES, how many hours per day? _____ hours per day

b. IF YES, how many hours per week? _____ hours per week

c. IF YES, does it depend on *child's* behaviour? Yes No

87. Are recreation facilities provided for unsentenced children? Yes No

88. Is outdoor exercise available for sentenced children? Yes No
→ if no, go to Q 89

a. IF YES, how many hours per day? _____ hours per day

b. IF YES, how many hours per week? _____ hours per week

c. IF YES, does it depend on *child's* behaviour? Yes No

89. Do the unsentenced inmates have access to:

✍ You can also give more than one answer

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> religious services | <input type="checkbox"/> radio |
| <input type="checkbox"/> sport | <input type="checkbox"/> newspaper |
| <input type="checkbox"/> choir | <input type="checkbox"/> magazines |
| <input type="checkbox"/> arts and craft | <input type="checkbox"/> library/books |

others: _____

90. Do the sentenced inmates have access to:

✍ You can also give more than one answer

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> religious services | <input type="checkbox"/> radio |
| <input type="checkbox"/> sport | <input type="checkbox"/> newspaper |
| <input type="checkbox"/> choir | <input type="checkbox"/> magazines |
| <input type="checkbox"/> arts and crafts | <input type="checkbox"/> library/books |

others: _____

91. Are the cells/rooms locked all day?

- always → *if always, go to Q 92*
- almost always → *if almost always, go to Q 92*
- sometimes → *if sometimes, go to Q 92*
- rarely → *if rarely, go to Q 92*
- never

a. IF NEVER, how many hours per day are they unlocked? _____ hours

92. Are *you* satisfied with the motivation of *inmates* to participate in leisure time activities?

- very satisfied
- satisfied
- fairly satisfied
- dissatisfied
- very dissatisfied

93. Would *you* say there is a lack in the budget for proper recreation programmes in this facility? Yes No

94. Which authority provides resources for leisure time activities?

for sentenced children	for unsentenced children	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	the Department of Correctional Services
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	the Department of Welfare
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	the Department of Education
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	private organizations
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	others: _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

95. Is TV available for *inmates*? Yes, for all
 Yes, for some
 Yes, for a few
 No

96. Is the removal of TV privileges used as a punishment or form of control?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

97. What kind of sport based leisure time activities are available for *inmates* in this facility?

Outdoor sport: _____

Indoor sport: _____

98. Are *you* satisfied with the motivation of *inmates* to participate in sporting activities?

- very satisfied
 satisfied
 fairly satisfied
 dissatisfied
 very dissatisfied

99. Do qualified representatives of the main religions regularly visit this facility and see those *inmates* who wish to see them? Yes No → if no, go to Q 100

a. IF YES, which religions do they represent?



We are now interested in educational, vocational training and work provided for inmates in this facility (→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 120)

100. Does this facility provide educational programmes for unsentenced children?

Yes No

101. Are *inmates* provided with:

- basic literacy training
- basic numeracy training
- higher levels of education (high school classes)
- access to tertiary/adult/professional education
- correspondence courses
- regular day school
- life skill training
- anti-aggression training
- art and craft skills development
- special training for inmates with cognitive or learning difficulties

other: _____

102. What kind of education is needed most? _____

103. Is there a possibility to take part in education provided by communities outside the facility?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never

104. Are you satisfied with the motivation of *inmates* to attend classes?

- very satisfied
- satisfied
- fairly satisfied
- dissatisfied

very dissatisfied

105. How many children/juveniles attended classes on the last normal school day in this facility?

_____ children _____ juveniles

106. Which authority provides educational material for the following persons:

for <u>sentenced</u> children	for <u>unsentenced</u> children	
----------------------------------	------------------------------------	--

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | the Department of Correctional Services |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | the Department of Welfare |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | the Department of Education |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | private organizations |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | others: _____ |

107. How would *you* characterize the current education facilities in this institution?

 You can also give more than one answer

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> adequate facilities | <input type="checkbox"/> staff shortage |
| <input type="checkbox"/> adequate resources (books, classrooms) | <input type="checkbox"/> overcrowded classes |
| <input type="checkbox"/> high staff/pupil ratio | |

others: _____

108. Can attendance at school be guaranteed in any way? Yes No

109. Do you encourage *inmates* to attend classes? Yes No

110. Is it possible for a newcomer to register for school after the beginning of the school year? Yes No

111. Are *children* mixed with adults for educational training? Yes No

112. Are *inmates* who are not attending school required to work (if they are fit to do so)?

- Yes, all
- Yes, most are, but there is not work for all
- Some are, but there is only work for a few
- None are required to work → if none, go to Q 113

a. IF YES, from what age on? _____

113. Does this facility provide technical training for unsentenced children?

Yes No

114. Are *inmates* provided with technical training in the following:

 You can also give more than one answer

- metal work woodwork/e.g. carpentry
 sisal work building/e.g. bricklaying
 needle work electrical work
 knitting plumbing work
 National Technical Training Certificates

other: _____

115. Are *inmates* paid for their work? __ Rand another benefit (e.g. token) No

116. Do they receive „pocket money“? ____ Rand another benefit No

117. Do the *inmates* have the possibility to work in the community? Yes No

118. Which community organizations provide vocational/educational programmes for *inmates* in this facility?

 You can also give more than one answer

- none
 non-governmental organizations
 educational institutions
 religious organizations
 trade unions

others: _____

119. Are *children* mixed with *adults* for vocational or educational training?

Yes No



We are now interested in release policies and after care in this facility

(→ if you are not familiar with this subject, please continue with Q 124)

120. Does this facility follow a release policy with special release policies for *children*?

Yes No

121. Does this facility provide early release procedures?

- always
 almost always
 sometimes
 rarely
 never

122. Do *inmates* undergo community training programmes? Yes No

123. Are there arrangements designed to assist *inmates* in returning to the community?

- always
- almost always
- sometimes
- rarely
- never → if never, go to Q 124

- a. IF YES, **which** ones: pre-release programme for unsentenced *inmates*
 pre-release programme for sentenced *inmates*
 correctional supervision
 provision with suitable residence
 provision with suitable clothing
 provision with some money
 provision with a job
 consultation of an agency designed to assist *inmates* in returning to the community
 others: _____



Now we would like to know more about training opportunities for you and about your understanding of your job

124. Do *you* have access to training courses? Yes No

a. IF YES, how many hours of training did *you* receive last year (1997)? ___ hours

125. What kind of training is provided for *personnel* in this facility?

You can also give more than one answer

- courses of in service training
- technical training to enable to restrain aggressive inmates
- training on child rights

others: _____

126. Would *you* consider it necessary to receive training to better understand the needs of children? Yes No

127. Do you feel a need to learn about:

 You can also give more than one answer

- The South African Constitution
 - United Nations Standards and Norms
 - Principles of Human Rights
 - Principles and Provisions of the Convention on the Rights of the Child
 - case management
 - multidisciplinary cooperation
 - child psychology
 - child welfare
 - child rights
 - acquisition and development of inter-personal communication skills
- others: _____

128. Which of the following ideas do you support?

 You can also give more than one answer

- to minimize differences between life inside and outside this facility
 - that children have the right to special treatment
 - the rehabilitative aim of residential treatment
 - the children's/juvenile's right to privacy
 - the children's/juvenile's right to sensory stimuli
 - to promote the child's sense of dignity and worth
 - assisting children to assume socially constructive and productive roles in society
 - imprisoned children should receive care and protection
- others: _____

129. Do you know what the following United Nations Rules are:

completely partially

Prisoners

Juvenile Justice

their Liberty

not at all → if not at all, go to Q 130

U.N. Standard Minimum Rules for the Treatment of

U.N. Standard Minimum Rules for the Administration of

U.N. Rules for the Protection of Juveniles Deprived of

The Convention on the Rights of the Child

a. Would you respect the present Rules? Yes No

b. IF you are familiar with one of the above and you have reason to believe that a serious violation of the present Rules has occurred, or is about to occur,

would you report the matter to your superior authorities? Yes No

c. Would *you* consider the above mentioned United Nations Standards and Norms as:

✍ You can also give more than one answer

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> useful | <input type="checkbox"/> useless |
| <input type="checkbox"/> appropriate | <input type="checkbox"/> not appropriate |
| <input type="checkbox"/> realistic | <input type="checkbox"/> unrealistic |
| <input type="checkbox"/> timely | other: _____ |

d. IF *you* consider the above as useless, not appropriate or unrealistic, please give us some arguments:

130. Are copies of these UN-Rules available within your institution? Yes No
 → if no, go to Q 131

a IF YES, which ones? _____

131. Is in this facility a training manual on juvenile justice available? Yes No

132. Would *you* regard the situation of *children* deprived of their liberty in this facility improved since South Africa's ratification of the Convention on the Rights of the Child in 1995?

- Yes, very much Yes, but only to certain extent No, not at all
 → if no, go to Q 133

a. IF YES, in which areas? _____

133. How would *you* describe the purpose of imprisonment for *children/juveniles*?

✍ You can also give more than one answer

- to punish delinquent behaviour with the deprivation of liberty
 - the conditions of imprisonment must aggravate the suffering inherent in the deprivation of liberty
 - to protect the community for a period of time
 - to change a child's/juvenile's attitudes and values
 - to help each child/juvenile to gain an understanding of the reasons she/he got into trouble and help her/him to avoid future problems
 - to teach children/juveniles better social habits
- other: _____

134. Would you agree with the following statement: The facility ought to pay more attention to working conditions of staff and less to inmates?

Yes No

 **FINALLY !!!!**

135. Will you stay here for the foreseeable future?

Yes No

136. Are you satisfied with your work in this institution?

- very satisfied
- satisfied
- fairly satisfied
- dissatisfied
- very dissatisfied

137. Would you prefer to work in a facility only for *adult* inmates? Yes No

138. Would you like to change anything in this facility?

Yes No

a. IF YES, please write below:

139. IF you have any further comments, please write below:

Thank you very much for your participation and time !!!

*Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law Freiburg, Germany, Ms. Heidrun Kiessl, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg, Germany
Technikon SA, Mr. Willem Luyt, Christiaan de Weet Road and Pioneer Avenue, Private Bag X6, Florida 1710, South Africa*

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 76

Katharina Oswald:

**Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung
der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland**

Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem
Geldwäschegesetz

Freiburg 1997, 380 Seiten. ISBN 3-86113-020-3

DM 39,80

Band 78

Koffi Kumelio Ambroise Afande:

**Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: aperçus de
comparaison Allemagne-France**

Freiburg 1997, 336 pages. ISBN 3-86113-022-X

DM 39,80

Band 79

Karl-Michael Walz:

Soziale Strafrechtspflege in Baden

Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen
Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart

Freiburg 1999, 605 Seiten. ISBN 3-86113-023-8

DM 60,00

Band 80

Matthias Rebmann:

Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995

Freiburg 1998, 386 Seiten. ISBN 3-86113-024-6

DM 39,80

Band 81

Serge Brammertz:

**Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel
der Euregio Maas-Rhein**

Freiburg 1999, 305 Seiten. ISBN 3-86113-025-4

DM 39,80

Band 82

Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.):

**Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am
Max Planck Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht in Freiburg i. Br.**

Freiburg 1999, 486 Seiten. ISBN 3-86113-026-2

DM 49,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 57

Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs, Michael Würger

Gemeinde und Kriminalität

Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland

Freiburg 2000, 770 Seiten. ISBN 3-86113-000-9

DM 60,00

Band 87

Lutz Gollan:

Private Sicherheitsdienste in der Risikogesellschaft

Freiburg 1999, 280 Seiten. ISBN 3-86113-031-9

DM 39,80

Band 88

Jack Derks, Anton van Kalmthout, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Current and Future Drug Policy Studies in Europe

Problems, Prospects and Research Methods

Freiburg 1999, 320 Seiten. ISBN 3-86113-032-7

DM 39,80

Band 89

Rüdiger Ortman:

Abweichendes Verhalten und Anomie

Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im
Kontext der Anomietheorien von Durkheim und Merton

Freiburg 2000, 768 Seiten. ISBN 3-86113-033-5

DM 60,00

Band 90

Ulrich Baumann

Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse

Eine empirische Untersuchung der Printmedien

Freiburg 2000, 242 Seiten. ISBN 3-86113-034-3

DM 39,80

Band 91

Günther Kräupl, Heike Ludwig:

Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation

Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitätsbefragungen in
Thüringen

Freiburg 2000, 350 Seiten. ISBN 3-86113-036-X

DM 39,80

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations Office for
Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

DM 29,80